<36622339970018

<36622339970018

Bayer. Staatsbibliothek

Conc. Sarpsus
350.

Conc. 353-2

Paulus III.

Pont: max.

Bause sculpsit.

Paul Sarpius
Historie
des
Tridentinischen
Concilii
mit
des D. Courayer Anmerkungen.

Zweiter Theil.

Herausgegeben
von

Friedrich Eberhard Rambach,
Königl. Preußl. Consistorialrath, E. E. Ministerii der Stadt Halle und im Saalcreise Inspectore, Past. Prim. zur L. Frauen und des Gymnasii Scholarcha.

HALLE,
in der Gebauer- und Stettinschen Buchhandlung.
1762.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Paul Sarpius
Historie
des Tridentinischen
Concilii.

Zweyter Theil.

Zweytes Buch,

darin die Begebenheiten von der Eröfnung des Concilii bis zur Verlegung deſſelben nach Bologna erzählet werden.

Erſter Abſchnitt,

darin die Geſchichte der vier erſten Seßionen enthalten ſind.

Bayerische Staats-Bibliothek München

§. 1.

Der Krieg zwiſchen dem Kayſer und dem Könige von Frankreich daurete nicht lange. Denn Carl erkante gar wohl, daß, indem er mit den Franzoſen, ſein Bruder aber mit den Türken volle Arbeit hatte, Deutſchland der Freiheit mit groſſen Schritten entgegen eilete, und daß es in kurzer Zeit die kayſerliche Autorität gar nicht

Die Sache des Concilii wird durch den Frieden zwiſchen dem Kayſer und Frankreich wieder rege.

mehr erkennen würde. Um nun nicht dem Hunde in der Fabel nachzuahmen, der, indem er nach dem Schatten schnapte, seine Beute wirklich verlor; so entschloß er sich, den von den Franzosen geschehenen Friedensvorschlägen Gehör zu geben, damit er, wenn er sich aus diesem Gewirre losgewickelt, durch Vermittelung der Krone Frankreich auch seinen Vergleich mit dem Türken zu Stande bringen, und sodann alle seine Kräfte auf die Angelegenheiten Deutschlandes richten könte. Es wurde also der Friede zwischen beyden Prinzen den 24sten September [A]), zu **Crepy** in Valois geschlossen *), wobey sie sich auch unter andern dahin verglichen [B]), die alte Religion zu vertheidigen, mit vereinigten Kräften an der Vereinigung der Kirche und an der Reformation des römischen Hofes, von welchem alle Mishelligkeiten abstammeten, zu arbeiten, und den Papst gemeinschaftlich um die Zusammenberufung des Concilii zu ersuchen, zu dessen Genemhaltung der König die Protestanten durch Absendung eines Abgesandten zum Reichstage, zu bewegen versprach. Der Papst, der ganz sicher wuste, daß das widerwärtige Interesse dieser Fürsten ihnen keine dauerhafte Einigkeit verstatten würde, erschrack gar nicht vor der Entschliessung, die von ihnen wegen des Concilii und Reformation gefasset worden; und er zweifelte nicht im geringsten daran, daß, da diese Reformation durch das Concilium bewerkstelliget werden solte, er dieses Vorhaben zum Vortheil seiner Autorität würde lenken können. Weil er aber besorgete, daß man, wenn

*) Sleidanus Hist. L. 15 p. 251. Belcarius L. 24 n. 5. Thuanus Hist. L. 1. n. 15. Raynaldus Annal. ad ann. 1544 n. 22. Spondanus ad ann. 1544 n. 12-16. Pallavicini Hist. L. 5 c. 7. Onuphrius in vita Pauli III.

wenn er das Concilium auf Ansuchung dieser Fürsten ausschriebe, glauben möchte, er wäre dazu gezwungen worden, wodurch er seine Autorität würde geschwächet, und den Muth derer gestärket haben, die seine Autorität gerne entkräften wolten: so wolte er sich nicht vorgreifen lassen. Er wartete daher nicht, bis er deswegen angesprochen wurde; er verbarg allen gegen den Kayser geschöpften Argwohn, sonderlich aber verbiß er den Verdruß, den er darüber empfand, daß der Friede ohne ihn, ja sogar mit Artikeln, die seiner Autorität nachtheilig waren, geschlossen worden; sondern gab eine Bulle heraus C), in welcher er die ganze Kirche einlud *), sich über einen Frieden zu erfreuen, der das einzige Hinderniß, so bisher der Haltung des Concilii entgegen gestanden, aus dem Wege räumete, und zeigete von neuem an, daß das Concilium den 15ten des folgenden Monats Merz gehalten werden solte.

A) Dieses sagt Thuanus nach dem Sleidanus, dem unser Geschichtschreiber gefolget ist. Pallavicini dagegen giebt den 17ten September an, da dieser Friede geschlossen worden. Belcarius, Spondanus und Raynaldus aber setzen diesen Friedensschluß auf den 18ten September, welches auch das wahre Datum ist, wie aus der Samlung der Friedenstractate ersehen werden kan.

B) Das war jederzeit die Absicht dieser Fürsten gewesen, welche aus gewisser Ueberzeugung, daß die Uneinigkeiten in Religionssachen von den Misbräuchen, die in der Kirche, sonderlich aber am römischen Hofe herschten, ihren Ursprung hätten, sichs vorgenommen hatten, mit der Reformation und Abstellung dieser Misbräuche den Anfang zu machen. Es hat sich daher Pallavicini schlecht ausgedruckt, da er geschrieben,

*) Raynaldus Annal. ad ann. 1544. n. 29. Spondanus n. 16. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 40.

daß in diesem Friedensschluß und Capitulation gar nicht davon die Rede gewesen. Es waren dieses Dinge, die um so viel weniger namentlich angeführet werden durften, da, nachdem diese Fürsten unter einander einig worden, auf die Vereinigung der Kirche und Haltung des Concilii zu dringen, der andere Artikel eine nothwendige Folge von diesem war. Das hat auch Onuphrius wohl bemerket, welcher schreibet, daß Paulus III, als er erfahren, daß Carl und Franciscus zu Crepy etwas wider den römischen Hof entworfen, sogleich das Concilium aufs neue angekündiget. Cognoscens vero, quæ in Pace Crepinii contra Romanam curiam reges agitauerant, concilium bello hactenus impeditum denuo conuocauit in sequentis anni mensem Martium. Es ist daher nicht ein eitler Traum unsers Geschichtschreibers, wie es Pallavicini nennet, sondern eine Begebenheit, die von einem Schriftsteller bezeuget worden, der so wenig ein Feind Pauli oder des römischen Hofes gewesen, als Spondanus, der eben dieses bezeuget hat.

C) Es ist diese Bulle datiret den 19ten November 1544. R. Die Bulle des Papsts fängt mit den Worten an: Lætare Jerusalem, weil der 15te Merz, da das Concilium eben gehalten werden solte, der Sontag Lätare war.

§. 2.

Der Papst eilet mit Ankündigung des Concilii.

Der Papst sahe wohl ein, daß der Termin zu kurz sey, um diese Sache der ganzen Christenheit bekant zu machen, und den Prälaten die erforderliche Zeit zu gönnen, sich darauf zuzubereiten, und die Reise anzutreten. Allein er glaubte, daß, wenn ja das Concilium gehalten werden müste, es für ihn vortheilhaft wäre D), wenn es mit wenig Prälaten geschähe, und daß diese wenige Italiäner und Creaturen seines Hofes wären, und von ihm abhängig seyn müsten, die er auch antreiben wolte, sich zuerst und vor allen andern dahin zu begeben, weil theils von der Art und Weise, wie es auf dem Concilio gehalten werden solte, alda zuförderst

derst tractiret werden muste, welches für ihn eine überaus wichtige Sache war, davon die Erhaltung seiner Autorität abhieng; theils aber alle diejenigen, die später ankämen, genöthiget waren, sich dem zu unterwerfen, was von ihnen einmal würde seyn reguliret worden. Und damit man sich nicht darüber wundern möchte, wenn man sähe, daß ein algemeines Concilium mit so wenig Leuten angefangen würde, so gab er vor, daß es auf den Concilien zu Pisa und Costnitz eben so gehalten worden, die dem ungeachtet einen glücklichen Fortgang gehabt. Da er überdis die wahre Ursache von dem geschlossenen Frieden eingesehen hatte, so schrieb er an den Kayser, daß er geeilet hätte, ihm den Dienst zu erweisen, und das Concilium zusammen zu berufen; um ihm einen Grund an die Hand zu geben, sich bey den Protestanten, auf dem Reichstage, der im Monat September gehalten werden solte, zu entschuldigen, daß, da die Eröfnung des Concilii vor der Thür gewesen, er doch wegen des Krieges, den er damals mit Frankreich zu führen gehabt, nicht im Stande gewesen, das zu bewerkstelligen, was er ihnen zu versprechen gezwungen worden.

D) Es war ohne Zweifel dem Papst viel daran gelegen, daß die Art und Weise, wie auf dem Concilio verfahren werden solte, zu seiner Zufriedenheit bestimmet wurde; und daher hat Sarpius geglaubet, daß dieses die Absicht des Papstes gewesen, warum er bis zur Eröfnung des Concilii einen so kurzen Zeitraum erwählet. Es ist dieses ein Gedanke, der ganz natürlich aus dem fliesset, was Adriani gesaget, daß der Papst seine vertrautesten Bischöfe angetrieben, sich nach Trident zu begeben, den andern aber Befehl ertheilet, es nur ganz sachte angehen zu lassen. Il Pontefice vi haveva anco invitato alcuni de suoi Vescovi piu fedeli, commandando a gli altri pur lentamente che vi si dovessero presentare. Indes scheinet es, als ob diese politische

Absicht zu hoch gespannet wäre, und ich wolte lieber geneigt seyn zu glauben, daß der Papst bey dieser Eilfertigkeit hauptsächlich die Absicht gehabt habe, zu zeigen, daß er die Eröfnung des Concilii sehnlichst wünsche, und daß er gerne als der vornemste Beförderer desselben angesehen seyn wollen. Wenigstens hatte er seit seiner Gelangung zum päpstlichen Stuhl sich jederzeit bestrebet, dieses der Welt weis zu machen. Weil er aber zu gleicher Zeit befürchtete, daß dabey etwas wider sein Interesse vorgenommen werden möchte, so sahe er es ganz gerne, daß der Anfang mit einer gewissen Anzahl solcher Bischöfe gemachet wurde, die ihm völlig ergeben waren; indem ihm nothwendig unbeschreiblich viel daran gelegen seyn muste, daß in der Bestimmung der Handlungsweise bey dem Concilio nichts enthalten wäre, das ihn hinderte, Herr von dem zu seyn, was alda in Vortrag gebracht und in Ueberlegung gezogen werden solte; wie ebenfals Adriani Hist. L. 5. p. 304 geschrieben: Et voleva, che i Legati suoi ogni causa trattassero, e che senza lor consenso nulla vi si proponesse o determinasse; conoscendo la cosa poter esse di molto pregiudicio alla Corte Romana. Eben dieses hat auch Pargas in seinen Memoires p. 51. 52. bemerket, und die Folge des Concilii hat die Warheit davon bestätigt.

§. 3.

Der Kayser giebt den Theologen Befehl, sich zum Concilio fertig zu halten.

Allein der Kayser war weder mit der Eilfertigkeit des Papstes, noch auch mit den Ursachen zufrieden, deren er sich zu seiner Entschuldigung bedienen solte *); weil er sowol zur Erhaltung seiner eigenen Reputation, als auch, damit er das Concilium den Deutschen desto annehmlicher machen möchte, wie auch um anderer Ursachen willen gerne gesehen hätte, wenn man ihn als den vornemsten Urheber davon angesehen. Da er aber das nicht hindern konte, was einmal geschehen war; so verhielt er sich dergestalt, daß man ihn als den wah-

*) Raynaldus Annal. l. c. n. 2. 12. Pallavicini Hist. L. 5. c. 7.

wahren Beförderer des Concilii, den Papst aber nur als seinen Handlanger ansehen möchte. Er schickte zu dem Ende Abgesandte an alle Fürsten, lies ihnen das Concilium zu wissen thun, und sie bitten, ihre Abgesandten dahin zu schicken, um das Concilium mit ihrer Gegenwart zu beehren, und die alda abzufassenden Decrete zu bestätigen. Darauf machte er auch selbst solche Zubereitungen, als ob er der einige Urheber dieser Unternehmung wäre. Er stellete verschiedene Befehle an die Prälaten in Spanien und den Niederlanden, und befahl unter andern auch den Theologen zu Löven *), eine Versamlung anzustellen, um die Lehrsätze zu untersuchen, die auf dem Concilio vorgetragen werden solten. Sie setzten daher zwey und dreyßig Artikel auf E), die sie mit einem gebietenden Ton zu glauben vorschrieben **), ohne sie mit einem Zeugniß der heiligen Schrift zu unterstützen; und der Kayser bestätigte sie durch ein Edict, mit Befehl, daß jederman diese Sätze glauben solte. Gegen den päpstlichen Nuntius erklärete er sich sowol bey dieser Gelegenheit, als auch bey verschiedenen andern Audienzen mit solchen Ausdrücken, die seine Unzufriedenheit mit dem Papste deutlich genung zu Tage legten ***), und verbot sogar drey Spaniern, die Paulus bey einer Promotion von dreyzehen, die er im Monat December angestellet, zu Cardinälen gemachet hatte, die Zeichen dieser Würde, den Namen und die Kleidung der Cardinäle zu führen F).

E) In der Edition zu London steht 22; es ist aber dieses ohne Zweifel ein Schreib- und Druckfehler, der in den

*) Raynaldus Annal. n. 35.

**) Sleidanus Hist. l. 16. p. 256. Fleury Hist. eccles. l. 141. n. 41.

***) Pallavicini Hist. L. 5. c. 7.

Geneverausgaben gebessert worden. Denn es waren wirklich 32 Sätze, wie Raynaldus und Sleidanus angezeiget haben. Und da Sarpius diesem letztern Geschichtschreiber in auswärtigen Begebenheiten gemeiniglich folget, so ist ganz offenbar, daß man diesen Fehler nur dem Abschreiber oder Drucker beymessen müsse. R. Wenn man diese Sätze der Lövenschen Theologen ansiehet, so erblicket man zwischen denselben und den Sätzen der Sorbonne eine grosse Aehnlichkeit. Es sind darin die gröbesten Irthümer und Mißbräuche bestätiget, und der heiligen Schrift ist als dem Lehrgrunde der christlichen Religion nicht die geringste Achtung bewiesen worden. Lutherus, der sie sehr zeitig bekam, stellete denselben 75 Sätze entgegen, und filzete diese Lövenschen Theologen weidlich aus, als Menschen, die gegen die Kirche, die Gottes Tempel sey, nicht die geringste Achtung geheget, sondern ihre Sätze so hingeköket, und verlauget, daß andere dieselben ehrerbietig aufheben solten.

F) Diese Cardinäle waren Caspar von Avalos, Erzbischof zu Compostel, Franciscus Bobadilla, Bischof von Coria, und Bartholomäus von Cueva. Pallavicini sagt: es hätte das Misvergnügen des Kayserś daher gerühret, weil Petrus Pacheco, Bischof von Jaen, nicht mit unter dieser Cardinalspromotion begriffen gewesen. Es kan dieses wahr seyn; allein Sarpius hat nicht das Gegentheil davon behauptet, wie ihn doch sein Widersacher beschuldiget.

§. 4.

Der König von Frankreich thut ein gleiches.

Der König von Frankreich lies seines Ortes die Parisischen Theologen G) zu Melun zusammen kommen *), um sich wegen der Glaubensartikel zu bereden, die auf dem Concilio solten vorgetragen werden. Es entstand aber darüber viel Streitigkeit. Denn einige wolten, daß die Decrete des Costnizischen und Baselschen Concilii bestäti-

get

*) Raynaldus Annal. ad ann. 1544. n. 37. Du Puy Memoires p. 9. Sleidanus Hist. L. 16. p. 256. Spondanus ad ann. 1545. n. 1. 2. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 42.

get und die pragmatische Sanction wieder hergestellet werden solte. Andere, welche besorgten, daß der König durch eine Bitte beleidiget werden möchte, die auf die Aufhebung des Concordat zielete, so zwischen ihm und **Leo** aufgerichtet worden, wolten nicht daran, daß dieser Punct solte berühret werden. Da sie überdis auch in dem Artikel von den Sacramenten nicht einig waren, welchen einige eine Ministerialkraft zuschrieben, die von andern verworfen wurde, endlich auch ein jeglicher seine Meinung für einen Glaubensartikel wolte angesehen haben; so konten sie sich weiter über nichts vereinigen, als daß man sich an die **fünf und zwanzig** Artikel halten wolte, die zwey Jahr vorher waren publiciret worden. Mittlerweile gab der Papst dem Könige von Frankreich Nachricht von der üblen Gesinnung, in welcher der Kayser gegen ihn zu stehen schien, und bat ihn, daß er je eher je lieber seine Abgesandten zum Concilio schicken möchte, um alda das Interesse des apostolischen Stuhls vertheidigen zu helfen. Zu gleicher Zeit befahl er seinem Nuntius, der beym Kayser **Carl** war, alle Gelegenheiten nützlich zu gebrauchen, in welchen etwa die Protestanten diesem Herrn einen Verdruß verursachen möchten h), und ihm allen geistlichen und weltlichen Beystand von seiner Seite anzubieten, dessen er zur Aufrichtung seiner Autorität benöthigt seyn möchte. Da nun der Nuntius nur alzuoft Gelegenheit bekam, dieses zu thun, so lies der Kayser, der gar wohl begrif, daß er des Papstes benöthigt wäre, von seiner bisherigen Unfreundlichkeit nach. Und damit er auch einen neuen Beweis davon geben möchte, so erlaubte er den neuen Cardinälen, den Titel und Ehrenzeichen ihrer neuen Würde zu führen; dem Nuntius ertheilete er verschiedes

ne

ne günstige Conferenzen, und unterredete sich mit ihm von den Angelegenheiten Deutschlandes öfters, als er bisher zu thun gepfleget.

G) Es wird darunter nicht die ganze theologische Facultät verstanden, sondern nur zwölf Doctores, die sich gegen das Ende des Novembers nach Melun begaben. In den von Du Puy gesamleten Memoires, instructions & lettres finden wir noch den Brief, den der König an den Claudius Espänceus geschrieben, daß er sich dabey einfinden möchte.

H) R. Es wurden zu dieser Zeit Vorstellungen an den Kayser abgefasset, ihn von dem Uebergewicht zur Parthey des Papstes abzuhalten, welches man bey ihm, aller äusserlichen Verstellung ungeachtet, merkte. Es gehöret dahin sonderlich Lasdeni Deduction, daß der Eid, damit der Kayser dem Papst verwandt wäre, tyrannisch und auf keinerley Weise zu halten sey. Der Verfasser stellete darin dem Kayser ganz frey vor, was für Winkelzüge die Päpste seit zwanzig Jahren in der Sache des Concilii gebraucht hätten, und daß es seine Pflicht erfordere, ein solches Concilium zu veranstalten, nicht, wie es der Papst haben wolle, sondern wie es die Bedürfnisse der Protestanten erforderten. Allein der Kayser war damals mehr als jemals gegen die Protestanten entrüstet, und er hatte sichs vorgenommen, einen Schlag auf sie zu thun, davon sie taumeln solten. Er war auch in der That so böse nicht auf den Papst, daß dieser mit dem Concilio so geeilet, als er sich äusserlich anstellete. Denn die schleunige Ankündigung des Concilii gab ihm eine Entschuldigung an die Hand, warum er dasjenige nicht erfüllen könte, was er den Protestanten vor kurzer Zeit versprochen, und worüber der Papst in so grosse Entrüstung gerathen; wie solches im Beschluß des ersten Theils dieser Historie ist angezeiget worden.

§. 5.

Der Papst schickt drey Legaten aufs Concilium, und den Car-

Die Eilfertigkeit des Papstes zeigete sich nicht nur in der Zusammenberufung des Concilii, sondern auch in der Absendung seiner Legaten, die er

antrieb,

antrieb, vor der Zeit abzureisen *), und sich zuerst nach Trident zu begeben, ohnerachtet ihm einige zu verstehen gaben, daß es seiner Würde geziemend sey, erst jemand zum voraus zu senden, der die ersten Prälaten empfienge, damit seine Legaten mit desto grösserer Ceremonie und Pracht ihren Einzug halten könten. Johannes Maria del Monte, Cardinalbischof von Palestrino oder Preneste, Marcellus Cervinus, Cardinalpriester vom heiligen Creutz, und Reginald Polus J), Cardinaldiaconus von St. Maria in Cosmedin, waren die Personen, die er erwählete. Den ersten wählete er wegen seiner Aufrichtigkeit und Freymüthigkeit, und weil er seinen Herren so ergeben war, daß es ihm unmöglich war, ihr Interesse seinem Gewissen aufzuopfern K); den zweyten wählete er wegen seiner Entschlossenheit, Unerschrockenheit und grosser Einsicht in die Sachen, die auf dem Concilio abzuthun waren; den dritten wählete er endlich wegen seiner vornehmen Herkunft, wegen der Vorstellung, die sich jederman von seiner Gottseligkeit machte, und damit jederman sehen möchte, daß, da er ein geborner Engländer war, nicht ganz England im Aufruhr gegen den römischen Stuhl befangen wäre. Der Papst gab ihnen weder eine Bulle, die ihre Volmacht in sich gefasset, noch auch eine schriftliche Instruction mit, wie es sonst gewönlich war. Denn weil er noch nicht gewiß wuste, was er ihnen auftragen solte, so wolte er es erst abwarten, und sich nach dem Erfolg und Schritten richten, die der Kayser in dieser Sache thun würde. Er lies sie also blos mit einem Breve ihrer Gesandschaft, das er ihnen hatte ausferti-

Cardinal Farnese an den Kayser.

gen

*) Raynaldus Annal. ad ann. 1545. n. 1. 4. Spondanus Ann. n. 14. Pallavicini Hist. L. 5. c. 8. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 85.

gen lassen, abreisen. Ausser der Sache des Concilii aber, damit sich der Papst beschäftigte, zog der Reichstag, der zu Worms in Abwesenheit des Kayfers gehalten werden solte, und der ihm nicht weniger wichtig zu seyn schien, die Aufmerksamkeit des Papstes nicht weniger an sich. Denn weil er besorgte, daß dieser Herr, der durch seinen Brief aufgebracht worden, unter der Hand ein Decret möchte abfassen lassen, das seinem Interesse noch mehr zuwider wäre, als diejenigen, die ehedem abgefasset worden; so hielt er es für nöthig, einen Minister von Autorität und Ansehen mit dem Character eines Legaten dahin zu senden k). Weil er aber zugleich befürchtete, daß es ihm zur Beleidigung gereichen möchte, wenn dieser Legat auf dem Reichstage nicht mit der gebührenden Ehre aufgenommen würde, so erfand er ein gewisses Temperament, das darin bestund *), daß der Cardinal Farnese, sein Neffe, den er an den Kayser schickte, durch Worms gehen solte, um alda den Catholiken seine Befehle bekant zu machen, und wenn er alda das nöthige angeordnet, so solte er sich zu diesem Herrn begeben; zu gleicher Zeit aber schickte er den Fabio Mignanello von Siena, Bischof von Grossetto m), als seinen Nuntius an den König Ferdinand, mit Befehl, ihm auf den Reichstag zu folgen.

k) R. Dieser Reginaldus Polus ist sowol durch diese Deputation, als auch durch seine Streitigkeiten mit dem damaligen Könige von England Heinrich VIII bekant geworden. Er war sowol von väterlicher als mütterlicher Seite nahe mit der königlichen Familie verwandt. Er wurde von Heinrich VIII sowol wegen seiner anständigen Sitten, als wegen seiner grossen

*) Pallavicini Hist. L. 5. c. 8. Sleidanus Hist. L. 16. p. 260.

grossen Fähigkeiten ganz ungemein geliebet, der ihn in den besten Wissenschaften unterrichten, und ihm ausnehmende Wohlthaten widerfahren lies. Er schickte ihn darauf nach Italien, wo er unter der Anführung der gelehrten Männer, die damals in Italien lebeten, ganz ungemein zunahm, und allen ersinlichen Fleis anwendete, um der Erwartung des Königs ein Genüge zu leisten. Becatellus erzählet in der italiänischen Lebensbeschreibung Poli, die Dudithius in die lateinische Sprache übersetzet hat, daß ihm der König jährlich fünfhundert Ducaten auszahlen lassen, und daß er ausser dem aus dem Decanat zu Oxford noch andere Einkünfte gehabt, die sich auf tausend Ducaten belaufen; welche Summen Polus nicht nur zog, so lange er in Italien war, sondern auch behielt, als er sich auf die Universität Paris begab. Wie denn auch Polus selbst in dem Werk, das er mit so grosser Hestigkeit und Bitterkeit wider den König Heinrich VIII geschrieben, gestanden, daß er seine Wissenschaften, und was er auf Reisen aus dem Umgange mit gelehrten Männern gelernet, diesem Könige zu danken habe, dem er jedoch in dieser Schrift auf eine so beleidigende Art begegnet, die ihm kein vernünftiger Mensch jemals zu gute halten wird. Den Anfang von seiner Gesinnung gegen den König machte er in dem Gutachten wegen der Ehescheidung des Königs, welches schon sehr hart abgefasset war. Und dennoch übersahe es der König, der sonst in dieser Sache durchaus keinen Widerspruch erdulten konte. Er wendete die vorige Gnade ihm wieder zu, und gab ihm nicht nur die Erlaubniß zu einer Reise nach Frankreich, sondern lies ihm auch den vorigen Gehalt wieder auszahlen. Und da ihm die Luft zu Avignon nicht bekommen wolte, so lies er ihn nach Italien reisen. Zu Padua kam ihm das Buch zu Gesichte, das Richard Samson geschrieben, und darin er die oberste geistliche Macht in der Kirche, die sich Heinrich VIII beygeleget hatte, vertheidigte. Es wurde ihm dasselbe mit einem Befehl vom Könige zugeschicket, daß er seine Meinung von dieser Materie sagen, und wenn er diese Sätze genehm hielte, seine Zustimmung mit einigen Worten anzeigen, oder, wenn er anders dächte, seine Meinung mit wichtigen Gründen, und zwar aus der heiligen Schrift, unterstützen solte.

te. Ohne Zweifel wolte der König damit eine Probe machen, an was für einen Menschen er bisher seine Wohlthaten gewendet, um dieselben, wenn er ihm zuwider wäre, mit guter Manier wieder zurück zu nehmen. Anfänglich stund Polus bey sich an, ob er sich in diese delicate Materie einlassen solte. Da er aber in Italien die römische Hofftheologie völlig eingesogen hatte, und zugleich glaubte, daß er das beym Könige verscherzte Glück am römischen Hofe leichtlich wieder finden würde; so erklärte er sich wider ihn. Dieses traf auch ein. Denn er erhielt im Jahr 1536 vom Papst Paulus III die Würde eines Cardinals, und wurde in verschiedenen Gesandschaften gebrauchet. Man wird aus diesen Umständen leicht abnehmen, in welcher Absicht ihn der Papst zum Concilio bestimmet; nemlich als einen Mann, der wegen bekanter Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit den Supremat des Papstes in Schutz nehmen solte. Das sonderbarste bey mehrerwehnter Schrift des Polus wider den König ist dieses, daß er vorgibt, er habe dieselbe aus einem göttlichen Befehl geschrieben. Und da seine Leser auf den Einfal kommen können, daß es vielleicht so ein Befehl seyn möchte, dergleichen Simei gehabt, so hat er selbst gestanden, daß er es in einem solchen Sinne meine. Er führt dieses Exempel selbst an, und macht eine recht kräftige Application auf den König Heinrich VIII. Wir wollen seine eigenen Worte hersetzen: Quam nunc patientiam a te postulo, - - præsertim cum idem dicere verissime possim, quod David de illo suo conuiciatore credebat, Dominum mihi jussisse, vt tibi hoc scripto maledicam. - - Quid enim? putasne me sponte feciſſe, vt te tot maledictis onerarem, quot in nomen tuum & famam proximo libro congeſſi? Et quando vnquam simile quidquam feci? - - Et sane ita semper abhorrui a maledictis, vt facilius paterer me vel injuria ab omnibus reprehendi, quam alterius iniquitate adduci, ut aliquid contumelioſius in quenquam dicerem, aut etiam maledicta maledictis vlciſcerer. Quid ergo? ſi talis mea & natura & conſuetudo eſt, ac ſemper a puero fuit, commiſiſſem vnquam, ut in regem, & eum quidem regem, cui me ſubditum fateor, in eum, qui non modo nulla privatim me injuria affecit, ſed maximis vltro beneficiis cumulauit - - maledicta mea

vnquam

vnquam sponte dicerem, nisi, qui in me majus imperium habet, hoc mihi impoſuiſſet? Sed quæ mysteria non loquor? a quo ſum juſſus? quis dominus me talia loqui juſſit? Idem princeps, qui communis tibi mihique eſt Dominus, Chriſtus inquam, me illa ſcribere juſſit, non vt conuicium tibi facerem, ſed vt peccata tua oſtenderem. Es iſt erſchrecklich, daß dieſer Polus bey ſeinem Laſter der beleidigten Majeſtät ſo weit hingeriſſen worden, Jeſum ſelbſt zum Urheber ſeiner ungeheuren Schmähſchrift zu machen. Sein Exempel kan als ein Zuſatz zu denenjenigen angeſehen werden, die der Welt in einer erſt neulich herausgekommenen Schrift: Gefahr der Majeſtäten auf Erden ꝛc. vorgeleget worden, um zu erweiſen, daß noch vor der Aufkunft der Jeſuiten dieſe abſcheuliche Lehre im Papſtthum geheget worden.

K) Die Leſeart der londonſchen Edition, darin es heiſſet: che non poteva preporre gli intereſſi di quelli alla propria conſcienza, iſt ganz offenbar falſch; und das hat mich bewogen, der Leſeart der Geneverausgaben nachzugehen, darin posporre geleſen wird ſtatt preporre. Denn was würde an der Ergebenheit dieſes Legaten an ſeine Herren auszuſetzen ſeyn, wenn er jederzeit ſein Gewiſſen ihrem Intereſſe vorgezogen hätte? Uebrigens kan man aus den Lobſprüchen, die Sarpius den andern Legaten und dem Montanus ſelbſt beyleget, nicht ſchlieſſen, daß er mehr aus Bosheit als Aufrichtigkeit dieſen Character von ihm gemachet. Ohne ſich blindlings auf die Autorität unſers Geſchichtſchreibers, der ihn critiſiret, oder des Pallavicini zu verlaſſen, der ihn lobet, ſo darf man nur auf das Verhalten ſelbſt merken, das er beym Concilio bewieſen, ſo wird man wohl begreifen, daß das Urtheil unſers Verfaſſers nicht übertrieben ſey.

L) Der Cardinal Pallavicini, der gar zu gerne Gelegenheiten ſuchet, das Zeugniß des Sarpius in einen üblen Credit zu ſetzen, leget ihm öfters Gedanken bey, die ihm nicht in den Sinn gekommen. Und damit er ihm hier widerſprechen könte, ſo ſagt er, daß der Papſt anfänglich gar nicht willens geweſen, den Farneſe als Legaten zu ſchicken. Aber wo hat denn Sarpius das Gegentheil geſaget? Hat er nicht vielmehr eben dieſes

in der Folge zu verstehen gegeben? Weil dieser Geschichtschreiber ordentlicher Weise nur das erzählet, was wirklich geschehen ist; so nimt der Cardinal daran Anlaß, ihn zu beschuldigen, daß er entweder etwas verschwiegen, oder nicht gewust habe. Allein er irret sich. Es ist gar kein Fehler, wenn man etwas wegläst, das nicht wesentlich zur Historie gehöret, vielmehr zeuget dieses bey einem Geschichtschreiber von einer guten Beurtheilungskraft; und wenn Pallavicini diese eben so gut bewiesen hätte, als sein Widersacher, so würde er vieler Untersuchungen haben überhoben seyn können, die mehr von seiner Belesenheit, als von seiner Beurtheilungskraft zeugen.

M) Er ward erst nachher Bischof von Grossetto; damals aber war er Bischof von Lucera.

§. 6.

Der Papst läst zweyerley Bullen für seine Legaten ausfertigen.

Hierauf richtete der Papst alle seine Aufmerksamkeit auf die Tridentinischen Angelegenheiten, und fieng an, über den Inhalt der Volmachten, die den Legaten gegeben werden musten, zu berathschlagen; und man fand dabey einige Schwierigkeiten, weil man keine Muster vor sich hatte, darnach man sich hätte richten können. Denn bey dem letzten Lateranischen Concilio hatte der Papst in eigener Person den Vorsitz gehabt, so wie ehedem **Eugenius** IV auf dem zu Florenz, **Johannes** XXIII und **Martinus** V auf dem zu Costnitz, wo der Spaltung wegen Absetzung dreyer Päpste ein Ende gemachet wurde; und **Alexander** V war zuletzt auch auf dem Pisanischen in eigener Person zugegen gewesen, das durch die Cardinäle war versamlet worden. In den ältern Zeiten war **Clemens** V auf dem Concilio zu Vienne, **Innocentius** IV und **Gregorius** X auf den beyden Concilien zu Lion, und **Innocentius** III auf dem Lateranischen zugegen gewesen. Das Baselsche Concilium, so lange es **Eugenium** IV erkann-

te,

te, war das einzige gewesen, zu welchem Legaten geschicket worden; es würde aber als eine böse Ahndung seyn angesehen worden, wenn man diesem Concilio in irgend einem Stücke hätte nachahmen wollen. Es wurde daher beschlossen *), die Bulle folgendergestalt einzurichten N): Paulus sagte darin folgendes: Er schicke seine Legaten zu dem zu Trident zusammen berufenen Concilio als Engel des Friedens; und weil zu besorgen, daß in Ermangelung der Volmacht die Eröfnung oder Fortsetzung des Concilii gehindert werden möchte, so ertheile er ihnen die volständigste Volmacht, auf besagtem Concilio zu präsidiren, alle erforderliche Decrete und Statuten zu machen, und sie bey den Seßionen nach Gewonheit zu publiciren; alles vorzutragen, zu beschliessen und werkstellig zu machen, was zur Verdammung und Ausrottung der Irthümer in allen Königreichen und Provinzen gehörete; über alles, was ketzerische Sachen wären, wie auch über alles, das den catholischen Glauben beträfe, zu erkennen, Verhör und Entscheidung zu geben; den Kirchenstaat in allen seinen Gliedern, sowol Geistliche als Laien, zu reformiren; den Frieden zwischen christlichen Fürsten wieder herzustellen; alles zu bestimmen, was sie der Ehre Gottes und der Ausbreitung des christlichen Glaubens zuträglich zu seyn erachteten; durch Censuren und Kirchenstrafen alle Widerspenstige und Rebellen, sie möchten seyn, wes Standes sie wolten, und wenn sie auch mit der päpstlichen und königlichen Wür-

*) Raynaldus ad ann. 1545. n. 39.

de bekleidet wären, zum Gehorsam zu bringen, und alles zu thun, was erforderlich wäre, Ketzereien und Irthümer auszurotten, die verführten Völker zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu bringen und die kirchliche Freyheit zu erhalten und wieder herzustellen; jedoch unter der Bedingung, daß sie in allen diesen Dingen nicht anders als mit Einwilligung des Concilii handelten. Nachdem nun diese Maasregeln zur Beförderung des Concilii waren genommen worden, so glaubte der Papst, der auch darauf bedacht war, das angefangene Concilium wieder aufzuheben, wenn es sein Interesse mit sich, brächte, daß er seinen Legaten durch ein besonderes Breve Volmacht ertheilen müste, das Concilium zu verlängern, oder aufzuheben, oder zu versetzen, wie es ihnen beliebig seyn würde; dergleichen schon vor ihm **Martinus** V gethan, der, weil er besorgte, daß ihm eben das Unglück begegnen möchte, was **Johanni** XXIII zu Costnitz widerfahren, den Legaten, die er nach **Pavia** schickte, eben eine solche Volmacht ertheilete. Ein glückliches Geheimniß, alle Berathschlagungen zu zerscheitern, die den Absichten des römischen Hofes zuwider waren. Er ertheilte also einige Tage nachher N) seinen Legaten durch eine andere den 22sten Februarius eben dieses Jahres datirte Bulle die Volmacht, das Concilium zu versetzen *). Da wir aber anderwerts Gelegenheit haben werden, von der Versetzung des Concilii nach **Bologna** zu handeln; so lassen wir dasjenige, was wir davon zu sagen haben, bis dahin ausgesetzet seyn.

N) Sie ist datiret den 22sten Februarius 1545; so wie auch diejenige, die den Legaten die Volmacht ertheilete, das Concilium anderswohin zu versetzen.

O) Es

*) Raynaldus Annal. l. c. n. 2.

D) Es geschahe dieses nicht einige Tage nachher. Denn beyde Bullen sind an Einem Tage, nemlich VIII Calendarum Martii oder den 22sten Februarius, datirt, wie man aus dem Raynaldus sehen kan, und Sarpius auch selbst zugestehet.

§. 7.

Die ersten päpstlichen Legaten kommen zu Trident an.

Den 13ten Merz des 1545sten Jahres kamen die Cardinäle **Montanus** und **Cervinus**, Cardinalpriester vom heiligen Creutz, zu Trident an, wo sie vom Cardinal **Madruzze** empfangen wurden, und hielten noch an eben dem Tage ihren öffentlichen Einzug *); wobey sie allen denen, die dabey gegenwärtig waren, einen dreyjährigen Ablaß und eben so viel Quarantainen bewilligten, in der Hofnung, daß der Papst, der ihnen dazu keine Erlaubniß ertheilet hatte, diese ihre Freygebigkeit genehm halten würde. Sie fanden noch keinen Prälaten zu Trident P), ohnerachtet der Papst einigen befohlen, von Rom abzureisen, und zur gesetzten Zeit alda sich einzufinden. Das erste, so die Legaten alda vornahmen, war dieses, daß sie den Inhalt der Volmachten, die ihnen ihre Bulle gab, untersuchten. Sie entschlossen sich, dieselbe geheim zu halten, und dem Papst vorzustellen **): daß die Clausul de consensu concilii oder mit Einwilligung des Concilii zu verfahren, ihre Volmacht alzusehr einschränke, und sie den andern Prälaten gleich mache; man werde dadurch dem grösten Haufen eine alzugrosse Freyheit, ja eine Frechheit gestatten; es werde schwer halten, diesen zu regieren, wenn allen alles mitgetheilet werden solte. Diese Gründe fanden zu Rom Beyfal Q), wo auch die Bulle nach ihrem Vorschlage

*) Sleidanus Hist. L. 16. p. 260. Raynaldus l. c. Spondanus n. 14. Pallavicini Hist. L. 5. c. 8.

**) Pallavicini Hist. L. 5. c. 9.

corrigiret, und ihnen eine unumschränkte Volmacht ertheilet wurde. Indem nun die Legaten auf die Antwort von Rom warteten, so liessen sie in der Cathedralkirche einen Platz zu den Seßionen zubereiten, der vierhundert Personen fassen konte.

P) Nach Pallavicini Bericht war Einer da, und das war der Prälat von Cava.

Q) Man hatte ihnen eine Veränderung versprochen, und berathschlagete sich darüber. Als man aber überlegete, daß die Volmacht, nichts ohne des Concilii Einwilligung zu thun, nicht die Macht etwas vorzutragen, sondern zu beschliessen und zu entscheiden betraf, welches in der That ohne diese Einwilligung nicht geschehen konte; so hielt man nicht für rathsam, etwas in der Bulle zu ändern, wie man aus einem Briefe des Cardinal Farnese siehet, den Pallavicini angeführet hat. R. Salig muß hier den Pallavicini nicht nachgeschlagen haben, weil er sonst nicht geschrieben haben würde, daß die Volmacht geändert worden.

§. 8.

Der kayserliche Abgesandte komt auch an.

Zehen Tage nach den Legaten kam auch **Don Diego de Mendoza**, Abgesandter des Kayserś bey der Republik Venedig, zu Trident an *), und hatte eine sehr weitläuftige Instruction bey sich, die zu Brüssel den 10ten Februarius datiret war. Er wurde von den Legaten in Begleitung des Cardinal **Madruzze** und dreyer Bischöfe empfangen, als welche vor der Hand noch allein in Trident gegenwärtig waren; und es wird nicht undienlich seyn, ihre Namen hier anzuzeigen, weil sie die ersten gewesen, die sich aufs Concilium begeben. Es waren dieselben: Thomas Campegius, Bischof von Feltri, ein Neffe des Cardinals dieses Namens; Thomas von S. Felix, Bischof von Cava; und Cornes

*) Raynaldus n. 4. Spondanus n. 15. Pallavicini Hist. L. 5. c. 8. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 86.

Cornelius Musso, ein Franciscaner und Bischof von Bitonte, der berühmteste Prediger seiner Zeit. Vier Tage darauf übergab Mendoza seinen Vortrag schriftlich *). Er stellete darin vor, was für gute Absichten der Kayser gegen das Concilium habe, und daß er den Spanischen Bischöfen Befehl ertheilet, sich nach Trident zu begeben, die auch ohne Zweifel schon auf dem Wege seyn würden. Er entschuldigte sich mit einer Unpäßlichkeit, daß er nicht eher angekommen, und bat, daß man je eher je lieber das Concilium eröfnen möchte, und daß dabey an der Reformation gearbeitet werden solte, als warum Granvella und er schon vor zwey Jahren an eben diesem Orte Ansuchung gethan hätten. Die Legaten übergaben hierauf ihre Antwort ebenfals schriftlich. Sie lobeten in derselben den Eifer des Kaysers, liessen die Entschuldigung seines Abgesandten gelten, und bezeugeten ihr Verlangen nach der Ankunft der Prälaten. Der Antrag und die Antwort wurde von beyden Partheien ohne Nachtheil am Interesse beyderseitiger Principalen angenommen; welche Vorsicht ganz deutlich zeiget R), mit welcher Liebe und Zutrauen man auf beyden Seiten gehandelt, indem, wenn man das Wort **Reformation** ausnimt, sowol der Vortrag als die Antwort nichts anders als ein pures Compliment war.

R) Es sind dieses Formalitäten, deren sich die Minister bedienen, um den Folgen vorzubeugen, die sie nicht vorher sehen können, und deren man sich zu ihrem Nachtheil bedienen könte. Es ist daher die Critik zu weit getrieben, wenn man, wie Sarpius gethan, daraus schliesset, daß diese Personen ohne Liebe und Vertrauen gehandelt; wie solches Pallavicini ganz recht angemerket hat.

*) Raynaldus n. 4. 5.

§. 9.

Vorschlag der Legaten wegen der geheimen Correspondenz.

Die Legaten, die noch ungewiß waren, wie sie ihre Handlungsweise anstellen solten, machten anfänglich Miene, als ob sie mit dem Ambassadeur des Kayſers und den Bischöfen gemeinschaftlich zu Werke gehen, einander ihre Absichten mittheilen, und, wenn sie Briefe von Rom oder aus Deutschland erhielten, sie zusammenberufen, und ihnen Nachricht davon geben wolten. Als sie aber merkten, daß **Mendoza** sich ihnen gleich machte, und daß auch die Bischöfe sich mehr herausnahmen, als sie zu Rom zu thun pflegten, und sie dabey besorgeten, daß, wenn ihre Anzahl sich vermehrete, eine unangenehme Folge daraus entstehen möchte, so riethen sie dem Papst *), daß, wenn man an sie schriebe, man ihnen geheime Sachen insgeheim melden, und ihnen zugleich einen Brief schreiben möchte, den sie vorzeigen könten, und dieses um so vielmehr, da sie wegen der Briefe, die sie bereits erhalten, sich sehr künstlich verhalten müssen. Sie hielten auch um Ziffern an, deren sie sich in den wichtigsten Angelegenheiten bedienen könten. Diese besondere Umstände habe ich, wie verschiedene andere, deren ich in der Folge Meldung thun werde, aus der Samlung der Briefe des **Montanus**; und ich habe sie darum nicht mit Stilschweigen übergehen wollen, weil sie sehr vieles dazu beytragen, in das Inwendige derjenigen Intriguen, deren sie sich bedienet, einzudringen.

§. 10.

Ankunft der Gesandten des römischen Königs.

Da der Monat Merz des 1545sten Jahres schon verflossen und der zur Eröfnung des Concilii in der päpstlichen Bulle angesetzte Termin schon

*) Pallavicini Hist. L. 5. c. 9.

schon seit etlichen Tagen abgelaufen war; so fassеten die Legaten unter sich den Entschluß, mit der Eröfnung so lange Anstand zu nehmen, bis sie vom Fabio **Mignanello**, der beym Könige **Ferdinand** Nuntius war, von dem, was zu Worms vorgienge, würden Nachricht und zugleich vom Papst einen Befehl erhalten haben, welchem sie die Ankunft des **Mendoza** und zugleich den Inhalt seines Antrages gemeldet hatten. 'Und diesen Entschluß fasseten sie um so vielmehr, da sie sich schämeten, eine so wichtige Sache blos mit drey Bischöfen anzufangen. Die Abgesandten des römischen Königs *) kamen den 8ten April an S); und es wurde eine feierliche Congregation angestellet, sie zu empfangen. **Mendoza** wolte bey derselben seinen Sitz gleich nach den Legaten und über den Cardinal **Madruzze** haben, unter dem Vorwand, daß, da er den Kayser vorstelle, er auch den Platz haben müsse, den sein Herr würde eingenommen haben. Um nun diese Handlung nicht aufzuhalten, so fand man ein Mittel, sie dergestalt zu setzen, daß man nicht unterscheiden konte, wer unter ihnen den Vorsitz hätte. Die Abgesandten des Königs **Ferdinand** übergaben nur ein Schreiben von ihrem Herrn, und versicherten mündlich, wie grosse Ehrerbietung derselbe gegen den heiligen Stuhl und den Papst hege, und wie geneigt er sey, das Concilium zu fördern. Nach diesen grossen Anerbietungen, die in seinem Namen geschahen, setzten sie hinzu, daß er nächstens die Instructionen in gewöhnlicher Form schicken und Personen senden werde, die von seiner Gesinnung wohl unterrichtet wären.

S) Sie müssen eher angekommen seyn, indem sie den 8ten April ihre Briefe übergaben, die zu Worms den

*) Fleury Hist. eccles. L. 141 n. 87. Raynaldus n. 6. Spondanus n. 15. Pallavicini L. 5. c. 8.

24sten Merz waren unterzeichnet worden. Es waren aber diese Abgesandten, nach Spondani Bericht, Wolfgang, Bischof von Passau, der Graf von Castelalto, Johann Cochläus, und Anton Queta oder Gineta. Der Graf überreichte die Briefe, und hielt auch dabey die Rede. R. Gegen das Ende dieses Monats Merz lies auch der König von Frankreich die Volmacht für seine nach Trident bestimte Abgesandten ausfertigen, und schickte einen andern Abgesandten auf den Reichstag nach Worms, der eine Schrift übergab, darin der König den Kayser und die Reichsstände ermahnete, das angesagte und angefangene Concilium zu Trident zu befördern, so wie er und der Kayser in dem zu Crepy geschlossenen Frieden solches zu thun versprochen hätten. Die erwehnte Schrift stehet mit in der Puteanischen Samlung der Instructions & lettres pour le Concile de Trente, p. 10.

§. 11.

Ferdinand macht dem Reichstage die Eröfnung des Concilii bekant.

Man erhielt darauf sowol zu Trident als zu Rom die Nachricht, darauf man bisher in Anshung des Vortrages gewartet, der den 24sten Merz vor dem Reichstage zu Worms vom Könige Ferdinand geschehen solte, der im Namen des Kayfers dabey den Vorsitz hatte *); wie auch, was darauf für Unterhandlungen erfolget. Der Vortrag dieses Fürsten war folgendes Inhalts: Es hätte der Kayser, um die Religionsstreitigkeiten beyzulegen, und den Krieg wider die Türken mit Nachdruck fortzusetzen, Friede mit Frankreich geschlossen, dessen König ihm versprochen, Hülfstruppen zu schicken, das Tridentinische Concilium genehm zu halten, und sich bey demselben entweder in eigener Person oder doch durch seine

*) Belcarius L. 24 n. 9. Sleidanus Hist. L. 16. p. 256. Thuanus L. 2. n. 3. Raynaldus ad ann. 1545. n. 19. Spondanus n. 4. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 76.

seine Abgesandte einzufinden. In eben dieser Absicht hätte Carl den Papst bewogen, das Concilium, das eine Zeitlang aufgeschoben gewesen, aufs neue zusammen zu berufen, bey dem er auch um Hülfe wider die Türken angehalten. Er hätte die Zusammenberufung des Concilii von Se. Heiligkeit erhalten, und es wären sowol die Abgesandten des Kayfers als auch die seinigen schon zu Trident. Es wäre niemand unbewust, was sich der Kayser für Mühe gegeben, diese Versamlung zu Stande zu bringen, und was er deswegen für wiederholte Vorstellungen beym Papst Clemens zu Bologna, beym Papst Paulus zu Rom, zu Genua, zu Nizza, Lucca und Bussetto gethan. Dem Decret des Speierschen Reichstages zufolge hätte dieser Herr befohlen, daß gottselige und gelehrte Männer einen Reformationsplan entwerfen solten; welches auch geschehen sey; da aber die Sache grosse Ueberlegung erfordere, und der Krieg mit den Türken, dessen Ausbruch man stündlich besorgen müste, dazu keine Zeit lasse, so wolte der Kayser die Untersuchung so lange ausgesetzet seyn lassen, bis man sähe, was das seiner Eröfnung nahe Concilium für Frucht schaffen werde, und was man sich für Hofnung davon machen könne. Solte man nun finden, daß davon nichts zu erwarten wäre, so könte man noch vor Endigung dieses Reichstages einen andern ankündigen, auf welchem die Religionssachen tractiret würden; mitlerweile aber müsse man sich auf den Krieg wider die Türken schicken, als welcher vor

der

der Hand die wichtigste Angelegenheit wäre. Die Protestanten wurden durch diesen Vortrag argwöhnisch gemachet. Denn weil der Religionsfriede bis zum Concilio dauren solte *), so besorgeten sie, daß, wenn sie durch die Contributionen zum Türkenkriege erst erschöpfet worden, man sie alsdann unter dem Vorwande überfallen würde, daß der zur Eröfnung des Tridentinischen Concilii bestimte Termin verflossen wäre. Sie baten daher †), daß man **entweder** fortfahren möchte, von Religionssachen zu handeln, als wozu für diejenigen, die GOtt fürchteten, Zeit genung vorhanden wäre; **oder** daß man ihnen wenigstens eine neue Friedensversicherung bis zu einem rechtmäßigen Concilio geben möchte, das ihnen so oft versprochen worden; indem sie das Tridentinische Concilium aus den von ihnen schon mehrmals vorgelegten Ursachen für kein rechtmäßiges halten könten. Sie erkläreten sich zugleich, daß sie zum Türkenkriege nicht das geringste beytragen könten, wenn man ihnen nicht die Versicherung eines Friedens gewährete, der von keinem päpstlichen Concilio abhängig wäre, als welches sie jederzeit, so oft davon geredet worden, auch verworfen hätten **). Ohnerachtet nun die geistlichen Stände durchgängig der Meinung waren, daß alle Religionsangelegenheiten ans Concilium verwiesen werden müsten; so wurde nichts destoweniger beschlossen, die Antwort des Kayfers abzuwarten, ehe etwas vestgesetzet würde.

†) Diese Bitte geschahe, nach Sleidani Bericht, den 23sten April; nach dem Raynaldus aber war es der 28ste dieses Monats. Es kan aber dieses leicht mit einander

*) Sleidanus Hist. L. 16. p. 257. 258. Raynaldus n. 20.

**) Sleidanus und Raynaldus l. c.

ander verglichen werden; indem Raynaldus dasjenige auf einen einzigen Tag gesetzet hat, was nach Sleidani Bericht zu verschiedenen Zeiten geschehen. Man kan also leicht begreifen, daß der erste Widerstand der Protestanten wider den Antrag Ferdinands den 23sten geschehen, und daß sie darauf ihre Bitte den 28sten übergeben. Welches um so viel warscheinlicher wird, da nach dem Belcarius, der den ersten Widerstand der protestantischen Fürsten auf den 3ten April gesetzet: tertio Nonas Aprilis respondent Protestantes, der Ueberrest dieses Monats mit lauter Streitigkeiten und Wortwechsel zugebracht worden. In his altercationibus cum totum Aprilem impendissent.

§. 12.

In diesem Verhalten war sowol dem Papst als auch den zu Trident versamleten Legaten dreyerley sehr misfällig. **Einmal**: daß der Kayser vor öffentlichem Reichstage anzeigen lassen, daß er den Papst zur Versamlung des Concilii angetrieben; als welches anzuzeigen schiene, daß sich der Papst um die Religionsangelegenheiten nicht viel bekümmere. **Zum andern**: daß dieser Herr sichs zur Ehre angerechnet, daß er den König von Frankreich bewogen, seine Einwilligung zum Concilio zu geben; welches man für eine Beleidigung des Papstes hielt, als dem dergleichen eigentlich obliege. **Zum dritten**: daß er den Papst vermittelst eines Reichstages beständig im Zügel halten wolte, damit, wenn das Concilium nichts ausrichtete, der Papst immer in Furcht bleiben möchte, daß der Reichstag sich den Religionsangelegenheiten unterziehen werde. Mithin lebete Paulus in einer immerwährenden Besorgniß, sowol wegen der Beleidigungen, die ihm alle Protestanten zufügeten, als auch wegen des Betragens des Kayfers, als welches, wie der Papst sagte, je freundlicher und günstiger es aussahe, der Religion und seiner Autorität

Der Papst sucht einen Religionskrieg anzuspinnen.

torität desto nachtheiliger war, indem eins von dem andern nicht getrennet werden konte. Er befürchtete überdis gar sehr, daß dieser Herr sich mit den Protestanten zu seinem Nachtheil setzen möchte *), und er sahe dawider kein anderes Mittel u), als einen Religionskrieg, der, indem er auf der einen Seite die Protestanten kurz hielte, und auf der andern Seite den Kayser beschäftigte, zugleich verhindern würde, daß man weder vom Concilio noch von der Reformation etwas weiter redete. Es wurde seine Hofnung, dadurch was auszurichten, sonderlich durch die Nachricht von seinem Nuntius bestärket, daß der Kayser in seiner Entrüstung wider die Protestanten zunähme, und daß er die Vorschläge ganz geneigt anhörete, die man ihm thäte, dieselben durch Gewalt zu paaren zu treiben. Er fassete daher den Entschluß, den Cardinal Farnese x), den damaligen Legaten in Deutschland, mit den nöthigen Instructionen zu versehen **), nicht nur zu dieser Sache, das ist, theils zu verhüten, damit auf dem Reichstage nichts unternommen würde, das seiner Autorität nachtheilig wäre, theils aber auch den Muth derer, die ihm ergeben waren, zu stärken: sondern auch noch zu einer andern Sache y), die in seinen Augen weit wichtiger war, weil sie sein eigenes Interesse betraf. Denn weil er damals willens war, die Städte Parma und Placenz seinen Söhnen zu geben ***), so glaubte er, daß er dieses nicht ohne Gefahr thun könte, wenn er nicht die Einwilligung des Kayfers dazu hätte, als welcher sein Vorhaben krebsgängig machen konte, wenn er entweder vorgab,

*) Belcarius L. 24. n. 15.

**) Raynaldus n. 10.

***) Hadriani L. 5. p. 303. Pallavicini L. 5. c. 13.

gab, daß diese Städte ehedem vom Herzogthum Mailand abhängig gewesen, oder weil er als Advocat der Kirche eine Zergliederung verhindern konte.

U) Es geschahe dieses nicht in der Absicht, wie unser Autor vorgiebt, daß weiter nicht vom Concilio oder Reformation geredet werden möchte; indem es ganz warscheinlich ist, daß Paulus III die Nothwendigkeit eines Concilii eingesehen; und da dasselbe über lang oder kurz gehalten werden muste, so war es weit zuträglicher, dasselbe auch ohne grossen Verzug wirklich zu halten. Weil er aber aus dem, was bisher ergangen war, wohl erkante, daß die Protestanten sich den alda abzufassenden Entscheidungen nimmermehr unterwerfen würden, so glaubte er, daß kein anderes Mittel, sie zur Raison zu bringen, übrig wäre, als ein Krieg. Und das bewegte ihn, deshalb mehr als einmal einen Antrag beym Kayser thun zu lassen, und ihm Succurs zu versprechen, um nicht nur diese Unternehmung zu erleichtern, sondern auch diesen Herrn in seine Absichten zu ziehen, die er wegen der Erhebung seiner Neffen gefasset hatte.

X) Obwol die Instructionen dieses Papstes nichts von einem Kriege in sich fasseten, so zweifelte man doch nicht daran, daß dieses einer von den Bewegungsgründen zu seiner Gesandschaft sey. Belcarius hat sich hierüber also erkläret: Die altero *Farnesius* Cardinalis, qui paucos ibi dies commoratus, Romam nulla vel accessus, vel reditus sui causa declarata rediit, belli aduersus Lutheranos concitandi causa accessisse ferebatur; sed nondum Cæsar satis paratus erat. Eben dieses bestätiget auch Sleidanus Hist. L. 16; und der Erfolg hat sowol das damalige Gerücht, als die Vermuthung dieser Geschichtschreiber bestätiget.

Y) Man ersiehet aus den Instructionen des Farnese nicht, daß ihm diese Sache besonders aufgetragen gewesen, als welche erst einige Monate nachher zu Stande kam. Ich weiß aber nicht, ob auf diese Instructionen so viel gebauet werden könne. Denn obwol in denselben nicht vom Kriege wider die Protestanten die Rede ist, so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß der Legat davon gehandelt;

handelt; welches ſo viel erweiſet, daß er noch eine geheimere Inſtruction gehabt habe, als diejenige iſt, davon Pallavicini redet. De ea legatione, ſchreibt Raynaldus, varii varia opinati ſunt. *Belcarius* vero ſenſit, fuiſſe miſſum, vt Cæſarem ad ſociale bellum in Proteſtantes ad eos in officium redigendos incitaret, cogeretque decreta Concilii amplecti. Eben dieſes beſtätiget auch Sleidanus. Hujus, ſagt er, quæ fuerit aduentus cauſa, non quidem affirmare poſſum; ſed excitandi belli cauſa in Lutheranos veniſſe certo putatur. L. 16. Man kan alſo aus den Inſtructionen des Farneſe nicht behaupten, daß er von der Sache wegen Parma und Placenz nicht gehandelt, noch auch dem Sarpius es zu einem Verbrechen machen, da er geſchrieben, daß dieſer Legat Commißion gehabt, davon zu reden. Um ſo viel lächerlicher iſt es, wenn Pallavicini dieſes für eine enorme bugia, oder entſetzliche Lüge ausgiebt, da es doch Sarpius auf den Credit eines ſehr anſehnlichen Geſchichtſchreibers geſchrieben, der dieſes ausdrücklich behauptet hat. Et pero, ſchreibet Hadriani, che Papa Paolo terzo col governo della coſe publiche congjugneva ſempre il bene e honor di caſa ſua, diede anco al Card. commeſſione di proporre, che con buona grazia di quella Maeſta haveva in animo d'inveſtire Pier-Luigi ſuo figlivolo dello ſtato di Piacenza et di Parma - - il quale (Legato) là giunto e ſcuſate le coſe paſſate ſi ben ſeppe adoperare, che la mala contentezza dell' Imperatore con le molte promeſſe de danari, et de gli a juti quando ne fuſſe biſogno, ſi muto in miglior diſpoſizione. Man urtheile daraus, ob Pallavicini ehrlich gehandelt, da er unſern Geſchichtſchreiber beſchuldiget, daß er hier nicht erzählet, ſondern erdichtet, non racconta, mà inventa. Wenn ein Schriftſteller dasjenige erzählet, was er bey den Geſchichtſchreibern findet, ſo kan er ſich zwar irren; aber es iſt eine Verleumdung, wenn man ihn beſchuldiget, daß er die erzählten Begebenheiten ſelbſt erſonnen. S. Adriani Iſtoria de ſuoi tempi L. 5.

§. 13.

§. 13.

Der Papst giebt Befehl zur Eröfnung des Concilii.

Die Legaten, die Befehl hatten, daß sie, im Fall man auf dem Reichstage zu Worms von Religionssachen handeln würde, mit Eröfnung des Concilii den Anfang machen solten, ohne eine gröfsere Anzahl Prälaten abzuwarten; oder daß sie sich in die Zeitumstände schicken solten, fals alda nicht davon gehandelt würde; die Legaten, sage ich, urtheileten aus dem Vortrage, der auf dem Reichstage geschehen war, daß sie nicht Ursache hätten, sich zu übereilen. Vielmehr bewegte sie die kleine Anzahl von Bischöfen, deren nicht mehr als vier zugegen waren, das Concilium eher noch etwas aufzuschieben, als es zu eröfnen. Indes besorgten sie doch, daß der Krieg mit den Türken den König **Ferdinand** nöthigen möchte, den Reichsabschied machen zu lassen, und, wie er versprochen, einen andern Reichstag anzusetzen, auf welchem von Religionssachen gehandelt werden solte; und daß etwa dieser Herr alle Schuld auf sie schieben und vorgeben möchte, daß er ihnen seinen Vortrag bekant machen lassen, damit sie, nachdem sie dasjenige gewust, was er in guter Absicht versprochen, das Concilium eröfneten, und ihm eine Gelegenheit an die Hand gäben, das nicht zu halten, was er versprochen. In dieser Unentschlüßigkeit, darein sie theils durch die Nothwendigkeit der schleunigen Eröfnung des Concilii, theils aber auch wegen nöthiger Verschiebung desselben, da sie schier noch alleine zu Trident waren, versetzet worden, schrieben sie in aller Eil an den Papst *), um von demselben Verhaltungsbefehle zu erhalten, und zu erfahren, was sie in dieser Verlegenheit thun solten.

Sie

*) Pallavicini L. 5. c. 10. Raynaldus n. 9.

Sie stelleten ihm demnach vor: daß sie gar wichtige Ursachen hätten zu vermuthen, daß der Kayser sich nicht sonderlich um die wirkliche Haltung des Concilii bekümmere; sein Gesandter hätte seit seiner ersten Audienz nicht ein Wort wieder davon gedacht, und man urtheile aus seinem Betragen, daß es ihm nicht unangenehm sey, wenn sie die Zeit mit Müßiggang zubrächten; indem seine blosse Gegenwart hinlänglich sey, seinen Herrn zu entschuldigen und ihn zu autorisiren, einen Reichstag anzusetzen, um auf demselben die Religionssachen abzuthun, die wegen seines Eifers und der vom Papst bewiesenen Nachläßigkeit seiner Jurisdiction anheim gefallen wären, da das Concilium, das er durch sein und seiner Abgesandten Anhalten endlich ausgewirket, da säße und nichts thäte. Sie schlugen ihm daher vor, eine gewisse Mittelstrasse zu treffen *), und die Messe Spiritus Sancti halten zu lassen, ehe der Kayser sich auf dem Reichstage einstellete. Denn auf die Weise könte man sagen, daß das Concilium eröfnet worden, und eben dadurch könte alles verhütet werden, was etwa der Kayser in den Reichsabschied möchte einfliessen lassen. Auf der andern Seite aber könte man auch den Vorwurf ablehnen, als ob man die auf dem Concilio abzuhandelnden Sachen blos mit vier Personen angefangen hätte; und endlich behielte man doch die Freyheit, das Concilium fortzusetzen, einzustellen, zu versetzen oder gar zu beschliessen, nachdem es die Umstände und Begebenheiten erheischeten. Sie fügten hinzu: Wenn man mit der Eröfnung des Concilii wartete, bis der Cardinal Farnese mit dem Kayser gesprochen, so möchte man etwa glauben, er hätte bey diesem Herrn Ansuchung gethan, daß es nicht eröfnet werden möchte, ohne

*) Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 88.

ohne etwas bey ihm auszurichten *); oder, da sich das Gerüchte von der Rüstung der Türken täglich vermehrete, daß man ausspreugen möchte, man hätte das Concilium zu einer solchen Zeit eröfnet, da man wohl gewust, daß man es nicht würde halten können, und da man an ganz andere Dinge denken müste. Der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, der ein grosses Verlangen bezeugete, daß es bey dieser Gelegenheit recht andächtig zugehen, und eine grössere Menge Menschen, als durch die ordentlichen Ceremonien der Kirche geschiehet, zusammen gelocket werden möchte, beredete seine Collegen, den Papst um ein Breve zu ersuchen, dadurch sie bevolmächtiget würden, Ablas zu ertheilen, und daß dieses Breve vom Tage ihrer Abreise datiret werden möchte, damit der Ablas, den sie am Tage ihres öffentlichen Einzugs ertheilet, dadurch kräftig gemachet würde. Denn man machte sich wegen des von ihnen ertheilten Ablasses Scrupel 3); und damit das arme Volk nicht dieses dreyjährigen Ablasses und eben so vieler Quarantainen beraubet werden möchte, so solte es durch dieses Breve rechtskräftig gemachet werden; ohne dabey zu bedenken, ob derjenige, der die Macht hat, Ablas zu ertheilen, auch die Macht besitze, denjenigen Ablas zu bestätigen, der ohne sein Wissen und Autorität ertheilet worden.

3) Es hat hier unser Geschichtschreiber der Einfalt des Cardinal **Cervinus** auf eine sehr feine Art gespottet, der durch ein rückdatirtes Breve den Ablas beleben und kräftig machen wolte, den die Legaten bey ihrem Einzuge ertheilet, ohne daß sie dazu vom Papst autorisirt gewesen. **Pallavicini**, der unserm Autor anfänglich den Vorwurf machet, daß er in der theologischen Moral sehr unerfahren sey, muß endlich doch selbst zu einer blossen Probabilität seine Zuflucht nehmen, um

*) **Pallavicini** L. 5. c. 10.

die Gültigkeit dieses Ablasses durch eine nachfolgende Genehmhaltung zu erweisen. Ich besorge aber gar sehr, daß viele das für unwarscheinlich halten werden, was ihm warscheinlich vorkomt, und daß man die Legaten, statt der ihnen angerühmten Liebe, beschuldigen werde, daß sie das gemeine Volk betrogen, da sie ihnen mit einer Vergebung der Sünden geschmeichelt, deren Ertheilung nicht in ihrer Macht stund.

§. 14.

Fortsetzung. Der Cardinal **Madruzze**, Bischof und Herr von Trident, da er sahe, daß seine kleine und schlecht bewohnte Stadt der Discretion der Ausländer werde überlassen seyn, fals sich das Concilium vermehren solte, und daß in derselben allerhand Aufruhr zu besorgen seyn möchte, stellete dem Papst vor, daß eine Besatzung wenigstens von hundert und funfzig Mann erfordert würde, zumal, wenn die Lutheraner zum Concilio kommen solten; weil er aber durch Bezahlung der Schulden, die ihm sein Vorfahr hinterlassen, erschöpfet worden, so könne er die Kosten der Garnison nicht tragen. Der Papst aber antwortete hierauf [A]): **Wenn man eine Garnison nach Trident legete, so würden die Lutheraner daran Gelegenheit nehmen zu sagen, daß das Concilium nicht frey gewesen wäre; so lange nur Italiäner auf dem Concilio wären, sey seine Furcht ganz ungegründet; es sey ihm an der Sicherheit der Stadt so viel gelegen, als dem Bischof, und für die Sicherheit des Concilii müsse der Papst mehr sorgen als der Bischof; er hätte daher weiter nichts zu thun, als daß er ihn sorgen liesse, und er könne versichert seyn, daß er dergestalt für alles sorgen werde, daß er keine Unkosten aufzuwenden, und keinen**

Scha-

Schaden zu besorgen nöthig haben solte. Nachdem nun der Papst die Gründe reiflich erwogen, die für und wider die Eröfnung des Concilii waren, so stand seiner Meinung nach der Eröfnung desselben sonst nichts im Wege, als daß, wenn es einmal eröfnet worden, zu befürchten sey, daß man ihm anliegen möchte, es wieder so lange aufzuschieben, bis entweder der Türkenkrieg, oder ein anderes Hinderniß von gleicher Beschaffenheit aus dem Wege geräumet worden; welches eine Art eines Zügels seyn würde, dessen sich derjenige bedienen würde, der ihn in der Hand hätte, um ihn hinzulenken, wo er hin wolle; welches eine für sein Interesse gefährliche Sache war. Daher entschloß er sich, das Concilium nicht müssig zu lassen, wenn es einmal eröfnet worden, sondern es entweder fortgehen zu lassen, so lange es möglich sey, oder, wenn dieses nicht angienge, dasselbe zu beschliessen, oder aufzuschieben, bis auf den Tag, da es weiter fortgesetzet werden solte. Dieser Entschliessung zufolge schrieb er an seine Legaten*), daß sie am Tage Creutzes Erhöhung das Concilium eröfnen solten; welche Entschliessung sie dem kayserlichen Abgesandten und andern bekant machten, jedoch ohne dabey den bestimten Tag anzuzeigen. Wenig Tage darauf gieng der Cardinal Farnese auf seiner Reise nach Worms, durch Trident, wo er nach angestelter Unterredung mit den Legaten einig wurde, daß der zur Eröfnung des Concilii vorhandene Befehl jederman solte bekant gemachet werden, jedoch ohne Anzeigung des Tages**), bis der Cardinal Farnese mit dem Kayser würde gesprochen haben. Denn weil er erfahren, daß dieser Herr mit der Gesandschaft an

*) Raynaldus n. 11. Pallavicini L. 5. c. 10. 11.
**) Pallavicini Hist. L. 5 c. 11.

ihn zufrieden wäre, und zu verstehen gegeben, daß er mit dem Papst Einen Strang ziehen wolle; so fasseten sie daraus eine sehr gute Hofnung. Und damit dieses gute Vernehmen nicht gestöret werden möchte, so entschlossen sich die Legaten auf Anrathen des Mendoza und Cardinals von Trident, keine Handlung vorzunehmen, ohne erst mit dem Kayser Rücksprache zu halten.

A) Die Ursache, die der Papst hier anführete, warum keine Garnison nach Trident geleget werden solte, war ganz sinreich; es war aber ohne Zweifel eine andere vorhanden, die ihn bewegte, dieses auszuschlagen. Denn da er diese Garnison würde haben unterhalten müssen, so würde ihm solches Unkosten verursachet haben, die nicht nur unnöthig, sondern auch ohne Nutzen gewesen seyn würden. Vielleicht wäre auch noch ein Streit über der Frage entstanden: unter wessen Befehl diese Garnison stehen solle. Eben diese Gründe hatten den Papst bewogen, die Stadt Mantua auszuschlagen; und es war gar nicht natürlich, daß er dem Cardinal Madruzze das gewähren würde, was er einem Italiänischen Fürsten versaget, zumal in einer solchen Stadt, die zu den Domainen Ferdinands gehörete, und wo der Papst seiner Garnison ungeachtet ohne Autorität geblieben seyn würde.

§. 15.

Streit des kayserlichen Gesandten wegen des Vorsitzes.

Mendoza erneuerte damals seinen Anspruch, daß er nächst den Legaten vor allen andern den Vorsitz haben müsse *), und zwar unter dem Vorwande, daß, wie niemand zwischen dem Papst und Kayser, wenn sie in Person beysammen wären, den Vorsitz fordern könte, also auch eben dieses zwischen denen beobachtet werden müste, die sie vorstelleten; er setzte hinzu, daß er hierüber solcher Männer Meinung und Rath eingezogen, die in der-

*) Spondanus n. 15.

dergleichen Sachen erfahren wären. Die Legaten antworteten hierauf in ganz algemeinen Ausdrücken: Sie wären bereit und willig, einem jeglichen den ihm gebührenden Platz zu lassen, und sie warteten nur auf die Befehle von Rom. Diese Antwort gefiel dem **Mendoza**, der dafür hielt, daß man in den öffentlichen Archiven einige Entscheidungen, oder seinem Anspruch günstige Exempel finden würde; wie er denn auch, um allen Verdacht eines Stolzes von sich abzulehnen, sagte, daß er ausser dem Concilio dem geringsten Priester gerne den Rang lassen wolle, aber in dem Concilio wäre nächst dem Papst keiner von grösserer Autorität, als sein Herr. Die Erzählung dieser geringen und unerheblichen Dinge möchte wol einigen Lesern als was überflüssiges vorkommen; ich habe aber im Gegentheil geglaubet, daß es nöthig gewesen, begreiflich zu machen, aus wie viel kleinen Bächen dieser grosse See entstanden *), der ganz Europa überschwemmet hat; und wenn man in den Archiven finden solte, was für eine Menge von Briefen von verschiedenen Gegenden her geschrieben worden, ehe es zur Eröfnung des Concilii gekommen, so würde man sowol vor dem Urtheil, das man darüber gefället, als vor den argwöhnischen Muthmassungen, die man darüber geschöpfet, erstaunen.

§. 16.

Als man in Italien sahe, daß der Gang, darein die Sachen des Concilii gerathen, Hofnung erweckte, daß es zur wirklichen Eröfnung desselben kommen werde; so waren die Bischöfe ernstlich auf die Reise nach Trident bedacht. Der kayserliche

Ingleichen wegen der Neapolitanischen Bischöfe.

*) Pallavicini Hist. L. 5. c. 9.

Statthalter zu Neapolis, der es nicht für rathsam fand, daß alle Bischöfe des Königreichs nach Trident reiseten *), wolte nicht mehr als vier, die er selbst ausgesuchet, dahin schicken, und denselben die Procuratur aller andern, deren mehr als hundert waren, auftragen. Der oberste königliche Caplan lies zu dem Ende eine Versamlung von Prälaten ausschreiben, und stellete ihnen vor, daß sie die von ihnen begehrte Procuration von sich stellen möchten. Die allermeisten wegerten sich dessen, und sagten, daß sie dem Concilio in eigener Person beywohnen wolten, wie sie geschworen hätten, und wozu sie auch verpflichtet wären; oder wenn sie auch demselben nicht persönlich beywohnen könten, so sey es vernünftig und billig, daß sich ein jeglicher seinen Procurator nach bestem Gewissen wählete, nicht aber daß einer für alle andere hingeschicket würde. Der kayserliche Statthalter nahm dieses sehr hoch auf, und befahl dem obersten königlichen Caplan, die Bischöfe nochmals zusammen zu berufen, und ihnen anzudeuten, daß sie ihre Procuration von sich stellen solten; schickte auch eben diesen Befehl an alle Gouverneurs der Provinzen dieses Königreichs. Dieses Betragen beunruhigte sowol den Papst als seine Legaten, als welche nicht wusten, ob dieses blos ein Eigensinn des Statthalters sey, der dadurch seine Autorität sehen lassen wolte, oder ob er es aus Unwissenheit gethan, oder ob er höhern Befehl dazu gehabt. Um nun so viel möglich hinter die geheime Ursache dieser Sache zu kommen, so lies der Papst Paulus eine Bulle ausgehen B), in welcher er sehr hart verbot, daß niemand durch einen Procurator

auf

*) Pallavicini Hist. L. 5. c. 10. 11. Raynaldus n. 8. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 89.

auf dem Concilio erscheinen solte *). Weil aber die Legaten diese Bulle für unausüblich hielten, da sich dieselbe über alle Legaten der Christenheit erstreckte, ohne einmal diejenigen auszunehmen, die sehr weit entfernet waren, und rechtmässige Hindernisse hatten, überdis auch dieselbe alzustrenge abgefasset war, weil in derselben die Contravenienten mit einer Suspension ipso facto a divinis beleget, und der Verwaltung ihrer Aemter verlustig erkläret wurden, als woraus eine Menge von Irregularitäten, Nullitäten, widerrechtlicher Genieſſungen entstehen, auch hie und da eine mißvergnügte Nation sich empören und die Jurisdiction des Papstes streitig machen könte; so hielten sie es für rathsam, dieselbe nicht öffentlich bekant werden zu lassen **). Zu dem Ende stelleten sie dem Papst vor: sie hielten nicht dafür, daß es ihre Pflicht mit sich bringe, den neuen Befehl öffentlich bekant zu machen, und es sey genug, daß die Bulle durch das Gerüchte bekant worden, ohne daß man nöthig hätte, sie jederman vor Augen zu legen. Ich werde anderwerts erzählen, was diese Streitigkeit endlich für einen Ausgang gewonnen. Es war noch eine Schwierigkeit zu heben übrig, welche, ob sie wol nicht die wichtigste war, dennoch ihre Verlegenheit mit sich führete. Die Legaten, die bis hieher nur ganz geringe Summen zur Bestreitung ihres täglichen Aufwandes erhalten hatten **), und die viel zu arm waren, als daß sie aus ihren eigenen Mitteln hätten sollen Zubusse thun können, ja die endlich gar nicht gewust haben würden, woher sie es nehmen sollen, wenn der Aufwand fortgedauret hätte, den sie bey gewissen Gelegenheiten machen

*) Raynaldus n. 7 et 8.

**) Fleury Hist. eccles. 141. n. 90.

musten, schrieben an den Papst, nachdem sie vorher mit dem Cardinal **Farnese** davon geredet hatten, und stelleten ihm vor, daß es seiner eigenen Reputation nicht zuträglich wäre, wenn das Concilium ohne die nöthigen Anstalten und Pracht gehalten werden solte, die die Würde einer solchen Versamlung erforderte, und daß es daher nöthig sey, eine Person mit einer solchen Casse nach Trident zu schicken, daraus die täglichen Ausgaben bestritten und sonderlich den Bedürfnissen armer Prälaten abgeholfen, auch einigen Personen von Verdiensten, oder die dem Concilio nützlich wären, Geschenke ausgetheilet werden könten. Das war eine Sache, die zum glücklichen Fortgang des Concilii sehr nöthig war.

B) Es war dem Papst unendlich viel daran gelegen, nicht zu gestatten, daß die Bischöfe durch Procuratores erschienen und ihre Stimmen ertheileten, und das sonderlich um zwoer Hauptursachen willen. **Einmal**, weil die allermeisten auf die Weise gar nicht beym Concilio erschienen seyn würden. Zum **andern**, weil die auswärtigen Bischöfe entweder in eigener Person, oder durch ihre Procuratores ein solches Uebergewicht in den Stimmen erhalten haben würden, daß dadurch die Italiänischen Bischöfe dem Papst ganz unbrauchbar geworden wären. Das war die Ursache, daß er sich der Zulassung der Procuratoren widersetzte; und man hub sogar bey der letzten Session des Concilii das Privilegium auf, das man bey der erstern den Prälaten aus Deutschland ohne Ausnahme bewilliget hatte.

R. Die Absicht des Neapolitanischen Statthalters, der **Petrus Toletanus** hies, gieng ohne Zweifel dahin, daß die Vota auf dem Concilio nicht nach den Personen, sondern nach den Nationen gesamlet werden solten. Weil nun auf die Art das Votum einer Nation, die nur vier Bischöfe aufs Concilium geschicket, so viel gegolten haben würde, als das Votum einer Nation, aus welcher funfzig Bischöfe zugegen gewesen, so war das dem Papst ungelegen, als welcher durch die Menge, sonderlich der Italiänischen Bischöfe, die

er

er füttern muste, sich in allen Fällen das Uebergewicht der Stimmen zuwege bringen wolte.

C) Der Papst aber lies diese Bulle dem ungeachtet im Königreich Neapolis an alle Metropolitanen und an alle Bischöfe austheilen; und der Kayser befahl seinem Statthalter, daß er seine Ordre wieder zurücknehmen solte.

§. 17.

Den 3ten May, als schon zehen Bischöfe zu Trident beysammen waren, wurde eine Congregation gehalten *), um einige vorläufige Puncte, die das Concilium betrafen, abzuhandeln. Die Legaten legten dabey ihr Creditiv vor, das sie zur Eröfnung des Concilii hatten, und sagten, daß sie mit der Bestimmung des Tages so lange warten wolten, bis sie dem Kayser davon Nachricht ertheilet. Die Congregation wurde fast lediglich mit Einrichtung des Ceremoniels zugebracht. Es wurde daselbst beschlossen, daß die Legaten, ob sie gleich von verschiedenem Range wären, indem einer Bischof, der zweyte Priester, und der dritte Diaconus war, dennoch einerley Schmuck tragen und eine Kappe führen solten, indem sie an Autorität und Macht einander gleich wären, und die Gesandschaft und Vorsitz einer so gut führete, als der andere; daß der Platz, wo die Sessionen gehalten werden würden, mit Tapeten solte behangen werden, damit es nicht aussähe, als ob eine Innung von Handwerksleuten beysammen wäre. Hierauf wurde überleget, ob für den Payst und Kayser besondere Stühle, die vorzüglich geschmücket seyn und leer bleiben müsten, gesetzet werden solten; ob Mendoza einen Ehrenplatz vor allen andern

Es wird eine vorläufige Congregation gehalten.

Abge-

*) Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 91. Pallavicini L. 5. c. 13.

Abgesandten haben solte; ob die Bischöfe Deutschlandes, die Reichsfürsten wären, den Vorsitz vor andern Prälaten und selbst vor den Erzbischöfen haben solten, so wie es bey den Reichstagen gebräuchlich wäre, wo die Bischöfe, die keine Fürsten wären, sogar vor ihnen unbedeckt sitzen müsten. Man machte dabey die Anmerkung, daß als ein Jahr vorher der Bischof von Aichstädt und die Erzbischöfe von Corfu und Otranto sich in eben dieser Stadt bey der Messe eingefunden, ein Streit hierüber entstanden, dabey man verschiedener Meinung gewesen; wie denn auch in der Capelle des Papstes die Bischöfe, die Abgesandten der Herzoge und anderer Fürsten sind, den Vorgang vor den Erzbischöfen haben, und die daher auch den Fürsten selbst den Vorsitz lassen müssen. Es wurde aber beschlossen, in dieser Sache nichts zu entscheiden, bis daß das Concilium zahlreicher geworden, und man die Meinung der Bischöfe von Frankreich und Spanien eingeholet. Man wurde auch einig, das Decret des Baselschen, wie auch des unter Julius II gehaltenen Lateranischen Concilii zu erneuren, welche verordneten, daß der Sitz, den jemand ausser seiner ordentlichen Stelle einnähme, seinen Forderungen nicht nachtheilig seyn könte. Man billigte, zur grossen Zufriedenheit des Mendoza, die Entschliessung, den Tag zur Eröfnung des Concilii eher nicht bekant zu machen, als bis Briefe vom Cardinal Farnese eingelaufen wären. Endlich lies diese kleine Anzahl von Bischöfen grosse Ergebenheit gegen den Papst blicken, desgleichen auch der Bischof von Verceil that, der mit dem Cardinal Polus, dem dritten Legaten, nach Endigung der Congregation anlangete.

§. 18.

§. 18.

Indem man sich nun zu Trident versamlete, die Ketzerey vermittelst eines Concilii auszurotten; so bearbeitete man sich in Frankreich D), eben dieses durch die Waffen zu bewerkstelligen, deren man sich wider einen Ueberrest der Waldenser bedienete, die sich in die Gebirge der Provence gezogen hatten, die, wie bereits in dem ersten Buch dieser Historie erzählet worden, von der römischen Kirche abgesondert lebeten, und deren Lehre und Gebräuche bis dahin sehr unausgearbeitet und einfältig geblieben waren. Nachdem aber Zwinglius zu reformiren angefangen hatte *), so nahmen sie einen Theil seiner Lehre an, und sie hatten bereits ihren Gebräuchen eine bessere Gestalt gegeben, als Genev die Reformation annahm. Es waren einige Jahre verflossen, da das Parlament zu Aix ein Urtheil wider sie gesprochen hatte; da aber dasselbe ohne Volstreckung geblieben war, so befahl der König, daß es volzogen werden solte. Nachdem also der Präsident von Oppede alle Soldaten zusammen gebracht, die nur in den umliegenden Gegenden und im Satat von Avignon zusammen gebracht werden konten; so zog er mit gewafneter Hand gegen diese Elenden zu Felde, welche, weil sie keine Waffen hatten, sich sonst durch nichts als durch die Flucht zu vertheidigen suchten, fals ihnen diese möglich wäre. Man dachte weder an eine Unterweisung derselben, noch suchte man sie durch Drohungen von ihren Meinungen und Gebräuchen abzuschrecken; sondern nachdem die zusammen geraften Truppen das Land mit Schandthaten und Greueln angefüllet hatten, so liessen sie alles über die

Verfolgung in der Provence.

*) Sleidanus Hist. L. 16. p. 258. Thuanus L. 6. n. 16. Spondanus n. 9. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 91.

die Klinge springen, was sich nicht durch die Flucht retten konte, und es war alles ohne Unterschied des Alters, des Standes und Geschlechtes, der Discretion der Soldaten überlassen. Es wurden die Städte Cabriere in der Provence, und Meriedol in dem Comitat Venaissin E) mit allen umliegenden Oertern geschleifet und zerstöret; und es ist gewiß, daß mehr als 4000 Personen massacriret worden, die keine andere Vertheidigung hatten, als das Mitleiden, so sie bey andern erweckten.

D) Eine ausfürliche Beschreibung von dieser Begebenheit findet man im sechsten Buch der Geschichte, die Thuanus beschrieben Es war dieses eine Begebenheit, bey welcher die Barbarey und Grausamkeit aufs höchste getrieben worden. Daher befahl auch Franciscus der erste, der wegen des von ihm erschlichenen Befehls grosse Gewissensangst hatte, noch vor seinem Tode, daß wider die Urheber dieser Massacre eine Untersuchung angestellet werden solte. Dieser zufolge wurde der Generaladvocat des Parlaments in der Provence hingerichtet, und der erste Präsident entgieng dieser Strafe blos durch den Schutz, den ihm der Herzog von Guise gewährete.

E) Meriedol lieget eigentlich in der Provence, Cabrieres aber im Comitat R. Es bewies sich bey dieser Execution niemand geschäftiger als der Baron von Oppede, der, weil er von seinem Vater keine Reichthümer ererbet hatte, solche auf einem grausamen Wege zu erhalten suchte. Er lies die Unterthanen des Lutherthums beschuldigen, und confiscirte sodann ihre Güter. Diese armen Leute suchten zwar Schutz beym Könige; weil aber dieser ungerechte Richter den Cardinal Tournon an der Hand hatte, so wirkte er einen Befehl aus, daß das Parlamentsdecret volstrecket werden solte. Er selbst wohnete der Execution bey, damit alles desto richtiger volstrecket werden möchte. Es wurden Dörfer angesteckt, klein und groß niedergehauen, oder auf die Galeeren geschicket, oder in Scheunen eingesperret und verbrant. Es ist hievon nachzulesen

sen Johann Franciscus Gaufried Histoire de Provence Tom. 2. p. 465 seqq. ingleichen, Histoire de l'execution de Cabrieres & Merindol. Paris, 1645.

§. 19.

Den 16ten May 1545 kam der Kayser zu Worms an, und den folgenden Tag traf auch der Cardinal **Farnese** ein, der alda mit diesem Herrn und dem römischen Könige besondere Unterhandlungen pflegete. Er legte ihnen seine Commißion vor *), die vornemlich das Concilium betraf; nemlich, daß der Papst zwar seinen Legaten Befehl ertheilet, dasselbe zu eröfnen, daß sie aber dieses noch ausgesetzet seyn liessen, bis sie von ihm vom Zustande der Sachen auf dem Reichstage Nachricht erhalten hätten. Er stellete dem Kayser vor: daß er sich ja nicht an den Widerstand der Protestanten kehren möchte, indem die Hinderniße, die sie dem Concilio in den Weg legeten, weder was neues noch auch was unerwartetes wären, seitdem von dem Concilio Handlung gepflogen worden; man könne das für eine ausgemachte Sache halten, daß sie, nachdem sie das Joch des Gehorsams abgeworfen, der der eigentliche Grund der christlichen Religion sey, und dagegen so viele strafbare Neuerungen und Gottlosigkeiten wider die Gebräuche und Gewonheiten eingeführet hätten, die seit so vielen Jahrhunderten üblich gewesen, und von so vielen Concilien bestätiget worden, sich mit eben der Wuth dem angefangenen Concilio, so rechtmäßig, algemein und christlich es auch wäre, widersetzen würden,

Der Kayser wird zu Worms durch den Farnese wider die Protestanten aufgehetzet.

*) Belcarius L. 24. n. 15. Sleidanus L. 16. p. 260. Thuanus L. 2. n. 3. Pallavicini L. 5. c. 12. Fleury L. 141. n. 92. Raynaldus n. 23.

den, weil sie wohl wüsten, daß sie auf demselben würden verdammet werden. Es könte daher Seine kayserliche Majestät keinen andern Weg erwählen, als dieselben entweder durch Befehl oder durch Gewalt zum Gehorsam zu bringen; würde dieselbe einen andern Weg gehen, und aus Achtung gegen dieselben das Urtheil der Verdammung zu verhindern suchen, oder, wenn dieses gesprochen worden, sie nicht durch Gewalt zur Ablegung ihrer Irthümer zwingen; so würden Sie dadurch vor aller Welt zeigen, daß die Protestanten die Befehlshaber wären, der Papst aber weiter nichts zu thun habe, als daß er gehorchete; und da sonst Seine Heiligkeit die Wege der Gelindigkeit genehm gehalten, so wären sie nun der Meinung, daß den Protestanten zu erkennen gegeben werden müsse, daß man sich der Gewalt wider sie zu bedienen willens sey. Er that zu dem Ende dem Kayser den Antrag *), daß er einen Theil der Kircheneinkünfte in Spanien dazu anwenden, und die Gefässe dieser Kirchen zu Gelde machen könten *); ingleichen, daß ihm der Papst Geld vorschiessen, und ihm 12000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie aus Italien zuschicken wolle; er werde auch sein möglichstes thun, daß andere italiänische Fürsten ihn gleichfals mit Hülfsvölkern unterstützten, und daß er mit den geistlichen und leiblichen Waffen wider die verfahren werde, die unter diesem Kriege seine Staaten antasten würden. Farnese stellete

*) Pallavicini L. 5. c. 13. Adriani Istoria L. 5. p. 303.

stellete dem Kayser weiter vor: daß die Entschliessung, die der Statthalter im Königreich Neapolis gefasset, im Namen aller Bischöfe dieses Reichs nur vier Bischöfe nach Trident zu schicken, welche die Procuratur aller andern übernehmen solten, weder vernünftig noch rechtmäßig sey, und sich gar nicht zur Reputation des Concilii schicke; und wenn so nahe gelegene Bischöfe, deren Anzahl dabey so groß wäre, sich damit losmachen wolten, daß sie nur vier von ihren Mitbrüdern zum Concilio schickten; so würden die Bischöfe von Frankreich und Spanien noch mehr berechtiget seyn, dieses zu thun, und auf die Weise würde ein allgemeines Concilium herauskommen, das ohngefähr aus ein paar Dutzend Bischöfen bestünde. Er bäte daher Seine kayserliche Majestät, eine solche Sache nicht zu gestatten, die der Autorität des Papstes und der Würde des Concilii, dessen Beschützer er sey, so offenbar zuwiderlaufe, und möchte daher diesem Uebel abhelfen. Der Cardinal gedachte auch gegen den Kayser der Zusage, die der König Ferdinand in seinem Namen auf dem Reichstage gethan, daß, im Fall das Concilium in der Beylegung der Religionsstreitigkeiten nichts ausrichtete, er einen andern Reichstag zur Bewerkstelligung dieser Sache ansetzen würde; und stellete ihm vor, daß, da es weder an dem Papst, noch an seinen Legaten und Ministern, noch am römischen Hofe läge, daß das Concilium nicht gehalten, und an diese Sache nicht Hand angeleget würde, Seine Majestät unter diesem Vorwande durchaus keinen andern Reichstag anordnen müsten. Auf diesem Punct bestund er mit grossem Eifer, weil er nicht nur ausdrücklichen Befehl dazu hatte, sondern weil auch der Cardinal Monranus, ein Mann, der sehr frey

mit der Sprache heraus gieng, ihm dieses mündlich scharf eingebunden, und nach seiner Abreise von Trident ihm eben dieses sowol in seinem eigenen, als in seiner Collegen Namen schriftlich aufgetragen, und ihm deutlich bezeuget, daß dieses ein überaus wichtiger Artikel sey, daß er denselben nicht aus der Acht lassen, sondern bey seiner ganzen Unterhandlung vor Augen haben müsse; erinnerte ihn auch dabey, ja keine Umschläge zu gestatten, indem dieser einzige Punct, wenn er erreichet würde, in Ansehung aller andern einen guten Vergleich würde nach sich ziehen können. **Monranus** setzte noch hinzu *): **daß er, wenn es auf ihn ankäme, dem Papst rathen würde, lieber seinen Stuhl zu verlassen, und die Schlüssel dem heiligen Petrus zurück zu geben, als zu gestatten, daß die weltliche Macht sich die Autorität anmasse, in Religionssachen zu erkennen, unter dem Vorwande, daß die geistliche Macht ihre Pflicht aus der Acht gelassen u. s. w.**

F) Diesen Umstand (von Anwendung der Kirchengüter zum Kriege wider die Protestanten) hat **Adriani** ganz deutlich gemeldet; und obwol **Pallavicini** leugnet, daß **Farnese** Befehl gehabt, vom Kriege wider die Protestanten zu reden, so gestehet er doch im folgenden 12ten Capitel, daß er sich wozu erboten, als er gemerket, daß der Kayser eine Neigung zu seinem Plan blicken lassen. Es ist daher eine ganz bewährte und ausgemachte Sache, daß mit dem Legaten vom Kriege gehandelt worden; und es komt blos auf die Frage an: ob er Befehl gehabt, einen solchen Antrag zu thun oder nicht? Die meisten Geschichtschreiber behaupten dieses mit dem **Sarpius**, und unter andern **Belcarius**, **Adriani**, **Sleidanus** u. a. m. **Pallavicini** hingegen giebt diesen Bericht für eine Lüge aus, darum, weil in des **Farnese** Instruction nichts, davon gefunden

*) **Pallavicini** Hist. L. 5. c. 12.

den würde. Aber wem ist wol unbekant, daß öfters den Ministern geheime Instructionen gegeben werden, die nicht zu den ordentlichen Acten kommen? Dem sey indes wie ihm wolle, so muß man wenigstens zugeben, daß man eine Sache, die von so viel Zeugen bestätiget worden, nicht unserm Geschichtschreiber allein auf die Rechnung schreiben müsse; dessen nicht zu gedenken, daß es schwerlich geglaubet werden könne, daß der Legat sich gegen den Kayser mit Anerbietungen zum Kriege solte heraus gelassen haben, wo er nicht einen geheimen Befehl dazu gehabt, ohnerachtet in seiner öffentlichen Instruction nichts davon gefunden wird. Et pero si resolve, schreibet Adriani, di mandarli il Cardinal Farnese suo nipote; offerendoli ajuto contra al Turco & contra à Lutherani, & depositare gran somma di denari per ispendersi nella guerra, & come havevano domandato prima i Ministri di quella Maesta concederli la meta de frutti delle Chiese di Spagna, la vendita de vassellaggi de Monasteri, & in oltre rompendosi guerra contro à disubedienti & contomaci dell' Imperio per conto di religione, ajutarlo con l' armi d' Italia francamente. Nach diesem Geständniß mag glauben wer da will, daß Farnese keinen Befehl gehabt habe, vom Kriege zu handeln. **R.** Man vergleiche damit, was weiter unten §. 21 von der Predigt eines Italiänischen Franciscaners aus dem Sleidanus gemeldet wird, darin er den Kayser öffentlich aufgefordert, daß er den Protestanten das Messer an die Kehle setzen möchte.

§. 20.

Der Kayser antwortete auf den Punct, der den Statthalter von Neapolis betraf, folgendes: Was dieser Herr gethan hätte, das hätte er aus eigener Bewegung gethan, und wenn er nicht wichtige Ursachen dazu gehabt hätte, so würde es vermuthlich nicht geschehen seyn. Was aber die Eröfnung des Concilii anlanget, so gab der Kayser keine bestimte Antwort, sondern wankte in seinen Meinungen hin und her. Bald sagte er, es würde gut gewesen seyn, wenn es an einem bequemern

Antwort des Kayserß auf des Farnese Antrag.

mern Orte wäre gehalten worden; bald sagte er, es müsten vor Eröfnung desselben noch viel nöthige Dinge besorget werden. Und daraus konte der Cardinal ganz deutlich abnehmen *), daß der Kayser die Sache noch in Ungewißheit lassen, und das Concilium entweder halten, oder aus einander gehen heissen würde, nachdem es die Begebenheiten erforderten. Auf den Antrag: daß man ja keinen andern Reichstag ausschreiben möchte, um auf demselben von Religionssachen zu handeln, antwortete er mit ganz algemeinen und zweydeutigen Ausdrücken, daß er alle ersinliche Hochachtung gegen die Autorität des Papstes hätte. Den Antrag wegen des wider die Lutheraner anzufangenden Krieges, beantwortete er folgendergestalt: Der Rath des Papstes wäre recht gut, und der Weg, den er ihm vorgeschlagen, wäre der einzige, den man gehen könte, und er sey auch entschlossen, denselben zu betreten. Aber er müsse dabey sehr behutsam gehen, und erst einen Stilstand mit den Türken schliessen, den er jezo durch die guten Dienste des Königs von Frankreich auszumitteln suche. Denn weil die Menge der Protestanten sehr groß, und ihre Macht fürchterlich wäre, so würde der Erfolg des Krieges sehr mißlich, wo nicht gar sehr gefährlich seyn, wo man nicht vorher daran arbeitete, sie entweder zu veruneinigen, oder ihnen in der Geschwindigkeit das Seil über die Hörner zu werfen. Es müsse daher dieser Anschlag sehr geheim gehalten werden, bis sich zur Ausführung desselben eine günstige Gelegenheit zeigete. Und sobald sich diese

*) Pallavicini l. c. it. Raynaldus n. 12.

diese darböte, so wolle er sich mit dem Papst näher einlassen, dessen Anerbietung er mittlerweile annähme. Ausser diesen öffentlichen Angelegenheiten tractirte der Cardinal noch eine geheime G), die das Interesse seines Hauses betraf. Der Papst glaubte *), daß er für seinen Sohn noch zu wenig gethan, daß er ihm das Herzogthum **Camerino** und **Nepi** zugewendet, sondern er solte auch noch die Städte **Parma** und **Placenza** haben. Damit aber diese Schenkung desto sicherer seyn möchte, so wünschte er, daß der Kayser dieselbe genehm halten und bestätigen möchte, weil ehedem die Herzoge von Mailand diese Städte im Besitz gehabt. Der Cardinal lies sich also mit diesem Herrn über diesen Punct ein, und stellete ihm vor: es bringe es sein eigenes Interesse mit sich, daß diese dem Herzogthum Mailand so nahe gelegenen Städte in den Händen eines solchen Hauses wären, das ihm ergeben sey, und die Ehre hätte, mit ihm verbunden zu seyn, als in den Händen der Kirche; weil, wenn der heilige Stuhl dereinsten von einem Papst bestiegen werden solte, der ihm nicht gewogen wäre, ihm dadurch allerley Verdruß erwecket werden könte; es könne auch diese Donation nicht als eine Veräusserung eines Kirchengutes angesehen werden, indem diese Städte erst unter **Julius** II vereiniget, und unter **Leo** X in Besitz genommen worden; vielmehr gereiche diese Schenkung der römischen Kirche zum Vortheil; denn sie würden gegen des Herzogthum **Camerino** umgetauschet, und wenn man die Unkosten abrechnete, die auf die Besetzung beyder Städte gewendet werden müsten, ingleichen, daß der neue Herzog 8000 Thaler zahlen müste H), so würde sie aus dem Herzogthum **Camerino** mehr

*) Adriani Istoria p. 303. Pallavicini L. 5. c. 14.

Einkünfte haben, als von Parma und Placenz. Mit diesen Gründen vereinigte der Cardinal einen Brief an den Kayser, den seine Tochter geschrieben, die ihn inständigst bat, in diesen Tausch zu willigen. Ob nun wol der Kayser die Sache nicht misbilligte, entweder aus Gewogenheit gegen seine Tochter und Enkel, oder weil er glaubte, daß es leichter sey, diese Städte aus den Händen eines Herzogs, als aus den Händen der Kirche zu reissen; so wolte er doch weder Ja noch Nein sagen, sondern lies es blos bey der Zusage, daß er kein Hinderniß in den Weg legen wolle.

G) Es ist vorhin schon angemerket worden, daß die öffentliche Instruction dieses Cardinals nichts von dieser Sache enthalten, und daß sie auch erst einige Zeit nach seiner Rückreise zu Stande gekommen. Vielleicht unterstund er sich auch nicht, diesem Herrn eine Eröfnung davon zu thun, zu einer Zeit, da die zwischen ihnen fortdaurende Kaltsinnigkeit ihn nicht hoffen lies, daß er seine Einwilligung dazu geben würde. Als aber durch die Ligue und durch die vom Papst angebotene Hülfe die Freundschaft wieder hergestellet war; so war die Gelegenheit viel zu günstig, als daß sich der Legat derselben nicht bedienen sollen. Wenigstens folgete die Sache dergestalt auf dem Fuß nach, so daß gar kein Zweifel, ist daß alles zwischen dem Legaten und Kayser vorher abgeredet worden. Aber das ist nicht warscheinlich, daß unter den Gründen, die Farnese gebrauchet, den Kayser zur Einwilligung zu bewegen, er sich auch desjenigen von der nahen Lage des Herzogthums Mailand bedienet. Denn da dieses Herzogthum damals an den zweyten Sohn des Königs von Frankreich abgetreten war, so schien dieses Interesse nicht mehr statt zu haben; wenigstens muste es dem Kayser gefallen, daß man es glaubte.

H) Pallavicini sagt Hist. L. 5. c. 13: daß es 9000 Ducaten aus der Cammer gewesen, und daß kein Hofbedienter am Hofe zu finden, dem dieses nicht bekant gewesen. Benſche non v'ha Cortegiano a Roma, il quale non sappia, ch'egli è di novemila ducati di

Came-

Camera. Vermuthlich ist Sarpius dadurch verführet worden, da Adriani geschrieben, daß diese Post nur 8000 Ducaten betragen. L. 5. p. 311. Et con censo di ottomila ducati di Camera ciascun anno.

§. 21.

Die Protestanten merken den wider sie verabredeten Krieg.

Der Legat unterredete sich auch mit den Catholiken, und insonderheit mit den Geistlichen, die er zur Vertheidigung der wahren Religion ermunterte, und ihnen vom Papst alle Arten gnädiger Versicherungen ertheilte. So geheim indessen aber auch diese Kriegsunterhandlungen gehalten wurden, so schöpften doch die Protestanten einen starken Argwohn, als ein gewisser **Franciscaner**, der vor dem Kayser, dem Könige **Ferdinand** und dem Legaten predigte *), nachdem er heftige Schmähungen wider die Lutheraner ausgestossen, den Kayser folgendergestalt anredete: Es sey seine Pflicht, die Kirche mit den Waffen zu vertheidigen, und daß er dasjenige noch zu thun habe, was er längst hätte thun sollen; die besondere Gnade, die ihm GOtt erwiesen hätte, verdiene es gar wohl, daß er sich dankbar erweise, und die Vertheidigung seiner Sache wider die pestilentialischen Ketzereyen übernähme, die nicht werth wären, daß sie lebeten; er müsse dieses nicht länger aufschieben, indem dabey so viele Seelen verloren giengen, für welche GOtt von ihm Rechenschaft fordern würde, wenn er diesem Uebel nicht bald abhülfe. Diese Predigt erweckte nicht nur bey den Protestanten einen Argwohn, sondern sie sagten sogar, daß der Prädicant sich auf Befehl des Legaten so herauslassen müssen; und aus diesem öffentlichen Vortrage kon-

*) Sleidanus Hist. L. 16. p. 261.

ten sie abnehmen, was insgeheim wider sie beschlossen wurde. Diese Gerüchte bewegten den Cardinal J), daß er in der Nacht ganz stille aufbrach, und über Hals und Kopf nach Italien eilete. Das Mistrauen der Protestanten vermehrete sich durch die Nachrichten, die sie von Rom erhielten, daß nemlich der Papst, als er einige Hauptleute abgedanket, ihnen Hofnung gemachet, daß er sie übers Jahr wieder brauchen würde.

J) Diesen Umstand hat unser Geschichtschreiber aus dem Sleidanus genommen. Denn nachdem dieser der Predigt des Franciscaners gedacht, so setzet er hinzu: Non multis ab ea concione diebus Farnesius de nocte clanculum discedit, & Romam magna celeritate revolat. Ob nun wol die Furcht einigen Antheil an dieser schleunigen Rückreise des Farnese gehabt haben kan, so wolte ich doch lieber mit dem Pallavicini glauben, daß er, nachdem er seine Commißion beym Kayser ausgerichtet, nach Rom zurück geeilet, um beym Papst von seinem Geschäfte Rechenschaft abzulegen; denn weil ein Theil desselben das Interesse seiner Familie betraf, so konte dieses nicht besser als mündlich ausgerichtet werden; und da die Sachen eine schleunige Bewerkstelligung erforderten, so konte sich der Legat nicht lange in Deutschland aufhalten. K. Der kayserliche Minister Granvella ärgerte sich zwar über den Vortrag des unverschämten Franciscaners, doch war es ihm auch nicht ganz zuwider, daß die Protestanten von dem einiges Licht bekamen, was bisher im Dunkeln wider sie beschlossen worden, damit sie ihrer selbst wahrnehmen könten. Kaum war Farnese abgereiset, so schickte der Kayser den Andalot mit geheimen Instructionen nach Rom, und lies dem Papst sagen, daß weder das Concilium eröfnet, noch auch in diesem Jahr der Krieg wider die Protestanten angefangen werden könte; sondern er müsse vor allen Dingen wissen, wie er mit den Türken dran sey. Denn im Fall diese losbrachen, konte sich der Kayser von den Protestanten keine Hülfe versprechen, wo er sie nicht wider die Decrete des Concilii und des Cammergerichts in Sicherheit setzte. Er

arbeitete

arbeitete daher am Waffenstilstande mit den Türken, um seine Macht zur Unterdrückung der Protestanten anwenden zu können. Wie weit er es darin gebracht, das wird beym 1552sten Jahr erzählet werden.

§. 22.

Ankunft der Procuratoren des Erzbischofs von Maynz.

Den 18ten May kam der Bischof von Sidon K) zu Trident mit zween Theologen an, davon einer ein weltlicher, der andere aber ein Ordensmann war, welche im Namen des Churfürsten, Cardinals und Erzbischofs von Maynz die Procuratur besorgen solten *). Der Bischof hielt eine kurze Rede zum Lobe des Concilii, welches er für das einzige Mittel wider die Zerrüttungen des Glaubens und der catholischen Religion erklärete, auch Versicherungen von der Ehrerbietung des Churfürsten gegen den Papst und heiligen Stuhl beyfügete. Die Legaten rühmten in ihrer Antwort die Gottseligkeit und Religion dieses Fürsten; in Ansehung der Procuration aber sagten sie: daß sie, ehe sie sich zur Annehmung derselben erklären könten, erst das Creditiv sehen müsten, weil erst neulich der Papst verboten hätte, daß niemand durch einen Procurator sein Votum geben solte; sie wüsten nicht, ob sich dieses Verbot auch auf einen Cardinal und Fürsten erstreckte, ob sie wol das verstünden, was für einen Vorzug ein Churfürst habe, dem sie auch alle ersinliche Ehrenbezeugungen würden widerfahren lassen. Diese Antwort kam den Deputirten sehr befremdlich vor, sie ärgerten sich über die Schwierigkeit, die ihnen gemacht wurde, und waren im Begrif, wieder nach Hause zu gehen. Da aber die Legaten wohl begriffen, was das für Folgen nach sich ziehen würde, wenn der an Würden und Reichthümern vornemste Prälat Deutschlandes

* Raynaldus n. 15. Pallavicini L. 5. c. 13.

landes vom Concilio so vor den Kopf gestossen würde; so gereuete sie die Antwort, die sie seinen Procuratoren gegeben hatten, und liessen sie durch den Cardinal von Trident, durch die Abgesandten und andere Personen ersuchen, zu bleiben; welche ihnen sagten, daß die Bulle nur von Italiänischen Bischöfen handele, und daß sich die Legaten geirret hätten; welches auch diese letztern gerne auf ihre Rechnung schreiben liessen, um den davon zu besorgenden üblen Folgen vorzubeugen. Die Legaten statteten von diesem Vorfall Bericht nach Rom ab, und fragten beym Papst an, ob sie der erlassenen Bulle ungeachtet diese Deputirten annehmen solten; sie stelleten ihm zugleich vor, wie es ihnen etwas hart vorkomme, die Procuratores eines so angesehenen Reichsfürsten abzuweisen, der sich um die Catholiken jederzeit so eifrig und günstig bewiesen, und der gegen sie gleichgültig werden könte, wenn man es an dem schuldigen Respect gegen ihn ermangeln liesse. Sie wünschten eine solche Antwort zu erhalten, die ihnen zur Regel dienen könte, wenn allenfals mehr gefürstete Bischöfe Deutschlandes ihre Deputirten schickten, welches auch für das Concilium selbst zuträglicher wäre. Denn weil diese Herren ein sehr grosses Gefolge bey sich zu haben pflegten, wenn sie in eigener Person erschienen, so würde in der Stadt Trident nicht Platz genung seyn, sie unterzubringen. Sie setzten hinzu, daß man sich hüten müsse, die Deutschen vor den Kopf zu stossen, als welche sehr argwönisch und zur Widerspenstigkeit geneigt wären; zumal da man es unter denselben mit Leuten zu thun bekäme, die gegen die römische Kirche wohl gesinnet wären, und ihr bereits gute Dienste geleistet hätten; dergleichen wäre Cochläus, der im Namen des Bischofs von Aichstädt erscheinen würde,

würde, zu welchem man nicht ohne Beschimpfung sagen könte, daß er nicht wider die Ketzer votiren könte, da er so viele Schriften wider sie heraus gegeben hätte. Der Papst aber fand es nicht für rathsam, eine bestimte Antwort hierüber zu ertheilen, sonderlich wegen des Statthalters von Neapolis, der noch immer bey seinem Vorsatz beharrete, und vier Bischöfen des Königreichs, die er zum Concilio ausgesuchet, die Procuratur für alle andere aufgetragen hatte, und die, als sie durch Rom gereiset, ihrer Procuratur mit keinem Wort gedacht, sondern vorgegeben hatten, daß sie in ihrem eigenen Namen nach Trident reiseten, und daß ihnen die übrigen bald nachfolgen würden; welches sie auch bey ihrer Ankunft zu Trident bestätigten. Dahingegen befahl er den Legaten, daß sie den Procuratoren bis auf weitere Ordre nur gute Worte geben, und sich, wie er thäte, der Verstellung bedienen, und mit der nähern Erklärung so lange an sich halten solten, bis die Zeit zur Eröfnung des Concilii würde bestimmet seyn.

K) Herr Amelot giebt vor, daß es heissen müsse: Bischof von Segna; weil man von keinem Bischof von Sidon etwas wisse. Aber er hat nicht bedacht, daß dieses ein Bischof in partibus infidelium gewesen, der bey dem Erzbischof von Maynz, Albert von Brandenburg, die Stelle eines Suffragan vertreten.

§. 23.

Die Bischöfe werden des Wartens zu Trident überdrüßig.

Gegen das Ende des May waren zwanzig Bischöfe, fünf Ordensgenerale und ein Auditor de Rota in Trident zugegen, die des Wartens müde waren, und die diejenigen Prälaten lobeten, die nicht so, wie sie, mit ihrer Ankunft geeilet, bis sie

Ursa-

Ursache gehabt, zu glauben, daß das Concilium möchte eröfnet werden, und die der andern spotteten, und sie nur einfältige Tropfen nanten. Um sich nun des unbequemen Aufenthalts zu Trident zu entledigen, so baten sie die Legaten um Erlaubniß, einige wegen vorgeschützter Unpäßlichkeit, andere um sich kleiden zu lassen, andere aus diesem oder jenem Vorwand, auf 15 bis 20 Tage nach Venedig, oder Mailand oder sonst wohin zu reisen. Die Legaten aber, die gar wohl einsahen, wie viel ihre Gegenwart beytrage, das Concilium in Reputation zu erhalten, bemüheten sich, ihnen diesen Vorsatz auszureden, indem sie bald sagten, daß es nicht in ihrer Macht stünde, sie zu beurlauben, bald aber ihnen vorschwatzten, daß das Concilium bald werde eröfnet werden. Der Abgesandte des Kayfers reisete unter einer vorgeschützten Krankheit zu seinem Gesandschaftsplatz nach Venedig, und lies die Legaten im Zweifel, ob er aus Verdruß, oder aus Krankheit, oder aus Befehl des Kayfers, und um einen gewissen Streich auszuführen, diesen Schritt gethan. Indes versprach er, bald wieder zu kommen, bat, daß man das Concilium vor seiner Zurückkunft nicht eröfnen möchte, und versicherte, daß die Abgesandten des römischen Königs unter seiner Abwesenheit alles besorgen würden, was zum Dienste Gottes für zuträglich erachtet werden würde. Gegen das Ende des Monat Junius erhuben die meisten Bischöfe, einige aus dringender Armuth, andere wegen Unbequemlichkeit des Aufenthalts, bittere Klagen, und indem sie unter sich selbst eine Art einer Empörung erreget, so drohten sie wieder wegzugehen, und wendeten sich zu dem Ende an den Gouverneur von Trident, **Franciscus Castelalto**, der nebst dem Anton

Ques-

Quera [l]) Abgesandter des Königs **Ferdinand** beym Concilio war. Dieser Herr gieng zu den Legaten und ersuchte sie im Namen seines Principals *), daß sie das Concilium eröfnen möchten, indem er ihnen vorstellete, wie viel Gutes daraus entstehen, und was für übele Folgen die längere Verzögerung nach sich ziehen werde. Die Legaten nahmen diese Vorstellung übel auf, als welche sie so ansahen, als ob sie in der Absicht geschehen wäre, der Welt das Gegentheil von der Warheit zu belehren, und die Ursache der Verzögerung auf sie zu schieben, da sie doch eigentlich vom Kayser herrührete. Und ob sie sich wol entschlossen hatten, ihren Verdruß zu verbeissen, und nur in ganz allgemeinen Ausdrücken zu antworten; so konte sich doch der Cardinal **Montanus**, nach seiner natürlichen Freymüthigkeit, nicht enthalten, im Beschluß seiner Antwort noch dieses zum **Castelalto** zu sagen, daß er nur auf den **Mendoza** warten möchte, der noch nähere Instruction hätte, als er. Sonderlich fiel es den Legaten überaus schwer, die Prälaten hinzuhalten und zu trösten, denen dieser müssige Aufenthalt ganz unerträglich war; vornemlich aber hatten sie mit den armen Bischöfen viel zu thun, denen es mehr an Gelde, als an Worten fehlete. Daher entschlossen sie sich unter einander, den Bischöfen von **Accia** [m]), von **Bertinore**, und von **Chiozza**, die mehr als alle andere klagten, einem jeglichen vierzig Ducaten auf des Papstes Rechnung auszuzahlen. Damit aber aufs künftige aus dieser Freywilligkeit nicht ein Recht gemachet werden, und andere ein gleiches begehren möchten, so sagten sie dabey, daß dieses blos ein Geschenk, und nicht

*) Pallavicini L. 5. c. 13.

nicht eine Pension und ordentliche Löhnung wäre. Hierauf statteten sie von dem, was sie gethan, Bericht an den Papst ab, und meldeten ihm, daß sie einer weit grössern Casse benöthiget wären, daß aber auch schlechterdings niemanden etwas als eine Löhnung gereichet werden müsse, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob der Papst die Väter des Concilii im Solde hätte, und die Protestanten daran Gelegenheit nehmen möchten, sich eines solchen Concilii um so viel hartnäckiger zu weigern, das aus Leuten bestünde, die des Papstes Kostgänger und schlechterdings von ihm abhängig wären M).

L) In der Londner Ausgabe heisset er Gineta. Es ist aber dieses ein Fehler des Abschreibers, wie aus den Geschichtschreibern Raynaldus, Spondanus und Labbe zu ersehen ist; daher auch dieser Fehler in der Geneverausgaben geändert worden.

M) Sarpius hat hier geschrieben de Nobili. Es ist aber ein Versehen, und er hat den Namen des Bischofs, der del Nobili hies, für das Bisthum genommen, das Accia war, und auf der Insel Corsica lag. Es ist daher dieser Fehler in den zu Genev besorgten Ausgaben geändert worden.

N) R. Den Protestanten konte es endlich gleichviel gelten, ob der Papst den Bischöfen, die seine Jaherren waren, eine monatliche Löhnung gab, oder ob er es ihnen heimlich zustecken lies. Das erste würde noch reputirlicher und unverdächtiger gewesen seyn, da er doch die armen Bischöfe, die die gröste Anzahl ausmachten, nicht verhungern lassen durfte. Indes kam es doch endlich dahin, daß ein monatlicher Gehalt ausgemachet werden muste, davon ich hier ein lateinisches Verzeichniß, wie es der gelehrte Herr Schelhorn mitgetheilet hat, beyfügen will:

1. Unicuique Legato dantur per mensem	500	
2. Prælatis pauperibus per mensem	25	
3. Commissario - -	100	
4. Secretario - -	60	
5. Auditori Rotæ - -	90	
6. Advocato Consistorii - -	60	
7. Promotori - - -	45	
8. Magistro Ceremoniarum -	20	
9. Depositario - - -	12	
10. Medico - - -	40	Coronati in auro.
11. Cuique notario - -	16	
12. Singulis Cantoribus - -	5 1/2	
13. Cuique cursori - -	15	
14. Dispositori Hospitiorum -	30	
15. Diacono - -	10	
16. Subdiacono - -	10	
17. Scriptori - -	4	
18. Veredario Tridentino - -	50	
19. Barbitonsori - -	15	

Man kan aus dieser Ausgabe leicht urtheilen, daß dem Papst dieses Concilium was ehrliches gekostet; zumal, da es so viele Jahre hinter einander gewähret. Denn so freygebig war der Kayser Carl nicht, als die ersten christlichen Kayser, die die versamleten Bischöfe völlig frey hielten; konte ihm auch nicht zugemuthet werden, da zu seiner Zeit der apostolische Stuhl und die Kirche mehr Geld hatte, als der Kayser, der, ob er gleich aus seinen vielen Ländern unermeßliche Einkünfte haben konte, dennoch seines Reichthums nie froh geworden.

§. 24.

Der Churfürst von Cöln wird vor den Kayser gefordert.

Um eben diese Zeit geschahe es *), daß der Kayser, der noch zu **Worms** war, den Erzbischof von Cöln citirte D), daß er in Zeit von dreyssig Tagen vor ihm erscheinen, oder einen Procurator schicken solte, der auf die wider ihn angebrachte Beschuldigungen antwortete, mit ernstlichem Verbot,

*) Spondanus n. 7. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 80. Sleidanus L. 16. p. 263. 269.

bot, in Religionssachen und Gebräuchen der Kirche nichts zu ändern, und mit Befehl, dasjenige, was geändert worden, sogleich wieder in den vorigen Stand zu setzen. Dieser Prälat, der seit dem Jahr 1536 seine Kirche reformiren wollen *), hatte mit den Bischöfen seiner Provinz einen Synodus gehalten, und auf demselben verschiedene Decrete abgefasset, die nach der Zeit von dem Canonisten **Johann Groper** gesamlet und gedruckt worden, den **Paulus** IV nachher wegen seiner der römischen Kirche geleisteten Dienste zum Cardinal machte. Es sey nun aber, daß weder der Erzbischof noch **Groper** mit dieser Reformation zufrieden gewesen, oder daß **Herman** seine Meinungen geändert, genung, er versamlete im Jahr 1543 seine Clerisey P), seinen Adel und die vornemsten Landesstände, und fieng eine weit ausgebreitete Reformation an, die, ob sie wol von vielen Personen gebilliget wurde, dennoch nicht der ganzen Clerisey gefällig war. Vielmehr fand sie bey dem grösten Theil derselben Widerstand, an deren Spitze sich **Groper** stellete, der anfänglich diese Reformation gerathen und befördert hatte. Die Widerwärtigen bemüheten sich **), den Bischof zu bewegen, von seiner Unternehmung abzustehen, und entweder das algemeine Concilium, oder wenigstens einen Reichstag abzuwarten. Da sie aber nichts ausrichten konten, so appellireten sie im Jahr 1544 an den Papst und Kayser, als Advocaten und Beschützer der Kirche Diese Appellation erklärete der Erzbischof in einem Manifest für null und nichtig, und behauptete, daß er von dem, was die Ehre Gottes und Reformation

*) Sleidanus L. 15. p. 238.

**) Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 55.

tion der Kirche beträfe, nicht abgehen könte; daß er weder mit den Lutheranern, noch mit andern etwas zu thun hätte, und daß er einer Lehre nachgienge, die der heiligen Schrift gemäs wäre. Er setzte daher sein Reformationswerk fort; da aber die Cölnische Clerisey bey ihrem Widerstande beharrete, so nahm sie der Kayser in seinen Schutz, und citirte, wie gesagt, den Erzbischof von Cöln, daß er vor ihm erscheinen solte. Diese Neuigkeit verursachte viel Redens zu Trident, als woselbst man ohnedem nicht viel zu thun hatte. Die Legaten geriethen darüber in grosse Hitze, und diejenigen unter den Prälaten, die einiges Nachdenken hatten, tadelten den Kayser gar sehr o), daß er sich zum Richter in Glaubens- und Religionssachen aufwarf; und das gelindeste, so sie davon urtheileten, war dieses, daß das Verfahren dieses Herrn ärgerlich wäre. Sie fiengen almählig an, zu begreifen, daß man sich aus ihrer Versamlung nichts mache, und daß ihr Müssiggang ihnen Verachtung zuziehe. Sie sagten daher, es sey nöthig, öffentlich bekant zu machen, daß das Concilium rechtmässig versamlet sey, daß man die Hand an das Werk Gottes legen, und die ersten Handlungen des Concilii mit dem Verfahren wider den Erzbischof von Cöln, Churfürsten von Sachsen, Landgrafen von Hessen, ja selbst wider den König von England anfangen müsse. Ihr Muth war ihnen dergestalt gewachsen, daß sie gar nicht mehr die vorigen Prälaten zu seyn schienen, die sich noch vor wenig Tagen als Gefangene betrachtet hatten. Die Deputirten des Churfürsten von Maynz sowol als der Cardinal von Trident **Madruzze** suchten zwar ihre Hitze ein wenig zu dämpfen, da sie ihnen vorstelleten, daß dieser Erzbischof ein grosser Fürst sey, daß er einen starken Anhang habe, und daß

man dabey Gefahr laufe, sie unter einander noch vester mit dem Könige von England zu verbinden, und ein weit grösseres Feuer in Deutschland anzuzünden. Allein die Italiänischen Prälaten, die in der Meinung stunden, daß sie eben darin ihre Autorität müsten sehen lassen, wenn sie dergleichen vornehmen Personen zu Leibe giengen, sagten: es werde freylich jederman über ein so muthiges Verfahren erstaunen; allein es komme alles darauf an, daß man die Sache gleich anfangs am rechten Orte anfasse, und sich dabey weiser Maasregeln bediene *). Sie reitzten sich unter einander, den bisherigen Müssiggang durch Geschäftigkeit gut zu machen, und sagten, man müsse sich beym Papst einen geschickten und unerschrockenen Mann ausbitten, der wider die Strafbaren das Wort führete, dergleichen Melchior Baldassini im Lateranischen Concilio gewesen, der sich der pragmatischen Sanction widersetzet; wobey sie sich einbildeten, daß es eben so viel sey, Fürsten ihrer Staaten zu berauben, als die Formalitäten eines Processes beobachten. Die Legaten erkanten auch gar wohl, daß ihnen ein solcher kühner Mann nöthig sey, und verschrieben daher einen solchen von Rom, dessen sie sich sowol in diesem Fall, als in andern Fällen bedienen könten. Als der Papst erfuhr, was der Kayser wider den Erzbischof vorgenommen, so gerieth er in grosse Verwunderung darüber ℜ), und wuste nicht ob er schweigen, oder Klage erheben solte. Denn beschwerete er sich auf der einen Seite ohne Frucht darüber, so verrieth er seine Ohnmacht; welcher Gedanke ihn gar sehr beunruhigte. Da er aber auch auf der andern Seite erwegete, wie viel davon abhange, daß er zu dieser

*) Pallavicini Hist. L. 5. c. 15.

ser Unternehmung nicht stille schwiege; so entschloß er sich, es nicht bey Worten bewenden zu lassen, wie man zu Trident that, sondern die Sache selbst anzugreifen, um hernach dem Kayser zu antworten, wenn er mit ihm davon reden würde. Er lies daher den 18ten Julius eben denselben Erzbischof, den Dechant und fünf der vornen:sten Domherren S) citiren, daß sie in Zeit von sechzig Tagen vor ihm erscheinen solten *); und überlies dabey der Welt das Urtheil, wie der Erzbischof zu gleicher Zeit vor zween Richtern an verschiedenen Oertern in einer und eben derselbigen Sache erscheinen T), und wie ein solcher Contrast der Jurisdiction die Ehre GOttes befördern könte. Wir werden an gehörigem Orte sehen, wie diese Sache abgelaufen.

S) Es hies dieser Erzbischof Herman von Meurs, aus dem Hause der Grafen von Wied. Er war ein rechtschaffener Mann, der, da er sich mehr mit der Sorge für seine Diöces beschäftigte, als die Bischöfe von Deutschland zu thun gewohnt waren, einen Versuch machte, die Kirchenzucht und gute Ordnung wieder herzustellen. Da er sich aber zur Erreichung dieser Absicht einiger von den neuen Reformatoren bedienete, so zog ihm dieses den Verdacht zu, daß er ihre Lehre angenommen, ob er gleich eifrigst dawider protestirete, daß er weder ein Lutheraner noch ein Sectirer sey. Er ward ein Opfer seines Eifers. Denn als er selbst von denen aus seiner Clerisey verlassen wurde, die ihn vorher unterstützet hatten; so war er genöthiget, sich dem Urtheil des Papstes und des Kayserś zu unterwerfen, die ihn seiner churfürstlichen Würde beraubeten, und den Adolph von Schwarzenburg zu seinem Coadjutor machten, der vorher sein Freund gewesen war.

T) Im Text der Londonschen Ausgabe stehet das Jahr 1545. Es ist aber dieses ganz offenbar ein Fehler des Abschrei-

*) Spondanus Annal. n. 5. Sleidanus L. 16. p. 263. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 80.

Abschreibers, indem Sarpius zwo Zeilen darauf der im Jahr 1544 geschehenen Appellation wider die vorher erwehnte Reformation des Erzbischofs gedenket. Daher stehet auch in der Genevеrausgabe das Jahr 1543.

Q) Die Sache verhält sich nicht allerdings so. Denn die von den Unterthanen des Churfürstenthums Cöln an den Kayser übergebene Appellation wurde ihm nicht als einem Richter in der Lehre, sondern als dem Oberhaupte des deutschen Reichs übergeben, dem es zustund, einen jeglichen bey seinen Rechten zu schützen, und zu verhindern, daß der Erzbischof unter dem Vorwande der Reformation nicht den Frieden und die Ruhe seiner Unterthanen störete. Es ist zwar an dem, daß die Neuerungen in Religionssachen die Veranlassung zu dieser Appellation gegeben hatten; allein die Appellation selbst betraf nicht die Lehre, sondern die Stöhrung im Besitz der Rechte und Freyheiten, welche die Unterthanen des Churfürstenthums Cöln durch die neuen Gesetze ihres Erzbischofs erlitten zu haben vorgaben.

R) Der Cardinal Pallavicini hat Hist. L. 7. c. 1, meines Erachtens, nicht ganz unrecht, wenn er saget, daß diese Verwunderung des Papstes eine kleine Verstellung gewesen, indem, wie aus den mit dem Andalot geschlossenen Artikeln zu ersehen ist, dieser Papst und der Kayser sich mit einander verglichen hatten, wider den Churfürsten von Cöln zu verfahren. Vielleicht verdroß den Papst nur dieses, daß ihm der Kayser zuvor gekommen, indem er, da es eine Religionssache betraf, gerne gesehen haben würde, wenn der Kayser nur das Urtheil volstrecket hätte, das er wider den Erzbischof zu sprechen willens war. Vielleicht aber war der Kayser durch den gerade entgegen stehenden Bewegungsgrund bestimmet worden, mit der Sache zu eilen, da ihm als Oberhaupte des Reiches gebürete, über alles zu erkennen, was vor seinen Richterstuhl gebracht wurde.

S) Der Dechant hies Heinrich von Stolberg; und die Domherren waren: Friedrich, des Erzbischofs Bruder, Jacob Rheingraf, Christoph von Oldenburg, Richard von Bayern, und Philipp von Oberstein. Sleidanus Hist. L. 16. p. 263.

T) Un-

T) Unser Geschichtschreiber hat Recht, da er den Widerspruch dieses Verfahrens bemerket, dem zufolge man eine und eben dieselbe Person zu gleicher Zeit vor zween ganz verschiedene Richterstühle forderte. Die Unmöglichkeit, vor beyden zu gleicher Zeit zu erscheinen, zog ihm bey einem von beyden die Beschuldigung der Hartnäckigkeit zu, und er ward dadurch zum Sünder, wenn er auch völlig unschuldig gewesen wäre. Es war aber dieses nicht die einzige Nullität, die in diesem Verfahren anzutreffen ist; sondern es war diejenige noch weit grösser, da man einen Mann um einer Lehre willen verdammen wolte, die eher nicht als nach geendigtem Concilio für entschieden gehalten werden konte. Das war ein merklicher Widerspruch. Allein zu Rom verfuhr man nach ganz andern Grundsätzen. Das Concilium wurde nur pro forma gehalten, und man war fest entschlossen, daß auf demselben nichts anders beschlossen werden solte, als was dem Urtheil des Papstes Leo gemäs war, welches in dieser ganzen Sache das herrschende Vorurtheil war. R. Der Churfürst und Erzbischof Herrman beschickte den Reichstag zu Worms, und lies auf demselben um ein freyes und christliches Concilium von neuem anhalten, und hatte damals die Hofnung, daß auch Maynz und Trier diesem Gesuch mit beytreten würden. Indes hatte er doch unter der Hand schon angefangen, hie und da eine Reformation vorzunehmen; wobey er sich theils auf den Regenspurgischen Reichsabschied 1541, theils aber auf des Kayfers eigenes hohes Wort bezog, daß er in seiner Diöces das reine Wort GOttes könte predigen lassen, auch die ärgerlichen Gebräuche abstellen. Weil nun dieses ohne Bewegung nicht abgieng, und er sich des Bucerus in dieser Angelegenheit bedienete; so nahm es der Kayser übel auf, und sagte bey einer Durchreise durch Cöln mit einem Unwillen zum Churfürsten, daß er schwärmerische Prädicanten aufgestellet hätte, und daß schon eine Beschwerde wider ihn eingereichet worden; der zufolge auch dieser Churfürst und Erzbischof vorgefordert wurde. Da er bey seiner Reformation für keinen Protestanten angesehen seyn, sondern unter der Leitung Buceri so ein Werkgen für sich machen wolte, so hatte er unter den protestantischen Ständen eben keinen sonderlichen Beystand, und seine

Domherren wolten es grösstentheils bey dem alten gelassen wissen, damit man nicht an ihre Präbenden Hand anlegen möchte, ohnerachtet Herrmann schon die Vorsichtigkeit gebrauchet, und diesen kützlichen Artikel zu ihrer Befriedigung in Sicherheit gesetzet hatte. Es sind bey dieser Gelegenheit von der cölnischen Reformation eine grosse Menge Schriften herausgekommen, die in der wolfenbüttelschen Bibliothek befindlich sind, und die Salig im ersten Theil seiner Historie der augspurgischen Confeßion S. 541 u. f. angezeiget hat. Es wäre zu wünschen, daß ein geschickter Mann einen Auszug aus denselben mittheilete; weil es diesem Theil der Historie noch an gehörigem Lichte fehlet.

§. 25.

Der Kayser bemühet sich vergeblich, den Protestanten das Concilium annehmlich zu machen.

Damit wir aber demjenigen näher treten, was das Concilium eigentlich angehet, so that der Kayser, ohne von den Religionsangelegenheiten etwas zu gedenken, auf dem Reichstage zu **Worms** verschiedene Versuche, um die Protestanten zu einer Hülfe wider die Türken zu bewegen. Sie antworteten aber jederzeit darauf *), daß sie darein nicht willigen könten, so lange man ihnen nicht Versicherungen von der Fortsetzung des Religionsfriedens gäbe, und sich nicht erklärete, daß durch die Zusammenberufung der Tridentinischen Versammlung unter dem Namen eines Concilii, das bey dem nächst vorhergegangenen Reichstage abgefaste Decret, von Aufrechthaltung des Friedens bis zum Concilio, nicht aufgehoben und dieser Friede nicht gebrochen sey, und daß sie nicht gezwungen seyn solten, sich den Decreten, die zu Trident gemachet werden möchten, zu unterwerfen; indem sie sich unmöglich einem solchen Concilio unterwerfen könten, bey welchem der Papst, der sie schon verdammet hätte, eine völlige Herschaft übete. Der Kayser gab ihnen hierauf folgende Antwort: Er könne ihnen

*) Sleidanus Hist. L. 16. p. 261. 262.

nen keinen Frieden bewilligen, der sie vom Gehorsam gegen eine Versamlung frey spräche, deren Autorität alle Christen unterworfen wären, und er könne es bey den Königen und Fürsten nicht verantworten, wenn er den Deutschen die Freyheit liesse, ein Concilium zu verwerfen, das hauptsächlich um ihretwillen zusammen berufen worden; meineten sie, ihrem Vorgeben nach, Ursachen zu haben, warum sie sich demselben nicht unterwerfen könten, so möchten sie vor dem Concilio diejenigen Ursachen anzeigen, um derentwillen es ihnen verdächtig vorkäme, sie würden daselbst gehöret werden, und sie könten wider dasselbe protestiren, wenn es ihnen Unrecht thäte; es schicke sich aber nicht, daß sie sich vom Argwohn hinreissen liessen, und in der Zukunft Beschwerden suchten, davon sie jetzo noch keinen Grund hätten. Die Protestanten erwiederten dagegen: Ihre Beschwerden gründeten sich nicht auf annoch zukünftige, sondern auf bereits geschehene Dinge; denn man hätte schon ihre Lehre verdammet, und der Papst mit seinen Anhängern hätte dieselbe bereits proscribiret; sie dürften nicht noch erst auf ein Urtheil warten, sondern es sey dasselbe bereits wider sie gesprochen worden; es sey daher gerecht, daß der Papst samt allen denen, die ihm entweder in Deutschland oder anderwerts anhiengen, Einen Theil des Concilii ausmachte, und sie den andern, und daß in Ansehung der Art und Weise der Kayser, die Könige und Fürsten Richter wären, und daß zur Entscheidung der Sache allein das Wort GOttes zum Grunde geleget werden müsse. Der französische Abgesandte mochte sagen, was er wolte, um sie zur Annehmung des Concilii zu be-

wegen, so konte er sie doch nie zu einer Aenderung in ihrer Entschliessung bringen *); ohnerachtet er sich dabey einiger Drohungen bedienete, die ihm bey seiner Abreise aus Frankreich von denjenigen Ministern des Königs, die dem Papst zugethan waren, eingeflösset worden. Die Kayserlichen schlugen vor, es solte das Concilium nach Deutschland verleget werden, mit angehängter Versicherung, daß der Kayser die Einwilligung des Papstes hiezu auswirken werde. Die Protestanten nahmen diesen Vorschlag unter der Bedingung an, daß der Friede fortdaurete, bis das Concilium würde beysammen seyn. Allein der Kayser **Carl**, der gewiß wuste, daß der Papst nimmermehr darein willigen würde, und der wohl einsahe, daß er auf die Weise den Protestanten einen ewigen Frieden gewähren würde, hielt es für rathsam, die Sache in der Ungewisheit zu lassen, und verlängerte also den Friedenstermin bis zu einem andern Reichstage. Denn weil er damals den Waffenstilstand mit den Türken, von welchem er stündlich den Krieg besorgen muste, noch nicht zur Richtigkeit gebracht hatte; so hoffete er vermittelst eines angestelten Colloquii entweder vernünftige Mittel zu finden, die Protestanten zur Annehmung des Tridentinischen Concilii zu zwingen, oder, fals sie sich dessen wegerten, ihnen als Halsstarrigen den Krieg anzukündigen. Es endigte sich also der Reichstag zu Worms mit dem 4ten August **), und es wurde ein anderer auf den Monat Januarius des folgenden Jahres zu Regenspurg angesetzet, bey welchem die Fürsten in Person erscheinen solten. Er befahl zu gleicher

*) Sleidanus L. 16. n. 262. Thuanus L. 2. n. 3. Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 79.

**) Sleidanus L. 16. p. 263. Raynaldus n. 22. Spondanus n. 4. Pallavicini L. 5. c. 15.

gleicher Zeit, daß ein Colloquium von Religionssachen gehalten werden, und daß von jeglicher Parthey vier Doctores und vier Richter zugegen seyn solten; und dieses Colloquium solte im Monat December den Anfang nehmen, damit noch vor Eröfnung des Reichstages alles gehörig aus einander gesetzet wäre. Ueberdis erneuerte und bestätigte er auch die vorhergehenden Edicte vom Landfrieden, und schrieb die Art und Weise vor, wie die Contributionen zum Kriege beygetragen werden solten. Wir werden zu seiner Zeit erzählen, was auf diesem Colloquio vorgefallen. Bey der Abreise von Worms gaben die Protestanten eine Schrift heraus, in welcher sie öffentlich bezeugeten: daß sie die Tridentinische Versamlung nicht für ein Concilium hielten, weil es nicht nach der Zusage des Papst Hadrianus und des Kayfers, in Deutschland gehalten würde, indem man nicht sagen könte, daß Trident in Deutschland läge, es müste denn deswegen geschehen, weil der Tridentinische Bischof ein Reichsfürst wäre; was die Sicherheit anlange, so gehöre diese Stadt nicht weniger zu Italien und sey der Botmäßigkeit des Papstes eben so wohl unterworfen, als Rom selbst; am allermeisten aber würden sie dadurch abgehalten, dieses Concilium für ein rechtmäßiges zu erkennen, da der Papst auf demselben durch seine Legaten den Vorsitz haben und alles vortragen wolle; da alle Richter ihm mit Eid und Pflicht zugethan wären; und weil der Proceß wider den Papst selbst geführet würde, so könne er gar nicht Richter seyn. Vor allen Dingen aber müste erst die Form des Concilii und die Autorität bestimmet werden, nach welcher Entscheidung und Urtheil abgefasset werden solte u).

u) In dem Text der londonschen Ausgabe heisset es: daß erst von der Form des Concilii müsse gehandelt werden,

ehe man von der Autorität handelte; trattare prima della forma del Concilio, che delle autorità. Allein die Leseart in der Geneverausgabe, darin es heisset et delle autorità statt che, scheinet vernünftiger zu seyn; weil die Schwierigkeit der Protestanten nicht nur die Form des Concilii, sondern auch die Autorität betraf, auf welche die Entscheidungen gegründet werden solten, das ist, ob die heilige Schrift der einzige Richter in Religionssachen, den man zu hören hätte, oder ob die Decrete der Päpste und andere menschliche Zeugnisse die Regel des Concilii seyn solten. Die Protestanten wolten, daß dieses voraus solte bestimmet werden; aber man hütete sich sehr, ihnen dieses zu bewilligen.

§. 26.

Das Wormser Decret wird zu Trident und Rom übel aufgenommen.

Die Entschliessung des Kayfers war zu **Trident** und zu **Rom** überaus misfällig x), als woselbst man das nicht verdauen konte, daß ein weltlicher Fürst sich in Religionssachen mischete, und woraus man die Folge zog, daß er die Autorität des Concilii völlig schwächete, weil er, da man im Begrif war, dasselbe zu eröfnen, verordnete, daß an einem andern Orte von Religionssachen gehandelt werden solte *). Die Bischöfe, die zu Trident versamlet waren, tadelten fast einmüthig das Decret, und sagten, es sey noch schlimmer, als das zu Speier, und sie erstauneten darüber, wie der Papst, der so vielen Muth gegen das erstere bewiesen, zu diesem letztern stille geschwiegen und noch schweige, da das Concilium schon wirklich versamlet sey. Sie urtheileten daraus, daß dieses Verhalten ganz deutlich zeige, daß es vergeblich, ja für sie schimpflich wäre, wenn sie länger zu Trident blieben. Und als die Legaten ihr möglichstes thaten, sie zu beruhigen, und ihnen vorzustellen, daß der Papst dieses alles in guter Absicht zugelassen habe; so antworteten sie: der Papst möchte dieses zuge-

*) Raynaldus n. 23. Spondanus n. 4. Pallavicini L. 5. c. 15.

zugelassen haben, in welcher Absicht er wolle, und es möchte auch daraus entstehen was da wolle, so könne die Beleidigung nimmermehr wieder gut gemachet werden, die dem Papst, dem heiligen Stuhl, dem Concilio und der ganzen Kirche dadurch widerfahren. Die Legaten wusten nicht mehr, was sie auf ihre Beschwerden antworten solten, die endlich alle darauf hinaus liefen, daß sie ihren Abschied forderten, einige unter dem Vorwande nöthiger Geschäfte, andere aber unter vorgeschützter Krankheit und Unpäßlichkeit. Und obwol die Legaten keinem einzigen Erlaubniß zur Abreise ertheileten, so reiseten doch täglich einige fort, so, daß gegen das Ende des Septembers nur noch wenig Prälaten zu Trident gegenwärtig waren. Ob man nun wol zu Rom aus der Unterhandlung des Cardinal Farneſe vorher erkant hatte, daß die Sachen diesen Gang nehmen würden; so stellete man doch, als es wirklich geschehen war, über die davon abhangenden Folgen allerley ernstliche Betrachtungen an. Man erwegete, daß die Absichten des Kayſers von den Absichten des Papstes sehr unterschieden wären. Es war des Kayſers Interesse, die Sachen in der Ungewisheit zu lassen, und die Eröfnung des Concilii zurück zu halten, wenn die Protestanten ihn befriedigen würden; zugleich aber auch die Furcht bey ihnen zu erwecken, daß er es werde eröfnen und wider sie verfahren lassen, wenn sie ihn auf den Fuß treten würden. Daher erregete er täglich neue Zwischenfälle, und lies die Zeit unter mancherley Vorwand so sachte hinstreichen, indem er bald zu verstehen gab, daß es rathsamer sey, wenn das Concilium anders wohin verleget würde, bald aber eine Hofnung machte, daß er es gerne würde geschehen lassen, wenn das Concilium nach Italien oder gar nach Rom verleget würde,

damit

damit der Papst und die Italiänischen Bischöfe seinen Vortrag mit desto günstigern Ohren anhören, und die Feierlichkeit des Concilii fein in die Länge ziehen möchten. Der Papst war dagegen in desto grösserer Verlegenheit y). Zuweilen regete sich in ihm das alte Verlangen *), das seinen Vorfahren eigen gewesen, gar kein Concilium zu halten; und es gereuete ihn, daß er in dieser Sache solche Schritte gethan, weil er wohl sahe, daß er ohne grosses Aergerniß und Gefahr nicht öffentlich mit der Sprache, daß er gar kein Concilium verlange, herausgehen, und die kleine Versamlung, die zu Trident war, wieder nach Hause schicken konte. Er sahe überdis gar wohl ein, daß das Concilium in Ansehung Italiens gar kein bequemes Mittel sey, die Ketzerey auszurotten, als wider welche mit der Inquisition weit besser verfahren werden könte, die das einzige Mittel wider dieses Uebel war, welches aber, so lange das Concilium vor der Thür war, nicht gebrauchet werden konte. Was Deutschland anbetraf, so fiel ihm auch ganz deutlich in die Augen, daß das Concilium die Sachen nicht nur nicht erleichtern sondern sie auch noch verwirrter machen würde. Er stund auch noch bey sich an, ob er, wenn diese Versamlung vor sich gienge, dem Kayser die Helfte der Einkünfte und die Geräthe der Klöster in Spanien bewilligen solte. Denn wenn er es nicht that, so sties er diesen Herrn vor den Kopf; that er es aber, so muste er besorgen, daß die Spanischen Prälaten darüber Beschwerde führen würden, daß er andern dasjenige zuwendete, was ihnen gehörete, und daß sie daher beym Concilio sich sowol an ihm als an dem heiligen Stuhl rächen möchten. Er sahe endlich auch, was für ein Mis-

*) Pallavicini L. 5. c. 14.

Misvergnügen bey den Neapolitanischen Bischöfen entstehen würde, wenn sie nicht nur den Zehenten entrichten, sondern auch die Unkosten beym Concilio tragen solten; wobey er besorgte, daß die Franzosen sie unterstützen möchten, nicht aus Liebe, sondern um dem Kayser neuen Verdruß zu machen. Daher dachte er wieder an seinen alten Vorsatz, das Concilium zu verlegen *), wenn nur weiter nicht daran gedacht würde, wie man zu **Worms** geredet hatte, daß es tiefer in Deutschland solte gehalten werden, als worein er, wie er sagte, nicht willigen würde, wenn man ihm auch hundert Geisseln und Unterpfänder in die Hände geben wolte; wenn er es aber nach Italien an einen fruchtbaren, bequemen und sichern Ort verlegete, so würde er der unangenehmen Lage überhoben seyn können, nicht immer in Ungewisheit schweben und so zu reden das Concilium immer am Anker halten dürfen, und doch dabey immer in Gefahr stehen, von einer Seite zur andern hingerissen zu werden, als welches wegen der damit verbundenen unaufhörlichen und unendlichen Unbequemlichkeiten die beschwerlichste Lage von der Welt wäre. Zur Ergreifung dieses Entschlusses wurde er auch dadurch bewogen, weil er glaubte, daß er unter der Zeit, die zur Versetzung des Concilii erfordert wurde, eine gefährliche, schimpfliche und mit üblen Folgen verbundene Sache würde ablehnen können, nemlich daß nebst dem Concilio kein Colloquium oder Reichstag, auf welchem Religionssachen tractiret werden solten, könte gehalten werden, ohne dabey den Ausgang von dem einen oder dem andern zu wissen, und daß er zugleich die Bischöfe befriedigte, wenn er sie von Trident weggehen liesse. Um nun die Legaten in den

*) Pallavicini l. c.

den Stand zu setzen, diese Entschliessung ins Werk zu richten, so schickte er ihnen eine Bulle zu, die den 22sten Februarius datiret war, und von der bereits oben gehandelt worden, kraft welcher sie bevolmächtiget wurden, das Concilium zu versetzen, wenn sich eine günstige Gelegenheit dazu darbieten solte Z).

X) Dieses Misvergnügen empfanden sonderlich diejenigen, die an beyden Orten das Staatsgeheimniß nicht verstunden, und nicht wusten, daß der Entschluß gefasset worden, einen Krieg wider die Protestanten anzufangen. Denn weil sich der Kayser darüber nicht eher herauslassen wolte, als bis er wegen des Friedens mit den Türken Sicherheit hätte, so glaubte er, daß er mitlerweile einen andern Reichstag oder ein anderes Colloquium anordnen müste, damit er unter Begünstigung dieses Aufschubs Zeit gewinnen möchte, sich in den Stand zu setzen, die Protestanten zu unterdrücken, wenn sie sich dem Antrage widersetzten, den er auf dem nächst bevorstehenden Reichstage an sie thun würde.

Y) Pallavicini giebt L. 5. c. 15 vor, daß dieses Raisonnement, das Sarpius dem Papst hier in den Mund leget, eine pure Erdichtung von seiner eigenen Erfindung sey; es ist auch an dem, daß die Einkleidung von unserm Geschichtschreiber herrühre. Da man aber die Denkungsart eines Menschen aus seinen Handlungen beurtheilet, und man in dergleichen Urtheilen sich sehr selten betrüget; man auch überdis nur dasjenige lesen darf, was Pallavicini selbst im vorhergehenden 14ten Kapitel von den geheimen Absichten des Papstes wegen Versetzung des Concilii, und von der Verwirrung, daß ein ihn der Kayser sowol wegen Eröfnung des Concilii, als Suspension dieser Versamlung, gesetzet, lesen darf; so wird man leicht überführet werden, daß unser Geschichtschreiber ihm gar keine fremde oder unrechte Gedanken beygemessen, und daß die Art zu denken, unter welcher er den Papst vorstellet, sich auf Begebenheiten gründe, und mit seinem wirklichen Verhalten und Verlangen übereinstimme.

Z) Ich weiß nicht, aus was für einem Grunde Sarpius behau-

behaupten will, daß diese Bulle erst um diese Zeit nach Trident geschicket worden. Sie wurde zu gleicher Zeit mit der Gesandschaftsbulle ausgefertiget, und es ist sehr zu vermuthen, daß sie auch zu gleicher Zeit überschicket worden. Wenigstens finde ich nichts in der Historie, das mich bewegen könte, das Gegentheil zu glauben.

§. 27.

Der Papst ertheilet seinem natürlichen Sohn die Investitur.

Doch dieses war nicht die einzige, ja nicht einmal die vornemste Sache, die den Papst beschäftigte. Er dachte weit ernstlicher als jemals, seinem Sohne die Investitur über **Parma** und **Placenz** zu ertheilen, worein er des Kayser Einwilligung gesuchet hatte. Er that dieses auch endlich gegen das Ende des Augusts *), ohne sich an das algemeine Murren des Volks zu kehren, welchem es sehr befremdlich vorkam, daß, da man von der Reformation der Clerisey redete, das Oberhaupt der Kirche einem Sohne, den er mit einer Hure erzeuget, weltliche Staaten zuschanzte A). Ob nun wol das ganze heilige Collegium wider dieses Betragen des Papstes vieles hätte einwenden können; so hatten doch nur **Johann Dominicus** de **Cupis**, Cardinal von Trani, und einige wenige mit ihm, das Herz, sich dem Papst zu widersetzen **). **Johann Vega**, der Abgesandte des Kaysers, wolte der Investitur nicht beywohnen; und **Margaretha** von Oesterreich, die Gemahlin des päpstlichen Enkels, war ebenfals sehr misvergnügt, weil sie lieber gesehen hätte, daß ihr Eheherr als ihr Schwiegervater damit beliehen worden, indem sie dabey den Titel einer Herzogin von **Camerino** verlor, ohne einen andern dagegen zu erhalten. Als nun diese Sache vorbey war, so wendete

*) Pallavicini Hist. L. 5. c. 14.

**) Adriani Istor. de suoi tempi L. 5. p. 304. 311. Raynaldus n. 63.

dete der Papst alle seine Kräfte an, sich aus den Schwierigkeiten und Gefährlichkeiten herauszuwickeln, darein ihn das Concilium gezogen hatte, als welches weder eröfnet noch geschlossen war, und welches in diesem Zustande sonst niemand als dem Kayser wider ihn dienen konte. Er entschloß sich daher, den Bischof von Caserta an diesen Herrn zu schicken *), um sich mit demselben entweder wegen der Eröfnung, oder noch einiger Aufschiebung des Concilii zu bereden; oder fals ihm dieses nicht beliebig seyn solte, ihm die Versetzung des Concilii nach Italien vorzuschlagen, um demselben auf eine reputirliche Art Zeit zu geben, das Colloquium und den Reichstag zu halten; oder ihm auch einen andern Vorschlag zu thun, welcher es auch seyn möchte, wenn er nur nicht für die Kirche weder so schimpflich noch gefährlich wäre, als ein versamletes und dabey müßiges Concilium. Diese Unterhandlung fand viele Schwierigkeiten. Denn weil der Kayser weder in eine längere Verschiebung noch auch in eine Versetzung desselben willigen wolte, gleichwol aber auch die Eröfnung desselben für sich nicht nützlich fand; so verwarf er zwar keinen von diesen Vorschlägen schlechthin, machte aber, weil er nicht wuste, was er thun solte, wider alle seine Einwürfe. Endlich schlug er gegen die Mitte des Octobers ein Temperament vor **), welches darin bestund, daß das Concilium solte eröfnet, und auf demselben von der Reformation gehandelt werden, jedoch ohne die Ketzereien und Lehrsätze zu berühren, um nicht die Protestanten dadurch in den Harnisch zu bringen. Als der Papst durch seinen Nuntius hievon benachrichtiget wurde, so verdroß es ihn ganz entsetzlich. Denn er begrif

ganz

*) Pallavicini L. 5. c. 15.

**) Pallavicini l. c.

ganz deutlich, daß dieses so viel sey, als den Lutheranern den Sieg in die Hände geben, und ihn aller Autorität berauben, um ihn den Colloquiis und Reichstagen unterwürfig zu machen; es hies so viel, als befehlen, daß von der Religion gehandelt werden solte, und gleichwol auch das Concilium hindern dieses zu thun; und da man ihn einschränken wolte, blos von der Reformation zu handeln, so war das so viel, als ihn schwächen, indem man dadurch alle diejenigen, die ihm ergeben waren, von ihm abspenstig machte, und dagegen die Lutheraner entweder durch Unterstützung oder Dultung ihrer Ketzereien verstärkte. Da er nun überzeuget war, daß sein Interesse mit des Kayfers Interesse unmöglich bestehen könte, so entschloß er sich, zur Verstellung seine Zuflucht zu nehmen, und unter der Hand dasjenige doch zu thun, was er fürs zuträglichste für sich halten würde. Er schrieb daher an den Nuntius, ohne das geringste Misvergnügen in seiner Antwort blicken zu lassen, daß er, um sich diesem Herrn gefällig zu erweisen, das Concilium ohne weitern Aufschub wolle eröfnen lassen, wie er denn auch schon Befehl gegeben hätte, den Anfang damit zu machen, und bey demselben mit völliger Freyheit, nach der Ordnung und rechtmäßigen Art zu verfahren. Er druckte sich geflissentlich auf eine ganz algemeine Art aus, um sich nicht heraus zu lassen, womit der Anfang gemachet, oder was hernach vorgetragen oder weggelassen werden solte. Indes war das seine Entschliessung *), daß die Glaubenslehre vor allen andern Dingen abgehandelt werden solte, ohne eine andere Ursache davon anzugeben,

fals

*) Pallavicini l. c. c. 16.

fals er eine davon anzuführen verbunden wäre, als daß dieses eine Sache ohne Exempel sey, und sowol seiner als auch des Concilii Reputation zuwiderlaufe, wenn allein von der Reformation solte gehandelt werden. Daher schickte er nun den letzten October B), nachdem er sich deswegen mit den Cardinälen besprochen, einen Befehl nach Trident, daß das Concilium den dritten Sontag des Advents, Gaudete genant, welches damals der 13te December war, feierlich eröfnet werden solte *).

A) Die abscheuliche Lebensart dieses vom Papst erzeugten Sohnes hatte ganz Rom und Italien zum Murren und Schmähungen verleitet; und man ermahnete den Papst öffentlich, daß er doch gegen dieses Ungeheuer und seine übrigen Bastarte, da sie nun einmal in der Welt wären, nur kein Eli seyn möchte. Unter andern hat ihm der Bischof Vergerius folgende derbe Lection gelesen, und ihm die Stimme des Volkes vorgehalten: Nunquam tale monstrum hactenus peperit Italia. Paule, quid cessas? cum execrandæ filii tui libidines in cœlum ascenderint, cum foetore simul ac foeditate ipsarum polluta sit terra, cum totus mundus vociferetur, nondum exerendæ severitatis tempus esse putas? Quid de ejus rapacitate? quid de sævitia dicam? Tametsi in his omnibus reliquas ita superaverit, ut se uno semper sit inferior. Quid de nepotibus tuis, quid de tota familia tua orbis cum multa indignatione dudum loquitur? Si ob indulgentiam correptus fuit Heli, tune impune feres, quod ad tam horrenda filiorum tuorum flagitia non solum conniveas tacitus, sed manum illis auxiliarem præbeas? approbes certe palam, & magna ex parte non dissimules te auctore perpetrati. Non de his Dei judicium te sollicitat? nullus metus animum tuum percellit? So derbe Warheiten muste sich der Papst sagen lassen. Die übrigen, die seine Wirthschaft am Hofe betrafen, übergehen wir.

B) Den Consistorialacten zu folge, die vom Raynaldus und Pallavicini angeführet worden, geschahe diese Berath-

*) Raynaldus n. 28. Pallavicini L. 5. c. 17.

Berathschlagung den 6ten November, und der Befehl zur Eröfnung des Concilii wurde den 7ten fortgeschicket.

§. 28.

Die französischen Bischöfe werden zurück berufen.

Diese Nachricht erfreuete die Väter ganz ungemein, und befreiete sie von dem Zwange, darin sie bisher zu Trident gestecket, ohne etwas zu thun zu haben. Allein der Befehl, den der König von Frankreich seinen Bischöfen zuschickte, daß sie wieder zurück kommen solten, stürzte das Concilium in neue Verlegenheit *). Die Legaten, die diese Zurückberufung für eine Erklärung ansahen, daß Frankreich und sein König das Concilium nicht billigten, machten sichs zu einer wichtigen Pflicht, die Volziehung derselben zu verhindern. Sie versuchten daher alle mögliche Mittel, die drey französischen Prälaten beyzubehalten, indem sie ihnen vorstelleten, daß jetzo die Sachen in einer ganz andern Lage wären, als da ihnen der König seine Befehle zugesendet; sie müsten auf neue Verhaltungsbefehle warten, wenn er vom Zustande der Sachen würde benachrichtiget worden seyn; und wenn sie sich anders verhielten, so würde den andern Nationen ein grosses Aergerniß gegeben werden. Der Cardinal von Trident samt den Spanischen und Italiänischen Bischöfen sagten ihres Ortes, daß man sie nicht müste wegreisen lassen. Das Temperament, das man endlich in dieser Sache traf, bestand darin, daß der Bischof von Rennes zum Könige reisen, und ihm den Zustand der Sachen vorstellen, die beyden übrigen aber zurück bleiben solten; welcher Vorschlag auch von diesem Herrn genehm gehalten wurde **).

*) Raynaldus n. 31. Pallavicini l. 5. c. 15. Spondanus n. 6.

**) Fleury Hist. eccles. L. 141. n. 95.

§. 29.

Die Bulle zur Eröfnung des Concilii komt an.

Als die Zeit, da das Concilium eröfnet werden solte, herannahete, so schrieben die Legaten den letzten November nach Rom *), und baten um eine besondere Bulle zur Eröfnung des Concilii, um dadurch die Autorität des heiligen Stuhls zu erhalten; und damit sie dieselbe desto schleuniger bekommen möchten, so fertigten sie einen Expressen dahin ab. Die Bulle wurde den eilften December überbracht, und die Legaten ordneten auf den folgenden Tag ein Fasten und eine Procession an C). Es wurde eine algemeine Congregation gehalten, bey welcher, nachdem die Bulle vorgelesen worden, alles verabredet wurde, was den folgenden Tag in der ersten Seßion solte vorgenommen werden. Der Bischof von Astorga bat ganz höflich D), daß das Breve wegen der Legation und Vorsitzes im Concilio möchte abgelesen werden **), damit ein jeglicher Gelegenheit bekommen möchte, seinen Respect und Unterthänigkeit gegen den heiligen Stuhl zu bezeugen. Fast die ganze Congregation war dieser Meinung, und ein jeglicher that darum besondere Ansuchung. Da aber der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, in Erwegung zog, wohin dieses Gesuch zielen möchte, und daß man, wenn die Bulle der Legation bekant gemachet würde, sich in einige Gefahr setzte, daß man dieselbe eingeschränkt wissen wolte; so hielt er es für rathsam, sie noch geheim zu halten, um sich derselben bedienen zu können, wie es die Umstände und Gelegenheiten erforderten. Er antwortete daher aus dem Stegreif: daß sie beym Concilio insgesamt nur Einen Cörper ausmachten,

und

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 1. Raynaldus n. 34. 35.

**) Pallavicini L. 5. c. 17.

und daß es daher eben so nöthig seyn würde, die Bullen eines jeglichen Bischofs ablesen zu lassen, um dadurch einen Beweis zu führen, daß er seine Volmacht vom heiligen Stuhl habe; wodurch aber die Sache schrecklich in die Länge würde gezogen werden, und alle Congregationen würden sich damit beschäftigen müssen, jemehr sich die Anzahl der neu ankommenden Bischöfe vermehrete. Dadurch dämpfete er alles fernere Gesuch, und erhielt die Würde der Legation, die darin bestund, daß sie gar nicht eingeschränket war.

C) Nach dem Buchstaben würde man die Worte so übersetzen müssen: Sie verordneten den folgenden Tag ein Fasten und Proceßion. Perilche il giorno sequente i Legati commandarono un digiuno & processione. Allein es würde dieses nicht richtig seyn. Denn da die Bulle den eilften December ankam, so verordneten sie noch an eben dem Tage, daß den folgenden Tag ein Fasten und Proceßion solte angestellet werden, um sich auf die Eröfnung des Concilii anzuschicken, die den 13ten December erfolgen solte; und es würde zu spät gewesen seyn, wenn man es erst den 12ten hätte anbefehlen wollen.

D) Es war nicht der Bischof von Astorga, sondern Pacheco, Bischof von Jaen, der bald nachher zum Cardinal ernennet wurde. Als dieser Ansuchung that, daß die Legationsbulle am Tage der ersten Seßion möchte vorgelesen werden, so stellete einer von den Legaten, der Cardinal vom heiligen Creutze, **Cervinus**, vor, daß die Indictionsbulle und die Volmachten viel zu weitläuftig wären; daher sey es genung, wenn nur die Bulle wegen aufgehobener Suspension und das Breve abgelesen würde, darin ihnen die Eröfnung des Concilii anbefohlen worden; worein auch die meisten Prälaten willigten. Es war dieses eine sehr feine Ausflucht des Legaten, der, weil er die Volmacht der Präsidenten nicht gerne wolte kund werden lassen, ein Mittel fand, das Gesuch des Bischofs von Jaen abzuschlagen, so gerecht und billig auch dasselbe war.

§. 30.

Ceremonien bey Eröffnung des Concilii.

Als der 13te December angebrochen war, lies der Papst zu Rom eine Bulle in Gestalt eines Jubelfestes publiciren *), in welcher er, nach geschehener Anzeige, daß er das Concilium versamlet habe, um die Wunden zu heilen, die der Kirche durch die Gottlosigkeiten der Ketzer geschlagen worden, jederman ermahnete, den zu Trident versamleten Vätern mit ihrem Gebete beyzustehen. Und damit dieses Gebet desto kräftiger werden möchte, so bewilligte er allen denen einen völligen Ablas aller ihrer Sünden, die drey Tage hinter einander fasten und binnen dieser Zeit den anzustellenden Proceßionen beywohnen und in dieser Absicht fleißig beichten und zur Communion kommen würden. An eben diesem Tage giengen die Legaten mit den zu Trident versamleten Bischöfen, deren damals fünf und zwanzig waren, in Pontificalkleidung, in Begleitung der Theologen, der Clerisey und des ganzen Volkes in und ausserhalb der Stadt, aus der Dreyfaltigkeitskirche in Proceßion in die Cathedralkirche **), wo der Cardinal **Monranus**, der erste Legat, die Messe vom heiligen Geist anstimmete, der Bischof von **Bitonte** aber eine sehr geschmückte Rede hielt. Als die Messe geendiget war, liessen die Legaten eine lange schriftliche Ermahnung ablesen ***), die folgendes Inhalts war ****): Da es ihr Amt mit sich bringe, unter währenden Concilio die Prälaten bey aller Gelegenheit ihrer Pflicht zu erinnern; so sey es auch billig, eben damit die erste Seßion anzufan-

*) Spondanus n. 17.

**) Raynaldus n. 36. Pallavicini L. 5. c. 17.

***) Raynaldus ad ann. 1546. n. 5. Labbe Collect. Concil. p. 264.

fangen, und daß sie die Erinnerungen, die sie andern gäben, auch als die ihrigen annehmen wolten, indem sie mit ihnen Eines Standes wären; es sey das Concilium um dreyer Ursachen willen bey einander, nemlich, um die Ketzerey auszurotten, die Kirchenzucht wieder herzustellen, und den Frieden zu befördern; daher müsten sie, wenn es ihnen bey dieser Unternehmung gelingen solte, vor allen Dingen eine lebendige Empfindung davon haben, daß sie diese drey Uebel, denen jetzo abgeholfen werden solle, sich durch ihre eigenen Fehler zugezogen; sie müsten sich selbst als die Ursache dieser Ketzereien ansehen, nicht in der Meinung, als ob sie dieselben selbst ausgestreuet, sondern weil sie nicht allen Fleiß angewendet, die gute Lehre auszubreiten und das Unkraut auszurotten; was insonderheit das Verderben in den Sitten anlange, so sey es gar nicht nöthig, weitläuftig davon zu reden, indem jederman bekant sey, daß die Clerisey und die Hirten alleine sowol die Verführer, als die Verführten wären, und daß es eine gerechte Strafe GOttes sey, daß ihnen derselbe die dritte Plage zugeschicket, nemlich sowol den auswärtigen Krieg mit den Türken, als den bürgerlichen Krieg unter den Christen; ohne dieses innere und lebendige Gefühl ihrer eigenen Fehler würden sie das Concilium umsonst angefangen und den heiligen Geist vergeblich angerufen haben; es sey allerdings ein gerechtes Gericht GOttes, damit sie heimgesuchet würden, allein es sey doch noch lange nicht so groß, als sie es verdienet hätten; sie würden daher ermahnet, ihre Sünden und Fehler zu erkennen, und den Zorn GOttes zu versöhnen; und wenn sie dieses nicht thäten, ihre Sünden mit Esra, Nehemia und Daniel nicht bereueten und bekenneten, so könten sie des heiligen Geistes, um

den sie jetzo gebeten, nicht theilhaftig werden; es sey als eine grosse Barmherzigkeit GOttes anzusehen, daß er ihnen Gelegenheit geschenket, das Concilium anzufangen, um allen diesen Unordnungen abzuhelfen; und da sie sich darauf gefast machen müsten, allerhand Widerspruch zu erfahren, so müsten sie sich mit Standhaftigkeit rüsten, und als Richter sich vor aller Partheilichkeit und Eigennutz hüten, dagegen aber nichts als die Ehre GOttes vor Augen haben, und ihr Amt als vor dem Angesichte GOttes, seiner Engel und der ganzen Kirche verwalten. Endlich erinnerten sie die Bischöfe, die von ihren Fürsten gesendet worden, ihren Herren mit aller Treue und Sorgfalt zu dienen, jedoch dergestalt, daß sie die Ehre GOttes allen andern Dingen vorzögen. Als diese Ermahnung abgelesen war, so wurde die Bulle vorgelesen, durch welche im Jahr 1542 das Concilium war zusammen berufen worden F), wie auch die Bulle zur Eröfnung des Concilii, die schon den Tag vorher bey der Congregation war vorgelesen worden, ingleichen auch die algemeine Volmacht der Legaten *). Alfonsus Zorilla, des kayserlichen Abgesandten Mendoza Secretarius **), überreichte hierauf das Schreiben des Kaysers, das Mendoza selbst schon geraume Zeit vorher den Legaten vorgeleget hatte, und nebst demselben auch ein Schreiben vom Abgesandten, der sich mit seiner Unpäßlichkeit entschuldigte, daß er nicht gegenwärtig seyn könte. Die Legaten liessen die Entschuldigung gelten. In Ansehung des kayserlichen Schreibens antworteten sie G): daß sie zwar einer Beantwortung desselben überhoben seyn könten,

*) Raynaldus ad ann. 1545 n. 39.

**) Raynaldus n. 40.

ten, da sie schon zu seiner Zeit darauf geantwortet hätten, indes wolten sie doch darauf abermals antworten, wenn sie dasselbe zuvor untersuchet hätten, um ihre Ehrerbietung gegen den Kayser aufs neue an den Tag zu legen. Als dieses alles geschehen war, so fielen sie alle nach Vorschrift des römischen Ceremoniels auf die Knie und beteten in der Stille; worauf der Präsident im Namen aller andern mit lauter Stimme die Collecte sprach: Adsumus Domine sancte Spiritus. Sodann sang man die Litaneien *), und der Diaconus las das Evangelium: Si peccaverit in te frater tuus H). Als endlich der Gesang: Veni creator Spiritus war angestimmet worden, und ein jeglicher seinen Platz wieder eingenommen hatte, so las der Cardinal Montanus selbst das Decret ab **), und fragte die Väter: Ob es ihnen gefällig wäre, öffentlich zu erklären, daß das heilige algemeine Tridentinische Concilium zur Ehre GOttes, zur Ausrottung der Ketzereien, zur Reformation der Clerisey und des Volks, und zur Unterdrückung der Feinde des christlichen Namens angefangen worden: Worauf sie alle nach der Reihe, erst die Legaten, hernach die Bischöfe, und endlich alle übrige, antworteten: Placet! Eben dieser Legat fragte weiter: Ob wegen des bevorstehenden Weynachtfestes, wegen Beschlusses des alten und Anfang des neuen Jahres ihnen beliebig wäre, daß die nächste Session den 7ten Januarius gehalten würde? Worauf sie gleichfals mit einem Placet! antworteten. Als dieses geschehen war, so ersuchte Herculus Severolus, der Promotor des Concilii, die Notarien, ein öffentliches

*) Raynaldus ad ann. 1545. n. 37.

**) Raynaldus n. 42.

Instrument hievon zu verfertigen, und darauf wurde das Te Deum laudamus gesungen, und die Väter, nachdem sie ihre Pontificalkleidung abgeleget, begleiteten die Legaten unter Vorhertragung ihres Creutzes, in ihre Wohnung. Da eben diese Ceremonien bey den folgenden Seßionen beobachtet worden, so werde ich künftig weiter nichts davon erwehnen.

E) Diese lange Ermahnung, davon Sarpius hier einen Auszug mitgetheilet hat, wurde nicht bey dieser Seßion, sondern bey der folgenden den 7ten Januarius 1546 abgelesen. Dagegen hielt der Cardinal Montanus eine ganz kurze Ermahnung, die beym Raynaldus n. 41 zu finden ist, und diese wurde nicht im Anfange, sondern im Beschluß der Seßion gehalten, wie Pallavicini L. 5. c. 17 angemerket hat.

F) Es war nicht die Ankündigungsbulle vom Jahr 1542, die jetzo vorgelesen wurde, sondern die vom 19ten November 1544, welche die Suspension des Concilii aufhub, und die vom 22sten Februarius 1545, welche die Ernennung der Legaten in sich fassete.

G) Es war dieses nicht allerdings der Inhalt der Antwort, sondern Montanus sagte: Die Legaten beharreten bey der Antwort, die sie dem Mendoza ertheilet hätten; das Concilium liesse die Entschuldigung des Abgesandten gelten, indem seine Krankheit notorisch wäre; was aber das übergebene Schreiben beträfe, so solte dasselbe untersuchet werden. Wenigstens ist diese Antwort in den vom Raynaldus n. 40 angeführten Acten also gefasset worden: Illustrissimus Dominus primus Præsidens respondit, impedimentum adversæ valetudinis illustrissimi Domini Didaci à Mendoza esse notorium & propterea excusationem ejus esse admittendam. Mandatum vero Cæsareum esse recipiendum & examinandum, prout in literis Domini Didaci petitur; persistendo etiam quantum ad ipsos Præsidentes & Legatos attinet in responsionibus jam factis, cum alias privatim coram eis mandatum ipsum est exhibitum. Indes ist nach des Pallavicini Zeugniß dasjenige, was Sarpius hier saget, demjenigen ganz gemäs,

gemäs, was die Legaten nach Rom geschrieben; welches so viel erweiset, daß er vom eigentlichen Verstande der Sache selbst sich nicht weit entfernet.

H) Es wurde nicht das Evangelium Matth. 18, 15, sondern das von der Sendung der 72 Jünger, aus Luc. 10, gelesen. Raynaldus n. 38. R. Es ist hiebey noch zu merken, daß nicht in allen vorhandenen Acten des Tridentinischen Concilii diese hier beschriebene Solennität für die erste Seßion angegeben wird; wenigstens ist die Seßion, die den 7ten Januarius 1546 gehalten wurde, eigentlich die erste Seßion genennet worden. Man siehet auch aus der Sache selbst, daß hier weiter nichts geschehen, als daß man das Concilium feierlichst eröfnet, und den 7ten Januarius des besagten Jahres zur Einlassung in die Sache selbst bestimmet worden. Man vergleiche damit die Acten des Massorelli und Courtenbroch, die dem letzten Theil der Saligschen Historie beygefüget worden.

§. 31.

Sonderbare Rede des Bischofs von Bitonte.

Deutschland und Italien warteten mit Ungedult auf die Nachrichten von den ersten Schriften dieser Versamlung, mit deren ersten Anfang es so hart gehalten hatte; und die Prälaten und deren Hausbedienten, die zu Trident sich aufhielten, waren von ihren Freunden ersuchet worden, ihnen zeitig Nachricht davon zu geben. Es wurden daher bald nach der Seßion Abschriften von der Ermahnung der Legaten, und von der Rede des Bischofs von Bitonte ausgebreitet, und es währete nicht lange, so sahe man sie auch im Druck. Da ich nun hier sagen muß, was man von dieser Rede geurtheilet, so muß ich auch den Inhalt derselben vorlegen *). Der Verfasser macht den Anfang mit einer Vorstellung von der Nothwendigkeit des Concilii, weil seit dem Florentinischen Concilio, das

*) Labbe Collect. Concil. p. 270. Pallavicini L. 5. c. 18.

das vor mehr als hundert Jahren versamlet gewesen, keines gehalten worden, und weil schwere und verworrene Kirchengeschäfte sich nicht besser, als bey einer solchen Versamlung abthun liessen. Hierauf sagte er weiter: „daß auf den Concilien „die Glaubensbekentnisse abgefasset, die Ketzereien „verdammet, die Sitten gebessert, die christlichen „Nationen vereiniget, die Creutzzüge angeordnet, „Kayser und Könige abgesetzet, und die Spaltungen gedämpfet worden, um deswillen hätten auch „die Poeten Concilia und Versamlungen der Götter erdichtet; der Schluß, Menschen zu erschaffen, und die Sprachen der Riesen zu verwirren, „sey eine Art einer Ueberlegung, die auf einem „Concilio abgefasset worden; die Religion enthielte „drey Hauptstücke, nemlich die Lehre, die Sacramente und die Liebe, welche drey Stücke ein Con„cilium erforderten. Nachdem er nun die Mis„bräuche erzählet, die sich in diese drey Theile der „Religion eingeschlichen hätten, so setzte er hinzu: „Zu Abstellung dieser Misbräuche hätte der Papst „unter dem Schutz des Kayfers, des Königs von „Frankreich, des römischen Königs, des Königs „von Portugal und anderer christlichen Fürsten, „den Synodus versamlet, und seine Legaten dazu „gesendet. Darauf machte er eine weitläuftige und „auf das Lob des Papstes gerichtete Ausschweifung, „und eine etwas kürzere für den Kayser. Er kam „darauf auf die Legaten, und fand sowol in ihren „Namen, als in ihren Zunamen Materie zu ihren „Lobeserhebungen. Er ermahnete jederman, daß sie „sich jetzo, da das Concilium versamlet sey, wie in „dem **Trojanischen Pferde** vereinigen möchten. „Er redete alle um Trident befindliche Wälder an, „und lud sie ein, aller Welt kund zu machen, sich „dem Concilio zu unterwerfen; und wenn dieses

„nicht

„nicht geschähe, so werde man Ursache haben zu „sagen, daß das Licht des Papstes zwar in „die Welt gekommen wäre, daß aber die „Welt die Finsterniß mehr geliebet hätte, „als das Licht. Er beseufzete es gar sehr, daß „der Kayser, oder wenigstens sein Gesandter, nicht „auf dem Concilio gegenwärtig wären. Er gra„tulirte dem Cardinal **Madruzze**, daß der Papst „seine Stadt erwählet hätte, um die zerstreueten „und herumirrenden Väter in derselben zu versam„len. Darauf wendete er sich zu den Prälaten und „sagte: daß die Eröfnung der Pforten des Con„cilii so viel sey, als die Eröfnung der Pforten „des Himmels, um aus demselben das lebendige „Wasser herabzubringen, und den ganzen Erdbo„den mit der Erkentniß des HErrn zu erfüllen. „Er ermahnete die Väter, ihre Herzen als ein „dürres Land aufzuthun, um dieses Wassers theil„haftig zu werden, und sich zu bessern. Er fügte „hinzu, daß, wenn sie dieses auch nicht thäten, „und ihre Herzen nach wie vor lasterhaft und ver„derbt blieben, dennoch der heilige Geist ihren „Mund aufthun würde, wie er den Mund Cai„phas und **Bileams** aufgethan, damit, wenn das „Concilium irrete, die Kirche nicht mit demselben „in Irthum geriethe. Er beschwur sie, alle Arten „der Leidenschaften abzulegen, damit sie mit der „Warheit sagen könten: Es gefället dem heiligen „Geiste und uns. Er lud Griechenland, Frank„reich, Spanien, Italien und alle andere christ„liche Nationen, wie zu einer Hochzeit ein; und „endlich wendete er sich zu JEsu Christo, und bat „ihn durch die Vermittelung des heiligen **Vigi„lius**, des Patrons des Tridentinischen Landes, „diesem Concilio beyzuwohnen. „ Die Ermah-

nung

nung der Legaten wurde durchgängig für gottselig, christlich, bescheiden, und ihrem Character würdig gehalten, aber von der Rede des Bischofs urtheilete man ganz anders J), als welche jederman der Eitelkeit und einer falschen Sucht der Beredsamkeit beschuldigte. Diejenigen, die von mehrerer Einsicht waren, tadelten an derselben ganz andere Dinge. Die Legaten hatten gesaget, daß ohne eine aufrichtige und reuige Erkentniß der Sünden und Fehler der heilige Geist vergeblich angerufen würde; diesem wahren und gottseligen Grundsatze aber stellete dieser Bischof einen gottlosen Satz entgegen, daß nemlich ohne diese Busse, und wenn auch die Väter vom bösen Geiste erfüllet blieben, dennoch der heilige Geist nicht unterlassen würde, ihnen den Mund aufzuthun, und durch ihre Stimme zu reden. Man sahe es für einen greulichen Stolz an, da dieser Bischof behauptete, daß, wenn diese wenigen Prälaten irreten, die ganze Kirche mit ihnen irren würde; nicht anders, als ob man nicht Concilia, wo siebenhundert Bischöfe zugegen gewesen, überführen könte, daß sie geirret hätten, ohne daß die Kirche deswegen ihre Lehre angenommen. Andere setzten noch hinzu *): daß diese Meinung nicht einmal mit der Lehre des römischen Hofes bestehen könte, als welcher die Unbetrüglichkeit nur dem Papst zuschreibet, und dem Concilio nur soferne beyleget, als dieses vom Papst bestätiget worden. Man sahe die Vergleichung zwischen dem Concilio und dem **Trojanischen Pferde** sowol für was albernes als unehrerbietiges an, indem dieses letztere eine Maschine war, die zum Betrug und Verrätherey erfunden worden. Endlich hielt man die Zueignung, die der Bischof von den Worten JEsu Christi: **daß er als das Licht in die**

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 2.

die Welt gekommen, die Menschen aber die Finsterniß mehr geliebet hätten als das Licht, auf den Papst machte, für eine wahre Gotteslästerung K); wenigstens hätte man gewünschet, daß er sich nicht der eigenen Ausdrücke der heiligen Schrift möchte bedienet haben, um nicht dieselbe mit ganz offenbarer Unehrerbietigkeit zu mishandeln.

J) Der Cardinal Pallavicini hat sich viele Mühe gegeben, die Rede dieses Prälaten zu entschuldigen. Man mag aber wohl sagen, daß, wenn auch noch was erträgliches an derselben zu finden ist, dennoch dieselbe mit Italiänischen Begriffen ausgestopfet sey, die von der Richtigkeit so weit entfernet sind, als von der wahren Beredsamkeit; und daß die meisten Gedanken falsch, die Lobsprüche übertrieben, die Anspielungen profan, und die Vergleichungen lächerlich sind. Es hat daher die Critik, die Pallavicini über das Urtheil des Sarpius angestellet hat, dem seinigen gar keine Ehre gemachet, vielmehr deutlich gezeiget, daß er keinen andern Vorsatz gehabt, als diesem berühmten Geschichtschreiber zu widersprechen; welcher Vorsatz ihn bewogen, eine Rede in Schutz zu nehmen, die von allen vernünftigen Männern verworfen worden, und die er selbst schlechterdings nicht loben kan. Daher hat auch der Fortsetzer der Fleurischen Kirchenhistorie geschrieben: daß fast alle damals gegenwärtige diese Rede getadelt, und daß bey allen vernünftigen Menschen ein Unwille darüber entstanden.

K) Man kan sich kaum was frecheres vorstellen, als diese Zueignung der Worte Christi war. Pallavicini, der die Entschuldigung dieser Stelle übernommen, giebt vor, daß der Bischof von Bitonte nicht den Papst gemeinet habe, sondern daß das Wort Papæ ein Verwunderungswörtgen, nicht aber ein nomen substantivum sey. Da er aber wohl siehet, daß diese Entschuldigung nicht jederman zufrieden stellen werde, so gestehet er endlich, es sey ziemlich warscheinlich, daß der Prälat mit diesem zweydeutigen Ausdruck auf den Papst gezielet, mithin rechtfertiget er den Sarpius selbst,

selbst, den er vorher der Unwissenheit und Bosheit beschuldiget. Denn wenn man auch zugäbe, daß hier eine blosse Anspielung sey, wiewol dieses doch mit der Construction der Rede nicht bestehen kan, so muß man doch dabey bekennen, daß auch diese Anspielung ganz frech und gottlos sey. R. Die Meinung Pallavicini gieng dahin, daß die Worte des Mussus, denn so hies der Bischof von Bitonte, so müsten gelesen werden: Papæ! lux venit in mundum, & homines magis amabant tenebras u. s. w. Man siehet daraus, was für ein vortreflicher Ausleger und dienstfertiger Advocat der Cardinal Pallavicini gewesen, der seine eigene bessere Erkentniß aufgeopfert, seinen eigenen Character preisgegeben, und sich nichts daraus gemachet, von allen verständigen Leuten einmal öffentlich ausgelachet zu werden. Er hat seine Partheilichkeit hier gar zu sehr verrathen, oder wenigstens zeigen wollen, was ihm sein sophistischer Witz in einer ganz desperaten Sache für Dienste leisten können. So erbärmlich indes diese erste Rede beym Concilio war, so ahndend war sie auch in vielen Stücken. Indem in der That manches auf diesem Concilio eisenvest gemachet worden, was dieser Bischof vorgetragen. Nur fiel er mit der Thür ins Haus hinein, und machte dadurch ein unzeitiges Gepolter, dadurch diejenigen aufstützig gemachet wurden, die es lieber gesehen hätten, wenn er, wie man zu sagen pfleget, auf Strümpfen gegangen wäre.

§. 32.

Anfrage der Legaten beym Papst.

Ohnerachtet nun das Concilium war eröfnet worden, so wusten doch weder die zu Trident befindlichen Bischöfe, noch auch die Legaten selbst, wovon oder auf welche Weise sie weiter handeln solten. Diese legten daher zu dem Bericht, den sie von dem, was bisher vorgefallen war, abgehen liessen, ein Schreiben, das nach allen seinen Theilen hier angeführt zu werden verdienet. Sie schrieben darin zuförderst *): Sie hätten die zweyte Sesion

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 1. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 8.

Seßion bis auf den Tag nach dem Fest der heiligen drey Könige aufgeschoben, welches ein Termin sey, der weder zu kurz noch zu lang wäre, damit sie Zeit haben möchten, benachrichtiget zu werden, wie sie sich bey den andern Seßionen zu verhalten hätten, und daß sie daher um die Instruction bäten, die ihnen so nöthig wäre. Da sie auch stündlich Vorträge anhören müsten, darüber sie wegen Kürze der Zeit weder Bericht abstatten, noch auch eine Antwort abwarten könten, so ersuchten sie den Papst, daß er ihnen eine möglichst umständliche Instruction zuschicken möchte. Sonderlich begehreten sie unterrichtet zu seyn, wie sie sich beym weitern Verfahren, beym Vortrage, und bey den abzufassenden Entschliessungen zu verhalten hätten, und von was für Materien gehandelt werden solte. Insonderheit fragten sie an: Ob man mit den Ketzereien den Anfang machen, und ob diese nur überhaupt oder besonders behandelt werden solten; ob man nur die Irthümer oder auch die Personen der vornemsten Ketzer, oder beyde zugleich verdammen solte; ob man, wenn die Prälaten einen Reformationspunct vortrügen, als wozu sie alle geneigt zu seyn schienen, davon zugleich mit den Lehrsätzen handeln, oder ob es vorher oder nachher geschehen solte; ob das Concilium den Fürsten und Völkern von seiner Eröfnung Nachricht geben, und die Prälaten und Fürsten zum Gebet um einen glücklichen Erfolg ermahnen solte, oder ob der Papst dieses selbst zu thun gesonnen wäre; in welcher Gestalt sie ihre Briefe schreiben oder die Antworten ausstellen, oder was sie sich für eines Siegels bedienen solten; wie die Decrete solten abgefasset werden; ob die Prälaten von dem Colloquio und von dem Reichstage, der in Deutschland gehalten werden solte, Erkundigung einziehen, oder thun solten, als wis-

Bayerische Staats-Bibliothek München

sten sie nichts davon; und ob sie endlich sowol in der Bestimmung der Seßionen, als im Vortrag der Materien hurtig oder langsam zu Werke gehen solten. Sie benachrichtigten zu gleicher Zeit den Papst von der Absicht einiger Prälaten, die damit umgiengen, daß die Vota nach den Nationen solten eingesamlet werden *); welchen Vorsatz sie für aufrührisch erkläreten, der vermögend wäre, eine Nation wider die andere zu empören, und dadurch die grosse Menge Italiänischer Bischöfe vergeblich gemachet würde, die dem heiligen Stuhl besonders zugethan wären, indem auf die Weise, so groß auch ihre Anzahl wäre, alle ihre Stimmen nicht mehr gelten würden, als die Stimmen der Spanier, Franzosen und Deutschen, deren Anzahl doch mit der ihrigen nicht zu vergleichen wäre. Sie zeigeten weiter an, wie sie gemerket hätten, daß einige Personen geneigt wären, die Autorität des Papstes und Concilii streitig zu machen, welches in ihren Augen eine gefährliche Sache sey, dadurch selbst unter den Catholiken eine Spaltung entstehen könte, und daß bey der den 12ten December gehaltenen Congregation alle Prälaten einmüthig darauf bestanden hätten, die Bulle von ihrer Vollmacht zu sehen, welches sie nicht anders als durch allerhand Winkelzüge von sich ablehnen können, weil sie noch nicht gewust, wie es mit ihrem Vorsitz beym Concilio beschaffen sey, und wie weit Seine Heiligkeit denselben ausgebreitet haben wolten. Sie hielten ferner an, daß von Trident nach Rom Posten angeleget werden möchten, damit sie täglich, ja stündlich Nachrichten überschicken und erhalten könten, nachdem die Umstände dieselben nöthig machten. Sie baten, daß man ihnen einen Verhal-

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 4.

haltungsbefehl wegen des Vorsitzes der Abgesandten zuschicken möchte. Endlich begehrten sie auch Geld, indem sie die 2000 Thaler, die ihnen einige Tage vorher zugeschicket worden, bereits unter die armen Bischöfe ausgetheilet hätten l).

l) R. Sie baten auch um einen Advocaten des Concilii, der dieses wider die Eingriffe vertheidigen solte, die sie von den Decreten des Reichstages und von den Lutheranern befürchteten; wie auch um einige geschickte Secretarien. Dieser Brief verräth ganz deutlich, wie schlecht es um das Concilium beschaffen gewesen, und daß sich die Legaten in einer überaus beschwerlichen Lage befunden, ehe diese schwere Sache, davor dem römischen Hofe noch immer grauete, in den Schwung gebracht werden können.

§. 33.

Geschäfte der Legaten bis zur Ankunft der päpstlichen Antwort.

Da die Prälaten nun Ansuchung gethan hatten, daß die Hand an das Werk geleget werden möchte, so veranstalteten die Legaten, um sie einigermassen zu beruhigen, und ihnen zu zeigen, daß sie nicht müssig bleiben wolten, den 18ten December eine Congregation *), dabey aber von nichts anders, als von der Zucht und Ordnung gehandelt wurde, welche die Prälaten in ihrem Leben und Wandel, wie auch unter ihren Hausgenossen beobachten solten. Man redete vieles von den Misbräuchen, die sonderlich zu Rom eingerissen, wo die Prälaten ihre Standeskleidung nur bey Ceremonien zu tragen, ausser dem aber allenthalben in weltlicher Kleidung zu gehen pflegten. Man tadelte sowol die Verschwendung, als auch die Unreinlichkeit in der Kleidung. Man redete auch vieles vom Alter der Hausbedienten; allein es wurde nichts beschlossen, sondern alles auf eine Con-

*) Pallavicini L. 6. c. 4. Raynaldus n. 42. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 5.

gregation verschoben, die auf den 22sten December angesetzet, und die ebenfals mit nichts anders zugebracht wurde, als daß man von dergleichen Ceremonien redete, ohne dabey etwas anders zu beschliessen, als daß vornemlich das Herz geändert werden müste; denn wenn ein jeglicher sich vorsetzte, auf eine seinem Stande gemässe Art zu leben, und auf die Erbauung seiner Gemeinde bedacht zu seyn, so würde er bald sehen, was er an sich selbst und an seiner Familie zu bessern hätte. Als nun der Papst den Bericht vom Concilio erhalten hatte, so setzte er eine Congregation von Cardinälen und Bedienten seines Hofes nieder, die auf alles, was beym Concilio vorgienge, ein wachsames Auge haben, und alle Schritte desselben regieren solte. Als er hierauf mit denselben den Brief der Legaten in Erwegung gezogen, und gefunden, daß die Sache des Concilii noch nicht in dem Stande war, daraus man deutlich hätte abnehmen können *), von was für Materien und in welcher Ordnung davon gehandelt werden müste; so ertheilete er ihnen folgende Antwort **): Der Synodus hätte nicht nöthig, die Fürsten und Prälaten zum Concilio einzuladen, noch auch sich dem Gebete der Völker zu empfehlen, weil er selbst beydes schon hinlänglich sowol in dem Zusammenberufungsschreiben, als auch in der herausgegebenen Jubelbulle gethan hätte; eben so wenig sey es nöthig, daß das Concilium an jemand schriebe M), indem die Legaten dieses im Namen aller andern thun könten; anlangend die Art und Weise, wie die Decrete abzufassen wären, so könte man dieselben mit der Formel anfangen: Sacrosancta oecumenica et generalis

*) Pallavicini L. 5. c. 16.

**) Raynaldus n. 47. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 9.

lis Synodus Tridentina præsidentibus sedis apostolicæ legatis; in Ansehung der Art und Weise, wie die Vota einzusamlen wären, so hätten sie um soviel mehr Ursache, nicht zu gestatten, daß es nach den Nationen geschehe R), da dieser Gebrauch kein Exempel im Alterthum vor sich hätte, derselbe auch erst auf dem Concilio zu Costnitz eingeführet, und nur auf dem zu Basel gehaltenen Concilio nachgeahmet worden, nach welchem man sich nicht zu richten hätte, sondern man müsse der Ordnung folgen, die in dem letzten Lateranischen Concilio beobachtet worden, als welche die geschickteste und bequemste sey, und daß man durch dieses Exempel allen denen den Mund stopfen könte, die eine andere Art zu votiren in Vorschlag bringen würden; anlangend die Verdammung der Ketzer, wie auch die Materien, davon gehandelt werden solte, ingleichen alle andere Dinge, darüber sie sich eine Instruction erbeten, so solle ihnen diese zu rechter Zeit zugesendet werden; mitlerweile aber könten sie sich nach dem Exempel anderer Concilien eine Zeitlang mit der Einrichtung der Präliminarien aufhalten; sie müsten übrigens die Ehre des Versitzes mit der völligen Würde, die den Legaten des apostolischen Stuhls geziemete, behaupten, und sich zu gleicher Zeit bemühen, jederman, so viel als nur möglich, ein Genüge zu leisten, ohne jedoch etwas zu unterlassen, was nöthig wäre, zu verhindern, damit niemand die Grenzen einer honetten Freyheit überschritte, und den Respect aus den Augen setzte, den man dem heiligen Stuhl schuldig wäre. Damit aber auch den armen Prälaten, die beym Concilio gegenwärtig wären, geholfen werden möchte, so fertigte der Papst ein Breve aus *), kraft dessen er

*) Pallavicini L. 6. c. 2. Raynaldus ad ann. 1546. n. 3.

alle diejenigen, die zum Concilio kommen würden, von der Entrichtung des Zehenden frey sprach, so lange sie bey demselben zugegen seyn würden, ihnen auch alle Früchte und Nutzungen ihrer Kirchen unter ihrer Abwesenheit bewilligte, wie sie dieselben würden genutzet haben, wenn sie zugegen gewesen wären. Ueberdis schickte er den Legaten 2000 Thaler zu, um dieselben unter die armen Prälaten auszutheilen, mit Befehl, solches nicht geheim zu halten, weil, wenn man es erführe, diese Freygebigkeit nicht als eine Pflicht der Liebe und Gewogenheit, die doch dem Oberhaupte eines Concilii so wohl kleidete, angesehen werden möchte.

M) Es ist dieses nicht der wahre Verstand der Antwort, sondern der Papst zeigete nur so viel an, daß die Briefe, die vom Concilio würden geschrieben werden, blos im Namen der Legaten und des Papstes unterzeichnet, und mit dem Siegel dreyer Legaten, oder des ersten unter ihnen, besiegelt werden solten Litteræ & scripturæ, quæ nomine concilii expediendæ erunt, etiam nomine Legatorum uti Præsidentium & Pontificis uti ab illis repræsentati, consignentur; ita, ut non solum Pontifex concilii convocandi auctor, sed etiam summam in eo perducendo autoritatem præferre appareat, & tribus legatorum sigillis, vel saltem primi, muniantur.

N) Es war dieses allerdings der Entschluß des römischen Hofes; aber man that denselben damals den Legaten noch nicht zu wissen, als welche es dabey bewenden lassen, daß sie nur ihren Verdacht angezeiget, den sie wider einige Bischöfe gefasset, daß sie dergleichen suchen möchten. Es wurde diese Antwort erst lange nachher nach Trident überschrieben.

§. 34.

Anmerkung über die verschiedenen Arten der

Um aber sowol verschiedenes, das bereits gesaget worden, als auch noch mehreres zu erleutern, was wir weiter hin von der Art und Weise, wie man

man im Concilio seine Meinung gesaget, (welches man sonst votiren nennet,) vorzutragen haben werden; so wird nöthig seyn, hier anzuzeigen, wie es dabey sonst gehalten worden, und wie der heutige Gebrauch aufgekommen. Es ist gewiß etwas sehr nützliches, wenn sich die ganze Kirche versamlet, um im Namen GOttes sowol von den Lehrpuncten, als auch von der Kirchenzucht zu handeln. Die Apostel gaben hievon ein Beyspiel, als sie den Matthias und die sieben Diaconen erwähleten, Apostelg. 1 und 6; und die Diöcesanconcilia haben eine grosse Aehnlichkeit mit diesen erstern Versamlungen. Ingleichen findet man in den Apostelgeschichten, Cap. 15, als Paulus und Barnabas nebst andern Gläubigen aus Syrien nach Jerusalem gereiset, um die Apostel und Jünger, die sie daselbst antrafen, wegen der Beobachtung des Jüdischen Ceremoniengesetzes zu befragen, man findet, sage ich, ein merkwürdiges Exempel von Concilien, die aus verschiedenen weit entlegenen Gegenden zusammen gekommen, um sich über Religionsmaterien mit einander zu besprechen. Denn ob man wol sagen möchte, daß die neuen aus den Heiden gesamleten Kirchen ihre Zuflucht zu der Mutterkirche genommen, von welcher der Glaube unter sie war gebracht worden, (welcher Gebrauch in den ersten Jahrhunderten lange gedauret, und sowol vom Irenäus als Tertullianus bezeuget worden,) und daß der an sie abgelassene Brief nur von den Aposteln, Aeltesten und Brüdern zu Jerusalem abgefasset worden; so kan man doch, da sie nicht allein geredet, sondern auch Paulus und Barnabas nebst andern ihre Meinung gesaget, dieser Versamlung gar wohl den Namen eines Concilii beylegen. Die Bischöfe, die den

Concilien und des dabey gewöhnlichen Verfahrens.

Aposteln gefolget, da sie alle christliche Kirchen als eine einzige Kirche, und alle Bisthümer für ein einziges ansahen, davon ein jeglicher Bischof nur Einen Theil hatte, und zwar nicht als eine Sache, die ihm eigenthümlich zugehörete, obwol die Aufsicht darüber seiner Sorgfalt ganz besonders anvertrauet war, sondern die von allen insgemein regieret werden solte, wie es **Cyprianus** in seinem vortreflichen Werke von der **Einigkeit der Kirche** sehr wohl ausgedrucket hat *); die Bischöfe, sage ich, versamleten sich nach diesem Muster so gut sie konten O), oft mitten unter den heftigsten Verfolgungen, um die besondern Angelegenheiten der Kirchen gemeinschaftlich zu besorgen. Bey diesen Versamlungen hatte JEsus Christus und der heilige Geist den Vorsitz; und da die menschlichen Leidenschaften keinen Theil daran hatten, sondern nur allein die Liebe, so überlegte und verordnete man ohne Ceremonien und ohne gewisse eingeführte Formeln alles, was den jedesmaligen Vorfallenheiten und Umständen gemäs war. Als aber mit der Zeit die Liebe durch die Einmischung menschlicher Absichten gemindert wurde, gleichwol aber nöthig war, daß bey dergleichen Versamlungen einige Ordnung beobachtet würde; so übernahm derjenige, der entweder wegen seiner Gelehrsamkeit, oder wegen der Grösse seiner Stadt, oder wegen der Würde seiner Gemeinde, oder wegen anderer Betrachtungen der vornemste und vorzüglichste war, die Mühe über sich, die Gestalt des Concilii einzurichten, die Materien vorzutragen, und die Meinungen oder Stimmen zu samlen. Solche Beschaffenheit hatte es damit, bis es GOtt gefiel, seinen Gläubigen Friede zu schenken, und die

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 3.

die römischen Kayser zum christlichen Glauben zu bringen. Da sich nun von der Zeit an sehr oft Schwierigkeiten sowol in Ansehung der Glaubenslehre, als Kirchenzucht erhuben, und diese Mishelligkeiten, die vom Ehrgeitz und strafbaren Leidenschaften derer, die sie entweder erreget hatten, oder unterhielten, ihre Nahrung bekamen, die öffentliche Ruhe störeten; so entstund eine andere Art von bischöflichen Versamlungen P), die von den weltlichen Fürsten oder ihren Ministern zusammen berufen wurden, um den entstandenen Irrungen abzuhelfen. Diese Arten von Versamlungen wurden von den Fürsten und obrigkeitlichen Personen dirigiret Q), die sie zusammen berufen hatten, die denselben auch persönlich beiwoneten, die Materien vortrugen, die Gestalt derselben ordneten, von den entstandenen Schwierigkeiten durch Zwischenreden urtheileten, die Entscheidung der Hauptsache aber, um derentwillen das Concilium zusammen berufen worden, dem algemeinen Gutachten der Versamlung überliessen. Die Spuren von dieser Gestalt der Concilien findet man in den Acten der Concilien, die von diesen Zeiten noch vorhanden sind. Man kan zum Exempel anführen die Conferenz, die zwischen den Rechtgläubigen und Donatisten in Gegenwart des **Marcellinus** angestellet worden. Um aber blos bey algemeinen Concilien zu bleiben, so findet man die Beobachtung eben dieser Form in dem ersten **Ephesinischen** Concilio *), das in Gegenwart des Grafen **Candidianus** gehalten worden, der im Namen des Kayfers den Vorsitz hatte; noch besser aber in dem **Chalcedonischen** Concilio, das vor dem Kayser **Marcianus** und seinen Commis-

 sarien

*) Pallavicini L. 6. c. 4.

sarien versamlet war, ingleichen in dem Constantinopolitanischen und so genanten Trullanischen Concilio, das in Gegenwart des **Constantinus Pogonatus** gehalten wurde, und wobey der Kayser oder die kayserlichen Minister, die den Vorsitz darin hatten, Vorschrift ertheileten, wovon gehandelt werden solte R), die Ordnung vorschrieben, die beobachtet werden solte, diejenigen ernanten, die entweder reden oder schweigen solten, auch die Mishelligkeiten beylegten, die in dergleichen Angelegenheiten zu entstehen pflegten. **Constantinus** und **Theodosius** hielten es eben so bey dem Nicänischen und zweyten Constantinopolitanischen Concilio, wie die Geschichtschreiber dieser Zeit in Ermangelung der Acten bezeugen, die wir nicht mehr haben. Wenn aber die Bischöfe sich zu eben diesen Zeiten von selbst versamleten, so mischeten sich diese Personen nicht darein; sondern einer von den Bischöfen dirigirete die Versamlung, und die Entscheidung geschahe nach den mehresten Stimmen. Zuweilen hielten dergleichen Synoden nur eine einzige Sesion, weil die abzuhandelnde Sache keine weitläuftigere Untersuchung erforderte; in andern Fällen machte die Mannigfaltigkeit und Verwickelung der Sachen, davon gehandelt wurde, daß mehrere Berathschlagungen und Conferenzen musten angestellet werden, ehe sie wieder aus einander gehen konten; und diese verschiedenen Conferenzen machten die verschiedenen Sesionen eines und eben desselben Concilii aus. Keine einzige derselben wurde mit einem blossen Ceremoniel zugebracht, oder dasjenige darin publiciret, was vor derselben war beschlossen worden; sondern man zog die streitige Sache alsdann in Ueberlegung, und die darüber angestelten Unterredungen, Untersuchungen,

chungen, Widerspruch, und überhaupt alles, was dabey geredet wurde oder geschahe, das nante man die Acten des Concilii.

O) Es ist das völlig richtig, was hier Sarpius saget. Da aber die Italiänische Politik sich nicht mit dieser Theologie zusammen reimet, so nimt Pallavicini *) seine Zuflucht zu den gewöhnlichen Spitzfindigkeiten der Italiäner, um die Folge zu entkräften, die sein Widersacher aus der Autorität Cypriani herleitet, und sagt, daß dieser Kirchenlehrer bey der Gleichheit der Macht, die er an den Aposteln erkennet, nichts anders lehre, als daß diese Macht dem heiligen Petrus gewönlich gewesen, und auch auf seine Nachfolger fortgepflanzet werden sollen; da sie hingegen bey den andern Aposteln etwas ausserordentliches, und nur an ihre Personen eingeschränket gewesen; überdis wäre diese Gleichheit der Macht nicht daran hinderlich gewesen, daß sich alle Apostel dem heiligen Petrus unterworfen. Man darf aber nur blos den Text des heiligen Cyprianus lesen, so findet man ganz deutlich, daß diese Auslegung den Worten dieses Vaters gerade zuwider sey, als welcher ganz deutlich voraussetzet, daß die Bischöfe auf eben die Weise Nachfolger der Apostel sind, als die Päpste Nachfolger Petri sind; und daß jene sowol als diese die Macht geerbet, die denjenigen eigen gewesen, welchen sie in der Regierung der Kirchen gefolget. Uebrigens wird damit nicht geleugnet, daß die Kirche, um die Einigkeit und gute Ordnung zu erhalten, es nicht für gut gefunden, eine gewisse Subordination unter den Bischöfen selbst zu machen, und daß diese Subordination nicht auf rechtmässigen Gründen ruhe. Dabey aber ist sie auch nie hinderlich gewesen, daß bey algemeinen Bedürfnissen die Bischöfe nicht das Recht haben und üben sollen, die Nothwendigkeiten der Religion gemeinschaftlich zu besorgen; und der Papst hat dabey weiter kein Vorrecht, als dasjenige ist, welches der Credit und das Ansehen eines grossen bischöflichen Stuhls allen denen beyleget, welche die Ehre haben, auf demselben zu sitzen.

P) Es waren dieses nicht Versamlungen einer einzigen Pro-

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 3.

Provinz, weil dieselben, nachdem ein Entwurf von der Kirchenzucht war gemachet worden, sich ordentlicher Weise ohne den Beytrit der weltlichen Fürsten versamleten; sondern es redet der Verfasser hier von andern ausserordentlichen Versamlungen, die, weil sie aus verschiedenen andern Provinzen berufen wurden, nicht von den Bischöfen angeordnet werden konten, als welche keine Jurisdiction über einander hatten, und die daher sich nicht versamlen konten, als auf Befehl der Fürsten und Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie stunden.

Q) Man ersiehet dieses ganz deutlich aus den Acten des Ephesinischen und Chalcedonischen Concilii, auf welchen alles, was die äussere Policey und Ordnung dieser Concilien betraf, durch die kayserlichen Minister oder auch durch die Kayser selbst angeordnet wurde, die jedoch den Bischöfen die Entscheidung der Lehrpuncte, um derentwillen sie zusammen gekommen waren, lediglich überliessen. Nur in den abendländischen Concilien haben sich die Päpste alle Autorität angemasset, die sie heut zu Tage in den algemeinen Concilien üben, und die Spaltung des Reichs in verschiedene unabhängige Staaten hat ihnen Gelegenheit gegeben, sich dieselbe mit Ausschliessung weltlicher Fürsten beyzulegen, welche, weil sie wider einander eifersüchtig waren, diese Macht lieber den Päpsten überlassen, als die Uebung derselben einem andern Fürsten übergeben wollen, dessen Oberherschaft sie in keinem Stücke erkennen wolten.

R) Sie hatten den Vorsitz in Dingen, welche die äusserliche Ordnung und Policey der Concilien betrafen, nicht aber in den Entscheidungen, indem sie, wie Sarpius kurz vorher gesaget, die Entscheidung der Hauptsache, um derentwillen sie zusammen gekommen waren, dem Gutachten der ganzen Versamlung überliessen. Es ist daher ein Betrug, wenn der Cardinal Pallavicini aus der Zweydeutigkeit des Wortes Vorsitz eine Folge wider die Orthodoxie unsers Verfassers herleitet, der doch nichts anders gesaget, als was sich aus den Acten dieser Concilien ganz deutlich ergiebt, und der weder vom Vorsitz bey den Entscheidungen, noch auch vom Votiren redet, sondern nur davon, daß sie angezeiget, wovon gehandelt werden solle,

daß

daß sie die Ordnung der Abhandlung vorgeschrieben, und daß sie die einschlagenden Streitigkeiten geschlichtet, welches lauter Dinge sind, die lediglich zur Policey des Concilii gehöret, deren Handhabung dem Fürsten oder seinen Ministern überlassen war. R. Man kan nicht so schlechthin sagen, daß bey den Concilien der alten Zeiten die Kayser oder deren Minister nicht mit den eigentlichen Glaubenspuncten zu thun gehabt hätten. Wenigstens erweiset das Chalcedonische Concilium gerade das Gegentheil, das unter dem Kayser Marcianus gehalten wurde. Denn so sehr sich auch der Papst Leo bemühete, durchzugreifen und seinen Supremat vest zu stellen, so fand er doch von den kayserlichen Deputirten heftigen Widerstand. Denn diese fassen in dem Concilio oben an, und werden in den Acten allemal zuerst genennet. Sie trugen nicht nur dasjenige vor, was ihrem Gutdünken nach untersuchet werden muste, sondern sie unterdruckten auch, was sie nicht in Bewegung gebracht haben wolten. Sie waren es, durch welche nach hinlänglichem Verhör des Gegentheils, die meisten Materien gänzlich entschieden wurden, welche Entscheidung auch die ganze Versammlung billigte und öfters ausrief: Euer Urtheil ist recht; Christus hat die Sache entschieden, GOtt richtet durch euch. Sie bestunden nicht nur darauf, daß ein neues Credo oder Glaubensbekentniß aufgesetzet werden solte, ohnerachtet sich die päpstlichen Legaten heftig widersetzten; sondern sie verwarfen auch eins, auf dessen Ausarbeitung einige Tage waren gewendet worden. Von diesem Concilio, auf welchem sehr wichtige Dinge vorgefallen, hat Herr Bower in seiner von mir übersetzten Historie der Päpste einen sehr weitläuftigen und gründlichen Bericht ertheilet, im zweyten Theil S. 195 u. f.

§. 35.

Dahingegen ist der Gebrauch ganz neu und vorher selten zu bemerken S), den man zu Trident beobachtet, da man nemlich nur die Decrete des Concilii allein publiciret, und nur diesen allein den Namen der Acten gegeben, darunter doch sonst alles, was nur beym Concilio vorfiel, begriffen war.

Zueignung dieser Betrachtung auf das Tridentinische Concilium.

war. Es wurden daselbst Notarien gehalten, welche die Stimmen samlen musten. Wenn ein Bischof seine Meinung so sagte, daß er bey niemand Widerspruch fand, so wurde sein Name nicht besonders angemerket, sondern man bediente sich nur der Formel: **der heilige Synodus hat geurtheilet**; und wenn die mehresten Stimmen in einer Sache einerley waren, so wurde die Sache so ausgedrucket: **die Bischöfe haben erkläret und bestätiget**; und das wurde für eine Entscheidung gehalten. Waren sie aber in den Meinungen nicht einig, so bemerkte man die gegenseitigen Meinungen mit den Namen ihrer Urheber; und die Richter oder Präsidenten fasseten einen Entschluß darüber. Trug sichs zuweilen zu, daß jemand aus Ungeschicklichkeit etwas unvernünftiges redete t), so suchte die Liebe, die des Nächsten Fehler gerne entschuldiget, solches zuzudecken. Die Bischöfe der Provinz, in welcher das Concilium gehalten wurde, und die aus den benachbarten Provinzen, waren ordentlicher Weise denen an der Zahl überlegen, die aus entlegenen Ländern angekommen waren; es gieng aber alles ohne Eifersucht zu, weil ein jeglicher lieber gehorchen, als andern Gesetze vorschreiben wolte. Nach der Trennung des morgen- und abendländischen Reichs behielt man im Occident noch einige Spuren von der alten Form der Concilien bey, und man findet davon viele Exempel in Frankreich und in Deutschland unter den Nachkommen **Carls des Grossen**, und in Spanien unter den Gothischen Königen. Als aber endlich diese Fürsten sich von den Angelegenheiten der Kirche abstossen lassen, so verlor sich auch die Gewonheit, Concilia von der Art zu halten, und die Geistlichen masseten sich die Zusammenberufung der Concilien an u); welche

Macht

Macht endlich der Papst allein an sich riß, und seine Legaten allenthalben hinschickte, wo nur Concilia gehalten wurden. Ja er massete sich sogar der Gewalt an X), die sonst die römischen Kayser geübet hatten, daß er nemlich Concilia durchs ganze Reich anordnete, und in denselben entweder in eigener Person den Vorsitz hatte Y), oder denselben durch seine Legaten verwalten lies, welche alle Schritte des Concilii regiereten. Sobald nun die Bischöfe sich nicht mehr vor den Weltlichen fürchten durften, die sie sonst in den Schranken gehalten hatten, und überdis die fleischlichen Absichten, die so viel Unheil in der Welt angerichtet, sich ins Unendliche vermehreten und tausenderley Unanständigkeiten nach sich zogen; so fieng man an, die Gestalt der Concilien zu ändern, und die Materien erst insgeheim abzuhandeln Z), um hernach desto mehr Ordnung und Wohlstand bey den öffentlichen Seßionen beobachten zu können. Diese Gestalt der Concilien ward mit der Zeit ein ganz gewöhnlicher Gebrauch; und daher rühret es, daß man bey den Concilien ausser den Seßionen, besondere Congregationen mit einigen Deputirten gehalten, denen oblag, die Materien gehörig aus einander zu setzen, ehe sie der ganzen Versamlung vorgetragen wurden. Oder, wenn der Materien alzuviel, oder dieselben von mancherley Art waren, so wurden zu diesen verschiedenen Materien auch eben so verschiedene Congregationen ausgesetzet. Da aber auch dieses noch nicht zureichend war, allen Arten der Unbequemlichkeit abzuhelfen, weil diejenigen, die den besondern Congregationen nicht beygewohnet hatten, ganz entgegen stehender Meinung waren, und daher ihre Einwürfe öffentlich vortrugen; so wurde ausser diesen besondern Congregationen A) vor der Seßion noch eine algemeine Congregation gehal-

gehalten, bey welcher alle Glieder des Concilii zugegen seyn musten, und welche, wenn man es nach dem alten Gebrauch beurtheilen soll, eigentlich die Action des Concilii ist, weil die Seßion in der That nichts anders als eine blosse Ceremonie ist, um dasjenige, was vorher beschlossen worden, feierlich zu publiciren. Es ist nicht viel über ein Jahrhundert, da die Verschiedenheit des Interesse eine gewisse Eifersucht unter den Bischöfen verschiedener Nationen erreget B), indem diejenigen, die aus entlegenen Ländern zu einem Concilio kamen, und deren Anzahl nicht groß war, sich nicht von den benachbarten Bischöfen, deren Anzahl allezeit weit grösser war, wolten beherschen lassen; daher man sich um eine gewisse Gleichheit zu treffen, genöthiget sahe, jegliche Nation besonders zu versammlen, und die Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen einzurichten, worauf denn die algemeine Entscheidung nach der Mehrheit der Nationen, nicht aber nach der Anzahl der Personen geschahe. So wurde es auf dem Concilio zu Costnitz und Basel gehalten. Allein dieser Gebrauch, der für eine Zeit der Freyheit sehr bequem war, dergleichen diejenige war, da gar kein Papst war, schickte sich gar nicht für Trident C), als woselbst man ein Concilium zu halten willens war, das lediglich von Rom abhängig seyn solte. Und das ist die wahre Ursache, warum der römische Hof und dessen Legaten dieses für ein wesentliches Stück ansahen, und auf die Formalien des Processes, wie auch auf die Autorität und Volmacht des Vorsitzes so eifrig waren D).

B) Dieser Gebrauch war zur Zeit des Tridentinischen Concilii weder sehr alt, noch auch ganz neu; und man findet in der vorhergehenden Zeit verschiedene Exempel davon, sonderlich in den abendländischen Concilien.

Es

Es scheinet sogar nicht nöthig gewesen zu seyn, alle Streitigkeiten unter den Theologen bekant zu machen, ob sie gleich einen Theil von den Acten des Concilii ausgemachet. Es würde sich zwar ganz wohl geschicket haben, wenn man die Vota der Prälaten bekant gemachet hätte. Allein man wolte die Kunstgriffe der Legaten und nicht alle Mishelligkeiten unter den Bischöfen kund werden lassen; weswegen auch die Legaten bey den öffentlichen Seßionen nicht den geringsten Widerspruch vertragen konten. Und das ist nebst der besorgten Weitläuftigkeit der Acten ohne Zweifel die wahre Ursache, warum man den Entschluß gefasset, sonst nichts als die Decrete bekant werden zu lassen.

T) Dis ist ohne Zweifel der eigentliche Verstand der Worte des Sarpius, der sich in seiner Sprache so erkläret hat: Auveniva senza dubio qualche impertinenza alle volte per imperfettione d'alcuno; ma charità &c. Herr Amelot aber hat den Sinn dieser Worte geändert, da er sie so übersetzet: qu'il arrivoit quelque fois que la decision se ressentoit ou de la foiblesse, ou de l'ignorance de Juge. Denn er ziehet die Schwachheit oder Unwissenheit auf die Entscheidung, da doch der Geschichtschreiber sie nur einigen von denen, die ihre Meinung vorgetragen, auf die Rechnung schreibet.

U) Der Vorwand (unter welchem die Geistlichen die Zusammenberufung der Synoden an sich zogen), war dieser, weil die Erkentniß in Religionsangelegenheiten eigentlich nur der Clerisey zustünde. Die wahre Ursache aber war diese, weil, nachdem das abendländische Reich in verschiedene Königreiche zertheilet worden, kein weltlicher Fürst mehr vorhanden war, der die Macht gehabt hätte, die Bischöfe, die unter eines andern Botmäßigkeit stunden, zusammen zu berufen. Da nun die weltlichen Fürsten von dieser Macht und Autorität, durch die Veränderungen, die in der bürgerlichen Regierung vorgegangen waren, abgestossen worden, so fiel dieselbe ganz natürlich in die Hände der Geistlichen, die überdis dazu ein näher Recht zu haben glaubten wegen der Materien, die auf Concilien abgehandelt zu werden pflegten, und die also ihren Stand und Profession betrafen.

X) Auch dieses war eine ganz natürliche Folge von der jetzt erwehnten Veränderung. Denn da die Zusammenberufung der Concilien der Clerisey durch die im bürgerlichen Regimente entstandene Veränderung anheim gefallen war; so war es auch ganz natürlich, daß diese Handhabung der Autorität dem Papst überlassen wurde, den man jederzeit als den Obersten unter den Bischöfen angesehen, und dessen geistlicher Gerichtssprengel sich sehr weit ausbreitete.

Y) Noch vor der Theilung des Reiches ist den Päpsten der Vorsitz auf den Concilien nicht streitig gemachet worden, wenn sie sich in eigner Person dabey eingefunden. So gewiß und ausgemacht aber ist die Sache nicht in Ansehung ihrer Legaten. Indes kan man nicht gänzlich ableugnen, daß sie entweder bey verschiedenen Concilien den Vorsitz gehabt, oder daß sie den Vorsitz mit den Patriarchen getheilet, die bey solchen Concilien die vornemsten gewesen. R. Auf dem chalcedonischen Concilio war folgende Einrichtung gemachet worden. Den obersten Platz hatten die kayserlichen Commissarien, welche die Person des Kaysers vorstelleten. Nach ihnen hatten die Legaten des Papsts Leo den nächsten Ehrenplatz inne; und nach ihnen folgeten die andern Bischöfe von Antiochien, Ephesus, Cäsarea u. s. w. Es ist aber dabey zu merken, daß die päpstlichen Legaten diesen Ehrenplatz nicht kraft eines Rechtes gehabt, sondern weil diejenigen Bischöfe, die ihn mit Recht hätten einnehmen können, sich desselben durch ihr strafbares Verhalten auf dem Ephesinischen Latrocinio verlustig gemachet hatten. Wenigstens hat der Papst Leo dieses in einem Briefe an den Kayser Marcianus selbst zugestanden, da er geschrieben: Es ist geziemend, daß meine Legaten auf dem Concilio in meinem Namen den Vorsitz (nemlich vor den übrigen Bischöfen) haben, weil einige Bischöfe (die solchen Vorsitz mit Recht prätendiren könten,) sich der Macht des Irthums nicht mit gehörigem Muth und Standhaftigkeit widersetzet haben. S. Bowers Historie der Päpste 2ter Theil S. 197 u. f.

Z) Das heist so viel, es geschahe in den besondern Congregationen, von deren Erfolg den Vätern Bericht erstattet wurde. Es scheinet aber, als ob diese Methode nicht sowol um des Wohlstandes willen erfunden worden,

worden, als daß man mit den Materien desto eher fertig werden möchte; indem der Erfolg dieser Congregationen in den Acten ja sowol aufbehalten wurde, als die Decrete selbst.

A) Diese Anmerkung ist ganz gewiß, indem die so genante Seßion nichts anders als eine blosse Ceremonie ist. Daher nahmen es auch die Legaten sehr übel auf, wenn jemand bey den Seßionen einen Widerspruch erhub, weil es nicht das Ansehen gewinnen solte, als ob auf dem Concilio eine Spaltung wäre; dahingegen hatte bey den Congregationen ein jeglicher ein gewisses Maas der Freyheit, seine Meinung vorzutragen.

B) Es geschahe auf dem Concilio zu Costnitz, daß man den Anfang machte, nach den Nationen zu votiren. Ausser der Eifersucht, die unter den Nationen herschete, war noch eine andere Ursache vorhanden, warum man diesen Weg erwählete. Denn weil es jetzo darauf ankam, daß die Spaltung durch den Abtritt dreyer Päpste solte geendiget werden, die sich von dem Pontificat lossagen musten; so würde man nimmermehr den Zweck erreichet haben, wenn man die Vota nach den Personen gesamlet hätte; indem die Anzahl der Creaturen, die Johannes XXIII hatte, die Anzahl der Anhänger der beyden andern Päpste weit übertraf.

C) Es war dieser Gebrauch dem Interesse des römischen Hofes auf dem Tridentinischen Concilio alzusehr zuwider, als welcher gar wohl einsahe, daß man die Lutheraner dadurch wieder an sich ziehen wolte, daß man die an diesem Hofe herschenden Misbräuche abstellete, und die Grenzen seiner Autorität enger einschränkete. Weil man nun zu Rom gewiß vorher sahe, daß, wenn nach den Nationen votiret würde, man sowol seinen Nutzen als auch einen guten Theil der Macht würde aufopfern müssen, weil die Franzosen, Spanier und Deutschen sich zu eben diesem Zweck vereinigten: so fassete man zu Rom den vesten Entschluß, sich diesem Vorhaben tapfer zu widersetzen. Der Vorwand war auch um so viel scheinbarer, da er den alten Gebrauch und die Gewonheit aller vorigen Concilien vor sich hatte, bey welchen es anders als zu Costnitz und Basel gehalten worden.

D) R. Die Veränderungen, die in Ansehung der Form des Concilii zu Trident vorgenommen worden, haben

mehr als Ein politisches Geheimniß zum Grunde. Denn wenn der Papst bey Ehren bleiben solte, so muste das Concilium ganz anders gehalten werden, als die Concilia der ersten Zeiten gehalten worden. Es durfte kein Kayser, König und Fürst, auch kein weltlicher Minister dabey votiren, und die gesalbten Prälaten musten auf künstlichen Wegen entweder gewonnen, oder ihre misfälligen Bemühungen vereitelt werden. Nun hatten es die Legaten mit kayserlichen, französischen und italiänischen Prälaten zu thun. Vor diesen letzten fürchteten sie sich nicht; denn diese musten nach des Papstes Pfeife tanzen. Allein ganz anders verhielt sichs mit den beyden erstern. Denn die Franzosen behaupteten die Freyheit der französischen Kirche und das Ansehen der Concilien über den Papst. Die Kayserlichen aber solten auf die Reformation in der Zucht dringen. Hätten nun diese in den Seßionen erst votiren sollen, so würde es entweder um die Autorität des römischen Hofes schlecht ausgesehen haben, oder es würde keine Seßion zu Stande gekommen seyn. Daher musten nun vor den Seßionen besondere Congregationen angestellet werden, dabey die Legaten Gelegenheit bekamen, die Gesinnungen der Bischöfe kennen zu lernen, kützliche Puncte auf die Kohlen zu werfen und die Meinungen auszuhorchen; Widerspenstige zu gewinnen, Geldhungrige und Arme aus der Casse zu befriedigen, und was in Einer Congregation nicht durchgetrieben werden konte, in einer andern wieder zu versuchen. Und wenn nun in den Congregationen alles abgedroschen war, so wurde es bey den Seßionen feierlich bekant gemachet, und ein Decret darüber abgefasset. Zugleich lag in dieser Art zu procediren auch ein feines Mittel, die Protestanten von dem Concilio abzuhalten. Denn diese würden zuförderst keine päpstlichen Legaten als Präsidenten und Richter zwischen sich und dem Papst erkant haben. Zu den Congregationen würde man sie nicht gelassen, und sie würden dagegen keine gestattet, sondern begehret haben, daß dergleichen Kunkeleien in Religionssachen nichts tauaeten, und daß die Warheit das Licht nicht scheue. Der Erfolg hat dieses auch zur Gnüge bestätiget. Denn obwol einige protestantische Fürsten dieses Concilium beschicket, so sind doch ihre Deputirten nie zu einer Congregation gelassen worden,

sondern

sondern sie haben es dabey müssen bewenden lassen, daß man sie bey Seßionen zugelassen, und sie mit der Resolution ad græcas calendas verwiesen.

§. 36.

Die Exemtion der Bischöfe wird von den Spaniern übel aufgenommen.

Nachdem nun die Legaten die von Rom erwartete Antwort erhalten hatten €), so stelleten sie den 5ten Januarius 1546 eine Congregation an *). **Montanus**, nachdem er den Vätern das Compliment gemachet, und ihnen im Namen des Papstes die Benediction ertheilet hatte, lies das Breve der Exemtion von der Entrichtung des Zehenten ablesen; worauf einer nach dem andern dem Papst eine Lobrede hielt, und seine gute Gesinnung gegen die Väter herausstrich **). Allein einige Spanier sagten, daß dasjenige, was der Papst hiedurch bewilligte, mehr zu ihrem Nachtheil als Vortheil gereichete. Denn wenn man diese Exemtion annähme, so gestünde man eben dadurch zu, daß der Papst berechtiget sey, andern Kirchen Taxen aufzulegen, und daß das Concilium weder Ansehen genung hätte, solches zu hindern, noch auch die Macht besässe, diejenigen frey zu machen, die mit allem Recht von dieser Auflage frey seyn solten. Diese Freyheit verdroß die Legaten ganz abscheulich, und sie konten sich nicht enthalten, ihr Misvergnügen auf eine beissende Art zu entdecken. Einige andere Prälaten begehreten, daß eben diese Gnade auch über alle ihre Hausgenossen, ja über alle, die beym Concilio gegenwärtig wären, ausgebreitet werden möchte. Die Ordensgenerale hielten um eben diese Exemtion an, sonderlich in Betrachtung des Aufwandes, den ihre Klöster

*) Raynaldus ad ann. 1546 n. 1. 3. Spondanus ad ann. 1546 n. 1. Pallavicini Hist. L. 6. c. 2.

**) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 27.

zur Verpflegung derer von ihren Ordensbrüdern machen müsten, die sie mit nach Trident genommen hätten. **Catalanus Trivultius**, der erst vor zween Tagen angekommen war, beklagte sich öffentlich, daß er unterweges bey Mirandola ausgeplündert worden, und begehrete, daß das Concilium eine Verordnung wider diejenigen ergehen lassen solte, die den Prälaten, die zum Concilio reiseten, ein Hinderniß in den Weg legeten, oder ihnen sonst etwas zu Leide thäten. Die Legaten stelleten diese Bitte derjenigen Gesuch zur Seite, die um die Exemtion anhielten. Da sie aber in reifliche Erwegung zogen, was das für Folgen nach sich ziehen könte, wenn das Concilium an alle diese Dinge Hand anlegete, und daß, wenn es zu seinem eigenen Nutzen, und um seine Macht sehen zu lassen, es sich an dem Geheimniß der geistlichen Hierarchie vergreifen würde; so lehneten sie alle diese Bitten auf eine gute Art von sich ab, und sagten, daß die Welt dieses für eine Neuerung und für eine Art der Ahndung ansehen würde; dagegen erboten sie sich, beym Papst sich ins Mittel zu schlagen, und ihn zu ersuchen, daß er auf die algemeine Sicherheit bedacht seyn, und sowol den Mönchsorden als auch den Prälaten in Ansehung ihrer Hausgenossen eine Satisfaction schaffen möchte; womit auch jederman zufrieden war.

E) **Raynaldus** verleget diese Congregation auf den 4ten Januarius; und wenn sie den Montag gehalten worden, wie in den Acten stehet, so ist gewiß, daß es der 6te Januarius gewesen, als welcher 1546 ein Montag war.

§. 37.

Montani Vorschlag wegen der

Als dieses geendiget war, stellete der Cardinal **Montanus** vor, was für eine Ordnung im

Lates

Lateranischen Concilio beobachtet worden, bey welchem er als Erzbischof von Siponte zugegen gewesen f). Er sagte *): Da auf diesem Concilio von der pragmatischen Sanction, von der wider Julius II entstandenen Spaltung und von der Wiederherstellung des Friedens unter den christlichen Fürsten zu handeln gewesen wäre, so hätte man die Untersuchung dieser verschiedenen Materien verschiedenen Prälaten aufgetragen, die man zu dem Ende in drey Classen abgetheilet hätte, damit eine jegliche, wenn sie sich nur mit einer einzigen Sache beschäftigte, desto mehr im Stande seyn möchte, dieselbe gehörig aus einander zu setzen; daß man hierauf, wenn die Decrete abgefasset gewesen, eine Generalcongregation gehalten, bey welcher ein jeglicher seine Meinung gesaget, und wo das nöthige verbessert worden, so, daß hernach bey den Seßionen alles sehr einig und mit Beobachtung des Wohlstandes zugegangen. Da sie nun jetzo weit mehrere Sachen zu untersuchen hätten, indem die Lutheraner nichts unterlassen hätten, das Gebäude des Glaubens zu unterstützen; so sey es nöthig, die Materien zu theilen, für eine jegliche Materie eine besondere Congregation anzuordnen, und Personen zu ernennen, welche die Decrete abfasseten, die in einer algemeinen Congregation vorgetragen werden solten, bey welcher ein jeglicher völlige Freyheit hätte, seine Meinung zu sagen; indem die Legaten den Vorsatz gefasset, bey diesen Congregationen nur das Amt der Proponenten zu beobachten, und ihre Stimme nur bey den Seßionen zu geben. Er ersuche demnach einen jeglichen, die abzuhandelnden Materien zu überdenken,

Ordnung des Concilii.

*) Spondanus n. 1. Pallavicini L. 6. c. 8. Raynaldus n. 12 Vargas Memoires p. 52. Fleury Hist. eccles. L. 142 n. 34. 44.

denken, um die Untersuchung gleich nach der nächsten Seßion abfassen zu können.

F) Dieser Vorschlag, den Sarpius auf den 5ten Januarius gesetzet, geschahe nach dem Raynaldus erst den 24sten, und nach dem Pallavicini den 22sten dieses Monats. Bey dieser Gelegenheit merket der Cardinal an, daß es ein Beweis von der grossen Geschicklichkeit der Legaten gewesen, da sie die Prälaten in drey verschiedene Classen abgetheilet, und daß man sich davon drey grosse Vortheile versprochen. **Einmal**, daß dadurch diese grosse Menge desto leichter regieret werden können. **Zum andern**, daß man auf die Weise den Ränken und heimlichen Cabalen vorgebeuget. **Drittens**, daß man dadurch verhindert, damit nicht etwa ein kühner oder unternehmender Prälat, durch sein Ansehen und Beredsamkeit die ganze Versamlung zur Ergreifung einer gefährlichen Parthey hinreissen möchte. Das waren die eigentlichen Absichten bey dieser Einrichtung. Der Vorwand aber, dessen sie sich dabey bedieneten, bestund darin, daß alles desto hurtiger abgethan, und die Verwirrung verhütet werden solte. Denn so gehet es öfters, daß man unter einem scheinbaren und nach der Fassung des gemeinen Mannes eingerichteten Vorwande die tiefsten Absichten und Staatsgeheimnisse verbirget. Und das giebt uns die Lehre, daß wir uns nicht allemal mit Zuversicht auf das verlassen können, was in den öffentlichen Acten gelesen wird. Denn wenn auch in denselben die gemeinen und in die Sinne fallenden Absichten vorgetragen werden, so hat man oft die geheimen Bewegungsgründe verborgen gehalten, durch welche doch die öffentlichen Begebenheiten in Bewegung gesetzet worden. Dieses giebt uns Gelegenheit, die Anmerkung des **Vargas** anzuführen, der in seinen Nachrichten uns diese Abtheilung der Prälaten als eine grosse Politik der Legaten vorstellet, deren Folgen aber für die Freyheit des Concilii sehr nachtheilig gewesen. **Denn**, sagt er, **wenn diese Versamlungen geendiget waren**, so **versamleten** sich die **Prälaten**, **um über dasjenige**, **was** sie angemerket hatten, eine Berathschlagung anzustellen. Hier fasseten sie nun solche Maasregeln, die Sache entweder zu befördern, oder nach Rom zu schreiben,

ben, oder Unterhandlungen anzustellen, oder durch ihre gewöhnliche Kunstgriffe die Prälaten zur Aenderung ihrer Meinung zu bewegen. Dieses trieben sie so lange, bis man endlich hinter ihre Schliche kam. Dieses Verhalten war um desto schädlicher und vermögender, alle Freyheit wegzunehmen, da man sich dabey der Religion zum Vorwande bedienete u. s. w.

§. 38.

Streit wegen des Titels, den das Concilium führen solte.

Hierauf fragte der Cardinal **Monranus** an, ob man beliebete, daß bey bevorstehender Seßion ein Decret abgefasset würde von der christlichen Lebensart, die unter währenden Concilio zu Trident beobachtet werden solte. Man las dasselbe vor, und da es keinen andern Titel führete, als den, der von Rom aus war überschicket worden, nemlich: Sacrosancta Synodus u. s. w. so drangen die Franzosen sehr stark darauf G), daß die Worte noch hinzugesetzet werden solten: Ecclesiam universalem repræsentans; und der gröste Theil der Bischöfe trat ihrer Meinung bey *). Da aber die Legaten sich erinnerten, daß diese Formel nur von den zu Costnitz und Basel gehaltenen Concilien gebrauchet worden, und daß die Befolgung dieses Exempels so viel sey, als ob man das Andenken derselben erneure, ihre Autorität erkenne und den Schwierigkeiten Thür und Thor öfne, die der römische Hof zu der Zeit zu überwinden gehabt; da sie überdis noch weit mehr besorgeten, daß, wenn man sich des Ausdrucks bedienete: ecclesiam universalem repræsentans, einigen dadurch Gelegenheit gegeben werden möchte, auch noch diese Worte hinzuzufügen: die ihre Macht unmittelbar von JEsu Christo hat, und der ein jeglicher, er sey

*) Pallavicini L. 6. c. 2. 5. Raynaldus n. 1. Spondanus n. 1. Fleury L. 142 n. 30.

wer er wolle, auch der Papst nicht ausgenommen, gehorchen muß *); so widersetzten sie sich ganz offenbar, und mit diesen ausdrücklichen Worten, meldeten auch dieses Zumuthen nach Rom. Zwar zeigeten sie die wahre Ursache nicht an, sondern liessen es dabey bewenden, daß dieser Titel alzuprächtig sey, daß dadurch Neid und Eifersucht erwecket werden könte, und daß die Ketzer denselben übel auslegen möchten **). Sie wendeten daher alle ihre Geschicklichkeit an, ohne ihr Geheimniß dabey zu verrathen, um die Väter zu einer Aenderung ihrer Meinung zu bewegen, und sagten zuletzt frey heraus, daß sie durchaus nicht zugeben würden, diese Formel zu gebrauchen. Dem allen ungeachtet beharreten die Franzosen nebst einigen andern bey ihrer Forderung; die allermeisten aber schwiegen stille und krochen zum Creutze. Johann von Salazar, Bischof von Lanciano ***), ein Spanier ****), that den Legaten bey dieser Gelegenheit einen nützlichen Dienst, als er die alten Concilien der Kirche herausstrich, die wegen ihres Alterthums, wegen der Heiligkeit der dabey gegenwärtigen Glieder so ehrwürdig und so werth wären, auch wegen ihrer Einfalt in den Titulaturen nachgeahmet zu werden verdieneten, als in welchen man weder etwas von Repräsentation, oder von dem Umfang ihrer Autorität gelesen hätte. Was er aber weiter hinzufügete *****), war gar nicht nach dem Geschmack der Legaten †); nemlich, es müsten auch keine Präsidenten beym Concilio seyn; man fände diesen Gebrauch bey keinem einzigen alten Concilio, und

es

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 2.

**) Raynaldus ad ann. 1546. n. 2.

***) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 31.

****) Pallavicini Hist. L. 6. c. 12.

es sey derselbe erst zu Costnitz eingeführet worden, wo, wegen der entstandenen Spaltung, die Präsidenten öfters umgewechselt werden müssen; ahme man diesem Concilio hierin nach, so werde man auch den kayserlichen Abgesandten so nennen müssen, weil man den römischen König und die andern Fürsten, die mit ihm auf dem Concilio gewesen, damals so genennet, welches aber ein Stolz sey, der mit der christlichen Demuth nicht bestehen könne. Als er sich hiernächst auf die Rede bezogen, welche der Cardinal vom heiligen Creütz (**Cervinus**) den 12ten December gehalten, so schloß er damit, daß damals keiner Präsidenten gedacht worden. Diese Erinnerung beunruhigte die Legaten weit mehr, als die vorhergehende. Der Cardinal **Montanus** antwortete aber aus dem Stegreif: daß die Concilien nach Veränderung der Zeiten und Umstände die Schreibart auch geändert hätten; es wäre in den vorigen Zeiten der Papst jederzeit als das Haupt der Kirche angesehen worden, und es hätte bisher niemand ein Concilium unter der Bedingung begehret, daß es vom Papst unabhängig seyn solle, wie die Deutschen jetzo zu begehren sich unterstanden hätten. Um sich nun dieser ketzerischen Verwegenheit zu widersetzen, so müsse man bey aller Gelegenheit zeigen, daß die Väter alle mit ihrem Haupte vereiniget wären, welches der Papst sey, der seine Legaten dazu ernennet. Er redete von dieser Materie sehr weitläuftig; weil er aber glaubete, daß er durch eine Diversion mehr ausrichten würde, als durch rednerische Gründe, so schlich er von der Materie weg. Der Inhalt des Decrets wurde übrigens von jederman gebilliget, nur Einen Punct ausgenommen *), da nemlich die

Fran-

*) Spondanus ad ann. 1546. Pallavicini L. 6. c. 5. Fleury L. 142. n. 32.

Franzosen darauf bestunden K), daß ihres Königs namentlich in derjenigen Stelle des Formulars gedacht werden solte, darin man jederman ermahnete, für den Papst, für den Kayser und für die Könige zu beten. Der Cardinal **Cervinus** billigte die Sache überhaupt, sagte aber dabey, daß man auf die Weise auch die andern Könige nach ihrem Range und Ordnung würde nennen müssen, welches aber theils sehr langweilig, theils aber auch gefährlich wäre, weil die Ordnung, in welcher die Könige auf einander folgeten, noch nicht ausgemacht wäre. Die Franzosen erwiederten, daß, da der Papst in der Convocationsbulle des Kayfers und des Königs von Frankreich namentlich gedacht, sie entweder beyderseits genennet, oder beyderseits weggelassen werden müsten. Die Legaten antworteten hierauf, daß sie die Sache in Ueberlegung ziehen, und einen solchen Schluß fassen wolten, damit jederman würde zufrieden seyn können.

K) Der Cardinal Pallavicini beschuldiget hier den Sarpius, daß er diese Forderung wegen des dem Concilio beyzulegenden Titels nur den Franzosen zugeschrieben. Allein er thut ihm Unrecht; indem unser Geschichtschreiber gleich hinzugesetzet hat: daß die meisten Bischöfe dieser Meinung beygetreten; und noch weiter: daß die Intriguen der Legaten die Franzosen und einige andere nicht abgehalten hätten, bey ihrer Forderung zu bestehen. Sarpius erkennet demnach, daß ausser den Franzosen auch andere Prälaten diese Forderung gethan. Wie denn auch in der That viele, sowol Italiäner als Spanier waren, die eben dieses begehrten, dahin unter diesen zu rechnen die Bischöfe von Badagoz, von Lanciano, von Castelmare und von Astorga; unter jenen aber gehöret hieher der Erzbischof von Palermo, die Bischöfe von Fiesoli, von Capaccio, von Belcastro, von Mottola. Pallavicini L. 6. c. 5. Ich weiß nicht gewiß, ob es in dieser

Versamlung geschehen, daß man diejenigen, welche die Beyfügung des Ausdrucks: universalem ecclesiam repræsentans begehret, als kleine Füchsgen durchgezogen. Vargas hat uns in seinen geheimen Nachrichten folgendes davon gemeldet: Bey einer algemeinen Congregation war ein gewisser Mensch verwegen genung, diejenigen als heimliche Feinde und kleine Füchse vorzustellen, welche darauf bestunden, daß vor die Decrete der Ausdruck gesetzt werden müste, daß das Concilium die ganze Kirche vorstelle. Die Sache war nicht misfällig. Man lies es so hingehen, daß Personen von Verdiensten zu grossem Aergerniß des Concilii so gemishandelt wurden. Bey dem allen redeten die Legaten von nichts anders, als von der Handhabung einer völligen Freyheit. Vargas bestimmet nicht, bey welcher Congregation dieses geschehen sey. Es ist aber warscheinlich, daß es sich bey der gegenwärtigen zugetragen, wo diese Schwierigkeit zum erstenmal auf die Bahn gebracht worden. Es ist indes wenig daran gelegen, in welcher Congregation es geschehen; man muß sich aber wundern, daß eine solche Frechheit ungeahndet geblieben, und daß man sogar sich angestellet, als ob dieselbe nicht misfällig gewesen.

H) Es scheinet, als ob sich unser Geschichtschreiber geirret, und daß er den Bischof von Lanciano für einen andern gesetzet, indem wir den Namen dieses Prälaten unter denen finden, die sich der Weglassung der Clausul: universalem ecclesiam repræsentans widersetzet.

J) Nach des Cardinal Pallavicini Bericht war es Martelli, Bischof von Fiesoli, der diese Schwierigkeit erregte; doch geschahe es nicht bey dieser Gelegenheit, sondern zu einer andern Zeit nach der zweiten Seßion. Nichts destoweniger ist es warscheinlich genung, daß der Bischof Lanciano, der sich wegen Forderung der Clausul ecclesiam universalem repræsentans mit dem andern vereiniget hatte, sich auch hier abermals dahin erkläret, daß in dem Titel, der den Decreten vorgesetzet würde, der Präsidenten nicht gedacht werden möchte.

K) Diese Ansuchung geschahe in der Congregation. Sarpius hat dabey vergessen zu melden, daß bey der Session,

sion, die zwey Tage darauf erfolgte, der Bischof von Clermont eben diese Sache aufs neue getrieben, wobey er aber von den andern nicht unterstützet worden, als welche sich mit den Gründen abspeisen liessen, die ihnen von den Legaten vorgehalten worden, um sie zu bewegen, von der geschehenen Forderung abzustehen.

§. 39.

Es wird die zweyte Session gehalten.

Den 7ten Januarius 1546 versamleten sich alle Prälaten in ihrer gewönlichen Kleidung im Hause des ersten Legaten, aus welchem sie unter Vortragung des Creutzes in die Cathedralkirche giengen, und zwar durch eine Reihe von 300 Musquetierern, die aus der Grafschaft Trident waren zusammen gebracht, und zum Theil mit Piquen, zum Theil mit Flinten gerüstet worden *). Sie hatten sich zu beyden Seiten der Strasse bis an die Kirche gestellet, und bey ihnen waren einige Reuter. Als nun die Legaten und Prälaten daselbst angelanget waren, so gaben alle Soldaten auf dem Markt eine Salve, und blieben so lange im Gewehr stehen, als die Seßion daurete. Ausser den Legaten und dem Cardinal von Trident (Madruzze) waren auch vier Erzbischöfe, acht und zwanzig Bischöfe, drey Aebte von der Congregation des Caßinischen Gebirges, und vier Ordensgenerale zugegen, mithin in allem vierzig Personen, welche dieses Generalconcilium ausmachten. Unter den Erzbischöfen befanden sich ihrer zween, die ihre Kirchen nie mit Augen gesehen hatten, sondern die nur den Titel davon führeten, damit sie vom Papst waren beehret worden, nemlich **Olaus Magnus** [k]), Erzbischof von **Upsal** in Schweden, und **Robert Venant** [m]), ein Schottländer, Erzbischof von **Armagh** in Irland, der, ohnerachtet

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 5. Raynaldus n. 4. Spondanus n. 2. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 35.

tet er ein sehr kurzes Gesicht hatte, dennoch für einen der besten Staatscourier seiner Zeit gehalten wurde *). Beyde waren zu Rom seit einigen Jahren vom Papst unterhalten worden, und man schickte sie nach Trident, um die Zahl zu vermehren, und alda vom Wink der Legaten abhängig zu seyn. Es waren auch ohngefähr zwanzig Theologen zugegen, welche aber stehen musten N). Der Abgesandte des römischen Königs, und der Procurator des Cardinals von Augspurg waren auch dabey, und sassen auf der Bank der Abgesandten, und neben ihnen sassen auf eben dieser Bank zehen von Adel O), die der Cardinal von Trident aus der Nachbarschaft zusammen getrieben hatte. Johann Fonseca, Bischof von Castel Mare, sang die Messe, und Coriolanus Martiranus, Bischof von St. Marcus, hielt die Rede P).

L) Dieser Prälat, der sich durch einige herausgegebene Schriften bekant gemachet, war ein Bruder des Johann Magnus, der Erzbischof zu Upsal war, als die Reformation in Schweden eingeführet wurde. Als nun dieser von seinem Stuhl war verstossen worden, so begab er sich nach Rom; und als er alda starb, so legte der Papst seinem Bruder Olaus Magnus den Titel bey, als welcher ihn auf seiner Flucht begleitet hatte. Sarpius hat daher mit Recht sagen können, daß er seine Kirche nie gesehen, und daß er nur den Titel eines Erzbischofs von Upsal geführet, damit ihn der Papst in der Hofnung beehrete, daß das Königreich Schweden dereinst zum Gehorsam des Papstes zurückkehren werde. Er betrog sich aber in seiner Erwartung, und Olaus starb in seinem Exilio, nachdem er zu seiner grossen Kränkung mit ansehen müssen, daß das Lutherthum dem Papst keine Hofnung übrig gelassen, ihn entweder wieder herzustellen, oder das Königreich sich jemals wieder unterwürfig zu machen.

M) Sein Name hies eigentlich Vancop. Ohnerachtet er, nach dem Bericht einiger Schriftsteller, von Kind-

heit

*) Sleidanus Hist. L. 17. p. 294. Spondanus n. 3.

heit an fast blind gewesen, so studirete er doch so fleissig, daß er Doctor Theologiä bey der Facultät zu Paris ward. Er wurde Legat a latere in Deutschland, und starb im Jahr 1551 zu Paris bey den Jesuiten. Er war es, nach dem Zeugniß Warä, der die Jesuiten zuerst in Irland einführete. Der Scherz des Sarpius, da er ihn als einen der besten Courier vorstellet, und den er aus dem Sleidanus genommen, beziehet sich vermuthlich auf die Menge seiner Reisen, die er in Deutschland, Frankreich und anderwerts gethan, und verschiedene Commißionen ausgerichtet, die ihm vom Papst aufgetragen worden. R. Es sind von ihm des Mackenzie vitae Scriptorum Scotorum Tom. 2. p. 196 nachzulesen.

N) Nach des Pallavicini Bericht waren es 35 Doctores, darunter nur zweenen, nemlich dem Oleaster und noch einem andern erlaubet wurde, sich niederzusetzen. R. In Saligs Historie des Tridentinischen Concilii ist S. 368 in der Anzahl der Bischöfe, die bey dieser Seßion zugegen gewesen, ein Fehler vorgegangen und statt 28 derselben 128 angegeben worden.

O) Der Cardinal Pallavicini hat ihre Anzahl auf siebzehen gesetzet.

P) R. Die Predigt, die der Bischof Coriolanus Martiranus bey dieser Gelegenheit gehalten, gehöret mit unter die schönsten und merkwürdigsten, die in den Acten des Tridentinischen Concilii gefunden werden. Sie ist nicht nur in schönem und zierlichem Latein abgefasset, sondern sie enthält auch solche Zeugnisse der Warheit, daß man sich wundern muß, wie sie mit solcher Geduld von den Legaten und Creaturen des römischen Hofes angehöret werden können. Sie ist aus des Massarell und Courtenbroch Actis Concilii Tridentini dem letztern Theil der Saligschen Historie beygefüget worden, wo sie S. 45 u. f. gelesen wird. Sie hat religionem & mores zum Gegenstande, und in Ansehung des Verderbens in beyden hat er sich sehr frey und lebhaft ausgedrucket. Von den römischen Sitten sagt er: Respicite Romam, quæ posita in medio nationum fulgere debeat tanquam luminare; respicite Italiam, Galliam, Hispaniam: nullum gradum, nullum sexum, nullam ætatem, nullum membrum deni-

denique reperietis, quod non sit corruptum, non tabefactum, non putre. Quid verbis opus est? Scythæ, Afri, Thraces non impurius, non flagitiosius viuunt. Er gehet insonderheit den Bischöfen heftig zu Leibe, und stellet ihr bisheriges Leben dem Leben Christi und seiner Apostel entgegen, und versichert sie, daß aus ihrer ganzen Reformation nichts herauskommen werde, nisi ad eadem principia confugiant, quibus Christus ecclesiam ab initio fundauit, probitatem, humilitatem, pauperiem, charitatem.

§. 40.

Als nach gehaltener Messe die Prälaten ihre Pontificalkleidung angeleget, wurden die Litaneien gesungen, und eben die Gebete abgelesen, wie bey der ersten Session *). Nachdem sich alle niedergesetzet hatten Q), bestieg der Bischof, der die Messe gehalten hatte, die Canzel, und las die Bulle ab, davon weiter oben gedacht worden, kraft welcher untersaget wurde, daß niemand von den abwesenden Bischöfen durch Procuratores sein Votum solte ertheilen lassen; wobey aber keiner andern Bulle gedacht wurde, welche die Prälaten Deutschlandes von diesem Gesetz dispensirte. Hierauf wurde das Decret abgelesen **), durch welches der Synodus alle zu Trident versamlete Gläubige ermahnete, in der Furcht GOttes zu leben, und GOtt täglich um den Frieden der Fürsten und Einigkeit der Kirche anzurufen; alle zum Concilio gehörige Personen wurden ermahnet, wenigstens alle Sontage eine Messe zu lesen, für den Papst, Kayser, Könige und Fürsten zu beten; jederman aber wurde anbefohlen, zu fasten, Almosen auszutheilen, nüchtern zu leben, und die Hausgenossen zu unterrichten.

Was bey derselben und nachher wegen des Titels des Concilii vorgefallen.

Es

*) Raynaldus ad ann. 1546. n. 7.

**) Raynaldus l. c. n. 6.

Es wurden alle Personen, sonderlich aber die Gelehrten, eingeladen, auf die bequemsten Mittel ernstlich bedacht zu seyn, dadurch die Ketzereien gedämpfet werden könten, und daß sie bey den Versamlungen ihre Meinung mit Bescheidenheit vortragen solten. Endlich wurde darin angezeiget *), daß, wenn jemand sein Votum ausser seinem Range ertheilete oder den Congregationen beywohnete, solches niemand zu einem Nachtheil gereichen, oder einem andern dazu dienen solte, ein neues Recht darauf zu gründen. Als nun das Decret vorgelesen, und die Väter befraget worden, ob sie dasselbe genehm hielten, so antworteten diese: placet. Die Franzosen aber sagten R), daß ihnen der unvolkommene Titel nicht gefiele, und drungen nochmals darauf, daß die Worte: vniuersalem ecclesiam repræsentans, hinzugefüget werden solten. Es wurde sodann die folgende Seßion auf den 4ten Februarius angesetzet S), und die Väter wieder beurlaubet, welche, nachdem sie die Pontificalkleidung abgeleget, die Legaten in ihrer ordentlichen Tracht in eben der Ordnung in ihre Wohnung begleiteten, in welcher sie in die Kirche gegangen waren; welches auch bey allen folgenden Seßionen beobachtet wurde. Nach der Seßion wurde bis zum 13ten Januarius keine Congregation gehalten T), weil **Petrus Pacheco**, Bischof von Jaen, der zum Cardinal creiret worden, gerne dabey seyn wolte, welches aber nicht geschehen konte, bevor nicht das Baret, so er von Rom erwartete, angekommen war, und ohne welches das Ceremoniel den ernanten Cardinälen nicht gestattet, sich bey öffentlichen Versamlungen einzufinden **). In dieser Congregation muste nun die gehörige Ordnung gemachet

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 5.

**) Pallavicini L. 6. c. 6.

machet werden, damit nicht mehrere Unschicklichkeiten bey den Seßionen vorgiengen. Als nun die Versamlung bey einander war, so beschwereten sich die Legaten über diejenigen, die sich in der vorhergehenden Seßion dem Titel des Decrets widersetzet hatten *) u). Sie stelleten vor, daß es was ungezimendes sey, bey öffentlichen Seßionen eine Verschiedenheit der Meinungen zu äussern; die Congregationen würden besonders gehalten, wobey ein jeglicher seine Meinung frey sagen könte, damit sie nachher in dem, was sie öffentlich bekant machen wolten, in einer Einträchtigkeit der Meinungen erscheinen könten; es könten die Ketzer durch nichts mehr gekränket, und die Catholiken durch nichts so sehr bevestiget werden, als durch die Meinung, die man sich von ihrer Einmüthigkeit machen würde. Darauf kamen sie auf den streitigen Titel und sagten **): Es schicke sich für das Concilium kein besserer Titel als: œcumenicum & vniuersale, welchen ihm auch der Papst sowol in der Convocationsbulle, als auch anderwerts gegeben hätte; es sey was vergebliches, das Wort repræsentans hinzuzuthun, weil alle Bücher von dem angefüllet wären, was ein solches rechtmäßig zusammen berufenes und angefangenes Concilium sey und vorstelle; hielte man es anders, so gewinne es das Ansehen, als ob man an dessen Autorität zweifele, und es mit andern Concilien in Vergleichung stelle, die diesen Titel angenommen, weil sie, da sie von dem Mangel einer rechtmäßigen Autorität überzeugt gewesen, diesen Mangel durch Worte ersetzen wollen (womit sie auf die Concilia zu Costnitz und Basel zieleten;) und daß endlich ein jeglicher seine Meinung hierüber frey sagen solle,

*) Pallavicini l. c. Fleury L. 142. n. 37.

**) Raynaldus ad ann. 1546. n. 9.

damit man wisse, woran man sey. Der Cardinal **Pacheco** sagte hierauf *): es könte das Concilium so viel Titel annehmen, daß dieselben, wenn sie bey aller Gelegenheit wiederholet werden solten, so weitläuftig werden würden, als das Decret selbst; wie aber ein Kayser, der eine grosse Menge Staaten und Königreiche besitze, ordentlicher Weise seinen Edicten nur denjenigen Titel vorsetze, der den meisten Nachdruck habe, öfters auch blos seinen Namen nenne; so könne auch das Concilium, um seine Autorität zu erkennen zu geben, sich verschiedener Titel bedienen, nachdem die abzuhandelnden Materien beschaffen wären; jetzo aber hätte man es noch blos mit Zubereitungen zu thun, daher sey es gar nicht nöthig, daß das Concilium einen Titel annähme. Der Bischof von **Feltri** sagte: Wenn das Concilium sich den Titel: repræsentans vniuersam ecclesiam beylegte; so würden die Protestanten, die ein Concilium begehret hätten, dabey sie auch ihre Meinung sagen könten, daran Gelegenheit nehmen, zu sagen, daß, da die Kirche aus zweyerley Ständen, aus dem geistlichen und Laienstande, bestünde, nicht völlig vorgestellet wäre, wenn die Laien davon ausgeschlossen wären. Indes blieben diejenigen, die bey der Seßion auf den blossen Titel gedrungen hatten, bey der Meinung daß der Zusatz, davon hier die Rede ist, hinzugethan werden solte. Der Bischof von **St. Marcus** sagte: Die Laien könten sich nur in einem sehr uneigentlichen Verstande die Kirche nennen, weil sie, nach Vorschrift der Kirchengesetze, keine Macht hätten, zu befehlen, sondern verpflichtet wären, zu gehorchen; und daß dieses einer von den Puncten sey, die vom Concilio entschieden werden müsten, daß die Laien die Lehre des

*) Fleury Hist. eccl. L. 142. n. 37. Raynaldus n. 9.

des Glaubens, die ihnen die Kirche vorschriebe, in Demuth annehmen müsten, ohne darüber zu disputiren oder zu raisonniren; es sey daher auch nöthig, daß das Concilium den Titel: repræsentans vniuersam ecclesiam annähme, um damit den Laien zu erkennen zu geben, daß sie nicht die Kirche wären, sondern daß es ihre Schuldigkeit sey, zu hören und zu gehorchen. Nachdem nun vieles hin und her geredet worden, so gieng man weiter, ohne etwas anders zu beschliessen X), als daß man sich bey der nächstfolgenden Sess-on des blossen Titels bedienen wolle, wie man in der vorhergehenden gethan *).

Q) Sarpius hat hier vergessen, zu melden, daß Angelus Massarelli, der mitlerweile erwehlet worden, die Stelle eines Secretairs beym Concilio zu vertreten, eine lange Ermahnung der Legaten abgelesen, die unser Geschichtschreiber unrecht bey der ersten Session angebracht. Nach derselben las der meßhaltende Bischof die Bulle vom 16ten April 1545 ab, dadurch allen abwesenden Bischöfen untersaget wurde, ihre Vota durch Procuratores ertheilen zu lassen. Hierauf las er das Breve vom 4ten December 1545, darin die Eröfnung des Concilii auf den 13ten December angesetzet wurde; und darauf folgte das Decret von der Lebensart, die bey währendem Concilio solte beobachtet werden.

R) Es ist vorhin schon dargethan worden, daß es nicht blos Franzosen, sondern auch Italiäner und Spanier gewesen. R Zu den Franzosen gehörete Wilhelm von Prat, Bischof von Clermont, und der Erzbischof von Aix, Anton Filiolus. Unter den Spaniern waren Franciscus Navarra, Johann Salazar, Johann Fonseca, und Didacus Alabe. Zu den Italiänern gehörete Petrus Tagliavia, Erzbischof von Palermo, Braccius Martellus, Jacob Jacobellus und Angelus Pasqualinus, welcher letztere mit dem Didacus Alabe diese Sache bey einer andern Gelegenheit wieder rege machte.

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 6.

S) Bey der Congregation, die den 4ten Februarius gehalten worden, hatten die Franzosen, nach Raynaldi Bericht, gebeten, daß der Termin der nächsten Sesion auf zween Monate hinaus gesetzet würde. Allein die allermeisten waren dem zuwider, und das Decret wurde bey der Sesion einmüthig beliebet.

T) Es rührete, wie Sarpius schreibet, der Aufschub nicht daher, daß der Cardinalshut noch nicht angekommen; denn der war wirklich da; sondern weil Pacheco, wie Pallavicini schreibet, sich nicht unterstund, denselben zu führen, bevor er nicht die Einwilligung des Kaysers erhalten, darauf er damals noch wartete. S. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 37.

U) Weil die Legaten recht eifersüchtig auf die Reputation des Concilii hielten, so hätten sie gerne gesehen, daß sich von aussen kein Widerspruch in den Meinungen geäussert haben möchte; zumal, da sie besorgeten, daß die Mishelligkeit in wichtigeren Dingen den Catholiken zu einem Aergerniß gereichen, den Protestanten aber Gelegenheit geben möchte, ihr Gespötte damit zu treiben. Sie mochten aber machen, was sie wolten, so fehlete es nie an Bischöfen, die in der Meinung stunden, daß sie eine solche Gefälligkeit den Legaten nicht schuldig wären; man findet daher wenig Sesionen, dabey nicht ein Widerspruch von der Art vorgekommen wäre.

X) Nach Pallavicini Bericht war es Hieronymus Seripandus, damaliger General der Augustiner und nachheriger Cardinal, der zur Beylegung dieses Streites am meisten beytrug, indem er vorschlug, daß man diesen Titel nicht gänzlich verwerfen, sondern ihn nur jetzo weglassen, und diese Entscheidung bis auf die Zeit ausgesetzet lassen solte, da das Concilium zahlreicher wäre, und von wichtigern Materien gehandelt werden würde. Raynaldus aber scheinet dieses vorgeschlagene Temperament dem Pacheco zuzuschreiben. Tum subiecit Cardinalis Giennensis (vel Jaennensis), sibi nullum dubium occurrere, quin Tridentinus consessus, licet exiguus, vniuersalem ecclesiam repræsentet - - cæterum in præsenti casu nulla Patres urgeri necessitate vt eum titulum adjungant. Raynaldus n. 95. Vielleicht haben beyde diesen Ausweg in der Sache vorgeschlagen.

§. 41.

§. 41.

Nachdem dieser Punct abgethan war, und einige Prälaten mitlerweile begehret hatten, daß man das Wesentliche vor die Hand nehmen möchte, so zeigeten die Legaten, um dieselben zu befriedigen, an: Da sie bey ihren Berathschlagungen einen dreyfachen Gegenstand hätten, den auch der Papst in seiner Bulle angezeiget, nemlich die Ausrottung der Ketzerey, die Verbesserung der Zucht und die Wiederherstellung des Friedens, so ermahneten sie dieselben hiemit, GOtt anzurufen, daß er sie erleuchte, und ihnen zu erkennen gebe, womit sie den Anfang machen, auf was für einem Wege sie gehen, und was sie vornehmen solten; wovon sie bey der nächsten Congregation ihre Meinung eröfnen solten. Endlich trugen sie dem Erzbischof von Aix und den Bischöfen von Feltri und Astorga auf, die Procurationen und die von den abwesenden Bischöfen eingeschickten Entschuldigungsschreiben zu untersuchen, und bey der Congregation Bericht abzustatten. Den folgenden Tag schrieben die Legaten nach Rom: es sey der Zusatz, repræsentans vniuersam ecclesiam eine so gemeine und jedermann gefällige Sache, daß sie wol vorher sähen, daß sie aufs neue würde in Bewegung gebracht werden; sie begehreten daher von Ihro Heiligkeit benachrichtiget zu seyn, ob sie diesen Zusatz ferner abschlagen, oder darein willigen solten, sonderlich in dem Fall, da ein wichtiges Decret entweder in Verdammung der Ketzereien, oder sonst in einer andern wichtigen Sache, abgefasset werden solte. Sie meldeten weiter, daß sie bis jetzo nur auf eine ganz algemeine Art die Hauptartikel angezeiget, die bey bevorstehender Congregation in Betrachtung gezogen werden solten, um Zeit zu gewinnen,

Die Legaten schreiben dieser Sache halben nach Rom.

die Instructionen Seiner Heiligkeit hierüber zu erhalten, und gleichwol auch die Prälaten zu befriedigen, die darum ansuchten, daß an die wesentlichen Stücke Hand angeleget werden möchte. Sie setzten hinzu, es wäre der Cardinal Pacheco benachrichtiget worden, daß der Kayser verschiedenen Spanischen Bischöfen von ausnehmender Gottseligkeit und Fähigkeit Befehl ertheilet, sich aufs Concilium zu begeben, und daher wären sie der Meinung, es sey nöthig, daß der Papst zehen bis zwölf vertraute Prälaten schickte, die von guter Fähigkeit und Dreistigkeit wären, damit, wenn die Anzahl der gescheuten und exemplarischen Italiäner wüchse, sie allezeit Leute an der Hand hätten, die jenen antworten könten; indem die meisten wohlgesinten Prälaten, die zu Trident gegenwärtig wären, wenig Gelehrsamkeit und noch weniger Klugheit besässen; diejenigen aber, die mehr Wissenschaft hätten, auch arglistige und schwer zu regierende Leute wären.

§. 42.

Es entstehen vielerley Meinungen wegen der Ordnung der Materien.

Bey der den 18ten Januarius angestelten Congregation äusserten sich vier verschiedene Meinungen wegen der Materien, mit welchen der Anfang der Untersuchung gemachet werden solte *). Die Kayserlichen sagten: daß die Glaubenslehren nicht fruchtbarlich vorgenommen werden könten, bevor nicht die Misbräuche abgestellet worden, aus welchen die Ketzereien entstanden wären Y); und nachdem sie sich hierüber weitläuftig erkläret hatten, so schlossen sie damit: daß, so lange das Aergerniß daurete, welches durch das Verderben des geist-

*) Raynaldus ad ann. 1546. n. 10. Pallavicini Hist. L. 6. c. 7. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 38.

geistlichen Standes in der Welt verursachet würde, man von dem allen nichts glauben würde, was die Clerisey lehrete, indem jederman den Grundsatz bey sich hegete, daß man mehr auf die Handlungen, als auf die Worte sehen müsse; man müsse übers dis hierin die alten Concilia mit zum Muster nehmen, weil damals entweder kein sonderliches Verderben in den Sitten geherschet, oder doch die Ketzereien nicht aus diesem Grunde entstanden wären; endlich gewinne es auch das Ansehen, als ob man aller Besserung unfähig wäre, wenn man so lange zauderte, ehe man an die Reformation der Sitten Hand anlegete. Andere, deren Anzahl aber weit geringer war, begehreten, daß mit den Glaubenswarheiten der Anfang gemachet, und sodann zur Reformation der Sitten geschritten werden solte Z); und zur Behauptung ihrer Meinung führeten sie an, daß der Glaube die Grundlage des christlichen Lebens sey; daß man, wenn man ein Gebäude aufführete, nicht mit dem Dach, sondern mit Legung des Grundes den Anfang mache; es sey weit grösserere Sünde, wenn man im Glauben, als in irgend einer menschlichen Handlung irre; und daß endlich die Ausrottung der Ketzerey der Hauptpunct sey, der in der Bulle des Papstes angezeiget worden. Die dritte Meinung war folgende A): Es sey was schweres, den Glauben von der Reformation zu trennen, indem kaum eine einzige Lehrwarheit zu finden sey, dabey nicht ein Misbrauch eingeschlichen wäre; noch auch ein Misbrauch, der nicht eine falsche und schädliche Auslegung zum Grunde hätte, oder eine Lehrwarheit in einem üblen Verstande annähme; folglich müsten auch beyde Stücke, Lehrwarheiten und Besserung der Sitten zusammen tractiret werden; es

wären jetzo jedermans Augen aufs Concilium gerichtet, in der Hofnung, daß sowol für die Sache des Glaubens als für die Sitten ein ersprieslicher Mittel werde ausfindig gemachet werden; welche Erwartung nicht besser könne erfüllet werden, als wenn man beyde Stücke zusammen tractirete, nicht aber eins dem andern nachsetzte; es könte auch die Sache gar leicht ins Werk gerichtet werden, wenn man dem Entwurf des Cardinal **Montanus** folge, welcher dahin gehe, daß die Materien unter verschiedene Commißionen getheilet würden, deren jegliche diejenigen Puncte besonders untersuchte, die ihr würde aufgetragen werden; man müsse aber mit der Befolgung dieses Entwurfs eilen, da die Christenheit noch äusserlichen Frieden habe, und daß man eine so schätzbare Zeit nicht ungenutzt aus den Händen lassen müsse, weil man nicht wisse, was für Hinderniße durch die Folge der Zeiten in den Weg geleget werden könten; endlich müsse man auch darauf bedacht seyn, mit dem Concilio, so bald als möglich, zu Stande zu kommen, damit die Kirchen nicht so lange ohne ihre Hirten wären, verschiedener andern Ursachen nicht zu gedenken; womit man zu verstehen gab, daß weder dem Papst, noch dem römischen Hofe ein Gefallen damit geschähe, wenn man das Concilium in die Länge zöge. Endlich waren einige, unter deren Anzahl sich die Franzosen befanden, der Meinung *), daß zuförderst an den Frieden Hand angeleget, und zu dem Ende an den Kayser, an den allerchristlichsten König, und an andere Fürsten geschrieben werden müste, um ihnen wegen Zusammenberufung des Concilii den schuldigen Dank abzustatten, und sie zu ersuchen, den Frie-

den

*) Raynaldus n. 10. Pallavicini L. 6. c. 8.

den zu bevestigen, und durch Absendung ihrer Abgesandten und Bischöfe, sowol die angefangene Versamlung zu unterstützen, als auch die Fortdauer derselben zu gewähren. Sie wünscheten anbey, daß die Lutheraner auf eine liebreiche Art zum Concilio möchten eingeladen werden, und daß man sie durch Liebe bewege, sich mit der übrigen Christenheit zu vereinigen B).

Y) Diese Meinung trug der Cardinal Madruzze vor, die aber den Gesinnungen des römischen Hofes gerade zuwider war, und in Ansehung welcher der Papst seinen Legaten befohlen hatte, sich derselben aus allen Kräften zu widersetzen. Der Kayser hingegen bestand schlechterdings darauf, daß mit der Reformation der Anfang gemachet werden solte. Voleva in oltre Imperadore, schreibet Sadriani L. 5. p. 321, che al concilio primà si riformassero gli abusi della Corta di Roma & la vita de Clerici, serbandosi al dasezzo dopo la Dieta di Ratisbona à trattore de gli articoli della Religione i alla qual cosa i Legati vivamente si opponevano. Um nun die Absichten des Kayserś zu unterstützen, so sagte Madruzze seine Meinung mit grosser Freymüthigkeit. Allein nach Pallavicini Bericht soll es nicht wahr seyn, daß die Kayserlichen seiner Meinung ohne Unterschied angehangen, indem der Cardinal Pacheco ganz anderer Meinung gewesen.

Z) Pallavicini nennet unter andern den Cardinal Pacheco, den Filioli, Erzbischof von Aix, und Mussus, Bischof von Bitonte. Vielleicht wurde diese Meinung von allen denen unterstützet, die vom Wink der Legaten beym Concilio abhängig waren. K. Die päpstlichen Legaten unterstützten diese zwote Meinung darum, weil sie sich nicht nur überhaupt vor dem Reformationsartikel fürchteten, sondern auch besorgeten, daß man, wenn einmal daran Hand angeleget worden, zu weit gehen, und den römischen Hof antasten möchte, da zumal der Redner Martiranus denselben in seiner neulich gehaltenen und vorhin (§. 39) angeführten Rede gar heßlich abgeschildert hatte.

A) Diese dritte Meinung bekam die Oberhand, und Kay-

Raynaldus sowol als Pallavicini legen dem Thomas Campegius, Bischof von Feltri, die Ehre bey, daß er der Urheber derselben gewesen. R. Dieser Thomas Campegius war ein Sohn des Bononischen Juristen Johannes Campegius, dieser aber ein Bruder des Cardinal Laurentius Campegius, den Thomas auf seinen Gesandschaften und Reisen öfters begleitete, und dieser erhielt nach des Cardinals Tode das Bisthum Feltri. Er gehöret mit unter die strengesten Vertheidiger der Hoheit des Papstes, den er sonderlich in seinem Buche de auctoritate sanctorum conciliorum weit über alle Concilia hinaufgesetzet hat. Seine übrigen Schriften und deren summarischen Inhalt hat Salig in der Historie des Tridentinischen Concilii 1 Theil S. 374 u. f. angezeiget.

B) Einige brachten, nach des Pallavicini Bericht, sogar in Vorschlag, daß auch der Priester Johannes, der Ethiopische Kayser, sowol als die Armenier und Araber zum Concilio eingeladen werden solten, wodurch bey vielen ein Gelächter verursachet wurde. Non manco chi diede occasione al riso d'alcuni in proporre, che s' invitassero ancora il Signore dell Ethiopia, detto volgarmente il Prete-Janni, gli Arabi & gli Armeni, Lib. 6. c. 8.

§. 43.

Verhalten der Legaten bey diesen Meinungen.

Nachdem die Legaten diese verschiedenen Meinungen angehöret, und die Klugheit der Väter gelobet hatten, so gaben sie zur Antwort, daß, da es jetzo schon spät am Tage sey, die Meinungen auch sehr getheilet wären, und überdis die Sache von grosser Wichtigkeit wäre, sie sich Zeit nehmen wolten, alles gehörig zu überdenken, und daß gleich bey der nächsten Congregation die streitigen Puncte zur Entscheidung vorgeleget werden solten *). Hierauf wurde die Einrichtung gemachet, daß wöchentlich zwo Congregationen, nemlich des Montags und Freytags, solten gehalten werden, ohne die-

*) Pallavicini l. c. c. 7.

dieselben vorher besonders ansagen zu lassen *). Beym Beschluß der Seßion ertheilete der Erzbischof von Aix, der vom Könige von Frankreich Briefe erhalten hatte, dem Concilio im Namen dieses Königs einen gnädigen Gruß, und vermeldete, daß er bald einen Abgesandten und etliche Bischöfe zum Concilio schicken würde. Und damit hatte diese Congregation ein Ende. Die Legaten statteten von allem Bericht nach Rom ab, und meldeten **): daß sie aus keiner andern Ursache die Entscheidung desjenigen, was vorgetragen worden, bis auf eine andere Congregation ausgesetzet hätten, als damit sie erst Befehle vom Papst empfangen und wissen könten, wie sie sich dabey zu verhalten hätten; sie bäten daher Ihro Heiligkeit aufs neue, ihnen Dero Willensmeinung zu eröfnen, und sonderlich in Erwegung zu ziehen, daß es dem heiligen Stuhl gar nicht zum Vortheil gereiche, wenn das Concilium beysammen wäre, und gleichwol nichts thäte, und wenn man dasselbe in die Länge zöge, da es doch hurtig beschleuniget werden könte; sie hätten sich genöthiget gesehen, wöchentlich zwo Congregationen anzuordnen, um die Prälaten im Athem zu erhalten, und ihnen die Gelegenheit zu benehmen, für sich selbst Versamlungen anzustellen; da nun aus dieser Einrichtung eine hurtige Betreibung der Sachen erfolgen würde, so müsse man zu Rom ja dahin sehen, daß man sie nicht lange auf die Antworten warten liesse, wie bisher geschehen wäre; sondern, daß man die vorkommenden Schwierigkeiten schleunig hübe, und sie von einem Tage zum andern mit Instructionen ver-

*) Raynaldus ad ann. 1546. n. 10.

**) Pallavicini L. 6. c. 7. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 38.

versähe, auch so viel als möglich, zum voraus auf die Schwierigkeiten dächte, die sich im Fortgange der Sachen hervorthun könten. Da auch überdis viele arme Bischöfe wären, die sich beym Concilio in der Hofnung, die ihnen der Cardinal Farnese gemachet, und auf die Zusagen Seiner Heiligkeit eingefunden hätten, so wiederholeten sie die Bitten, die sie schon ihrenthalben ehedem gethan hätten; man solte ja nicht denken, daß man diese Leute zu Trident eben so verächtlich tractiren dürfe, als man zu Rom zu thun gewohnt sey, als woselbst sie, da sie ohne alle Autorität wären, sich ganz krumm bücken müsten, da sie im Gegentheil zu Trident in der Meinung stünden, daß man ihnen Achtung schuldig sey, und für ihre Verpflegung sorgen müsse; thäte man dieses nicht, so wäre es besser gewesen, man hätte sie gar nicht zum Concilio geschicket, als daß sie bey demselben misvergnügt leben solten. Mit Einem Worte: es sey kein glücklicher Erfolg des Concilii zu erwarten, wenn man nicht fleissig arbeitete und Geld aufwendete. Billig muß ein jeglicher darüber in Verwunderung gerathen, daß der Papst, der ein so schlauer Mann war, und in Staatsangelegenheiten eine so grosse Erfahrung erlanget hatte, auf diese beyden wichtigen und nöthigen Puncte keine Antwort ertheilet, darum doch die Legaten so angelegentlich angehalten. Es rührete aber dieses daher *), weil dieser Papst sich auf das Concilium wenig Rechnung machte, sondern nur mit dem Kriege beschäftiget war C), darüber der Cardinal Farnese im vorhergehenden Jahr mit dem Kayser Abrede genommen hatte. Er konte sich auch nicht so vest geschlossen halten, daß er sich nicht eins und das andere davon hätte merken lassen; und was den Kayser betrift, so

*) Pallavicini und Fleury l. c.

so bekümmerte er sich seines Ortes eben so wenig um die Fortsetzung des Concilii, weil es ihm schon genung war, daß es eröfnet worden.

C) Es können von diesem Verzuge des Papstes weit natürlichere Ursachen angeführet werden, als diejenige ist, die Sarpius hier angegeben hat. Denn obwol der Papst nach der mit dem Kayser genommenen Abrede sich auf den Krieg sichere Rechnung machen konte, so findet man doch nicht, daß er deswegen weniger aufmerksam auf die Schritte des Concilii gewesen, und daß er das geringste versäumet, so in dasselbe einen Einfluß gehabt. Es ist daher weit natürlicher, zu glauben, daß, da er sich auf den Befehl verlassen, den er den Legaten ein für allemal ertheilet, nichts ohne sein Vorwissen zu beschliessen, er keine dringende Ursache gesehen, sich mit der Beantwortung solcher Dinge zu übereilen, als worüber er sich nur gerne befragen lies, damit nichts vorgehen möchte, das entweder seinem Interesse zuwider war, oder ihn in Verlegenheit setzen konte, die er gerne vermeiden wolte. Ueberdis konte er sicher glauben, daß, nach dem gemessenen Befehl, den er seinen Legaten gegeben, erst von den Lehrwarheiten zu handeln, ehe sie die Reformation der Sitten berühreten, er gar nicht gedrungen sey, auf die andern Artikel schleunig zu antworten, und daß es Zeit genug sey, seine Meinung wissen zu lassen, ehe die Session gehalten würde. Und damit wir unzähliger andern Zwischenfälle nicht gedenken, die öfters einer hurtigen Expedition der Sachen in den Weg treten, so kan es auch gar wohl seyn, daß der Papst die Sachen im ersten Anfange nicht alzusehr treiben wollen, um sich nach möglichen Vorfällen zu richten, und die zufälligen Verbindungen so zu brauchen, daß er in jeglichem Falle das beschliessen möchte, was seinem Interesse am zuträglichsten wäre.

R. Wenn man alle diese Ursachen, die Herr Courayer für natürlicher hält, zusammen nimt, so findet man, daß sie sich alle auf die Ursache beziehen, die Sarpius angegeben hat, nemlich, daß der mit dem Kayser verabredete Krieg wider die Protestanten vor der Thür war. Auf diesen Krieg setzte der Papst ein grösseres Vertrauen, als auf die Klugheit seines Hofes und Ergebenheit seiner Legaten. Dämpfete Carl die Protestan-

standen, nöthigte er sie, sich unter den römischen Stuhl zu demüthigen, was brauchte da der Papst viel ans Concilium zu denken, oder Geldsäcke nach Trident zu schicken. Diese Ursache ist in der That die natürlichste und begreiflichste; des Courayer Raisonnement ist zwar nicht unrichtig, aber doch zu künstlich.

§. 44.

Bewegungen so darüber unter den Prälaten entstanden.

Die Prälaten, die den Wunsch hegeten, daß mit der Reformation der Anfang gemachet, und daß die Untersuchung der Lehrsätze bis zu einer andern Zeit ausgesetzet werden möchte, bemüheten sich, da sie zumal von den Ministern des Kayfers unterstützet wurden, andere zu ihrer Parthey zu ziehen; welches auch um so viel leichter war, da eine Reformation sehnlichst gewünschet wurde, obgleich wenige Hofnung dazu vorhanden war. Sie vermehreten auch ihre Parthey dergestalt, daß die Legaten darüber in die äusserste Unruhe geriethen. Um sich nun von derselben loszumachen, so versuchten sie samt ihren Anhängern alle Arten von Ränken *); und endlich machten sie sich fertig, in der den 22sten Januarius angesetzten Congregation die drey Gründe, einen nach dem andern, zu bestreiten, darauf der Vorsatz derer gebauet war, die darauf drungen, daß mit Abstellung der Missbräuche der Anfang gemachet werden solte. Eine von den Ursachen, deren sie sich wider die Eiferer um die Reformation bedieneten, und die auch vielen Eindruck machte, war diese **), daß der Kayser im Monat May des abgewichenen Jahres auf dem Reichstage zu Worms gesaget, man solle acht haben, wie weit es auf dem Concilio mit der Entscheidung der Lehrsätze und Reformation gedeyen werde, und im Falle nichts vom Concilio geschähe, so wolle er einen andern Reichstag ansetzen;

*) Fleury Hist. eccles. L. 142 n. 39.

**) Pallavicini L. 6. c. 7.

seßen, um die Mishelligkeiten in der Religion beyzulegen und die Misbräuche abzustellen; woraus die Legaten den Schluß machten, daß, wenn man die Untersuchung der Lehrsätze länger aufschöbe, man eben dadurch das Colloquium und den künftigen Reichstag berechtigen und sich ausser Stand seßen würde, zu verhindern, daß alda nicht von den Religionsangelegenheiten Deutschlandes gehandelt würde, weil man sich wegerte, auf dem Concilio sich in diese Sache einzulassen. Es war damals bey der Congregation ein vornehmer und reicher Prälat D), der, nachdem er das algemeine Verderben durch alle Classen des geistlichen Standes sehr nachdrücklich vorgestellet, sich durch eine wohlgesetzte Rede zu erweisen bemühete, daß die Abstellung der Misbräuche der vornemste Gegenstand seyn müsse; der heilige Geist könne nicht in unsern Gefässen wohnen, wo sie nicht vorher gereiniget worden, und es könne über die Glaubenswarheiten kein gründliches Urtheil gefället werden, wo nicht erst die Reformation vorher gegangen wäre. Es fiel ihm aber der Cardinal vom heiligen Creutz (Cervinus) ins Wort E), und sagte *): es sey allerdings nöthig, daß die Glieder des Concilii keinen Augenblick versäumeten, die Reformation bey sich selbst anzufangen; es sey aber dieses was leichtes, und könne schleunig ins Werk gerichtet werden, ohne deswegen die Untersuchung der Lehrsätze länger aufzuschieben, als welches eine Sache sey, die sehr verworren und einer langweiligen Untersuchung benöthigt wäre. Er lobete den Prälaten, der vor ihm geredet, daß er eine so heilige Vorstellung gethan,

*) Pallavicini l. c. Raynaldus n. 10. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 39.

than, die sehr gute Exempel nach sich ziehen könte; denn wenn sie bey sich selbst den Anfang machesten, so werde es ihnen leicht fallen, jederman zu bessern; ermahnete auch die ganze Versamlung, die Worte mit der That selbst zu verbinden. Diese Vorstellung wurde durchgängig gelobet; allein sie wurde nicht befolget, indem verschiedene sagten, daß die Reformation algemein seyn, und daß man dabey keine Zeit versäumen müsse, auch an die besondere Reformation Hand anzulegen. Daher wurden sie alle, nur zween ausgenommen, schlüßig, daß von den Lehrsätzen und Reformation zu gleicher Zeit solte gehandelt werden, so wie es jederman begehrete und für nöthig hielte, auch die Bullen des Papstes solches in sich fasseten. Ohnerachtet nun die Legaten lieber gesehen hätten, wenn blos von den Lehrsätzen geredet worden wäre, ohne der Reformation dabey zu gedenken; so waren sie doch mit der gefasten Entschliessung ziemlich zufrieden *), weil sie sich dergestalt fürchteten, daß sie gezwungen werden möchten, blos von der Reformation zu handeln, daß sie es für einen Sieg ansahen, als der Entschluß gefasset worden, von beyden Materien zugleich zu handeln F). Ueberdis zogen sie in Erwegung, daß sie ohne ein Aergerniß, und ohne sich einen Schandfleck zuzuziehen, sich nicht allen Prälaten und allen Ständen der Christenheit widersetzen könten, als welche die Abstellung der Misbräuche begehreten, und die auch ohne Gefahr nicht auf die Seite geschoben werden konte. Und wenn auch der gefaste Entschluß, dazu sie durch die Noth gedrungen worden, dem römischen Hofe nicht gefiele G), so war es nicht ihre Schuld, sondern dieser muste es sich selbst zuschreiben, weil ihnen derselbe weder Antwort noch Instruction

*) Pallavicini L. 6. c. 7.

struction zugeschicket, ohnerachtet sie so oft Ansuchung darum gethan hatten. Hierauf wurde beschlossen, an den Papst zu schreiben *), um demselben wegen der Zusammenberufung und Eröfnung des Concilii zu danken, und ihn zu bitten, daß er dasselbe unterstützen, ihm gewogen bleiben, und seine kräftigen Vermittelungen bey den christlichen Fürsten anwenden und sie ermahnen möchte, im Friede zu leben, und ihre Abgesandten nach Trident zu schicken. Sie wurden auch einig, an den Kayser, an den König von Frankreich, an den römischen und portugiesischen König, wie auch an andere catholische Könige zu schreiben und sie zu ermahnen, im Friede zu leben, ihre Abgesandten zum Concilio zu schicken, die Strassen sicher zu halten, und ihre Bischöfe zu bewegen, in Person beym Concilio zu erscheinen; und dem Bischof von St. Marcus wurde aufgetragen, diese Briefe zu entwerfen, damit sie bey der nächsten Congregation vorgelesen und besiegelt werden könten. Die Legaten schlugen endlich zween Puncte vor, worüber bey eben dieser Congregation berathschlaget, und ein Schluß gefasset werden solte. Erstlich, ob bey der nächsten Seßion ein Decret publiciret und verordnet werden solle, ob jederzeit eine Glaubenswarheit und Reformationspunct, die ein Verhältniß gegen einander hätten, zugleich solten abgehandelt werden. Zweytens, auf welche Art diese beyden Materien gewählet, und nachher untersuchet und in Erwegung gezogen werden solten. Durch diesen Vortrag wolten sich die Legaten von dem unermüdeten Anhalten einiger Prälaten erledigen, welche darauf bestunden, daß bey einer jeglichen Congregation was wesentliches vorgenommen werden solte; und eben dadurch wolten sie zei-

*) Pallavicini L. 6. c. 8. Raynaldus n. 12.

gen, was für eine Achtung sie gegen ihr Ansuchen hegeten.

D) Dieser Prälat, den Sarpius nicht nennet, vermuthlich, weil er seinen Namen nicht gewust hat, war der Cardinal Madruzze, der verschiedene Bisthümer und andere Beneficien besas, und einen sehr grossen Staat machte.

E) Es war nicht der Cardinal Cervinus, der diese Antwort ertheilete, wie aus den vom Raynaldus und Pallavicini angeführten Acten zu ersehen ist, sondern der Cardinal del Monte, dem nachher die andern Legaten und der Cardinal Pacheco beytraten, dergestalt, daß endlich jederman auf den Vorschlag des Bischofs von Feltri (Thomas Campegius) verfiel, der dahin gieng, daß die dogmatischen und Reformationssachen zu gleicher Zeit tractiret werden solten. R. Es ist richtig, daß der Cardinal Montanus dem Madruzze unter verschiedenen Höflichkeitsbezeugungen in die Rede fiel, damit dieser nicht tiefer in den Text kommen möchte. Weil er aber sich einige Redensarten entfallen lies, die auf die verschiedenen Bisthümer und Pfründen zicleten, von welchen Madruzze einen prächtigen Staat machte; so blieb ihm Madruzze die Antwort nicht schuldig, sondern erklärete sich, daß er gleich das Bisthum Brixen niederlegen wolle, wenn die andern Bischöfe ihm nachfolgen würden. Und darauf fieng der Cardinal Cervinus an zu reden, wie Sarpius hier angeführet hat.

F) Dieses meldeten sie, nach Pallavicini Bericht, dem Cardinal Farnese. I Presidenti, schreibet er, nel dar novella al Cardinal Farnese d'un tal successo chiamarone questa or la giornata del conflitta, orà il di glorioſiſſimo per la sede apostolica - - Ma tosto non fu minor il travaglio de vincitori che de vinti, mentre quelli ripartarono dal Pontefice riprensioni per lodi. Aus diesem deutlichen Geständniß des Cardinals mag man urtheilen, ob wol dasjenige aufrichtig gemeinet gewesen, was er so oft vom Verlangen des Papstes und der Legaten wegen Abstellung der Misbräuche gemeldet; und ob wol der Papst Paulus, gesetzt, daß es ihm ein Ernst gewesen, daß den Unordnungen und

Greueln,

Greueln, die in der Kirche herscheten, abgeholfen werden möchte, sich so geärgert haben würde, da er gesehen, daß die Glaubenswarheiten und Reformationspuncte zu gleicher Zeit solten abgehandelt werden.

G) In der That gefiel dieser Entschluß nicht, sondern der Papst, der sehr zornig darüber wurde, daß seine Legaten seinem Befehl zuwider darein gewilliget hatten, daß die Reformations- und Glaubensartikel zusammen tractiret werden solten, gab ihnen sein Misvergnügen zu erkennen, und befahl ihnen, dieses Decret sogleich zu widerrufen. Als er sich aber eines bessern besann, so lies er dasselbe stehen, jedoch unter der Bedingung, daß man sich nicht unterstünde, von der Reformation des römischen Hofes zu handeln, und daß desfals kein Decret publiciret würde, bevor es nicht zu Rom genehm gehalten worden wäre. Indes hinderte dieses nicht, daß die Bischöfe von Astorga und Badajoz die Legaten öffentlich beschuldigten, daß sie mit den Vätern des Concilii betrüglich umgiengen. Dieses sagt Pallavicini Hist. L. 6. c. 7. Tra i sei contradittori i piu caldi furono il Vescovo d' Astorga e quello di Badajoz, il quale proruppe a dir, che i Legati ingannavano i Padri. Die Legaten verschluckten diesen Ausputzer vom Papst, ohne sich eine Empfindlichkeit abmerken zu lassen; sie beharreten aber bey ihrer Entschliessung, und es erschien das Decret weder bey dieser Seßion, noch bey einer von den nachfolgenden.

§. 45.

Die folgende Congregation wurde theils mit Vorlesung der entworfenen Briefe zugebracht H), theils aber darüber disputiret, was man sich für eines Siegels bey der Versiegelung derselben zu bedienen habe *). Einige schlugen vor, daß man das besondere Siegel des Concilii brauchen solte, auf dessen einer Seite das Bild des heiligen Geistes in Gestalt der Taube, auf der andern aber der Name des Concilii stehen solte. Andere brachten solche Devisen in Vorschlag, die insgesamt was

Berathschlagung wegen des Siegels des Concilii.

*) Raynaldus n. 12. Fleury L. 142. n. 42.

edles und prächtiges an sich hatten. Die Legaten aber, die bereits andere Befehle von Rom hatten, nachdem sie die Väter hierüber ein langes und breites disputiren lassen, leiteten die Sache anders ein, und sagten: daß die bisherigen Vorschläge alzustolz aussähen, und da überdis kein Künstler zu Trident wäre, der einen Stempel stechen könte, so würde alzuviel Zeit darüber verstreichen, wenn man erst zu Venedig einen wolte stechen lassen; indes wolten sie die Sache reiflicher überlegen. Weil aber die jetzt vorgelesenen Briefe keinen Aufschub litten, so glaubten sie, daß solche unter dem Namen und Siegel des ersten Präsidenten ausgefertiget werden könten. Das übrige wurde bis auf die nächstfolgende Congregation ausgesetzet. Es wurde auf derselben von den beyden Puncten gehandelt, die von den Legaten waren vorgetragen worden; und über dem ersten entstunden zweyerley Meinungen. Einige hielten dafür, daß ein Decret ausgefertiget werden solte; andere aber sagten, man müsse sich die Hände nicht durch ein Decret binden lassen, sondern sich die Freyheit vorbehalten, die Berathschlagungen nach dem Lauf der Begebenheiten einzurichten. Bey dieser Theilung der Meinungen erwählete man eine Mittelstrasse *), die darin bestund, daß man blos sagte, das Concilium wäre um beyder Ursachen willen versamlet, ohne sich weiter heraus zu lassen. In Ansehung des zweyten Puncts hielten die meisten dafür, daß, da man in der Absicht versamlet wäre, die Ketzerey der Lutheraner zu verdammen, man auch der Ordnung ihres übergebenen Glaubensbekentnisses nachgehen müsse. Andere aber erklärten sich fürs Gegentheil, und gaben vor, daß dieses der Würde des Concilii zuwi-

der

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 8.

der sey, sich nach solchen Colloquien zu richten, die in Deutschland gehalten worden. Sie besorgeten überdis, daß, wenn die beyden ersten Capitel der Augspurgischen Confeßion für wahr gehalten würden, darin von der Dreyeinheit und Menschwerdung gehandelt worden, und worin man in der Sache selbst einig war, ohnerachtet man vorgab, daß sie auf eine neue und in den Schulen ungewönliche Art vorgetragen worden; sie besorgeten, sage ich, daß dieses Eingeständniß den folgenden Artikeln zur Reputation gereichen, und die Verdammung weit gefährlicher machen möchte; und wenn man, ohne sie zu billigen oder zu verdammen, von denselben nicht nach den in der Confeßion gebrauchten, sondern nach der den Scholastikern gewönlichen Sprache handeln wolte, so könte man Gefahr laufen, neue Streitigkeiten und neue Spaltungen zu erregen. Die Legaten, die gerne Zeit gewinnen wolten, höreten diese Streitigkeiten mit Vergnügen an, und unterhielten sie sorgfältig, indem sie sich mit vieler Geschicklichkeit bald auf die eine, bald aber auf die andere Seite neigeten.

h) Da die Vorlesung dieser Briefe zu einem Streite Anlas gab, dabey erst ausgemachet werden solte, welcher am ersten abgelesen werden müste, der an den römischen König, oder der an den König in Frankreich, so wurde aus der Ablesung derselben bey dieser Congregation gar nichts; und da auch die Legaten in Erfahrung gebracht, daß der Papst nicht damit zufrieden wäre, daß diese Briefe an sie geschrieben würden, sondern daß dieses eine Sache sey, dafür er sorgen müsse, so wurde gar nicht mehr daran gedacht, und sie wurden auch nicht abgeschicket. Ob nun wol Pallavicini zu verstehen giebt, daß der Streit wegen des Ranges zwischen dem Könige von Frankreich und römischen Könige unentschieden geblieben; so ersiehet man doch aus dem Zeugniß des Campegius, Bischofs von Feltri, der damals auf dem Concilio gegenwärtig war, daß die Streitigkeit zum

Vortheil des Königs von Frankreich entschieden worden, und daß es nur am Befehl des Papstes gelegen, daß die Briefe nicht abgeschicket worden. R. Die französische Parthey behauptete bey dieser Gelegenheit, daß der König von Frankreich ein wirklich regierender Herr sey, der römische König aber nur die nächste Anwartschaft zur Regierung hätte. Dagegen sagten die Deutschen, daß der römische König allerdings ein regierender Herr sey, daß er die Lehen an die Fürsten und Stände vergebe, daß er, in Abwesenheit des Kayfers, auf dem kayserlichen Thron sitze, Reichstage ausschreibe, Gesetze gebe u. s. w. führeten auch aus der Historie ein Exempel an, daß der Abgesandte eines römischen Königs vor dem Abgesandten des Königs in Frankreich den Vorsitz gehabt habe. Ohnerachtet nun dergleichen Dinge gar nicht vors Concilium gehöreten, so sahen es doch die päpstlichen Legaten, wie Sarpius angemerket hat, recht gerne, daß die Zeit mit unnützen Disputen zersplittert wurde.

§. 46.

Streit wegen Vorlesung des Nicänischen Symboli.

Als die Zeit der zu haltenden dritten Sesion herannahete, so befanden sich die Legaten in grosser Verlegenheit, da sie keine Instruction von Rom erhielten. Diese Sesion mit einem blossen Ceremoniel zuzubringen, wie bey den vorhergehenden geschehen war, das war ihrer Meinung nach wider die Reputation des Concilii. Sich in eine Materie einzulassen, ohne vorher zu wissen, was sie davon sagen und bestimmen solten, das war für sie etwas gefährliches. Nun hätten sie zwar weniger Gefahr zu besorgen gehabt, wenn sie über die in der neulichen Congregation abgefaste Entschliessung ein Decret verfertiget, daß nemlich die Glaubens- und Reformationsartikel zugleich tractiret werden solten; allein auch hievon wurden sie durch die Betrachtung abgehalten, weil sie sich dadurch würden die Hände gebunden, und eine Sache vestgestellet haben, die der Papst in der Convocationsbulle un-

ent-

entschieden gelassen hatte. Bey dieser Ungewisheit wurde von einer Prorogation und Verlegung der Seßion auf einen andern Termin gesprochen, unter dem Vorwande *), daß viele Prälaten unterweges wären, die in wenig Tagen eintreffen würden. Der Cardinal Poolus machte die Anmerkung I), daß, da alle alte Concilia ein Bekentniß ihres Glaubens verfertiget, man ihrem Exempel folgen, und in dieser Seßion das Glaubensbekentniß der römischen Kirche publiciren solte. Endlich wurde beschlossen **), daß ein Decret mit dem ganz einfältigen Titel, wie er vorhin gelautet, abgefasset, und in demselben nur mit ganz algemeinen Ausdrücken angezeiget werden solte, daß man von der Lehre und Reformation handeln würde K), damit man Freyheit behielte, es zu erklären, wie man wolte. Man verglich sich auch, das Glaubensbekentniß herzulesen, und darauf in einem Decret anzuzeigen, daß die übrigen Materien bis zur folgenden Seßion ausgesetzt seyn solten, unter dem Vorwande, daß viele Bischöfe schon auf dem Wege, andere aber im Begrif wären, die Reise nach Trident anzutreten. Und damit die Legaten nicht wieder in solche Verlegenheit gerathen möchten, so entschlossen sie sich, den Termin zur folgenden Seßion so weit hinaus zu setzen, als sichs thun liesse, jedoch nicht nach dem Osterfeste dieses Jahres. Als dieser Vorsatz denjenigen Bischöfen war bekant gemachet worden, die mit den Legaten in Vertraulichkeit stunden, so stellete der von Bitonte vor ***): daß man sich der Spötterey und boshaften Critik der Leute blosstelle, wenn man eine gan-

*) Pallavicini L. 6. c. 8. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 45.

**) Pallavicini und Fleury l. c.

***) Pallavicini und Fleury l. c.

ze Sesion blos damit zubrächte, um ein Glaubens-bekentniß herzubeten, das vor zwölfhundert Jahren verfertiget, das von jederman geglaubet, und dem seit so vielen Jahrhunderten nicht widersprochen worden; man könne sich desfals mit dem Exempel der alten Concilien nicht rechtfertigen, weil dieselben, wenn sie entweder diese Glaubensbekentnisse wider die von ihnen verdamten Ketzereien aufgesetzet, oder die vorigen Glaubensbekentnisse wider die verdamten Ketzereien erneuret, allezeit eine neue Erklärung hinzugethan, um denselben entweder ein neues Ansehen zu verschaffen, oder das Andenken derselben zu erneuren, oder zu verhüten, daß sie nicht vergessen werden möchten; dahingegen jetzo gar nicht die Rede von der Abfassung eines neuen Symboli sey, oder daß zu den vorigen was neues hinzugethan werden solle. Es sey weder in ihrer, noch auch in des ganzen gegenwärtigen Jahrhunderts Macht, dem apostolischen Glaubensbekentniß zu einer grössern Autorität zu verhelfen, und es würde eben so affectirt heraus kommen, als unnütz seyn, dasselbe in der Absicht vorzulesen, damit es nicht vergessen werden möchte, indem ja dasselbe in allen Kirchen wöchentlich wenigstens einmal vorgelesen würde, und ein jeglicher dasselbe auswendig könte; wäre dieses Glaubensbekentniß bequem, die Ketzer zu überzeugen, welche wider einige Artikel desselben irreten, so hätte es doch gar keinen Nutzen wider die Lutheraner, als welche dasselbe ja sowol annähmen und bekenneten als die Catholiken; und wenn man sich bey einem solchen Aufzuge des Symboli nicht in der Absicht bedienete, eine oder die andere Ketzerey zu bestreiten, so würde das Betragen der Väter so ausgelegt werden, daß es weiter auf nichts ziele, als die Zeit hinzubringen, die Welt bey der Nase herumzuführen,

zuführen, ohne sich dabey an einen einzigen Lehrsatz zu wagen, oder die Hand an die Reformation zu legen. Er hielte daher dafür, es sey besser gethan, die Seßion unter dem Vorwande, daß man die Ankunft der Prälaten erwarte, aufzuschieben, und sie nicht zu der Zeit zu halten, die anfänglich dazu ausgesetzet worden. Der Bischof von Chiozza setzte hinzu: daß die Ketzer die in dem Decret angeführten Ursachen nützlich gebrauchen und sagen könten, daß, wenn das apostolische Glaubensbekentniß dienlich sey, die Ungläubigen zu bekehren, die Ketzer zu beschämen, die Gläubigen aber zu bevestigen, so solle man sie doch nicht nöthigen, etwas mehreres zu glauben, als in diesem Glaubensbekentniß enthalten wäre. Allein die Legaten, die von allen diesen Gründen weniger gerühret wurden, als von demjenigen, den man ihnen vorgehalten hatte, daß man dadurch seine Reputation zusetzen würde, wenn man kein Decret publicirete, entschlossen sich, bey diesem leztern zu beharren. Sie setzten also ein Decret auf, welches sie der am ersten Februarius gehaltenen Congregation vorlegeten, welches, nachdem es von den Prälaten gemustert worden, die dabey verschiedenes zu erinnern fanden, endlich durch die meisten Stimmen genehmgehalten wurde. Indes hinderte dieses einige Prälaten nicht, daß sie die Köpfe zusammen steckten, und mit Aeusserung eines Misvergnügens aus der Congregation weggiengen und sagten, daß eine Unterhandlung von zwanzig Jahren endlich darauf hinaus liefe, daß ihnen das **Credo** vorgebetet werden solte.

J) Nach des Pallavicini Bericht war es **Bertano**, Bischof von **Fano**, der diesen Vortrag that, der auch von denen sehr begierig angehöret wurde, die, weil sie sich schämeten, eine Seßion zu halten, und doch nichts

dabey

dabey zu thun, es gerne sahen, daß sie den Vorwand erhielten, das Publicum zu äffen, wiewol sie den Spöttereien und Anzüglichkeiten desselbigen nicht entgehen konten.

K) Sarpius redet in dieser Stelle eigentlich von der Religion und Reformation; della religione & della riforma. Es ist aber ganz offenbar, daß er hier durch die Religion die Glaubenslehre verstehet, weil er sie von der Reformation unterscheidet, die doch zur Religion eben so wohl gehöret, als die Glaubenslehre.

§. 47.

Die dritte Sessionwird mit Ablesung des Nicänischen Symboli zugebracht.

Als der 4te Februarius, als der zur Session bestimte Tag, angebrochen war, so gieng man mit eben den Ceremonien, die vorhin beobachtet worden, in die Cathedralkirche *). Die Messe wurde von dem Erzbischof von Palermo, **Petrus Tagliavia**, gehalten l); **Ambrosius Catharinus**, ein Dominicaner, von Siena gebürtig, hielt die Rede, und **Salvator Alepo** M), Erzbischof von Sassari, las das Decret, dessen Inhalt folgender war: Nachdem das Concilium in Erwegung gezogen, wie wichtig die beyden Puncte wären, davon gehandelt werden solte, nemlich die Ausrottung der Ketzerey und Reformation der Sitten, so ermahne dasselbe alle und jede **), ihr Vertrauen auf GOtt zu setzen, und die geistlichen Waffen anzulegen; damit aber ihre Bemühung und Fleiß sowol im Anfange als im Fortgange von der göttlichen Gnade unterstützet werden möchte, so wären sie entschlossen, nach dem Exempel der Väter (die in den vornemsten Concilien die Gewonheit gehabt, daß sie beym Anfange ihrer Versamlungen den Ketzern den Schild

*) Raynaldus n. 15. Spondanus n. 3. Pallavicini L. 6. c. 9. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 47.

**) Concil. Trid. Sess. 3.

Schild des Glaubens entgegen gehalten, und nicht selten blos dadurch die Ungläubigen bekehret und die Ketzer entwafnet,) mit dem Bekentniß ihres Glaubens den Anfang machen, als zu welchem sich alle, die den Namen der Christen führeten, einmüthig bekenneten. Hierauf wurde das Symbolum von Wort zu Wort vorgelesen, ohne das geringste hinzu zu thun; und als der Erzbischof die Väter befraget, ob sie das Decret genehm hielten, so antworteten sie alle, daß sie mit demselben zufrieden wären N); nur fügten einige solche Clausuln und Zusätze hinzu, die von gar keiner Erheblichkeit waren *); welches aber dem Cardinal Monta-nus sehr misfällig war, als welcher gar nicht vertragen konte, daß bey Sessionen solche Nebenerinnerungen gemachet wurden, weil er besorgete, daß, wenn aufs künftige von wichtigern Dingen zu handeln wäre, etwas nachtheiliges daraus entstehen möchte. Endlich wurde die nächste Seßion auf den 8ten April angesetzet, und zur Ursache eines so langen Aufschubs angeführet, daß, da viele Prälaten im Begrif wären, sich aufs Concilium zu begeben, andere aber schon wirklich auf der Reise wären, die Berathschlagungen des Synodi von grösserer Hochachtung und Gewicht seyn würden, wenn sie von einer grössern Anzahl von Vätern autorisiret worden. Mitlerweile aber würde man nicht unterlassen, an der Untersuchung solcher Sätze zu arbeiten, die der Synodus dazu für bequem halten würde. Der römische Hof, der blos vor dem Namen der Reformation erzitterte O), sahe es inzwischen sehr gerne, daß sich das Concilium mit lauter vorläufigen Dingen aufhielte, und machte sich die Hofnung, daß die Zeit eine seinen Absich-

*). Pallavicini Hist. L. 6. c. 9.

Abſichten günſtige Veränderung mit ſich bringen werde. Die Hofſchranzen aber, die ihre Zunge nicht im Zaum halten konten, holeten die Väter weidlich herum, und man ſtreuete nach römiſcher Gewonheit verſchiedene giftige Pasquinaden aus, darin ſie bald die Prälaten des Concilii heraus-ſtrichen, daß ſie ein einem Generalconcilio ſo würdiges Decret abgefaſſet, bald aber ſie ermunterten, ſich auf ihre Wiſſenſchaft und Verdienſte was einzubilden. Als die Legaten von dieſer Seßion beym Papſt ihren Bericht abſtatteten, ſo meldeten ſie: daß es aufs künftige ſchwer halten werde, diejenigen kurz zu halten, die darauf beſtünden, daß zum Titel des Concilii die Worte geſetzet werden ſolten: repræſentans vniverſam eccleſiam, daß ſie indes ſich alle Mühe geben wolten, dieſes Hinderniß zu überſteigen; es ſey ihnen ferner nicht möglich, die Prälaten länger hinzuhalten, ohne das Weſentliche der Sache anzugreifen, und an eine weit wichtigere Sache Hand anzulegen, weswegen ſie um die Befehle und Inſtructionen nochmals bäten, darum ſie ſchon ſo oft angehalten hätten; ihrer Meinung nach würde es gut ſeyn, wenn zunächſt von der heiligen Schrift gehandelt würde, als in Anſehung welcher viele Streitigkeiten mit den Lutheranern vorhanden wären, und daß zugleich die Misbräuche abgeſtellet würden, die ſich in Anſehung dieſer Materie eingeſchlichen hätten; man könne auf die Weiſe das Publicum befriedigen, ohne jemand zu beleidigen; ſie erwarteten hierüber die Antwort von Rom, indem ſie Zeit genung hätten, dieſe Streitigkeiten zu unterſuchen, auch Vorwand genung, dieſelbe bis zum Anfang der Faſten ausgeſetzet ſeyn zu laſſen.

l) Die Rede dieſes Dominicaners, der ſonſt ein Juriſt gewe-

gewesen, nachher aber in den geistlichen Stand getreten, und almählig bis zur Würde eines Erzbischofs von Palermo in die Höhe gestiegen, war von keinem sonderlichen Geschmack; weder Witz noch Beredsamkeit verschafte ihr einige Hochachtung. Er sagte dem Concilio den alten Satz vor, daß der Papst Christi Statthalter sey, und daß diejenigen, die sich ihm nicht unterwürfen, keine Glieder an dem Leibe Christi wären. Er erinnerte die Väter, daß sich ja keiner auf seine Kräfte verlassen solte, wie Petrus, der durch ein paar geringe Mägde zur Verleugnung JEsu verleitet worden, ohnerachtet er sich vorher zugetrauet, mit ihm in den Tod zu gehen. Dergleichen Mägde wären noch jetzo unser Fleisch und Ehrbegierde. Jenes verführe zur Ketzerey, diese aber zur Vertheidigung derselben. Sie solten sich ja von keinem weltlichen Herrn was in den Kopf setzen oder vorschreiben lassen, sondern wohl bedenken, daß ein solcher, wenn er dem Concilio entgegen handele, ein Sünder wider den heiligen Geist sey u. s. w.

M) Sarpius macht hier keine Person namhaft, sondern sagt blos, daß der Erzbischof von Torre das Decret gelesen; & l'Archivescovo di Torre lesse il Decreto. Es ist aber dieses ein Fehler. Denn die Stadt dieses Namens war längst zerstöret, und das Erzbisthum war nach Sassari in Sardinien verleget worden.

N) Pallavicini hat uns hievon ausführlicher benachrichtiget, und gemeldet, daß die Bischöfe von Fiesoli, Capaccio und Badajoz schriftlich Ansuchung gethan, daß zum Decret die Worte: repræsentens universalem ecclesiam, gesetzt werden möchten, und daß in Ansehung des zweyten Decrets eben diese Bischöfe von Capaccio und Badajoz eine schriftliche Erklärung von sich gestellet, wie sie das nicht billigen könten, daß man der gefasten Entschliessung nicht gedacht, daß die Lehrwarheiten und Reformationspuncte allezeit zusammen tractiret werden solten.

O) Man kan dieses aus dem Affect des Zorns abnehmen/ darein der Papst gerieth, als er erfuhr, daß man den Schluß gefasset, von den Glaubenswarheiten und Reforma-

formation der Sitten zu gleicher Zeit zu handeln. Man lese hievon Pallavicini Istor. L. 6. c. 7. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 40.

§. 48.

Ausbreitung des Lutherthums und Lutheri Tod.

Ohnerachtet nun das Concilium eröfnet und auch im Zuge war, so nahmen doch die Sachen in Deutschland keinen bessern Gang. Denn mit dem Anfange dieses 1546sten Jahres führete der Churfürst von der Pfalz den Gebrauch des Kelches bey der Communion, das öffentliche Gebet in bekanter Sprache, und die Ehe der Priester ein *), und an verschiedenen andern Orten wurde ebenfals die Reformation vorgenommen. Das Colloquium P), das der Kayser zu Regenspurg angeordnet hatte **), um die Mishelligkeiten in der Religion beyzulegen, und bey welchem der Bischof von **Aichstädt** und der Graf von **Fürstemberg** den Vorsitz hatten, lief gleichfals fruchtlos ab, weil eine Parthey gegen die andere ein Mistrauen gefasset hatte; daher sahe man sich genöthiget, dasselbe aufzuheben Q), weil die Catholiken sich aller Gelegenheiten bedieneten, bey andern Verdacht und Mistrauen zu erwecken, indem sie sich anstelleten, als ob sie selbst argwöhnisch und mistrauisch wären. Den 18ten Februarius 1546 starb **Martin Luther** ***) R), und das Concilium sowol als der römische Hof empfand weniger Verdruß über die in der Pfalz vorgegangene Veränderung in der Religion, da das Ver-

*) Sleidanus Hist. L. 16. p. 266. Thuanus Hist. L. 2. n. 4. Pallavicini L. 6. c. 9.

**) Sleidanus L. 16. p. 269. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 49 & 52.

***) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 56. Sleidanus L. 16. p. 272. Thuanus L. 2. n. 6. Pallavicini L. 6. c. 10. Raynaldus n. 139. Spondanus n. 11.

Vergnügen über diesen Todesfall, wie auch darüber so lebhaft war, daß das Colloquium zu Regenspurg fruchtlos ablief, und seinem völligen Abschluß nahe war. Dieses Colloquium schien in der That ein anderes Concilium zu seyn, und erweckte zu Rom grosse Eifersucht. Denn wenn auf demselben etwas bewilliget wurde, so war nicht abzusehen, wie das Concilium sich desselben wegern konte; und wenn das Concilium dieses einräumete, so gewann es das Ansehen, als ob es das Colloquium als ein Gesetz ansähe. Nicht zu gedenken, daß die Reputation des Concilii und des Papstes sehr vieles dabey einbüssete, da sie sehen musten, daß mitten unter währendem Concilio ein Colloquium in Gegenwart kayserlicher Minister gehalten wurde. Indes schöpften die Väter des Tridentinischen Concilii und der römische Hof grosse Hofnung aus dem Tode eines Mannes, der ein sehr mächtiges Werkzeug gewesen war, die Lehrsätze und Ceremonien der römischen Kirche zu erschüttern, ja der die Hauptursache, wo nicht gar die einzige Ursache der Spaltungen und eingeführten Neuerungen gewesen war. Sie vermutheten um so vielmehr gute Folgen für das Concilium aus diesem Todesfalle, je mehr die Berichte, die man davon in Italien hatte, mit wunderbaren aber erlogenen Umständen verbunden waren, um derentwillen man denselben für ein Wunderwerk und für eine Wirkung göttlicher Rache ansahe, ohnerachtet dabey alles ganz gewönlich, und nichts daran zu finden war, das sich nicht bey dem Tode eines drey und sechzigjährigen Mannes, als welches das Alter **Martin Luthers** war, finden solte. Was sich aber von der Zeit an bis auf unsere Tage zugetragen, zeiget zur Gnüge, daß **Lutherus** nur ein Werkzeug

der Bewegungen in Deutschland gewesen, und daß dabey verborgene und sehr mächtige Ursachen gewaltet.

P) Es war dieses Colloquium auf den 4ten December 1545 zusammen berufen worden, es wurde aber nachher aufgeschoben, und erst den 27sten Januarius 1546 eröfnet.

Q) Unser Geschichtschreiber schiebet die Schuld, daß dieses Colloquium zerrissen worden, auf die Catholiken; Pallavicini aber auf die Protestanten. Es ist indes warscheinlich, daß eine jegliche Parthey zur Aufhebung desselben das Ihrige beygetragen. Die Protestanten, weil sie sich durch die Bedingungen, die der Kayser dem Colloquio vorgeschrieben, und durch die Wahl der Präsidenten, die ihnen verdächtig vorkamen, alzusehr eingeschränket sahen; die Catholiken aber, weil sie an dergleichen Religionsunterredungen einen natürlichen Abscheu hatten, die keinen fruchtbaren Erfolg haben konten, wegen der ihnen beywohnenden unbeugsamen Härtigkeit, nur im geringsten etwas nachzugeben, auch in den gleichgültigsten Dingen nicht. Indes muß man gestehen, daß die Protestanten den Anfang gemachet, die Unterredung aufzuheben, indem sie sich auf Befehl des Churfürsten von Sachsen heimlich von Regenspurg weggemachet, als welcher, weil er mit den Bedingungen nicht zufrieden war, die der Kayser dem Colloquio vorgeschrieben, seine Theologen zurück forderte, denen nachher andere bald folgeten. In dieser Absicht ist es wahr, daß die Protestanten zuerst das Colloquium zerrissen. Aber man kan auch nicht leugnen, daß die Catholiken dazu Gelegenheit gegeben, da sie sich allerhand unerlaubte Vortheile anmasseten, weil theils der Kayser und die Präsidenten ihnen gewogen waren, theils aber sie auch den Protestanten die billigsten Bedingungen, die sie begehreten, abschlugen. R. Ist dieses Colloquium durch die Protestanten zuerst aufgehoben worden, so ist es aus Ursachen entstanden, die sie noch heut zu Tage rechtfertigen können. Ueberhaupt hatte Lutherus zu diesem Colloquio gar kein Herz, und sagte dem Churfürsten zu Sachsen zum voraus, daß dasselbe gar keine ersprießliche Wirkungen nach sich ziehen würde, weil er sowol den Kayser Carl als auch den

Sinn

Sinn der Papisten kante. So war es auch zum andern eine Unbilligkeit, daß der papistische Colloquent Malvenda einen solchen Artikel vornahm, darüber sich die Protestanten mit den Catholiken verglichen hatten, und Bucerum gleichsam forcirte, daß er sich darüber mit ihm einlassen muste. Es war drittens unbillig, daß die protestantischen Colloquenten keinen Secretair haben solten, der das Protocoll abfassete; denn auf die Weise wurden sie ausser Stand gesetzet, einen glaubwürdigen Bericht an den Kayser abzufassen. Dazu kam viertens, daß der bekante Julius Pflug, den der Churfürst von Sachsen von der Bischofswahl ausgeschlossen, vom Kayser zum dritten Präsidenten bey diesem Colloquio ernennet wurde. Das war für die Protestanten so gut, als ein ertheilter Abschied. Daher auch der Landgraf von Hessen dem Churfürsten von Sachsen rieth, daß er seine Theologen nur wieder abfordern möchte; der aber dieses schon gethan hatte, ehe er des Landgrafen Schreiben erhielt. Das ganze Colloquium war überhaupt nichts anders als eine Masque, deren sich der Kayser bedienete, hinter derselben seine wahren Absichten gegen die Protestanten noch eine Zeitlang zu verbergen, bis zur Ausführung derselben alles reif seyn würde. Es ist von diesem Colloquio nachzulesen Saligs Historie der Augspurgischen Confession erster Theil S. 547 u. f.

R) Diesen Tag haben Sleidanus, Pallavicini, Spondanus, und fast alle andere Geschichtschreiber, als den Todestag Lutheri angegeben; und ich weiß nicht, wie es zugegangen, daß Prevot in seiner Uebersetzung der Historie des Thuanus den 12ten Februarius gesetzet hat. Vielleicht ist es ein Druckfehler, und die Zahl 3 statt der Zahl 8 gesetzet worden. Die Protestanten haben sich bemühet, den Tod Lutheri so erbaulich vorzustellen, als es ihnen möglich gewesen. Viele Catholiken aber haben die Beschreibung desselben mit den heslichsten Umständen von der Welt, verbunden. Sie haben, sagt Bayle, weder auf die Wahrscheinlichkeit, noch auf die Regeln der Verleumdungskunst gesehen; sie haben sich der Kühnheit derer bedienet, die in der vesten Meinung stehen, daß die Welt dasjenige blindlings

glauben werde, was sie nur sagen, wenn es auch noch so ungereimt wäre. Es ist aber dasjenige, was sie davon vorgetragen, so fabelhaft, daß man schon ohne Widerlegung erkennen kan, daß die Leidenschaften an allen diesen Erzählungen Theil gehabt, und daß einer in den äussersten Vorurtheilen stecken muß, wenn er etwas davon glauben soll. R. Ein Mann, der bey seinem Leben von den Gliedern der römischen Kirche so gehasset und verleumdet worden, wie dem seligen Luthero widerfahren, konte, moralisch zu urtheilen, nicht aus der Welt gehen, ohne den letzten Stachel der Lästerzungen zu erfahren. Wiewol auch hier der Lügengeist nicht mit sich selbst einig gewesen, sondern es stiegen die Lästerungen von seiner Todesart stufenweise. Der erste Lügner hatte nur geschrieben, daß Lutherus plötzlich vom Schlagfluß getödtet worden, nachdem er den Abend vorher mit dem Grafen von Mansfeld gezechet und grobe Zoten gerissen. Diese Todesart war dem zweyten Verleumder zu gelinde, daher meldete er, daß man ihn im Bette todt gefunden, und daß sein Gesicht kohlschwarz gewesen, als ob er vom Teufel wäre erdrosselt worden; denn so müssen wol die Leute aussehen, die der Teufel umbringet. Dem dritten Verleumder war das noch nicht genug, sondern es solte auch sonst niemand bey ihm gewesen seyn, als der Teufel und ein greulicher schwarzer Hund, der nicht von ihm gewichen u. s. w. Bayle hat es den Catholiken längst unter die Augen geschrieben, daß sie sich mit ihren Berichten von Lutheri Tode vor aller Welt prostituiret hätten, und daß sie, wenn sie als vernünftige Leute handeln wollen, durchaus nicht gestatten sollen, daß dergleichen unsinniges Zeug den Schriften der Ihrigen wäre einverleibet worden. Merkwürdig war es, daß Lutherus noch das Jahr vor seinem Tode eine Probe zu sehen bekommen muste, wie seine Feinde bey seinem Tode rasen würden. Denn es wurde 1545 zu Rom eine Schrift in Italiänischer Sprache ausgestreuet, darin sein Tod der Welt angemeldet und zugleich versichert wurde, daß er sich kurz vor seinem Tode auf einen Altar setzen, und sich von seinen Anhängern göttliche Ehre erweisen lassen; daß, als sein Cörper ins Grab gesenket worden, ein entsetzliches Getümmel entstanden, und daß den folgenden Tag von seinem Cörper nichts mehr

da

da gewesen. Diese Nachricht wurde Luthero zugeschicket, und er lies sie in die deutsche Sprache übersetzen, und mit einer Vorrede drucken. Ein Augspurgischer Kaufman hatte diese Schrift aus Italien erhalten, und solche dem Landgrafen von Hessen zugestellet, der sie mit einem Schreiben, das noch jetzo im Weimarischen Archiv vorgezeiget wird, an den Churfürsten von Sachsen überschickte, von dem sie Lutherus den 21sten Merz 1545 erhielt. Es ist hievon Seckendorfs Historie des Lutherthums, und Herrn D. Walchs Lebensbeschreibung Lutheri vor dem XXIII Theil seiner Werke, nach der Hallischen Ausgabe S. 840 u. f. nachzulesen.

§. 49.

Als der Kayser zu Regenspurg ankam, so beschwerete er sich höchlich über die Aufhebung des Colloquii, und schrieb deswegen Briefe an ganz Deutschland *); darüber man aber nur lachte, weil jederman nur gar zu wohl wuste, daß die Spanier, die Mönche und der Bischof von Aichstädt, die er selbst aufs Colloquium geschicket hatte, die wahren Urheber von der Trennung desselben waren. Es ist auch in der That nicht schwer, den Grund der Bewegung zu erkennen, wenn man weiß, wer die Urheber davon sind. Allein dieser politische Kayser wolte von einer und eben derselben Sache den Gebrauch machen, den Papst und das Concilium zufrieden zu stellen, zugleich aber auch eine Gelegenheit daran nehmen, sich wider die Protestanten zu erklären, wie aus der Folge zu ersehen seyn wird. Denn nachdem er eben diese Beschwerden auf dem Reichstage wiederholet, und gewünschet, daß die Versamlung ihm neue Mittel an die Hand geben möchte **), die Einträchtigkeit zu verschaffen; so trenneten sich die Minister des Churfür-

Verstellung des Kayserś auf dem Reichstage.

*) Sleidanus L. 17. p. 280. Pallavicini L. 6. c. 9. Raynaldus n. 90. Spondanus n. 10. Thuanus L. 2. n. 7.

**) Sleidanus L. 17. n. 281.

fürsten von Maynz und Trier von den Ministern der übrigen Churfürsten, schlugen sich zur Parthey der Bischöfe, billigten das Concilium, und baten den Kayser, dasselbe zu schützen, und die Protestanten zu nöthigen, demselben beyzuwohnen, und sich ihm zu unterwerfen. Diese aber stelleten aufs neue vor, daß das Concilium gar nicht die Eigenschaften hätte, die man ihnen so oft versprochen, baten daher, daß der Friede möchte beybehalten, und die Religionsstreitigkeiten entweder auf einem in Deutschland zu haltenden rechtmässigen Concilio, oder auch auf einem Reichstage abgethan werden. Da nun der Kayser seine Zurüstungen zum Kriege nicht länger geheim halten konte, so legte er endlich die Masque ab, wie wir bald an seinem Orte anführen werden.

§. 50.

Der Papst bewilliget die nähern Untersuchungen der Glaubenslehren.

Der Papst bedachte sich lange, ehe er auf die Briefe der Legaten antwortete. Auf der einen Seite plagte ihn die Furcht vor den Ungemächlichkeiten, die daraus entstehen konten, wenn er, wie er sich ausdruckte, das Concilium zu grossem Misvergnügen der dabey gegenwärtigen Bischöfe, am Anker hielte; auf der andern Seite schreckte ihn die Gefahr, der er sich blosstellete, wenn man von der Reformation zu handeln anfangen solte. Da er aber endlich sahe, daß etwas gewaget werden müste, und daß die Klugheit riethe, nur der grösten Gefahr aus dem Wege zu gehen; so entschloß er sich, an seine Legaten zu schreiben, daß sie nur das Concilium in Gang setzen möchten, wie sie es vorgeschlagen hätten; nur erinnerte er sie dabey, auf ihrer Hut zu seyn, daß nicht neue Schwierigkeiten in Glaubenssachen entstünden, daß man über

das,

das, was unter den Catholiken selbst streitig wäre, keine entscheidende Sprüche thäte, und daß man in dem Artikel von der Reformation nicht zu weit gehen möchte. Die Legaten, die bis hieher nur lauter algemeine Dinge in den Congregationen vorgetragen hatten *), stelleten hierauf, da sie freye Hände bekommen hatten, in einer den 22sten Februarius angestelten Congregation §) folgendes vor: Nachdem sie den ersten Grund des Glaubens geleget hätten, so fordere die Ordnung, daß man eine andere weitläuftigere Materie vor die Hand nähme, nemlich die heilige Schrift; es kämen bey dieser Materie verschiedene Puncte vor, in welchen man mit den Protestanten nicht einig wäre; es wären überdis auch so viele und grosse Misbräuche zu reformiren, daß vielleicht nicht Zeit genug seyn möchte, alle abzustellen, sondern einiges bis zur folgenden Session würde müssen ausgesetzet bleiben. Verschiedene Prälaten erkläreten sich bey dieser Gelegenheit sehr weitläuftig, sowol über die abzustellenden Misbräuche, als auch über die Streitigkeiten, die man über diesen Punct mit den Lutheranern hätte. Bis hieher hatten die Theologen, deren an der Zahl dreyssig, und unter denselben die meisten Regulares waren, weiter zu nichts gedienet, als daß sie an den Festtagen zum Lobe des Concilii und des Papstes Predigten gehalten, und wider den Schatten der Lutheraner gefochten. Da es nun aber darauf ankam, die streitigen Lehrsätze aus einander zu setzen, und die Misbräuche abzustellen, die unter den Gelehrten häufiger anzutreffen waren als unter andern Leuten; so bekamen sie nach gerade Gelegenheit, sich in ihrer Stärke zu zeigen. Die Ordnung, der man

*) Raynaldus n. 19. Pallavicini L. 6. c. 11. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 58.

bey dieser Untersuchung nachgehen wolte, war diese: daß in Ansehung der Glaubenswarheiten aus den Schriften der Lutheraner die dem orthodoxen Glauben zuwider laufenden Artikel ausgezogen und den Theologen zur Untersuchung und Censur übergeben werden solten, aus deren Erkentniß und Gutachten die Materie zu den Decreten solte genommen, die Decrete aber sodann in der Congregation vorgetragen, von den Prälaten untersuchet, und alle Stimmen darüber eingesamlet werden solten. Dasjenige aber, so auf die Weise entschieden worden, solte in der Seßion publiciret werden. Was endlich die Misbräuche beträfe, so solte ein jeglicher dasjenige vortragen, was er für einen abzustellenden Misbrauch erkenne, zugleich aber solte er auch die bequemsten Mittel anzeigen, dadurch dem Uebel abgeholfen werden könne.

S) Dieser Vortrag geschahe nach dem Pallavicini und Raynaldus in der Congregation, die den 12ten Februarius gehalten worden; und vermuthlich ist die Lesart des Sarpius nur ein Schreibefehler.

§. 51.

Es wird mit der heiligen Schrift der Anfang gemacht.

Die Lehrsätze, die man in Ansehung der heiligen Schrift aus den Büchern Lutheri gezogen hatte, waren folgende:

1. Daß die zur Seligkeit nöthigen Artikel der christlichen Lehre alle in der heiligen Schrift enthalten wären; daß es eine menschliche Erdichtung sey, denselben die ungeschriebenen Traditionen als solche an die Seite zu setzen, die von JEsu Christo und seinen Aposteln der Kirche hinterlassen, und die durch eine ununterbrochene Reihe und Folge

der

der Bischöfe auf uns gebracht worden; und daß es ein Sacrilegium sey, wenn man ihre Autorität der Autorität des alten und neuen Testamentes gleich machen wolle.

2. Daß unter die canonischen Bücher des alten Testamentes nur diejenigen gezählet werden dürften, die von den Juden dafür erkant worden, und daß vom Canon des neuen Testamentes die Epistel an die Hebräer, die den Namen Pauli führe, die Epistel Jacobi, die zweyte Epistel Petri, die zweyte und dritte Epistel Johannis, ingleichen die Epistel Judä und Offenbarung Johannis ausgeschlossen werden müsse.

3. Daß man, wenn man den wahren Verstand der heiligen Schrift erlernen und die eigenen Worte der heiligen Männer anführen wolle, zum Grundtexte, darin sie eigentlich geschrieben worden, seine Zuflucht nehmen, und die lateinische Uebersetzung als eine solche, die voll Fehler und Irthümer sey, verwerfen müsse.

4. Daß die heilige Schrift leicht und deutlich sey, und daß man zum Verstande derselben weder Glossen noch weitläuftige Anmerkungen, sondern nur den unterweisenden Geist JEsu Christi brauche.

Die Theologen redeten in vier hinter einander angestelten Congregationen von den beyden ersten Artikeln. Ueber dem ersten waren sie alle ei-

nig, daß die christliche Lehre zum Theil in der heiligen Schrift, zum Theil in den Traditionen gegründet sey; und man brachte viele Zeit mit Anführung der Stellen aus dem **Tertulliano** zu, der öfters von dieser Materie redet, wie auch aus verschiedenen andern Vätern, aus dem **Irenäus, Cyprianus, Basilius** und **Augustinus** u. s. w. Es fanden sich sogar Theologen, welche sagten, daß die ganze catholische Lehre nur auf die Tradition gegründet sey, weil man der heiligen Schrift weiter nicht glaube, als so weit man in der Tradition Grund dazu habe. Allein über der Art und Weise konte man nicht einig werden, wie diese Materie behandelt werden müste.

§. 52.

Des Lunel Meinung wird verworfen.

Vincentius Lunel, ein Franciscaner t), war der Meinung, daß, ehe man die Schrift und die Tradition zum Grunde legete *), vorher von der Kirche gehandelt werden müsse, die der Hauptgrund des Ganzen sey, indem die heilige Schrift von derselben ihre Autorität habe, nach dem berühmten Ausspruch Augustini: **Ich hätte der Warheit des Evangelii nicht geglaubet, wo mich nicht die Autorität der Kirche dazu bewogen hätte.** Gleiche Beschaffenheit hätte es auch mit den Traditionen, die gar keinen Gebrauch hätten, wenn sie nicht von eben dieser Autorität unterstützet würden. Denn wenn sich darüber ein Streit erheben solte, ob etwas eine Tradition sey oder nicht, so würde solches entweder durch das Zeugniß oder durch die Bestimmung der Kirche ausgemachet werden müssen. Wenn aber das einmal zum Grunde geleget worden, daß ein Christ verbun-

*) Pallavicini L. 6. c. 11. Fleury Hist. eccl. L. 142. n. 63.

verbunden sey, der Kirche zu glauben, so könne hierauf das ganze Gebäude des Glaubens gebauet werden. Er setzte hinzu: Man müsse dem Exempel derer folgen, die bis dahin gründlich wider die Lutheraner geschrieben hätten, z. E. Sylvester, Prierias und Eckius, die sich der Autorität der Kirche mehr als irgend eines andern Arguments bedienet hätten, und es sey auch kein anderes vorhanden, das zur Ueberzeugung der Ketzer so ersprieslichere Dienste leiste. Es schicke sich gar nicht zur Erreichung des Zweckes, den man sich vorgesetzet, daß man, indem man alle Gründe der christlichen Lehre zusammen suche, den Haupt- und vielleicht den einigen Grund aus der Acht lasse, oder der doch wenigstens ein solcher Grund sey, ohne welchen die übrigen nicht bestehen könten. Es wurde aber diese Meinung von keinem einzigen unterstützet. Einige sagten, es sey dieselbe eben solchen Schwierigkeiten unterworfen, wie die andern, weil die Ketzer leicht vorgeben könten, daß sie die wahre Kirche wären, der man eine solche Autorität beylege. Andere, die für gewiß und unstreitig annahmen, daß durch die Kirche der geistliche Stand, sonderlich aber das Concilium und der Papst, als das Oberhaupt desselben, zu verstehen sey, sagten, daß die Autorität der Kirche für etwas entschiedenes angesehen werden müsse, und wenn man jetzo davon handeln wolte, so würde man dadurch Gelegenheit geben, zu glauben, daß entweder noch Schwierigkeiten dabey vorhanden wären, oder daß es eine Warheit sey, die erst neuerlich ins Licht gestellet, und die nicht jederzeit von der christlichen Kirche geglaubet worden.

T) Pallavicini schreibet L. 6. c. 11. n. 14, er habe weder in den Acten des Concilii noch in den Briefen der Legaten etwas von dem gefunden, was Sarpius hier von

von der Meinung des **Vincentius Lunel**, und nachher (§. 53) von der Meinung des **Anton Marinier** anführe. Allein das Stilschweigen der Legaten ist ein sehr unzulänglicher Grund, dasjenige umzustossen, was unser Geschichtschreiber angeführet; indem man nicht findet, daß die Legaten in ihren Briefen alle besondere Meinungen der Theologen angezeiget. Und was die Acten dieses Concilii betrift, so ersiehet man aus den Auszügen, die **Pallavicini** und **Raynaldus** uns von den vorgefallenen Disputen mitgetheilet, daß man darin nicht alle Meinungen genau angeführet. Und endlich hat uns dieser Cardinal selbst belehret, daß Männer gewesen, die gewolt, daß von der Autorität der Kirche gehandelt werden solle; welches gerade des **Lunel** Meinung war, und wodurch mithin dasjenige bestätiget wird, was **Sarpius** hier erzählet hat. V' hebbe, sagt **Pallavicini**, chi' desidero di congiugnervi gl' instituti della Chiesa. Eben dieses können wir auch schliessen aus dem Voto des Cardinal **Cervinus**, das **Raynaldus** n. 22 angeführet hat. Denn indem er sagt, daß die Untersuchung von der Autorität der Kirche bis auf eine andere Zeit ausgesetzet bleiben müsse, so setzet dieses ganz deutlich voraus, daß Theologi gewesen, welche gewolt, daß dieser Punct untersuchet werden solle. Quod autem ad auctoritatem ecclesiæ, quoniam ante susceptionem sacrarum scripturarum de ea tractari non poterat, successiue ad illam mature suo loco deuenietur. Es ist zwar andem, daß hier des **Lunel** nicht gedacht wird; da aber ganz offenbar ist, daß auf seine Meinung gezielet wird, so schliesset man ganz natürlich daraus, daß unser Geschichtschreiber aus besondern Aufsätzen ersehen haben müsse, daß er der Urheber dieser Meinung gewesen.

§. 53.

Ingleichen die Meinung des Anton Marinierius.

Anton Marinier, ein Carmeliter, sagte U): er sey gar nicht der Meinung, daß von Traditionen gehandelt würde; und wenn der erste Artikel genau bestimmet werden solte, so müste vorher untersuchet werden, ob es dabey auf Factum oder auf Jus ankomme, das ist, ob die christliche Lehre aus zween Theilen bestehe, davon GOtt einen schriftlich

lich abzufassen befohlen, den andern aber niederzuschreiben verboten, damit er nur blos mündlich vorgetragen werden möchte; oder ob sichs nur von ohngefähr so gefüget, daß der eine Theil der christlichen Lehre schriftlich abgefasset worden, der andere aber nicht. Er fügte hinzu*): es sey gewiß, daß GOtt, als er das alte Gesetz mitgetheilet, für nöthig gehalten, solches schriftlich aufzeichnen zu lassen, zu welchem Ende er auch mit seinem eigenen Finger die zehen Gebote auf eine steinerne Tafel geschrieben **), und befohlen, daß diese in der Bundeslade aufgehoben werden solle; hiernächst hätte er auch Mosi öfters geboten ***), alle Gebote, die er ihm gäbe, in ein Buch zu schreiben, davon ein Exemplar auf die Seite der Bundeslade zu legen ****), und davon auch der König eine Abschrift zu seinem täglichen Gebrauch haben solte *****). Solche Beschaffenheit hätte es mit dem Gesetz des Evangelii nicht, welches der Sohn GOttes in die Herzen geschrieben, und welches daher weder einer Lade, noch einer Tafel, noch der Bücher benöthigt sey; und auf die Weise sey die Kirche ganz volkommen gewesen, ehe einer von den Aposteln geschrieben, und es würde ihr auch an der Volkommenheit nichts abgegangen seyn, wenn nichts wäre aufgeschrieben worden. Ohnerachtet aber JEsus Christus die Lehre des neuen Testamentes ins Herz geschrieben, so hätte er doch nicht verboten, dieselbe aufzuschreiben, wie bey einigen falschen Religionen geschähe, die ihre Geheimnisse verborgen hielten, und sie nur mündlich

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 64.

**) 2 Mos. 31, 18.

***) 5 Mos. 10, 2.

****) 5 Mos. 31, 9.

*****) 5 Mos. 17, 18.

lich lehreten, ohne eine schriftliche Aufzeichnung derselben zu verstatten; es sey daher ganz unstreitig, daß dasjenige, so die Apostel geschrieben, und was sie mündlich gelehret, von einerley Autorität sey, weil sie geredet hätten, getrieben durch den heiligen Geist. Da nun dieser Geist GOttes sie durch seinen Beystand regieret hätte, die Warheit zu reden und zu schreiben, so könne man nicht sagen, daß er verboten, seine Warheit schriftlich abzufassen, um aus derselben ein Geheimniß zu machen. Man könne daher keinen füglichen Unterschied unter zwo Arten der Glaubensartikel machen, deren einige niedergeschrieben worden, von andern aber untersaget worden, solche schriftlich abzufassen X). Er setzte hinzu: Wenn jemand das Gegentheil hievon lehre, so hätte derselbe zwo grosse Schwierigkeiten aufzulösen; denn **einmal** müsse er anzeigen, worin der Unterschied dieser beyden (der geschriebenen und ungeschriebenen) Artikel bestehe; **zum andern**, warum die Nachfolger der Apostel sich unterstanden, dasjenige zu schreiben, das doch kraft eines göttlichen Verbotes nicht geschrieben werden sollen. Es sey überdis eben so kühn als schwer, zu behaupten Y), es sey nur von ohngefähr geschehen, daß ein Theil der christlichen Lehre nicht schriftlich abgefasset worden, indem dieses eine Beleidigung der göttlichen Vorsehung wäre, welche die Apostel bey der Abfassung des neuen Testamentes regieret; wolle man sich in eine Entscheidung dieses kitzlichen Punctes einlassen, so gerathe man aus dem Regen in die Dachtraufe, und es sey besser gethan, wenn man sich an das Exempel der Väter hielte Z), die sich in bedürfenden Fällen lediglich der heiligen Schrift bedienet, ohne jemals derselben die Tradition entgegen zu stellen. Endlich halte er dafür, daß es gar nicht nöthig sey,

hier-

hierüber eine neue Entscheidung zu machen; denn obwol die Lutheraner gesaget, daß sie keinen andern Richter in Glaubenssachen erkenneten, als die heilige Schrift, so hätten sie doch auch diesen Artikel noch nicht förmlich bestritten; und es sey genung, wenn man sich an die wirklich gegenwärtigen Streitigkeiten hielte, ohne dabey neue zu erregen, und dabey Gefahr zu laufen, die Spaltungen in der Christenheit zu vermehren. Diese Vorstellung war gar nicht nach dem Geschmack der meisten eingerichtet, und der Cardinal **Poolus** widersetzte sich derselben und sagte *): Es schicke sich dieser Vortrag besser für ein deutsches, als für ein algemeines Concilium, bey welchem man nichts anders als die lautere Warheit vor Augen haben müsse, da man hingegen bey Colloquiis nichts anders suche, als zum Nachtheil der Warheit einen Accord zu schliessen; es sey zur Erhaltung der Kirche schlechterdings nöthig, daß die Lutheraner entweder die ganze Lehre der römischen Kirche annähmen A), oder daß man ihre Irthümer aufs möglichste aufdecke, und vor aller Welt zeige, daß man mit ihnen keinen Frieden machen könne; hätten sie noch keinen Streit wider die Traditionen erhoben, so müsse man einen erregen B), ihre Meinungen verdammen, und zeigen, daß ihre Lehre wider die Warheit sey, nicht nur in den Puncten, denen sie offenbar widersprächen, sondern auch in allen andern; man müsse sich angelegen seyn lassen, alle Ungereimtheiten, die man nur aus ihren Schriften herausbringen könne, zu verdammen; und die Gründe, die man angeführet hätte, um eine ungegründete Furcht vor dem Schifbruch zwischen der **Charybdis** und **Scylla** zu erregen, liefen auf eine blosse Sophisterey hinaus, und würden denjenigen, der denselben ernstlich

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 65.

lich nachdenke, dahin führen, den Schluß zu machen, daß gar keine Tradition sey.

11) Man findet weder beym Raynaldus noch beym Pallavicini etwas von diesem Gutachten des Marinier, und eben so wenig auch von der Antwort des Cardinal Poolus. Indes kan ich mir auch nicht vorstellen, daß dieser Vortrag eine Erfindung unsers Schriftstellers seyn solte; und das um so viel weniger, da der Zweck gar nicht abzusehen ist, um deswillen er eine solche Begebenheit solte erdichtet haben. Ueberdis ist mehr als zu gewiß, daß über den Artikel von den Traditionen ein grosser Zwiespalt sowol unter den Theologen als unter den Bischöfen gewesen, wie Pallavicini selbst gestehet. Man wird auch weiter in der Folge sehen, daß Marinier dem Concilio sehr verdächtig worden, als ob er zu den Neuerungen der Lutheraner eine überwiegende Neigung gehabt, und es ist ziemlich warscheinlich, daß dasjenige, was er hier von den Traditionen gesaget, Gelegenheit gegeben, wie auch dasjenige, was er nachher über den Artikel von der Rechtfertigung vorgetragen. Es ist ein Fehler am Sarpius, daß er nicht selbst angezeiget, aus was für Nachrichten er seinen Bericht genommen. Es sind aber durch die Schriften, die nach Verfertigung seiner Historie ans Licht getreten, so viele Begebenheiten bestätiget worden, für deren Erfinder man ihn anfänglich gehalten, daß man Ursache hat zu glauben, daß, wenn es einigen noch an einer völligen Bestätigung fehlet, solches daher rühre, weil es uns noch an den Urkunden fehlet, die er wirklich in den Händen gehabt hat.

X) Hat Marinier so frey geredet, so wundere ich mich gar nicht darüber, daß niemand mit ihm zufrieden gewesen, weil sein Urtheil sich auf einen völlig falschen Satz gründete, nemlich: daß die auf die Tradition gegründete Artikel solche Artikel wären, die JEsus Christus verboten hätte, schriftlich abzufassen. Denn die Catholiken haben die Tradition nie auf eine solche Art des Verbotes gebauet, und folglich war auch dieses Argument schlechterdings falsch. R. Es hat diese Anmerkung des Herrn Courayer nicht ihre völlige Richtigkeit. Marinier sagt eigentlich weiter nichts, als daß man keinen gegründeten Unterschied machen können

zwischen

zwischen den Glaubensartikeln, die schriftlich abgefasset, und die nur mündlich vorgetragen werden sollen. Lieset man nun die Schriften der römischcatholischen Theologen, so behaupten sie ja allerdings, daß nicht alle Glaubenswarheiten schriftlich abgefasset, sondern daß ein ansehnlicher Theil derselben der Kirche ohne Schrift als ein Schatz übergeben worden, und von welchem nachher das Tridentinische Concilium den Ausspruch gethan, daß sie pari pietatis affectu aufgenommen werden müsten.

Y) Den Catholiken muß es schwerer fallen, diesen Vorwurf von sich abzulehnen. Denn ob sie wol nicht mit ausdrücklichen Worten lehren, daß ein Theil der christlichen Lehre nur von ohngefähr nicht schriftlich abgefasset worden, so müssen sie doch diesen Satz zugeben, wenn sie glauben, daß nicht alle zur Seligkeit nöthige Artikel in der heiligen Schrift enthalten sind, und daß die Tradition eine solche Richtschnur des Glaubens sey, die mit der heiligen Schrift gleiche Autorität habe. Denn wenn kein ausdrückliches Verbot vorhanden gewesen, alles zu schreiben, was zur Seligkeit nöthig gewesen; kan man es alsdann auch einer andern Ursache, als einem ohngefähren Zufal zuschreiben, daß einige Warheiten niedergeschrieben worden, andere aber nicht?

Z) Der Rath, den hier **Marinier** ertheilet, war sehr vernünftig; und ob es wol nicht völlig richtig ist, daß die Väter sich in bedürfenden Fällen jederzeit der heiligen Schrift allein bedienet hätten, wie man solches aus den Streitigkeiten und Schriften der Väter, sonderlich seit dem fünften Jahrhundert sehen kan; so ist doch so viel unstreitig gewiß, daß sie die Tradition niemals der Schrift gleich gerechnet, und daß sie zwischen der Autorität der heiligen Schrift und der Tradition einen gar grossen Unterschied gemachet K. Man kan bey diesem Punct den Lesern des Chemnitius examen Concilii Tridentini nicht genug empfehlen, als welcher im ersten Theil desselben von p. 61 u. f. edit. Genev 1614 die Materie von den Traditionen ganz unvergleichlich aus einander gesetzet hat.

A) Hat der Cardinal Poolus das gesaget, was ihm hier Sarpius in den Mund geleget hat, so weiß ich nicht, wie man jemals den Verdacht auf ihn werfen können,

daß er eine Neigung zu den Meinungen der Lutheraner gehabt; indem man kaum einen Satz finden kan, der mit den Grundsätzen der Lutheraner unaussöhnlicher ist. Indes ist dieser heillosen Politik die Unterhaltung der Spaltungen unter den widerwärtigen Partheien zuzuschreiben. Denn wenn man nur einige Meinungen und einiges Privatinteresse hätte aufopfern wollen, so ist gar kein Zweifel, daß die Gemüther würden näher zusammen gerücket seyn. Es ist zwar andem, daß man in Religionssachen die Warheit dem Frieden nicht aufopfern darf; allein es ist ein grosser Unterschied zwischen Warheit und blossen Meinungen, welche, nach verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet, wahr oder falsch seyn können; oder es komt auch auf blosse Ausdrücke an, die ohne Nachtheil der Warheit aufgeopfert werden können, und deren Aufopferung zur Unterhaltung der Einigkeit in der Religion unendlich viel beytragen könte. R. Was die hier erwehnte Neigung des Cardinal Poolus zur Parthey der Lutheraner betrift, so rühret die Erzählung davon vom Sleidanus her, dem es Laurentius Surius zu einem greulichen Verbrechen gemachet hat, daß er von einem Cardinal der römischen Kirche den argen Gedanken erreget, als ob er den Lutheranern gewogen gewesen. Es hat es daher der gelehrte Schellhorn der Mühe werth geachtet, sich in eine Untersuchung dieser Sache einzulassen, und er hat Beweise angeführet, daß Poolus, ehe er ein römischer Cardinal geworden, allerdings den Lehren der Lutheraner geneigt gewesen. S. Schellhorn Amœnitates historiæ ecclesiasticæ & litterariæ Tom. I. p. 141 seqq.

B) Es bewies Poolus hier einen Eifer von ganz eigener Art, als welcher, statt die entstandenen Streitigkeiten beyzulegen, kein Bedenken trug, sie durch neue zu vermehren, um die Spaltung völlig unaussöhnlich zu machen. Er hat hierin eben den Sinn bewiesen, als das Concilium, das, ohnerachtet es nach der Absicht der Fürsten den Spaltungen der Kirche ein Ende machen solte, weiter nichts ausgerichtet, als daß dieselben durch eine Mannigfaltigkeit ungewisser und überflüßiger Sprüche noch mehr bevestiget worden.

§. 54.

Anlangend den zweyten Artikel (§. 51), so waren alle darin einig *), daß nach dem Exempel der Alten ein Verzeichniß der canonischen Bücher aufgesetzet werden, und in demselben alle diejenigen begriffen seyn solten, die in der römischen Kirche gelesen wurden, auch diejenigen Bücher des alten Testamentes nicht ausgenommen, die von den Jüden nicht für canonisch erkant worden. Man führte zu dem Ende die Verzeichnisse an **) C), die von dem Laodicenischen und dritten Carthaginiensischen Concilio, wie auch von den Päpsten **Innocentius** I und **Gelasius** I aufgesetzet worden. Allein wegen der Art und Weise, wie dieses Verzeichniß solte ausgefertiget werden, entstunden vier verschiedene Meinungen. Einige wolten, daß die Bücher in zwo Classen solten abgetheilet werden D); in der ersten Classe solten allein diejenigen Bücher stehen, die jederzeit und ohne Widerspruch für canonisch gehalten worden; in der andern aber diejenigen, die entweder zuweilen verworfen worden, oder über welchen einige Zweifel entstanden. Und ob sie wol dabey zugestunden, daß dergleichen ehedem weder von einem Concilio, noch von einem Papste geschehen wäre, so schien es doch wenigstens, als ob dieses ihre Meinung gewesen, indem **Augustini** Meinung, als welcher diesen Unterschied gemachet, in das Decret und dessen Capitel: in canonicis, aufgenommen worden; und daß **Gregorius** der Grosse, der nach dem **Gelasius** gelebet, in seiner Erklärung über das Buch **Hiob**, als er darin der Bücher der Macabäer gedacht, gesaget, daß sie nur zur Erbau-

Verschiedene Meinung wegen des Canons der heiligen Bücher.

*) Raynaldus n. 22.

**) Pallavicini Hist. L. 6. c. 11.

ung aufgesetzet worden, aber daß sie deswegen nicht für canonische Bücher zu halten wären. **Ludwig** von **Carane**, ein Dominicaner, sagte, daß dieser Unterschied vom **Hieronymus** gemachet worden, und daß die Kirche denselben als eine Richtschnur angenommen, deren sie sich bedienet, den Canon der heiligen Schrift darnach einzurichten. Er bezog sich auch auf den Cardinal **Cajetanus**, der nach dem Exempel **Hieronymi** eben diesen Unterschied gemachet, und ihn in einem an den Papst **Clemens** VII gerichteten Schreiben, für eine unbetrügliche Richtschnur der Kirche ausgegeben; welches Schreiben er seiner Auslegung der historischen Bücher des alten Testamentes vorgesetzet. Die Urheber der **zweiten Meinung** begehrten, daß drey Arten von Büchern von einander unterschieden werden solten. In der ersten Classe solten diejenigen stehen, die jederzeit für göttlich gehalten worden. In der zweyten diejenigen, an deren Göttlichkeit man sonst gezweifelt, die aber nachher für canonisch erkant worden; und hierunter wurden aus den Büchern des neuen Testamentes die sechs Episteln, deren weiter oben (§. 51) gedacht worden, wie auch die Offenbarung Johannis und einige Stellen aus den Evangelisten gerechnet. In der dritten Classe solten diejenigen stehen, die nie für canonisch gehalten worden, wohin sieben Bücher aus dem alten Testament, und einige Capitel aus dem **Daniel** und und Buch **Esther** zu rechnen wären. **Andere** sagten, daß es besser wäre, wenn man nach dem Exempel des Concilii zu Carthago E) und einiger andern gar keinen Unterschied machte, und den Catalogum ausfertigte, ohne das geringste hinzuzuthun. **Endlich** waren einige der Meinung, daß alle Bücher, die sich in der lateinischen Vulgata

und

und alle Theile derselben durchgängig für canonisch erklären, und als göttliche Bücher halten solte. Die gröste Schwierigkeit betraf das Buch Baruchs *), welches sich nicht in dem Canon derjenigen Bücher findet F), der von dem Laodicenischen und Carthaginiensischen Concilio, oder von den Päpsten ausgefertiget worden; und man würde dasselbe sowol aus dieser Ursache, als auch deswegen ausgelassen haben, weil der Anfang desselben fehlet, wo man nicht angezeiget hätte, daß sich die Kirche desselben zuweilen bey dem Meßamte zu bedienen pflege. Dieser letzte Grund schien so stark zu seyn G), daß die Congregation dadurch bestimmet wurde, es anzunehmen; wobey man sagte, daß, wenn die alten Verzeichnisse desselben nicht gedacht, solches daher rühre, weil man dasselbe für einen Theil des **Jeremias** angesehen, und es unter dem Namen der Weissagung dieses Propheten mit begriffen hätte.

E) Amelot hat hier die Meinung seines Autors verfälschet, da er geschrieben: le concile de Laodicée sous Innocent I, & de Carthage sous Gelase I; als wodurch nur zwey Verzeichnisse von Schriftbüchern gemachet werden, da doch Sarpius von vier Verzeichnissen redet. Fu da tutti allegato, sagt er, Concilio Laodiceno, Innocentio l' Pontefice, il 3. concilio Cartaginense & Gelasio Papa. Das Versehen ist um so viel begreiflicher, da diese Concilia nicht unter den erwehnten Päpsten gehalten worden. Und man muß sich wundern, daß Dupin eben diesen Fehler begangen, nachdem derselbe dem Amelot aufgedecket worden. R. Ich finde davon nichts in des Dupin Hist. du Concile de Trente, die 1721 zu Brüssel herausgegeben worden.

D) Dieser Vorschlag war allem Ansehen nach der vernünftigste, indem derselbe das Alterthum vor sich hat, in welchem die meisten Väter die Bücher, deren man sich zum Erweis der Glaubenswarheiten bedienen kan,

*) Pallavicini L. 6. c. 11.

von denjenigen unterscheiden, die nur zur Erbauung geschrieben worden; und weil die Kirche einem Buche nicht mehr Autorität beylegen kan, als diejenige ist, die entweder von dem Verfasser desselben, oder von der Ueberlieferung desselbigen herrühret. Weil aber die Tradition in Ansehung verschiedener Bücher ungewiß ist, und die Kirche von ihrer Canonicität nicht aus göttlicher Eingebung urtheilen kan, sondern aus der Autorität der Tradition davon urtheilen muß; so scheinet es, daß der beste Entschluß dieser würde gewesen seyn, wenn man denselben keinen höhern Grad der Autorität beygeleget hätte, als derjenige ist, den man im Alterhum vor sich hat. Indes bekam diese Meinung nicht die Oberhand, sondern man erwählete eine andere, nicht darum, weil sie besser war, sondern weil sie weniger Untersuchung erforderte, und mithin weit bequemer war.

E) Es hätte dieses gar wohl angehen können, wenn man nur nicht zu gleicher Zeit allen Büchern einerley Autorität beygeleget hätte. Das zu Carthago gehaltene Concilium hatte dieses nicht gethan, weil man ganz deutlich siehet, daß Augustinus auch nach diesem Concilio noch immer einen Unterschied zwischen der Autorität dieser verschiedenen Bücher gemachet hat; wie solches aus unzähligen Stellen dieses Kirchenlehrers dargethan werden kan.

F) Pallavicini, der den Sarpius hie der Unwarheit überführen will, nennet einige Päpste, die das Buch Baruch als ein canonisches angeführet haben. Es hat aber dieser Cardinal viel Tücke dabey bewiesen. Denn Sarpius leugnet ja gar nicht, daß einige Päpste dieses Buch angeführet, sondern er sagt nur, daß es nicht in solchen Verzeichnissen stünde, die von Päpsten verfertiget worden; welches auch ganz unstreitig ist, wie Bellarminus selbst gestehet. De libro Baruch controversia fuit & est, tum quia non invenitur in Hebræis codicibus, tum etiam, quia nec concilia antiqua, neque Pontifices, neque patres -- qui catalogum librorum sacrorum taxant, hujus prophetæ disertis verbis meminerunt. Bellarminus de verbo Dei L. 1. c. 8. Was aber die Anführungen der Väter betrift, so ist zur Entscheidung der canonischen Autorität eines Buchs nicht so zweydeutig, als dieselben; indem

indem man oft findet, daß sie solche Bücher anführen, von welchen sie selbst gestanden, daß sie nicht eigentlich canonisch sind.

G) Hier hat Pallavicini abermals eine Chicane gemacht, der, damit er an seinem Gegner was zu tadeln finden möchte, seine Worte so ausleget, daß die Vorlesung des Buchs Baruch die einzige Ursache gewesen, warum es als canonisch angenommen worden. Non adunque, sagt dieser Cardinal L. 6. c. 11, la sola autorità che risulta à quel libro dall' usarsi nelle lezioni della Messa di Pentecoste mosse que sapientissimi huomini a riconnescerlo per canonico con dogma di fede. Sarpius sagt zwar, daß ihnen diese Ursache stark genung vorgekommen; aber er sagt nicht, daß es die einzige Ursache gewesen, indem er selbst eine andere hinzufüget und schreibet: daß man dasselbe für einen Theil des Propheten Jeremiä gehalten, und geglaubet, daß es von Alters her unter dem Namen dieses Propheten begriffen gewesen; welche Ursache, selbst nach Pallavicini Zeugnis, die Väter anführeten, um den Baruch in den Canon mit aufzunehmen, welches vor dem Florentinischen Concilio noch nie geschehen war. R. Es ist in diesem Paragrapho eine Materie berühret worden, die aus der Kirchenhistorie ihre Erläuterung bekommen muß, wenn man anders die Unlauterkeiten der Väter dieses Concilii erkennen will. Der Canon der Bücher heiliger Schrift beruhete theils auf dem 367 gehaltenen Laodicenischen Concilio, darin der Jüdische Canon beybehalten und alle Apocrypha, auch die Offenbarung Johannis weggelassen worden; theils auf dem im Jahr 397 gehaltenen Carthaginiensischer Concilio, welches zu den canonischen Büchern auch die apocryphischen hinzuthat. Ohnerachtet nun durch beyde Concilia ein Unterschied entstanden war, so verketzerten doch die griechische und africanische Kirche einander nicht. Den canonischen Büchern erwies man vorzügliche Hochachtung; die apocryphischen aber wurden zur Erbauung auch vorgelesen. Als Hieronymus die Bibel ins Lateinische übersetzte, so folgte er dem hebräischen Canon. Seinem Exempel folgten viele andere, und die Gloſſa ordinaria schalt diejenigen für Ignoranten, welche unter den canonischen und apocryphischen Büchern keinen Unterschied mach-

ten, da doch jene vom heiligen Geist eingegeben, diese aber von unbekanten Personen blos zur Erbauung geschrieben worden, und daher zum Erweis der Warheiten nicht gebrauchet werden könten. So blieb es meist 700 Jahr hinter einander bis zum Florentinischen Concilio; als welches alles Widerspruchs von Seiten des Florentinischen Erzbischofs ungeachtet, die so alte Observanz der Kirche umsties, und die apocryphischen Bücher unter die Zahl der heiligen und canonischeu Bücher aufnahm, mithin auch das Buch Barnch, von dem jetzo auf dem Tridentinischen Concilio die Rede war, und dessen in den alten Verzeichnissen nie gedacht worden. Nun konten sich zwar die Vertheidiger des römischen Hofes auf dieses Florentinische Concilium beziehen, dessen Original sie sich auch aus dem römischen Archiv nach Trident schicken liessen; es blieb aber doch die Frage noch übrig, ob das Florentinische Concilium berechtiget gewesen, die Erklärung zweyer alten und ehrwürdigen Concilien umzustossen, und etwas zu beschliessen, davon die Kirche in 700 Jahren nichts gewust? Jedoch das war der geringste Kummer der Tridentinischen Väter Denn weil sie in den apocryphischen Büchern etwas zu finden glaubten, dadurch das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen, das Gebet für die Todten, die Verdienstlichkeit der guten Werke unterstützet werden könte; so musten die Canones der griechischen und lateinischen Kirche umgestossen werden, und dagegen das Florentinische gelten.

§. 55.

Es werden auf dem Concilio Beschwerden wegen der Pensionen geführet.

Bey der am Freytage den 5ten Merz gehaltenen Congregation führete der Bischof von **Bironte** *) (der Nachricht erhalten, daß die Personen, die auf sein Bisthum Pensionen angewiesen bekommen, ihn nach Rom vor den Auditor citiret und angehalten, daß er bey Strafe der Excommunication, und der am römischen Hofe sogenanten Censuren, zur Bezahlung angehalten werden möchte), über dieses Verfahren seine Beschwer-

den

*) Pallavicini L. 6. c. 13.

den H) und sagte: daß diese Leute zwar Recht hätten, daß er aber auch nicht Unrecht hätte; denn da er jetzo beym Concilio gegenwärtig wäre, so brauche er zu seinem Unterhalte jährlich wenigstens 600 Thaler; wenn nun die Pensionen, die 200 Thaler betrügen, vor weggenommen würden, so behielte er mehr nicht als 400 Thaler zu seiner Unterhaltung; man müsse ihn daher entweder von Abtragung dieser Post frey sprechen, oder ihn auf andere Weise schadlos halten. Die armen Prälaten stimmeten ihm bey, als solche, die mit ihm gemeine Sache hatten; und einige unter denselben giengen so weit, daß sie sagten: es sey ein rechter Schandfleck fürs Concilium, daß ein Bedienter des römischen Hofes mit Censuren wider einen Bischof verführe, der wirklich beym Concilio gegenwärtig wäre; es sey dieses ganz was ungeheures, und es werde jederman daran Gelegenheit nehmen zu sagen, daß das Concilium ohne Freyheit sey; es erfordere die Ehre der Versamlung, den römischen Auditor nach Trident zu citiren, und sich einiger Strengigkeit gegen ihn zu bedienen, um die Ehre des Synodus zu retten. Andere liessen sich so weit heraus, daß sie gar die Pensionen verwarfen und sagten: Es sey zwar ganz billig, daß reiche Kirchen die Armen unterstützten, wenn es aus freyem Willen geschähe, wenn sie sich dabey selbst nicht die Nothdurft entzögen, und kein Zwang dabey gebrauchet würde; aber das sey ein unerträglicher Misbrauch, wenn arme Prälaten durch Kirchencensuren gezwungen werden solten, sich ihres nothdürftigen Unterhalts zu berauben, um die Reichen noch fetter zu machen; es sey dieses eine Sache, der durch das Concilium abgeholfen, und der alte warhaftig christliche Gebrauch wieder

hergestellet werden müsse. Als nun die Legaten überlegten, worauf diese Beschwerden hinauslaufen möchten, deren Rechtmässigkeit sie völlig einsahen, so suchten sie dieselben zu besänftigen, indem sie ihnen versprachen, nach Rom zu schreiben, damit diese Proceduren abgestellet würden, dagegen aber auszuwirken, daß für die Versorgung des Bischofs so gesorget würde, damit er beym Concilio bleiben könte.

H) Nachdem der Cardinal Pallavicini gesaget, daß er von diesem Gerüchte weder in den Acten des Concilii, noch in den Briefen der Legaten etwas finden können, so gestehet er doch selbst, daß dieser Prälat nach Rom citiret worden, daß er sich darüber bey den Legaten beschweret, daß die Legaten sich für ihn ins Mittel geschlagen, und daß der Papst, ohne ihn von der auferlegten Pension frey zu machen, ihm eine Beyhülfe von hundert Ducaten auszahlen lassen. Ist das aber nicht im Grunde eben die Sache, die Sarpius hier erzählet? der weiter nichts hinzugefüget hat, als die Beschwerden der armen Bischöfe, die sich seiner angenommen; welches mehr als zu warscheinlich ist, ohnerachtet sich in den Acten nichts davon findet, welches daher rühret, weil dieser Vorfall mit den Angelegenheiten des Concilii keine Verbindung hat.

§. 56.

Ankunft des Vergerius zu Trident und Abschied.

Als die Theologen ihre Unterredung den 8ten Merz geendiget hatten, so wurde auf den folgenden Tag eine ausserordentliche Congregation angesaget, nicht sowol in der Absicht, ein Decret über die streitige Materie abzufassen, als dem Concilio Ehre zu machen, und die Väter an einem solchen Tage, der vom Volke zu den Eitelkeiten des Carnevals angewendet wurde, mit einer Arbeit zu beschäftigen. Man beschloß dabey einmüthig, von den Traditionen den Spruch abzufassen, daß ihre Autorität dem Ansehen der heiligen

Schrift

Schrift gleich sey; allein man konte sich nicht vergleichen, auf was Art und Weise das Verzeichniß der Bücher heiliger Schrift abgefasset werden solte; und es waren hierüber dreierley Meinungen. Die erste gieng dahin, daß die Bücher gar nicht besonders specificiret und namhaft gemachet werden solten. Die andere war, daß man das Verzeichniß in drey Theile abtheilen möchte. Die dritte, daß nur eine Classe gemachet, und bezeuget werden solte, daß sie einander an Autorität völlig gleich wären. Als sie nun unentschlüßig waren, was sie in der Sache thun solten, so wurden drey Artikel aufgesetzet, mit Befehl, dieselben sorgfältig zu untersuchen, um darüber bey der nächsten Congregation den 12ten Merz seine Meinung zu sagen. Es konte aber dieselbe nicht gehalten werden, weil der D. **Franciscus Toletanus** ankam †), den der Kayser dem **Mendoza** zum Gehülfen bey der Gesandschaft auf dem Concilio zugeordnet hatte, und dem die meisten Bischöfe samt den Hausgenossen des Cardinals entgegen zogen *). Um eben diese Zeit kam auch **Vergerius** ‡), dessen ich schon mehrmals gedacht habe, zu Trident an, nicht in der Absicht, dem Concilio beyzuwohnen **), sondern sich nur gegen die Wuth seiner Gemeinde in Sicherheit zu setzen, die durch den Inquisitor **Hannibal Grison** war aufgewiegelt worden, als ob er die Ursache des Miswachs wäre, darunter sie so vieles litte. Da dieser Mönch ihn nicht nur in Istrien, sondern auch beym päpstlichen Nuntius zu Venedig, und zu Rom beym Papst als einen Lu-

thera-

*) Pallavicini L. 6. c. 13. Fleury L. 142. n. 76.

**) Sleidanus Hist. L. 21. p. 360. Pallavicini L. 6. c. 13. Thuanus Hist. L. 5. n. 11. Raynaldus n. 29. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 77.

theraner ausschrie; so wuste er nicht, wo er mit Ehren bleiben, oder wo er sich besser entschuldigen und rechtfertigen solte, als beym Concilio. Weil aber die Legaten von den wider ihn ausgestreueten Gerüchten waren benachrichtiget worden, so wolten sie ihn nicht als einen Bischof zulassen, bevor er nicht seine Sache vor dem Papst ausgemachet, zu welchem sie ihm die Reise ungesäumt anriethen; und wenn sie nicht besorgen müssen, daß man sagen würde, es sey beym Concilio keine Freyheit zu finden, so würden sie es nicht bey Ermahnungen haben bewenden lassen. Da nun **Vergerius** sahe, daß er nicht ohne Nachtheil an seiner Ehre zu Trident bleiben konte, so reisete er wieder ab, und wolte sich wieder in seine Diöces begeben, in der Meinung, daß sich der Tumult werde geleget haben. Als er aber zu Venedig ankam, so lies ihm der päpstliche Nuntius, der mitlerweile Befehl erhalten hatte, wider ihn zu verfahren, dieses untersagen; daher er sich entweder aus Rache, oder aus Furcht, oder sonst aus einer andern Ursache, nach wenig Monaten entschloß, Italien ganz und gar zu verlassen.

J) Dieser Minister kam nach **Pallavicini** Bericht erst den 15ten Merz an; weil aber **Sarpius** die Acten nicht vor sich gehabt, so hat er sich zuweilen wegen des eigentlichen Tages, daran die Congregationen gehalten worden, geirret. **K.** Der kayserliche Abgesandte **Mendoza** lag damals zu Padua krank. Es war ihm empfindlich, daß der Kayser ihm einen Collegen zuschickte, weil er theils gerne alleine die Ehre dieser Gesandschaft haben wolte, theils aber diesem **Franciscus Toletanus** nicht gewogen war. Er muste es aber wegen anhaltender Unpäßlichkeit geschehen lassen, und eröfnete ihm daher die kayserliche Instruction, nach welcher Toletanus wieder nach Trident gieng, und bey den Cardinälen den Besuch abstattete.

K) Schon einige Jahre zuvor war er vom Cardinal Alean-

Aleander, einem eifrigen und abergläubigen Prälaten, zu Rom angegossen worden, daß er eine Neigung zum Lutherthum an sich spüren liesse. Pallavicini L. 4. c. 12. Da er aber seit der Zeit wieder in päpstlichen Angelegenheiten gebrauchet worden, so scheinet es, als ob die damalige Beschuldigung keinen sonderlichen Eindruck gemachet. Indes ist es gar nicht warscheinlich, daß man bey einer Cardinalspromotion auf ihn reflectiret, wie Sleidanus geschrieben. Als der Verdacht wider ihn durch die Anklage des Inquisitors Grison war verstärket worden, so wurde er nach Rom citiret; weil er aber besorgete, daß seine Widersacher daselbst allzumächtig seyn möchten, so wolte er nicht dahin gehen, in der Meinung, daß er zu Trident seine Rechnung besser finden würde. Die Legaten aber, die ihre Handlungen nur nach den Bewegungen dieses Hofes einrichteten, und nicht glaubten, daß sie einen Mann zulassen dürften, der um Ketzerey willen nach Rom gefordert worden, übergaben seine Sache dem Nuntius zu Venedig, der, weil er ihm so nicht gewogen war, die Furcht bey ihm erweckte, daß es um seine Freyheit, wo nicht gar um sein Leben gefährlich aussähe. Daher] fassete er den Entschluß, zu den Graubündern zu gehen, dahin er sich auch einige Zeit nachher begab, um sich zu der neuen Religion zu bekennen, und das Amt eines Lehrers des neuen Evangelii zu verwalten. R. Er blieb gar nicht lange unter den Graubündern, sondern er wurde vom Herzoge von Würtenberg nach Tübingen berufen, wo er nicht nur sicher leben, sondern auch verschiedene Schriften ausarbeiten konte, die guten Theils mit satyrischer Feder abgefasset worden, sonderlich diejenigen, welche die Fortsetzung und Vollendung des Tridentinischen Concilii zum Gegenstande hatten. Sein ärgster Feind war wol der Bischof zu Benevento Johann Casa, den er zuerst beschuldiget hatte, daß er das abscheuliche Gedichte, de laudibus Sodomiæ ‖solte verfertiget haben. Ob ihm nun wol darin zu viel geschehen war, und von gelehrten Männern erwiesen worden, daß eine solche Schrift nie existiret; so war doch die andere und der Welt vor Augen liegende Schrift: capitolo del Forno Beweises genug, daß dieser Prälat der römischen Kirche ein grober Saupoet gewesen. Indes verlor er dadurch seinen

Credit

Credit an dem Hofe nicht, an welchem Vergerius blos darum in Leib- und Lebensgefahr kam, weil er aus den Schriften der Lutheraner bessere Meinungen von der evangelischen Religion gefasset.

§. 57.

Schluß wegen der canonischen Bücher und Autorität der Vulgata.

Als nun den 15ten Merz die drey Artikel wegen des Decrets über die heilige Schrift waren vorgetragen worden, so erhielt der dritte die meisten Stimmen. In den folgenden Congregationen redeten die Theologen von andern Artikeln, und über dem dritten, der die lateinische Uebersetzung der heiligen Schrift betraf, entstand ein heftiger Streit zwischen den Theologen, die sowol die lateinische als griechische Sprache volkommen inne hatten, und zwischen denen, die von diesen Sprachen nichts verstunden. **Ludwig Catanäus** sagte *): Wenn man über diesen Artikel einen Schluß fassen wolle, so könne nichts besseres und für die gegenwärtigen Zeiten bequemeres in Vorschlag gebracht werden, als das Urtheil des **Cajetanus**, der, nachdem er von Jugend auf in den Wissenschaften erzogen worden, durch unermüdete Arbeit und durch seinen schönen Verstand der gröste Gottesgelehrte geworden, den man seit etlichen Jahrhunderten gehabt, dem niemand auf dem Concilio zu vergleichen wäre, und aus dessen Schriften ein jeglicher vieles lernen könte. Als dieser Cardinal auf seiner Gesandschaft in Deutschland 1523 auf Mittel bedacht war, diejenigen wieder zur Kirche zu bringen, die sich davon abgesondert hatten, und die Anführer der Ketzer zu überführen, so fand er nichts für bequemer, als den buchstäblichen Verstand des Grundtextes der heiligen Schrift. Da er aber selbst weder die hebräische noch

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 69. Pallavicini L. 6. c. 17.

noch griechische Sprache verstund, so bedienete er sich solcher Personen, die in beyden Sprachen geübt waren, die ihm den Grundtext des alten und neuen Testamentes von Wort zu Wort übersetzen musten, damit er sich in den letzten eilf Jahren seines Lebens beschäftigte, binnen welcher Zeit er seine Auslegungen schrieb, nicht nach der lateinischen Uebersetzung, sondern nach dem Grundtext des alten und neuen Testamentes, wovon man genugsam überzeuget werden kan, wenn man dieselben lieset. Dieser gelehrte Mann pflegte zu sagen: Wenn man den lateinischen Text verstünde, so verstünde man deswegen das Wort GOttes noch nicht, das unbetrüglich wäre l), sondern nur die Meinung des Uebersetzers, der sich hätte irren können; und daß **Hieronymus** Ursache gehabt hätte zu sagen, daß weissagen und heilige Bücher zu schreiben, ein Werk des heiligen Geistes sey, daß aber zur Uebersetzung derselben in eine andere Sprache, blos menschliche Geschicklichkeit erfordert werde. Daher pflegte **Cajetanus** öfters zu seufzen: **Wolte GOtt, daß die Lehrer der verflossenen Jahrhunderte eben so geurtheilet hätten! die Ketzereien Lutheri würden gewiß alsdenn nicht so leichten Eingang gefunden haben.** Catanäus setzte hinzu: man könne keine einzige Version ohne Ausnahme billigen, ohne den Canon: Ut Veterum &c. Dict. 9, zu verwerfen, welcher verordne, die Bücher des alten Testamentes nach dem hebräischen, und die Bücher des neuen Testamentes nach dem griechischen Grundtext zu untersuchen. Man verdamme **Hieronymum** und alle andere Uebersetzer, wenn man eine besondere Uebersetzung für authentisch und urkundlich erkläre. Und wenn Eine derselben authentisch wäre, wozu

nütze

nützten denn die andern, die dieses nicht wären? Es sey was vergebliches, ungewisse Abschriften hervorzuziehen, wenn man andere in der besten Form hätte. Man müsse mit **Hieronymo** und **Cajetano** glauben, daß sich ein jeglicher Ausleger versehen könte, so sehr er sichs auch angelegen seyn liesse, sich von dem Original nicht zu entfernen; es sey an dem, daß, wenn das Concilium eine Version nach dem Grundtext untersuchte und verbesserte, der heilige Geist, der die in Glaubenssachen versamleten Synoden regiere, hindern werde, daß es in keinen Irthum gerathe [m]), so, daß eine dermassen geprüfte und bewährte Uebersetzung als authentisch angesehen werden könte; ohne eine solche Untersuchung aber unterstehe er sich nicht zu sagen, ob man eine billigen, und sich des Beystandes des heiligen Geistes versichert halten könne, wo es nicht von einem Concilio dermassen bestimmet worden. Auf dem von den Aposteln gehaltenen Concilio wäre vor der Entscheidung eine ernstliche Prüfung hergegangen; da aber die Musterung der lateinischen Uebersetzungen nach dem Grundtext eine Arbeit von zehen Jahren sey, und jetzo nicht unternommen werden könne, so glaube er, es sey besser gethan, man lasse die Sache auf dem alten Fusse, wie sie vor 1500 Jahren gewesen, als daß man diese Untersuchung vornehme.

l) **Cajetanus** redete als ein vernünftiger Mann, da er sagte, daß, wenn man den lateinischen Text verstünde, man doch weiter nichts als die Worte des Uebersetzers wüste, der sich hätte irren können; und **Pallavicini** hat sich nicht wenig geirret, da er einen so vernünftigen Satz bestreiten wollen. Denn daß man, wie er gethan, zu einer besondern göttlichen Vorsehung, oder zu einer göttlichen Eingebung seine Zuflucht nehmen will, um einer blossen Uebersetzung mit dem Original gleiche Autorität zu verschaffen, das heist so viel, als

zu

zu einem phantastischen Systema seine Zuflucht nehmen, und eine wirkliche Begebenheit umstossen, nemlich, daß keine einzige Version aus göttlicher Eingebung herrühre, und daß folglich die ganze Autorität sich nur auf die Treue gründe, mit welcher sie uns den Text vorstellet, welche Treue nur menschliche Geschicklichkeit erfordert, und die daher auch ganz menschlich ist.

M) Ob es wol an dem ist, daß die Autorität eines Concilii die gröste in der Kirche ist, so kan man doch, da die Treue einer Uebersetzung eine Sache ist, die von blos menschlichem Fleiß abhanget, nicht versichert seyn, daß eine Version, die von einem Concilio entweder gemachet oder gebilliget worden, ohne Irthum sey, ob man wol von derselben eine günstigere Meinung fassen kan, als von einer andern. Allein man muß eine blosse Vermuthung weder mit einer Eingebung noch mit einer Unbetrüglichkeit vermengen. Die Autorität eines Originals behält allezeit den Vorzug vor einer Uebersetzung, so authentisch auch diese seyn mag; und es ist keine Autorität in der Welt, die eine Version dem Text gleich machen könte.

§. 58.

Die meisten Theologen wendeten dagegen folgendes ein: Man müsse diejenige Uebersetzung, die bisher in den Kirchen gelesen und in den Schulen gebraucht worden, nach allen ihren Theilen für göttlich und authentisch halten; man werde sonst den Lutheranern gewonnen Spiel geben, und tausenderley Ketzereien Thür und Thor öfnen, durch welche die Ruhe der Christenheit unaufhörlich würde zerrüttet werden; die Päpste und scholastischen Theologen hätten grösstentheils die Lehre der römischen Kirche, der Mutter und Meisterin aller andern Kirchen, auf ein oder andere Stelle der Schrift gegründet N), und wenn ein jeglicher die Freyheit haben solte, zu untersuchen, ob eine Version was tauge, es sey nun, daß er sie mit andern Fortsetzung.

Versionen, oder auch mit dem griechischen oder hebräischen Texte vergleiche; so würden diese neuen Sprachlehrer die Verwirrung allenthalben ausbreiten O) und sich zu Schiedsrichtern in Glaubenssachen aufwerfen, und man würde alsdann solchen Pedanten die Prälaten- und Cardinalsstellen, mit Ausschliessung aller Theologen und Canonisten, geben müssen; es würden die Inquisitores, wenn sie nicht griechisch und hebräisch verstünden, weiter nicht gegen die Lutheraner verfahren können, ohne daß diese Missethäter sogleich antworten würden, daß der Grundtext nicht so laute, und daß die Uebersetzung nicht getreu sey; man werde dadurch alle Einfälle und Neuerungen autorisiren, die ein jeglicher Schulfuchs nach seiner Phantasie entweder aus Bosheit oder Unwissenheit in die Theologie einzuführen beliebete, und er würde immer Mittel an der Hand haben, dieselben durch eine grammaticalische Kleinigkeit zu vertheidigen, so, daß des Streites nie ein Ende werde gemachet werden können; die Uebersetzung, die durch **Lutherum** gemacht worden, hätte viele einander widersprechende Ketzereien nach sich gezogen, die werth wären, in ewiger Finsterniß vergraben zu liegen; **Lutherus** selbst hätte seine Uebersetzung zu mehrmalen verändert, und es wäre keine neue Ausgabe zum Vorschein gekommen, darin nicht etwa ein oder die andere Stelle, sondern zu hunderten wären geändert worden; und wenn man endlich einem jeglichen diese Freyheit liesse, so würde die Christenheit bald dahin gebracht werden, daß sie nicht mehr wüste, was sie glauben solte. Zu diesen Gründen, welchen die meisten mit lautem Beyfall beytraten, fügeten andere folgendes hinzu: Da die göttliche Vorsehung der Synagoge eine authentische Schrift,

und

und den Griechen ein authentisches neues Testament gegeben hätte, so könte man, ohne sie zu beleidigen, nicht sagen, daß die römische Kirche, GOttes vielgeliebte Kirche, ohne diese Wohlthat gelassen worden P); es sey daher sehr warscheinlich, daß eben derselbe heilige Geist, der die heiligen Bücher eingegeben, auch die in der römischen Kirche angenommene Uebersetzung in die Feder dictiret hätte. Andere aber, denen es bedenklich vorkam, einen Menschen zum Propheten und Apostel blos darum zu machen, weil er zur Uebersetzung eines Buches gebrauchet worden, milderten diese Meinung, indem sie sagten: der Uebersetzer hätte nicht den Geist der Propheten und Apostel, sondern nur einen demselben sehr nahe kommenden Geist gehabt; oder so auch jemand Bedenken trüge, dem Uebersetzer den Beystand des Geistes Gottes beyzulegen, so könne er doch denselben nicht dem Concilio absprechen Q); und wenn der Synodus die lateinische Vulgata billigte, und das Anathema wider diejenigen spräche, die sie nicht annehmen würden, so müsse der Spruch desselben für unbetrüglich gehalten werden, nicht deswegen, weil derjenige, der sie verfertiget, von dem Geiste GOttes getrieben worden, sondern wegen der Autorität des Concilii, welches dieselbe für göttlich erkläret. Isidorus Clarius von Bresse, ein Benedictinerabt, und ein in dieser Materie sehr geübter Mann *), grif diese Meinung durch eine historische Vorstellung an, die darauf hinauslief, daß er zeigen wolte, daß man in der ersten christlichen Kirche verschiedene griechische Uebersetzungen des alten Testaments gehabt, die Origenes in Ein Buch zusammen getragen, und in sechs Columnen

*) Fleury L. 142. n. 71.

neben einander gestellet hätte; die vornemste darunter wäre die Uebersetzung der 70 Dolmetscher gewesen, von welcher man sowol, als von dem Originaltext des neuen Testamentes verschiedene lateinische Uebersetzungen gemachet hätte; von diesen lateinischen Uebersetzungen des alten und neuen Testamentes wäre diejenige die gewöhnlichste R) und die man in den Kirchen vorgelesen hätte, gewesen, die man die **Italische** genennet, die **Augustinus** für die beste gehalten, dabey aber doch geglaubet, daß man ihr ohne alles Bedenken den griechischen Text vorziehen müste; als hierauf **Hieronymus**, von dem jederman wisse, daß er in den Grundsprachen wohl erfahren gewesen, gesehen, daß diese Uebersetzung des alten Testaments zuweilen, aus Versehen des griechischen oder lateinischen Uebersetzers, vom hebräischen Grundtext abgewichen, so hätte er die Uebersetzung des neuen Testamentes nach dem griechischen Text corrigiret; das Ansehen, darin dieser Kirchenlehrer gestanden, hätte verursachet, daß viele seine Version angenommen, einige aber, die den Irthümern des Alterthums zugethan gewesen, hätten sie verworfen, theils weil sie vor allem, was neu geheissen, einen Abscheu gehabt, theils aber, weil sie wider ihn, wie er selbst geklaget, eifersüchtig gewesen; als aber die Zeit den Neid, den seine Unternehmung erreget, gedämpfet, so wäre sie von allen Lateinern angenommen worden, und man hätte sich beider lateinischen Versionen ohne Unterschied bedienet, und nur jene die alte, diese aber die neue Uebersetzung genennet; der heilige **Gregorius** hätte in seiner Auslegung des Buchs **Hiob** zum **Leander** von Sevilien gesaget, daß der heilige Stuhl sich beyder Versionen bediene, wiewol er für seine Person

die

die neue vorziehe, als welche mit dem hebräischen Text einstimmiger sey, dabey aber bald die alte, bald die neue Version anführe, nachdem es sich zu seiner Absicht am besten schicke; nachdem man nun die alte und neue Version angeführet, wie es etwa die Umstände erfordert, so hätte man endlich aus beyden Eine gemachet, und ihr den Namen der Vulgata gegeben; die Psalmen wären alle aus der alten Version genommen worden, weil der eingeführte Gebrauch, da sie täglich in der Kirche gesungen worden, keine Aenderung gestattet; die kleinen Propheten hätte man alle aus der neuen Uebersetzung genommen, bey den grossen Propheten aber beyde mit einander vereiniget; es sey gewiß, daß dieses alles durch eine Anordnung der göttlichen Vorsehung geschehen, als ohne welche nichts geschehen könne; aber deswegen dürfe man nicht sagen, daß etwas mehr als blos menschliche Geschicklichkeit dazu erfordert worden; Hieronymus hätte ganz frey gelehret, daß kein Uebersetzer bey seiner Uebersetzung göttliche Eingebung gehabt; und da die Uebersetzung, deren man sich heut zu Tage bediene, grösstentheils von ihm sey, so würde es eine Verwegenheit seyn, einem Schriftsteller göttliche Eingebung beyzulegen, der von sich selbst versichert, daß er keine dabey gehabt; und folglich könne nie eine Uebersetzung dem Original gleich geachtet werden; er sey demnach der Meinung, daß die Vulgata allen andern Uebersetzungen vorgezogen, und, wenn sie nach dem Grundtexte corrigiret worden, öffentlich approbiret werde; indes müsse zugleich ein Verbot abgefasset werden, keine andere zu verfertigen, und wenn man diese bessere, so würden sich almählig alle andere verlieren; dadurch werde man allen unbequemen Folgen vorbeugen,

die aus neuen Uebersetzungen zu besorgen wären, und die von den Theologen in den vorhergehenden Congregationen so richtig angezeiget und censiret worden. Andreas de Vega, ein Franciscaner *), der zwischen den Urhebern dieser beyden Meinungen einen Mittler abgeben wolte, billigte dasjenige, was Hieronymus gesaget hatte, daß nemlich ein Ausleger weder einen prophetischen Geist, noch die Gabe der Unfehlbarkeit habe, ingleichen billigte er die Meinung dieses Kirchenlehrers und Augustini, nemlich, daß Uebersetzungen nach dem Grundtext verbessert werden müsten. Er fügete aber zugleich hinzu: man könne deswegen doch sagen, daß die lateinische Kirche die Vulgata für authentisch halte S), weil man darunter nur so viel verstehe, daß diese Version nichts in sich fasse, das dem Glauben und guten Sitten zuwider sey, ob sie wol den Nachdruck der Redensarten und den Verstand der Wörter nicht allemal genau ausdrucke, indem es unmöglich sey, eine Sprache in die andere zu übertragen, ohne den Verstand bald zu sehr zu erweitern, bald aber zu enge einzuschränken, und ohne sich dabey bald einer Metapher, bald einer andern Figur zu bedienen; man habe sich der Vulgata mehr als tausend Jahr in der Kirche bedienet, und man wisse, daß sie von Irthümern im Glauben und in den Sitten frey sey; die alten Concilia hätten davon so geurtheilet, und sich derselben auch nach dem Maas bedienet, und daher könne man sie in diesem Verstande beybehalten, billigen und für authentisch erklären, das ist, man könne sie lesen, ohne in Gefahr eines Irthums zu gerathen; deswegen aber würden die Gelehrten nicht abgehalten, zu dem griechischen und hebräischen Grundtext

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 72.

text ihre Zuflucht zu nehmen, sondern es solte nur dadurch der grossen Menge neuer Uebersetzungen vorgebeuget werden, die nichts anders als Verwirrung anrichteten.

N) So müssen eigentlich diese Worte übersetzet werden, und nicht, wie Amelot gethan hat, und nach ihm Dupin und der Fortsetzer des Fleury: daß die Lehre der römischen Kirche fast auf lauter Stellen der heiligen Schrift gegründet sey. Denn es ist gar ein begreiflicher Unterschied, wenn man sagt, daß diese Lehre wirklich auf die heilige Schrift gegründet sey, oder wenn man, wie Sarpius gethan hat, saget, daß die Päpste und Theologen sie ordentlicher Weise auf ein oder andere Stelle der Schrift gründen. La dottrina della sante Madre Chiesa Romana, Madre & Maestra di tutte le altre, essere fondata in gran parte da' Pontefici Romani & da Theologi Scolastici sopra qualche passo della Scritura.

O) Dergleichen nach dem Begrif des gemeinen Haufens eingerichtete Raisonnements, die in der That gar keinen Grund haben, pflegen dem ungeachtet gemeiniglich den stärksten Einfluß in die Entscheidungen zu erhalten. Die Furcht, daß etwa ein Schulfuchs sich zum Richter in Religionssachen aufwerfen möchte, wird deswegen zu keiner Ursache, daß das Original nicht allemal den Uebersetzungen solte vorzuziehen seyn. Indes sind doch die Väter dieses Concilii dadurch hauptsächlich bewogen worden, von einer Uebersetzung so günstig zu urtheilen, damit nicht die Grammatiker eine Autorität erhalten möchten, welche die Bischöfe, die eben nicht allemal die geschicktesten Köpfe sind, ihrer Autorität für nachtheilig ansahen.

P) Auf die Weise werden die Lehrbegriffe nicht auf Beweise und wirkliche Begebenheiten, sondern auf ein blosses Gutdünken gegründet. Es ist aus dem eigenen Geständniß Hieronymi, des vornehmsten Urhebers der Vulgata, ganz offenbar, daß er ganz und gar keine Eingebung dabey gehabt. Da es indes sehr bequem war, die Authenticität und Urkundlichkeit dieser Uebersetzung aufzurichten, wenn man voraussetzte, daß der

heilige Geist wenigstens den Verfasser derselben regieret; so trugen diese Theologen, um alle Schwierigkeiten auf einmal durchzuhauen, kein Bedenken, zu versichern, daß GOtt dieselbe gemacht habe, weil sie dafür hielten, es sey wol so geziemend gewesen, daß er dieses gethan. Dergleichen Muthmassungen hat man das ganze Systema von der Infallibilität der Päpste und viel andere zu danken, bey welchen man weiter keinen Grund suchen darf, als das Interesse, dieselben aufzubauen, um dadurch alle Schwierigkeiten auf einmal zu zerhauen.

Q) Wenn man aber auch zugiebt, daß das Concilium diesen Beystand gehabt, so bestund doch alles, was es thun konte, darin, daß es untersuchte, ob die Uebersetzung dem Original gemäs und durchgängig getreu sey. Da nun dieses nicht ohne Beobachtung der gewöhnlichen Regeln der Critik und ohne genaue Vergleichung der Uebersetzung mit dem Original geschehen kan; so stehet man auch nicht ab, daß ein Concilium von diesen Dingen anders urtheilen könne, als ein jeglicher für sich allein thun würde. Ueberdis ist es schwer zu begreifen, wie das Tridentinische Concilium, so groß auch der demselben geleistete göttliche Beystand gewesen seyn mag, ohne eine vorläufige Untersuchung anzustellen, das Urtheil einer zuverlässigen urkundlichen Richtigkeit über die Vulgata, und zwar mit Ausschliessung der Originaltexte sprechen können, als welche es nicht für authentisch erkläret hat. Es ist demnach dieses ganze Raisonnement eine pure Sophisterey, weil eine solche Art des algemeinen göttlichen Beystandes nur in der Ordnung des Gebrauchs natürlicher Mittel was ausrichten kan; und wenn diese vor geschehenem Spruche über die Authenticität nicht angewendet worden, der Vulgata nicht mehr Autorität beylegen kan, als sie vorher gehabt hat, vielmehr dieselbe immer unter dem Originaltext stehen lässet.

R) Herr Amelot, dem Dupin und der Fortsetzer des Fleury hier von Wort zu Wort nachgeschrieben haben, hat diese Stelle etwas verwirrt vorgetragen, die auch in der That sowol im Original, als in der lateinischen Uebersetzung dunkel abgefasset ist. Denn der französi-

sche

sche Uebersetzer schreibet: qu'il s'est fait plusieurs Traductions du Nouveau Testament Grec, l'une desquelles appelleé Italique & la meilleure de toutes; welches anzuzeigen scheinet, als ob der Verfasser hier nur von einer von den Versionen des neuen Testamentes rede, da doch von der Version sowol des alten als neuen Testamentes die Rede ist, wie auch Herr Simon wohl bemerket hat; und es ist gar kein Zweifel, daß Sarpius die Version sowol des alten als neuen Testamentes vor Augen gehabt habe. Di queste, sagt er, indem er von den verschiedenen griechischen Uebersetzungen des alten Testamentes redet, la principale si chiama de LXX, della quale ne furono anco tratte diverse in latino, si come varia anco ne furono cavate del novo testamento greco, una de quali la piu seguila & letta nella Chiesa si chiama Itala &c. Das Versehen des Uebersetzers rühret daher, weil er die Wörter una de quali blos von einer lateinischen Version des neuen Testamentes gedeutet, da sie sich doch nach des Sarpius Sinn auf eben diese Version des alten und neuen Testamentes beziehen, die in der That in der Kirche den Namen versio Italica führete.

6) Wenn hiedurch, wie Vega zu verstehen zu geben scheinet, das Concilium weiter nichts gesuchet, als daß diese Version unverdächtiger sey, als alle andere, indem sie bereits vor den entstandenen Streitigkeiten vorhanden gewesen, auch vergleichungsweise weniger fehlerhaft ist, als eine andere; so ist das eine Sache, darüber die meisten Gelehrten, und einige selbst aus der Zahl der Protestanten heut zu Tage einig sind, und welches daher Vega ohne Präjudiz behaupten können. Daß sie aber mit dem Grundtext gleiche Autorität habe, und ganz volkommen sey, das ist gänzlich unerweislich, und es ist kaum zu glauben, daß das Concilium gesonnen gewesen, einen solchen Satz zu behaupten. R. Wer die bisher abgehandelte Materie historisch und critisch will kennen lernen, der findet davon in des Herrn D. Carpzov Critica sacra p. 663-691 einen ausführlichen und sehr gelehrten Unterricht; woselbst er auch die der Vulgata anklebenden Fehler nach gewissen Classen vorgestellet hat. Der Schluß, den das Concilium hierüber gefasset, wird unten §. 60 vorkommen.

§. 59.

Was wegen der neuern Auslegungen vorgefallen.

Anlangend den vierten Artikel (§. 51.), der die Deutlichkeit des Verstandes der heiligen Schrift betraf, so waren die Meinungen ebenfals darüber getheilet, und diese Theilung der Meinungen rührte von dem her, was **Cajetanus** gelehret und gethan hatte *), nemlich, daß der neue Verstand der Worte nicht verworfen werden müsse, wenn er mit dem Grundtexte übereinstimmete, und wenn er weder andern Stellen der heiligen Schrift, noch auch der Lehre des Glaubens zuwider wäre, gesetzt auch, daß die allermeisten Lehrer eine andere Auslegung davon machten, indem ja GOtt den Verstand der heiligen Schrift nicht an die Einsicht und an das Urtheil der Alten gebunden hätte, überdis auch die heutigen Gelehrten, und die in den künftigen Zeiten lebeten, auf die Weise nichts anders zu thun haben würden, als daß einer den andern ausschriebe; eine Meinung, die unter den Vätern und Theologen sowol ihre Anhänger als Widersacher fand. Die ersten hielten dafür, daß es eine Art einer geistlichen Tyranney wäre, wenn man die Gläubigen hindern wolle, daß sie ihren Verstand nicht nach dem Maas der ihnen geschenkten Gnade brauchen solten, und es würde ihnen die Freyheit geraubet, mit dem empfangenen Talent zu wuchern; man müsse vielmehr die Leute zur Lesung der heiligen Schrift auch durch die angenehme Hofnung aufmuntern, daß sie dabey neue Entdeckungen machen würden, und wenn man sie dieses Vergnügens beraube, so würden sie gegen die Forschung derselben eine Abneigung fassen, und sich dagegen blos mit weltlichen Wissenschaften beschäftigen; und wenn sie die Lesung der heiligen Bücher liegen liessen, so wür-

*) Pallavicini L. 6. c. 18. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 73.

würden sie sich auch nach gerade um keine Gottseligkeit mehr bekümmern. Es mache diese Mannigfaltigkeit der geistlichen Gaben die Volkommenheit der Kirche aus, wovon die Schriften der alten Väter zeugeten, in welchen man eine grosse Verschiedenheit und zuweilen auch Widerwärtigkeit der Meinungen anträfe, die aber jederzeit mit Aeusserung grosser Liebe verbunden wäre; und warum, sagten sie, solten wir unserm Jahrhundert eine Freyheit nehmen, deren die vorigen Jahrhunderte genossen, und woraus so viel geistliche Früchte entstanden? Die Scholastiker hätten zwar unter sich keinen Streit wegen des Verstandes der heiligen Schrift, aber dabey lägen sie in andern grossen Streitigkeiten verwickelt, die oft eben so gefährlich für die Religion wären; und endlich sey es nach dem Exempel des Alterthums weit besser, lieber die Freyheit zu gestatten, die heilige Schrift verschiedentlich auszulegen, als dieselbe einzuschränken. Andere aber wendeten dawider folgendes ein: Da die Frechheit des gemeinen Mannes grössere Zerrüttungen nach sich ziehe, als die Tyranney, so müsse man zu dieser Zeit die zügellosen Gemüther am Zügel führen, weil sonst des Streits nimmermehr ein Ende werden würde. Man hätte ehedem verstattet, über die heiligen Bücher zu schreiben, weil bey dem Mangel der Auslegungen über die Schrift es nöthig gewesen, dergleichen herauszugeben; und weil diese Ausleger Männer gewesen, die ein heiliges Leben geführet und den Geist der Mäßigung besessen, so hätte man keine solche Verwirrung zu befürchten gehabt, als bey den gegenwärtigen Zeiten. Da die Scholastiker wahrgenommen, daß man keiner andern Auslegungen benöthigt sey, und daß die heilige Schrift nicht nur hinlänglich, sondern auch überflüßig erkläret wäre, so hätten sie eine andere

Methode

Methode ergriffen, von heiligen Dingen zu handeln; und da sie gemerket, daß die Menschen zum Disputiren geneigt wären, so hätten sie dafür gehalten, daß es besser sey, sie mit der Prüfung der Vernunftschlüsse und Meinungen des **Aristoteles** zu beschäftigen, um sie in der Ehrerbietung gegen die heilige Schrift zu unterhalten, als welche durchs Disputiren und eine alzufamiliäre Behandlung derselben entkräftet würde. Man trieb diese Maximen so weit, daß **Richard Mans**, ein Franciscaner *), sich nicht scheuete zu sagen: **es hätten die Scholastiker ehedem die Glaubenslehren so vortreflich erkläret, daß es gar nicht mehr nöthig sey, sie aus der heiligen Schrift zu lernen** †). Man hätte zwar ehedem die heilige Schrift in der Kirche zur Unterweisung des Volks gelesen, dieselbe auch in eben der Absicht erforschet; jetzo aber läse man sie nur statt eines Gebetes, man sey derselben auch weiter zu keinem Zweck benöthiget, keinesweges aber dürfe man sie zu einem Gegenstande des Nachforschens machen. Und eben darin bestehe die Hochachtung und Ehrerbietung, die man dem Worte GOttes schuldig sey; wenigstens müsse man allen denen die Erforschung der heiligen Schrift untersagen, die nicht in der scholastischen Theologie wohl geübet wären; **und die Lutheraner hätten nur bey denen Eingang gefunden, die sonst nichts als die heilige Schrift läsen.** Eine Meinung von dieser Art blieb deswegen nicht ohne Anhänger. Unter diesen widerwärtigen Meinungen kamen zwo andere zum Vorschein, welche zwischen denselben die Mittelstrasse zu halten schienen. Die erste davon war folgende: Der wahre Verstand der heiligen Schrift wäre den Vätern um so viel weniger ganz allein eigen-

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 74.

genthümlich, da ihre Auslegungen meistens allegorisch und sehr selten buchstäblich wären, auch diejenigen, die sich bemüheten, den eigentlichen Wortverstand zu finden, denselben auf die Begebenheiten ihrer Zeiten zugeeignet hätten, so, daß ihre Auslegung sich nicht auf das schicke, was sich zu unsern Zeiten zutrüge. Es hätte der gottselige und gelehrte Cardinal **de Cusa** sehr vernünftig angemerket u), daß der Verstand der heiligen Schrift sich nach der Zeit richten und daß man sie nach der herschenden Gewonheit erklären müsse; und daß man sich daher nicht wundern dürfe, wenn die Kirche die heilige Schrift zu einer Zeit anders erklärete als zur andern; und das sey auch die Meinung des Lateranischen Concilii gewesen, da es verordnet, daß die heilige Schrift entweder nach den Kirchenlehrern, oder nach dem durch die Länge der Zeit eingeführten Gebrauch erkläret werden solle. Und daraus wurde geschlossen, daß man die neuen Auslegungen der Schrift nicht untersagen solte, als wenn dieselben mit dem gegenwärtig eingeführten Gebrauche stritten. **Dominicus Soto** aber, ein Dominicaner *), machte einen Unterschied zwischen der Glaubens- und Sittenlehre und zwischen den andern Dingen, und sagte: Was die Glaubenswarheiten und Sittenlehren beträfe, so wäre es allerdings billig, daß die Gemüther in den angezeigten Schranken erhalten würden x), in Ansehung der übrigen Sachen aber sey gar nichts nachtheiliges zu besorgen, wenn man einem jeglichen seine Einsichten liesse, doch so, daß Gottseligkeit und Liebe nichts dabey einbüsseten; die Väter wären nicht gemeinet gewesen, andere in die Nothwendigkeit zu setzen, ihren Auslegungen schlechterdings zu folgen, nur diejenigen Dinge ausgenommen,

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 74.

nommen, die nöthig wären zu glauben und auch in die Ausübung zu bringen; hätten die Päpste in ihren Decretalien eine Stelle der heiligen Schrift in diesem oder jenem Verstande erkläret, so hätten sie deswegen andern nicht die Freyheit genommen, eine andere vernünftige Auslegung davon zu geben; es sey dieses die Meinung **Pauli**, da er geschrieben *): **Hat jemand Weissagung**, oder die Gabe, die heilige Schrift auszulegen, **so sey sie dem Glauben ähnlich**, das ist, dem Zusammenhange und Verbindung der Glaubensartikel gemäs; und wenn endlich dieser Unterschied nicht beobachtet würde, so würde man sich gar beschwerliche Folgen zuziehen wegen der Verschiedenheit, die sich in den Auslegungen der alten Väter finde, und die einander oft ganz offenbar widersprächen.

T) Man findet wol nirgend in der Welt einen Satz, der so ganz offenbar alle dem entgegen ist, was uns das Alterthum von der Lesung der heiligen Schrift lehret. Wir würden dem Sarpius kaum glauben können, wenn wir nicht wüsten, daß in unsern Tagen ein ähnlicher Streit entstanden wäre, und daß eine Gesellschaft von Theologen zu finden sey, die sich dahin vereinigt zu haben scheinet, den Gläubigen die Lesung und Erkentniß der heiligen Schrift gänzlich zu rauben. Verweiset man die Menschen, die in der Erkentniß der Religion und Glaubenswarheiten unterrichtet seyn wollen, mehr auf die Scholastiker als auf die heilige Schrift; so giebt man damit zu erkennen, daß die Religion in müßigen Speculationen und philosophischen Spitzfindigkeiten bestehe, und daß man kein Christ seyn könne, ohne eine unendliche Menge von metaphysischen Distinctionen zu wissen, und ohne dabey die elendesten und unvernünftigsten Einfälle und Träume anzunehmen. Was eben dieser Theologe hinzusetzet, nemlich, daß die heilige Schrift kein Gegenstand von unserer Bemühung mehr sey, und daß eben darin die Ehrerbietung bestehe, die wir derselben zu erweisen schul-

*) Röm. 12, 6.

schuldig sind, das ist eine so ausschweifende Ungereimtheit, daß man kaum begreifen kan, wie der Unsinn auf einem Concilio so weit getrieben werden können. Denn ist das wahr, daß uns die heilige Schrift zur Unterweisung gegeben worden, was kan man ihr denn sonst für eine Ehrerbietung beweisen, als wenn man sie fleißig forschet? Und was für eine ungereimte Ehrerbietung würde das seyn, wenn man sichs zur Pflicht machte, nichts von einem Buche zu wissen, das doch in der Absicht geschrieben worden, uns zu erleuchten, und uns die Warheit und unsere Pflichten vorzuhalten? R. Wes Sinnes man desfals in der römischen Kirche gewesen und nachher auch geblieben, davon legen die in der französischen Kirche entstandene Streitigkeiten wegen des Quesnellischen neuen Testamentes, und der wider dasselbe ergangenen Bulle, die Constitution Unigenitus genant, einen erstaunlichen Beweis ab. Denn unter den dadurch verdamten Sätzen, darunter sich viele theure Warheiten befinden, die mit eben so viel Worten in der heiligen Schrift stehen, sind auch diese beyden Sätze: Erstlich, daß die Lesung der heiligen Schrift für alle und jede gehöre; zum andern, daß die in der Schrift befindlichen Schwierigkeiten niemand berechtigen, sich der Erforschung der heiligen Schrift zu entziehen. Diese Warheiten hat man als irrig, ketzerisch, frommen Seelen ärgerlich verdammet, und sich am römischen Hofe eben dadurch aufs äusserste prostituiret.

U) Es ist ganz richtig, daß der Verstand der heiligen Schrift den Vätern nicht dergestalt eigenthümlich vorbehalten gewesen, daß die neuern Ausleger nicht das Ihrige zur Erläuterung derselben beytragen könten, ohne sich einer Verwegenheit schuldig zu machen. Man kan sogar sagen, daß, wenn zween oder drey Väter ausgenommen werden, die Arbeiten der übrigen über die heilige Schrift sehr weit von der Volkommenheit entfernet sind, daß nicht mittelmäßige Personen, nachdem die Sprachen und Critik ausgebessert worden, eben denselben Grad, wenigstens solten erreichen können. Allein ich weiß nicht, ob deswegen die Anmerkung des Casa für vernünftig gehalten werden könne, da er gesaget, daß der Verstand der heiligen Schrift sich nach der Beschaffenheit der Zeiten richten müsse. Es ist wahr, daß,

wenn

wenn blos von der Application der Schrift die Rede ist, diese auf die Verschiedenheit der Zeiten gerichtet werden könne; allein was die eigentliche Erklärung der heiligen Schrift anlanget, so ist man weder an die Auslegung der Väter, noch an den Gebrauch der Zeiten gebunden, sondern es muß der Verstand derselben, wie bey einem jeglichen andern Buche, nach den gewönlichen Regeln der Critik beurtheilet werden.

x) Ohnerachtet Soto den Auslegern der heiligen Schrift mehr Freyheit zu gestatten scheinet, als viele andere Theologen des Concilii thaten, so sind doch die von ihm gesetzten Grenzen viel zu enge, als daß die gesunde Vernunft in dieselben sich solte einschränken lassen. Denn obwol die Kirche nicht gestattet, in den Erklärungen von dem abzuweichen, was wider die Glaubenswarheiten und Sittenlehren streitet, so kan es doch gar wohl geschehen, daß die Stellen der heiligen Schrift, worauf solche Lehren gegründet werden, nicht allemal bequem sind, die Warheit derselben zu erweisen; wovon man überführet werden kan, wenn man die mehresten Stellen ansiehet, die in den Doctrinaldecreten des Concilii angeführet worden. Dieses alles ist vom Urtheil der Critik abhängig, in Ansehung welcher sich die Kirche nie eine Infallibilität angemasset hat. Es können viele Lehrsätze wahr seyn, ob sie gleich auf schwache Beweise gegründet worden, und man siehet nicht, daß es weder dem Glauben noch den guten Sitten zuwider laufe, wenn man von einem Lehrsatz eine Stelle der heiligen Schrift, die ein Concilium angeführet hat, nicht als einen Beweis will gelten lassen, wenn nach den Regeln der Critik offenbar ist, daß eine solche Stelle einen ganz andern Verstand habe.

§. 60.

Schluß wegen der Vulgata und Auslegungen der Schrift.

Alle diese Schwierigkeiten waren nicht vermögend genug, zu hindern, daß nicht in der Congregation die Väter und Prälaten, die dadurch gar sehr waren gerühret worden, daß blosse Grammatiker den Bischöfen und Theologen Gesetze vorschreiben wolten, fast einmüthig den Schluß gefasset, daß die Vulgata gebilliget und autorisiret werden

den solte. Und obwol einige, denen die Gründe einiger Theologen sehr erheblich vorgekommen, der Meinung waren, daß dieser Artikel vor der Hand noch ausgesetzet bleiben möchte, so erhielt doch die entgegenstehende Meinung die Oberhand, und man brachte nur noch in Vorschlag: daß, da die Vulgata gebilliget werden solte, es sich auch gezieme, dieselbe zu corrigiren Y) und das Exemplar auszufertigen, wornach alle andere abgedrucket werden solten. Es wurde daher einmüthig beschlossen, sechs Personen zu ernennen, die an der Ausbesserung derselben sorgfältig arbeiten solten, damit sie noch vor Endigung des Concilii ans Licht treten könte; und man behielt sich die Freyheit vor, die Anzahl derselben zu vermehren, wenn unter denen, die noch zum Concilio kommen möchten, sich solche Männer fänden, die dieser Arbeit gewachsen wären. Als es wegen des vierten Artikels zum Votiren kam, so traten die meisten der Meinung des Cardinals Pacheco bey, welcher sagte: Nachdem die Schrift durch so viele vortreflich gottselige und gelehrte Männer erkläret worden Z), so könne man nicht erwarten, daß noch was besseres werde hinzugefüget werden; da auch die neuen Ketzereien insgesamt aus den neuen Auslegungen entstanden, die man von der heiligen Schrift gemachet, so sey es nöthig, der Frechheit der neuen Geister in den Zügel zu fallen, und sie zu nöthigen, sich der Regierung der Alten und der Kirche zu unterwerfen; oder, wenn auch ein sonderbarer Kopf aufstünde, so müsse man ihn zwingen, seine Meinung für sich selbst zu behalten, und die Welt nicht durch Offenbarung aller seiner Meinungen zu beunruhigen. Die Congregation, die den 29sten Merz gehalten wurde A), brachte die Zeit mit Untersuchung des fünften Artikels zu; und da die

Theologen auf eine unbestimte Art geredet *), und alles dem Willen des Concilii überlassen hatten, dem es eigentlich zukam, die Decrete abzufassen; so wusten die Väter nicht, wozu sie sich entschliessen solten. Das Anathema gänzlich wegzulassen, das war so viel als kein Glaubensdecret machen, und gleich im Anfange die vestgestelte Ordnung umstossen, daß zu gleicher Zeit vom Glauben und Reformation der Sitten gehandelt werden solte. Auf der andern Seite aber schiene es auch was hartes zu seyn, diejenigen der Ketzerey halben zu verdammen, die entweder an einigen Stellen der Vulgata, die nicht viel auf sich hatten, was ausetzten, oder die aus Leichtsinnigkeit eine neue Erklärung der Schrift ans Licht stellen würden. Es wurde daher nach langer Ueberlegung das Temperament getroffen **), daß man zwey Decrete machen wolte. Das erste solte das Verzeichnis der heiligen Bücher und den Schluß wegen der Traditionen in sich fassen, und mit einem Anathema beschlossen werden; in dem zweyten Decret aber, darin von der Reformation zu handeln war, und dabey kein Anathema statt hatte, solte alles begriffen seyn, was die Uebersetzung und den Verstand der heiligen Schrift betraf, und das solte das Mittel seyn, das man den Misbräuchen sowol der Uebersetzungen als der Auslegungen entgegen stellen wolte.

Y) Das war; wie es scheinet, eine ganz verkehrte Ordnung, und es wäre weit natürlicher gewesen, wenn man die Revision und Verbesserung der Vulgata vor der Approbation derselben hätte vorhergehen lassen. Denn wie kan man eine Sache billigen, von der man weiß, daß sie eine Besserung nöthig hat, ohne zu wissen, ob die Besserung so gerathen werde, daß sie die Approba-

*) Pallavicini Hist. L. 6. c. 14.

**) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 76.

probation verdiene? Das hies so viel, als eine Uebersetzung genehm halten, in der sehr ungewissen Vermuthung, ob die Verbesserung was taugen und so beschaffen seyn werde, daß sich ein jeglicher derselben unterwerfen könne, ohnerachtet die Verbesserer weder der göttlichen Eingebung noch Unbetrüglichkeit theilhaftig gewesen. Da man aber wegen der Wahl so vieler Uebersetzungen einen Spruch thun wolte, und es sich gleichwol zutragen konte, wie es auch wirklich geschahe, daß das Concilium zu Ende gieng, ehe man mit der Revision fertig wurde: so eilete man, die Vulgata für authentisch zu erklären, und überlies es andern, dafür zu sorgen, damit sie in den Stand gesetzet werden möchte, als eine authentische Version öffentlich zu erscheinen. R. Es gieng mit der Verbesserung dieser Uebersetzung sehr langsam zu. Vor Endigung des Concilii ward nichts daraus, und nach geendigtem Concilio schien es, als ob man diese Arbeit gar wolte liegen lassen. Nur Sixtus V brachte es dahin, daß sie endlich 1590 unter folgendem Titel in drey Foliobänden zu Rom ans Licht trat: Biblia sacra vulgatæ editionis, ad concilii Tridentini præscriptum emendata et a Sixto V Pont. M. adprobata. In der vorgesetzten Bulle rühmet der Papst, was für Mühe an diese Ausgabe gewendet worden, wie nicht nur verschiedene vornehme und gelehrte Männer daran Hand angeleget, sondern er auch selbst die Bogen vor dem völligen Abdruck durchgesehen und corrigiret hätte. Er suchte daher derselben nicht nur die möglichste Ausbreitung und Aufnahme zu verschaffen, sondern er bedrohete auch diejenigen mit dem Zorn des almächtigen GOttes und mit der Excommunication von Seiten des heiligen Stuhls, sie möchten auch seyn wer sie wolten, die sich unterstehen würden, das allergeringste daran zu ändern. Indes konte er doch dadurch nicht verhindern, daß nicht sein Nachfolger Clemens VIII diese Ausgabe wieder die Musterung paßiren lassen, und sie in fast unzähligen Stellen geändert. Dieses Clementinische Werk erschien 1592 unter folgendem Titel: Biblia sacra vulgatæ editionis Sixti V Pont. Max. jussu recognita et edita Romae ex typographia apostolica. Vor derselben stehet die Constitution Clemens VIII und die Vorrede Bellarmini, der bey dieser Ausgabe das al-

lermeiste besorget, und sich vielleicht den Cardinalshut damit verdienet. Es war mit dieser Ausgabe ein doppelter Betrug verbunden, der hernach zu einer zu Rom sehr verhaften Schrift: Bellum papale genant, Gelegenheit gab. Denn erstlich wurde diese Anflage für eine Sixtinische ausgegeben, die doch in unzähligen Stellen von derselben unterschieden war; zum andern wurden die darin eingeschlichenen Fehler dem Sixtus V beygemessen, der sie noch einmal durchsehen wollen, aber durch den Tod daran gehindert worden. Als dieser Betrug gemerket wurde, machte sich Thomas James darüber, stellete zwischen beyden Editionen eine Vergleichung an, und stellete folgende Schrift ans Licht: Bellum papale, sive concordia discors *Sixti V* et *Clementis VIII* circa Hyeronymianam editionem, Londini 1606. Man ersiehet aus dieser Vergleichung, daß theils Redensarten und Wörter darin enthalten sind, die in der Sixtinischen fehlen, theils Redensarten und Wörter, die Sixtus eingerücket, weggelassen worden, theils offenbare Widersprüche oder Gegensätze in beyden Ausgaben angetroffen werden. Die Beweise davon findet man in Schelhorns Amœnitatibus literar. Tom. 4. p. 433 seqq. Was für Händel und Unruhen darüber in der römischen Kirche selbst entstanden, das würde hier anzuführen alzuweitläuftig seyn.

3) Es würde Schade gewesen seyn, wenn diese Meinung die Oberhand bekommen hätte, oder wenn sie wenigstens nicht einer günstigen Auslegung fähig geblieben wäre. Denn man kan mit aller Warheit sagen, daß nach dem Tridentinischen Concilio die besten Auslegungen, so wir über die heilige Schrift haben, ans Licht getreten. Denn da bey dergleichen Werken ungemein viel auf die Erkentniß der Sprachen und Critik ankomt, und diese Wissenschaft nach der Zeit weit besser getrieben worden, als vorher, so ist daraus leicht wider den Cardinal Pacheco zu erweisen, daß zu dem, was bisher gesaget worden, was besseres hinzu gethan werden können.

4) Pallavicini setzt diese Congregation auf den 23sten Merz. Es ist aber sehr warscheinlich, daß mehr als eine Congregation über diese Materie gehalten worden.

§. 61.

§. 61.

Nun muste noch von den andern Misbräuchen gehandelt werden B), davon sich ein jeglicher eine grosse Menge gesamlet hatte *), worunter sich sonderlich unzählige Arten befanden, deren sich theils die Schwäche, theils der Aberglaube der Menschen bedienete, um nicht nur heilige Sachen zu ganz andern Dingen, als wozu sie bestimmet worden, sondern auch zu solchen Endzwecken anzuwenden, die ihrer Anordnung und Bestimmung ganz offenbar zuwider waren. Es wurde sehr vieles von Zaubereyen geredet, deren man sich bedienete, um entweder Schätze zu graben, oder ein geiles Vorhaben auszuführen, oder unerlaubte Dinge zu erlangen, oder auch dieselben zu Verwahrungsmitteln gegen solche Unternehmungen zu machen. Unter die Anzahl der Zaubermittel zähleten einige, daß man die Gewonheit hätte, das Evangelium oder den Namen GOttes bey sich zu führen, um sich entweder gegen Krankheiten zu verwahren oder dieselben zu heilen; widerwärtige und unglückliche Fälle von sich abzuwenden, oder zu einem ansehnlichen Glück zu gelangen; ingleichen, daß man das Evangelium in solcher Absicht zu lesen, oder auch mit Beobachtung gewisser Zeiten abzuschreiben pflege. Es wurde dahin die in einigen Ländern eingeführte Gewonheit gerechnet, über ein glüendes Eisen, über kaltes oder siedendes Wasser, oder über eine andere besonders ausgesuchte Sache Messe zu lesen, um sich dadurch von einem angeschuldigten Verbrechen zu reinigen; ferner die Gewonheit, das Evangelium über die Waffen zu lesen, damit diese gegen die Feinde desto wirksamer seyn möchten; ingleichen Hunde, Schlangen und andere schädliche Thiere zu beschwören,

Es wird von den Misbräuchen der heiligen Schrift gehandelt.

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 80. Pallavicini L. 6. c. 15.

ren, damit man von denselben nicht gebissen oder beschädiget werden möchte; ferner, die Ungewitter und andere Ursachen von der Unfruchtbarkeit der Erde zu beschwören; und man begehrete, daß alle diese abergläubigen Uebungen abgestellet, verdammet und bestrafet werden solten. Indes entstund über einigen von diesen Gewonheiten Zank und Streit, indem einige dieselben als gottselige und gottesdienstliche Handlungen, oder doch wenigstens als erlaubte und erträgliche Dinge vertheidigten, andere aber dieselben als Gottlosigkeiten und abscheuliche Werke des Aberglaubens verdammeten. Eben ein solcher Streit entstand, als man von dem Gebrauch und Anwendung der Schrift zu Wahrsagungen und Zaubereien handelte; ingleichen von der Gewonheit, Sprüche der heiligen Schrift, die auf einzele Zettel geschrieben worden, auszuziehen, oder aus den Stellen, die man beym Aufschlagen der Bibel zuerst in die Augen bekäme, ein Prognosticon und Anzeige von einer verborgenen Sache zu machen. Der Mißbrauch des göttlichen Wortes zu ehrenrührigen und satyrischen Schriften wurde durchgängig und ohne Ausnahm verdammet; und als man von den Mitteln handelte, deren man sich bedienen könte, die zu Rom gewöhnlichen Pasquinaden abzustellen, so lies der Cardinal **Montanus** desfals ein grosses Verlangen kund werden, indem seine natürliche Freymüthigkeit und lustiges Naturel den römischen Hofschranzen öfters Gelegenheit gegeben hatte, ihren beissenden Witz anzubringen. Alle waren darin einig, daß das Wort GOttes nicht ehrerbietig genug tractiret werden könte; daß es wider den Wohlstand sey, sich desselben zu Lobeserhebungen anderer Menschen, auch die Fürsten und Prälaten

ten nicht ausgenommen, zu bedienen; und daß es überhaupt sündlich sey, dasselbe zur Eitelkeit anzuwenden. Indes sagte man doch dabey, daß sich das Concilium hiebey nicht aufhalten dürfe, indem es nicht in der Absicht zusammen gekommen, allen diesen Mißbräuchen abzuhelfen; man könne auch nicht schlechterdings untersagen, die heilige Schrift zu weltlichen und menschlichen Dingen anzuwenden, und es hätte der heilige **Antoninus**, in seiner Historie die Sicilianischen Abgesandten nicht verdammet, welche, als sie beym Papst Martin IV vor öffentlichem Consistorio um Verzeihung baten, den Zweck ihrer Gesandschaft in den dreymal wiederholten Worten zusammen fasseten: **Lamm GOttes, das der Welt Sünde trägt, erbarm dich über uns**: worauf der Papst keine andere Antwort als mit den biblischen Worten gab, die er gleichfals dreymal wiederholete: **Gegrüsset seyst du, der Juden König, und gaben ihm Backenstreiche** *). Es wäre von den Lutheranern eine Bosheit, da sie den Vortrag des Bischofs von Bitonte getadelt, den er bey Eröfnung des Concilii gethan, und von denen, die sich dem Concilio nicht unterwerfen würden, den Ausdruck gebrauchet, daß man wohl von ihnen sagen könne: **Das Licht des Papstes ist in die Welt gekommen, und die Menschen liebeten die Finsterniß mehr als das Licht** **). Man brachte verschiedene Congregationen mit Untersuchung der Misbräuche zu. Und als sich die Schwäche der Mittel immer deutlicher hervorthat, je mehr man die Menge der abzustellenden Dinge wahrnahm; so waren die meisten der Meinung, daß man we-

*) Joh. 19, 13.
**) Joh. 3, 19.

der der Mißbräuche noch der dagegen dienlichen Mittel namentlich gedenken, oder besondere Strafen bestimmen, sondern vielmehr alles unter einige algemeine Artikel zusammen fassen, und die Bestrafung den Bischöfen überlassen solle. Man redete noch von dem Mißbrauch der Buchdruckereyen, doch hielt man sich dabey nicht lange auf, indem alle darin übereinkamen, daß der Frechheit der Buchdrucker ein Zügel angeleget und ihnen untersaget werden müsse, nichts, so die Religion beträfe, zu drucken, bevor es nicht wäre approbiret worden, und es dürfte zu dem Ende nur das Decret des letzten Lateranischen Concilii erneuret werden.

B) Weder Pallavicini noch Raynaldus haben diese Mißbräuche namentlich angeführet, doch gestehet der erstere, daß man derselben eine grosse Menge gehabt, und daß man sich genöthigt gesehen, die Materie bis zur künftigen Session auszusetzen. Indes ersiehet man aus einem Decret der vierten Seßion, daß man, ohne sich in eine genaue Zergliederung dieser Unordnungen einzulassen, derselben nur überhaupt gedacht, und daß aller abergläubige, gottlose und ungeziemende Gebrauch der Schrift verdammet, den Bischöfen aber die Bestrafung desselben überlassen worden. Es ist daher nicht von den Mißbräuchen, deren Pallavicini gedenket, die Rede, wenn er sagt, daß die Untersuchung derselben zu folgender Seßion aufgehoben worden, sondern von einigen andern, welche die Vorlesungen und Predigten betroffen, davon in der fünften Seßion gehandelt worden. Und eben dieses merket auch Sarpius nachher an.

§. 62.

Streit zwischen den Bischöfen und Mönchen wegen

Es entstund ausser dem ein heftiger Streit wegen der Lectionen und Predigten. Denn die Mönche, die seit dreyhundert Jahren kraft der Privilegien, die ihnen von den Päpsten bewilliget wor-

worden, im Besitz dieser Verrichtungen gewesen, thaten ihr möglichstes, sich dabey zu erhalten; die Bischöfe aber bearbeiteten sich um die Restitution derselben, als einer Sache, dazu sich die Bischöfe gedrungen, und die ihnen eigentlich gehöre. Da es nun hiebey nicht sowol auf Gründe, als aufs Interesse ankam, und eine jegliche Parthey ihre Gründe durch die That selbst zu behaupten suchte; so fasseten die Legaten, welche besorgeten, daß diese Streitigkeiten eine Hinderung werden möchten, daß vor der Session nichts beschlossen würde, den Entschluß, die Untersuchung dieser beyden Puncte bis zur folgenden Session ausgesetzt bleiben zu lassen. Es wurden also, der gefasten Entschliessung zu Folge, zwey Decrete ausgefertiget; und als sie in der letzten Congregation waren vorgelesen worden, so wurden sie gebilliget, nur einige Veränderungen ausgenommen, die in dem Artikel von der Ausgabe der **Vulgata** gemachet wurden. Der Cardinal **Montanus** beschloß die Congregation mit einer Rede, in welcher er die Väter des Concilii, nachdem er ihre Gelehrsamkeit und Klugheit gerühmet, erinnerte, wie es der Wohlstand erfordere, daß sie, wenn die Materien in den Congregationen hinlänglich untersuchet worden, bey den öffentlichen Sessionen nur Ein Herz und Eine Seele seyn müsten. Der Cardinal vom heiligen Creutze, **Cervinus**, lies nach geendigter Congregation diejenigen zu sich rufen, die sich der Ausgabe der Vulgata widersetzet hatten, und stellete ihnen vor, daß sie nicht Ursache hätten, sich zu beschweren, weil man dabey die Freyheit gelassen hätte, sie zu verbessern, und sich zu dem Ende des Grundtextes zu bedienen, und daß man weiter nichts verboten hätte, als nur zu sagen, daß Irthümer wi-

des Predigen und Lesen.

der den Glauben darin enthalten wären, um derents willen sie verworfen werden müste.

§. 63.

Es wird die vierte Session gehalten.

Als der 8te April, als der zur Session bestimte Tag herzu gekommen war *), so wurde die Messe vom heiligen Geist durch den **Salvator Alepo**, Erzbischof von **Sassari** in Sardinien, gesungen; die Predigt aber hielt **Augustinus Arcrinus**, General des Serviterordens C), und als die Väter nach derselben ihre Pontificalkleidung angeleget hatten, so wurden die Litaneyen und gewöhnlichen Gebete vorgelesen. Darauf las der Erzbischof, der die Messe gehalten hatte, die Decrete vor; davon das erste folgendes Inhalts war **): Da das Concilium in der Absicht versamlet wäre, die Reinigkeit des Evangelii, das durch die Propheten verheissen, durch JEsum Christum bekant gemachet, und durch seine Apostel geprediget worden, als die Quelle aller Warheit, und als die Richtschnur der Sitten D), aufrecht zu erhalten, dasselbe aber wohl erkenne, daß die Warheit und Richtschnur des Lebens in den geschriebenen Büchern und ungeschriebenen Traditionen enthalten sey, welche die Apostel aus dem Munde Christi vernommen, und die, nachdem sie durch den heiligen Geist dictiret worden, aus einer Hand in die andere gekommen wären; so nähme das Concilium, nach dem Exempel der heiligen Väter, alle Bücher des alten und neuen Testamentes, und die Traditionen E), welche den Glauben und die Sitten beträfen, als solche an, die aus dem Munde JEsu Christi gekommen wären, oder die von dem heili-

*) Pallavicini L. 6. c. 16. Raynaldus n. 48. Spondanus n. 5. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 83.

**) Concil. Trident. Sess. 4.

heiligen Geiste eingegeben, und in der catholischen Kirche erhalten worden. Nachdem nun die heiligen Bücher namentlich waren angeführet worden, so setzte das Decret hinzu: Damit nun jederman wissen möchte, worauf sich das Concilium zur Bestätigung der Lehrsätze und Besserung der Sitten gründe, so wurde das Anathema wider alle diejenigen gesprochen F), die nicht alle Bücher gänzlich und nach allen ihren Theilen als heilige und canonische Bücher annehmen würden, wie dieselben in der catholischen Kirche gelesen würden, und in der Vulgata enthalten wären. Nicht weniger wurde das Anathema über diejenigen gesprochen G), welche wissentlich und vorsetzlich die Traditionen verachteten. Der Inhalt des zweyten Decrets lief darauf hinaus: daß die Ausgabe der Vulgata bey öffentlichen Vorlesungen, bey Predigten, bey Disputationen und Erklärungen der Schrift für authentisch gehalten, und niemanden, wer es auch sey, gestattet seyn solte, dieselben zu verwerfen. Es wurde auch darin untersaget: die heilige Schrift in einem Verstande auszulegen H), der demjenigen, den die heilige Kirche, unsere Mutter, davon gegeben hat, oder auch dem einmüthigen Zeugniß der Väter zuwider wäre, gesetzt auch, daß man die Absicht hätte, dergleichen Erklärungen geheim zu halten. Dabey wurde befohlen: daß diejenigen, die diesem Verbot zuwider handelten, durch die Ordinarios bestrafet werden solten. Es wurde darin vest gestellet: daß von der Vulgata eine genaue berichtigte Ausgabe ans Licht solte gestellet werden. Man verbot, Religionsschriften, deren Verfasser sich nicht genennet J), zu drucken, zu verkaufen, oder zu führen, wo sie nicht vorher wären approbiret, und die Approbation den Büchern vorgese-

ket worden; und dieses alles nicht nur bey Strafe des Kirchenbannes, sondern auch bey einer Geldstrafe, die von dem Lateranischen Concilio bestimmet worden K). Es wurde auch jederman bey einer vom Gutachten der Bischöfe abhängigen Strafe verboten, die Worte der heiligen Schrift zu Narrenspossen, zu Fabeln, läppischen Erzählungen, Aberglauben, Verleumdungen, Zauberey, Wahrsagerey, Pasquillen und dergleichen zu gebrauchen. Zuletzt wurde in diesem Decret angezeiget, daß die folgende Session den 17ten Junius gehalten werden solte.

C) K. Die Rede dieses Augustinus Aretinus, oder, wie er von andern genennet wird, Aretius, stehet mit in den Actis Concilii Tridentini es Massarello & Courtenbrochio, die in dem dritten Theil der Saligschen Historie des Tridentinischen Concilii beygefüget worden. Er hat sich in derselben über verschiedene Stücke der christlichen Lehre sehr wohl erkläret, und unter andern eine solche Beschreibung vom Glauben gegeben, die völlig evangelisch, und derjenigen ganz gemäs ist, die der selige Lutherus davon gemachet hat. Hæc igitur vera, perfecta, viva atque christiana fides habitus est in animo a Deo optimo maximo proficiscens, nunquam otiosus, sed in revelata omnia inclinans, nunquam non splendens pietatis operibus, caritatis spei que perpetuus comes, radix & summa vitæ sanctæ, qui peccata non imputat sed destruit, justitiam confert, pacem conscientiis donat, Deo placere facit, præstat hæreditatem ut sit firma promissi, purificat corda, credentes servat, ne pudefiant, invocationem gignit cum fiducia, accipiendi petita, omnia possibilia reddit piis, parit confessionem justitiæ, veras gratiarum actiones efficit, promissiones apprehendit, in adoptionem filiorum Dei mortales cooptat, eosque Christo ac Christum vicissim illis conjungit &c.

D) So hat sich eigentlich unser Geschichtschreiber ausgedrucket: come fonte d'ogni verità & disciplina de costu-

costumi; welche Worte Amelot nicht richtig ausgedrucket hat, da er geschrieben: comme la source de la veritê & de la discipline; indem hier nicht von der Disciplin, sondern von der Moral, disciplina de costumi die Rede ist.

E) Die Bischöfe von Fano und Chioggia hatten sich diesem Decret tapfer widersetzet, und dieser letzte hatte die Gleichmachung der canonischen Bücher und der Traditionen ganz offenbar gottlos genennet. Es würde auch allerdings eine Gottlosigkeit gewesen seyn, wenn das Wort der Menschen dem Worte Gottes gleich gemachet worden, wie hier der Bischof das Concilium beschuldiget, daß es die Traditionen der Schrift gleich gemachet. Die Väter antworteten aber: daß, da hier von göttlichen Traditionen die Rede sey, das Wort GOttes nur sich selbst gleich gemachet würde, indem dasselbe seine Natur nicht änderte, es möchte ein geschriebenes oder ungeschriebenes Wort seyn. Der Grundsatz ist wahr, aber die Zueignung ist grundfalsch. Denn wo das geschriebene Wort GOttes befindlich sey, das weiß man; dahingegen nichts ungewisseres ist, als die nicht geschriebenen Traditionen, weil man nicht mit Gewißheit bis auf ihren ersten Ursprung zurücke kommen kan. Und das meinete ohne Zweifel Nachianti, Bischof von Chioggia, und es scheinet, daß er nicht Unrecht gehabt, da er die Gleichmachung der Schrift und der Traditionen eine Gottlosigkeit genennet. R. Unter diese Anmerkung, die der Cardinal Tencin sehr übel aufgenommen, hat sich Herr Courayer in seiner Defense de la Traduction du Concile de Trente p. 130 seq. sehr ausfürlich und lebhaft erkläret.

F) Indem das Concilium diese verschiedenen Bücher in seinen Canon aufnahm, so that es nichts, das nicht auch entweder von einigen der vorigen Concilien, oder von mehrern Schriftstellern des Alterthums geschehen wäre. Darin aber ging dieses Concilium weiter, als alle vorigen Concilia gethan hatten, da es mit demselben das Anathema verband, und die Christen nöthigen wolte, solche Bücher mit eben der Ehrerbietung anzunehmen, welchen selbst diejenigen, von denen sie uns überliefert worden, nie gleichen Rang und Autorität

rität beygeleget. Denn man kan gar nicht absehen, wie das Concilium, ohne eine neue Inspiration, bey Strafe des Bannes befehlen können, diejenigen Bücher den göttlichen gleich zu achten, die weder die Juden noch die Christen für göttlich gehalten, ohnerachtet wir, um sie für göttlich zu erkennen, keine andere Autorität vor uns haben, als die Autorität der jüdischen und christlichen Kirche, von denen wir sie empfangen haben.

G) Es ist an sich selbst wahr, daß das göttliche Wort gleicher Ehrerbietung würdig ist, es sey nun ein geschriebenes oder ungeschriebenes Wort. Diejenigen aber, welche die Traditionen verwerfen, thun dieses nur darum, weil sie nicht glauben, daß die Traditionen von GOtt sind. Es ist daher niemand, der sie wissentlich und vorsetzlich verwerfen solte, und es ist deswegen dieses Anathema ein blosser Luftstreich, weil diejenigen, wider die es gerichtet ist, sie nur darum verwerfen, weil sie dieselben für Menschenlehren halten, die man doch vermuthlich durch dieses Decret nicht dem Worte GOttes gleichmachen wollen.

H) Dieses Verbot, so scheinbar es auch lautet, ist dem ungeachtet von geringem Nutzen, weil man wenig Stellen der heiligen Schrift findet, in deren Erklärung die Väter völlig einig seyn solten, oder deren Verstand die Kirche zu einem Gesetze gemachet hätte. Und indem man überdis befielet, daß diejenigen, die dergleichen Erklärungen machen und geheim halten werden, von den Ordinariis bestrafet werden solten: so hat man eben dadurch in der That eine Art des Widerspruchs behauptet. Denn wenn solche Erklärungen eine geheime Sache sind, so können sie ja von den Ordinarien nicht bestrafet werden. Gesetzt aber, daß sie dieselben wüsten, mit welchem Recht können sie eine Sache bestrafen, die gar kein Fehler ist, wenn eine solche Erklärung nicht von dem Sinn des Textes abweichet? Die Neuigkeit ist an und vor sich selbst kein Verbrechen, und kan daher auch nicht gestrafet werden.

J) Alzustrenge Gesetze können nicht alzulange bestehen; daher

daher auch dieses von der Congregation wegen des Index eingeschrenket, und dieser Einschränkung ungeachtet dennoch nicht volstrecket worden, wenigstens in den Ländern nicht, die nicht unter dem Inquisitionsgerichte stehen. In Frankreich macht sich niemand ein Gewissen, Bücher zu führen, die ohne der Verfasser Namen und ohne Approbation herausgegeben worden. Es ist niemand zu finden, der unter der Excommunication zu stehen glaubet, die 1515 im Lateranischen Concilio abgefasset worden. Man hat diese nie für etwas mehreres als für eine Policeyordnung gehalten; und obwol dieselbe durch mehrere Edicte unserer Könige bestätiget worden, so ist es doch nie unter angehängter Excommunication geschehen, deren Ausschweifung ein Beweis von der Ungerechtigkeit der Sache ist. Man lese das Werk: Notes sur le Concile de Trente p. 2 seq.

K) Einige Prälaten des Concilii, und unter andern auch der Erzbischof von Palermo und Bischof von Astorga, hatten sich der in diesem Decret angesetzten Geldstrafe widersetzet, als einer Sache, die ein Eingrif in die weltliche Macht sey. Allein es waren ihrer Meinung, ohnerachtet sie die vernünftigste war, die allermeisten zuwider, und zwar um der elenden Ursache willen, die der Bischof von Bitonte anführete, daß man in der Kirche die ganze Macht erkennen müsse, die zu einer guten Regierung erfordert wird; welcher Grund, wenn er eingeräumet werden solte, erweisen würde, daß die Kirche berechtiget sey, nicht nur Geldstrafen, sondern auch alle andere Arten von Strafen zu verhengen; welches sie doch nicht vorgiebt. Daher ist auch dieses Gesetz nie in Frankreich angenommen worden, indem es dem 27sten Artikel unserer Freyheiten zuwider läuft, welcher den geistlichen Richtern nicht gestattet, eine Strafe von der Art aufzuerlegen; und das Lateranische Concilium, daraus das Tridentinische dieses Decret entlehnet hat, ist niemals mit unter die Gesetze des Königreichs aufgenommen worden. Man kan dieses aus dem in der vorigen Anmerkung angeführten Buche S. 5 mit mehrerm ersehen.

§. 64.

§. 64.

Ungleiche Beurtheilung der beyden Decrete und des Concilii.

Nachdem nun die Decrete waren vorgelesen worden, so las der Secretarius des Concilii das Schreiben vor *), welches den Abgesandten des Kayfers, Don Diego de Mendoza, der damals abwesend war, und Franciscus Toletanus war zugeschicket worden. Dieser, nachdem er den Vätern mit wenig Worten einen gnädigen Gruß vom Kayser ertheilet hatte, hielt eine Rede, die folgendes Inhalts war **): Es wisse jederman, daß dieser Herr, der nie etwas seiner Aufmerksamkeit würdiger gehalten, als daß er die Heerde JEsu Christi nicht nur gegen ihre Feinde vertheidigen, sondern auch allen Aufruhr und Tumult dämpfen möchte, mit ganz sonderbarer Freude vernommen, daß das vom Papst zusammen berufene Concilium eröfnet worden. Da er sich nun bey solcher Gelegenheit seiner Autorität und Macht bedienen wollen, sie zu schützen, so hätte er den Mendoza in seinem Namen dahin geschicket; weil aber dieser Herr durch seine Krankheit abgehalten würde, so hätte er ihn in eben dieser Qualität ihm zugesellet. Es wäre weiter nichts übrig, als daß sie ihr Gebet zusammen vereinigten und GOtt bäten, daß er die Unternehmungen des Concilii segnen, vor allen Dingen aber die Einigkeit zwischen dem Papst und Kayser erhalten wolle, damit sie einmüthig an der Bevestigung der Evangelischen Warheit arbeiten, die Kirche in ihrer Reinigkeit wieder herstellen, und das Unkraut vom Acker des HErrn ausrotten könten. Es wurde dem Toletanus im Namen des Concilii folgende Antwort ertheilet: Es sey seine

Vorstellung des Kayserlichen Gesandten Toletanus.

Ankunft

*) Raynaldus ad ann. 1546. n. 52.

**) Labbe Concil. Trid. p. 293.

Ankunft dem Synodo sehr angenehm, sowol wegen der bezeugten Achtung seines Principals, als auch wegen des Schutzes, dessen man sich von ihm getröstete; man verspräche sich vieles von der Aufrichtigkeit und Religion seines Abgesandten; das Concilium nähme das von ihm eingereichte Schreiben einmüthig und ehrerbietig an; es wäre den Vätern die fortdaurende Krankheit des **Mendoza** herzlich leid; sie danketen GOtt für das gute Vernehmen zwischen dem Papst und Kayser, und bäten ihn, das Vorhaben beyder Prinzen zum Wachsthum der christlichen Religion, und Frieden der Kirche zu fördern. Als dieses alles geschehen war, endigte sich die Seßion mit den gewönlichen Ceremonien; und als die Legaten die Decrete nach Rom geschicket hatten, so wurden sie bald darauf öffentlich kund gemachet.

§. 65.

Urtheile von den beyden Decreten dieser Seßion.

Die Bekantmachung dieser Decrete veranlassete mancherley Urtheile, sonderlich in Deutschland. Einigen kam es überaus befremdlich vor, daß fünf Cardinäle und acht und vierzig Bischöfe sich unterstanden, über die vornemsten und wichtigsten Artikel der Religion, die bis dahin unentschieden geblieben, so leichtsinnig herzufahren, und solche Bücher für canonische auszugeben [k]), die bis dahin für ungewiß und für apocryphisch gehalten worden, und eine Uebersetzung für authentisch zu erklären, die zuweilen von dem Grundtexte merklich abweichet, und auf die Weise die Erklärungsart des göttlichen Wortes einzuschränken. Man sagte überdis, daß unter allen Prälaten kaum einer anzutreffen wäre, dessen Gelehrsamkeit was zu

bedeuten hätte M); es möchten zwar wol einige Canonisten unter ihnen seyn, die ihre Profession verstünden, allein diese hätten keine theologische Erkentniß von der Religion, und was die beym Concilio gegenwärtigen Theologen beträfe N), so wären ihre Fähigkeiten noch nicht mittelmässig zu nennen; die allermeisten unter denselben wären weiter nichts als Hofschranzen; und was endlich die Würde der bey diesem Concilio gegenwärtigen Personen beträfe, so wären einige aus der Zahl der Bischöfe blosse Titularbischöfe, und der gröste Theil der übrigen Prälaten bestünde aus Bischöfen so unansehnlicher Städte, daß man wohl sagen könte, daß ihre Gemeinden, wenn sie zusammen genommen würden, nicht den tausendsten Theil der Christenheit ausmachten. Man setzte hinzu, es wäre kein einziger Bischof aus Deutschland, ja auch nicht ein einziger Theologus aus Deutschland auf dem Concilio zugegen. Man fragte, wie es möglich wäre, daß unter einer so grossen Menge auch nicht ein einziger abgeschicket worden, und warum nicht einen von denen dahin gehen lassen, die dem Colloquio beygewohnet, und denen die Streitigkeiten bekant wären. Endlich merkte man an, daß unter allen Prälaten Deutschlandes nur allein der Cardinal von Augspurg einen Procurator zu Trident hielte, und daß dieser noch dazu ein Savoyord wäre. Denn was die Procuratores des Churfürsten von Maynz betrift, so waren dieselben wegen Absterben ihres Herrn zwey Monate vorher abgereiset. Dagegen aber urtheileten andere: daß die entschiedenen Puncte von so grosser Erheblichkeit nicht wären, als sie zu seyn schienen; der Artikel von den Traditionen, der der wichtigste zu seyn

schiene,

schiene, hätte wenig zu bedeuten O), weil es eine ganz vergebliche Sache wäre, zu befehlen, daß man die Traditionen annehmen solte, so lange man nicht sagte, was es denn für Traditionen wären, und so lange man keine Mittel an die Hand gäbe, dieselben zu erkennen *). Ueberdis würde ja nicht befohlen, sie anzunehmen, sondern es würde nur verboten, dieselben wissentlich und vorsetzlich zu verachten; es würde daher diesem Decret dadurch gar nicht entgegen gehandelt, wenn man sie alle auf eine ehrerbietige Art verwürfe, nach dem Exempel der römischen Hofcreaturen, welche keine Ordination der Diaconißinnen gestatteten, welche dem Volke keinen Theil an der Wahl ihrer Hirten nehmen liessen P), ohnerachtet es gewiß genug sey, daß dieser Gebrauch von der apostolischen Ordnung herrühre, und über achthundert Jahr hinter einander gedauret, ja welche sogar die Laien von der Gemeinschaft des Kelches im Abendmahl Q), den JEsus eingesetzet, den die Apostel anbefohlen, und der durch die ganze Kirche erst noch vor zweyhundert Jahren im Gebrauch gewesen, und der noch wirklich in allen christlichen Kirchen üblich wäre, nur die lateinische ausgenommen, verdränget hätten; wenn dieses keine Tradition wäre, so könne man gewiß ganz und gar nicht sagen, was denn eine Tradition seyn solle; und was endlich die Vulgata beträfe, so heisse es so viel als nichts, dieselbe für authentisch zu erklären, so lange man unter so viel verschiedenen Exemplarien nicht genau bestimte, an welche man sich halten solte. Wiewohl diese letztere Anmerkung daher rührete, weil man nicht wuste, daß das Concilium einige Personen ernennet, die an einer verbesserten Ausgabe arbeiten sol-

*) Raynaldus n. 52. Lobbäus Conc. Trid. p. 293.

ten; welches jedoch nicht geschahe, aus Ursachen, die wir an einem andern Orte ausführen wollen ℜ).

L) Die Bewunderung, so hierüber entstund, war gar nicht unbillig, und es muste als befremdlich vorkommen, daß man, ohne bessere Einsichten erlanget zu haben, solche Bücher, die bisher ihrer Autorität nach jederzeit unterschieden worden, in Eine Classe setzte; daß man ohne Prüfung und ohne eine angestellte Vergleichung mit dem Original, eine Uebersetzung für authentisch erklärete, und daß man die Freyheit, die heilige Schrift zu erklären, ohne alle Noth einschränkete; und zwar auf einer solchen Versamlung, die fast aus lauter Italiänischen Prälaten bestund, deren Anzahl noch dazu nicht sonderlich groß war. Das war gewiß kein Mittel, die Protestanten zu gewinnen. Wiewol dieses auch nicht der Zweck dieser Väter war, als welche mehr darauf dachten, sie zu verdammen, als zu bekehren, wenn sie wenigstens nicht die Bedingung eingiengen, ich will nicht sagen ihren Irthümern zu entsagen, (denn das würde billig gewesen seyn,) sondern sich auch nicht nur unzähligen gleichgültigen Dingen, sondern auch den abscheulichsten Misbräuchen zu unterwerfen, die man mit nichts anders entschuldigen konte, als daß sie einmal eingeführet wären.

M) Ohnerachtet der Cardinal Pallavicini L. 6. c. 17 uns versichern will, daß diese Prälaten der Kern der Christenheit gewesen wären, so findet man doch unter denselben keinen einzigen, der unter den Gelehrten was vorgestellet. Vargas gestehet in seinen Nachrichten von diesem Concilio, daß bey der ersten Zusammenberufung desselben, die unter Paulo III geschehen, kaum zwanzig Personen anzutreffen gewesen, die bey dieser Versamlung ein entscheidendes Wort sprechen können, und die zu der Arbeit fähig gewesen, die zur Untersuchung der alda vorkommenden Materien erfordert worden. Man findet auch zur Gnüge aus der Lesung der Stimmen, daß in speculativischen und dogmatischen Sachen es mehr nach

den

den Einsichten der Theologen, als der Prälaten ergangen. Es wird damit keinesweges gesaget, daß sie alle Ignoranten gewesen; allein der Lobspruch, den der Cardinal einigen wegen ihrer Gelehrsamkeit beyleget, ist kein Beweis, daß sie gerade in der Wissenschaft was gethan, die dazu erforderlich war, wenn solche abstracte und verwickelte Sachen, dergleichen auf dem Concilio vorkamen, untersuchet werden solten.

N) Unser Geschichtschreiber läst hier den Theologen nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren. Es waren allerdings fähige Leute, und derselben nicht wenige zu Trident beysammen, z. E. Clarius, Vega, Soto, Catharinus, und verschiedene andere. Allein ihre Theologie war meistens eine scholastische Erkentniß, welche aber damals nicht erfordert wurde. Einige schienen zwar in der eigentlichen Theologie besser gegründet zu seyn, z. E. Isidorus Clarius, Marinier, u. a. allein ihre Anzahl war sehr geringe, und das scheinet den Sarpius bewogen zu haben, zu schreiben, daß die Theologen, die bey diesem Concilio gegenwärtig gewesen, keine mittelmässige Fähigkeiten gehabt; denn die Meinung der andern, (welche die Sache besser verstunden,) erhielt sehr selten das Uebergewicht.

O) Weil nemlich der ausgemachte Satz: daß das Wort GOttes, es mag nun geschrieben oder ungeschrieben seyn, von gleicher Autorität und Verbindlichkeit ist, von niemand bestritten wurde, das Concilium auch keine Regeln zur Application an die Hand gegeben hatte. Man zweifelte gar nicht daran, daß die Traditionen, die von JEsu Christo herrühreten, eben die Ehrerbietung verdieneten, als das Wort GOttes; allein man sagte dabey nicht, welches diese Traditionen wären, und man wies keine Mittel an, dadurch man zur Erkentniß derselben gelangen können. Daher hat nun Sarpius geschrieben, daß dieser Artikel wenig zu bedeuten gehabt. Denn so lange man nicht weiß, welches diese Traditionen sind, so lange ist es auch unmöglich, ihre

Autorität der Autorität des göttlichen Wortes gleich zu machen.

P) Es ist ein gar begreiflicher Unterschied, wenn man dem Volke Theil haben lässet an der Wahl seiner Lehrer, oder wenn man demselben die Wahl ganz und gar überlässet, ohne die Ordination nur davon auszunehmen. Pallavicini, damit er den Sarpius widerlegen könte, beweiset die Unrichtigkeit dieses letzten Satzes, den aber unser Geschichtschreiber gar nicht gelehret hat; den erstern aber berührt er gar nicht, der doch gewiß, und von dem hier eigentlich die Rede ist: Non concedono l'elettione de' Ministri al popolo, che certo è esser l' institutione Apostolica, continuata per piu di 8 secoli, wie sich Sarpius ausgedrucket hat.

Q) Pallavicini, damit er auch hier etwas am Sarpius zu critisiren finden möchte, bemerket mit eben der Ehrlichkeit, die man in der vorhergehenden Anmerkung findet, daß schon über zweyhundert Jahre Ausnahmen in Absicht auf den Gebrauch des Kelches stattgefunden hätten. Allein davon ist hier gar nicht die Rede. Es wird nicht gefragt, ob vor zweyhundert Jahren manchmal und an einigen Orten in Ansehung dieses Gebrauchs nicht Dispensation ertheilet worden, sondern ob es nicht vor dieser Zeit der allgemeine und ordentliche Gebrauch gewesen, den Kelch im heiligen Abendmal zu empfangen. Dieses letztere behauptet Sarpius, und es ist solches unleugbar, selbst nach dem Zeugniß derjenigen Schriftsteller, die sein Widersacher L. 6. c. 18 angeführet hat, der auch selbst diesen Satz gar nicht geschwächet hat.

R) R. Bey dem Beschluß dieses ersten Abschnittes merken wir noch an, daß um diese Zeit die zweyte Recusationsschrift der protestantischen Fürsten und Stände wider das Tridentinische Concilium ans Licht getreten. Die erste erschien zu Schmalkalden im Jahr 1537, die beym Hortleder im ersten

Theil

Theil zu finden ist, und wovon auch im ersten Theil dieser Historie S. 334 u. f. Nachricht ertheilet worden. Die zweyte aber wurde im diesem 1546sten Jahr ausgefertiget. Sie bezeugen darin anfänglich vor GOtt, daß ihre Meinung bey dieser Recusation gar nicht sey, ihrer Lehre und Confession halber sich gebürlicher und christlicher Verhörung und Erkentniß zu weigern oder zu entziehen, vielmehr wären sie erbötig, ja höchstbegierig, ihre Lehre auf einem gemeinen, freien, christlichen und unpartheiischen Concilio nach dem göttlichen Wort und der heiligen Schrift erörtern zu lassen. Allein sie hätten rechtmässige und wichtige Ursachen, warum sie ihre Sache dem jetzigen vermeinten Tridentinischen Concilio nicht heimstellen könten, wider welches sie vielmehr hiedurch feierlichst und in bester Form protestireten; 1. weil der Bischof zu Rom keine Macht habe, Concilia auszuschreiben, als welches vielmehr dem Kayser und Königen gebüre, wie solches aus den kundbarsten Weltgeschichten erkant werden könne; 2. so sey es auch Rechtens, daß niemand einen andern vorfordern könte, über den er keine Jurisdiction und obrigkeitliche Gewalt hätte. Nun aber wären die deutschen Stände dem römischen Bischof keine Superiorität oder Gerichtszwang geständig, und dieser könne nicht erweisen, daß jene in äusserlichen und zeitlichen Dingen jemals seine Unterthanen gewesen, sondern der Papst hätte sich nur erst neulicher Zeiten eines Primats zum Verderben der Christenheit angemasset; 3. gesetzt aber auch, doch nicht zugestanden, daß der Papst das Recht hätte, Concilia auszuschreiben, so wäre jetzo dieses Recht an den Kayser und und andere christliche Häupter zurück gefallen; indem vermöge der päpstlichen Rechte der Kayser Concilia ausschreiben müste, wenn Papst und Cardinäle darin saumselig wären, in welchem Falle sich jetzo Papst und Cardinäle befänden, die das Concilium nicht nur etliche Jahre hinter einander aufgehalten, sondern nun auch ein solches Concilium ausgekünstelt hätten, auf welchem ihre falsche Lehre und sträfliches Leben nicht aufgedecket werden solte, und welches daher kein freyes, christliches und unverstricktes

Concilium genennet werden könne; 4. so wären auch der römische Papst mit den Cardinälen und Prälaten in dieser Religionssache nur Parthey, und könten kein Concilium zusammen berufen, am wenigsten könne der Papst auf solchem Concilio Richter seyn. 5. Ueberdis wäre auf sechs bis sieben Reichstagen ein Concilium in deutschen Landen verabschiedet, und den Protestanten versprochen worden. Nun aber wäre Trident weder der Lage noch der Sprache nach eine deutsche Stadt, und es sey eben so Abschiedswidrig, als den Protestanten verdächtig, daß das Concilium in einer Stadt des Tridentinischen Bischofs gehalten würde, der samt allen seinen Geistlichen dem römischen Hof geschworen, der des Papsts Cardinal und Anverwandter geworden; und weil man zu Rom die Excommunication der Protestanten noch für rechtmässig und rechtskräftig hielte, sie auch noch nicht widerrufen und aufgehoben hätte, so könne es den Protestanten gar nicht verdacht werden, wenn sie wider einen solchen Ort, als Trident wäre, protestireten. Diese und andere Gründe mehr findet man auch in der vom Melanchton ausgearbeiteten Schrift, die den Titel führet: Apologia Protestantium, sive causæ, quare & amplexæ sint & retinendam ducant doctrinam, quam profitentur ecclesiæ, quæ confessionem, Augustæ exhibitam Imperatori, sequuntur &c. die im vierten Tomo der Werke Melanchtons befindlich ist, die auch in die deutsche Sprache übersetzet, und vom D. Justus Jonas mit einer Vorrede begleitet worden.

Zweiter Abschnitt,

darin die Historie dieses Concilii von der fünften Seßion an, bis zur Verlegung desselben nach Bologna, erzählet wird.

§. 66.

Der Papst schickt seinen Legaten neue Instructionen zu.

Als der Papst die Decrete der vierten Seßion gesehen hatte, und der Wichtigkeit der Sachen nachdachte, die darin abgehandelt worden; so hielt er dafür, daß es die Sachen des Concilii erforderten, mehr Aufmerksamkeit auf dasselbe zu richten, als bisher geschehen war. Er vermehrete also die Anzahl der Cardinäle und Prälaten, denen er die Regierung desjenigen, was auf dem Concilio vorgieng, aufgetragen und Befehl ertheilet hatte, ihm davon Bericht zu erstatten; und als er ihren Vorschlag vernahm, nachdem sie zum ersten mal versamlet gewesen, so trug er seinen Legaten dreyerley auf A). Erstlich, daß sie von nun an kein Decret in einer Ses-

sion publiciren solten, bevor sie ihm solches nicht vorher zugeschicket hätten, und daß sie dabey sowol die Langsamkeit als auch die Uebereilung vermeiden solten, als woraus gar leicht entstehen könte, daß die Decrete nicht reiflich genug überleget und nicht hinlänglich Zeit gelassen würde, von Rom aus die Befehle zu dem zu erhalten, was vorgetragen, überleget und beschlossen werden solte. **Zum andern**, daß sie die Zeit nicht mit solchen Materien zubringen solten, die gar nicht streitig wären, dergleichen bey der letztern Session geschehen zu seyn schiene, als bey welcher von Dingen gehandelt worden, die ganz unstreitig wären, und wider welche kein Widerspruch vorhanden sey. **Drittens**, daß sie unter keinerley Vorwand gestatten solten, daß von der Autorität des Papstes disputiret würde. Die Legaten antworteten hierauf: daß sie Sr. Heiligkeit in allen Stücken gehorchen wolten. Was aber diejenigen Dinge anlangete, die bisher entschieden worden, so sagten sie: es wäre so ferne, daß die Catholiken und Ketzer darüber einig gewesen, daß vielmehr nicht nur die Ketzer, sondern auch Catholiken, ja, was noch ärger, selbst Cardinäle, die Canonicität einiger Bücher des alten und neuen Testamentes in Zweifel gezogen hätten, die vom Concilio zu **Carthago**, von den Päpsten **Innocentius** I und **Gelasius** I, vom Trullanischen und Florentinischen Concilio für canonisch wären erkläret worden; die Lutheraner tasteten nicht nur die ungeschriebenen Traditionen an, sondern sie suchten dieselben auch ganz und gar zu vertilgen, indem sie zu verstehen gäben, daß alles, was zur Seligkeit erforderlich sey, in der heiligen Schrift enthalten wäre; es hätte sich bis dahin keine Gelegenheit geäussert,

von

von der Autorität des Papstes oder Concilii zu handeln, nur die einzige Clausul repræsentans vniuersalem ecclesiam ausgenommen, welche man in die Unterschrift der Decrete eingerücket wissen wolten; es bestünden auch bis jetzo noch viele auf der Einschaltung dieses Zusatzes, die sie aber, so lange als möglich, bey der Nase herum führen wolten; oder fals sie sich genöthiget sähen, diesen Ausdruck einzurücken, so wolten sie es schon dergestalt einzukleiden suchen, daß dadurch weiter nichts als die Art der Repräsentation durch die Redensart: mediante summo Pontifice angezeiget würde, welches man ihnen hoffentlich nicht abschlagen würde; unter dieser Einschränkung werde der römische Hof mehr gewinnen als verlieren. Uebrigens hätten sie bisher wahrgenommen, daß die meisten Väter geneigt wären, dem Papst allen ersinlichen Respect zu beweisen; und so lange er als Haupt mit dem Cörper des Concilii vereinigt bliebe, welches jederzeit geschehen würde, so lange er mit ihnen wegen der Reformation Eines Sinnes wäre; so könne er ganz ruhig seyn und sicher glauben, daß seine Autorität nicht würde in Anspruch genommen werden.

A) Der Cardinal Pallavicini giebt L. 16. c. 17 vor, daß der Befehl an die Legaten, keinen Streit wegen der Autorität des Papstes zu gestatten, noch vor der Haltung dieser Sesion gegeben worden, und daß er mithin nicht eine Folge von der Lesung dieser Decrete gewesen seyn könne. Im Grunde betrift dieses nicht das Wesentliche der Sache selbst, und ist weder der Richtigkeit noch auch der Treue der Historie zuwider. Man darf sich aber auch nicht wundern, daß Sarpius sich zuweilen im Datum geirret hat, und daß er, da er weder die Acten, noch auch einen grossen Theil der Briefe der Legaten gesehen, zuweilen Dinge mit einander verbunden, die sich nicht zu gleicher Zeit zugetragen haben.

§. 67.

§. 67.

Der Papst ladet die Schweitzer ein, und thut den Churfürst von Cöln in den Bann.

Bald nach der vierten Seßion geschahe es, daß der Papst den **Hieronymus Franco** als seinen Nuntius in die Schweitz schickte B), und ihm Briefe an die Bischöfe von **Sion** und **Coire**, wie auch an den Abt von St. **Gallen** und an andere Aebte dieser Nation mitgab, darin er ihnen zu wissen that: Daß, da er alle Prälaten der Christenheit zum algemeinen Concilio zu Trident eingeladen, es sich nun auch gezieme, daß sie, welche die schweitzerische Kirche vorstelleten, und zu einer Nation gehöreten, die ihm sehr lieb sey, und die er für besondere Kinder des heiligen Stuhls und für Vertheidiger der kirchlichen Freyheit hielte, nicht davon wegblieben; es wären schon Prälaten aus Italien, Frankreich und Spanien, zu Trident gegenwärtig, und da sich die Anzahl derselben täglich vermehrete, so schicke es sich nicht, daß diejenigen, die näher wohneten als andere, sich von den entlegenern zuvorkommen liessen; da auch ein grosser Theil ihres Landes schon von der Ketzerey angestecket wäre, so wären sie des Concilii mehr benöthigt als andere; und daß er ihnen endlich kraft des Gehorsams, den sie ihm schuldig wären, und kraft des Eides, den sie ihm geleistet hätten, bey den in den Gesetzen bestimten Strafen anbefehle, sich aufs eheste nach Trident zu begeben; übrigens bezog er sich auf das, was der Nuntius in seinem Namen weiter mit ihnen reden würde. Bis hieher hatte die Sache des Churfürsten von **Cöln** einen Anstand gehabt. Endlich aber gab der Papst den Vorstellungen der Geistlichkeit und Universität dieser Stadt, die durch die Bischöfe von **Lüttich**, **Utrecht** und durch die Universität **Löven** unterstützet wurden, Gehör, und that einen richterlichen

chen Spruch wider den Churfürsten und Erzbischof von Cöln [c]), kraft dessen er ihn in den Bann that, ihn als einen Verbanten seines Erzbisthums, Beneficien und kirchlichen Vorrechte beraubete, seine Unterthanen vom Eid der Treue loszehlete, und verbot, ihm zu gehorchen, indem er nun unter dem Banne liege, der durch die Bulle des Papsts **Leo** X wider **Lutherum** und seine Anhänger gesprochen worden, als von welchen er eine Lehre angenommen, vertheidiget und publiciret, die den Regeln der Kirche, den Traditionen der Apostel und der gewönlichen Observanz der christlichen Religion zuwider laufe. Diese Sentenz wurde zu **Rom** gedruckt, und der Papst befahl noch in einer andern Bulle, daß alle und jede dem Graf **Adolph** von **Schaumburg** gehorchen solten, den der Erzbischof vorher zum Coadjutor angenommen hatte. So sehr aber auch der Papst beym Kayser auf die Volziehung dieses Urtheils dringen lies, so hielt doch dieser Herr um seiner eigenen Angelegenheiten und Interesse willen, nicht für rathsam, diese Neuerung zu billigen, weil er besorgete, es möchte dieser Erzbischof, der ihm bisher völlig ergeben geblieben, sich zu den übrigen conföderirten Protestanten schlagen *). Er erkante ihn also, des päpstlichen Spruches ungeachtet, für einen Erzbischof, begegnete ihm als einem solchen, und erkante ihn in seinen Briefen in dieser Qualität. Den Papst schmerzete dieses in der Seele [D]); weil er aber kein Mittel bey der Hand hatte, und er überdis glaubte, daß es thöricht sey, fruchtlose Klagen zu führen, so rechnete er diese

Belei-

*) Sleidanus L. 17. p 270 it. p. 280. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 97. Pallavicini L. 7. c. 1. Thuanus Hist. L. 2. n. 5. L. 4. n. 6. Sleidanus L. 17. n. 288. L. 18. p. 308. Belcarius L. 24. n. 20.

Beleidigung zu den übrigen, die ihm vom Kayser waren zugefüget worden. Indes zog dieses Urtheil noch eine andere nachtheilige Wirkung nach sich E), daß nemlich die Protestanten dadurch in der Meinung bestärket wurden, daß das Concilium in keiner andern Absicht zusammen berufen worden, als ihnen unvermerkt die Schlinge an den Hals zu werfen. Denn war das Concilium in der Absicht versamlet, die in der Glaubenslehre entstandenen Streitigkeiten zu untersuchen, wie konte denn der Papst den Erzbischof der Ketzerey halber verdammen und ein Urtheil wider ihn sprechen, ehe die Streitigkeiten untersuchet und ausgemachet worden? Es war also, ihrem Ermessen nach, ganz was vergebliches, sich zu einem Concilio zu begeben, wo der Papst die Oberherschaft hatte, der, so sehr er sich auch zu verstellen suchte, dennoch sich nicht gänzlich enthalten konte, die Protestanten als bereits Verurtheilte zu betrachten. Sie setzten hinzu, es sey ganz augenscheinlich, daß der Papst sich aus dem Concilio nichts mache; denn obgleich dasselbe endlich einmal eröfnet worden, so entscheide er doch, ohne alle Theilnehmung des Concilii, solche Dinge für sich selbst, die doch eigentlich vors Concilium gehöreten. Dieses lies auch der Herzog von Sachsen dem Kayser durch seine Abgesandten vorstellen *), welche ihm sagten: daß, da der Papst seine Absichten ganz deutlich merken liesse, es nun hohe Zeit sey, die Bedürfnisse Deutschlandes entweder durch ein Nationalconcilium, oder durch einen Reichstag zu besorgen, auf welchem von der Sache der Religion ernstlich gehandelt würde.

B) Dieser Nuntius war bereits seit einiger Zeit in der Schweitz gewesen, indem man aus dem Breve Pauli III an

*) Raynaldus ad ann. 1546. n. 88.

an die Cantons ersiehet, daß er durch diesen Nuntius schon öfters an sie geschrieben. Non destitimus, crebris litteris et mandatis per dilectum filium Hieron. Francum vos hortari etc. Es ist dieses angemerket worden in dem Breve vom 11ten April, das Raynaldus angeführet hat, der desjenigen Breve nicht gedenket, das an die Bischöfe von Sion oder Sedun und Coire oder Cur gerichtet gewesen, und die Sleidanus angezeiget hat. Die Ueberschrift dieser Bulle heisset: Venerabilibus fratribus, Sedunensi et Curiensi episcopis, ac dilectis filiis, S. Galli, S. Mariæ in Valle, nec non S. Vrbani Abbatibus in Heluetiorum et suorum confœderatorum dominio commorantibus, salutem et apostolicam benedictionem.

C) Es ist dieser Spruch wider den Churfürsten von Cöln den 16ten April abgefasset, nach Sleidani Bericht aber erst den folgenden Monat August publiciret worden. Thuanus setzt hiezu den 15ten April an, dergleichen auch Raynaldus gethan hat, obwol in den Consistorialacten der 16te April gelesen wird, welches man auch beym Pallavicini und Sleidanus findet.

D) Der Cardinal Pallavicini sagt, er glaube nicht, daß der Papst so ungehalten darüber gewesen. Da er aber zu gleicher Zeit gestehet, daß dieser Papst sich genöthigt gesehen, sich um des äussern Wohlstandes willen so anzustellen, als ob er das Betragen des Kaysers misbilligte; so hat er den Sarpius, indem er ihn verdammen will, vertheidiget. Anzi io per me credo al contrario del Soave, che una tala azione di Carlo poco spiacesse nel interno al Pontefice, ancorche per decoro dalla pro ferita sentenza mostrasse nell' esterno di riprovarla. So viel ist gewiß, daß dieser Sentenz ungeachtet der Kayser Carl an Herrmann als an einen Erzbischof geschrieben, uud daß dieser Prälat kraft der vom Kayser erhaltenen Briefe die Fürbitte um glücklichen Fortgang der kayserlichen Waffen angeordnet, und sich nicht unterstanden, sich mit den Protestanten wider ihn zu vereinigen. R. Wenn es wahr ist, daß dieser Bann wider den Churfürsten von Cöln erst im August 1546 publiciret worden, so müssen die Protestanten sehr zeitig zuverläßige Nachricht davon gehabt haben, indem sie desselben in ihrer oben (§. 65) angeführten Recusationsschrift gedenken, und solchen

mit

mit als eine Ursache anführen, warum sie nicht beym Concilio erscheinen könten, indem aus diesem unverantwortlichen Verfahren, und da dieser Churfürst nichts anders gethan, als was der neuliche Abschied des regenspurgischen Reichstages mit sich gebracht, leicht abzunehmen sey, wessen sie sich zu versehen hätten.

(E) Diese Anmerkung unsers Geschichtschreibers hat ihre völlige Richtigkeit, und man kan sich kaum was lächerlichers vorstellen, als dasjenige ist, was Pallavicini dabey vorgetragen, der die Frage thut: wo man denn jemals erlebet, daß, so lange ein Concilium gedauret, dem Papst oder irgend einem andern Richter die Hände gebunden gewesen, daß er seine Macht und Jurisdiction nicht ausüben können? Denn es wurde ja dem Papst das Recht, den Erzbischof richten zu können, nicht aus dem Mangel der Jurisdiction streitig gemachet, sondern aus der Natur des Verbrechens selbst, welches nicht als ein Verbrechen angesehen werden konte, so lange das Concilium noch keinen Spruch über die Lehre gethan hatte. Man verdammete ihn entweder, ohne ihn zu hören, oder man zeigete, daß das Concilium, wie die Lutheraner klageten, nicht in der Absicht versamlet wäre, ihre Meinungen zu untersuchen, wie man ihnen versprochen, sondern sie nur zu verdammen; welches daher ein voreiliges, mithin auch ein ungerechtes Urtheil war. R. Es kan diese Anmerkung Sarpii auch aus der vorhin erwehnten Recusationsschrift der Protestanten gerechtfertiget werden, als worin dieser Wirkung des päpstlichen Verfahrens gedacht wird, und die Sarpius entweder daraus genommen, oder, so er sie nicht gelesen, als ein vernünftiger Mann von selbst diese Folge von der Procedur des Papstes eingesehen.

§. 68.

Der Papst giebt die Materie von der Erfindung zur Untersuchung auf.

Um aber wieder auf die Angelegenheiten des Concilii zu kommen, so waren, wie oben gesaget worden, von der letztern Seßion zweyerley Materien übrig geblieben, nemlich wie es mit der Vorlesung der heiligen Schrift und mit den Predigten aus dem göttlichen Wort gehalten werden sol-

solte *). Man brachte daher diese Sache gleich bey der ersten Congregation wieder in Bewegung; und damit man zu gleicher Zeit sich wieder in Glaubensmaterien einlassen könte, so brachte man die Untersuchung der Lehre von der Erbsünde in Vorschlag. Dawider setzten sich die spanischen Prälaten †), und sagten **): Daß die Misbräuche, die in Ansehung der Vorlesung und Erklärung des göttlichen Wortes herscheten, eine ganze Seßion hinlänglich beschäftigen könten; und die italiänischen Prälaten, die unter dem Kayser stunden, waren mit ihnen einerley Meinung. Da nun die päpstlichen Legaten bemerket zu haben glaubten, daß die kayserlichen Minister diesen Widerstand bey den geheimen Unterredungen, die sie mit diesen Prälaten gehabt, ausgewirket; so statteten sie davon Bericht ab nach Rom, von dannen ihnen zurück geschrieben wurde, daß sie nur suchen möchten, Zeit zu gewinnen ***), bis ihnen eine bestimtere Entschliessung zugeschicket würde. Sie thaten dieses auch und wendeten die künstlichste Geschäftigkeit an, die Congregationen mit Untersuchung der Misbräuche bis Ostern hinzuschleifen §), ohne über diesen Punct was zu beschliessen, und ohne sich etwas merken zu lassen, ob die Materie von der Erbsünde vorgenommen werden solte oder nicht. Bald nach Ostern erhielten sie vom Papst Befehl, dieselbe vorzutragen ****). Als Tolerantus von dem Schreiben, das den 2ten May eingelaufen war,

*) Raynaldus ad ann. 1546. n. 61.

**) Raynaldus n. 70.

***) Pallavicini L. 7. c. 3.

****) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 119. 120. Pallavicini l. c. Raynaldus n. 69.

war, benachrichtiget wurde, so verfügte er sich zu den Legaten; und weil er gerne hinter ihre Absichten kommen wolte, so stellete er sich ganz künstlich an, als ob er ihnen bald einen guten Rath ertheilen, bald aber ihnen nur seine Meinung wegen der Reformation sagen wolte, um sie unvermerkt in die Unterstützung seiner Absicht zu ziehen. Als er aber sahe, daß ihm seine Künste nicht gelingen wolten, so sagte er ihnen ganz frey heraus, er habe Befehl vom Kayser erhalten, Vorstellung zu thun, daß man sich nicht in die Untersuchung der Lehrsätze einlassen, sondern sich lediglich mit der Reformation beschäftigen möchte. Die Legaten wegerten sich dessen aus vielerley Gründen, und sagten unter andern, daß dasjenige, was man von ihnen begehrete, nicht geschehen könte, ohne den Bullen des Papsts entgegen zu handeln, und die Entschliessung des Concilii umzustossen, daß diese beyden Materien nicht von einander getrennet werden solten. Ueberdis hätten sie an Seine Heiligkeit geschrieben, daß acht Tage nach Ostern der Anfang mit Untersuchung der Lehrsätze gemachet werden solte. Es wurde zu beyden Seiten verschiedenes geantwortet, und als die Legaten endlich sagten, daß sie desfals Befehl vom Papst hätten und demselben nicht entgegen handeln könten, so antwortete **Toleranus**: Es erfordere die Pflicht rechtschaffener Minister, unter den Fürsten ein gutes Vernehmen zu erhalten, und daß sie zuweilen auf anderweitige Befehle warten müsten. Die Legaten räumeten dieses ein, sagten aber zugleich, daß man von ihnen nichts fordern müsse, was sie mit Reputation nicht thun könten. Sie gaben hierauf dem Papst von dieser Unterredung Nachricht, wie auch von dem, was der Cardinal von Trident zu ihnen gesaget, daß der Papst sehr mis-

misvergnügt darüber seyn würde, wenn man den Artikel von der Erbsünde vornähme. Sie fügeten zu gleicher Zeit hinzu: Daß, wie sie eines Theils wünscheten, Diener des Friedens und der Einträchtigkeit zu seyn, andern Theils aber auch seinen Befehlen gerne gehorsam seyn wolten, sie dafür gehalten hätten, ihm diese Nachricht ohne Zeitverlust zu ertheilen, und sie bäten ihn, sie in den Stand zu setzen, damit sie keinen falschen Schritt thun dürften; bekämen sie keine neuen Verhaltungsbefehle, so würden sie sich nach dem letzten richten, und sich Mühe geben, sowol den Toleranus als den Cardinal von Trident zu bereden, daß wegen des Artikels von der Erbsünde kein Streit mehr in Deutschland wäre, und daß man sich über diesen Punct verglichen, wie solches aus dem neulichen regenspurgischen Colloquio erhellete, auf welchem der Kayser, ohne der Erbsünde zu gedenken, den Artikel von der Rechtfertigung unter denjenigen oben an gesetzet hätte, über welchen man sich zu vergleichen suchen solte. Und damit er so viel Zeit erhalten möchte, als nur möglich wäre, um eine Entschliessung zu fassen, so wolten sie sich so lange, als sie es nur mit Ehren thun könten, bey dem aufhalten, was aus der letztern Session noch abzuthun übrig geblieben wäre.

F) Der Cardinal Pallavicini hält hier eine weitläuftige Strafpredigt wider den Sarpius, daß er geschrieben, daß die Spanier und die kayserlichen Prälaten sich dem Vorhaben, von Glaubenslehren zu handeln, widersetzet, und daß die Legaten davon Bericht nach Rom erstattet. Dieses hat er aber nicht darum gethan, als ob die Sache nicht wahr wäre, indem er ja solches selbst in seiner Historie L. 7. c. 3 zugestehet, sondern weil die Legaten dem Papst die Nachricht davon nicht in diesem ersten Briefe ertheilet. Mithin bestehet das ganze Versehen in einer Verrückung des Datum, daran der Car-

dinal Gelegenheit genommen, unsern Geschichtschreiber als den Ungetreuesten und Unwissendsten vorzustellen. Man kan aber aus dergleichen kläglichen Declamationen über unerhebliche Fehler leicht urtheilen, daß Sarpius in der Hauptsache sehr getreu und zuverläßig seyn müsse, weil sonst sein Widersacher nicht nöthig gehabt haben würde, von dergleichen Kleinigkeiten so viel Wesens zu machen. Uebrigens ist die Sache selbst vom Raynaldus ad ann. 1546. n. 69 bestätiget worden, welcher meldet, daß, als die Legaten den Vortrag gethan, von der Erbsünde zu handeln, verschiedene sich widersetzet hätten, sonderlich aber die Spanier, welche bis auf den einzigen Cardinal Pacheco, darauf gedrungen, daß von der Reformation gehandelt werden solte. Licet nonnulli, ac potissimum Hispani, excepto tamen Cardinali Giennensi, de reformatione ante omnia pertractandum esse a Synodo insisterent.

G) Es ist dieses keine boshafte Erfindung vom Sarpius, indem Pallavicini selbst sich gedrungen gesehen, solches einzuräumen: I Legati stirarono ad arte per qualche giorno l' esame de due abusi proposti, finche tornasse la staffetta di Roma con certificargli sopra la mente del Papa fatto consapevole della nuova mossa de Cesariani.

§. 69.

Es wird die Sache zwischen den Bischöfen und Mönchen wieder vorgenommen.

Mitlerweile wurde eine Congregation blos in der Absicht gehalten, um zu überlegen, auf was Weise sowol bey Untersuchung der Glaubenswarheiten, als auch bey Abhandlung der Reformationspuncte aufs künftige ordentlicher verfahren werden könte, als bisher geschehen war. Um nun diesen Zweck zu erreichen, so wurden zweierley Congregationen von einander unterschieden H). Eine solche aus Theologen, welche die vorgetragenen Glaubenslehren untersuchen, und deren Meinungen von einem Notario des Concilii protocolliret werden solten. Zu dieser Congregation solten auch Canonisten zugelassen werden, wenn von Reformationspuncten gehandelt würde; und sie solte in

Gegen-

Gegenwart der Legaten gehalten werden, auch andern Vätern frey stehen, sich dabey einzufinden, wenn sie wolten. Die andere Art der Congregation solte aus Prälaten bestehen, das Geschäfte derselben aber dabey dieses seyn, daß sie die Decrete über die Lehrpuncte nach dem Urtheil der allermeisten abfasseten, damit diese alsdenn der Generalcongregation könten vorgetragen werden, um dieselben, wenn sie durch die meisten Stimmen bestätiget worden, in der Seßion öffentlich bekant zu machen. Dieser Einrichtung folgte man, als von den Vorlesungen der heiligen Schrift und Predigten gehandelt wurde *). Man machte und veränderte den Entwurf zu den Decreten, ohne jemals zu einem Schluß zu kommen, mit welchem jederman hätte zufrieden seyn können; weil eines Theils die Bischöfe keine Exemtionen gestatten, sondern alles der bischöflichen Autorität unterworfen haben wolten; andern Theils aber die Legaten darauf umgiengen, die Privilegia aufrecht zu erhalten, welche die Päpste den Mönchen, sonderlich aber den Bettelmönchen und Universitäten ertheilet hatten. Nachdem nun über dieser Sache mit grosser Heftigkeit war gestritten worden †), so glaubte man, daß dieselbe in der Congregation den 10ten May würde beygeleget werden können. Es erfolgte aber gerade das Gegentheil, und ohnerachtet sie bis in die Nacht fortgesetzet wurde, so konte man sich doch, wegen Verschiedenheit der Meinungen, die unter den Prälaten selbst herschete, über keinen von diesen Artikeln vergleichen, so wenig als über andere, weil die Legaten weder die gänzliche Aufhebung noch auch nur die Einschränkung der Privilegien bewilligen wolten. Sie machten den Bischöfen den Vorwurf, daß sie in dieser Sache mehr

*) Raynaldus l. c. n. 61.

aus Eigennutz als aus Gründen handelten, daß sie den Schaden, den sie den Mönchen zufügeten, nicht in die geringste Betrachtung zögen, und daß sie sich alzuviel herausnähmen, wenn sie sich beykommen liessen, die vorigen Concilia zu reformiren, und die von den Päpsten bewilligten Privilegia anzutasten. Allein es war nicht blos die Verschiedenheit der Meinungen und das Interesse der Bischöfe daran Schuld, daß kein Schluß in der Sache gefasset werden konte. Das meiste trugen die Kayserlichen dazu bey, als welche sich dieser Streitigkeiten dazu bedieneten, damit nicht die Glaubenslehre in Untersuchung gezogen werden möchte. Den Legaten war es nicht unangenehm, daß die Zeit darüber hingieng, damit die Antwort, die sie von Rom erwarteten, einlaufen könte, um alsdenn die Glaubenslehre in Vortrag zu bringen, wenn ihnen dieses nicht untersaget würde; oder, daß sie sich wenigstens entschuldigen könten, wie ihre Vertrauten sagten, wenn die Sachen nicht einen solchen Gang nähmen, wie sie es wünschten. Um aber doch einige Entschliessung über die in Bewegung gebrachten Materien zu fassen, so liessen sie einen summarischen Inhalt von den Meinungen der Theologen und Canonisten, die in den vorigen Congregationen ihre Erklärung von sich gestellet hatten, vorlesen, und sagten, daß, weil ihre Erklärungen alzuweitläuftig wären, sie nur einen Auszug daraus hätten machen lassen, um die Meinung des Concilii darüber zu vernehmen. Als aber **Brace Martello**, Bischof von **Fiesoli** *), diese Auszüge hatte vorlesen hören K), so widersetzte er sich und sagte: Es müsten die Erklärungen eines jeglichen mit ihren Gründen, und nicht blosse Auszüge aus denselben vorgelesen werden; denn es sey

*) Pallavicini Hist. L. 7. c. 4.

sey nöthig, daß des Concilium, dessen Autorität er sehr erhob, von allem, was nur angeführet worden, völlige Nachricht erhielte, und es schicke sich gar nicht, daß nur einige Leute Herren über die Berathschlagungen seyn, oder daß die Entschliessungen anderswo herkommen solten, als vom Concilio. Die Legaten, die sich durch diesen Vortrag sehr beleidigt fanden *), gaben dem Bischof einen sehr empfindlichen Verweis k), dabey sie sich zu einer äusserlichen Mäßigung zwangen, und liessen sodann die Congregation aus einander gehen. Den folgenden Tag liessen sie sich Abschrift von seiner Rede geben **), die sie nach Rom schickten, und für aufrührisch und unehrerbietig erkläreten, auch hinzusetzten, daß sie ihm einen aus Ernst und Glimpf zusammengesetzten Verweis gegeben, und daß sie gerne weiter gegangen seyn würden, wie es der Bischof verdienet hätte, wenn sie nicht besorgen müssen, daß ein heftiger Streit endlich in eine Spaltung ausschlagen können; indes müsse das Betragen dieses Bischofs nicht ungeahndet bleiben, damit er nicht so dreiste würde, dergleichen, oder wol noch was ärgeres bey einer jeglichen Congregation zu versuchen ***). Sie riethen zugleich dem Papste, ihn aus Trident wegzuschaffen, unter welcherley Vorwande es auch seyn möchte, ingleichen auch zu verhüten, daß der Bischof von Chiozza nicht wieder dahin käme, als welcher nicht um ein Haar besser wäre, ob er wol andere Wege wählete ****). Es war nemlich dieser letztere Prälat unter dem Vorwan-

*) Raynaldus n. 64.

**) Pallavicini L. 7. c. 4.

***) Flenry Hist. eccles. L. 142. n. 104. 110.

****) Raynaldus n. 65. Pallavicini L. 7. c. 4. u. L. 6. c. 14.

wande einer Unpäslichkeit von Trident abgereiset M), in der That aber war es deswegen geschehen, weil er mit dem Cardinal **Poolus** in einer Congregation in Uneinigkeit gerathen war N), in welcher er die Vertheidigung des **Anton Marinier** wegen der Traditionen übernommen hatte. Denn als ihm in der Heftigkeit des Streites zwischen ihm und dem Cardinal der Ausdruck entfahren war, daß das Concilium keine Freyheit hätte, so waren die Legaten sehr ungehalten darüber, und weil er sich eine Gefahr vermuthete, so machte er sich aus dem Staube. Sie liessen es aber nicht bey dem, was sie zur Kränkung des Bischofs von **Fiesoli** gethan; sondern nachdem sie es so eingerichtet, daß man bis zur Antwort von Rom, die Sache entweder verbeissen oder auch weiter treiben könte, nachdem der Befehl lauten würde, so gab der Cardinal **Montanus** diesem Prälaten in der Congregation einen abermaligen Verweis *), den er mit den Worten beschloß, daß man jetzo nicht Zeit hätte, sich mit dem, was er gesaget, lange aufzuhalten, sondern daß man sich mit wichtigern Dingen beschäftigen müste.

H) Diese Congregationen waren vorher schon auf die Art eingerichtet worden, wie wir oben angemerket haben, und es kan leicht seyn, daß **Sarpius** nichts anders sagen wollen, als daß damals das Vorhaben, zweierley Congregationen zu heben, ins Werk gerichtet worden.

J) Einen umständlichen Bericht hievon findet man beym **Pallavicini** L. 7. c. 4, wo er die Streitigkeiten anführet, die zwischen dem Cardinal del **Monte** und den Cardinälen **Madruzze** und **Pacheco**, wie auch zwischen den Bischöfen von **Fiesoli** und **Bartinore**, und einigen andern entstanden.

K) Nach des **Pallavicini** Bericht war es der Cardinal **Pacheco**, der diesen Widerstand that, und der Bischof von **Fiesoli** redete nur sehr hart wider die Privilegia

*) **Raynaldus** n. 66.

legia der Mönche. Allein Pallavicini thut dem Sarpius Unrecht, wenn er dessen Worte so ausleget, als hätte der Bischof von Fiesoli blos darauf gedrungen, daß die Erklärungen der Theologen von Wort zu Wort vorgelesen werden sollen. Es ist bey unserm Geschichtschreiber nichts zu finden, daraus man dieses schliessen könte. Zwar gedenket er dieses Theils seiner Vorstellung nicht; daß er aber solches nicht gethan, rühret daher, weil dieselbe auf eben dasjenige hinauslief, was er vorher von dem Widerstande mehrerer Prälaten wider die Ansprüche der Mönche gemeldet hatte.

R. Die Vorstellung des Bischofs von Fiesoli bestund in einer Vermahnung an die Bischöfe, daß sie ihr Amt fein selbst verrichten und fleißig predigen solten, so brauchten sie keine Miethlinge und dürften sich über die Eingriffe der Mönche nicht beschweren. Es thäte ihm in der Seele wehe, wenn er sehen müste, daß Mönche, die weder Beruf noch Geschicklichkeit hätten, sowol in den Klöstern als bischöflichen Kirchen die Canzeln bestiegen. Wolten die Bischöfe hierin ihr Amt und Gewissen nicht bedenken, so werde er aus allen Kräften dawider arbeiten, und sich von dem Blute und Verantwortung vor dem Richterstuhl GOttes frey zu machen suchen. Damit sties er nun nicht nur die Legaten vor den Kopf, sondern auch diejenigen Bischöfe, die zugleich einen Orden hatten, unter welchen sich der Bischof von Bartinore, Thomas Caselius, Dominicanerordens, am meisten regete.

l) Der Cardinal del Monte oder Montanus hatte, nach Pallavicini Bericht, die Vorstellung des Bischofs von Fiesoli mit grosser Ungedult angehöret, und gab ihm daher nebst dem Cardinal Poolus einen derben Verweis. Sarpius sagt, es sey dieses mit einer affectirten Mäßigung geschehen, und es ist ganz begreiflich, daß er darin die Warheit geredet, weil sie nicht weiter wider ihn verfuhren, als welches sie nicht wagen wolten, um nicht das Ansehen zu geben, als ob sie die Freyheit des Concilii verletzten. Denn ausserdem unterliessen sie nicht, die Sache nach Rom zu melden, und den Papst zu bewegen, ihn sowol als den Bischof von Chiozza unter einem scheinbaren Vorwande von Trident abzufordern. *Fesulanum* et *Clodiensem* episcopos, quorum dicta ad seditionem quo-

dammodo spectare viderentur, ex Concilio revocandos videri, schrieben die Legaten an den Cardinal Farnese, wie Raynaldus ad ann. 1546. n. 65 gemeldet hat; und sie erklåreten die Rede des ersten für verleumderisch, ehrenrührig, aufrührisch und schismatisch, wie Pallavicini selbst gestehet: Lo rispese come piena di calunnie, di contumelie, di sedizioni è di scismi; und das blos darum, weil er die Rechte der Bischöfe wider die Privilegia und widerrechtlichen Concessionen, welche die Mönche von Rom aus erhalten hatten, vertheidigte. Ein treflicher Beweis von der Freyheit des Concilii, und von der Mäßigung der Legaten.

M) Nach des Cardinals Pallavicini Bericht geschahe diese Abreise nicht unter dem Vorwande einer Krankheit, sondern unter dem Vorgeben, daß er das Osterfest in seiner Kirche feiren wolte. Vielleicht bedienete er sich einer vorgeschützten Unpåslichkeit, um nicht wieder nach Trident zu gehen. Dem sey indes wie ihm wolle, so ist die Abreise selbst unstreitig richtig, und es ist warscheinlich, daß, als er benachrichtiget worden, wie die Legaten damit umgiengen, ihn wieder zurück fordern zu lassen, er diese Beleidigung durch Vorschützung entweder einer Krankheit oder des Festes von sich abgelehnet; in der That aber wurde er zurück gehalten durch die Furcht vor einer harten Begegnung, weil er sich den politischen Absichten der Legaten so muthig widersetzet.

N) Eigentlich hatte er diesen Streit mit dem Cardinal Montanus, der aus Verdruß, daß er diejenige Stelle des Decrets für gottlos ausgegeben, darin vestgesetzet worden war, daß man die Traditionen mit gleicher Ehrerbietigkeit, wie die heilige Schrift, aufnehmen solte, und weil er den Unwillen zur Seite hatte, den er hiedurch bey den meisten Vätern wider sich erreget, ihm einen Verweis gab, und ihn nöthigte, sich zu entfernen.

§. 70.

Befehl von Rom wegen der abzuhandelnden Materien.

Die Antwort von Rom in Ansehung der beyden Bischöfe bestund darin, daß man schon zu rechter Zeit und am rechten Orte die nöthigen Maasregeln

regeln deswegen ergreifen wolte *). Was aber die Materien anlangete, die auf dem Concilio in Untersuchung gezogen werden solten; so wurde den Legaten folgendes gemeldet **): Wenn man sich nach dem Verlangen der Fürsten richten wolte, so würde das Concilium beständig im Tumult befangen seyn, und die Entschliessungen würden von Tag zu Tage langweiliger und beschwerlicher werden, indem ein jeglicher Fürst suchen würde, das zu hintertreiben, was ihm nicht anständig wäre, oder sich bemühen würde, bey einer Materie Schwierigkeiten zu erregen, um desto ungehinderter eine andere auf die Bahn zu bringen. Sie solten daher auf nichts achten, was ihnen entgegen gesaget würde, sondern solten die Materie von der Erbsünde in Vortrag bringen, jedoch ohne sich dabey des Vorwandes zu bedienen, mit welchem sie sich gegen den Toletanus entschuldiget, nemlich daß der Artikel von der Erbsünde in Deutschland nicht mehr streitig wäre; dagegen solten sie ihren Vortrag nur in algemeinen Ausdrücken, und auf eine gegen den Kayser sehr ehrerbietige Art thun. Es wurde ihnen überdis ausdrücklich anbefohlen ***), zu verhindern, daß man in der Verbesserung der Vulgata nicht weiter gienge, bis die zu Rom in den Angelegenheiten des Concilii niedergesetzte Commißion, sich über der Art und Weise, die dabey zu beobachten wäre, zu einem Schluß vereiniget O). Diesem Befehl zu Folge hielten die Legaten, die den Schluß gefasset, die Materie von der Erbsünde in Bewegung zu bringen, zween Tage hinter einander Congregationen ****), um in denselben die Artikel

von

*) Pallavicini L. 7. c. 4.

**) Pallavicini L. 7. c. 3. Fleury Hist. L. 142. n. 121.

***) Fleury l. c. n. 136.

****) Raynaldus n. 71.

von den Vorlesungen und Predigten vest zu setzen, ehe von Glaubenssachen gehandelt würde; damit nicht die Kayserlichen, wenn diese beyden Artikel unentschieden blieben, daran Gelegenheit nehmen möchten, ein Hinderniß in den Weg zu legen, daß man nicht weiter gehen könte. Sie liessen sich zu gleicher Zeit alles vorlegen, was von denen geschehen war, die zur Verbesserung der Vulgata waren deputiret worden, mit Befehl, nichts weiter vorzunehmen, bis auf nähere Verordnung vom römischen Hofe. So groß war die Freyheit des Concilii, welches lediglich vom Papst abhängig war, und sowol von angefangenen Sachen abstehen, als zur Untersuchung neuer Materien fortschreiten muste. Anlangend die Materie von den Vorlesungen und Predigten, so führeten die Bischöfe, sonderlich aber die spanischen, folgende Beschwerden: Da JEsus Christus befohlen, seine Lehre zu predigen, welches sowol durch das Lehramt in der Kirche als auch durch den Vortrag der Theologie auf den Schulen geschehe, so erfordere es das Amt der Bischöfe, diesem Amte solche Personen vorzusetzen, welche sie zur Ausrichtung desselben am tüchtigsten erkenneten; es sey dieses in der Ordnung der Apostel und Uebung der heiligen Väter gegründet; es wären die Bischöfe durch die verliehenen Privilegien dieser Autorität dergestalt beraubet worden, daß kaum noch einige Spuren davon übrig wären; die Zerrüttung der von JEsu Christo gemachten Ordnung sey die Ursache alles entstandenen Unheils; durch die verstatteten Exemtionen hätten sich sonderlich die Universitäten dergestalt von den Bischöfen losgerissen, daß diese nicht mehr wissen könten, was darauf gelehret würde; da man den Bettelmönchen die Privilegia, zu predigen, ertheilet hätte, so hätten sie sich von den

Bischöfen ganz unabhängig gemacht, und ihnen so wenig Freyheit gelassen, sich darein zu mischen, daß diese nun nur noch den leeren Titel der Hirten führeten, ohne die mit diesem Namen verbundene Geschäfte verwalten zu können; dahingegen hätten diejenigen, die in den alten Zeiten nur dazu bestimmet gewesen, ihre Sünden zu beweinen, und denen ausdrücklich und ernstlich verboten gewesen, zu predigen und zu lehren, des Lehramtes sich angemasset, und es ihnen aus den Händen gerissen; auf diese Weise wäre nun die Heerde ohne Hirten und in den Händen der Miethlinge, die, weil sie heute in der Stadt, morgen aber in einer andern wären, weder den Zustand noch die Bedürfnisse der Gemeinden kenneten, noch sich auch der Gelegenheiten bedienen könten, sie zu unterrichten und zu erbauen, wie ihr eigener Lehrer, der, weil er immer bey der Heerde wäre, auch ihre Bedürfnisse, Mängel und Gebrechen am besten kenne; überdis sey es gar nicht der Zweck dieser Prädicanten, die Gemeinden zu erbauen, sondern nur Almosen für sich und ihre Klöster einzusamlen; und damit ihnen dieses Handwerk desto besser von statten gehen, und sie für sich selbst desto grössere Vortheile davon ziehen möchten, so sorgeten sie gar nicht für die Erbauung der Seelen, sondern suchten nur das Volk mit lustigen Schwänken zu unterhalten, oder demselben zu schmeicheln, und sich nach dessen herschenden Lüsten zu richten; statt dessen, daß die Leute in der Lehre JEsu Christi unterrichtet werden solten, so würden sie mit Neuigkeiten oder doch wenigstens mit unnützen Dingen unterhalten; ein solcher Prädicant wäre auch Lutherus gewesen, und wenn der in seiner Celle wäre gelassen und zur Beweinung der Sünden angehalten worden, so würde die Kirche JEsu Christi nicht in die Zerrüttung

gerathen seyn, darin sie sich jetzo befinde; weit unerträglicher aber wären die geistlichen Zollbedienten, die herum liefen und Ablas predigten, deren Aergernisse, die sie in den abgewichenen Jahren angerichtet hätten, nicht mit Thränen genug beweinet werden könten, und die bey ihren Predigten nichts anders suchten, als so viel Geld zusammen zu schleppen, als ihnen möglich wäre; das einzige Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, sey dieses, wenn alle Privilegia aufgehoben, und den Bischöfen die Sorge, zu lehren und zu predigen, überlassen, auch die Freyheit verstattet würde, sich bey ihrem Amte derjenigen zu bedienen, die sie für würdig erkenneten, und die sie geneigt finden würden, solches aus Liebe zu übernehmen. Die Ordensgenerale und andere erwiederten hierauf folgendes: Die Bischöfe und Pfarherren hätten ja ihr Hirtenamt dergestalt versäumet, daß seit einigen Jahrhunderten die Gemeinden ohne Prediger und die Schulen ohne Lehrmeister gewesen: daher hätte GOtt den Bettelorden erwecket, den Mangel eines so nöthigen Dienstes zu ersetzen; sie hätten sich in dieses Amt nicht gewaltthätig eingedrungen, sondern wären von dem obersten Hirten dazu berufen worden, welchem es hauptsächlich obliege, die Heerde JEsu Christi zu weiden; man könne also nicht sagen, daß diejenigen, die er dazu ernennet, um die Stelle derer zu vertreten, die das ihnen anbefohlne Amt ganz vernachläßiget, das Amt anderer widerrechtlich an sich gerissen hätten; man könne gewiß versichert seyn, daß keine Spur vom Christenthum mehr würde vorhanden seyn, wo sich nicht diese Mönche solcher Arbeit aus Liebe unterzogen hätten; weil sie nun dieses Amt seit mehr als dreyhundert Jahren mit Nutzen verwaltet hätten, auch vom obersten Bischof dazu rechtmäßige Anweisung

erhal-

erhalten hätten, so hätten sie nun zu diesem Amte eine rechtskräftige Präscription vor sich, die Bischöfe aber hätten keine rechtmäßige Ursache, sie desselben zu berauben, könten auch unter dem Titel des Alterthums solches nicht wiederfordern, nachdem sie dasselbe einige Jahrhunderte hinter einander nicht verwaltet; es sey eine offenbare Verleumdung, wenn man sie beschuldige, daß sie sich diesem Amte nur darum unterzogen, um sich oder ihre Klöster zu bereichern, weil sie von diesen Almosen mehr nicht als ihre Nahrung und Kleidung hätten, das übrige aber zum Gottesdienste, zu Messen, zu geistlichen Gebäuden, zum Kirchengeräthe, mit Einem Worte nicht zu ihrem Privatnutzen, sondern zum algemeinen Besten der Kirche und Erbauung des Volkes angewendet würde; endlich aber verdienete ja der Dienst, den sie der Kirche leisteten, und die theologischen Wissenschaften, die in den Klöstern hauptsächlich getrieben würden, wohl so viel, daß man sie bey der Uebung und Verwaltung eines Amtes liesse, dazu die andern wenig Geschicklichkeit hätten.

O) Der Cardinal Pallavicini giebt vor L. 7. c. 12, daß ein solcher Befehl nicht gegeben worden. So viel ist indes wenigstens gewiß, daß diese Sache auf dem Concilio nicht weiter getrieben worden, daß man zu Rom im Decret vieles gemisbilliget, und daß man es hier übernommen, eine verbesserte Ausgabe der Vulgata zu veranstalten, wiewol solches erst viele Jahre nachher geschahe. Uebrigens ersiehet man aus einem Briefe des Cardinals Farnese an die Legaten, den der Cardinal Pallavicini angeführet hat, daß, wenn auch kein ausdrücklicher Befehl an das Concilium vorhanden gewesen, in der Verbesserung der Vulgata nicht weiter zu gehen, dennoch etwas, das eben so gut gewesen, vorgewaltet. Denn weil gedachter Cardinal Farnese den Legaten zu verstehen gab, daß der Papst Willens sey, eine verbesserte Ausgabe der Vulgata ans Licht zu

stellen,

stellen, so konten sie daraus hinlänglich begreifen, daß das Concilium dieser Arbeit überhoben seyn könne, und diese Sache dem Papst überlassen solle.

§. 71.

Versuch zu einem Vergleich zwischen den Mönchen und Bischöfen.

Die Legaten, die von beyden Partheien hart bedränget wurden *), entschlossen sich, auf Gutbefinden ihrer vertrauten Bischöfe, von dem allem Bericht nach Rom zu erstatten, und die Antwort von daher zu erwarten P). Der Papst übergab die Sache der Congregation, welche gleich einsahe, wohin das Begehren der Bischöfe zielete, nemlich sich alle in ihren Diöcesen zu Päpsten zu machen. Denn wenn die Privilegia und Freyheiten der Mönche aufhöreten, so würden diese sonst von niemand als von den Bischöfen, und nicht von dem Papst abhängen, folglich auch nicht mehr nöthig haben, nach Rom zu reisen. Man zog dabey in Erwegung, daß schon seit sehr langer Zeit her das vornemste Geheimniß der Päpste, um sich bey dem Primat, den ihnen JEsus Christus gegeben, zu erhalten, darin bestanden, die Bischöfe den Erzbischöfen, und die Aebte den Bischöfen zu entziehen Q), um auf die Weise immer Leute bey der Hand zu haben, deren eigenes Interesse es erfordere, ihre Autorität zu vertheidigen; es sey eine ausgemachte Sache, daß seit dem Jahr Christi 600 der Primat des heiligen Stuhls von den eximirten Benedictinermönchen, und nachher von den Congregationen zu Clugny, von den Cistertiensern und verschiedenen andern vertheidiget worden, bis die Bettelorden entstanden, die ihres Ortes bis auf den heutigen Tag diesen Primat vertheidiget hätten; werde man diesen Leuten ihre Privilegia nehmen, so taste man unmittel-

*) Raynaldus n. 65. Pallavicini L. 7. c. 5.

mittelbarer Weise das Pontificat, und nicht die Orden an; die Unterdrückung dieser Exemtionen ziele ganz offenbar auf die Erniedrigung des römischen Hofes, der auf die Weise kein Mittel mehr in den Händen habe, einen Bischof im Zaum zu halten, der sich einer alzugrossen Autorität anmassen wolle; es erfordere es daher die Noth sowol in Ansehung des Papstes als römischen Hofes, die Gerechtsame der Bettelmönche in Schutz zu nehmen. Um aber diese Sache ganz behutsam anzugreifen, so fand man für rathsam, diese Ursache geheim zu halten, den Legaten aber folgende Antwort zu ertheilen: Sie solten ja dahin sehen, daß die Unabhängigkeit der Mönche erhalten würde, und wenn sie den Bischöfen die entsetzliche Menge der Bettelmönche und den Credit vorstelleten, darin sie bey dem gemeinen Mann stünden, so solten sie sich bemühen, sie zur Ergreifung eines gewissen Temperaments zu bewegen, um eine Spaltung zu verhüten, die gar leicht entstehen könte, wenn sie ihre Forderungen zu weit trieben; es sey allerdings billig, daß die Bischöfe einige Satisfaction erhielten, aber sie müsten sich auch mit derjenigen begnügen lassen, die man ihnen gewähren könte; solten sie etwa in dieser Sache alzusehr ins Gedränge kommen, so könten sie in Ansehung der Ablaskrämer alles bewilligen, aber in Ansehung der Orden solten sie durchaus nichts thun, ohne zuvor mit den Ordensgeneralen darüber Rücksprache gehalten zu haben, und daß bey der Satisfaction, die man den Bischöfen verschaffete, den Vorrechten der Mönche nicht zu nahe getreten werden müsse; eben so solten sie sich auch in Ansehung der Universitäten verhalten, weil es von gleicher Nothwendigkeit sey, daß sowol jene als diese lediglich

von dem Papste, nicht aber von den Bischöfen abhängig wären.

P) Der Cardinal Pallavicini giebt L. 7. c. 5 vor, daß weder in den Acten des Concilii, noch in den geheimen Nachrichten das geringste von dem zu finden sey, was Sarpius hier von der Unterhandlung zwischen den Legaten und dem Papst erzählet. Wenn aber auch in den Acten nichts davon zu finden ist, so darf man sich darüber gar nicht wundern, weil darin nur desjenigen gedacht wird, was bey den Handlungen des Concilii selbst vorgefallen, nicht aber von dem, was insgeheim zwischen den Legaten und dem Papst tractiret worden. Daß aber ganz und gar nichts daran gewesen seyn solte, das wird kein vernünftiger Mensch glauben, nachdem so viele Beweise vorhanden sind, daß auf dem Concilio nichts vorgegangen, davon man nicht nach Rom Bericht abgestattet, und worüber man nicht vom Papst und von der niedergesetzten Congregation der Cardinäle die nöthigen Befehle erwartet. Ueberdis weiß man ja, daß die Legaten dem Papst Paulus von den Streitigkeiten Nachricht gegeben, die zwischen den Bischöfen und den Mönchen entstanden, wie man solches aus einem Briefe siehet, davon Raynaldus n. 65 einen Auszug mitgetheilet hat. Significarunt Legati Cardinali Farnesio gesta istius conventus - - cum plures episcopi propriis commodis magis quam æquitati consulerent, ac regularium Parochorumque privilegia rescindi cuperent, quasi ipsorum auctoritas ex depressa eorum dignitate excresceret. Es ist daher hier nichts von der eigenen Erfindung des Sarpius anzutreffen, wie man ihm vorgerücket hat, und es ist sehr warscheinlich, daß, wenn sein Gegner dergleichen in seinen eigenen Nachrichten nicht finden können, solches daher rühre, weil er nicht alle diejenigen bey der Hand gehabt, deren sich unser Geschichtschreiber bedienet, so wie hingegen diesem manche gefehlet, die der Cardinal gesehen. Ja, was noch mehr ist, Pallavicini sagt selbst L. 7. c. 12 ganz deutlich, daß, als die Legaten dem Papst von dem Bericht abgestattet, was wegen der Vorlesungen und Predigten vorgekommen, der Papst der Congregation Nachricht davon ertheilet, die auch ihre Anmerkungen darüber gemachet,

machet, die nachher dem Concilio zugeschicket worden. Havevano essi communicato al Pontefice cioche si disegneva di statuire intorno alle lezioni & alle predicazioni. Ed essendosi cio esaminato nelle Congrega di Roma, & fattevi sopra, come auviene, da molti varie considerazioni, il Papa le fé partecipare a' Legati. Kan auch wol die Erzählung Sarpii deutlicher vertheidiget werden, als hier sein Widersacher gethan hat; und ist es nicht offenbar, daß, wenn die Erzählung unsers Geschichtschreibers umständlich ist, solches daher rühret, weil er dasjenige ausführlich erzählet hat, was Pallavicini nur summarisch zusammen gezogen?

Q.) Es ist dieses zwar nicht schlechterdings die erste Ursache von den Exemtionen der Mönche gewesen, als welche anfänglich einen feinern und ehrbarern Ursprung gehabt. Allein daran ist auch kein Zweifel, daß dieses nicht mit der Zeit die geheime Ursache geworden, welche die Päpste bewogen, die Privilegia der Mönche so sehr zu erweitern, als es nur möglich, und dieselben gegen allen Widerspruch der Bischöfe zu vertheidigen. Man darf hievon nur das lesen, was Bernhardus in seinen Büchern der Betrachtungen an den Papst Eugenius geschrieben, so wird man daraus erkennen, daß Sarpius in der Censur der Misbräuche nicht zu weit gegangen, und daß er nicht aus Bosheit, sondern aus wahrem Eifer, die politischen Absichten der Römer bey Unterstützung der Vorrechte der Mönche so natürlich vorgestellet. R. Die Kirchengeschichte von Frankreich und Deutschland sind mit Klagen über die sogenanten Bettelorden angefüllet, wovon Mornay Mysterium Iniquitatis sive Historia Papatus p. m. 914. 919. 932 nachgelesen werden kan. Von den politischen Absichten, die mit der Errichtung der verschiedenen Arten, Exemtion derselben von der Jurisdiction der Bischöfe, und Aufrechthaltung ihrer Freyheiten verbunden gewesen, haben verschiedene gehandelt, sonderlich Puffendorf in den politischen Betrachtungen über die geistliche Monarchie des römischen Stuhls §. 18, und Gibellinus in der Cæsaro-Papia P. 2. c. 6. Wobey noch zu bemerken ist, daß, ohnerachtet die Mönchsorden dem Papst unaussprechliche

Dienste gethan, dennoch dessen Zärtlichkeit gegen dieselben sehr abgenommen, als er gesehen, wozu der Jesuiterorden zu gebrauchen, der die übrigen schier von der Seite gestossen, so daß man in den neuern Zeiten auf eine Verminderung der Mönchsorden bedacht gewesen, als deren man bey den Dienstleistungen der Jesuiten entübrigt seyn zu können glaubet. Man vergleiche damit Saligs Historie des Tridentinischen Concilii, 1 Theil, S. 449-451.

§. 72.

Fortsetzung. Als nun diese Briefe zu Trident angekommen waren, so verfuhr man in dieser Sache auf dem Concilio nach drey sehr verschiedenen Absichten, ohne sich dabey sonderlich an das zu kehren, was darüber von denen gesaget wurde, die den Exemtionen weder gewogen noch abgeneigt waren. Einige schlugen in Ansehung der Vorlesungen vor, daß man den Gebrauch wieder einführen möchte, der vor Alters üblich gewesen, als die Klöster und Capitul weiter nichts als Schulen gewesen; von welchem alten Gebrauch noch bey verschiedenen Cathedralkirchen Spuren vorhanden, wo die Würde eines Scholaster oder Theologal, damit Präbenden verknüpft gewesen, ohne alle Uebung gelassen worden, weil man besorget, daß Personen dazu bestellet werden möchten, die diesem Amte vorzustehen fähig wären. Es glaubte daher jederman, daß es eine nützliche und heilsame Sache seyn werde, wenn die theologischen Vorlesungen bey den Cathedralkirchen und in den Klöstern wieder eingeführet würden. Die Ausführung dieses Vorschlages bey den Cathedralkirchen schien dadurch erleichtert zu werden, wenn man die Besorgung den Bischöfen überliesse. Nur in Ansehung der Klöster hatte es mehrere Schwierigkeiten. Denn obwol nur von den Mönchen, nicht

aber

aber von den Bettelorden die Rede war, so widersetzten sich doch die Prälaten, aus Furcht, daß die den Mönchen von den Päpsten zugestandenen Vorrechte angetastet werden möchten, dem Vorschlage, daß den Bischöfen die Aufsicht über diese Arten der Vorlesungen überlassen werden solte. Allein Sebastian Pighino, Auditor bey der Rota, traf desfals ein gewisses Temperament *), welches darin bestand, daß man den Bischöfen diese Oberaufsicht als Deputirten des heiligen Stuhls auftragen solte. Dieser Vorschlag fand algemeinen Beyfal, weil derselbe in Ansehung der Bischöfe gleiche Wirkung hatte, und dabey den Vorrechten der Mönche nichts benommen wurde, indem die Bischöfe bey Verwaltung dieser Aufsicht nicht als Bischöfe, sondern als Deputirte des Papstes anzusehen waren. Eben dieser Vorschlag war auch bequem, andere obschwebende Schwierigkeiten zu heben. Die eine bestund darin, daß den Metropolitanen die Aufsicht über die Parochien gegeben werden solte, die mit Klöstern combiniret waren, und zu keiner besondern Diöces gehöreten; die andere aber, daß die eximirten Prädicanten, wenn sie Fehler begiengen, den Bischöfen unterworfen seyn solten; und in den Decreten der folgenden Sessionen hat man öfters Gelegenheit gehabt, sich dieser Erfindung zu bedienen. Die Canonisten stelleten hierauf vor **): daß, da die scholastischen Subtilitäten, dabey man nur von allen Dingen disputiren lernete, und die sich weniger mit der Erkentniß der Religion, als mit natürlichen und philosophischen Dingen beschäftigten, sich gar

*) Pallavicini L. 7. c. 11. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 142.

**) Pallavicini L. 7. c. 5.

nicht zur Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeit schickten, bey den neu einzuführenden Vorlesungen weiter von nichts, als von den Sacramenten und von der Macht der Kirche gehandelt werden müsse, wie solches vom **Turrecremata**, **Augustinus Triumphus**, und nach ihnen vom heiligen **Antoninus** und einigen andern, mit grossem Vortheil geschehen wäre. Allein der Widerspruch der Bettelmönche, welche behaupteten, daß eine von diesen Wissenschaften so nöthig sey als die andere, machte, daß man wieder auf einen gewissen Ausweg bedacht war, welcher darin bestund, daß man verordnete, daß die Vorlesungen es nur mit der Erklärung der heiligen Schrift zu thun haben, und daß nach Beschaffenheit des Textes und nach der Fähigkeit der Zuhörer, eine Zueignung hinzugefüget werden solte. Nachdem nun in verschiedenen Congregationen hierüber mancherley war gesprochen worden, so solte endlich das Decret über den Artikel von den Predigten abgefasset werden *). Damit nun die Legaten die hiebey obschwebenden Schwierigkeiten desto leichter überwinden möchten, so suchten sie die Italiänischen Bischöfe auf ihre Seite zu bringen R), welchen sie vorstelleten: Sie wären um der Ehre der Nation willen verpflichtet, die Würde des Pontificats zu vertheidigen, dessen Autorität man dadurch zu vermindern suchte, da man die von den souverainen Päpsten bewilligten Privilegia antasten wolle; sie hätten sich sowol vom Papst als von den Legaten vieles zu versprechen, wenn sie das, was gerecht wäre, bewilligten, und wenn sie die Mönche beym Genuß eines Rechtes liessen, in dessen Besitz sie so lange Zeit gewesen; es sey was gefährliches, so viele

*) Fleury L. 142. n. 111.

viele gelehrte Leute vor den Kopf zu stossen, zumal zu einer solchen Zeit, da die Kirche durch die Ketzerey verwüstet würde; es gereiche zur Vermehrung der Autorität der Bischöfe, wenn man ihnen das Recht einräume, die Prädicanten entweder anzunehmen, oder auszuschliessen, die auffer den ihrem Orden zuständigen Kirchen zu predigen hätten, wenn sie diese Prädicanten nöthigen wolten, sie um die Benediction erst anzusprechen, ehe sie in ihren eigenen Kirchen predigen könten; die Bischöfe könten allerdings die Prädicanten strafen, wenn sie sich der Ketzerey schuldig machten, oder ihnen auch das Predigen untersagen, fals sie ein Aergerniß gäben; und wenn sie sich damit begnügeten, so könne ihnen nach und nach immer mehr zugestanden werden. Durch diesen Kunstgrif gewannen die Legaten so viel, daß sie sich versichert hielten, es werde das Decret unter solchen Bedingungen passiren. Allein es war noch eine andere Schwierigkeit zu überwinden übrig. Es waren nemlich die Ordensgenerale und Mönche selbst nicht damit zufrieden *); es war dabey etwas gefährlich, sie vor den Kopf zu stossen, und der Papst hatte dieses ausdrücklich verboten. Man stellete ihnen daher vor, daß dasjenige, was den Bischöfen bewilliget würde, gerecht und billig wäre, und daß sie selbst dazu die Veranlassung gegeben hätten, da sie ihre Privilegia alzusehr erweitert, und die Grenzen des Wohlstandes dabey überschritten hätten. Sie wurden dadurch stille gemachet, und gaben endlich nach, unter der Versicherung, daß den Bischöfen empfohlen werden solte, sich gegen sie dergestalt zu verhalten, daß sie keine Ursache haben solten, das zu bedauren, was sie jetzo verlören.

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 116.

R) Diese Italiänischen Bischöfe waren den Mönchen nicht durchgängig zuwider, als welche unter jeglicher Nation sowol ihre Widersacher als auch ihre Vertheidiger hatten. Die einzige Verlegenheit, darin sich die Legaten fanden, war diese, wie sie die Bischöfe bereden möchten, daß ihnen zu Liebe sehr vieles geschähe, da man ihnen einen Theil derjenigen Autorität wieder beylege, deren sie durch die Privilegia beraubet worden, die mit der Zeit ein ordentliches Recht worden wären. Hierin wurden sie von dem Cardinal Pacheco unterstützet, der den Bischöfen um soviel weniger verdächtig war, da er sonst mit den Legaten nicht jederzeit einerley Meinung gewesen. Endlich geschahe es, daß einige aus Furcht, alles zu verlieren, andere aus der Besorgung, nichts wieder zu erhalten, gegenseitig in das Decret willigten, wie es von den Legaten reformiret worden, wiewol dasselbe nachher unter Pius IV zum Vortheil der Bischöfe geändert wurde.

§. 73.

Es wird die Materie von der Erbsünde vorgenommen.

Als die Legaten merkten, daß die Bischöfe entschlossen waren, in eben dieser Seßion, die Meinungen der Lutheraner von der Erbsünde zu verdammen, so stelleten sie vor: Da es nöthig sey, von einer Glaubensmaterie zu handeln, um der einmal vestgesetzten Ordnung nachzuleben, kraft welcher die Lehrpuncte und Reformation jederzeit mit einander verbunden werden solten; so schicke sich zum Anfange solcher Untersuchungen kein Artikel besser, als der von der Erbsünde. Zu dem Ende legeten sie verschiedene Artikel vor, die von dieser Materie aus den Schriften der Protestanten waren gezogen worden, damit die Theologen bey den Congregationen untersuchen möchten, ob sie als ketzerische Sätze verdammet werden müsten. Der Cardinal Pacheco *) erklärete sich dawider folgendergestalt: Da das Concilium nur darum von Glaubenssachen handele, damit Deutschland wieder

*) Pallavicini L. 7. c. 3. Raynaldus n. 72.

wieder mit der Kirche vereiniget werden möchte, so werde man diesen Zweck nicht nur nicht erreichen, sondern auch aus übel ärger machen, wenn man dergleichen zur Unzeit vornähme S); man könne aber zu Trident die rechte bequeme Zeit nicht anders erfahren, als durch diejenigen, die am Ruder der deutschen Angelegenheiten säßen, als welche, da sie den ganzen Zusammenhang der Dinge inne hätten, am besten wüsten, wenn es Zeit wäre, sich dieses Hülfsmittels zu bedienen; er sey daher der Meinung, daß man, ehe man einen Schritt weiter in der Sache thäte, erst an die vornemsten Prälaten dieser Nation schriebe, oder daß wenigstens der päpstliche Nuntius erst deswegen mit dem Kayser spräche. Dieser Meinung hiengen alle kayserlichen Prälaten an, die **Toletanus** auf seine Seite gebracht hatte. Allein die Legaten, nachdem sie diesen Vorschlag gelobet, und versprochen, daß deswegen an den Nuntius geschrieben werden solte, erwiederten hierauf *), daß man, um nur nicht die Zeit zu verlieren, die Artikel, die sie in einen Auszug hätten bringen lassen, den Theologen gar füglich zur Untersuchung geben könne. **Pacheco** und die andern gaben ihre Einwilligung dazu, in der Hofnung, daß gar mancherley Schwierigkeiten in den Weg kommen könten, durch welche die Sache in die Länge könte gezogen werden; und **Toletanus**, der nichts so sehr wünschte, als daß der Sommer unverrichteter Sachen hingebracht werden möchte, lies sichs auch gefallen. Es waren aber die Sätze, die man zur Untersuchung vorlegete, folgendes Inhalts **):

1. Adam habe durch Uebertretung des

*) Fleury Hist. eccles. L. 142, n. 122.
**) Raynaldus n. 74.

empfangenen göttlichen Gebotes, die Gerechtigkeit verlohren, und sey unter den Zorn GOttes und unter das Urtheil des Todes gerathen; ohnerachtet er aber der Vollkommenheit an Leib und Seele verlustig worden, so hätte er doch nicht die Sünde, sondern nur die leiblichen Strafen auf seine Nachkommenschaft gebracht.

2. Die Sünde Adams werde die Erbsünde genennet, weil sie auf seine Nachkommen gebracht werde, nicht durch Fortpflanzung, sondern durch Nachahmung.

3. Die Erbsünde sey eine Unwissenheit oder Verachtung GOttes, welche mache, daß der Mensch ohne Furcht, ohne Vertrauen, ohne Liebe zu GOtt, dagegen aber der bösen Lust und unordentlichen Begierden unterworfen sey; und daß dieses ein allgemeines Verderben des ganzen Menschen am Willen, an der Seele und am Leibe sey.

4. Daß sich bey den Kindern eine von der verderbten Natur herrührende Neigung zum Bösen finde, welche, wenn sie zum Gebrauch der Vernunft gelangen, einen Ekel an göttlichen Dingen, und heftige Neigung zu den irdischen Dingen nach sich ziehe, und daß dieses die Erbsünde sey.

5. Daß die Kinder, wenigstens derer, die von gläubigen Eltern gezeuget worden, ob sie wol zur Vergebung der Sünden getaufet würden, dennoch keine Sünde an sich hätten, die von Adam herrühre.

6. Daß die Taufe die Erbsünde nicht ausrotte, sondern mache, daß sie uns nicht zuge-

zugerechnet werde, oder daß sie, so zu reden, dergestalt zu Grunde gerichtet werde, daß sie sich in diesem Leben immer mehr vermindere, in der andern Welt aber völlig ausgerottet werde.

7. Daß die in den Getauften übrig bleibende Sünde ihren Eingang in den Himmel aufhalte.

8. Daß die Begierde, die man auch den Zunder und Nahrung der Sünde nennet, und die nach der Taufe übrig bleibet, warhaftig Sünde sey.

9. Daß ausser dem leiblichen Tode und andern Unvolkommenheiten, denen der Mensch in diesem Leben unterworfen ist, das höllische Feuer die wohlverdiente Strafe der Erbsünde sey T).

S) Diese Gegenvorstellung that der Cardinal Pacheco, um die Untersuchung der Glaubenswarheiten aufzuhalten, als welches auch die Absicht des Kayfers war. Nach des Pallavicini und Raynaldi Bericht aber soll er nicht so gerade heraus gegangen seyn, sondern nur so viel gesaget haben, daß, ehe von der Erbsünde gehandelt würde, erst die Materie von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria vorgenommen werden müsse. Im Grunde ist der Unterschied zwischen diesen beyden Geschichtschreibern unerheblich, und läuft nur darauf hinaus, daß der Cardinal, nach des Sarpius Bericht, sich freyer widersetzet, nach Pallavicini und Raynaldi Meinung aber die Untersuchung der Glaubenslehren nur unter der Hand zu hindern gesuchet. Insgesamt aber geben sie zu, daß die geheime Absicht des Pacheco dahin gegangen, nach des Kayfers Sinn zu handeln, als dessen Wunsch dahin gienge, daß die Reformationspuncte vor den Glaubenswarheiten abgehandelt werden solten. Verum Giennensem Cardinalem magis ductum abblandiendi Cæsareis voluntatibus quam pietatis studio referunt acta, ut dum in ea quæstione tereretur tempus *Lutheranæ impie-*

impietatis dogmata silentio involverentur; so erklärt sich Raynaldus, der eben damit die Erzählung unsers Geschichtschreibers rechtfertiget, ohnerachtet ihn Pallavicini mit Bitterkeit deswegen tadelt, weil er der krummen Wege nicht gedacht, deren sich der Pacheco zur Erreichung seiner Absichten bedienet. R. So groß war die Gewogenheit des Kayfers gegen die Lutheraner nicht, daß er ihnen zur Vertuschung ihrer vorgeblich gottlosen Lehren auf diesem Wege beförderlich seyn wollen; sondern er konte als ein kluger Herr andere Absichten haben, warum von den Reformationspuncten der Anfang gemachet werden solte. Er wuste theils gar wohl, daß die Lehre der Lutheraner sich auf GOttes Wort gründete, nach welchem sie auch lediglich beurtheilet seyn wolten, folglich war ihm auch gar begreiflich, daß der römische Hof sich prostituiren und übel ärger machen werde, wenn er mit den Glaubensartikeln den Anfang machen würde; theils aber wuste er auch, daß der schreckliche Verfall und die Misbräuche in der römischen Kirche alles in Gährung gebracht, und daß vielleicht die Protestanten zu gewinnen seyn möchten, wenn der Papst nur die ungeheuren Anstösse aus dem Wege räumen wolte. Das bewog ihn, auf die Reformation und Abstellung der Misbräuche zu dringen, und das um so viel mehr, da er eben daraus am besten erkennen konte, ob es dem Papst mit dem Concilio und Besserung der Kirche ein Ernst sey. Man hat also mehr Ursache, zu sagen, daß der Papst darum die Glaubensartikel zuerst getrieben haben wollen, damit nicht an die Reformation gedacht würde; als daß der Kayser die Reformation zuerst gesuchet, damit die Lehre der Lutheraner ungerühret bleiben möchte.

T) R. Man findet an diesen neun Artikeln von der Erbsünde eine ganz eigene Probe, wie man zu Trident in Ansehung der Lehre der Lutheraner zu Werke gegangen, indem diese ausgezogenen Sätze den Lutheranern nicht durchgängig eigen sind, sie vielmehr das Gegentheil davon lehren. Es hatten ja die Legaten die Augspurgische Confeßion und die Apologie derselben vor sich. Daraus hätten sie eigentlich die Sätze ziehen, nicht aber unter dieselben Sätze der Wiedertäufer und Schwärmer

mer mischen sollen. Denn dieses untaugliche und der Schrift zuwider laufende Zeug hatten die Lutherauer selbst längst verworfen. Es verdienet hievon Chemnitii Examen concilii Tridentini unter dem Artikel de peccato originis nachgelesen zu werden.

§. 74.

Meinungen der Theologen über dieser Materie.

Bey der angestelten Congregation verglichen sich alle Theologen einmüthig, zu sagen *), daß bey der Untersuchung aller dieser Artikel gar nicht nöthig sey, der Ordnung zu folgen, in welcher sie vorgetragen worden, sondern daß diese Materie methodisch tractiret und gezeiget werden müsse, was die Sünde **Adams** sey, was er eigentlich auf seine Nachkommenschaft fortgepflanzet, worin die Natur der Sünde bestehe, die man die Erbsünde nennet, auf was für Art und Weise sie fortgeerbet, und wie sie vergeben werde. In Ansehung des ersten Artikels kamen sie alle darin überein, daß, als **Adam** der anerschaffenen Gerechtigkeit beraubet worden, die Leidenschaften sich wider die Vernunft empöret, welches die heilige Schrift **das Gelüsten des Fleisches wider den Geist** nenne, welcher Fehler durch das einzige Wort concupiscentia bezeichnet worden; dadurch sey der Mensch unter den Zorn GOttes und in den leiblichen Tod gerathen, damit er nebst dem geistlichen Tode der Seele im Fall des Ungehorsams bedrohet worden; indes wären diese Mängel dasjenige noch nicht, was man eigentlich Sünde nenne, sondern sie wären vielmehr als Folgen von der Sünde anzusehen, indem die Uebertretung des Gebotes GOttes eigentlich die Gestalt der Sünde ausmache. Hier breiteten sich viele weit in der Untersuchung der eigentlichen Natur der Sünde **Adams** aus. Einige

*) Pallavicini L. 7. c. 8.

ge sagten, es sey eine Sünde des Stolzes gewesen, andere gaben sie für eine Lüsternheit nach Speisen aus, einige stelleten sie als Unglauben vor, andere aber, die es besser trafen, sagten, daß es eine solche Sünde sey, die von allen diesen und verschiedenen andern Sünden etwas an sich hätte; hielte man sich aber an das, was **Paulus** davon gesaget hätte, so müsse man dieselbe als einen blossen **Ungehorsam** betrachten. **Weit mehr aber waren die Meinungen getheilet, als erkläret werden solte, welche durch Adam fortgeerbte Sache in uns Sünde sey. Denn der heilige Augustinus, der sich zuerst bemühet hat, das Wesen derselben zu bestimmen, sagt mit Paulo, daß es die Lust sey. Der heilige Anselmus aber, der erst viele Jahrhunderte nach diesem Kirchenlehrer aufgetreten, als er bemerkete, daß die Lust dennoch in Getauften bliebe, ohnerachtet die Sünde ausgetilget worden, behauptete, daß diese Sünde in nichts anders, als in der Beraubung der anerschaffenen Gerechtigkeit bestehe, an deren statt uns nun in der heiligen Taufe die Gnade mitgetheilet werde. Der heilige Thomas und Bonaventura, welche diese beyden Meinungen mit einander vergleichen wollen, haben angemerket, daß in unserer verderbten Natur ein doppelter Aufruhr anzutreffen sey *), nemlich des Geistes wider GOtt, und der Sinne wider den vernünftigen Geist; dieser letzte Aufruhr sey die Lust, jener aber die Ungerechtigkeit, und beyde zusammen machten eigentlich die Sünde aus. Nur darin weichen sie von einander ab, daß Bonaventura den vornemsten Theil der Sünde in der Lust setzet, die er für etwas wirklich gegenwärtiges hält, dahingegen die Beraubung der Gerech-**

*) Pallavicini L. 7. c. 8.

rechtigkeit als etwas verneinendes ansiehet; so wie im Gegentheil der heilige **Thomas** das Materielle der Sünde **in der Lust** setzet, und das Formelle in der Beraubung der anerschaffenen Gerechtigkeit; woraus er schliesset, daß die in uns befindliche Erbsünde nichts anders als die mit der Beraubung der anerschaffenen Gerechtigkeit verbundene Lust wider GOtt sey. Der **Sentenzenmeister** und die alten Scholastiker nach ihm, sind der Meinung **Augustini** gefolget, und zween Augustinereremiten vertheidigten eben diese Meinung auf dem Concilio. Allein die Franciscaner erkläreten sich für die Meinung des **Scotus**, der die Vertheidigung der Meinung des **Anselmus**, seines Landsmannes, übernommen hatte, und die meisten Dominicaner ergriffen die Parthey des **Thomas**. Auf die Weise erkläret man die Natur der Sünde **Adams**, und die Natur der Erbsünde in den andern Menschen. Allein es kostete weit mehr Mühe, begreiflich zu machen, wie die Sünde **Adams** auf seine Nachkommenschaft fortgepflanzet worden, und wie sie den Kindern von den Eltern mitgetheilet werde. **Augustinus**, der hierin den andern den Weg gebahnet hat, als er durch den Einwurf des Pelagianers **Julianus** in die Enge getrieben wurde, der ihn fragete, wie denn die Sünde sich dem Menschen mittheile, und durch welche Oefnung sie eindränge, da doch weder die Eltern noch die Kinder bey der Uebung des Ehestandes Schuld hätten, als welcher Stand heilig wäre, und von GOtt selbst eingesetzet worden; **Augustinus**, sage ich, antwortete ihm weiter nichts, als daß man nicht lange fragen dürfte, durch was für eine Oefnung die Sünde in die Welt gekommen, da man eine so grosse Pforte vor Augen hätte, da der

Apostel

Apostel gesaget: daß die Sünde durch Adam in die Welt gekommen sey *). Und man findet, daß dieser Kirchenvater in allen Stellen, darin er Gelegenheit hat, von dieser Materie zu reden, sich immer zweifelhaft ausdrucket, sogar, daß er sich nicht getrauet, entscheidend zu sagen, ob die Seele des Sohns von der Seele des Vaters entstehe, so wie der Leib von dessen Leibe komt, und wie die aus einer unreinen Quelle entstehenden Flüsse auch unrein seyn müssen. Die Mäßigung und Bescheidenheit dieses Kirchenlehrers ist von den Scholastikern nicht nachgeahmet worden, als welche, weil sie es als was unstreitiges annahmen, daß eine jegliche Seele unmittelbar von GOtt erschaffen werde, gelehret haben, daß die Vergiftung hauptsächlich im Fleische stecke, die sich unsere ersten Eltern im irdischen Paradiese, entweder durch die giftige Eigenschaft der genossenen Frucht, oder durch ein vergiftetes Anhauchen der Schlange zugezogen; daß diese Vergiftung, nachdem sie ins Fleisch der Kinder übergegangen, das einen Theil vom Fleisch der Eltern ausmachet, sich der Seele, wenn sie mit dem Leibe vereiniget worden, auf eben die Art mittheilet, wie etwa reines Wasser die bösen Eigenschaften eines schmutzigen oder vergifteten Gefässes an sich nimt; und daß dieses Verderben im Fleisch hervorgebracht werde durch die sinliche Lust, welche die Eltern bey der fleischlichen Vermischung empfinden. Diese Verschiedenheit der Meinungen hinderte indes nicht, daß sie sich in der Censur der Artikel nicht solten vereiniget haben; indem ein jeglicher aus seiner eigenen Hypothese den Schluß herleitete, daß der erste Artikel ketzerisch sey, als dafür er auf dem in Palästina und auf verschiedenen andern in Africa wider

*) Röm. 5, 12.

wider den Pelagius gehaltenen Concilien war erkläret worden. Daß aber dieser Satz auf dem Tridentinischen Concilio aufs neue verdammet wurde, das geschahe nicht deswegen, als ob man ihn in den Schriften Lutheri oder seiner Anhänger gefunden hätte, sondern weil man ihn in den Schriften des Zwinglius wolte gefunden haben u), wiewol doch dieser, nach dem Urtheil einiger Theologen, die seine Worte mit mehrerer Aufmerksamkeit geprüfet, nur überhaupt geglaubet zu haben scheinet, daß die Sünde der Nachkommen Adams nicht sowol in einer Werkthätigkeit, als vielmehr in einer gewissen Verdorbenheit und Verstellung der Natur bestehe, die er für das Wesen der Sünde gehalten. Der zweyte Artikel wurde durchgängig für ketzerisch erkläret. Pelagius war der erste Urheber desselben gewesen x). Um aber zu verhüten, daß er nicht auf dem in Palästina angeordneten Concilio verdammet werden möchte, als ein solcher, der gelehret, daß Adam seiner Nachkommenschaft nicht geschadet; so bekante er öffentlich das Gegentheil, und erklärte sich darauf gegen seine Schüler dergestalt, daß Adam zwar allerdings die Verdammung über seine Nachkommenschaft gebracht, jedoch nicht in der Meinung, als ob er seine Sünde auf sie fortgeerbet, sondern weil er denselben ein böses Exempel gegeben, das denen schädlich wäre, die demselben folgeten. Man beschuldigte zugleich den Erasmus y), daß er diesen Irthum erneuret, da er in der Auslegung der Worte Pauli *): daß die durch Adam in die Welt gekommene Sünde durch alle Menschen durchgedrungen sey, sich so herausgelassen, daß solches von allen Menschen zu

*) Röm. 5, 12.

verstehen sey, die Adam und seinem Ungehorsam nachgeahmet. Der erste Theil des dritten Artikels wurde zu Trident verworfen, so wie er auch schon auf verschiedenen in Deutschland gehaltenen Colloquiis war verworfen worden, darum, weil die Verachtung GOttes oder andere Mängel von dieser Art nicht die Erbsünde selbst seyn können, weil diese Mängel sich nicht bey den Kindern, ja auch nicht bey allen Erwachsenen finden; dergestalt, daß es so gut seyn würde, als die Erbsünde schlechthin leugnen, wenn man sagen wolte, daß sonst keine andere Erbsünde sey als diese. Wolten die Deutschen vorschützen, daß sie durch das Wort actio die Neigung der Natur zum Bösen, und ihr Unvermögen zum Guten verstünden, so könne ihre Entschuldigung gar nicht angenommen werden. Denn wenn dieses ihre Meinung wäre, so hätten sie sich besser ausdrücken und nicht begehren sollen, daß, wenn sie sich schlecht ausdrückten, andere ihren Worten eine gute Bedeutung geben solten. Es sey zwar an dem, daß Augustinus sich fast auf eben die Art ausgedrucket, da er gesaget, daß die anerschaffene Gerechtigkeit darin bestehe, daß man GOtt gehorche, und ohne böse Lust sey; hätte aber derselbe zu der gegenwärtigen Zeit gelebet, so würde er sich gewiß nicht auf die Art erkläret haben. Denn ob es wol angehe, daß man die Ursache statt der Wirkung, und die Wirkung statt der Ursache nenne, wenn sie genau und nothwendig mit einander verbunden sind; so gehe doch solches in diesem Falle nicht an, weil die Erbsünde nicht die Ursache der bösen Handlungen sey, wo man nicht den bösen und verderbten Willen als das vornemste Werkzeug dabey ansehe. Anlangend den zweyten Theil des dritten Artikels, so wurde gesaget, daß,

wenn

wenn die Protestanten durch den Satz, daß der Mensch durch und durch verderbet sey, weiter nichts als corruptionem privativam verstünden, man ihre Meinung gar wohl hätte tragen können; so aber lehreten sie, daß selbst die Substanz verdorben sey z), und daß die menschliche Natur eine ganz andere Gestalt erlanget, als diejenige gewesen, in welcher sie erschaffen worden. Sie tadelten deswegen die Catholiken, wenn diese die Sünde privationem justitiæ, oder Mangel der anerschaffenen Gerechtigkeit nenneten, als welches so viel wäre, als eine Quelle ohne Wasser; da sie im Gegentheil sagten, daß sie eine Quelle sey, daraus böses Wasser fliesse, nemlich Unglauben, Mistrauen, Haß, Hartnäckigkeit, unordentliche Liebe seiner selbst und der Dinge dieser Welt. Man wurde daher einig, diesen Artikel schlechterdings zu verdammen, so wie auch den vierten, darin man sagte, daß diese Neigung zum Bösen die Strafe der Sünde, nicht aber förmlich eine Sünde sey; und wenn man die Sünde in dieser Neigung setze, so sey es eben so viel, als dieselbe schlechthin leugnen. Ich darf hiebey nicht vergessen, zu bemerken, daß bey Gelegenheit dieser Materie die **Franciscaner** sich nicht enthalten konten, die jungfräuliche Mutter Gottes von dem algemeinen Gesetze durch ein ganz besonderes Vorrecht auszunehmen, welches sie wider die **Dominicaner**, die das Gegentheil behaupteten, weitläuftig zu erweisen suchten, ohnerachtet der Cardinal **Monranus** sich alle Mühe gab, diesen Streit zu dämpfen, da er sagte, sie wären zusammen gekommen, Ketzereien, nicht aber catholische Meinungen zu verdammen.

z) So ist es von mehrern Personen erkläret worden, die aus verschiedenen Stellen seiner Schriften erwiesen haben, daß er die Erbsünde erkant, ob er wol die

Beschaffenheit derselben anders vorgestellet, als unsere Gottesgelehrten gemeiniglich thun, und daß er nur den Begrif einer wirksamen Sünde davon ausgeschlossen. In diesem Verstande haben wenigstens Heidegger nebst mehrern seiner Schüler, und nach des Sarpius Meinung auch verschiedene catholische Theologen seine Meinung verstanden. Er redet aber nicht von den Tridentinischen Theologen insonderheit, wie ihm Pallavicini L. 7. c. 8 beymisset, um daran Gelegenheit zu bekommen, ihn der Untreue zu beschuldigen.

X) So hat sich eigentlich Sarpius erkläret, der in dieser Stelle vom Amelot sehr verstümmelt worden, als welcher in seiner Uebersetzung weder des in Palästina gehaltenen Concilii noch auch der Verstellung des Pelagius, sondern blos seines Irthums gedacht hat.

Y) Es ist dieses in seiner paraphrastischen Erklärung über das fünfte Capitel des Briefes an die Römer geschehen, darin er über die Art und Weise, wie die Sünde durch Adam in die Welt gekommen, sich folgendergestalt herausgelassen hat: Ita factum est, ut malum a principe humani generis ortum in universam posteritatem dimanaret, dum nemo non imitatur primi parentis exemplum. Was man aber vernünftiger Weise aus dieser Stelle schliessen kan, ist nicht dieses, daß Erasmus die Erbsünde nicht geglaubet, sondern nur dieses, daß er dafür gehalten, daß der Erweis davon nicht in dieser Stelle anzutreffen sey. Und hierin sind ihm viele Ausleger gefolget, so wie er selbst der Auslegung des Chrysostomus und Theodoretus nachgegangen ist.

Z) Es war dieses nicht die algemeine Meinung der Anhänger der Augspurgischen Confession, sondern nur einiger einzelen Personen, die sich so erkläreten, als ob sie glaubeten, daß die durch die Sünde vorgegangene Aenderung selbst im Wesen des Menschen zu finden sey. So seltsam diese Meinung an sich selbst ist, so scheinet sie doch bey näherer Erklärung nur den Worten nach von der Meinung anderer unterschieden zu seyn; und wenn man die Schriften der Gottesgelehrten von dieser Parthey mit Aufmerksamkeit lieset, so hat man einige Ursache zu glauben, daß sie, so hart auch ihre

Ausdrü-

Ausdrücke lauten, dennoch nichts anders sagen wollen, als daß die Sünde nicht blos in einer Beraubung der anerschaffenen Gerechtigkeit bestehe, sondern in einem wirklich gegenwärtigen und wirksamen Verderben, welches nichts anders als diese Concupiscenz oder Lust und Begehrlichkeit ist, die jederman seit der Uebertretung Adams in den Menschen erkennet und zugiebt. R. Es schläget diese Anmerkung in die Flacianischen und Strigelischen Streitigkeiten ein, die von dem Interim ihren Ursprung haben, und die mit solcher Heftigkeit geführet worden, daran billig alle rechtschaffene Theologen einen Abscheu haben. Strigelius hatte seine Fehler dabey, Flacius aber noch mehrere; und zwischen diesen beyden Männern herschete ein Privathaß, der in ihre Disputation einen schädlichen Einfluß hatte. Und endlich vergieng sich Flacius in der Hitze so weit, daß er die Sünde nicht für was zufälliges, sondern wesentliches in dem Menschen hielt. Dieser Streit machte ihn unglücklich, zog ihm viele Feinde auf den Hals, und wurde eher nicht als durch die formulam concordiæ gedämpfet.

§. 75.

Streit zwischen dem Catharinus und Soto wegen der Erbsünde.

Es war niemand, der sich der Verdammung dieser Artikel widersetzte, als **Ambrosius Catharinus** *), der alle angeführte Ursachen für unzulänglich ansahe, und sagte, daß sie die wahre Natur der Erbsünde gar nicht erkläreten. Dieses zu erweisen, hielt er eine lange Rede, deren Inhalt folgender war: Man müsse einen Unterschied machen zwischen der Sünde und ihrer Strafe. Die böse Lust und Beraubung der (anerschaffenen) Gerechtigkeit sey die Strafe der Sünde; und daher müsse die Sünde nothwendig was anders gewesen seyn. Es sey unmöglich, daß dasjenige bey uns Sünde seyn solte, was bey Adam nicht Sünde gewesen. Nun aber wäre die Concupiscenz und Beraubung der Gerechtigkeit nicht Adams Sünde

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 129.

gewesen, weil solche nicht als Handlungen Adams angesehen werden könten, vielweniger könten sie bey uns Sünde seyn; und wie sie bey ihm nur als Wirkungen der Sünde anzusehen wären, so könten sie auch bey uns nichts anders seyn. Aus eben dem Grunde könne man auch nicht sagen, daß die Sünde in einer Feindschaft GOttes wider den Sünder, oder in einer Feindschaft des Sünders wider GOtt bestehe, weil auch dieses Folgen der Sünde wären, und aus derselben entstanden. Er bestritt die Fortpflanzung der Sünde vermittelst der natürlichen Zeugung, und sagte: gleichwie, wenn **Adam** nicht gesündiget hätte, die Gerechtigkeit nicht vermittelst der natürlichen Zeugung auf seine Nachkommenschaft würde fortgepflanzet worden seyn, sondern nur von dem Willen GOttes abgehänget haben, so müsse man auf ein anderes Mittel dieser Fortpflanzung denken, und dieses that er auf folgende Weise A). Er sagte: gleichwie GOtt, als er den **Abraham** zum Vater der Gläubigen ernennet *), einen Bund mit ihm und seinen Nachkommen aufgerichtet, also hätte auch, da er dem **Adam** und dem menschlichen Geschlechte die anerschaffene Gerechtigkeit beygeleget, unser erster Vater sich in seinem und seiner Nachkommen Namen anheischig gemachet, dieselbe für sich und für sie durch Beobachtung des Gebotes, das ihm gegeben worden, zu erhalten; sobald er aber dieses Gebot übertreten würde, so würde er dieselbe für sich und für seine Nachkommen verlieren, und sie eben denselben Strafen unterwürfig machen, indem alsdann seine Sünde die Sünde eines jeglichen würde, in ihm als der Ursache, in den andern aber kraft des aufgerichteten Bündnisses, darein sie mit eingeschlossen gewesen. Auf die Weise macht

*) Röm. 4, 11.

macht eben die Uebertretung, die in Adam eine wirkliche Sünde war, bey andern die Erbsünde durch die ihnen geschehene Zurechnung aus, und in dem Verstande hat das ganze menschliche Geschlecht in ihm gesündiget, als er gesündiget. Catharinus gründete seine Meinung hauptsächlich darauf, daß, eigentlich zu reden, da keine wahre Sünde stattfinde, wenn keine Handlung des Willens dabey ist, und daß bey der Erbsünde nichts vorsetzliches anzutreffen sey, als die Zurechnung der Sünde Adams auf alle seine Nachkommen; indem man die Worte Pauli: daß sie alle in Adam gesündiget, nicht anders verstehen könne, als daß sie alle mit ihm eben diese Sünde begangen. Er erläutert dieses mit dem Exempel, da Paulus an die Hebräer geschrieben *), daß Levi dem Melchisedek den Zehenten entrichtet, als sein Urältervater Abraham denselben abgetragen; und auf eben die Weise könte man auch sagen, daß die Nachkommenschaft Adams den Befehl GOttes übertreten, als Adam selbst dawider gehandelt, und daß sie in ihm so gesündiget, wie sie in ihm die Gerechtigkeit erhalten haben würde. Mithin sey es gar nicht nöthig, daß man zu der sinlichen Lust seine Zuflucht nehme, die das Fleisch vergiftet habe, und deren Vergiftung sich der Seele mittheile, indem es unbegreiflich sey, daß ein Geist eine materielle Eigenschaft annehmen könne. Wäre die Sünde eine geistliche Befleckung der Seele, so könne sie nicht erst im Fleische seyn; wäre sie aber eine leibliche Befleckung im Fleisch, so könne sie nicht über den Geist wirken. Endlich aber könne es auch unmöglich begriffen werden, wie eine Seele, wenn sie sich mit einem verderbten Leibe vereinige, die Befleckung des Leibes solte an sich nehmen können.

*) Hebr. 7, 9.

Um aber das Bündniß GOttes mit Adam zu beweisen, so bedienete er sich der Stelle aus dem Propheten Hosea, einer andern aus dem Buche Sirachs, wie auch verschiedener Stellen aus dem Augustinus. Er zeigete auch, daß die Erbsünde eines jeglichen nichts anders als die Uebertretung Adams sey; und dieses erwies er aus der Stelle, darin Paulus sagt, daß durch die Uebertretung eines einigen viele Sünder worden *); und weil man in der Kirche die Sünde nie für etwas anders gehalten, als für eine geflissentliche Handlung wider das Gesetz; daß aber keine andere vorsetzliche Handlung anzutreffen sey, als die Sünde Adams. Er bedienete sich zum Erweis dessen noch einer andern Stelle, darin Paulus geschrieben: daß durch die Erbsünde der Tod in die Welt gekommen sey **), ob sie wol nur durch die wirkliche Uebertretung Adams in dieselbige gekommen. Endlich nahm er seinen vornehmsten Beweis daher, daß Eva, ob sie wol vor Adam von der verbotenen Frucht gegessen, dennoch ihre Blösse nicht erkant und keine Strafe erlitten, als bis Adam auch gesündiget hatte. Und daraus schloß er, daß die Sünde Adams nicht lediglich seine eigene Sünde gewesen, sondern auch die Sünde der Eva, und seiner ganzen Nachkommenschaft.

A) Es scheinet, als ob hier Catharinus die Meinungen der andern von der Beschaffenheit der Erbsünde gründlich widerleget, und diejenige, die er vorträget, ist begreiflicher als diejenige, so er bestreitet. Es ist aber nur Schade, daß er die seinige lediglich auf den chimärischen Satz eines Bundes (zwischen GOtt und Adam) gebauet, der sonst nirgends als in der Phantasie seines Urhebers, der ihn ersonnen, seinen Grund hat, und

*) Röm. 5, 19.
**) Röm. 5, 12.

und der ausser dem eben so unbequem ist, als ein jegliches anderes System, die Gerechtigkeit GOttes in Ansehung dieses Punctes in Sicherheit zu setzen. Der einzige Vortheil, den dieses System vor allen andern hat, bestehet darin, daß es nicht so abstract, und folglich leichter zu verstehen ist, ausserdem aber ist es ein von allem Erweis entblöstes Werk der Einbildungskraft; und man solte billig bey einem solchen Lehrsatz, der dem Ansehen nach den Vorstellungen der gesunden Vernunft so zuwider ist, nichts ohne Beweis oder ohne Zeugnisse annehmen, die so gültig wären, als ein Beweis. R. Courayer hat mit dieser Anmerkung wenig Ehre eingeleget, und er hätte sie nur immer weglassen mögen, da er einen Satz für eine Chimäre ausgiebet, der in GOttes Wort so deutlich gegründet ist, und nicht geleugnet werden kan, wenn man dasjenige, was Paulus Röm. 5 und 1 Cor. 15 vorgetragen, und den ersten Adam, der gesündiget, mit dem andern Adam, der Gnade und Leben erworben, in Vergleichung gestellet hat. Erkläret er nun den Satz, daß der erste Adam caput fœderale gewesen, für eine Chimäre, so muß er gewiß in Verlegenheit gerathen, wenn er sich über den zweyten Satz erklären soll. Er muß weder den Grotius noch Puffendorf von der Imputation gelesen haben, sonst würde man gewiß eine Erklärung von der Art von seiner Feder nicht gelesen haben. Wer indes diese Materie gründlich und deutlich aus einander gesetzt lesen will, der findet beydes in Reinbecks sechs und zwanzigsten Betrachtung über die aug purgische Confession.

§. 76.

Fortsetzung. **Dominicus Soto**, der die Meinung des heiligen **Thomas** und anderer Theologen wider die Einwürfe des **Catharinus** vertheidigen wolte, antwortete hierauf folgendes B): Daß Adam wirklich gesündiget, als er von der verbotenen Frucht gegessen, daß er aber durch die habituelle Neigung oder Fertigkeit, die aus dieser Handlung entstanden, ein Sünder geblieben; daß dieses gemeiniglich die Frucht böser Handlungen sey, als welche

in der Seele derer, die sie begiengen, eine Fertigkeit hervorbrächten, welche machte, daß sie auch nach der That Sünder blieben und den Namen behielten; daß die Handlung **Adams** zwar was vorübergehendes gewesen, das nur in dem Augenblick, da es geschehen, seine Wirklichkeit gehabt, daß aber die davon entstandene Fertigkeit auf seine Nachkommenschaft fortgepflanzet, und demjenigen, auf den sie sich fortgeerbet, eigenthümlich geworden; daß diese persönliche Handlung **Adams** nicht die Erbsünde sey, sondern daß sie in dieser Fertigkeit bestehe, die auf die Handlung gefolget ist, und die von den Gottesgelehrten die Beraubung der anerschaffenen Gerechtigkeit genennet wird; es könne dieses erkläret werden, wenn man erwege, daß der Mensch nicht nur zu der Zeit ein Sünder sey, da er wirklich sündiget, sondern auch nachher bleibe, so lange die Sünde nicht abgethan und ausgetilget ist, und dieses zwar nicht blos wegen der Strafen und anderer Folgen der Sünden, sondern blos wegen der vorhergegangenen Uebertretung, so wie der Mensch, der sich krümmet, krumm und buckelicht heisset, so lange er sich nicht wieder gerade machet, und dieses nicht blos wegen des wirklichen Krummachens, sondern wegen der Wirkung, die nach dieser Handlung übrig bleibet. Hierauf stelte **Soto** eine Vergleichung zwischen dieser Krümmung und der Erbsünde an, die nichts anders als eine geistliche Krümmung wäre, und sagte: Wie die ganze menschliche Natur in **Adam** gewesen, als er sich bey Uebertretung des göttlichen Gebotes gekrümmet, so sey das ganze menschliche Geschlecht, mithin auch eine jegliche einzele Person für sich krumm geworden, nicht wegen der Krümmung **Adams**, sondern wegen der Krümmung, die ihm besonders eigen ist,

und

und die da machet, daß er krumm und ein Sünder bleibet, so lange er nicht durch die Gnade aufgerichtet wird. Diese beyden Meinungen wurden von beyden Seiten mit Heftigkeit vertheidiget, und es begehrte eine jegliche, daß die ihrige vom Synodo solte angenommen werden. Anlangend aber die Art und Weise, wie die Sünde vergeben werde, so gestund eine jegliche zu, daß sie durch die Taufe ausgetilget werde, durch welche die Seele so rein werde, als sie im Stande der Unschuld gewesen, obgleich die Strafen, die auf die Sünde gefolget, übrig blieben, und den Gerechten zur Prüfung dieneten. Sie waren nicht weniger darüber einig, daß die Volkommenheit Adams in einer qualitate infusa bestanden, welche die Seele geschmücket, sie volkommen und vor GOtt angenehm gemachet, und seinen Leib von der Sterblichkeit befreyet; daß GOtt um des Verdienstes JEsu Christi willen, denen, die durch die Taufe wiedergeboren werden, eine andere Qualität mittheile, welche die rechtfertigende Gnade genennet werde, welche, indem sie die Seele von aller Befleckung abwäschet, sie so rein machet, als die Seele Adams gewesen, und die sogar bey einigen grössere Wirkungen hervorbringet, als die anerschaffene Gerechtigkeit, ausgenommen, daß sie sich nicht über den Leib erstrecket, als welcher der Sterblichkeit und andern natürlichen Fehlern unterworfen bleibet. Man bezog sich hiebey auf verschiedene Stellen Pauli und anderer Apostel, welche lehren, daß die Taufe die Seele abwasche, sie reinige, erleuchte und heilige, so daß keine Verdammung, kein Flecken, keine Runzel übrig bleibe. Man untersuchte sehr sorgfältig, wie es zugehe, daß diejenigen, die getaufet worden, dasjenige auf ihre Kinder fortpflanzten, davon

sie

sie doch gereiniget worden. Hierauf hat Augustinus nur mit Exempeln geantwortet, als mit dem Exempel eines unbeschnittenen Sohnes, der von einem beschnittenen Vater gezeuget worden; eines Kindes, das ganz deutlich siehet, ob es gleich einen blinden Vater hat; eines Korns, das in Stroh eingehüllet ist, ob es gleich als ein reines Korn ausgesäet worden. Catharinus aber blieb immer bey seinem Lehrbegrif, und sagte: Gleichwie der Bund nur mit Adam gemachet worden, und ein jeglicher Mensch nur durch Zurechnung der Uebertretung des ersten Menschen ein Sünder sey, so trügen die dazwischen kommenden Eltern nichts zur Fortpflanzung derselben bey, dergestalt, daß, wenn die verbotene Frucht nur von einem der Kinder Adams gegessen worden, und nicht von ihm selbst, seine Nachkommenschaft sich deswegen keine Schuld zugezogen haben würde, so wie im Gegentheil, wenn Adam erst nach Erzeugung seiner Kinder gesündiget hätte, seine Sünde ihnen dennoch würde seyn zugerechnet worden, ob sie gleich vor der begangenen Sünde geboren worden. Soto behauptete dagegen, daß, wenn Adam erst gesündiget hätte, nachdem ihm Kinder geboren worden, so würden sie von dieser Sünde frey geblieben seyn, als welche nur auf ihre Nachkommen sich würde ausgebreitet haben C).

B) Das Systema, so hier Soto vorträget, hat, wie die andern, seine Schwierigkeiten, und auch seine Warscheinlichkeit. Daß die Sünde Adams in seinem Ungehorsam und wirklichen Uebertretung bestehe, das kan gar nicht streitig gemachet werden. Daß er, da er gesündiget, die Gerechtigkeit und Gnade GOttes verloren, daran ist gar kein Zweifel. Daß von dieser Uebertretung eine sündliche Fertigkeit oder habituelle Neigung zum Bösen in ihm und seiner Nachkommenschaft entstanden, darin ist gar nichts widersprechen-

des

des anzutreffen. Daß aber diese Neigung und diese Fertigkeit bey seinen Nachkommen eine solche Sünde sey, wie bey ihm selbst, das können die vom Soto angeführten Gründe nicht erweisen; und dennoch war das der Satz, den er sich zu erweisen vorgenommen hatte. Denn das Gleichniß von einer Krümme, dessen sich dieser Gottesgelehrte bedienet, zeiget zwar, daß von dieser Sünde ein Mangel und eine Unordnung entstanden, die auf die Nachkommen fortgeerbet, nicht aber dieses, daß dieser Mangel oder Unordnung eine Sünde bey denen sey, bey welchen sie annoch anzutreffen. Gleichwol ist davon eigentlich die Frage. Allein die Theologen dieses Concilii haben sich mehr Mühe gegeben, die Sache zu erläutern, als zu erweisen, und ich finde nicht, daß ihnen dieses wohl gelungen.

C) Wenn man den Theologen glaubt, so ist es ihnen gar nicht schwer, zu begreifen, wie die Kinder des ersten Sünders Adam auch Sünder worden; aber sie können nicht erklären, wie die Kinder eines gerechtfertigten Vaters ohne Rechtfertigung geboren werden. Das Systema Catharini erkläret es natürlicher als die andern; jedoch nimt er dabey allemal den Satz von dem Bunde an, dessen Existenz er noch nicht erwiesen hat, und dessen Wirklichkeit sehr zweifelhaft ist.

§. 77.

Vorstellung des Marinier wegen der bösen Lust.

Der sechste Artikel, darin zugegeben wurde, daß bey den Getauften noch etwas verdammenswürdiges übrig sey, und der siebente, darin gesagt wurde, daß noch Ueberreste der Sünde da wären, wurden einmüthig für ketzerisch erkläret. Noch viel deutlicher aber verdammete man den achten Artikel D), welcher lehrete, daß die Concupiscenz oder Neigung zum Bösen bey den Getauften Sünde sey. Der einzige **Anton Marinier**, ein Carmeliter*), der mit andern darin einig war, daß die Sünde durch die Taufe ausgetilget werde, und daß die Lust vor der Taufe Sünde sey, that folgende

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 127.

gende Vorstellung: Er finde Schwierigkeit, diesen Satz für ketzerisch zu erklären, weil Augustinus nachher in seinem Alter, nachdem er an den Bonifacius geschrieben, daß die Lust nicht eine Sünde, sondern die Ursache und Wirkung der Sünde sey, in seinen Schriften wider den Julianus mit eben so deutlichen Worten gelehret, daß die Lust zum Bösen nicht nur die Ursache und Wirkung der Sünde, sondern auch an sich selbst Sünde sey; und daß er in seinen Retractationen nicht das geringste, das dem zuwider wäre, geschrieben; welches ein Erweis sey, daß er es nicht für eine Glaubenssache gehalten, sondern geurtheilet, daß man das eine sowol als das andere behaupten könne, indem der Unterschied mehr in Worten, als in der Sache selbst bestünde. Es sey auch in der That ganz was anders, wenn man frage: ob etwas an und vor sich selbst, oder ob es an der Person Sünde sey, an welcher es sich befindet. Wenn zum Exempel jemand auf die Jagd gehe, um etwas für die Küche zu suchen, und tödte aus unüberwindlicher Unwissenheit einen Menschen, indem er ein Thier zu tödten glaube, so lehreten die Rechtsgelehrten einmüthig, daß dieses an sich selbst eine Sünde und Todschlag sey, aber es sey keine Sünde an dem Jäger, und seine Unwissenheit müsse ihn entschuldigen. Eben so verhalte sichs mit der Neigung sowol vor, als nach der Taufe; sie sey an und vor sich selbst Sünde, weil alles, was wider GOttes Gesetz ist, Sünde sey, und es habe uns Paulus gelehret, daß selbst bey den Getauften die innerliche Lust wider das Gesetz streite; daß aber der Getaufte entschuldiget sey, weil er JEsum Christum angezogen. Da nun dieser Satz in einem gewissen Verstande wahr, und in einem

andern

andern Verstande falsch sey, so sey es nicht gerecht, einen Satz zu verdammen, der einen guten Verstand habe, ohne denselben vorher gehörig zu unterscheiden. Allein es wurde diese Meinung durchgängig verworfen, und man behauptete, daß **Augustinus** zwo Arten der bösen Neigungen von einander unterschieden; **erstlich**, die bösen Neigungen vor der Taufe, die eine Feindschaft wider den Willen des göttlichen Gesetzes wären, von welchen er sagte, daß sie eine Sünde wären, die durch die Taufe ausgetilget würde; **zum andern**, der Streit der Sinne wider die Vernunft, der auch nach der Taufe übrig bliebe, und der, diesem heiligen Lehrer zufolge, zwar die Ursache und Wirkung der Sünde, nicht aber an und vor sich selbst Sünde sey. Schiene es, als ob dieser Vater das Gegentheil lehre, so könne man sicher glauben, daß seine Meinung diese sey: daß, obwol die Lust zum Bösen an sich selbst Sünde wäre, dennoch dieselbe nach der Taufe aufhöre, dieses zu seyn, und daß sie nur zur Uebung der Tugenden und guten Werke gereiche. Durch diesen Vortrag des **Marinier** kamen einige auf die argen Gedanken *), daß er von der Lehre der Protestanten nicht weit entfernet sey, zumal, da sie sich dabey erinnerten, was er in seinen Predigten vorgetragen, deren eine er in der abgewichenen Adventszeit, die andere aber in der abgewichenen Fastenzeit gehalten, und darin er die Zuhörer ermahnet, ihr Vertrauen auf GOtt zu setzen, und alles Vertrauen verdammet, das auf eigene Werke gesetzet werde; darin er ferner behauptet, daß alle berühmte Heldenthaten der alten Heiden, die von den Menschen so sehr herausgestrichen würden, nichts anders als wahre und wirkliche Sünden wären; darin er ferner vom Unterschiede

des

*) Labbäus Collect. Concil. p. 279. 313.

des Gesetzes und Evangelii, nicht als von zwo verschiedenen Zeiten, sondern dergestalt geredet, daß das Evangelium jederzeit vorhanden gewesen, und daß das Gesetz kein Ende haben werde; darin er sich endlich von der Gewisheit des Gnadenstandes so zweydeutig und künstlich erkläret, daß er allezeit einen Ausweg übrig behalten, sich zu vertheidigen, fals man ihn deswegen antasten würde. Anlangend den Artikel von der Strafe der Erbsünde, so hat sich zwar **Augustinus**, der sich auf **Paulum** bezogen, deutlich erkläret, daß das ewige Feuer die Strafe derselben, auch bey den Kindern sey, und daß keiner von den heiligen Vätern das Gegentheil gelehret; allein der **Sentenzenmeister** und die Scholastiker, die sich vorzüglich mit philosophischen Gründen behelfen, haben zwo Arten der ewigen Strafen unterschieden, davon eine in der Beraubung der himlischen Seligkeit, die andere aber in schmerzlicher Empfindung bestehen soll, und haben nur die erste von beyden zur Strafe der Erbsünde gemachet. Der einzige **Gregorius von Rimini** *), der von der algemeinen Meinung der Scholastiker abgewichen, ist anderer Meinung gewesen, weswegen er in den Schulen der **Scharfrichter der Kinder** genennet worden. Allein weder er, noch **Augustinus** fanden unter den Theologen bey den Congregationen einige Vertheidiger E). Es entstund unter ihnen über eben diese Materie noch eine andere Art des Streites F). Die **Dominicaner** behaupteten, daß die Kinder, die ohne Taufe und vor dem Gebrauch der Vernunft gestorben, nach der Auferstehung in dem Limbo infantum blieben, das ist, in einem unterirdischen und finstern Gewölbe, doch ohne Feuer. Die **Franciscaner** dagegen lehreten, daß sie über der Erde

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 123.

Erde seyn, und des Lichtes geniessen würden. Andere hingegen sagten, daß sie daselbst philosophiren und sich mit der Erkentniß natürlicher Dinge beschäftigen, auch das mit dergleichen Entdeckungen verbundene Vergnügen geniessen würden. Und **Catharinus** setzte noch hinzu, daß sie von den Engeln und Seligen würden zuweilen besuchet und getröstet werden. Endlich trug man über diese Materie so viele Träume und alberne Possen vor, daß man daran genug Gelegenheit haben würde, eine Gesellschaft lustig zu machen. Um aber gegen **Augustinum** die gehörige Hochachtung zu beweisen, und den **Gregorius von Rimini** nicht zu verdammen, so thaten die **Augustiner** viele Vorstellungen, daß man den neunten Artikel nicht für ketzerisch erklären möchte, ob sie ihn gleich nicht für wahr hielten. **Catharinus** aber gab sich alle ersinnliche Mühe, die Verdammung dieses Artikels durchzutreiben, um, wie er sagte, der Frechheit und Unwissenheit derjenigen Prädicanten Einhalt zu thun, die dem Volke diese Lehre zu grossem Aergerniß vortrügen. Und als er hierauf gesaget, daß **Augustinus** sich mehr in der Heftigkeit des Streits wider die Pelagianer so heraus gelassen, als daß er von der Gewißheit derselben überzeugt gewesen, so setzte er hinzu: Weil die Schulen alle einig wären, die entgegen stehende Warheit zu erkennen, die **Lutheraner** auch den Irthum des **Gregorius von Rimini** erneuret hätten, und einige Catholiken sich dazu verleiten lassen; so sey es nöthig, daß der Synodus sich hierüber erkläre.

D) Es war dieser Artikel allerdings verwerflich, als welcher nur einige Ausdrücke Augustini zur Stütze hatte, der doch in dieser Materie sich entweder nicht alzurichtig auszudrücken scheinet, oder dessen Worte man in einem so weitläuftigen und unbestimten Verstande an-

genommen, als sie dem ersten Ansehen nach zu haben scheinen. Das Concilium hat darin ganz recht, da es gesaget, daß die Concupiscenz zuweilen Sünde genennet werde, weil sie theils von der Sünde herrühret, theils zu derselben verleitet. Es schien aber, als ob Marinier einen gar zu starken Hang zur Parthey der Religionsverbesserer gehabt, welche alle Werke des Menschen für lauter Sünde erkläreten, und, indem sie die Gerechtigkeit JEsu Christi über alles erheben wolten, das Verdienst der Menschen ganz und gar vernichteten.

(E) Vermuthlich kam ihnen diese Meinung so barbarisch vor, daß sich niemand unterstund, die Vertheidigung derselben zu übernehmen. Nach der Zeit haben sich einige Theologen gefunden, die weniger zum Mitleiden geneigt gewesen. Man muß auch bekennen, daß sie das Stillschweigen der heiligen Schrift vor sich haben, welche keinen besondern Ort für die Verdamten bestimmet, sondern nur von verschiedenen Stufen der Verdammung redet. Bey einem solchen Stillschweigen aber muß man gewiß sehr kühn seyn, wenn man das ewige Schicksal derer bestimmen will, über deren Verdamniß die heilige Schrift sich nicht deutlich erkläret hat; ja für welche sich sowol die Natur als die Vernunft erkläret.

(F) Es ist gewiß sehr lustig, wenn man lieset, wie diese Gottesgelehrten sich so entscheidend über Dinge erkläreten, die in der künftigen Welt entstehen solten, nicht anders, als ob sie schon in derselben gewesen wären, und völlige Nachrichten davon eingezogen hätten. Wenn wir aber den einzigen Satz ausnehmen, den wir gewiß wissen, daß die Frommen werden belohnet und die Bösen bestrafet werden, so halte ich dafür, daß von dem übrigen die Gelehrtesten so wenig wissen, als die Ungelehrtesten.

§. 78.

Die Abfassung des Decrets wegen der

Nachdem man nun die verschiedenen Meinungen der Theologen gehöret hatte, und es darauf ankam, daß die Väter des Concilii ein Decret abfassen

abfassen solten; so wusten die Bischöfe nicht, was sie für ein Urtheil von dem Wesen der Erbsünde sprechen solten, indem unter denselben wenige in der Theologie unterrichtet, sondern entweder Rechtsgelehrte waren, oder nur die Hofmanieren wusten, und sich noch vielweniger aus dem Gewirre helfen konten, darein sie durch das verworrene Gewäsche und Spitzfindigkeiten der Scholastiker waren eingeflochten worden. Die stärkste Neigung hatten sie zu der Meinung des Catharinus, den sie am besten verstunden, weil er seine Meinung unter dem politischen Begrif eines Bündnisses vortrug, das von einem einzigen Menschen im Namen seiner ganzen Nachkommenschaft war gemachet worden, und dessen Uebertretung ihr auch zu Schulden komt und zugerechnet wird. Viele Väter waren dieser Meinung gewogen; da ihr aber fast von allen andern Theologen widersprochen wurde, so unterstunden sie sich nicht, sich für dieselbe öffentlich zu erklären. Und was die Vergebung der Erbsünde anlanget, so schien ihnen dieses das begreiflichste zu seyn, daß vor der Taufe alle und jede mit dieser Sünde beflecket wären, daß sie aber durch das Sacrament der Taufe völlig davon gereiniget würden. Und daraus schlossen sie, daß nur dieses als ein Glaubensartikel vestgesetzet, und was dem entgegen stünde, als Ketzerey verdammet werden dürfte, wie auch alle andere Meinungen, die dahin zieleten, die Wirklichkeit der Erbsünde auf irgend einige Weise zu verleugnen. Und da sich in Ansehung des Wesens der Erbsünde unter den Theologen eine grosse Verschiedenheit der Meinungen hervorthat, so glaubten sie, daß es nicht möglich sey, die Entscheidung darüber mit solcher Vorsichtigkeit abzufassen, daß jederman damit zufrie-

Erbsünde macht Schwierigkeiten.

den wäre, oder eine von diesen Meinungen zu verdammen, ohne dadurch eine Spaltung zu veranlassen. Allein **Marcus Vigerius**, Bischof von Senigallien, **Hieronymus Seripandus**, General des Augustinerordens, und **Andreas Vega**, ein Gottesgelehrter vom Franciscanerorden, schienen dieser algemeinen Neigung zuwider zu seyn *). Sonderlich stellete dieser letzte vor: Es gezieme sich nicht, und es sey eine bey Concilien unerhörte Sache, eine Meinung für ketzerisch zu erklären, ohne vorher die catholische Warheit bestimmet zu haben **); es enthielte kein einziger verneinender obwol wahrer Satz, die Ursache von seiner Warheit in sich selbst, sondern es sey derselbe nur kraft einer Folge aus einem bejahenden Satze wahr; und es sey kein einziger bejahender Satz falsch, als weil der Gegensatz davon wahr sey, dergestalt, daß man von der Falschheit des einen nicht überzeuget seyn könne, wenn man nicht die Warheit des andern gewiß wisse. Mithin könte die Meinung der **Lutheraner** nicht als ketzerisch verdammet werden, bevor nicht die Lehre der römischen Kirche vestgestellet worden. Wolle man sich die Mühe geben, und das Verfahren aller Concilien in Glaubenssachen untersuchen, so werde man finden, daß sie vor allen Dingen einen orthodoxen Grund geleget, um sich desselben bey der Verdammung irriger und ketzerischer Meinungen zu bedienen. Und eben diese Ordnung müsse auch jetzo beobachtet werden. Denn wenn man lesen würde, daß das Tridentinische Concilium diesen Satz der **Lutheraner** als ketzerisch verdammet: **daß die Erbsünde eine Unwissenheit, ein Mangel, ein Mistrauen,**

ein

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 130.

**) Pallavicini L. 7. c. 10.

ein Haß göttlicher Dinge, und eine Verderbung des ganzen Menschen im Willen, in der Seele und am Leibe sey; so werde jederman sogleich fragen: Was ist denn das für eine Sünde? Es werde ein jeglicher bey sich selbst denken: Welches ist denn die wahre catholische Meinung, wenn diese ketzerisch ist? Also auch, wenn jemand höre, daß Zwinglius deswegen verdammet worden, weil er gesagt: daß die Kinder der Gläubigen zur Vergebung der Sünden getaufet würden, daß aber Adam nur die Strafen der Sünde und das Verderben der Natur auf sie fortgeerbet; so werde er gleich fragen: Hat er denn sonst noch etwas auf sie fortgeerbet? Er schloß mit der Anmerkung, daß das Concilium hauptsächlich darum versamlet sey, die catholische Warheit zu lehren, nicht aber lediglich deswegen, die Ketzereien zu verdammen. Der Bischof von Senigallien bemerkte seines Ortes, daß nach den vielen Streitigkeiten, die auf den Reichstägen in Deutschland hierüber geführet worden, jederman vom Concilio eine deutliche, bestimte und von allen Schwierigkeiten freye Lehre und Erklärung erwarte. Seripandus, den man im Verdacht hatte, daß er auf Anstiften des kayserlichen Abgesandten das Wort genommen, setzte endlich hinzu: Die catholische Lehre von der Erbsünde wäre in den Schriften Augustini enthalten; es hätte auch Aegidius von Rom hierüber ein eigenes Buch geschrieben; und wenn die Väter sich die Mühe geben wolten, dasselbe zu lesen, so würden sie die Warheit bald erkennen lernen, und im Stande seyn, ihr Urtheil davon zu fällen. Man müsse nicht Anlaß geben, zu sagen, daß zu Trident dasjenige in vier Tagen ausgemachet worden, womit

man bey so vielen in Deutschland angestelten Conferenzen nicht fertig werden können. Allein es fanden diese Vorstellungen kein Gehör. Denn da die Prälaten gänzlich daran zweifelten, daß sie jemals mit diesen stachelichten Fragen der Scholastiker würden fertig werden, so hatten sie keine Lust, eine Probe davon zu machen. Die Legaten hingegen, die von Rom unbedingten Befehl erhalten hatten, diese Materie in der nächsten Session zu beschliessen, sahen sich genöthiget, allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Insonderheit lies der Cardinal **Montanus**, der hier reine Bahn machen wolte, die Ordensgenerale nebst dem **Catharinus** und **Vega**, die mehr als alle andere geredet hatten, zu sich fordern, und befahl ihnen, mit den Einwürfen ein Ende zu machen, und die Ausfertigung dieser Materie so viel als nur möglich, zu erleichtern G).

G) R. Da hier der Ort nicht ist, theologische Streitigkeiten zu tractiren, so beziehet man sich hauptsächlich auf **Martin Chemnitii** examen concilii Tridentini, in dessen erstem Theile diese Materie so gründlich und schön ist aus einander gesetzet worden. Er bemerket aus dem **Andradius**, dem die Heimlichkeiten dieses Concilii sehr wohl bekant gewesen, daß bey diesem Artikel das Concilium sich geflissentlich nicht in eine genaue Bestimmung der Erbsünde einlassen wollen, um entweder vornen oder hinten eine Thür offen zu lassen, durch welche sie entwischen könten; welches mit dem, was **Sarpius** hier erzählet hat, ganz genau übereinstimmet. So kauderwelsch auch die Sprachen von dieser Materie auf dem Concilio lauteten, so war doch denen, die das Systema der römischen Kirche bevestigen wolten, gar begreiflich, daß es mit dem Uebel der Erbsünde nicht so scharf genommen werden müsse, wenn für das Verdienst guter Werke ein Raum übrig bleiben solte. Daher lehreten einige, daß die Erbsünde blos in einer Beraubung der ursprünglichen Gerechtigkeit bestünde; daß aber kein wirklich böser Habitus in dem

dem Menschen gegenwärtig sey; andere aber sagten, daß sich nur in den untern Kräften des Menschen eine Unordnung befände, davon aber die obern Kräfte frey geblieben wären; da indes andere glaubten, daß durch die Taufe das ganze Uebel der Erbsünde mit der Wurzel ausgerottet würde, welcher Satz für die Verdienstlichkeit der Werke sehr zuträglich war. Ueberhaupt ist die Anmerkung des vortreflichen **Chemnitius** wohl gegründet, daß, da man auf dem Concilio von der Erbsünde mehr aus dem **Aristoteles** und **Galenus** raisonniret, als nach der Schrift davon geurtheilet hätte, so wäre man aus einem Labyrinth ins andere gerathen.

§. 79.

Streit wegen der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria.

Die Prälaten, die nebst einigen Theologen zur Abfassung des Decrets deputiret worden waren, theileten die ganze Materie in fünf Canones ab. Im ersten Canon wurde von der persönlichen Sünde **Adams** gehandelt; im zweyten, von der Fortpflanzung dieser Sünde auf seine Nachkommenschaft; im dritten, von dem Mittel, das zur Austilgung dieser Sünde verordnet worden, das ist, von der heiligen Taufe; im vierten, von der Taufe der Kinder; und im fünften, von der sündlichen Lust, die bey den Getauften übrig ist. Hierauf wurde in Ansehung der vier ersten Artikel die Meinung der **Zwinglianer**, in Ansehung des fünften aber die Meinung der **Lutheraner** verdammet. Man beredete sich über alle diese Puncte, und es wurde nach Verschiedenheit der Einsichten bald etwas zugesetzet, bald aber weggestrichen, und sie äusserten hiebey eine grosse Einmüthigkeit, nur einige Bischöfe und Franciscaner ausgenommen, die das nicht billigen wolten, da man so schlechthin und ohne alle Ausnahme geschrieben hatte, daß die Sünde **Adams** sich über das ganze menschliche Geschlecht ausgebreitet, weil dieses das Ansehen hatte,

als ob auch die heilige Jungfrau mit darunter begriffen würde, wenn man sie nicht namentlich davon ausnähme; begehreten daher auch, daß diese Ausnahme geschehen möchte H). Dahingegen sagten die Dominicaner *), daß der heilige **Paulus** und alle andere heilige Väter auf eine ganz gemeine Art und ohne die geringste Ausnahme davon geredet hätten, und daß daher auch keine Ausnahme gemachet werden müsse. Dadurch ward der Streit wider rege, und man gerieth auf eine Frage, welche die Legaten mit vieler Sorgfalt zu verhüten gesuchet hatten. Die **Dominicaner** sagten, die Kirche hätte zwar die Meinung von der **unbefleckten Empfängnis** geduldet; wenn man aber die Sache genau untersuchen wolte, so würde man finden, daß die Jungfrau von der algemeinen Befleckung nicht ausgenommen gewesen. Die **Franciscaner** sagten dagegen: wenn man die Jungfrau **Maria** nicht davon ausnähme, so verdamme man die Kirche, welche ihre Empfängniß für unbefleckt erkläre; man mache sich einer Undankbarkeit gegen sie schuldig, indem man sie der Ehre beraube, die ihr deswegen gebühre, da sie der Canal gewesen, durch welchen uns alle Gnade JEsu Christi zugeflösset worden. Diese Streitigkeit gieng so weit, daß der kayserliche Abgesandte einige Hofnung fassete, es dahin zu bringen, wie er bisher gewünschet, daß die Materie nicht in der Bereitschaft seyn solte, bey der nächsten Session vorgetragen zu werden.

H) Nach des Cardinal Pallavicini Meinung kam es bey dem Streite zwischen den **Dominicanern** und **Franciscanern** nicht eigentlich darauf an, ob die heilige Jungfrau mit in das Decret gebracht oder davon ausgeschlossen seyn solte, sondern ob die Meinung der

*) Pallavicini L. 7. c. 7.

der Franciscaner als die beste und gottseligste vorzüglich gelobet werden solte. Wenn aber auch hievon eigentlich die Frage gewesen wäre, so würde es doch meistens auf eins hinaus gelaufen seyn. Allein man ersiehet aus der Beschaffenheit der Gründe, die von beyden Seiten angeführet worden, und davon Sarpius einen Auszug mitgetheilet hat, daß es wirklich auf die Einschliessung oder Ausschliessung der Jungfrau Maria bey dem Generaldecret angekommen. Es wird dieses auch durch einen Auszug aus den Acten des Massarelli bestätiget, den Raynaldus n. 75 eingerücket, daraus man ersiehet, daß man wissen wollen, ob die Frage so, wie sie der Cardinal Pacheco vorgetragen, entschieden werden solle, oder nicht. D. XIV Junii discussum est acerbo examine Decretum de peccato originali. In cujus Decreti examinatione oritur magna contentio & disputatio inter Patres, num in hoc decreto de peccato originali esset decidenda quæstio de conceptione B. Mariæ virginis. Et majori parti visum fuit, relinquendum esse hunc articulum. Es hat daher unser Geschichtschreiber nichts erzählet, was nicht den Acten gemäs wäre. Es ist wahr, daß, ehe das Decret ausgefertiget worden, die Dominicaner der Clausul widersprochen, darin gesaget worden, daß die Meinung von der unbefleckten Empfängniß gottselig sey; allein die erste Schwierigkeit war doch diese, zu wissen, ob die Ausnahme in das Decret solle eingerücket werden, oder nicht; Pallavicini mag auch sagen was er will.

§. 80.

Historische Nachricht von dieser Streitigkeit.

Da aber bey diesem Vorfall vieles geredet wurde, welches das darauf folgende Decret veranlassete, und neue Gelegenheit zu reden gab; so wird es zum bessern Verstande dieser Sache dienlich seyn, wenn wir bis auf den ersten Ursprung dieser Streitigkeit zurück gehen I). Nachdem Nestorius in seiner Gottlosigkeit so weit gegangen K), daß er JEsum Christum getheilet, und zween Söhne aus ihm gemachet, da er geleugnet, daß

derjenige, der von der Jungfrau Maria geboren worden, GOtt sey *); so führete die Kirche, um die catholische Warheit desto tiefer in die Herzen der Gläubigen einzudrücken, sowol in den morgen- als abendländischen Gemeinden den öftern Gebrauch ein, dieselbe entweder in der griechischen Sprache Μαρια Θεοτοκος, oder in der lateinischen Sprache Maria mater Dei zu nennen l); und da dieses anfänglich blos zur Ehre JEsu Christi war erfunden worden, so gereichte es bald zur Ehre seiner Mutter, und endlich blieb er eine Ehrenbenennung blos für sie allein. Dieses ereignete sich noch weiter in den Bildern, da man, um sich der Ehre zu erinnern, die dem Kindlein Jesus gebürete, ihn in den Armen seiner Mutter abzumahlen pflegte. Denn dasjenige, was anfänglich zu Ehren JEsu Christi geschehen war, dienete almählig nur zur Ehre der Mutter ohne den Sohn, der weiter nichts als eine Art des Schmuckes an dem Bilde vorstellete. Die Prediger und Schriftsteller, sonderlich aber die von dem Volke hingerissenen Mystici, (als welches in Religionssachen viel vermag,) höreten auf, von JEsu Christo zu reden, und erdichteten dagegen neue Lobsprüche, neue Beywörter und neue Andachtsübungen, um seine Mutter zu ehren; welches so weit gieng, daß man gegen das Jahr 1050, zur Ehre der Jungfrau eine in sieben canonische Stunden abgetheilte Liturgie aufsetzte, nach dem Muster derjenigen, die seit uralten Zeiten zur Ehre GOttes war gebrauchet worden; und diese Verehrung nahm in den nächstfolgenden hundert Jahren dergestalt zu, daß man der Maria bis zur Ausschweifung dasjenige beylegte, was die heilige Schrift von der himlischen

Weis-

*) Pallavicini L. 7. c. 7.

Weisheit gesaget hatte. Die Lossprechung von der Erbsünde war eine von den Neuerungen, die man damals erfand; doch wurde die Meinung nur von einigen einzelen Personen angenommen, und sie bekam weder unter den Gelehrten Beyfal, noch auch unter den kirchlichen Ceremonien einen Platz. Gegen das Jahr 1136 geschahe es, daß die Canonici zu **Lion** sich unterstunden, das Fest in die Kirchenagende mit einzuführen M); der heilige **Bernhardus** aber, der für den gelehrtesten und gottseligsten Theologum seiner Zeit gehalten wurde, und der überdis in den Lobsprüchen, die er der Jungfrau **Maria** verschwenderisch beylegete, so weit gieng, daß er sie den Hals der Kirche nennete, durch deren Canal sich aller' Einfluß und Gnade auf die Glieder der Kirche ausbreitete, schrieb an diese Canonicos einen sehr scharfen Brief, darin er sie bestrafte, daß sie ohne Ursache, und ohne ein Exempel aus dem Alterthum vor sich zu haben, eine gefährliche Neuerung in die Kirche eingeführet, und sagte ihnen, daß alzuviel warhaftige Tugenden an der Jungfrau **Maria** zu rühmen wären, als daß ihr eine solche übernehmende Neuerung gefallen könte, die eine Mutter der Verwegenheit, eine Schwester des Aberglaubens, und eine Tochter der Leichtsinnigkeit wäre. Im folgenden Jahrhundert traten einige Scholastiker vom Orden des heiligen **Franciscus** und **Dominicus** auf, die diese Meinung in ihren Schriften widerlegten; bis endlich gegen das Jahr 1300 **Johann Scotus** diese Materie in Bewegung brachte, die Gründe, so wider und für dieselbe waren, untersuchte, und endlich, um die Meinung von der **unbefleckten Empfängniß** zu unterstützen, zur Almacht GOttes seine Zuflucht nahm, und

sagte:

sagte: GOtt hätte die Jungfrau **Maria** gar wohl von der Erbsünde befreyen, oder sie unter derselben entweder auf einen Augenblick, oder auf eine längere Zeit unterworfen seyn lassen können; GOtt allein wisse, welche von diesen drey Meinungen die wahre sey; indes hätte die erste sehr viel warscheinliches zur Seite, es sey denn, daß sie der Autorität der heiligen Schrift und der Kirche zuwider wäre N). Der Franciscanerorden folgete gröstentheils der Lehre dieses Theologi, der zu seiner Zeit sehr berühmt gewesen war. Und da die Franciscaner, was den vornehmsten Punct von der **unbefleckten Empfängniß** betrift, die Thür einmal geöfnet sahen, so behaupteten sie dasjenige als schlechterdings wahr, was vorher nur als möglich oder warscheinlich war vorgetragen worden; jedoch jederzeit mit der Einschränkung: **wenn solches nicht dem orthodoxen Glauben zuwider wäre.** Die Dominicaner bestritten dagegen diese Meinung jederzeit mit dem Ansehen des heiligen **Thomas**, eines Lehrers ihres Ordens, der durch seine Fähigkeiten, und durch das Zeugniß **Johannis** XXII berühmt worden, als welcher Papst diesen Lehrer erhoben und seine Lehre canonisiret hatte, als er die Franciscaner demüthigen wolte, die es mit dem Kayser **Ludwig** von Bayern, den er in den Bann gethan, gehalten hatten. Allein der Schein der Gottseligkeit und Andacht, den die Meinung der Franciscaner an sich hatte, machte, daß sie algemeinen Beyfal fand, und die Universität zu Paris, die wegen ihrer Lehre in grossem Ansehen stand, erklärete sich öffentlich und nachdrücklich für dieselbe. Selbst das Baselsche Concilium trat derselben nach langen Untersuchungen und grossen Streitigkeiten bey, und verbot,

das

das Gegentheil zu predigen und zu lehren, welches auch an den Orten geschahe, wo die Autorität desselben erkant wurde. Endlich gab der Papst Sixtus IV, der vom Franciscanerorden war, zwo Bullen über diesen Punct heraus; die eine im Jahr 1476, darin er die neue Liturgie bestätigte, die **Leonhard von Nogarolla**, Protonotarius des heiligen Stuhls, zur Ehre dieses Festes aufgesetzet hatte, kraft welcher denenjenigen Ablas ertheilet wurde, die dieselbe lesen oder dem Feste beywohnen würden; die andere erfolgte im Jahr 1483, darin diejenigen verdammet wurden, welche sagten, daß es eine Ketzerey sey, die **unbefleckte Empfängniß** zu glauben, oder daß es Sünde sey, dem deswegen angeordneten Feste beyzuwohnen; darin auch diejenigen Prediger und alle andere in den Bann gethan wurden, welche diese Meinung für ketzerisch erklären würden, über welche die römische Kirche und der heilige Stuhl noch keinen Spruch gethan. Indes wurden die Streitigkeiten zwischen den beyden Orden durch diese Bulle nicht beygeleget. Vielmehr erneuerten sie sich bey jeglicher Feier dieses Festes und wurden so heftig, daß **Leo X**, um dieselben zu dämpfen, an verschiedene Personen schreiben lies, um sich in den Stand zu setzen, diese Streitigkeit durch einen entscheidenden Spruch beyzulegen. Allein die Neuerungen, die um diese Zeit in Deutschland entstunden, hiessen ihn an weit wichtigere Dinge gedenken, und es gieng mit dieser Streitigkeit wie mit den Factionen in weltlichen Staaten, welche sich, wenn die Stadt belagert wird, wider den algemeinen Feind vereinigen. Die Dominicaner bezogen sich bey der Vertheidigung ihrer Meinung auf die heilige Schrift, auf die Kirchenväter und alten Schullehrer, in deren Schriften die Gegen-

parthey zur Vertheidigung ihrer Meinung nicht das geringste antraf, und muste daher zu den Wunderwerken und Genehmhaltung des Volks seine Zuflucht nehmen. Daher geschahe es, daß **Johann** von **Udin**, ein Dominicaner, zu den Franciscanern sagte: Entweder haben **Paulus** und die andern Väter, wie ihr, geglaubet, daß die Jungfrau **Maria** ohne Erbsünde sey, oder sie haben es nicht geglaubet. Haben sie diesen Satz geglaubet, und doch desselben nie in ihren Schriften Meldung gethan, warum folget ihr ihnen nicht nach? Haben sie aber das Gegentheil geglaubet, so muß eure Meinung eine Neuerung seyn. Hierauf aber antwortete **Hieronymus Lombardel**, ein Franciscaner: Daß die Autorität der gegenwärtigen Kirche eben so groß sey, als die Autorität der alten Kirche; und wenn die Uebereinstimmung der ersten Kirche ohne Ausnahme davon geredet, so müsse die Einmüthigkeit gegenwärtiger Kirche, die aus der algemeinen Feier des Festes der Empfängniß zu ersehen sey, uns bewegen, dasselbe nicht abzuschaffen O).

O) Diese ganze Abhandlung des **Sarpius** hat den Cardinal **Pallavicini** abscheulich verdrossen, der von derselben den Ausspruch gethan, daß darin lauter Gottlosigkeit und Lügen anzutreffen wären. Indes findet man wenig Stellen, darin sich unser Geschichtschreiber netter und richtiger ausgedrucket. Allein es gehet so, daß, wenn man nicht den ausschweifendsten Aberglauben genehm halten will, man Gefahr läuft, von diesem Cardinal als ein Atheist behandelt zu werden.

K) Es kan zwar **Nestorius** bey der Neuerung, die er in die Sprache der Kirche einführen wolte, nicht von Unvorsichtigkeit und Verwegenheit frey gesprochen werden; allein gelehrte Männer haben ihn gegen die Beschuldigung der Gottlosigkeit gerettet, und es sehr warscheinlich gemachet, daß diese grosse und langwierige

rige Streitigkeit in der That nichts anders als ein Wortstreit gewesen. R. Es kan hievon die Vorrede zum zweyten Theil von Archibald Bowers Historie der Päpste nachgelesen werden.

L) Sarpius sagt hier nicht, daß die Kirche den Gebrauch eingeführet habe, wie Amelot seine Worte erkläret hat, als welches historisch unrichtig seyn würde; sondern es ist nur die Rede vom öftern Gebrauch, welches auch ganz unstreitig ist, indem dieser Ausdruck nur sehr selten in den Schriften, die älter sind als das Ephesinische Concilium, angetroffen wird, welches auch Pallavicini selbst zugestehen muß. La chiesa sagt unser Geschichtschreiber, introdusse di replicarla frequentissimamente -- Μαρια Θεοτοκος.

M) Ist es nicht völlig richtig, wie hier Sarpius saget, daß der Titel: Mutter Gottes, oder die Bilder, davon unser Geschichtschreiber redet, anfänglich zur Verehrung JEsu Christi erfunden worden; so ist doch wenigstens mehr als zu gewiß, daß mit der Zeit dieselben weiter zu nichts als zur Verehrung seiner Mutter gedienet, daß das in ihren Arm gestelte Jesuskindlein nur eine Art des Schmucks der Maria gewesen, und daß die Verehrung der Jungfrau zu einer Art der Abgötterey geworden, davon wir kaum den Cardinal selbst würden frey sprechen können, wenn wir das nicht in einem gelinderen Verstande auslegen wolten, was er Hist. L. 7. c. 7 von der Anbetung der Mutter Gottes geschrieben. Fu egli condannato, sagt Pallavicini, indem er vom Nestorius redet, nel Concilio Efesino, e s' introdusse il costume di figurar le adorate immagini di Maria con Christo fanciullo in braccio, per significare, che si adorava Maria come Madre di quel fanciullo, e per tanto ch' ella era Madre di Dio; auvenga che l' esser Madre di qualcunque altro figlivolo non varebbe per titolo d' adorazione. Diese Ausdrücke sind nichts weniger als richtig; und ich weiß nicht, ob man dieselben nicht mit grösserm Recht der Gottlosigkeit beschuldigen könne, als Pallavicini diese Abhandlung seines Widersachers der Gottlosigkeit bezüchtiget hat.

N) Pallavicini hat in dem weitläuftigen Geschwätze nichts so hoch aufgemutzet, als was unser Geschichtschreiber

schreiber vom Bernhardus und Scotus geschrieben. Allein es ist gar was leichtes, den Sarpius in Ansehung beyder Stücke zu rechtfertigen. Indem Bernhardus dieses Fest verworfen, so hat er uns ganz deutlich zu verstehen gegeben, daß dasselbe auf einen falschen Grund gebauet gewesen, indem er nichts zur Entschuldigung der Sache angeführet, vielmehr gehen alle seine Gründe dahin, uns zu belehren, daß diese Empfängniß der Jungfrau ohne alle Sünde, die zweifelhafteste und ungegründetste Sache von der Welt gewesen; nicht zu gedenken, daß sie schlechterdings unwahr sey. Anlangend den Scotus, so ist, ohne uns in Weitläuftigkeiten einzulassen, so deutlich, daß er seine Meinung blos für warscheinlich ausgegeben, daß Pallavicini selbst sich genöthigt gesehen, zu bekennen, es habe dieser Theologus in seinen letztern Schriften von dieser Unsündlichkeit der Jungfrau Maria blos als von einer möglichen Sache geredet. Und auf die Weise hat dieser Jesuit nach seinem vorher geführten grossen Geschrey dennoch sich endlich genöthiget gesehen, die Warheit einzuräumen, die sein Widersacher gesaget hatte. Zu sagen, daß Scotus, indem er auf die Einwürfe, die er sich selbst gemachet, geantwortet, nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wirklichkeit der unbefleckten Empfängniß gelehret, das ist eine sehr lächerliche Ausflucht, weil er diese Einwürfe nur darum auflöset, um seinen Satz zu behaupten, nemlich, daß diese Unsündlichkeit nichts unmögliches sey.

D) R. Diese berüchtigte Streitigkeit konte durch des Leo Verordnung so wenig gedämpfet werden, als einer seiner Nachfolger dieses bis auf den heutigen Tag hat leisten können. Sie wurde vielmehr in Spanien mit solcher Heftigkeit getrieben, daß der König von Spanien Philippus IV 1622 eine Gesandschaft an den römischen Hof schickte, und um Beylegung derselben bitten lies; er bekam aber vom Papst die Antwort: quod nondum æterna Sapientia ecclesiæ tanti mysterii penetralia patefecerit; es hätte der ewigen Weisheit noch nicht gefallen, der Kirche dieses grosse Geheimniß zu offenbaren; wobey den Franciscanern zu gefallen verordnet wurde, daß niemand mündlich oder schriftlich lehren solte, daß die

Jung-

Jungfrau Maria in Sünden empfangen worden; um aber auch die Dominicaner nicht gar zu sehr vor den Kopf zu stossen, daß sie unter sich selbst, aber mit keinen andern Ordensleuten, von dieser Materie disputiren könten. Der Papst Alexander VII erneuerte, und zwar, wie man glaubet, auf Antrieb des Cardinal Pallavicini, die Bullen der vorigen Päpste, kraft einer 1661 herausgegebenen Bulle, darin er auf der einen Seite zum Vergnügen der Franciscaner lehrete, daß die gebenedeiete Jungfrau durch die zuvorkommende Gnade des heiligen Geistes von der Erbsünde befreiet geblieben; den Dominicanern zu gefallen verordnete er aber, daß niemand für einen Ketzer gehalten werden solte, der da lehrete, daß die Jungfrau Maria in Sünden empfangen und geboren worden. Und dieses solte als ein Interim des römischen Stuhls angesehen werden; cum ab ecclesia Romana & apostolica sede nondum fuerit hoc decisum, prout nos nunc minime decidere volumus aut intendimus. Und dabey ist es geblieben, so oft diese Streitigkeit wieder rege geworden. Die ewige Weisheit soll die Schuld haben, daß dieses grosse Geheimniß, ob die Dominicaner oder Franciscaner Unrecht haben, noch nicht offenbaret worden; Verständige aber sehen es gar wohl ein, wo eigentlich der Knoten sitzet. Die Päpste wollen die Dominicaner nicht beleidigen, als deren Macht, wegen des ihnen aufgetragenen Inquisitionsamtes, in Spanien sehr groß ist. Sie wollen aber auch die Franciscaner nicht antasten, als an welche sich die Jesuiten gehänget, die sich sowol den Königen und Fürsten, als dem Papst selbst fürchterlich gemachet haben. Die hieher gehörigen Schriften findet man in Herrn D. Walchs Bibliotheca Theologica selecta Tom. II. p. 1001 sqq.

§. 81.

Der Papst ermahnet die Legaten zur Beyleguna der Streitigkeiten.

Mitlerweile meldeten die Legaten nach Rom, daß unter den Vätern eine bewunderswürdige Einigkeit wider die Lehre der Lutheraner anzutreffen sey, und daß der Schluß gefasset worden, dieselbe zu verdammen. Zugleich überschickten sie eine Abschrift von dem entworfenen Bannfluch, und

gaben auch Nachricht von dem Streite, der sich wegen der unbefleckten Empfängniß erhoben. Die Antwort, die sie auf diesen letzten Punct von Rom erhielten, bestund in einem Befehl, diese Materie nicht zu berühren, damit nicht unter den Catholiken eine Spaltung entstehen möchte; dagegen sollten sie sich bemühen, den Frieden zwischen beyden Partheien zu erhalten, auf Vergleichsmittel bedacht zu seyn, sonderlich aber dahin zu sehen, daß das Breve des Papst **Sixtus** IV aufrecht erhalten würde. Dieser Antwort zu folge ermahneten die Legaten entweder selbst unmittelbar, oder durch Vermittelung der klügesten Bischöfe, die streitigen Partheien, daß sie ihre besondern Streitigkeiten beyseite legen möchten, damit man desto kräftiger wider die Lutheraner arbeiten könte. Es versprach eine jegliche Parthey, hievon zu schweigen, wenn anders nichts, das ihrer Meinung nachtheilig wäre, ins Decret eingerücket würde. Indes sagten die **Franciscaner** *), daß der Canon wider sie seyn würde, wenn man in demselben nicht ausdrücklich in Absicht auf die Jungfrau **Maria** eine Ausnahme machte; dahingegen sagten die **Dominicaner**, daß sie es als eine Verdammung ihrer Lehre würden anzusehen haben, wenn eine solche Ausnahme gemachet würde. Man muste also auf ein gewisses Temperament bedacht seyn, welches darin bestund, daß man dieselbe weder deutlich einschliessen noch auch ausschliessen wolle, welches man dadurch zu bewerkstelligen glaubte, wenn man setzte, daß man die Jungfrau **Maria** weder aus- noch einzuschliessen gesonnen wäre. Die Franciscaner, die damit noch nicht zufrieden waren, thaten so viele Vorstellungen, daß man wenig-

*) Raynaldus n. 77. Fleury Hist. Eccles. L. 142. n. 134.

nigstens sagen möchte, man sey nicht gesonnen, sie in den Canon einzurücken, daß endlich alle andere darein willigten. Um aber auch dem Papst zu gehorchen, so setzte man hinzu, daß desfals über der Constitution Sixtus IV gehalten werden solte P).

P) R. Die Bestätigung dieser Bulle vom Papst Sixtus IV schickte sich unvergleichlich zu dem getroffenen Temperament. Denn in derselben wurde denen der Ablas verkündiget, die das Fest der unbefleckten Empfängniß feiren würden. Es wurden diejenigen des Irthums beschuldiget, die entweder diese Empfängniß leugneten, oder das Fest derselben für Sünde hielten. Die Franciscaner hatten also in der That gewonnen Spiel. Man lese hievon Chemnitii examen concilii Tridentini P. I. p. 105 sqq. edit. Gener. 1614.

§. 82.

Der Kayser läst sein Vorhaben wider die Protestanten kund werden.

Mittlerweile nun, da dieses zu Trident vorgieng, äusserte der Kayser auf dem Reichstage, der zu Regenspurg gehalten wurde, ein grosses Misvergnügen darüber *), daß sich das angeordnete Colloquium fruchtlos zerschlagen, und begehrete, daß ein jeglicher dasjenige in Vorschlag bringen möchte, was er zur Beruhigung Deutschlandes fürs zuträglichste hielte. Die Protestanten begehreten, daß man dem Receß des Speierschen Reichstages zu folge die Religionsstreitigkeiten auf einem Nationalconcilio beylegen möchte, welches auf demselben besser, als auf einem algemeinen Concilio würde zu Stande gebracht werden können. Denn wenn man die Verschiedenheit der Meinungen ansähe, die zwischen Deutschland und andern Nationen angetroffen würden, so könne es unmöglich anders seyn, als daß die Streitigkeiten auf einem algemeinen Concilio heftiger

*) Sleidanus L. 17. p. 280. Thuanus L. 2. n. 7. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 143.

werden müsten; wolle man aber Gewalt brauchen, die Deutschen zur Aenderung ihrer Meinungen zu zwingen, so werde dieses nicht anders geschehen können, als daß viele tausend Menschen zum grossen Nachtheil des Kayfers und zum Vergnügen der Türken abgeschlachtet würden. Hierauf antworteten die Minister des Kayfers: „Es hätte nicht am Kayfer gelegen, daß der Reichsabschied von Speier nicht vollzogen worden; es sey aber weltbekant, daß der Kayfer, um mit dem Könige von Frankreich den ihm so nöthigen Frieden zu erhalten, genöthiget gewesen, sich in den Religionsangelegenheiten nach dem Willen des Papstes zu richten; es wäre das Decret zu Speier nach Maasgebung der damaligen Umstände und Bedürfnisse abgefasset worden, da sich aber seit der Zeit die Lage der Sachen geändert hätte, so müsse man auch andere Maasregeln wählen; man hätte zwar bey Nationalconcilien zuweilen an der Reformation der Sitten gearbeitet, niemals aber vom Glauben und der Religion gehandelt; auf angestelten Religionsunterredungen, wo die Sache nur in den Händen hartnäckiger und eigensinniger Theologen wäre, werde nie ein gemäßigter Schluß gefasset werden können, wie er doch gefasset werden müsse; es sey niemand um die Religion so eifrig bemühet, als der Kayfer, und er sey nicht ein solcher Herr, der sich, um dem Papst zu gefallen, nur einen Schritt von der Gerechtigkeit und Tugend entferne, er wisse aber auch, daß man auf einem Nationalconcilio weder die Partheien vergleichen, noch auch sich wegen eines Richters vereinigen werde.„ Die Abgesandten der Churfürsten von Maynz und Trier, die sich von den übrigen Churfürsten abgesondert und mit

den

den andern Catholiken vereiniget hatten *), billigten das Tridentinische Concilium, und baten den Kayser, es zu schützen, und die Protestanten zu ermahnen, sich dahin zu begeben und sich demselben zu unterwerfen. Diese aber sagten, es wäre das Concilium weder frey, noch so beschaffen, wie sie es begehret, und wie man es ihnen auf den Reichstagen versprochen hätte; sie ersuchten daher aufs neue den Kayser inständigst, daß er den Frieden fortsetzen und befehlen möchte, daß die Religionsstreitigkeiten entweder auf einem rechtmäßigen und in Deutschland angeordneten Concilio, oder auf einem Reichstage, oder auf einem Colloquio zwischen gelehrten Männern von beyden Partheien beygeleget würden. Da nun die geheimen Zurüstungen, die der Kayser mitlerweile zum Kriege gemachet hatte, nicht länger verborgen bleiben konten **), so bekamen auch die Protestanten Nachricht davon, und sahen die Bewegungsgründe vor Augen, warum dieser Herr mit dem Könige in Frankreich Friede, und mit den Türken einen Waffenstilstand auf dieses Jahr gemachet. Da sich nun überdis das Gerüchte überal ausbreitete, daß der Papst und König Ferdinand sich ihres Ortes auch rüsteten; so gerieth alles in Verwirrung. Da nun der Kayser sahe, daß seine bisherigen heimlichen Anschläge aufgedeckt waren, so schickte er den 9ten Junius den Cardinal Madruzze eiligst nach Rom, um den Papst um die versprochenen Hülfstruppen zu ersuchen ***). Zu gleicher Zeit lies er in Italien und Flandern stark werben, lies auch die Deut-

*) Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 145. Sleidanus L. 17. p. 281.

**) Fleury und Sleidanus l. c.

***) Raynaldus n. 94. Fleury L. 142. n. 148.

schen protestantischen Fürsten und Officiers, die nicht mit an dem Smalcaldischen Bunde Theil hatten, auffordern, unter seinen Truppen Dienste zu nehmen, unter der Versicherung, daß er nicht um der Religion willen Krieg führe, sondern daß er den Aufruhr derjenigen dämpfen wolle, die weder den Gesetzen gehorchen, noch die Majestät des Kayfers erkennen wolten. Durch diese Zusage und Versicherungen, daß diejenigen, die ihm treu dienen würden, sich seines Schutzes und der Gewissensfreyheit zu erfreuen haben solten, erhielt er verschiedene Städte in Ruhe, in welchen die Reformation bereits eingeführet war, und die Veränderung in den Gebräuchen der Kirche war gemachet worden.

§. 83.

Es wird die fünfte Session gehalten.

Nachdem nun auf dem Concilio alle Streitigkeiten über die vorgetragenen Materien beygeleget, und sowol die Glaubens- als Reformationsdecrete abgefasset worden; so entschlossen sich die Legaten, deren Entschluß auch der kayserliche Abgesandte nicht hintertreiben konte, den 17ten Junius die Session zu halten, als welches der zu dieser Ceremonie angesetzte Tag war. Die Messe *) wurde vom **Alexander Piccolomini**, Bischof von **Pienza** N), gesungen, die Predigt aber von einem Dominicaner, **Marcus Laureus**, gehalten R). Nach den gewönlichen Ceremonien wurde das Glaubensdecret, das fünf Anathemata oder Bannflüche in sich fassete, abgelesen **). Das erste war wider diejenigen gerichtet, die nicht bekanten, daß **Adam** durch seine Uebertretung die Heilig-

*) Pallavcini L. 7. c. 13. Raynaldus n. 79. Spondanus n. 6. Fleury L. 142. n. 137.
**) Concil. Trident. Sess. 5.

Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren, den Zorn GOttes und den Tod sich zugezogen, ein Sclave des Teufels, und dabey an der Seele sowol als an dem Leibe schlimmer geworden, als er vorher gewesen. Das zweite war denen entgegen gestellet, welche sagten, daß Adam nur sich allein geschadet, und daß er auf seine Nachkommen nur den leiblichen Tod, nicht aber die Sünde, die der Tod der Seele ist, fortgeerbet. Das dritte war wider die gerichtet, welche lehreten, daß die Sünde, ob sie wol in ihrem Ursprunge was einzeles gewesen, dennoch eines jeglichen eigene Sünde geworden, und die durch die Zeugung, nicht aber durch die Nachahmung fortgepflanzet wird, durch ein anderes Mittel, als durch das Verdienst JEsu Christi, ausgetilget werden könte; oder welche leugneten, daß das Verdienst JEsu Christi sowol den Kindern als den Erwachsenen, durch das Sacrament der Taufe, wenn es nach der Gestalt und Gebräuchen der Kirche verwaltet wird, zugeeignet werde. Das vierte stand denen entgegen, welche behaupteten, daß die Kinder christlicher Eltern der Taufe benöthiget wären, oder welche sagten, daß sie zwar zur Vergebung der Sünde getaufet worden, daß sie aber keine von Adam herrührende Erbsünde an sich hätten. Das fünfte betraf endlich diejenigen, welche leugneten, daß die Schuld der Erbsünde durch die Gnade der Taufe vergeben würde, oder welche sagten, daß durch dieselbe alles dasjenige, was Sünde ist, nicht weggenommen, sondern nur getilget und nicht zugerechnet werde. Hierauf lehrete das Concilium, daß die Begierde zum Bösen zwar in den Getauften übrig bleibe, aber nur zu ihrer Uebung, und daß sie demjenigen nicht schade, der seine Einwilligung nicht dazu giebt; und es erklä-

rete sich, daß, obwol der Apostel dieselbe Sünde nennet, sie doch nicht eigentlich und wirklich Sünde sey, sondern daß sie nur so genennet werde, weil sie aus der Sünde entstanden, und zur Sünde führet. Hierauf setzte das Concilium noch hinzu, daß es nicht gesonnen sey, die heilige Jungfrau in dieses Decret mit einzuschliessen, sondern daß man sich desfals an die Constitutionen Sixtus IV halten müsse, welche hiedurch, so weit es nöthig, erneuret würden. Das Decret der Reformation enthielt zwey Stücke, davon eins die Lectionen, das andere aber die Predigten betraf. In Ansehung der Lectionen wurde verordnet: Daß bey den Kirchen, wo eine Stiftung vorhanden wäre, die Theologie zu lehren S), der Bischof auch dafür sorgen solte, daß diejenigen, so die Einkünfte davon genössen, die Vorlesungen über die heilige Schrift selbst hielten, wenn sie dazu vermögend wären, oder wenn sie dieses nicht thun könten, daß solches durch jemand geschehen solte, den der Bischof dazu für tüchtig erkennete, und daß er aufs künftige dahin zu sehen hätte, daß diese Stelle keinem andern gegeben würde, als der auch vermögend wäre, dieses Amt selbst zu verwalten. Daß ferner bey den Cathedralkirchen grosser Städte T), und auch bey Collegiatstiftern, die an einigen Orten gar ansehnlich waren, wo keine Besoldung zu dieser Function ausgesetzet worden, man die erste ledig werdende Präbende oder auch ein anderes Beneficium dazu bestimmen, oder es in die Wege richten solte, daß alle Beneficiarii von ihren Pfründen zu dieser Besoldung etwas beytragen müsten; daß ferner bey armen Kirchen wenigstens ein Schulmeister gehalten werden solte U), der die Jugend in der Grammatik unterrichtete, und dem

man

man eine einfache Pfründe, oder sonst eine Besoldung vom capitularischen oder bischöflichen Tisch anzuweisen hätte, oder daß der Bischof sonst für seinen Unterhalt sorgen müste; daß man weiter in den Mönchsklöstern, wo es sich thun liesse X), Vorlesungen über die heilige Schrift veranstalten solte; und wenn die Aebte sich hierin saumselig finden liessen, so solte sie der Bischof, als Deputirter des heiligen Stuhls, alles Ernstes dazu anhalten; in den Klöstern der andern Regularen solten zu eben dem Zweck Schulmeister gehalten werden; was aber die öffentlichen Academien und Universitäten anlangete, wo dergleichen Vorlesungen über die heilige Schrift nicht eingeführet wären, da erwarte man von der Gottseligkeit und Mildthätigkeit der Fürsten und Republiken, daß sie dergleichen Veranstaltung machen würden, und daß sie diejenigen Anordnungen, die in Verfall gerathen, wieder würden aufrichten helfen; daß ausser denen, die dergleichen Lectionen in den Mönchsklöstern hielten, niemand weder öffentlich noch besonders dergleichen halten solte, es wäre denn, daß er wegen seiner Wissenschaften und guten Sitten die Approbation des Bischofs dazu erhalten; und daß endlich sowol denen, die dergleichen öffentliche Lectionen hielten Y), als auch den Schülern, die von ihnen unterrichtet würden, die durch die Gesetze bestätigten Vorrechte ungekränkt gelassen, und ihnen, wenn sie auch abwesend wären, ihre Beneficia nicht vorenthalten werden solten. Anlangend das Predigen, so wurde durch das Decret folgendes verordnet: daß die Bischöfe und Prälaten, die keine Hindernisse hätten, gehalten seyn solten, das Evangelium selbst zu predigen, und, wenn sie gehindert würden, dieses selbst zu thun, daß

sie alsdann ihre Stelle durch tüchtige Personen vertreten liessen; daß die Pfarherren wenigstens alle Sonn- und Festtage verpflichtet seyn solten, die zur Seligkeit nöthigen Warheiten entweder selbst, oder durch andere zu predigen, und daß sie, aller Exemtion ungeachtet, dazu von dem Bischof ernstlich angehalten werden solten; daß die Pfarherren der Parochien, die unter den Klöstern stehen Z), und zu keiner Diöces gehören, durch die Metropolitanen, als Delegirte des Papstes, dazu solten angehalten werden, fals sich der ihnen vorgesetzte Prälat säumig beweisen solte, dieses zu thun; daß die Mönche nicht predigen solten, selbst in den Kirchen ihres Ordens nicht A), wo sie nicht von ihren Vorgesezten ein Zeugniß von ihrem Leben, Sitten und Fähigkeiten hätten, und bevor sie sich nicht in eigener Person den Segen von dem Bischof erbeten; und daß ihnen in den andern Kirchen nicht erlaubt seyn solle, zu predigen, wo sie nicht vom Bischof die Licenz dazu erhalten, die ihnen umsonst gegeben werden solle. Wenn ein Prediger Irthümer ausstreuete, oder ein Aergerniß gäbe, so solle ihm das Predigen vom Bischof untersaget werden, und wenn er gar Ketzereien vortrüge, so solle der Bischof, nach Beschaffenheit der Gesetze und Gewonheit des Ortes, wider ihn verfahren, oder, wenn er auch ein Eximirter wäre, so solle der Bischof, als Delegirter des heiligen Stuhls, wider ihn handeln; doch solle man sich auch dabey in acht nehmen, daß man den Predigern nicht fälschlich etwas aufbürdete und sie verleumdete, damit sie nicht Ursache hätten, sich über ihn zu beschweren; es solle auch den Mönchen, die auffer ihren Klöstern lebeten, ingleichen unbekanten weltlichen Priestern, nicht erlaubet seyn, unter

dem

dem Vorwande habender Privilegien, zu predigen, bevor nicht davon an den Papst Bericht abgestattet worden B); daß die Ablaskrämer weder selbst predigen, noch auch andere für sich predigen lassen solten, wenn sie auch gleich ein Privilegium aufzuweisen hätten; und wenn sie diesem Verbot entgegen handelten, so solten sie durch den Bischof zum Gehorsam gezwungen werden. Es wurde dieses Decret mit der Anzeige geschlossen, daß den 29sten Julius die folgende Session solte gehalten werden.

Q) Die Londonsche Edition nennet ihn Bischof von Placenz. Es ist aber dieses ein Fehler, der vermuthlich von einem Abschreiber herrühret, weil in der Genevergausgabe Pienza gelesen wird, damals auch ein anderer Bischof zu Placenz gewesen. R. In des Massarel und Courtenbroche Actis Concilii Tridentini wird er p. 71 Episcopus Pientinus, Calaber, genennet, da es hingegen Placentinus würde heissen müssen, wenn er Bischof zu Placenz gewesen wäre. Sonst wird gemeldet, daß bey dieser Session fünf und sechzig Väter und vierzig Doctores zugegen gewesen.

R) R. Man findet diese Rede in den jetzt angezogenen Acten, und sie ist, wenn sie gegen diejenige gehalten wird, die Marinier oder Marinarius in der vorigen Session gehalten hatte, ein elendes und unwitziges Gewäsche. Er hat dabey die Worte Ps. 45, 10 zum Grunde geleget, und die Braut oder Kirche mit dem Weltbau verglichen. Gleichwie der Weltbau aus Himmel und Erde bestehet, so ist auch die Kirche die streitende und triumphirende. Gleichwie in der Schöpfung ein grosses und ein kleines Licht erschaffen worden, so hat die Kirche auch das doppelte Licht der heiligen Schrift und der Kirchenlehrer. Gleichwie in dem Weltbau vielfältige Spuren von einer Trinität sind, so findet sich auch dergleichen in der Kirche, Christus, Petrus, und der Papst; Bischöfe, Metropolitanen und Primaten; Cardinalbischöfe, Cardinalpriester und Cardinaldiaconen. Er behauptet in ganzem Ernste, daß, wie Petrus

trus von Christo zum ersten Papst gemachet worden, so wären Jacobus und Johannes die ersten Cardinäle gewesen, die daher auch den bedeutungsvollen Namen erhalten hätten, und Boanerges oder Donnerkinder wären genennet worden; die, als sie von JEsu gefraget worden, ob sie auch den Kelch trinken könten, den er trinken müste? durch den heiligen Geist geantwortet hätten: possumus; welches auch das Bekentniß der Cardinäle sey, die deswegen rothe Hüte oder Barette trügen, um sich daran täglich zu erinnern, daß sie versprochen hätten, ihr Blut für die Kirche zu vergiessen u. s. w. Vielleicht haben die Leser nun ein Bild vom Inhalt dieser Rede.

S) Da dieses eigentlich zum Amte der Bischöfe gehörete, so hat man ihnen auch die Ernennung desjenigen überlassen, der an ihrer Stelle auftreten solte, wenn sie ja ihr Amt nicht selbst verrichten könten. Und hierin hat sich das Tridentinische Concilium sehr genau nach den alten Kirchenordnungen gerichtet.

T) Es ist dieses eine weitere Ausdehnung der Einrichtung, die vom Lateranischen Concilio unter Innocentio III gemachet worden, der die Theologalpräbenden nur an die Metropolitankirchen geleget hatte. Darauf hatte das Baselsche Concilium eben diese Anordnung bey den Cathedralkirchen gemachet, und das Tridentinische Concilium verordnete nun dergleichen in Ansehung der grossen Collegiatstifter; wiewol man sich in Frankreich nicht darnach gerichtet hat, als woselbst dergleichen theologische Stellen, deren Besetzung dem Ordinarius zustehet, nur bey Metropolitan- und Cathedralkirchen sind. Der Cardinal Pacheco begehrete, daß an dem Orte, wo es hiesse, daß die erste vacante Präbende dazu gewidmet werden solte, hinzugesetzet werden möchte: & per regressum. Der Cardinal Cervinus aber widersetzte sich und sagte, die Legaten hätten wohlbedächtlich nicht vom Regreß reden wollen, weil das Concilium denselben nicht billigte, man auch denselben sogleich abschaffen könte, welches auch nachher wirklich geschahe.

U) Der Ursprung dieser Stelle ist in unsern Gesetzen sehr alt, und man findet die Ueberreste davon in der Würde eines

eines Scholaster, die noch bey verschiedenen Stiftskirchen übrig ist. Seitdem aber durch die Errichtung der Universitäten und öffentlichen Schulen für die Unterrichtung der Jugend hinlänglich gesorget worden, so hat man an vielen Orten nicht nöthig gehabt, das Decret dieses Concilii ins Werk zu richten, welches sonst an sich selbst sehr vernünftig war.

X) Diese Verordnung hat nicht bey allen Mönchsklöstern durchgängig ins Werk gerichtet werden können, statt dessen aber hat man bey allen grossen Klöstern theologische Lectionen eingeführet. Was aber die kleinern Klöster anlanget, so hat man dahin gesehen, daß die jungen Mönche entweder auf Universitäten oder in den grössern Klöstern Unterricht erhielten.

Y) Diese Verordnung findet in Frankreich nicht statt, als nur in Ansehung der grossen Pfründen, nicht aber der täglichen Spenden, nur einige Oerter ausgenommen, wo die ganze Präbende in dergleichen Spenden oder täglichen Austheilungen bestehet. Denn alsdann sind die Canonici berechtiget, zwey Drittheil davon zu ziehen, wie solches von der Congregation der Cardinäle, die den Sinn des Concilii am besten verstanden, verordnet worden. Uebrigens hat diese Verordnung in Ansehung der Schüler keine Kraft, als nur für diejenigen, die eine gewisse Anzahl von Jahren auf Universitaten studiren.

Z) Auch diese Verordnung findet in Frankreich nicht statt, als woselbst diese Pfarherren der Jurisdiction des Bischofs unterworfen sind, wie die andern, nicht aber der Jurisdiction des Metropolitan.

A) In dem vierten Capitel der vier und zwanzigsten Session, wurde überdis noch verordnet, daß die Mönche wider den Willen der Bischöfe, selbst in den Kirchen ihres eigenen Ordens nicht predigen solten. In Frankreich aber ist man noch weiter gegangen, als woselbst die Mönche in ihren eigenen Kirchen nicht predigen dürfen, wo sie nicht von den Bischöfen, unter welchen solche Kirchen stehen, vorläufige Erlaubniß erhalten; als worum auch viele Prälaten beym Concilio Ansuchung gethan hatten.

B) Diese Rechenschaft vor dem Papst hat an denjenigen Orten nicht statt, wo die Mönche ohne Erlaubniß des Ordinarii nicht predigen können, wie in Frankreich.

§. 84.

Schreiben des Königs von Frankreich an das Concilium.

Nach geschehener Vorlesung der Decrete dieses Concilii C), die durch den Meßhaltenden Bischof geschahe, las der Secretarius des Concilii das Schreiben des Königs von Frankreich ab D). **Petrus Danesius** E), einer von seinen Abgesandten zum Concilio *), hielt darauf eine lange und mit grosser Beredsamkeit abgefaste Rede, die folgendes Inhalts war: Daß Frankreich seit dem ersten allerchristlichsten Könige **Clovis** jederzeit die christliche Religion in ihrer Reinigkeit erhalten; daß der Papst **Gregorius** der Grosse zum Zeugniß von der unverfälschten Aufrichtigkeit der Religion, dem **Childebert** den Titel eines catholischen Königs beygeleget; daß die Könige von Frankreich nie an irgend einem Orte ihres Königreichs eine andere Secte oder Religion verstattet, und daß sie sich um die Bekehrung der Götzendiener und Ketzer bekümmert, sie auch durch die Waffen gezwungen hätten, sich zu der wahren Kirche zu bekennen. So hätte **Childebert** die **Visigothen**, die Arianer gewesen, gezwungen, sich mit der catholischen Kirche zu vereinigen, und **Carl der Grosse** hätte die Sachsen durch einen dreyssigjährigen Krieg genöthiget, die christliche Religion anzunehmen. Hierauf stellete **Danesius** die Wohlthaten vor, welche die römische Kirche von den Franzosen genossen. Er erzählete, was **Pepin** und **Carl der Grosse** wider die Lombarden gethan,

*) Sleidanus L. 17. p. 282. Raynaldus n. 120 seq. Spondanus n. 7. Pallavicini L. 8. c. 3. Labbeus Concil. Collect. p. 297.

gethan, und wie Hadrianus I in einem aus Bischöfen bestehenden Synodo diesem letzten Fürsten das Recht beygeleget, den Papst zu creiren, die Bischöfe in seinen Staaten zu bestätigen, und ihnen die Investitur zu ertheilen F), wenn sie vorher den Eid der Treue geleistet. Er sagte hierauf weiter: Daß, obwol Ludwig der Fromme, sein Sohn, sich des Rechtes, den Papst zu erwählen, begeben, so hätte er doch vestgesetzet, daß die Päpste Legaten an ihn schicken und die Freundschaft unterhalten solten, die auch jederzeit durch gegenseitige gute Dienste gepflogen worden; aus diesem guten Vertrauen hätte es auch hergerühret, daß die Päpste, wenn sie entweder von ihren Stühlen verjaget gewesen, oder wenn sie einen Aufruhr besorget hätten, sich nach Frankreich als zu einer Freystadt gewendet hätten, wo sie, so lange der Sturm gewähret, Sicherheit genossen; es sey nicht auszusprechen, wie vielen Gefährlichkeiten sich die Franzosen blosgestellet, wie viel Reichthümer und Blut sie angewendet hätten, die Grenzen des christlichen Reiches zu erweitern, oder dasjenige wieder zu erobern, was von den Barbaren weggenommen worden, oder die Päpste wieder herzustellen, und der Gefahr, darin sie geschwebet, zu entreissen. Er setzte hinzu, daß Franciscus, der die Gottseligkeit seiner Vorfahren geerbet, sich gleich im Anfange seiner Regierung nach dem bey Marignan erfochtenen Siege zum Papst Leo X nach Bologna begeben, um mit demselben ein Bündniß aufzurichten, und daß er eben dieses gute Verständniß auch mit dem Hadrianus, Clemens und Paulus unterhalten; daß unter den Verwirrungen, darin sich die Religion nun seit sechs und zwanzig Jahren befunden, er alle Sorgfalt vorgekehret

gekehret hätte, damit keine Neuerung in Religionssachen entstehen möchte, und daß er alles bis zum öffentlichen Urtheil der Kirche ausgesetzet seyn lassen. Und ob er wol von Natur ein gelinder, gütiger und von allem Blutvergiessen abgeneigter Herr wäre, so hätte er doch gegen die Neulinge grosse Strengigkeit bewiesen, und harte Edicte wider sie ausgehen lassen G); daß durch die Sorgfalt und Wachsamkeit seiner Parlamente mitten unter den Stürmen, welche grosse Städte verwüstet und ganze Nationen gestürzet hätten, ein so blühendes Königreich im Gehorsam gegen die Kirche geblieben wäre, in welchem auch die Lehre, die Gebräuche, die Ceremonien und alten Ordnungen befindlich wären, und wo das Concilium verordnen könte, was es nur für wahr erkennen und der gemeinen Christenheit für zuträglich erachten würde. Es erkenne der König so wohl, wie nützlich es für die Christenheit sey, den Bischof zu Rom zum Oberhaupte zu haben, daß derselbe, ob er wol gereitzet und unter sehr vortheilhaften Bedingungen eingeladen worden, dem Exempel eines andern Fürsten zu folgen H), dennoch seine Meinung nicht geändert, sondern lieber die Freundschaft seiner Nachbarn verlieren und sein eigenes Interesse aufopfern wollen. Sobald er auch von der Zusammenberufung des Concilii benachrichtiget worden, so hätte er einige seiner Bischöfe dahin abgefertiget; und als er gesehen, daß man angefangen, ehrlich zu Werke zu gehen, und daß das Concilium durch die von demselben gehaltenen verschiedenen Sessionen zu mehrerer Autorität gelanget, so hätte er den Vorsatz gefasset, seine Abgesandten dahin zu schicken, um die Väter zu unterstützen, und sie zu ermahnen, einen guten Glauben vestzusetzen, und

eine

eine Lehre vorzutragen, die allenthalben von allen Christen bekant werden könte, wie auch die Disciplin nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze wieder aufzurichten; er verspräche auch, das Concilium in allen seinen Staaten gültig zu machen, und die Vertheidigung seiner Decrete zu übernehmen. **Danesius** beschloß seine Rede mit dem Zusatz: Da die Könige von Frankreich sich um die Kirche so wohl verdient gemachet, so begehre er auch, daß sein Herr bey allen Vorrechten geschützet werde, die seinen Vorfahren von den alten Kirchenvätern und Päpsten beygeleget worden, und die **Ludwig** der Fromme samt seinen Nachfolgern jederzeit genossen hätte, und daß alle französische Kirchen, deren Vormund er sey, im Besitz ihrer Rechte, Vorrechte und Freyheiten erhalten würden. Und wenn das Concilium dieses bewirkte, so würden alle Franzosen demselben sehr verbindlich seyn, und es werde selbiges sich nie gereuen lassen dürfen, daß es ihnen diese Gefälligkeit erwiesen. Hierauf antwortete **Hercules Severolus**, der Promotor des Concilii f), mit wenig Worten im Namen des Concilii: Es statte dasselbe dem Könige den schuldigen Dank ab; die Gegenwart seiner Abgesandten sey demselben angenehm; es verspreche, alle Mühe anzuwenden, den Glauben zu bevestigen und die Sitten zu verbessern, und es sey geneigt, dem Königreich Frankreich und der französischen Kirche alle mögliche Gefälligkeit zu erweisen.

C) In dem Reformationsdecret solten einige Modificationen auf Verlangen einiger Bischöfe angebracht werden; weil diese aber nicht von einer hinlänglichen Anzahl unterstützet wurden, so wurden sie verworfen, oder, besser zu sagen, sie wurden kaum angehöret. Die Prälaten, die diese Modificationen in Vorschlag brachten, waren der Erzbischof von Sassari, die Bischöfe

von Fiesoli, Belluna, Aquino und Calahorra, und einige andere, wie man aus dem Pallavicini L. 7. c. 13 ersehen kan.

D) Es geschahe nicht bey dieser Session, daß die Briefe abgelesen wurden, wie Sarpius nach dem Sleidanus sagt, welchem Du Pin gefolget ist; indem die französischen Abgesandten erst den 26sten Junius, und also 9 Tage nach der Session ankamen, auch eher nicht, als in der Congregation den 8ten Julius vorgeführet wurden, wie Pallavicini L. 7. c. 13. L. 8. c. 3 angezeiget hat. Raynaldus hat diese Einführung der Gesandten auf den dritten Julius gesetzet, welches aber ohne Zweifel ein Versehen ist.

E) Wir haben den Petrus Danez oder Danesius wohlbedächtig einen von den französischen Abgesandten genennet. Denn obwol Sarpius sonst keinen als ihn namhaft gemachet hat, so waren doch noch zween andere Abgesandten dabey, nemlich Claudius von Urfe, Gouverneur von Forez, und Jacob von Ligneris, Parlamentspräsident zu Paris. Petrus Danesius, der nachher Bischof von Lavaur geworden, war noch dazu nur der dritte, wie aus ihrer Volmacht zu ersehen, die in des Dupuy Memoires p. 10 befindlich ist. Vermuthlich hat Sarpius des Danesius blos darum allein gedacht, weil er das Wort geführet. R. Das Schreiben des Königs Franciscus an das Concilium, oder das Creditiv, so er seinen Gesandten mitgegeben, ist auch in des Massarelli und Courtenbroche Actis Concil. Trident. befindlich, die dem dritten Theil der Saligschen Historie beygefüget worden, wo es p. 83 zu lesen ist, und woraus eben diese Ordnung der Gesandten erkant werden kan, mit dem Unterschiede, daß der von Ligneriis Präsident beym dritten Senat gewesen.

F) Es ist weder eins noch das andere wahr. Er übertrug nur das Recht, die päpstliche Wahl zu bestätigen, den Königen von Frankreich, das sonst die griechischen Kayser geübet hatten, deren Autorität Italien nicht mehr erkante. Und was die Bischöfe im Königreich Frankreich betrift, so sind die Könige dieses Reichs jederzeit im Besitz des Rechtes gewesen, ihre Wahl zu bestätigen, wie man solches aus den Formeln des

Marcul-

Marculfus noch vor Hadriani I Zeiten, wie auch aus den Freyheiten der französischen Kirche ersehen kan.

G) Dieses that Franciscus mehr aus Politik, als aus einem von der Religion hergenommenen Bewegungsgrunde; indem er zu eben der Zeit, da er die Protestanten in Frankreich verfolgte, die Protestanten in Deutschland schützte, und sich mit ihnen wider den Kayser vereinigte.

H) Es war dieses das Exempel des Königs von England Heinrich VIII, dessen Allianz er bald darauf verlies, weil er glaubte, daß die Verbindung mit dem Kayser für ihn vortheilhafter wäre.

I) Es war nicht Hercules Severolus, der diese Antwort ertheilete, wie Sarpius und Du Pin schreiben, sondern der Cardinal Montanus selbst, wie aus den vom Pallavicini und Raynaldus angeführten Acten zu ersehen ist.

§. 85.

Urtheile über diese Decrete des Concilii.

Als die Decrete der letzten Session waren abgedrucket und in Deutschland bekant gemachet worden, so gaben sie zu allerhand Urtheilen Gelegenheit. Man sagte daselbst: Es wäre eine ganz vergebliche Arbeit, die das Concilium an die Verdammung der Pelagianischen Ketzerey gewendet, die schon vor tausend Jahren durch so viele Concilia, und mithin mit einmüthiger Zustimmung der Kirche verdammet worden; man würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn die Väter des Concilii bey Bestätigung der alten Lehre nur eine solche vorgetragen hätten, die derselben gemäs wäre, dergleichen der algemeine und wahre Satz ist: Daß die Sünde Adams sich auf alle seine Nachkommen ausgebreitet; so aber hätten sie diese Warheit durch die hinzugefügte Ausnahme umge-

stossen K); es heisse so viel als nichts, wenn sie sagten, daß die Ausnahme nicht bekräftigend, sondern nur zweifelhaft abgefasset wäre; denn gleichwie eine besondere Exception einen algemeinen contradictorischen Satz falsch mache, so mache auch eine besondere zweifelhafte Ausnahme einen algemeinen Satz ungewiß. Es falle ja jederman in die Augen, daß, wenn diese Ausnahme auch nur als zweifelhaft gestattet werde, ein jeglicher den Schluß machen könte: folglich ist es nicht gewiß, daß die Sünde **Adams** sich über alle seine Nachkommen ausgebreitet, weil es nicht gewiß ist, ob die Jungfrau **Maria** daran Theil genommen; und man müsse um so vielmehr auf die Art schliessen, da der Grund, auf welchem diese Ausnahme beruhe, glaubend mache, daß man viele andere ausnehmen müsse. So hätte schon **Bernhardus** gedacht, da er geschrieben, daß eben die Ursache, welche die Canonicos zu Lion bewogen, ein Fest zur Ehre der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau **Maria** anzuordnen, sie auch bewegen müssen, Festtage zur Ehre der unbefleckten Empfängniß ihres Vaters und ihrer Mutter, ihrer Groseltern, Ureltern und so weiter, bis ins Unendliche, einzusetzen, wie dieser Kirchenlehrer geschrieben. Indes hätte man nicht nöthig, bis ins Unendliche zurück zu gehen, sondern wenn man nur beym **Abraham** stehen bliebe, so würde man viel scheinbares finden, ihn von der Erbsünde allein frey zu sprechen. Denn ihm wäre die Verheissung von einem Erlöser geschehen; von ihm würde JEsus Christus der Saame **Abrahams** genennet; er würde als der Vater JEsu Christi und aller Gläubigen vorgestellet *), der auch das Muster derselben gewesen; welches lauter

*) Röm. 4, 11.

lauter Würden und Vorzüge wären, die mehr auf sich hätten, als daß Maria JEsum Christum in ihrem Schoosse getragen, wie solches aus der Antwort JEsu Christi selbst zu ersehen, daß seine Mutter darin glückseliger gewesen, daß sie das Wort GOttes gehöret und bewahret, als daß sie ihn empfangen, geboren und gesäuget *). Wer nun, aller dieser Vorrechte ungeachtet, den Abraham von dem gemeinen Zustande der Nachkommen Adams nicht ausnähme, und sich an die Ursache der Alten hielte, daß JEsus Christus darum ohne Sünde sey, weil er durch den heiligen Geist, und nicht vom Saamen eines Mannes geboren worden, der würde auch zugeben, daß man besser gethan haben würde, wenn man dem Rath dieses vernünftigen Mannes gefolget, und in den von den Vätern vorgeschriebenen Schranken geblieben wäre. Man fügte hinzu, daß man dem Concilio dafür grossen Dank schuldig wäre, daß sie es noch dabey bewenden lassen, zu bekennen, daß die angeerbte sündliche Lust bey den Getauften noch übrig wäre, weil es sonst das Ansehen hätte gewinnen mögen, als ob die Menschen verpflichtet werden solten, dasjenige zu leugnen, was sie wirklich in sich empfinden. Wider das Reformationsdecret wurde sonderlich eingewendet **), daß darin weder der Scholastiker noch der Canonisten gedacht worden †), ohnerachtet diese dem Papst göttliche Eigenschaften, ja sogar den Namen GOttes und die Unbetrüglichkeit beygeleget, von demselben gesaget, daß er mit GOtt Einen Richterstuhl hätte, und weit barmherziger wäre als JEsus Christus selbst. Und was die Scholastiker beträfe, so hät-

*) Luc. II, 28.

**) Pallavicini L. 7. c. 14.

ten ja dieselben die Philosophie des Aristoteles zum Grunde der christlichen Religion gemachet, die heilige Schrift von der Seite gestossen, und alles in ein Problema verwandelt, so gar, daß die Frage: ob ein GOtt sey, zweifelhaft gemachet, und darüber pro und contra disputiret worden. Es kam ihnen auch befremdlich vor, daß man bis dahin nicht gewust, wie das Amt eines Bischofs darin bestehe, daß er das Evangelium predige, und daß man den Misbräuchen nicht abgeholfen, die dadurch begangen würden, da man die nichtswürdigsten Dinge auf die Canzeln brächte, und ganz was anders predigte, als JEsum Christum; ingleichen, daß man dem schändlichen Gewerbe nicht Einhalt gethan, welches die Prädicanten unter dem Vorwande der Almosen trieben. Als man am kayserlichen Hofe von diesen Decreten Nachricht erhielt, so nahm man es sehr übel, daß man in Ansehung der Reformation von solchen unerheblichen Sachen gehandelt, die von den Deutschen gar nicht begehret worden. Denn da die Streitigkeit wegen der Erbsünde auf den in Deutschland angeordneten Colloquien beynahe war beygeleget worden; so hatte nun das Concilium, von welchem man eine völlige Beylegung erwartete, ein Decret abgefasset, das dem gerade zuwider war, was einmal verglichen worden. Indes lies der Kayser an seine Minister nach Trident schreiben [M]), daß sie ihr möglichstes thun solten, daß man an die Reformation Hand anlegete, und daß die Untersuchung der Glaubenswarheiten bis zur Ankunft der Protestanten ausgesetzet bliebe, von denen er sich versichert hielte, daß sie noch hinkommen würden; oder wenigstens solten sie so lange Anstand nehmen, bis die Prälaten Deutschlandes

ankä-

ankämen, die gleich nach geendigtem Reichstage ihre Reise dahin antreten würden. Allein es wurde nun nicht viel mehr von den Angelegenheiten des Concilii geredet, und die Begebenheiten, die bald nachher erfolgten, zogen die Augen und Aufmerksamkeit der ganzen Christenheit an sich.

K) Hatten sie ja diesen Satz nicht völlig umgestossen, so war er wenigstens von ihnen zweifelhaft gemachet worden. Denn indem sie ohne das Zeugniß der heiligen Schrift und der Tradition sich berechtigt zu seyn glaubten, in Ansehung der Jungfrau Maria von der algemeinen Regel eine Ausnahme zu machen, was konte sie denn hindern, dergleichen noch mehr zu machen, und nach ihrem bekanten Probabilismus dasjenige Vorrecht noch mehrern zuzugestehen, das die heilige Schrift nur allein JEsu Christo beygeleget? Dieses hat Sarpius sehr wohl bemerket, dessen hierüber angestelte Betrachtung um soviel wichtiger ist, je mehr sie sich auf die Gründe der reinesten Theologie beziehet.

L) Die Betrachtungen, die hier Sarpius den Deutschen auf die Rechnung schreibet, können gar wohl von ihm selbst herrühren. Sie mögen aber herkommen von wem sie wollen, so sind sie nur alzuwahr, und die Vorwürfe, die er den Scholastikern und Canonisten machet, sind völlig gegründet. Dahingegen gereichet es zu einem wahren Aergerniß, was Pallavicini L. 7. c. 14 geschrieben, als welcher sich recht angelegen seyn lassen, sowol die niederträchtigen Schmeicheleien der Canonisten, die bis zur Gotteslästerung in die Höhe steigen, zu rechtfertigen, als auch die Methode der Scholastiker zu vertheidigen, die aus dem Christenthum eine pur philosophische Secte gemachet, dabey man nicht sowol unterrichtet, als zum Disputiren fertig gemachet wird. Es scheinet, daß dieser Cardinal in seinem Werke keinen andern Zweck gehabt, als seinem Widersacher nur zu widersprechen, ohne sich dabey weder an Gründe noch an die Warheit zu kehren, und dabey zugleich eine Decke über die abscheulichsten Ausschweifungen der Schmeichler der Päpste zu breiten. Dieses entdecket man wider seinen Willen in dem ganzen Zusammenhange seiner Historie, die man daher nicht unrecht

ein neues Evangelium genennet, weil man von dem Evangelio JEsu Christi mit genauer Noth eine Spur erkennen kan. R. Die Abscheulichkeiten der Scholastiker kan man sowol aus Erasmi als Lutheri Schriften kennen lernen; sonderlich aber gehöret die grundgelehrte Schrift des ehemaligen Gothaischen Superintendenten Tribbechovius de doctoribus Scholasticis hieher, in welcher man schier alles beysammen findet, was ihren Ursprung, ihren Lehrbegrif und ihre schrecklichen Eingriffe in das Wort GOttes betrift.

M) Nach der Uebersetzung, die Amelot von dieser Stelle gemachet hat, hat es das Ansehen, als ob dadurch Briefe vom Kayser gemeinet würden, die er noch vor der Session schreiben lassen; dahingegen Sarpius eigentlich von neuen Befehlen redet, die bey Gelegenheit der neuen Decrete abgefasset worden.

§. 86.

Der Papst und Kayser schliessen ein Bündniß wider die Protestanten.

Denn es wurde den 26sten Junius dieses 1546sten Jahres N) durch den Cardinal von Trident dasjenige Bündniß zwischen dem Papst und Kayser wider die Protestanten in Deutschland geschlossen *), das der Cardinal Farnese bereits im vorigen Jahr zu Worms in Vorschlag gebracht hatte, und an welchem bis hieher zu verschiedenenmalen durch den Canal einiger andern Minister war gearbeitet worden. Die Bewegungsgründe, so man davon anführete, waren ohngefähr folgende: Da Deutschland nun seit so langer Zeit in der Ketzerey beharret, und die Protestanten sich wegerten, sich dem Concilio zu unterwerfen, das zu Trident gehalten würde, um diesen Irthümern Einhalt zu thun; so hätten sich der Papst und Kayser, zur Beförderung der Ehre GOttes, und zur Wohlfart des deutschen Reiches, entschlossen, ihre

*) Belcarius Hist. L. 24. n. 21. Sleidanus L. 17. p. 286. Thuanus L. 2. n. 7. 10. Raynaldus n. 94. Pallavicini L. 8. c. 1. Fleury Hist. eccles. L. 142. n. 150.

ihre Waffen wider diejenigen zu vereinigen, die sich des Gehorsams gegen den heiligen Stuhl zu Rom wegern würden. Die Bedingungen dieses Tractats waren folgende: Es solte der Papst ausser den 100000 Thalern, die zu Venedig niedergeleget worden O), noch andere 100000 Thaler auszahlen, die lediglich zu diesem Kriege solten angewendet werden; ausserdem solte er auf seine Kosten sechs Monate hinter einander 12000 Mann Italiänische Infanterie, und 5000 Mann leichte Reuterey halten; er solte ferner dem Kayser auf das gegenwärtige Jahr die Helfte der Einkünfte von den Kirchen in Spanien bewilligen, zugleich aber auch ihn berechtigen, die Güter von den Klöstern dieses Königreichs bis zu einer Summe von 500000 Thalern zu veräussern P). Der Kayser aber solte binnen diesen sechs Monaten nicht berechtiget seyn, einen Vergleich mit den Protestanten ohne den Beytrit des Papstes zu schliessen, dem eine gewisse Portion von dem zufallen solte, was den Protestanten würde abgenommen werden. Solte aber nach Ablauf dieser Zeit der Krieg weiter fortgesetzet werden, so würden diese beyden Mächte einen neuen Vergleich unter sich errichten, wie sie denselben ihrem Interesse zuträglich erachten würden. Wolte endlich ein oder der andere Fürst zu diesem Bündniß treten, so solle er dazu auch zugelassen werden, und seinen Theil sowol zu den Kriegskosten beytragen, als auch seinen Antheil an den gemachten Eroberungen haben. Es war überdis noch ein gewisser geheimer Artikel verabredet worden, der den König von Frankreich betraf, kraft dessen vestgestellet worden, daß, wenn unter währendem diesem Kriege ein christlicher Fürst die Waffen wider den Kayser ergreifen würde,

der Papst sich anheischig machte, denselben mit geistlichen und weltlichen Waffen zu verfolgen N).

N) Dieses schreibet Sarpius nach dem Sleidanus: Illo igitur sollicitante, fœdus, quod jam antea conceptum erat & informatum, Junii die 26 decernitur. Indes meldet sowol Pallavicini als Raynaldus, daß das Bündniß den 22sten Junii im Consistorio geschlossen, den 26sten aber, wie Raynaldus schreibet, unterzeichnet worden. Und dadurch ist ohne Zweifel Belcarius, Sleidanus und Sarpius nach ihm bewogen worden, die Schliessung des Tractats auf den Tag der Unterzeichnung zu setzen, wovon jedoch Pallavicini den 25sten Junius angegeben hat. Allein in der Samlung der Friedenstractaten ist von dieser Unterzeichnung gleichfals der 26ste Junius angegeben worden.

O) Aus dem Tractat selbst ersiehet man, daß die ersten 100000 Thaler zu Augspurg niedergeleget worden, und daß die andere Tonne Goldes nach Venedig geschicket werden solte. Teneatur Pontificia Sanctitas unius mensis fluxu ab hoc fœdere pacto deponere apud Trapezitas Venetos centum millia aureorum, quæ una cum aliis centum millibus, Augustæ Vindelicorum depositis, ab Administris Pontificiis convertantur in hujus expeditionis sumtus. Eben dieses hat auch Sleidanus bezeuget, und ich weiß nicht, wie es zugegangen, daß unser Geschichtschreiber, der sonst dem Sleidanus folget, hier von ihm abgegangen ist, welches auch Belcarius gethan, und mit unserm Geschichtschreiber gleichen Fehler begangen hat. Pontifex, sagt er, vicissim præter centum nummum aureorum millia, quæ jam Venetiis deposuit, centum altera ibidem deponat. R. Da Sarpius zu Venedig gewohnet, und um solche öffentliche Umstände gewust, so hat er vielleicht mit mehrerer Zuverlässigkeit als Sleidanus davon berichten können; nicht zu gedenken, daß Augspurg, als eine kayserliche freye Reichsstadt, nicht der Ort gewesen zu seyn scheinet, dahin der Papst eine so grosse Summe schicken können, ehe er nicht sicher gewust, wie er mit dem Kayser gestanden.

P) Dieser

P) Dieser Artikel ist, nach Pallavicini und Raynaldi Bericht, von den Cardinälen nicht bestätiget worden, deren Einwilligung zur Gültigkeit dieses Tractats erfordert wurde; und es wurde beschlossen, auf ein anderes Mittel bedacht zu seyn, um dem Kayser eine solche Summe zu verschaffen. Fuerunt approbata supra dicta capitula -- excepto capitulo continente venditionem Vassalagiorum Monasteriorum Hispaniæ, quod non fuit approbatum, sed fuit dictum, ut provideretur Majestati suæ de æquivalenti recompensa in Hispania. Dieses ersiehet man aus den Consistorialacten, die Raynaldus n. 94 angeführet hat.

Q) Da dieser Artikel mit unter den übrigen stehet, und nicht besonders niedergeschrieben worden, derselbe auch in öffentlichem Consistorio vorgelesen und mit in die Consistorialacten registriret worden, wie solches aus dem Raynaldus und Pallavicini zu ersehen ist; so ist kein Grund vorhanden, denselben als einen geheimen Artikel anzusehen, und es ist ein Fehler vom Sarpius, daß er ihn dafür ausgegeben hat.

§. 87.

Wenig Tage nach diesem geschlossenen Tractat *), schrieb der Papst an die Schweitzer, und begehrete von ihnen Beystand R). Nachdem er ihnen in seinem Briefe die Gnade vorgestellet, die er jederzeit gegen sie bewiesen, und wie nahe es ihm gehe, daß einige von ihnen sich seinem Gehorsam entzogen hätten; und nachdem er GOtt für die Beständigkeit derer gedanket, die ihm getreu und unterthänig geblieben, so lobete er sie alle deswegen, daß sie dennoch mitten unter solcher Verschiedenheit der Religion, die anderwerts alles zerrüttet hätte, in äusserlicher Einträchtigkeit lebeten, und setzte hinzu: Er hätte zur Abstellung dieser Zerrüttungen das Tridentinische Concilium zusammen beru-

Einladung der Schweizer zu diesem Bündniß, und Urtheil der Protestanten davon.

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 4. Sleidanns L. 17. p. 284. 286. Thuanns L. 2. n. 10. Raynaldus n. 58.

berufen, in der Hofnung, daß niemand sich wegern würde, sich demselben zu unterwerfen; er hielte sich versichert, daß diejenigen unter ihnen, die bisher im Gehorsam gegen den heiligen Stuhl beharret, auch dem Concilio gehorchen würden, und er schmeichle sich mit der Hofnung, daß die übrigen es nicht verachten würden; wie er denn hiedurch dieselben ersuche, sich bey dem Concilio einzustellen. Er beklagte sich darauf gar sehr, daß sich in Deutschland viele von denen, die sich Fürsten nenneten, dem Concilio stolz und trotzig widersetzten, und eine Versamlung verachteten, deren Autorität doch mehr göttlich als menschlich wäre. Er sagte: Er sey dadurch in die Nothwendigkeit gesetzet worden, seine Zuflucht zur Gewalt und Waffen zu nehmen; und da der Kayser eben den Entschluß gefasset, so hätte er es für seine Schuldigkeit gehalten, sich mit ihm zu vereinigen, und ihm mit aller seiner Gewalt, und mit der ganzen Macht der Kirche beyzustehen, um der Religion wieder aufzuhelfen. Er hätte es für seine Pflicht gehalten, ihnen von seinem Vorhaben und Absichten Nachricht zu geben, damit sie ihre Wünsche mit den seinigen vereinigten, der römischen Kirche zu ihrer alten Ehre verhülfen, und derselben in einer so gottseligen Sache ihren Beystand nicht versagten. Der Kayser aber *) gab seines Ortes zu verstehen: daß er nicht um der Religion willen die Waffen ergriffen hätte, sondern daß er aus Staatsursachen dazu bewogen worden, und weil er es mit Fürsten zu thun hätte, die ihm den Gehorsam versagten, die sich mit auswärtigen Fürsten wider ihn vereinigten, die den Gesetzen nicht unterthänig seyn wolten, die anderer ihre Güter, sonderlich aber

*) Leti Hist. de Charles V, P. 3 L. 2 Fleury Hist. eccles. L. 143 n. 1.

aber die Güter der Kirche an sich rissen, die die Bisthümer und Abteien in ihren Häusern erblich zu machen suchten; und ob er wol bisher alle gelinde Mittel versuchet, sie zur Beobachtung ihrer Pflicht zu bringen, so wären sie doch nur immer frecher geworden. Die Protestanten zeigeten dagegen ihrer seits an: daß alles Unglück von den Aufwiegelungen des Papstes und des Concilii herrühre. Sie erinnerten den Kayser an die Capitulation, die er zur Zeit seiner Wahl zu Frankfurt am Mayn beschworen, und protestireten wider alles Unrecht, so er an ihnen ausübete. Allein viele von denen, die es auf guten Glauben annahmen, daß dieser Herr nur aus Staatsursachen handelte, blieben ihm dem ungeachtet zugethan; und der Churfürst von Cöln, dessen weiter oben gedacht worden, und der, ob er gleich vom Papst excommuniciret und abgesetzet worden, sich dennoch bey der Regierung seines Landes erhielt, und dem auch seine Unterthanen gehorchten, hielt es nach wie vor mit der Parthey des Kayfers, der ihn auch als Churfürst und als Erzbischof erkante, und der an ihn schrieb *), und ihn zu bewegen suchte, zu verhindern, daß seine Unterthanen nicht wider ihn seyn möchten, welches dieser Prälat auch mit grosser Aufrichtigkeit bewerkstelligte. Mitlerweile lies der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen **) ein Manifest vom 15ten Julius ausgehen, darin sie zeigeten, daß dieser Krieg ein Religionskrieg, und daß die Erklärung des Kayfers, als ob er die Waffen nur ergriffe, um den Aufruhr einiger Personen zu dämpfen, nur ein Vorwand sey, dadurch er die Conföderirten zu trennen und

einen

*) Sleidanus L. 17. p. 288.

**) Sleidanus l. c. p. 289. Thuanus L. 2. n. 12.

einen nach dem andern zu Boden zu stürzen suche. Sie führeten an, daß Ferdinand, Granvella und die andern Minister des Kayfers, es gar keinen Hehl gehabt, zu bekennen, daß durch diesen Krieg die gegen das Concilium bewiesene Verachtung geahndet werden solle. Sie erinnerten sich des Urtheils, das der Papst wider den Churfürsten von Cöln gesprochen. Sie sagten, daß die Prälaten nicht einen so grossen Theil ihrer Einkünfte hergeben würden, wenn eine andere Ursache bey diesem Kriege vorwaltete. Endlich behaupteten sie, daß der Kayser sich nicht über sie beschweren, oder eine gerechte Sache wider sie haben könte.

R) Dieses päpstliche Breve hat Raynaldus angeführet, und Sleidanus sowol als Thuanus meldet, daß es den 3ten Julius abgelassen worden.

§. 88.

Es wird der Artikel von der Gnade und Rechtfertigung zu Trident vorgenommen.

Indem nun der Papst und Kayser für die Lutheraner ganz was anders als Anathemata und Bannflüche zubereitete; so wurde zu Trident den 18ten Junius eine Congregation gehalten S), in welcher nach dem gewönlichen Gebet und Anrufung des heiligen Geistes *), der Secretarius eine Schrift ablas T), die, auf Gutachten der vornehmsten Theologen, im Namen der Legaten war aufgesetzet worden, darin es unter andern hies: Daß, nachdem das Concilium unter göttlicher Eingebung die Ketzereien, die den Artikel von der Erbsünde beträfen, verdammet, die Ordnung der Materien nun fordere, daß man die Lehre der neuen Lehrer von der Gnade, die der Sünde als das Mittel entgegen gestellet worden, vor die Hand nähme; es sey

*) Pallavicini L. 8. c. 2. Raynaldus n. 118. Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 42.

sey diese Ordnung um soviel bequemer, da man sich derselben in der Augspurgischen Confession bedienet hätte, deren völlige Verdammung das Concilium sich vorgenommen hätte. Es solten daher die Väter und Gottesgelehrten durchs Gebet ihre Zuflucht zu GOtt nehmen, und dieser Materie ja recht fleissig und angelegentlich nachdenken, als auf welcher alle Irthümer **Lutheri** beruheten. Denn da dieser Schriftsteller mit der Bestreitung des Ablasses den Anfang gemachet, und wohl gesehen, daß er seine Absicht nicht erreichen würde, wo er nicht die Werke der Busse zerstörete, deren Mängel durch den Ablas ersetzet würden, so hätte er dazu kein besseres Mittel gefunden, als **die unerhörte Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben.** Daraus hätte er geschlossen, daß nicht allein die guten Werke nicht nöthig wären, sondern er hätte auch die zügellose Frechheit eingeführet, daß man sich dem Gehorsam gegen die Gesetze GOttes und der Kirche entzogen. Dem zufolge hätte er die Kraft der Sacramente, die Autorität der Priester, das Fegfeuer, das Meßopfer, und alle andere Mittel geleugnet und bestritten, die zur Vergebung der Sünden eingesetzet worden. Es müsse also um der gerade entgegenstehenden Ursachen willen, und wenn der catholische Lehrbegrif bestehen solte, diese Ketzerey **von der Rechtfertigung allein durch den Glauben** zerstöret, und die Lästerungen dieses Feindes guter Werke verdammet werden. Nachdem diese Schrift war vorgelesen worden, so sagten die kayserlichen Prälaten u): Je wichtiger die zur Untersuchung vorgetragene Materie wäre, destomehr Zeit müsse man sich zur reiflichen Ueberlegung derselben nehmen; die Gesandschaft des

Car-

Cardinal Madruzze nach Rom gebe zu verstehen, daß alda eine wichtige Unterhandlung auf dem Tapet seyn müsse; damit nun der Erfolg derselben nicht gehindert würde, so werde es dienlicher seyn, wenn mitlerweile von einer Reformationsmaterie gehandelt würde. Allein diejenigen, die es mit dem Papst hielten, antworteten hierauf: Es sey der Würde des Concilii nachtheilig, wenn die einmal gemachte Ordnung geändert würde, der zu folge die Glaubens- und Reformationsartikel allemal zusammen tractiret werden solten; und nachdem der Artikel von der Erbsünde abgethan worden, so schicke sich der Ordnung nach keiner besser zur Untersuchung, als derjenige, den man jetzo in Vorschlag gebracht hätte. Nachdem nun die Legaten die verschiedenen Meinungen hierüber eingesamlet hatten, so sagten sie, daß, wenn man dergleichen Materien untersuche und zubereite, solches deswegen nicht gleich eine Entscheidung derselben sey; und da man nichts bestimmen und entscheiden könne, das nicht vorher untersuchet worden, so müsse man sich die Zeit zu Nutze machen, um im Stande zu seyn, dasjenige zu volstrecken, was etwa der Papst und Cardinal Madruzze im Namen des Kayfers unter einander beschliessen möchten. Die Zubereitung dieser Materie werde indes nicht hinderlich seyn, daß man nicht auch an die Abstellung der Misbräuche solte Hand anlegen können. Denn indem sich die Theologen mit der Lehre beschäftigten, so könten die Väter und Canonisten an der Reformation arbeiten. Es wurde daher beschlossen, daß aus den Schriften Lutheri, aus den Colloquiis, aus den Apologien und andern Schriften der Lutheraner und der übrigen Ketzer, die Artikel genommen werden sol-

ten,

ten, die man zu untersuchen und zu verdammen hätte. Es wurden daher drey Väter und drey Theologen ernennet, um diese Artikel zu samlen und in Ordnung zu bringen.

S) Die erste Congregation nach der den 17ten Junius gehaltenen Session, fiel nach den vom Pallavicini angeführten Acten auf den 21sten dieses Monats. Allein aus der Erzählung des Raynaldus ist abzunehmen, daß vor dem 21sten eine Congregation müsse seyn gehalten worden, weil die Rede, die der Cardinal vom heiligen Kreutz, oder Cervinus, darin er die Materie von der Rechtfertigung in Vorschlag gebracht, von diesem Annalisten vor der Congregation dieses Tages angesetzet worden.

T) Pallavicini giebt vor, daß keine Schrift vorgelesen worden, sondern daß in Abwesenheit des Cardinal Montanus, der damals unpäslich gewesen, der Cardinal Cervinus die Materie von der Rechtfertigung in einer Rede vorgetragen, welches auch Raynaldus bestätiget hat. S. Annal. n. 116.

U) Man ersiehet nicht aus den Acten, daß die Kayserlichen sich dem Vortrage, daß in der Untersuchung der Glaubenswarheiten weiter fortgefahren werden solte, gerade widersetzet. Vielmehr hat es das Ansehen, als ob der Cardinal Pacheco diese Meinung unterstützet, (Raynaldus n. 117. Pallavicini L. 8 c. 2); oder wenn er auch dieselbe zu hintertreiben suchte, so geschahe es doch gewiß nur unter der Hand und unter dem Vorwande, daß, da dieser Artikel weder von den Concilien bestimmet, noch von den Theologen genau untersuchet worden, alle Theile desselben wohl geprüfet, und mit reiferer Ueberlegung zu Werke gegangen werden müsse, als bisher geschehen. Das ist der einzige Verstand, in welchem man sagen kan, daß die kayserlichen Prälaten sich der Abhandlung dieses Artikels widersetzet. Es ist indes ganz natürlich zu glauben, daß die kayserlichen Minister, nachdem sie wiederholte Befehle bekommen, ihr möglichstes zu thun, damit von der Reformation gehandelt werden möchte, auch einen Versuch gethan, die Untersuchung des Artikels von der

Rechtfertigung aufzuhalten. Allein es geschahe dieser Widerstand nicht von den kayserlichen Prälaten, noch in einer Congregation; und das ist vielleicht die Ursache, warum desselben nicht in den Acten gedacht wird. Denn sonst siehet man aus den Beschwerden, so die Legaten in der Folge geführet, daß die Kayserlichen ihr möglichstes gethan, um die Bestimmung dieses Artikels aufzuhalten, Pallavicini L. 8 c. 11; und Vargas versichert uns in seinen Memoires ausdrücklich, daß, als die päpstlichen Legaten mit der Publication des Decrets von der Rechtfertigung geeilet, Don Diego de Mendoza einen Prälaten an sie abgeschicket, und ihnen vorstellen lassen, daß, ehe über einer so wichtigen Materie ein Schluß abgefasset würde, man die Universitäten zu Paris und Löven zu Rathe ziehen müsse; welches ohne Zweifel nur ein Kunstgrif seyn solte, um dadurch die Entscheidung dieses Artikels aufzuhalten. Es hätten aber die Legaten darauf geantwortet, daß sie lieber sterben, als in eine Sache, die dem Concilio so nachtheilig wäre, einwilligen wolten. Dieses trift, wie leicht zu ersehen, mit der Erzählung unsers Geschichtschreibers ziemlich überein; und wenn man statt der kayserlichen Prälaten setzet kayserliche Abgesandte, so wird man finden, daß er nichts unwahres berichtet.

§. 89.

Die Sache von der Residenz der Bischöfe wird wieder rege gemacht.

Die folgende Congregation wurde gehalten x), um die Materie von der Reformation zuzubereiten, die in Vortrag gebracht werden solte. Der Cardinal **Montanus** sagte dabey *): Es hätte sich seit geraumer Zeit jederman über die Abwesenheit der Prälaten und Hirten beschweret, und täglich Ansuchung gethan, daß sie bey ihren Gemeinden und Heerden gegenwärtig seyn möchten. Diese Abwesenheit der Bischöfe und Hirten sey die Ursache alles Unheils in der Kirche, die man mit einem Schif vergleichen könne, dessen Untergang der Abwesenheit des Steuermannes zuzuschreiben sey,

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 42.

sey, und das durch seine Gegenwart hätte erhalten werden können. Die Ketzereien, die Unwissenheit, das Verderben der Völker, die lasterhaften Sitten, die Unordnungen unter der Clerisey, wären hauptsächlich deswegen in solcher Herrschaft, weil bey der Abwesenheit der Hirten von ihren Heerden, sich niemand mit der Unterweisung derselben, auch Regierung und Zucht der Geistlichen beschäftige. Die Abwesenheit der Prälaten sey Schuld daran, daß so viele unwissende und unwürdige Menschen zum Lehramt gekommen, ja daß selbst solche Leute zur bischöflichen Würde gelanget, die eher zu allen andern Dingen, als zu diesem Amte geschickt gewesen. Denn indem man nicht von ihnen fordere, daß sie die Kirche selbst regieren solten, so hätte man auch gar keine Untersuchung angestellet, ob sie dazu eine Tüchtigkeit besässen. Es sey daher die Residenz der Bischöfe ein unentberliches Mittel, dem Unheil der Kirche abzuhelfen, und das sey auch die Ursache, warum von den Concilien und Päpsten beständig darauf gedrungen worden. Da man aber auf die Beobachtung dieses Gesetzes nicht mit grosser Strengigkeit gedrungen, weil entweder die Uebertretung desselben nicht so häufig vorgefallen, oder sonst eine andere Ursache vorgewaltet, jetzo aber diese strenge Einschränkung erfordert werde, da das Uebel schier seinen höchsten Gipfel erstiegen; so erfordere es das Beste der Kirche, auf die kräftigsten Mittel zur Aufrechthaltung dieser Ordnung bedacht zu seyn, und diejenigen hart zu bestrafen, die sich aufs künftige dergleichen Freyheiten heraus nehmen würden. Diejenigen Prälaten, die ihre Meinung zuerst zu sagen hatten, billigten diesen Vortrag. Als aber die Reihe an Jacob Cortesi, einen Florentiner, der Bischof

zu Vaison war y), kam, so erklärete sich derselbe, nachdem er die vorhergegangenen Gutachten gelobet, folgendergestalt: Er sey zwar völlig der Meinung, daß die Gegenwart der Prälaten und Pfarrer ehedem sehr vieles beygetragen habe, die Reinigkeit des Glaubens unter dem Volke, und die Zucht unter der Clerisey aufrecht zu erhalten, er könne aber auch deutlich darthun, daß ihre Abwesenheit in den lezten Zeiten nicht die Ursache der entstandenen Zerrüttungen gewesen, und daß sie nur darum nicht bey ihren Gemeinden gegenwärtig geblieben, weil ihre Gegenwart ganz unnüz geworden. Es könten jezo die Bischöfe nichts mehr zur Aufrechthaltung der gesunden Lehre unter dem Volke beytragen, indem die Bettelmönche und Ablaskrämer die Macht hätten, ohne ihre Erlaubniß und wider ihren Willen zu predigen. Man wisse ja zur Gnüge, daß die Neuerungen in Deutschland aus den Predigten Johann Tezels und Lutheri entstanden, und daß die in der Schweitz vorgenommenen Veränderungen vom Simson von Mayland herrühreten. Ein Bischof, der bey seiner Gemeinde gegenwärtig gewesen, hätte sonst nichts zu thun gehabt, als daß er mit einer Armee privilegirter Prädicanten unabläßig in den Haaren gelegen, und sich selbst dabey zu Grunde gerichtet. Es sey den Bischöfen ganz was unmögliches, die Clerisey im Zaum zu halten. Denn ausser der Exemtion, die allen Mönchen und Ordensbrüdern gemein wäre, hätte ein jegliches Capitul seine besondern

sondern Exemtionen, und man werde wenig Priester antreffen, die nicht mit einem besondern Schutz- und Freyheitsbriefe versorget wären. Es sey den Bischöfen gar nicht mehr möglich, fähige und geschickte Leute zum Lehramt auszusuchen, wegen der eingerissenen Licenzen *de promovendo*, und wegen der den Titularbischöfen eingeräumten Freyheiten, die ihnen die Uebung des bischöflichen Amtes gar nicht mehr gestatteten. Mit Einem Worte, man könne sagen, daß die Bischöfe darum nicht mehr bey ihren Gemeinden gegenwärtig wären, weil sie theils nichts mehr dabey zu thun hätten, theils weil sie grössere Unbequemlichkeiten verhüten wolten, die ganz unausbleiblich aus den Streitigkeiten und Zunöthigungen, die sie von Seiten der vielen Privilegirten zu besorgen hätten, entstehen müsten. Daraus machte er nun den Schluß, daß, wenn man es für nöthig hielte, auf die Residenz der Bischöfe bey ihren Gemeinden zu dringen, auch den Bischöfen und Hirten ihre völlige Autorität gelassen werden müste. Als nun die Bischöfe, die auf diesen Prälaten folgeten, eben diese Meinung unterstützet, und gesaget, daß sowol die Residenz der Bischöfe anbefohlen, als auch die Exemtionen unterdrücket werden müsten, welche dieselbe unnütz machten; so sahen sich die Legaten genöthiget, über beyde Puncte zugleich ihre Ueberlegung anzustellen, und daß ein jeglicher seine Meinung davon sagen möchte; und es wurde einigen Vätern aufgetragen, das Decret abzufassen, das in Untersuchung gezogen werden solte.

X) Nach des Pallavicini und Raynaldi Bericht soll es

in der ersten Congregation geschehen seyn, daß von der Verbindlichkeit der Bischöfe zur Residenz der Vortrag geschehen, und daß die Hindernisse gehoben werden solten, die sich derselben bis dahin entgegen gestellet. R. Man ersiehet aus dieser Kleinigkeit, daß Pallavicini bey seiner Tadelsucht entweder sich selbst vergessen, oder gar widersprochen. Denn vorhin hat er den Sarpius getadelt, daß er den Cardinal Montanus oder del Monte bey der ersten Congregation reden lassen, da doch Cervinus eigentlich das Wort geführet, weil damals del Monte unpaß gewesen. Hier aber sagt er, daß dieser Vortrag von der Residenz der Bischöfe in der ersten Congregation geschehen, ohne etwas dagegen zu erinnern, daß del Monte denselben gethan, der doch, seinem vorigen Bericht nach, nicht dabey zugegen gewesen seyn soll.

Y) Ich wäre wol nicht ungeneigt, zu glauben, daß Sarpius hier den Bischof von Vaison entweder für den von Fiesoli, oder statt eines andern gesetzet. Denn als vor der vorigen Session in einer Congregation den 21sten Mey zum erstenmal von der Residenz der Bischöfe gehandelt wurde, so behauptete dieser Prälat, als er von den entgegen stehenden Hindernissen redete, daß sie von der weltlichen Macht herrühreten, und gedachte der Exemtionen der Privilegirten nicht. Nachher aber hat man nicht vergessen, diese mit unter die Hinderuisse der Residenz zu rechnen. Nur ersiehet man nicht aus den Acten, daß dieses vom Bischof von Vaison, oder bey welcher Gelegenheit es geschehen sey. Der Fortsetzer des Fleury hat aus einem Versehen den Cortesi Bischof von Vernon, und nicht von Vaison genennet.

§. 90.

Untersuchung der Lehre von der Rechtfertigung.

Als diejenigen, die dazu deputiret worden, die Artikel von der Rechtfertigung zu samlen, den Auszug derjenigen Sätze erhielten, die ein jeglicher der Verdammung würdig hielt, so waren sie nicht alle einerley Meinung. Einige wolten, daß nur fünf bis sechs Grundartikel der neuen Lehre aus-

ausgesuchet, und dieselben so verdammet werden solten, wie man es mit der Lehre von der Erbsünde gehalten hätte. Sie sagten dabey, daß man sich nach dem Muster der alten Concilien richten müsse, die sich an den Hauptartikel gehalten und die Ketzerey verdammet hätten, ohne sich in eine Untersuchung besonderer Sätze einzulassen; es wäre ihnen genug gewesen, die ketzerischen Bücher überhaupt, und eben dadurch die ganze darin enthaltene schädliche Lehre zu verdammen. Sie behaupteten sogar, daß die Würde des Concilii dieses erfordere. Die andern aber bestunden darauf, daß alle Sätze untersuchet werden solten, die einen bösen Verstand haben könten, um diejenigen zu verdammen, die es verdieneten. Zur Behauptung ihrer Meinungen sagten sie: Es sey die Pflicht eines Hirten, die guten Kräuter von den bösen genau zu unterscheiden, und diese letztern der Heerde wegzunehmen, weil auch das geringste, so man nicht achte, oder für gesund ausgäbe, da es doch schädlich wäre, die ganze Heerde anstecken könne. Wolle man dem Exempel der alten Concilien folgen, so hätte man das Concilium zu Ephesus vor sich, welches wider die Lehre des **Nestorius** die grosse Anzahl berühmter Bannsprüche gethan hätte, die alles in sich fasseten, was er je ketzerisches gelehret hätte; ingleichen die Concilia, die in Africa wider die Pelagianer wären gehalten worden, deren Irthümer man ausfürlich und stückweise verdammet hätte. Diejenigen, die der ersten Meinung beypflichteten, schlugen ohne Zweifel das leichteste Mittel vor, das sonderlich denen gefällig war, die den Beschluß des Concilii je eher je lieber gesehen hätten; dessen nicht zu gedenken, daß dabey allezeit ein Weg zu einem Vergleich offen blieb, der mit der Zeit getroffen

werden könte. Dem ungeachtet wurde die zweyte Meinung vorgezogen, und zwar deswegen, weil es sehr zuträglich wäre, alle Sätze der Lutheraner zu untersuchen 3), um diejenigen zu verdammen, die man nach reifer Ueberlegung zu verdammen nöthig und zuträglich finden würde. Es wurden demnach folgende fünf und zwanzig Sätze A) zur Untersuchung vorgeleget *):

1. Der Glaube allein, mit Ausschliessung aller andern Werke, ist zur Seligkeit hinlänglich, und rechtfertiget ganz allein.

2. Der Glaube, der da rechtfertiget, bestehet in dem Vertrauen, in welchem man glaubet, daß die Sünden vergeben sind durch JEsum Christum; und diejenigen, die gerechtfertiget worden, sind verpflichtet zu glauben, daß ihnen ihre Sünden vergeben worden.

3. Mit dem Glauben allein können wir vor GOtt erscheinen, der sich um unsere Werke nicht bekümmert, und derselben nicht benöthiget ist. Der Glaube allein reiniget die Menschen, und macht sie würdig, das heilige Abendmahl zu empfangen, wenn sie glauben, daß sie darin Gnade erlangen werden.

4. Diejenigen, die ohne den heiligen Geist Gutes thun, sündigen, weil sie solches mit einem gottlosen Herzen thun; und es ist Sünde, wenn man die Gebote GOttes ohne den Glauben hält.

5. Die rechte Busse ist das neue Leben. Es ist daher die Busse wegen des vorigen Lebens

*) Pallavicini L. 8. c. 4. Raynaldus n. 118. Fleury L. 143. n. 45.

Lebens nicht nöthig, und die Busse wegen wirklicher Sünden bereitet den Menschen zur Empfangung der Gnade nicht zu.

6. Es ist keine vorläufige Disposition zur Rechtfertigung nöthig, und der Glaube rechtfertiget den Menschen nicht deswegen, weil er den Menschen dazu disponiret, sondern weil er das Mittel und Werkzeug ist, dadurch man die Verheissung und Gnade GOttes ergreifet.

7. Die Furcht vor der Hölle diener nicht zur Erlangung der Gerechtigkeit, vielmehr ist sie schädlich, und ist eine Sünde, und macht die Sünder ärger, als sie vorher gewesen.

8. Die Zerknirschung, die aus der Prüfung, aus der Erinnerung und Verabscheuung der Sünden entstehet, und die darin bestehet, daß man die Grösse, die Menge und Abscheulichkeit der Sünden sowol als den Verlust der ewigen Seligkeit und die Unseligkeit der Verdammung erweget, machet den Menschen zu einem Heuchler und zu einem weit grössern Sünder.

9. Die innerlichen Schrecken, damit GOtt die Menschen erschrecket, und die äusserlichen, davon man durch die Prediger gerühret wird, sind lauter Sünden, bis der Glaube dieselben überwindet.

10. Die Lehre von den Zubereitungen zum Glauben zerstöret die Lehre vom Glauben, und bringt den Menschen um den Trost des Gewissens.

11. Der Glaube allein ist nöthig; die andern Dinge sind weder geboten noch verbo-

ren, und es giebt sonst keine Sünde als den Unglauben.

12. Wer den Glauben hat, der ist frey von den Geboten des Gesetzes, und er bedarf keiner Werke, um selig zu werden, weil der Glaube alles überflüssig ersetzet, und alle Gebote GOttes allein erfüllet. Es ist kein Werk des Gläubigen so schändlich, daß es ihn könne anklagen oder verdammen.

13. Es kan kein Getaufter seiner Seligkeit verlustig werden, als durch den Unglauben, und es trennet den Menschen keine andere Sünde von der Gnade GOttes, als der Unglaube.

14. Der Glaube und die Werke sind einander zuwider, und man kan die Werke nicht lehren, ohne den Glauben zu zerstören.

15. Die äusserlichen Werke der zweyten Tafel sind nichts anders als Heucheley.

16. Die gerechtfertigten Menschen sind von allen Sünden und von allen Strafen frey, und haben keine Genugthuung weder in diesem Leben noch nach dem Tode nöthig. Daher weder das Fegfeuer, noch die Genugthuung einen Theil der Busse ausmachet.

17. Die Gerechtfertigten können selbst durch die Gnade GOttes weder das Gesetz erfüllen, noch auch die Sünden meiden, auch nicht einmal die Todsünden.

18. Der Gehorsam gegen das Gesetz, selbst bey denen, die gerechtfertiget worden, ist an sich selbst schwach und befleckt, und er ist GOtt nur gefällig durch den Glauben, den sie haben, daß ihnen die Ueberreste ihrer Sünden werden vergeben werden.

19. Der

19. Der Gerechte sündiget sogar in allen seinen guten Werken, und er thut kein einziges, das nicht eine erlaßliche Sünde wäre.

20. Alle Werke der Menschen, selbst der heiligsten, sind nichts als Sünden. Die guten Werke derer, die durch GOttes Barmherzigkeit Gerechte sind, sind nichts anders als erlaßliche Sünden, ob sie wol nach der Strengigkeit des göttlichen Gerichts lauter Todsünden sind.

21. Obwol der Gerechte zu besorgen hat, daß seine Werke nichts anders als Sünden sind, so muß er indes doch gewiß seyn, daß sie ihm nicht werden zugerechnet werden.

22. Die Gnade und Gerechtigkeit sind nichts anders als der Wille GOttes. Die Gerechten haben keine ihnen anhängende Gerechtigkeit, und ihre Sünden sind nicht ausgetilget, sondern sie sind ihnen nur vergeben, und werden ihnen nicht zugerechnet.

23. Unsere Gerechtigkeit ist keine andere, als die Zurechnung der Gerechtigkeit JEsu Christi, und die Gerechten sind einer Rechtfertigung und fortwährenden Zurechnung der Gerechtigkeit JEsu Christi benöthiget.

24. Alle Gerechte gelangen zu einerley Grad der Gnade und Herlichkeit, und alle Christen sind in der Gerechtigkeit so groß als die Mutter GOttes, und eben so heilig als sie.

25. Die Werke der Gerechten verdienen die Seligkeit nicht, und sie dürfen ihr Vertrauen

trauen nicht auf ihr Verdienst, sondern nur allein auf die Barmherzigkeit GOttes setzen.

Es war so leicht nicht, die Art und Weise zu bestimmen, wie in den Congregationen von den vorgelegten Artikeln gehandelt werden solte, als es bey dem Artikel von der Erbsünde angegangen war *), weil von dieser letzten Materie bereits von den Scholastikern war gehandelt worden, dahingegen keiner von ihnen die Lehre **Lutheri** vom rechtfertigenden Glauben weder gekant noch vielweniger aber widerleget, als welchen er in einem gewissen Vertrauen und vesten Zuversicht auf die göttlichen Verheissungen setzte. Eben so wenig wusten sie was von den aus dieser Lehre entstehenden Folgen, und was er vom Unterschied des Gesetzes und Evangelii, und von der Beschaffenheit der Werke lehrete, die von jenem sowol als von diesem abhängig waren. Sie hatten daher ein wichtiges Stück Arbeit vor sich, erstlich den wahren Verstand der Sätze **Lutheri** zu verstehen, und wie sie von denen, die in den Schulen gelehret wurden, unterschieden wären, wie auch die Gründe dieses Unterschiedes einzusehen. Es ist gewiß, daß anfänglich einige Theologen dieses Concilii, und der gröste Theil der Väter glaubten, daß die Protestanten, indem sie die Freyheit des Willens leugneten, dafür hielten, als ob der Mensch in seinen äusserlichen Handlungen wie ein Stein anzusehen wäre, und daß, indem sie die Rechtfertigung dem Glauben allein mit Ausschliessung der Werke zuschrieben, sie denjenigen für gerecht hielten, der nur die Warheit der Historie des Evangelii glaubte, dabey aber so gottlos leben könte, als er immer wolte. Jemehr aber diese Ungereimtheiten, wie viele andere, dem gemeinen

*) Raynaldus n. 116. 117. Pallavicini L. 8. c. 2.

meinen menschlichen Verstande zuwider waren, desto schwerer waren dieselben zu widerlegen; wie solches bey allen Meinungen zu ergehen pfleget, die dem deutlichen Augenschein, und den überall gangbaren Meinungen zuwider sind.

3) Alle diese Sätze waren den Lutheranern nicht allein eigen, sondern auch den Zwinglianern und verschiedenen andern Schriftstellern.

4) Der Cardinal Pallavicini und Raynaldus zählen derselben nur 23, und einige darunter lauten merklich anders, als wie sie hier vom Sarpius sind angeführet worden, ob sie wol im Grunde meistens auf eben den Verstand hinauslaufen. Die Untersuchung derselben wurde den Vätern in der den 30sten Junius gehaltenen Congregation aufgetragen.

§. 91.

Verschiedene Meinungen der Theologen über die Lehre von der Rechtfertigung.

Unter den Theologen, deren damals fünf und vierzig auf dem Concilio gegenwärtig waren, waren die allermeisten den in den Schulen gangbaren Meinungen zugethan, und wolten nicht leiden, daß etwas behauptet werden solte, das den Meinungen zuwider wäre, darüber die Scholastiker einig waren. Und was diejenigen Puncte anlanget, darüber sie nicht einig waren, so war ein jeglicher in seine Meinung verliebt, sonderlich die Dominicaner, die sich rühmeten, daß sie seit dreyhundert Jahren die Leute gewesen wären, deren sich die Kirche zur Widerlegung der Ketzereien bedienet hätte. Indes gab es doch einige unter ihnen, die, weil sie bessere Einsicht hatten, als andere, dafür hielten, daß man Anstand nehmen müsse, einen Spruch zu thun, bis die Gründe eines jeglichen erwogen worden. Darunter gehörete Ambrosius Catharinus von Siena, ein Dominicaner, nachher Bischof von Minori; ferner

Andreas

Andreas de Vega, ein Spanischer Franciscaner, und Anton Marinier oder Marinarius, ein Carmelit. Was die Augustinianer anlanget, die mit Luthero einerley Orden zugethan waren, so bestrebeten sie sich, und Hieronymus Seripandus, ihr Ordensgeneral, vor allen andern, sich in der Bestreitung aller seiner Meinungen hervorzuthun. Um aber zum rechten Verstande der drey ersten Artikel, die zur Untersuchung waren vorgeleget worden, zu gelangen, so hielten die ersten Theologen, die das Wort führeten, dafür B), daß man vor allen Dingen untersuchen müsse, welches der Glaube sey, der gerecht machet, und was es für Werke wären, die derselbe ausschliesse. Sie machten daher zwischen dreyerley Werken einen Unterschied; nemlich zwischen denen, die vor der Gnade hergehen, davon in den sieben folgenden Artikeln bis zum zehenten die Rede war; zwischen denen, die in dem Augenblick, da die Gnade dem Menschen eingeflösset würde, gegenwärtig wären; und endlich zwischen denen, die auf die Empfahung der Gnade folgeten, und davon in den folgenden eilf Sätzen gehandelt wurde. Daß der Glaube den Menschen rechtfertige, das wurde als unstreitig voraus gesetzet, indem Paulus dieses ausdrücklich gesaget, und öfters wiederholet. Nur bey der Entscheidung der Frage: welches dieser Glaube sey, und auf was Weise er den Menschen rechtfertige? war man nicht einig, und die Meinungen waren anfänglich hierüber sehr getheilet. Denn da die heilige Schrift dem Glauben mehrere Eigenschaften und Tugenden beyleget, welche einige mit einer einigen Art des Glaubens nicht zusammen reimen konten; so sahe man dieses Wort für zweydeutig an, und daß es in mehr als

einer-

einerley Verstande angenommen werden könne. Man bemerkte demnach, daß zuweilen das Wort **glauben** so viel bedeute, als die Verbindlichkeit seine Zusage zu halten; als wenn **Paulus** schreibet *): **daß der Unglaube der Juden GOttes Glauben nicht aufhebe.** Zuweilen bedeute es soviel, als die Kraft Wunder zu thun; als wenn eben dieser Apostel saget: **wenn er so viel Glauben hätte, daß er Berge versetzen könte** **), so könne er doch nicht ohne die Liebe gerechtfertiget werden. Zuweilen werde durch das Wort **glauben** das Gewissen verstanden; in welchem Verstande **Paulus** geschrieben: **was nicht aus dem Glauben kommt, das sey Sünde** ***). Zuweilen werde darunter das Vertrauen zu GOtt, und die veste Zuversicht verstanden, daß er sein Wort und Zusage halten werde; als wenn **Jacobus** sagt: **daß man im Glauben bitten, und nicht wanken solle** ****). Endlich aber werde dadurch eine veste Ueberredung und gewisser Glaube solcher Dinge verstanden, die GOtt geoffenbaret, ob sie gleich nicht sichtbar wären *****). Andere legten dem Wort **Glauben** noch mehrere Bedeutungen bey, davon einige neun, andere aber bis auf funfzehen Bedeutungen zusammen brachten. Allein **Dominicus Soto** widersetzte sich ihnen allen [c]), und sagte ******): Das hiesse soviel, als den Glauben zerreissen, und den Lutheranern gewonnen Spiel geben; das Wort **Glaube** hätte eigents

*) Röm. 3, 3.
**) 1 Cor. 13, 2.
***) Röm. 14, 23.
****) Jac. 1, 6.
*****) Hebr. 11, 1.
******) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 47.

gentlich nur zweyerley Bedeutungen; in dem ersten Verstande werde dadurch die Warhaftigkeit und Zuverlässigkeit desjenigen angezeiget, der etwas sagete oder verspräche; im andern Verstande aber bedeute es die Einwilligung und Genehmhaltung desjenigen, der da höre. In dem ersten Verstande werde das Wort Glaube von GOtt gebrauchet, in dem andern aber von uns Menschen; und von dieser zweyten Art des Glaubens müsten alle Stellen der heiligen Schrift ausgeleget werden, darin von unserm Glauben die Rede sey. Wolle man durch dieses Wort soviel als ein Vertrauen und Zuversicht verstehen, so sey solches nicht nur eine uneigentliche Auslegung D), sondern sie sey auch unrecht, und von Paulo selbst verworfen worden; das Vertrauen sey entweder gar nicht, oder doch sehr wenig von der Hofnung unterschieden E), mithin müsse man den Satz Lutheri für einen Irthum, ja für eine Ketzerey erklären: **daß der rechtfertigende Glaube ein Vertrauen und eine Gewisheit sey, die ein Christ davon habe, daß ihm seine Sünden um JEsu Christi willen vergeben worden.** Er fügte hinzu, und die meisten stimmeten ihm hierin bey, daß ein solches Vertrauen nicht rechtfertigen könne, weil dasselbe eine Verwegenheit und Sünde sey, indem der Mensch nicht ohne Verwegenheit behaupten könne, daß er im Stande der Gnade sey, sondern daß er daran beständig zweifeln müsse. Catharinus sagte dagegen *): Daß die Rechtfertigung zwar keine Wirkung dieses Vertrauens wäre, indes könne und müsse doch der Gerechte glauben, daß er in Gnaden sey F); und es waren viele Personen seiner Meinung. Andreas Vega brachte eine dritte

Meinung

*) Fleury L. 143. n. 47.

Meinung auf die Bahn [G]), indem er sagte: Man könne zwar ohne Verwegenheit glauben, daß man ohne Sünde sey; allein man hätte keine Gewisheit davon, sondern müsse sich mit Muthmassungen behelfen.

B) Unsere beyden Geschichtschreiber tragen die Meinungen der Theologen gar verschiedentlich vor. Allein, da sie dieses nur auszugsweise thun, so ists gar nicht zu bewundern, wenn ein jeglicher seine Auszüge nach seinen eigenen Ideen gemachet, woraus jederzeit eine grosse Verschiedenheit entstehet. R. Es würde aber diese Verschiedenheit so merklich nicht geworden seyn, wenn Pallavicini die Theologie so gut inne gehabt hätte, als Sarpius. Die Auszüge dieses letzten sind nicht nur nett abgefasset, sondern man siehet auch, daß er von der Sache selbst richtige Vorstellungen gehabt.

C) Ich sehe nicht ab, in welchem Verstande Soto sagen können, daß das so viel sey, als den Glauben zerreissen, und den Lutheranern gewonnen Spiel geben, wenn man die verschiedenen Bedeutungen anzeiget, darin das Wort Glaube in der Schrift genommen wird. Vielmehr erhielten sie eben dadurch das Spiel, wenn man eine so gewisse Sache leugnete, als die ist, daß das Wort Glaube nicht jederzeit in einerley Verstande gebrauchet werde. Nichts ist vermögender, einen Gegner in seinem Widerspruch zu bestärken, als wenn man ihm ganz offenbare Dinge streitig machet. Denn man bewegt ihn dadurch, zu glauben, daß man ihn nur aus dem Geist der Partheilichkeit und des Eigensinnes bestreite.

D) Wenn man das Wort Glauben an diese veste Zuversicht lediglich einschränkete, so würde solches freylich nicht nur eine uneigentliche, sondern auch eine unrichtige und von Paulo selbst verworfene Auslegung seyn. Es war aber auch von Seiten des Soto eine unvernünftige Verwegenheit, den Begrif vom Vertrauen, den man zuweilen mit dem Worte Glauben verbindet, für etwas irriges zu erklären, da doch aus

gewissen Stellen der heiligen Schrift offenbar ist, daß das Wort keinen andern Verstand haben könne.

E) Hier zeiget sich ein neuer Schnitzer des Soto, der hier zwey Dinge vermenget, die von einander gar sehr verschieden sind; indem es die Hofnung mit zukünftigen Gütern zu thun hat, dahingegen das Vertrauen eine veste Versicherung und starke Ueberzeugung sowol von der Warheit der Verheissungen, als auch von der Macht desjenigen ist, auf den wir dieses Vertrauen setzen.

F) Diese Meinung des Catharinus, ob sie wol nicht vom Concilio verworfen worden, scheinet sehr ungegründet zu seyn, weil es der Glaube nur mit geoffenbarten und übernatürlichen Dingen zu thun hat, dahingegen die Gewisheit, die ein Mensch von seiner Rechtfertigung haben kan, nichts anders als ein gewisses innerliches natürliches Gefühl seyn kan, das vom Glauben gänzlich unterschieden ist. Ueberdis ist es unmöglich, daß der Mensch zu einer solchen Gewisheit gelangen könne, wegen der beständigen Fehler, die seine Seligkeit allezeit ungewiß machen, bis der Tod sein ewiges Schicksal bestimmet hat. R. Herr Courayer ist hier noch ein schlechterer Kirchenlehrer als Catharinus, der gewiß nicht auf unrechtem Wege war, wenn er sich nur besser erkläret hätte. Die Hülfe, die ihm Courayer leisten wollen, ist desperat. Denn indem er das Vertrauen von dem Glauben völlig absondert, und es zu einem gewissen innerlichen natürlichen Gefühl machet, so weiset er den geraden Weg zum Enthusiasmus. Und was seinen zweyten Satz anlanget, so siehet man daraus, daß er die heilige Schrift nicht gelesen habe, indem ihm sonst Stellen würden bekant geworden seyn, die von einer lebendigen Ueberzeugung von der Gewisheit des Gnadenstandes handeln. Diejenigen, die sonderlich das achte Capitel des Briefes an die Römer gelesen, werden eine ganz andere Theologie darin finden.

G) Diese Meinung war unstreitig die allervernünftigste, und der innerlichen Empfindung eines jeglichen am gemässesten, und die daher auch die Oberhand bekommen muste. Denn in Sachen, dabey es auf Empfindungen ankomt, dergleichen diese ist, muß man nicht sowol nach Autorität und Vernunftschlüssen die

Sache

Sache entscheiden, als vielmehr nach dem, was die allgemeine Empfindung alle Menschen von dem lehret, was in ihrem Inwendigen vorgehet, worunter die genaue Erkentniß gehöret, die ein jeglicher von seinem eigenen Zustande hat.

§. 92.

In der Lehr vom Glauben.

Man konte diese Streitigkeit nicht übergehen, weil von der Entscheidung dieses Punctes die Censur des zweyten Artikels abhängig war. Daher geschahe es, daß, nachdem anfänglich hierüber ganz gleichgültig disputiret worden, die Partheien almählig hitziger wurden, und daß daraus langwierige Streitigkeiten und Spaltungen auf dem Concilio entstunden, davon die Ursachen in der Folge der Geschichte angezeiget werden sollen. Indem sie nun alle darin einig waren, daß der rechtfertigende Glaube in einer Genehmhaltung aller derjenigen Dinge bestehe, die entweder GOtt geoffenbaret hat, oder die die Kirche zu glauben befiehlet, welcher Glaube bald mit der Liebe verbunden, bald aber auch ohne Liebe ist; so theilte man denselben in zweyerley Gattungen ab. Die eine Gattung desselben war diejenige, die sich bey den Sündern befindet, und die in den Schulen der ungeformte, einsame, unfruchtbare, oder todte Glaube (fides informis, solitaria, sterilis vel mortua) genennet wird; die andere Gattung des Glaubens war diejenige, der sich bey den Gerechten befindet, der durch die Liebe thätig ist, und der daher der geformte, kräftige und lebendige Glaube (fides formata, efficax & viva) genennet wird. Hierüber entstund nun ein anderer Streit. Denn einige wolten, daß der Glaube, dem die heilige Schrift die Seligkeit, Rechtfertigung und Heiligung zuschreibet, der allein lebendige Glaube sey, wie solches von den Catholischen in Deutschland auf den an-

gestelten Colloquien war behauptet worden, und daß derselbe den Beyfal an die geoffenbarten Warheiten, die Zubereitungen des Willens, und die Liebe, darin die Erfüllung des Gesetzes bestehet, in sich fasse, und daß in solchem Verstande nicht gesaget werden könne, daß der Glaube allein rechtfertige, weil derselbe, da er durch die Liebe belebet werde, nicht allein sey. **Marinarius** aber, ob er wol dieser Meinung war, wolte es nicht billigen, den Ausdruck zu gebrauchen, daß der Glaube von der Liebe belebet werde, weil **Paulus** sich dieser Redensart nicht bedienet, sondern nur gesaget, **daß der Glaube durch die Liebe thätig sey** *). Andere hingegen wolten, daß man durch den rechtfertigenden Glauben nur den Glauben überhaupt zu verstehen habe, ohne zu bestimmen, ob es ein todter oder lebendiger Glaube sey, indem jener sowol als dieser, obwol auf verschiedene Art, rechtfertige; nemlich der lebendige Glaube auf eine volkommene Art, der todte und historische Glaube aber blos als ein Grund der Rechtfertigung. Sie sagten, daß **Paulus** von diesem Glauben jederzeit rede H), und daß er demselben die Gerechtigkeit auf eben die Weise zuschreibe, wie die ganze Philosophie in den Buchstaben des Alphabets enthalten sey; das ist, daß dieser Glaube nur als die Grundlage von der Gerechtigkeit anzusehen, die gegen das, was darauf gebauet werden soll, wie nichts zu rechnen ist, so wie die Grundlage von einer Bildseule mit der Bildseule selbst nicht in Vergleichung komt. Die **Dominicaner** und **Franciscaner** hielten es mit dieser zweyten Meinung, **Marinarius** aber war mit den übrigen der ersten zugethan. Allein bey der Schwierigkeit kam man nicht auf den rechten Grund,

*) Gal. 5, 6.

Grund, nemlich ob der Mensch erst gerecht sey, ehe er Gerechtigkeit wirke J), oder ob er durch die Werke der Gerechtigkeit, die er thut, gerecht werde. Sie waren alle in Einer Sache einig, nemlich daß der Satz: **Der Glaube allein macht gerecht**, vielerley Bedeutungen habe, die aber alle ungereimt wären, indem GOtt rechtfertige und die Sacramente auch, ein jegliches nach seiner Art, daher dieser Satz viele Ausnahmen litte. Denn die Zubereitung der Seele, die Gnade zu empfahen, rechtfertige auch in ihrer Art, und es könte folglich diese Art von Werken nicht vom Glauben ausgeschlossen seyn.

J) Es ist vielmehr im Gegentheil wahr, daß dieser Apostel, wenn er vom rechtfertigenden Glauben redet, allezeit einen thätigen Glauben verstehe, der sich durch Werke geschäftig erweiset, nicht aber von einem solchen, der in einer Speculation über die geoffenbarten Warheiten bestehet, und ohne Gehorsam gegen die Gebote GOttes ist. R. Es ist an sich selbst wahr, daß der Glaube, der da rechtfertiget, und der Glaube, der durch die Liebe thätig ist, in seiner Natur und Beschaffenheit ein und eben derselbe Glaube sey. Es muß aber dabey der gar begreifliche Unterschied beobachtet werden: welcher Glaube rechtfertige, und in wiefern er rechtfertige. Der Glaube, der den Menschen rechtfertiget, ist der wahre, lebendige, und von GOtt angerichtete Glaube, der niemals todt, oder leblos ist, sondern allezeit sein inneres Vermögen, Geschäftigkeit und Thätigkeit hat. Wenn aber gefraget wird: **wie ferne der Glaube rechtfertige**? so wird mit Recht geantwortet, daß er den Menschen nicht rechtfertige, soferne er ein inneres gutes Werk ist, oder soferne er sich mit Erfüllung des göttlichen Gebotes beschäftiget, und fruchtbar ist in guten Werken, sondern soferne er das ganze Verdienst JEsu Christi sich zueignet, und die Erfüllung der damit verbundenen Verheissungen erwartet. Man muß Pauli Schriften nicht gelesen haben, wenn man nicht weiß, daß er vom Glauben in actu justificationis ganz anders geredet

habe, als vom Glauben in statu sanctificationis, ob es wol, wie vorhin gesaget worden, ein und eben derselbe Glaube ist.

J) Diese Schwierigkeit war in der That nicht so leicht zu heben; um nun dieselbe gehörig aufzulösen, so muß man den Satz nach drey verschiedenen Verhältnissen betrachten. Denn es ist entweder von einem ungläubigen, oder von einem gläubigen Kinde, oder von einem Erwachsenen die Rede. Der Ungläubige muß gerechtfertiget werden, ehe er Gerechtigkeit wirken kan, weil er gerechtfertiget wird durch den Glauben, vor welchem seine Werke ihm die Gerechtigkeit weder erwerben, noch mittheilen können. Das gläubige Kind ist gerecht, ehe es Gerechtigkeit wirket, weil es nur gerecht wird durch die Zurechnung der Gnade, die bey ihm in einem solchen Alter geschiehet, da es keiner Werke der Gerechtigkeit fähig ist. Anlangend einen erwachsenen Gläubigen, so kan derselbe nicht anders als durch Werke, die im Glauben geschehen, gerechtfertiget werden, weil die Gerechtigkeit des Glaubens nur in soferne in ihm was wirkliches ist, so ferne sie wirksam ist. Hat er keine Werke, so hat er auch keine Gerechtigkeit, und sein Glaube ist gleich dem Glauben der Teufel, wie Jacobus sagt, die auch glauben, aber dabey erzittern. Jac. 2, 19. R Es komt bey dieser Anmerkung auf den alten Widerspruch an, den man zwischen Paulo und Jacobo in der Lehre von der Rechtfertigung erreget hat, davon aber D. Hülseman diss. de Harmonia Pauli & Jacobi in doctrina de justificatione nachgelesen werden kan.

§. 93.

In der Lehre von guten Werken.

Anlangend die Artikel, darin Lutherus alle Werke, die vor der Gnade hergehen, für Sünden erkläret hatte, so erkläreten die Theologen dieselben mehr durch ein wüstes Geschrey, als durch gründliche Widerlegung, für ketzerisch; welches sie auch mit diesem algemeinen Satz thaten: daß alle menschliche Werke ohne Glauben Sünde wären. Denn sie behaupteten das als was

ganz

ganz gewisses und ausgemachtes: daß es viel gleichgültige Handlungen gäbe K), die weder gut noch böse wären; daß andere Handlungen zwar GOtt nicht angenehm wären, dem ungeachtet aber moralisch gut wären; daß darunter die tugendhaften Handlungen der Ungläubigen und solcher Christen gerechnet werden müsten, die in der Sünde lebeten, und es sey, wie es schiene, was widersprechendes, dergleichen Handlungen zu gleicher Zeit für tugendhaft und für sündlich zu erklären; zumal da man genöthiget sey, die Heldenthaten der alten Heiden, die vom Alterthum so gerühmet worden, in diese Classe zu setzen. Allein **Catharinus** *) behauptete dagegen L): daß der Mensch ohne den besondern Beystand GOttes keine warhafte gute und unsündliche Handlung verrichten könne; daß alle Werke der Ungläubigen, die GOtt nicht zum Glauben berufet, und die Werke der Gläubigen, die in Sünden leben, und die GOtt nicht zur Busse erwecket, ob sie gleich dem äusserlichen Schein nach eine gute, tugendhafte, ja heldenmüthige Gestalt hätten, dennoch nichts anders als wahre Sünden wären; daß sie nur derjenige lobe, wer sie überhaupt und nach dem äusseren Schein betrachte, sobald man aber die damit verbundenen Umstände prüfe, so werde man ihre Untauglichkeit und Sündlichkeit bald erkennen; es müsse daher **Lutherus** nicht um dieses Satzes willen verdammet werden, sondern vielmehr wegen der Artikel, darin von Werken die Rede sey, die auf die zuvorkommende Gnade folgen, und die Zubereitungen zur Rechtfertigung wären, dahin der Abscheu an der Sünde, die Furcht vor der Hölle, und andere Schrecken des Gewissens gehöreten.

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 53.

hóreten. Damit er nun seine Meinung unterstützen möchte, so bezog er sich auf den heiligen Thomas, welcher lehret, daß, wenn ein gutes Werk geschehen solle, alle Theile desselben gut seyn müssten, dahingegen der Mangel eines einzigen Umstandes hinlänglich sey, dieselbe böse zu machen; wenn man die Werke überhaupt ansehe, so wären zwar einige darunter gleichgültig, allein wenn man denjenigen betrachte, der die Handlung verrichte, so sey kein Mittelstand zwischen gut und böse anzutreffen; es sey folglich eine jegliche Handlung entweder gut oder böse, und keine einzige gleichgültig; da auch der Zweck einer von den Umständen sey, der die Handlung qualificire, so wären alle Handlungen befleckt und untauglich, die mit einer bösen Absicht verbunden wären; und da die Ungläubigen alles, was sie thäten, auf ihre Secte richteten, so wären auch ihre Handlungen böse M), so groß sie auch denen vorkämen, die nicht auf diese Absicht sähen. Er fügte sogar hinzu, daß, nach dem heiligen **Augustinus**, zu einer Sünde nicht einmal nöthig sey, einen bösen Zweck zu haben, sondern es sey schon Sünde, wenn man keinen guten Zweck, und gerade denjenigen habe, den man haben solle. Und da er dabey behauptete, daß der Mensch ohne die zuvorkommende Gnade GOttes nichts mit Beziehung auf GOtt thun könne, so schloß er, daß vor dieser Gnade kein einziges Werk moralisch gut sey. Er führete viele Stellen aus dem **Augustinus** an, um zu erweisen, daß er seiner Meinung sey, und mit denselben verband er viele andere aus dem **Ambrosius**, **Prosper**, **Anselmus** und andern Vätern. Er führete auch den **Gregorius von Rimini** und den Cardinal von **Rochester** an, der in seinem wider **Lutherum** geschriebenen

Buche

Buche diese Meinung ganz offenbar vertheidiget. Er behauptete hierauf, daß es besser sey, den Vätern, als den scholastischen Theologen zu folgen, als welche letztern einander widersprächen; und es sey weit besser, sich auf die heilige Schrift, die der eigentliche Grund der wahren Theologie sey, zu beziehen, als den philosophischen Subtilitäten nachzuhängen, denen man in den Schulen alzuleichtsinnig nachgegangen. Er sagte, er wäre selbst ehedem anderer Meinung gewesen, nachdem er aber die heilige Schrift und die Väter gelesen hätte, so hätte er die Warheit erkennen lernen. Er drang dabey sehr auf die Stelle aus dem Evangelio, da es heisset: **daß ein böser Baum nicht gute Früchte bringen könne** *); ingleichen da JEsus Christus gesaget **): **pflanzet einen guten Baum, so wird die Frucht gut seyn; oder pflanzet einen bösen Baum, so wird die Frucht böse seyn.** Endlich aber und am allermeisten bezog er sich auf die Stelle **Pauli** ***): **daß den Ungläubigen nichts rein sey, weil ihr Herz und Gewissen befleckt sey.** Dieser Meinung widersetzte sich Soto mit grosser Heftigkeit, so gar, daß er sie für ketzerisch erklärete, weil man daraus schliessen könne, daß der Mensch keine Freyheit hätte, Gutes zu thun, und nicht vermögend wäre, seinen natürlichen Zweck zu erreichen, welches so viel sey, als mit den **Lutheranern** den freyen Willen leugnen. Er behauptete dagegen, daß der Mensch blos aus den Kräften der Natur alle Gebote GOttes, was das Wesentliche der Handlung beträfe, halten könne N), obwol nicht in

*) Matth. 7, 18.
**) Matth. 12, 33.
***) Tit. 1, 15.

Ansehung des Zwecks; und das sey schon zur Vermeidung der Sünde genug. Er machte einen Unterschied zwischen dreyerley Werken in dem Menschen; nemlich zwischen der Uebertretung des Gesetzes, welche die Sünde ausmache; zwischen der Beobachtung des Gesetzes durch die Liebe, welches verdienstlich und GOtt wohlgefällig sey, und zwischen einer Mittelhandlung O), welche in der Beobachtung des Gesetzes in Absicht auf das Wesentliche des Gebotes bestehe, und die eine moralisch gute und in ihrer Art volkommene Handlung sey, so, daß derjenige, der diese Handlung verrichtet, das Gesetz erfüllet, ein moralisch gutes Werk thut, und dadurch alle Sünde vermeidet P). Damit aber Soto diese grosse Volkommenheit, die er unserer Natur beylegete, mässigen möchte, so setzte er hinzu: Es sey etwas anders, eine Sünde insonderheit, ein anderes aber alle Sünden zu vermeiden. Der Mensch könne sich zwar vor einer jeglichen besonders, aber nicht vor allen Sünden überhaupt hüten. Er führete das Exempel eines Menschen an, der ein Gefäs hat, das an drey Orten durchlöchert ist Q), diese drey Löcher könne er mit beyden Händen nicht zuhalten, sondern er müsse sich nur zwey wählen, die er verstopfte, da indes das dritte immer offen bliebe. Mit dieser Lehre waren nicht alle Väter zufrieden; denn obwol daraus deutlich zu ersehen war, daß nicht alle Werke Sünde wären, so konte doch die Freyheit des Willens dadurch nicht gerettet werden, indem daraus ganz nothwendig folgete, daß es nicht in des Menschen Freyheit stehe, alle Sünden zu vermeiden. Ueberdis fand sich dieser Theologus, nachdem er die Werke der Ungläubigen und Sünder für gut erkläret, in der Verlegenheit, zu bestimmen, ob dieselben zur

Recht-

Rechtfertigung zubereiteten oder nicht. Wenn er blos auf die Güte der Werke sahe, so schien es ihm, daß sie eine Zubereitung dazu wären; wenn er aber dabey erwegete, daß, nach der Lehre **Augustini**, der auch der heilige **Thomas** und viele andere ansehnliche Theologen zugethan waren, **der Grund der Seligkeit vom Beruf GOttes herrühre**; so dünkte ihm, daß er das Gegentheil glauben müste. Er suchte sich daher durch diese Distinction aus der Schwierigkeit zu helfen k), daß diese Werke entfernter Weise, aber nicht nahe Zubereitungen zur Rechtfertigung wären; nicht anders, als ob der Gnade GOttes der Anfang zur Seligkeit nicht eben so gut benommen würde, wenn man der Natur das Vermögen beyleget, daß sie auch entfernter Weise Zubereitungen machen könne.

k) Es giebt ohne Zweifel viele Handlungen, die in ihrer Natur und Art gleichgültig sind. Allein viele Theologen behaupten mit Grunde, daß es keine indifferente Handlung in individuo gebe, das ist, in der Absicht desjenigen, der etwas thut. Denn da ein jeglicher Zweck entweder gut oder böse ist, und eine jegliche Handlung um eines Zwecks willen geschiehet, so folget auch daraus, daß keine einzige gleichgültig sey. Es komt daher blos auf die Frage an: ob es wol indifferente Absichten und Zwecke gebe? Die Sache würde so schwer nicht zu entscheiden seyn, wenn das Wort **indifferent** in einem weitläuftigen Verstande genommen, und damit so viel angezeiget würde, daß der Mensch bey einer besondern Handlung sich vorsetze, sonst nichts zu thun, als was eigentlich weder Tugend noch Laster wäre. Wenn aber das Wort in einer eingeschränktern Bedeutung genommen wird, und mehr von einer habituellen als actuellen Absicht die Rede ist; so ist es schwer zu glauben, daß irgend eine Handlung anders als in ihrer Natur und Beschaffenheit gleichgültig sey.

L) Diese Meinung des Catharinus, der alle Thomisten und Jansenisten zugethan sind, ist, wenn, der Grundsatz als wahr angenommen wird, am meisten philosophisch, und in ihren Folgen richtig. Nur komt darauf hauptsächlich viel an, daß man wisse, was dieser Theologe durch einen besondern Beystand GOttes verstehe. Denn wenn darunter weiter nichts als das natürliche Licht, und diese angeborne Neigung zum Guten, die GOtt allen Menschen eingepflanzet hat, verstanden wird; so wird niemand den Satz streitig machen. Daß aber ohne dasjenige, was die Theologen den Glauben nennen, und ohne eine besondere Gnade, die ganz unfehlbar zum Guten neiget, alle Ungläubige, das ist, nicht nur die abgöttischen Heiden, sondern auch alle diejenigen, die nicht an JEsum Christum glauben, ob sie wol sonst eine Erkentniß von GOtt haben, und ihrer Erkentniß gemäs handeln; daß, sage ich, diese alle sündigen, und daß alle ihre Handlungen wahre Sünden wären, das ist schwer zu glauben, und es wird sich davon niemand bereden lassen, der eine Vorstellung von der Gerechtigkeit GOttes und von dem hat, was man Tugend nennet, welche nichts anders als eine genaue Uebereinstimmung unserer Handlungen mit der Vernunft und den uns vorgeschriebenen Pflichten ist, und die mit dem aufrichtigen Vorsatz verbunden ist, diese Handlungen in einer guten Absicht zu verrichten.

M) Es ist gewiß genug, daß eine an sich gute Handlung, wenn sie mit einer bösen Absicht verbunden ist, nicht anders als böse seyn kan. Ist es denn aber durchgängig wahr, daß die Ungläubigen alles, was sie thun, um ihrer Secte willen thun? Catharinus setzt dieses zum voraus, aber er erweiset es nicht, und das Gegentheil scheinet vernünftig zu seyn. R. Hat sich Catharinus nicht wohl ausgedrucket, so ist deswegen sein Satz, wenn er theologisch betrachtet wird, nicht falsch. Man nehme die beschrienen Tugendhelden der Heiden vor sich, und mustere ihre Handlungen, ihre Heldenthaten, ihre Liebe fürs Vaterland, ihre Strengigkeit, ihre in gewissen Fällen bewiesene Keuschheit, ihre Genügsamkeit u. s. w., man wird gewiß finden, daß sie von bösen oder unlautern Absichten starren,

ren, und daß sie bey allen diesen Handlungen nichts anders als animalia gloriæ gewesen. Und dieses, dünkt mich, hat Catharinus sagen wollen.

N) Ich begreife nicht, wie Soto die Meinung des Catharinus als ketzerisch behandeln können, da doch seine eigene, ob sie gleich nicht so hart lautet, am Ende eben darauf hinaus läuft. Denn soll das eine Ketzerey seyn, wenn man saget: daß der Mensch ohne besondern Beystand GOttes keine warhaftig gute Handlung verrichten könne; so ist es nicht weniger ketzerisch, wenn man mit dem Soto behauptet, daß der Mensch nicht alle Gebote des Gesetzes in Ansehung des Zwecks, halten könne. Denn kan man diese Gebote nicht nach ihrem Zweck beobachten, so kan man auch nicht sagen, daß solche Handlungen warhaftig gut sind, und es wird dadurch die Freyheit des Willens eben so gut hingerichtet. Ueberdis leugnet Catharinus so wenig als Soto, daß ohne diesen besondern Beystand GOttes ein Ungläubiger dem Wesentlichen nach keine gute Handlungen verrichten könne, und also liefen beyde Lehrbegriffe, ob sie gleich dem Schein nach von einander unterschieden waren, dennoch am Ende auf eins hinaus.

O) Daß eine Handlung, die in Ansehung des Zwecks mangelhaft ist, dennoch eine moralisch gute und in ihrer Art volkommene Handlung seyn soll, das scheinet ganz offenbar einen Widerspruch in sich zu fassen. Denn da der Zweck die Handlung bestimmet und characterisiret, wie ist es möglich, daß eine Handlung, die in Ansehung der Absicht mangelhaft ist, dennoch moralisch gut, und in ihrer Art volkommen seyn könne? Das sind Sätze, die sich gar nicht mit einander zusammen reimen lassen, und die die Schwäche und Widersinnigkeit seines Lehrbegrifs verrathen.

P) Ist der Zweck dasjenige, dadurch der Werth oder Unwerth einer Handlung bestimmet wird, wie kan eine Handlung, die nur der Substanz nach moralisch gut ist, von der Sünde frey seyn, wenn der Zweck nicht gleich gut ist? Und wie kan es zur Vermeidung der Sünde hinlänglich seyn, so man eine der Substanz nach gute Handlung ausübet, wenn die Substanz selbst indes

nur

nur einen Theil von der Handlung ausmachet? Das sind Dinge, die sich weder mit der Theologie noch mit der Philosophie zusammen reimen lassen, und ich zweifle daran, ob Soto selbst gewust, was er haben wollen, als er sich so erkläret.

Q) Dieses angebrachte Exempel macht es noch begreiflicher, wie sehr dieser Lehrbegrif der Freyheit des Willens entgegen gewesen, indem dasselbe den Menschen immerfort in der Ohnmacht lässet, sich der Sünden zu erwehren; und daher hat auch Sarpius hinzugesetzet, daß diese Lehre nicht allen Vätern angestanden

R) Freylich war es nichts anders als eine Ausflucht, da er von entfernten Vorbereitungshandlungen zur Rechtfertigung redete. Denn wenn sie auf eine so erfernte Art darauf zubereiten, so müssen sie als der Grund der Rechtfertigung angesehen werden; wenigstens muß man nicht sagen, daß sie verdienstlich darauf zubereiten, sondern, weil sie dem Berufe GOttes weniger Hindernisse im Wege lassen; welches im Grunde dem Systema des Soto keinen Vorzug vor dem Lehrbegrif des Catharinus einräumet.

§. 94.

Fortsetzung. Die **Franciscaner** giengen noch weiter, und behaupteten S), daß dergleichen Werke nicht nur gut wären, und zur Rechtfertigung wirklich zubereiteten, sondern daß sie auch noch dazu bey GOtt verdienstlich wären; weil **Scotus**, dessen Lehre sie zugethan waren, eine Art von Verdienst erfunden hatte, welches er solchen Werken beylegete, die blos aus Naturkräften verrichtet worden. In der That lehrete dieser Theologus, daß die Werke die Gnade verdieneten de congruo, das ist, weil es etwas raisonnables und billiges sey, und daß dieses ganz unfehlbar, einem gewissen Gesetz zu folge, geschehe. Auf die Weise konte der Mensch aus blossen Naturkräften eine Reue über seine Sünde haben,

haben, die eine Vorbereitung zur Vergebung derselben war, und die diese Vergebung de congruo verdienete; und das gründete sich auf eine zu seinen Zeiten gangbare Maxime, die er für wahr hielt; nemlich, daß GOtt keinem einzigen entstehe, der alles thut, was ihm mensch- und möglich ist. Allein einige Schriftsteller aus diesem Orden giengen noch weiter und sagten, daß GOtt, wenn er seine Gnade demjenigen nicht gäbe, der alles thut, was in seinen Kräften ist, ungerecht und partheiisch handle, und das Ansehen der Personen gelten lasse. Sie sagten sogar mit vieler Hitze und Heftigkeit, daß dieses sehr absurd und ungereimt heraus kommen würde, wenn GOtt zwischen einem Menschen, der natürlich tugendhaft lebet, und zwischen einem solchen, der sich in allen Lastern herum wälzet, keinen Unterschied machen wolte, und daß keine Ursache vorhanden sey, warum er die Gnade einem mehr als dem andern zuwendete. Sie fügeten hinzu, daß der heilige Thomas ihrer Meinung gleichfals sey; und wenn man anders lehre, so stürze man die Menschen in Verzweifelung, man mache sie nachlässig, Gutes zu thun, und gebe den Gottlosen einen Vorwand an die Hand, ihre bösen Handlungen zu entschuldigen, und die Schuld derselben auf den Mangel der Gnade zu schieben. Die **Dominicaner** gestunden zwar, daß **Thomas** dieser Meinung in seiner Jugend zugethan gewesen, aber sie behaupteten dabey, daß er sie in seinem Alter widerrufen. Sie bestritten darauf dieselbe mit der Autorität des Concilii zu **Orange**, welches öffentlich bezeuget, daß vor der Gnade kein Verdienst hergehe, und daß der Anfang des Guten nur GOtt allein zugeschrieben werden müsse. Sie fügeten hinzu, daß, nachdem

dem die Lutheraner wegen des Verdienstes de congruo einen so grossen Lermen wider die Kirche erhoben t), es nöthig sey, diese Redensart abzuschaffen, und das um so vielmehr, da man weder in den alten Zeiten der Kirche, noch auch in den grossen Streitigkeiten mit den Pelagianern etwas von dieser Redensart gehöret hätte; und daß endlich die heilige Schrift unsere Bekehrung allezeit GOtt zuschreibe, und daß es sich nicht gezieme, von ihrer Sprache abzuweichen. Was den Punct wegen der Zubereitungen zur Rechtfertigung anlanget, so wurde wider die Lehre selbst im Grunde nicht gestritten. Sie kamen alle darin überein: Daß nach der vorläufigen Bewegung GOttes in uns eine Furcht, und verschiedene Betrachtungen über die Bösartigkeit der Sünde entstünden; man war darin einig, die Meinung **Lutheri** als ketzerisch zu verdammen u), welcher gelehret, daß diese Furcht sündlich sey, weil GOtt es sey, der den Sünder zu dieser Furcht und Betrachtungen erwecke, und daß von ihm nicht gesaget werden könne, daß er uns zur Sünde erwecke; überdis erfordere es das Amt des Predigers, sich dieser Betrachtungen zu bedienen, um den Sünder zu erschrecken; und da dieses der Weg sey, auf welchem alle aus dem Stande der Sünde in den Stand der Gnade übergehen müsten, so würde es sehr seltsam herauskommen, wenn man lehrete, daß man von der Sünde zur Gerechtigkeit auf keinem andern Wege als durch eine neue Sünde gelangen könte. Indes fand sich eine Schwierigkeit, die sie nicht sogleich beantworten konten, und die darin bestund, daß alle gute Werke mit der Gnade bestehen könten, dahingegen die Furcht und die andern Vorbereitungen sich mit derselben nicht zusammen schickten, und

daß

daß man mithin daraus schliessen möchte, daß dieselben etwas Böses wären X). **Anton Marinarius** behauptete, daß dieses Gezänke blos auf einen Wortstreit hinaus liefe, und sagte dabey: Gleichwie, wenn man aus einer grossen Kälte in die Wärme käme, man durch eine gewisse Mittelkälte passirete, die aber weder eine neue Kälte, noch eine neue Wärme, sondern nur eine verminderte Kälte wäre; so müsse man auch, wenn man von der Sünde zur Gerechtigkeit übergienge, durch die Schrecken und Anwandelungen der Reue hindurch, die aber weder gute Werke noch neue Sünden wären, sondern es wären alle verminderte und entkräftete Sünden. Da aber die Theologen durch diese Meinung gar sehr aufgebracht wurden, so muste **Marinarius** dieselbe wieder zurück nehmen Y). Anlangend die Werke, die in der Gnade geschehen, so setzte es dabey eben keine Schwierigkeit; sie waren alle der Meinung, daß sie volkommen wären und das ewige Leben verdieneten, und daß die Meinung **Lutheri**, der daraus lauter Sünden gemachet, gottlos und gotteslästerlich sey Z). Denn, sagte man, ist es eine Gotteslästerung, wenn man der Jungfrau Maria die geringste erlasliche Sünde beymisset; wie solte es erträglich seyn, zu hören, daß alle ihre Handlungen lauter Sünden gewesen? Die Erde und die Hölle möchte sich ja vor solchen grossen Gotteslästerungen aufthun.

X) Das Systema der Franciscaner war, wie der Lehrbegrif des Catharinus, bündiger und zusammenhangender, als des Soto, aber es war dasselbe auch dem Pelagianismus eben so nahe, und überhaupt wider die Erfahrung, die uns lehret, daß GOtt öfters diejenigen rufet, die sich seines Berufes durch ein lasterhaftes

Leben ganz unwürdig gemachet haben, und diejenigen verläst, die wegen ihres moralisch guten Lebens dieses Berufs würdiger zu seyn schienen. Ueber dieses ist in der heiligen Schrift nichts so deutlich bezeuget, als die Unverdienstlichkeit des göttlichen Berufs, der uns nicht beruft nach unsern Werken und Verdiensten; und alles, was man zur Rechtfertigung seiner Gerechtigkeit sagen kan, ist dieses, daß, wenn die Menschen die Gnade nicht verdienen, GOtt wenigstens den Mangel einer Gnade, die ihnen nicht gegeben worden, an ihnen nicht bestrafet. R. Mich dünket, D. Courayer hätte in eben dem Buche, darin er gelesen, daß GOtt die Menschen nicht nach ihren Werken, sondern nach seiner Gnade berufe, auch die andern Gründe seines Verhaltens finden können, ohne zu verstehen zu geben, daß GOtt beynahe unter die harten Männer gehöre, die da erndten wollen, wo sie nicht ausgesäet haben.

t) Diese Distinction zwischen dem Verdienste de congruo, welches sich auf eine gewisse natürliche Billigkeit gründet, und zwischen dem Verdienste de condigno, das seinen Grund in den göttlichen Verheissungen hat; diese Distinction, sage ich, ob sie wol vernünftig ist, ist dennoch in den grossen Streitigkeiten mit den Pelagianern unbekant gewesen, darin man nur dem Glauben, und den aus dem Glauben kommenden Werken eine Verdienstlichkeit zugeschrieben. Daher haben Lutherus und Calvinus das Verdienst de congruo jederzeit für eine Pelagianische Lehre erkläret. Ohnerachtet nun dieser Ausdruck eine neuere Erfindung der Schulen ist, so scheinet es doch, als ob die meisten griechischen Väter die Idee dazu hergegeben, da sie dem Menschen den ersten Anfang des Heils zugeschrieben, und den ersten Willen, sich selig zu machen, in seinen eigenen Kräften gesuchet, wie aus verschiedenen Stellen des Chrysostomus, Cyrillus und anderer dargethan werden kan. R. Von der scholastischen Distinction de congruo und condigno, dadurch GOtt zu einem Schuldner des Menschen gemachet worden, ist vor andern nachzulesen Chemnitius im examine concilii Tridentini P. I. p. 156, wo er den Ursprung dieser Erfindung gezeiget und gewiesen hat, warum man sich derselben im Papstthum bediene.

u) Es

U) Es ist gar kein Wunder, daß man so einig gewesen, eine Meinung zu verdammen, die weder Vernunft noch auch Zeugniß vor sich hat. Denn obwol die Furcht ohne die Liebe unzulänglich ist zur Seligkeit, so kan man doch nicht sagen, daß eine solche Furcht böse sey, indem es ja keine Sünde ist, wenn man sich vor einem wirklichen Uebel fürchtet, zumal da diese Furcht nirgend anders als aus der Ueberzeugung von der Gewisheit eines andern Lebens entstehen kan, welches mit unter die Gegenstände des Glaubens gehöret. R. Ist diese Vertheidiguug des Courayer richtig, so haben auch die Teufel etwas vom seligmachenden Glauben. Denn die Furcht vor einem noch grössern Uebel macht sie zitternd, und die Gewisheit dieses Zustandes macht auch den Gegenstand ihres Glaubens aus. Da also dieser Grund mehr erweiset, als dem D. Courayer lieb seyn kan, so erweiset er gar nichts, und er würde samt den Vätern des Tridentinischen Concilii besser gethan haben, wenn er sich erst um die wahre Meinung Lutheri bekümmert hätte.

X) Es ist wahr, daß die Furcht vor der Strafe, und andere Vorbereitungen, davon hier die Rede ist, ohne Gnade seyn können, aber ich sehe nicht ab, wie gesaget werden könne, daß sie nicht mit derselben bestehen könten, noch vielweniger weiß ich, in welchem Verstande Sarpius sagen können, daß diese Schwierigkeit unbeantwortlich sey. Denn wenn man, wie viele Theologen thaten, leugnete, daß diese Furcht nicht mit der Gnade bestehen könte; war es denn da noch was schweres, denen zu antworten, welche diese Furcht und andere Vorbereitungen für was Böses ausgaben?

Y) Es war allerdings eine seltsame Meinung, die hier Marinarius vortrug, und sie hatte so viel Verwandschaft mit der Meinung Lutheri, daß man sich gar nicht wundern muß, daß er dem Concilio sich verdächtig gemachet, und daß man Bedenken getragen, seinen Meinungen Gehör zu geben.

Z) Ohne Zweifel ist Lutherus nie so weit gegangen, und seine Schüler suchen ihn damit zu entschuldigen, wenn sie sagen, er habe weiter nichts gelehret, als daß die Werke der Gerechten nie so volkommen wären, daß

ihnen nicht noch eine Unvolkommenheit ankleben solte. Allein man muß bekennen, daß auch in diesem gemilderten Verstande seine Ausdrücke übertrieben sind, und daß dieser Mann, da er alles dem Glauben zuschreiben wollen, alle Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit guter Werke zu Boden geworfen. R. Mit der Verdienstlichkeit der guten Werke hat es soweit seine Richtigkeit, und Lutherus konte nicht anders lehren, da er von Paulo gelernet hatte, daß durch des Gesetzes Werke kein Fleisch gerecht werde vor GOtt, sondern daß wir ohne Verdienst eigener Werke selig würden. Was aber die Nothwendigkeit guter Werke betrift, so hat er darauf mit grossem Eifer gedrungen, und sie aus der Natur und Beschaffenheit des wahren Glaubens hergeleitet; wovon nur allein seine Vorrede zum Briefe Pauli an die Römer nachgelesen werden darf, als welche seinen Widersprechern den Mund stopfen kan.

§. 95.

Meinungen in der Lehre von der Gnade.

Anlangend das Wesen der göttlichen Gnade, so vereinigten sich die Theologen in Ansehung der Censur des 22sten und 23sten Satzes (§. 90) einmüthig dahin, zu erkennen, daß das Wort Gnade, in seiner ersten Bedeutung, eine Wohlgewogenheit, oder ein guter Wille sey, der, wenn er sich bey jemand findet, der das Vermögen hat, eine gute Wirkung, das ist, ein Geschenk oder Wohlthat nach sich ziehet, die auch Gnade genennet wird. Man gab vor, als ob die Protestanten glaubeten A), daß uns GOtt weiter nichts als seinen guten Willen erweise, nicht anders, als ob er sonst weiter nichts thun könne; und man sagte, es erfordere seine Almacht, daß sein Wille mit Wohlthat verbunden sey. Und da etwa jemand hätte vorgeben können, daß der blosse Wille GOttes, der GOtt selbst ist, nichts grösseres zu geben habe, und daß das Geschenk seines eigenen Sohnes eine

so

so grosse Wohlthat sey, daß Johannes zum Erweis von der grossen Liebe GOttes gegen die Menschen keinen andern Beweis als dieses Geschenk angeführet; so fügte man hinzu: daß, da diese Wohlthaten allen und jeden gemein wären, es sich gezieme, einem jeglichen ein besonderes und für ihn schickliches Geschenke zu reichen B); daß daher die Theologen eine habituelle Gnade damit verbunden hätten, die einem jeglichen Gerechten geschenket würde C), welche nichts anders als eine geistliche Qualität und Beschaffenheit sey, die von GOtt erschaffen und der Seele eingeflösset werde, und dadurch der Mensch in den Augen GOttes angenehm gemachet werde; und obwol der Name derselben weder in den Vätern, noch vielweniger aber in der Schrift angetroffen würde, so leitete man solche doch ganz deutlich aus dem Worte **Rechtfertigung** her, welches, da es was wirkendes anzeiget, nothwendig so viel bedeuten muß, als durch Einprägung einer wirklichen Gerechtigkeit gerecht machen, welche Gerechtigkeit, da sie keine Substanz ist, nichts anders als eine Qualität oder Fertigkeit seyn kan. Bey dieser Gelegenheit wurde sehr lange wider die **Lutheraner** gestritten, welche nicht zugeben wolten D), daß das Wort rechtfertigen in einer physicalischen und wirkenden Bedeutung, sondern in gerichtlichem Verstande angenommen werden müste, wobey sie sich auf das hebräische Wort הצדיק und auf das griechische Wort *δικαιοῦν* bezogen, welche beyderseits so viel bedeuten, als **für gerecht erklären**; ingleichen führeten sie bis auf funfzehen Stellen aus dem alten und neuen Testamente an, darin diesen Wörtern selbst in der lateinischen Uebersetzung dieser Verstand beygeleget worden. Allein Soto schloß

alle Stellen Pauli davon aus, darin von unserer Rechtfertigung die Rede ist, und die, wie er vorgab, in keinem andern als physicalischen Verstande angenommen werden könten. Darüber entstund ein grosser Streit zwischen ihm und dem **Marinarius**, welcher es gar nicht billigte, daß er sich auf einen so seichten Grund stellete, und dagegen sagte: man könne den Artikel von der habituellen Gnade gar nicht in Zweifel ziehen, nachdem er auf dem Concilio zu Vienne mit algemeiner Zustimmung aller Theologen vestgestellet worden; dieser Grund sey weit vester, und könne so leicht nicht umgerissen werden; wenn er aber leugne, daß die Worte Pauli, wenn er im Briefe an die Römer sage, **daß GOtt gerechr mache**, in einem gerichtlichen und declarativischen Verstande anzunehmen wären, so sey diese Auslegung den Worten dieses Apostels ganz offenbar zuwider, als welcher sich gerichtlicher Redensarten bediene, und sage: **Wenn GOtt die Auserwählten gerecht mache, so könne sie niemand beschuldigen oder verdammen** *); da nun die Ausdrücke: **beschuldigen, anklagen** und **verdammen**, gerichtliche Redensarten wären, so müsse auch das Wort **rechtfertigen** eine solche Bedeutung haben, und könne nichts anders heissen, als **für gerecht erklären**. Anlangend die **Franciscaner**, so erwiesen sie die habituelle Gnade damit, weil die Liebe selbst ein habitus oder Fertigkeit sey. Darüber entstund zwischen ihnen und den Dominicanern ein heftiger Streit E), um auszumachen, ob dieser habitus der Gnade mit dem habitus der Liebe einerley sey, wie **Soto** dieses behauptete, oder ob sie beide von einander unterschieden wären, wie der heilige **Thomas** lehrte. Und da von beyden Partheien keine der andern

wei-

*) Röm. 8, 33.

weichen wolte, so untersuchte man, ob ausser dieser habituellen Gnade oder anklebenden Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit JEsu Christi dem Gerechten zugerechnet werde F), als ob sie seine eigene Gerechtigkeit wäre. Dadurch wurde nun der Streit über der Meinung des Albert Pighius erreget, der, als er die justitiam inhærentem bekante, noch hinzusetzte, daß man sich nicht auf diese, sondern allein auf die Gerechtigkeit JEsu verlassen müsse, die uns dergestalt zugerechnet werde, als ob sie unsere eigene Gerechtigkeit wäre. Nun leugnete zwar niemand, daß JEsus Christus uns etwas verdienet habe, allein viele tadelten doch das Wort imputatio oder Zurechnung, und wolten, daß man dasselbe abschaffen solte, weil sich die Väter desselben nicht bedienet, sondern statt dessen communicatio, participatio, diffusio, derivatio, applicatio, computatio und conjunctio gebrauchet hätten. Andere aber sagten: da die Sache selbst gewiß sey, so müsse man nicht um eines Wortes willen streiten, als welches sehr genau eben dieselbe Sache anzeigete, und welches, ob es wol weniger im Gebrauch gewesen, dennoch zuweilen gebrauchet worden, wie aus dem 109ten Briefe Bernhardi ersehen werden könne. Vega setzte sogar hinzu: daß, obwol dieser Ausdruck nicht in der heiligen Schrift gefunden werde, derselbe dennoch sehr bequem und gut lateinisch sey, wenn man sage, daß die Gerechtigkeit JEsu Christi dem menschlichen Geschlechte zur Genugthuung und Verdienst zugerechnet werde, und daß sie noch fernerhin allen denen zugerechnet werde, die gerechtfertiget werden, und die für ihre Sünden genug thun; allein er wolte nicht zugeben, daß sie uns so zugerechnet werde, als ob sie unsere eigene Gerechtigkeit wäre G). Als nun

einige den Einwurf dagegen machten, daß der heilige Thomas öfters gesaget, daß das Leiden JEsu Christi den Getauften zur Vergebung aller ihrer Sünden so zugeeignet würde, als ob sie selbst gelitten hätten und gestorben wären; so entstund ein grosser Streit über den Worten dieses heiligen Lehrers. Seripandus, General des Jesuiterordens, der zwischen diesen Meinungen die Mittelstrasse treffen wolte H), behauptete, daß in der Taufe die Gerechtigkeit JEsu Christi zugerechnet werde, weil uns dieselbe alsdann durchgängig und ohne Ausnahme mitgetheilet würde; allein diese Beschaffenheit hätte es nicht in der Busse, als in welcher wir auch genug thun müsten. Soto, aber erwiederte darauf: Es sey das Wort imputatio oder Zurechnung sehr bekant und warscheinlich, weil es dem ersten Ansehen nach nichts anders anzeigete, als daß man erkennen müsse, daß man alles von JEsu Christo habe. Indes wäre ihm das Wort jederzeit verdächtig gewesen, weil die Lutheraner so schlimme Folgen daraus herleiteten; zum Exempel, daß die zugerechnete Gerechtigkeit JEsu Christi völlig zureiche, und man der inwohnenden Gerechtigkeit nicht benöthiget sey; daß die Sacramente keine Gnade mittheileten; daß samt der Schuld der Sünden auch die Strafen derselben erlassen würden; daß daher keine Genugthuung von Seiten des Menschen statt habe; daß alle an Gnade, Gerechtigkeit und Herrlichkeit einander gleich wären, woraus denn die entsetzliche Gotteslästerung folge, daß ein jeglicher Gerechter der Jungfrau Maria gleich sey. Diese Vorstellung hatte einen solchen Eindruck in die Gemüther, daß sie eine starke Neigung blicken liessen, diesen Ausdruck als ketzerisch zu verdammen, so sehr sich auch

andere dawider setzten. Es ist zwar an dem, daß diese grossen Streitigkeiten der Theologen von der ausschweifenden Anhänglichkeit herrühreten, die ein jeglicher zu den Meinungen seiner Parthey hatte; allein man muß auch dabey bekennen J), daß sie von verschiedenen Personen um besonderer Absichten willen unterhalten worden. Es geschahe dieses theils von den Kayserlichen, die das Concilium nöthigen wolten, die Materie von der Rechtfertigung liegen zu lassen; theils von den Römern, die gerne eine Ursache haben wolten, das Concilium aufzuheben, um der Reformation zu entgehen, damit sie bedrohet wurden; theils aber geschahe es von andern, deswegen, damit sie der Ungemächlichkeiten, die sie bisher ausgestanden, überhoben werden möchten, und weil sie noch grössere Noth besorgeten, entweder wegen der Theurung, oder wegen des Krieges, der seinem Ausbruche nahe war, und weil sie ausserdem wenig Hofnung hatten, daß von diesem Concilio etwas ersprieslicheS entstehen werde.

A) Es ist dieses gewiß eine seltsame Lehre, die hier den Protestanten beygemessen wird, indem ein guter Wille GOttes, der mit keinen ihm gemässen Wirkungen verbunden ist, nichts anders als eine Chimäre ist. Es ist daher auch dieses nie ihre Meinung gewesen, und man wird wenige unter ihnen finden, die sich jemals so ausgedrucket. Reden die meisten etwas anders als die Thomisten und Jansenisten, so denken sie doch beynahe wie diese.

B) Das Geschenk, welches GOtt den Menschen in seinem Sohne und mit demselben ertheilet hat, ist allen denjenigen gemein, welchen die Erkentniß des Evangelii mitgetheilet worden. Für diese ist es der Grund aller andern Gnadenerweisungen, doch aber nicht die einzige Gnade; und überdis ist es nur eine äusserliche Wohlthat, die den Menschen nicht anders als durch eine blosse Zurechnung rechtfertigen kan. Da aber diese

Zurechnung nur in Ansehung der Sünden, die vergeben werden, statt hat; so muß dabey die Nothwendigkeit eines andern Beystandes voraus gesetzet werden, kraft dessen der Mensch auch eine justitiam inhærentem bekommen, und durch dieselbe die Seligkeit erlangen kan. R. Dieses Mittel hätte D. Conrayer nicht verschweigen sollen, da er die Erlangung der Seligkeit davon abhängig gemachet hat. Es werden aber die Leser bey den theologischen Anmerkungen dieses guten Mannes wohl merken, daß theils der papistische Sauerteig, der ihm noch angeklebet, theils die Unwissenheit in dem protestantischen Lehrbegrif ihn öfters zu grossen Fehlern verleitet; welches sowol von dieser, als von vielen andern beygefügten theologischen Anmerkungen gilt.

C) Die Erklärung, welche hier diese Theologen von der gratia habituali geben, hat etwas sehr seltsames an sich. Eine geistliche Qualität, die von GOtt erschaffen und der Seele eingegossen worden; welch ein Gewäsche ist das! GOtt ist ja ohne Zweifel der Urheber alles wirklichen Guten, das sich in der Welt befindet, und mithin auch der Gnade, das ist, der Erkentniß des Guten, und der Liebe, die er in uns zu ihm hervorbringet. Aber, daß er diese Qualität erschaffen und uns eingiessen solte, wie man was flüssiges in ein Glas giesset, das ist eine absurde Idee, die er aus der Peripathetischen Philosophie genommen hat, nach welcher man gewohnt ist, alles nach materiellen und sinnlichen Ideen vorzustellen. Ueberdis ist diese Eingiessung schlechterdings falsch. GOtt bringet uns durch verschiedene Arten äusserlicher Mittel zur Erkentniß des Guten; und diese Erkentniß leitet uns natürlicher Weise dahin, ihn zu lieben, wenn der Eindruck davon nicht durch unsere Leidenschaften verhindert wird. Das ist der ordentliche Weg, dadurch uns GOtt seine Gnade mittheilet, und wenn man die Sache anders vorstellet, so sagt man etwas, das man selbst nicht verstehet, und das schlechterdings unbegreiflich ist. R. Die göttlichen Gnadenwirkungen gehören zwar ihrer Natur und Beschaffenheit nach unter die Geheimnisse des Reichs der Gnaden, und können daher so wenig durch Peripathetische, als Thomistische und Scotistische Vorstellungen begreiflich gemachet werden.

Indes

Indes sind die Vorstellungen des göttlichen Wortes so beschaffen, daß sie uns das am besten lehren können, was GOtt von seinen eigenen Handlungen gesaget hat, und die Redensarten, die er davon gebrauchet hat, müssen wir nie mit andern vertauschen. Hätten die Tridentinischen Väter dieses gewust oder beobachtet, so würden sie solche seltsame Ausdrücke nicht gebrauchet haben, an deren Stelle D. Courayer nichts bessers gesaget hat.

D) Diese ganze Streitigkeit rühret blos daher, daß man die verschiedenen Theile der christlichen Gerechtigkeit nicht gehörig von einander unterschieden hat. Da diese Gerechtigkeit sowol in der Vergebung der Sünden, als auch in der Ausübung des Guten bestehet, so muß man auch sagen, daß das Wort: rechtfertigen, verschiedene Bedeutungen habe, nachdem es entweder von dieser oder jener Gerechtigkeit gebrauchet wird. Ist die Rede von der Gnade, durch welche uns GOtt in den Stand setzet, das Gute zu lieben; so ist gewiß, daß das Wort rechtfertigen etwas wirksames bedeute, soferne er uns den Beystand gewähret, der diese Liebe in uns hervorbringt. Ist von der Vergebung der Sünde die Rede, so ist dieselbe ebenfals etwas wirksames, weil GOtt derjenige ist, der uns unsere Sünden vergiebt; zugleich aber ist dieselbe auch eine Declaration, indem dadurch, daß uns GOtt unsere Sünden vergiebt, nichts anders angezeiget wird, als daß uns GOtt für gerecht erkläret. Von beyderley Verstande dieses Wortes hat man Beweise in der heiligen Schrift. R. So richtig es an sich selbst ist, daß das Wort rechtfertigen, im weitläuftigsten Verstande, die gesamte Anrichtung einer rechtmässigen Beschaffenheit des Menschen, oder die Wiederherstellung seiner Uebereinstimmung mit den göttlichen Vorschriften anzeiget, so offenbar ist es auch, daß der Unterschied dieses Wortes begreiflich sey, wenn es von dem actu justificationis und vom statu justificationis gebrauchet wird. In jenem Verstande zeiget es eine gerichtliche Handlung GOttes, oder eine Aenderung seines Urtheils über den Zustand des Menschen in Absicht auf ihn an, dadurch die algemeine Versöhnung Christi einzelen Personen zugeeignet und mitgetheilet, oder der Mensch von der Schuld und Strafe seiner begangenen Sünden losgesprochen wird. In diesem Verstande aber zeiget das Wort die Offenbarung,

harung, Erweisung und Bestätigung der geschehenen Besserung des Zustandes des Menschen, oder der Anrichtung und Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses gegen GOtt an; in welcher Bedeutung der Apostel Jacobus dieses Wort gebrauchet, und gesaget hat, daß der Mensch durch die Werke gerechtfertiget werde, soferne diese Kennzeichen und Versicherungsgründe der geschehenen Rechtfertigung sind, und die innere Verbesserung des Menschen vor andern Menschen offenbaren.

(E) Es ist was klägliches, wenn man Glaubensartikel auf blos wilkürliche Erklärung der Wörter gründet. Gewiß ist es, daß man in den Schulen die Gnade mit der Liebe verwechselt hat. Aber es ist nicht weniger gewiß, daß dieses, wenn man eigentlich und bestimt davon reden will, zwey eben so verschiedene Dinge sind, als die Ursache von der Wirkung unterschieden ist. Denn die Gnade ist eigentlich der Beystand, den GOtt dem Menschen ertheilet, die Liebe aber ist diejenige Eigenschaft, die durch die Gnade im Menschen hervorgebracht wird. Es ist eine Ursache vieles unnöthigen Streits und Gezänkes, wenn man nicht gehörig erkläret, was man den Wörtern für eine Bedeutung beyleget.

(F) Man solte kaum glauben, daß über eine so gewisse Sache ein Streit erreget werden können. Denn wenn man auf der einen Seite die wahre Gerechtigkeit ohne eine in der Seele herrschende Liebe nicht erkennen kan; so kan man auf der andern Seite auch nicht leugnen, daß uns, wenn wir durch Vergebung unserer Sünden zur wahren Gerechtigkeit gelangen wollen, die Gerechtigkeit JEsu Christi von GOtt zugerechnet werden müsse, ohne welche wir bey dem sündlichen Zustande, darin wir von Natur stehen, uns die Vergebung unserer Sünden nicht verdienen können. Diese Rechtfertigung macht daher einen Theil unserer Gerechtigkeit aus, weil wir ohne dieselbe aus Sündern keine Gerechte werden können.

(G) Dieser Zweifel war sehr sonderbar, weil uns die Gerechtigkeit Christi nicht zugerechnet werden kan, ohne daß sie auch durch solche Zurechnung die unsrige werde.

Ver-

Vermuthlich aber besorgete Vega, daß man bey dem Satz: daß diese Gerechtigkeit uns zugerechnet werde, als ob sie die unsrige wäre, die Nothwendigkeit einer innerlich angerichteten Gerechtigkeit ausschliessen möchte, die gewissermassen auch die unsrige ist, ob sie wol nichts anders als eine Wirkung der Gnade ist. Er irrete sich aber darin, und um dieser ungegründeten Furcht willen verwarf er diese Redensart.

h) Die Mittelmeinungen haben zwar gemeiniglich was scheinbares an sich, aber sie sind deswegen nicht allemal die richtigsten, und man kan nicht absehen, warum uns die Gerechtigkeit Gottes nicht ja sowol in der Busse, als in der Taufe solte zugerechnet werden können, weil in dem einen Fall sowol als in dem andern, uns unsere Sünden nicht anders, als durch eine Zurechnung vergeben werden können. Das ganze Systema dieses Theologi gründet sich auf die verschiedene Zucht, welche die Kirche ehedem gegen die Catechumenen und Bussfertigen beobachtete. Allein dieser Unterschied ruhete auf so viel andern Bewegungs-gründen, daß daraus nicht geschlossen werden kan, als ob die Zurechnung des Verdienstes JEsu Christi bey jenen anders geschehen, als bey diesen.

i) Es hat das Ansehen, als ob die Kayserlichen, welche die Untersuchung der Lehrsätze aufzuhalten suchten, wie Pallavicini L. 8. c. 11 angemerket hat, über diese Streitigkeiten nicht ungehalten gewesen, sondern sie vielmehr gefördert. Was aber die Römer betrift, so zweifle ich daran, daß sie dieselben, wie Sarpius saget, unterhalten, um einen Vorwand zur Aufhebung des Concilii zu haben. Denn diese Streitigkeiten konten ihnen dergleichen Vorwand nicht geben, da sie viel andere scheinbarere Ursachen dazu hatten, wenn sie anders dazu geneigt gewesen. Vielmehr glaube ich, daß ihnen viel daran gelegen seyn müssen, diese Materien hurtig zu expediren, um das Concilium mehr zu beschleunigen, damit man, wenn allenfals das Concilium aus einander gegangen, oder aufgeschoben worden, nicht bey diesen Puncten wieder anfangen müste. So viel ist gewiß, daß sie sich in allen ihren Depechen über diese Langweiligkeit beschwereten; und ob sie wol dem

Papst

Papst zu gleicher Zeit anlagen, daß er das Concilium nach Italien verlegen möchte (Pallavicini L. 8. c. 5), so war doch ihre Ursache die Nachbarschaft des Krieges, ohne dabey der Langweiligkeit der theologischen Disputationen zu gedenken, als welche den Hof zu Rom gar nicht rühreten, und wo man den Theologen Freyheit lies, sich so lange herum zu zanken als sie wolten.

§. 96.

Päpstliches Jubiläum wegen des Krieges wider die Protestanten.

Indem nun alle diese Streitigkeiten zu Trident vorgiengen, so lies der Papst den 15ten Julius dieses 1546sten Jahres zu Rom eine Jubelbulle ausgehen *), durch welche er die Fürsten Deutschlandes der Mühe überhob, die wahre Ursache des Krieges zu errathen, oder andern bekant zu machen. Denn nachdem er in derselben seine Zärtlichkeit und angelegentliche Sorgfalt um die Seligkeit der Menschen weitläuftig vorgestellet, und den Verlust der Seelen beklaget, der durch das Wachsthum der Ketzereien verursachet würde, zu deren Ausrottung er das Concilium hätte eröfnen lassen; so beschwerete er sich bitterlich über die Hartnäckigkeit der Ketzer, die dasselbe verachteten, und sich wegerten zu gehorchen, und sich den Aussprüchen desselben zu unterwerfen. Hierauf sagte er, daß er, um diesem Unheil abzuhelfen, ein Bündniß mit dem Kayser geschlossen hätte, um die Ketzer durch Gewalt der Waffen zu nöthigen, sich in den Gehorsam der Kirche zu ergeben. Zu dem Ende solte ein jeglicher durch Gebet, Fasten, Beichten, und Gebrauch der Communion, seine Zuflucht zu GOtt nehmen, damit er sichs gefallen lassen möchte, einem solchen Kriege zu einem glücklichen Ausgange zu verhelfen, der zu seiner Ehre,

zur

*) Sleidanus L. 17. p. 291. Thuanus L. 2. n. 13. Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 7. 62.

zur Ausbreitung der Kirche, und zur Ausrottung der Ketzer unternommen worden. Der Kayser lies, dem bey sich gefasten Entschluß zu folge, daß er geheim halten wolle, daß die Religion die wahre Ursache des Krieges sey, den 20sten eben dieses Monats den Reichsbann wider den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen ergehen *), darin er sie beschuldigte, daß sie sich seinen Absichten jederzeit widersetzet; daß sie ihm den Gehorsam versaget; daß sie sich wider ihn verschworen; daß sie andere Fürsten des Reichs mit Krieg überzogen; daß sie sich der Bisthümer und anderer geistlichen Dignitäten bemächtiget, und viele Personen aller ihrer Güter beraubet hätten, und zwar dieses alles unter einnehmendem Schein der Religion, des Friedens, und der Freyheit, ohnerachtet sie dabey ganz andere Absichten im Sinne gehabt. Um dieser Ursachen willen belege er sie als Meineidige, als Rebellen, als Aufrührer, als Beleidiger der Majestät, und als Störer der öffentlichen Ruhe, mit dem Reichsbann; er verbiete daher auch jederman, sich mit ihnen zu vereinigen, oder ihnen einige Hülfe zu leisten; er spreche hiemit ihren Adel und Unterthanen von dem geleisteten Eide der Treue los, wobey er zugleich anzeigete, daß in dieser Reichsacht alle diejenigen mit eingeschlossen wären, die fortfahren würden, diesen geächteten Fürsten zu gehorchen. Der Papst sowol als der Kayser waren gegen einander unzufrieden wegen der Ursachen, die ein jeglicher von diesem Kriege angegeben hatte, weil die Absichten des einen den Absichten des andern gerade zuwider waren.

*) Fleury L. 143. n. 7. Belcarius L. 24. n. 20. Sleidanus L. 17. p. 292. Thuanus L. 2. n. 15. Raynaldus n. 109.

waren *). Ob nun wol der Papst vorgab, daß er seine Bulle in keiner andern Absicht ausgefertiget, als damit er das Volk erwecken möchte, den göttlichen Segen über die Waffen des Kayfers zu erbitten; so sahe doch dieser Herr samt allen andern vernünftigen Leuten sehr wohl ein, daß er dieses in keiner andern Absicht gethan, als damit er vor aller Welt, sonderlich aber in Deutschland bekant machen möchte, daß dieses ein Religionskrieg sey. Sogar die Einfältigsten merkten dieses **) gar bald aus dem Briefe, den der Papst an die Schweitzer geschrieben, als er ihnen den Tractat zugeschicket, den er mit dem Kayser durch Vermittelung des Cardinal **Madruzze** geschlossen. Der Zweck, den der Papst bey diesem Verhalten hatte, bestund darin, daß er ein Gleichgewicht zwischen dem Kayser und den Protestanten aufrichten wolte, deren Erniedrigung er zwar suchte, dabey aber auch diesen Herrn nicht zu groß werden lassen wolte; indem er wohl vorher sahe, daß sich wider denselben alle diejenigen vereinigen würden, die der neuen Religion zugethan waren. So viel ist gewiß, daß diese Handlung des Papstes den Absichten des Kayfers ein grosses Hinderniß in den Weg legete K). Denn als er bey den Schweitzern anhalten lies ***), das Bündniß fortzusetzen, das sie mit dem Hause Oesterreich und Burgund gemachet, dagegen aber den Aufrührern keinen Beystand zu gönnen, so gaben ihm die evangelischen Cantons zur Antwort, sie müsten vorher erst versichert seyn, ob dieses kein Religionskrieg sey. Daher geschahe es, daß noch vor dem Ausbruch dieses Krieges der Saame der Uneis

*) Thuanus L. 2 & 3. Sleidanus L. 17. p. 293.

**) Idem ibid.

***) Sleidanus L. 18. p. 298. Thuanus L. 2. n. 14.

Uneinigkeit unter den neulich alliirten Fürsten ausgestreuet wurde.

J) So urtheilete man damals, nach dem Sleidanus, und die Muthmassung scheinet nicht alzu verwegen gewesen zu seyn. Quod fœderis causam, sagt dieser Geschichtschreiber, Pontifex enuntiarit, callide factum esse nonnulli putant, ut hac ratione Cæsarem summis difficultatibus objiceret; moleste quidem ipsum tulisse, quod Cæsar aliam belli causam præ se ferret, certum est, ut infra dicetur. Es wurde auf die Weise zeitig der Anfang gemachet, eine Allianz zu schwächen, die zur Aufrechthaltung der Autorität beyder Mächte so nöthig war. Der Papst aber, der die alzugrosse Macht des Kayfers so sehr fürchtete, als seinen Untergang, wolte ihm nur unter der Bedingung behülflich werden, daß dieser Herr ihn immer nöthig haben solte.

K) Dieses sagt Thuanus ganz rund heraus, als welcher, indem er des päpstlichen Schreibens an die Schweitzer gedenket, dabey bemerket, daß dadurch die Vorstellungen Kayser Carl V. ganz fruchtlos gemachet worden. Quod Pontifex fœdus tam cito evulgaverit, eo consilio feciſſe fit vero simile, ut Cæsarem, quem moleste ferebat apud alios pro imperii majestate, apud alios pro religione bellum susceptum dictitare, summis objiceret difficultatibus.

§. 97.

Der Kayser widersetzt sich der Aufhebung des Concilii.

Dieses neue Bündniß setzte alle Italiänische Mächte in Bestürzung, als welche darüber erstaunten, daß der Papst mit Beyseitsetzung seiner gewöhnlichen Staatsmaxim, die darin bestund, den Krieg von Italien abzuhalten, und das Gleichgewicht zwischen den Fürsten jenseit der Alpen aufrecht zu erhalten, bey dieser Gelegenheit diesen beyden Absichten gerade entgegen gehandelt. Denn wenn es dem Kayser gelang, Deutschland sich unterwürfig zu machen, so war Italien seiner

Discretion übergeben, ohne daß Frankreich einer so überlegenen Macht würde haben Widerstand thun können; zog aber der Kayser bey diesem Kriege den Kürzern, so hatte man von den Deutschen alles zu befürchten, als welche sich recht darnach sehneten, in Italien eindringen zu können. Und das waren vielleicht die Betrachtungen, die den Papst nach geschlossener Allianz mit dem Kayser nöthigten, sich wider seine Macht in Sicherheit zu setzen, und ihm in Deutschland ein Gegengewicht entgegen zu stellen. Ausser dem Misvergnügen aber, das der Kayser wegen der Publication der Jubelbulle schöpfte, fieng dieser Herr auch an, den Argwohn zu schöpfen, daß der Papst, nachdem er seinen Zweck erreichet, der darin bestund, daß er ihn in einen Krieg mit den Protestanten verwickeln wolte, vielleicht an einer Aufhebung des Concilii arbeiten möchte, unter dem Vorwande, dasselbe wegen des bevorstehenden Krieges nur aufzuschieben, und sich gegen die Gefahr in Sicherheit zu setzen, darin er wegen der Zurüstungen stund, welche die Protestanten in Schwaben zum Kriege machten. Denn in den fünf und zwanzig Jahren, darin er es mit diesem Hofe zu thun gehabt, hatte er alle Absichten desselben kennen lernen. Er wuste, daß die Bischöfe, die zu Trident waren, ja auch seine eigene Unterthanen, die Aufhebung des Concilii wegen der Ungemächlichkeiten, die sie davon hatten, wünscheten *). Er besorgete, daß, wenn dasselbe getrennet würde, die Lutheraner daran Gelegenheit nehmen würden, zu sagen, daß man das Concilium in keiner andern Absicht zusammen berufen hätte, als damit man einen Vorwand bekommen möchte, sie

*) Pallavicini L. 8. c. 10.

sie zu bekriegen; und daß andern Theils die Catholiken in Deuschland glauben würden, daß er das Beste der Religion und Reformation aus den Augen setze, und weiter auf nichts bedacht wäre, als wie er Deutschland sich unterwürfig machen möchte. Ausserdem aber besorgete er, daß, wenn man fortführe, die Streitigkeiten so zu entscheiden, wie man es bereits mit der Lehre von der Erbsünde gehalten, und im Begrif stund, es auch so mit der Lehre von der Rechtfertigung zu machen, die Einigkeit gestöret werden möchte, die er zu verschaffen sich schmeichelte, da er den Städten, um sie von dem Bündniß mit den verbundenen Fürsten abzuziehen, Hofnung machte, daß man ihre Gründe hören würde. Er sahe demnach wohl ein, daß das Concilium im Gange bleiben, aber auch auf demselben sonst von nichts, als nur von der Reformation, gehandelt werden müste. Da aber dieses schwer zu erhalten war, ohne mit dem Papst in guter Harmonie zu stehen; so schickte er gleich jemand nach Rom ab *), und lies dem Papst die Versicherung geben, daß er alle seine Sorgfalt und auch seine Macht anwenden würde, damit Trident in Sicherheit bliebe; wobey er zugleich den Papst ersuchen lies, sich durch die Gerüchte von den Kriegsrüstungen in Schwaben nicht schüchtern machen zu lassen. Er lies ihm vorstellen, daß es höchstnöthig sey, das Concilium im Gange zu erhalten, um den Verleumdungen und bösen Gerüchten vorzubeugen, die wider sie unfehlbar entstehen würden, fals das Concilium aus einander gehen solte. Dabey aber ersuchte er ihn, daß nicht von Religionsstreitigkeiten gehandelt werden möchte, indem

*) Adriani Istoria di suoi Tempi L. 6. p. 381. Pallavicini L. 8. c. 15.

er vest entschlossen sey, die Protestanten, die es mit ihm hielten, durch seinen Credit, die andern aber durch Gewalt der Waffen zu bewegen, demselben beyzuwohnen, und sich auch selbigem zu unterwerfen. Er bat den Papst inständig, einer so heilsamen Absicht kein Hinderniß in den Weg zu legen, und lies ihm dabey sagen, daß das so gut sey, als den Protestanten die Thür zum Concilio vor der Nase zuschliessen, wenn man in ihrer Abwesenheit Decrete wider sie mache; es müsse dieses nicht weiter gehen, und er hoffe, in diesem Sommer den Krieg zu Ende zu bringen; binnen dieser Zeit aber müsse man es dabey bewenden lassen, daß man blos von der Reformation handele, oder wenn man ja auch Lehrwarheiten tractiren wolte, so müsten es solche seyn, die nicht viel zu bedeuten hätten, und deren Entscheidung den Protestanten keinen Anstos verursachen könte. Er befahl auch seinem Abgesandten zu Trident, eben dergleichen Vorstellung bey den päpstlichen Legaten zu thun. Und da er in Erfahrung gebracht, daß der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, sehr geneigt sey, das Concilium aufzuheben, es möchte auch zugehen, wie es wolle; so trug er seinem Abgesandten auf, ihm zu sagen: **daß, wenn er sich unterstünde, etwas wider seine Absichten zu thun, er ihn in den Fluß Edge werfen lassen wolle.** Wenigstens war dieses ein Gerücht, das sich damals überal ausgebreitet hatte, und das von den Geschichtschreibern dieser Zeiten angeführet worden *). Ohnerachtet nun der Papst und der römische Hof sehr gerne gesehen hätten [k]), wenn sie das Concilium vom Halse los werden können; so

*) Adriani Istor. L. 5. p. 337. Pallavicini L. 8. c. 15. Onuphrius in vita Marcelli.

so hielten sie es doch auch für nöthig, dem Kayser zu Gefallen zu leben, dasselbe im Gange zu erhalten, und nicht von Lehrwarheiten darauf handeln zu lassen. Dabey aber wolte ihnen das nicht zu Sinne, daß nur von der Reformation solte gehandelt werden M). Der Papst schrieb daher an die Legaten, daß sie zwar das Concilium nicht solten aus einander gehen lassen, daß sie aber auch bis auf weitern Befehl keine Session halten, sondern mitlerweile die Prälaten und Theologen mit Congregationen beschäftigen, und sie tractiren lassen solten, was ihnen beliebete. Das Jubiläum wurde zu Trident *) den 25sten August 1546 in Gegenwart der Legaten und des ganzen Concilii bekant gemachet N). Und damit ein jeglicher das Fasten und andere in der Bulle vorgeschriebenen Busübungen abwarten könte, so wurden die Congregationen auf funfzehen Tage ausgesetzet, und die Session bis auf die Zeit aufgeschoben, die von neuem bekant gemachet werden würde.

l) Dieses war unstreitig das Verlangen der Legaten, wie man solches aus den dringenden und wiederholten Vorstellungen derselben beym Papst ersiehet, die Pallavicini selbst nicht hat verhehlen können. L. 8. c. 5. 10. Was den Papst betrift, so ist eben so wenig daran zu zweifeln, daß er dieses nicht eben so sehr als seine Legaten solte gewünschet haben, weil er ihnen eine Volmacht zuschickte, die Versetzung des Concilii bekant zu machen, wenn es mit Einwilligung des grösten Theils der Väter geschehen könte. Raynaldus n. 127. Pallavicini L. 8. c. 10. Weil er sich aber gegen den Kayser, wegen des neuen Bündnisses behutsam aufführen muste, so wolte er diesen Herrn nicht böse machen, oder ihn durch ein solches übereiltes Verfah-

*) Raynaldus n. 129. Thuanus L. 2. n. 13. Pallavicini L. 8. c. 14.

ren reitzen, mit den Lutheranern einen Vergleich zu treffen, davon die Schuld auf ihn zurück gefallen seyn würde. Daher befahl er den Legaten, das Concilium fortzusetzen, und zuzusehen, was für einen Gang die Sachen nehmen würden, ehe man sich entschlösse, was in der Zukunft zu thun sey.

M) Der Vorwand davon war ganz scheinbar, weil bereits die Verordnung war gemachet worden, daß die Abhandlung der Lehrwarheiten und Reformationsartikel nicht von einander getrennet werden solten. Ueberdis war man zu Rom für das Interesse und Beybehaltung der Autorität gar sehr besorget, davon bey ernstlicher Reformation eins sowol als das andere leiden muste. Man darf nur das Geständniß nachlesen, das Adriani in der Historie seiner Zeiten L. 5. p. 337 davon abgeleget hat. Es mochten daher der Kayser und seine Minister noch so viele Vorstellungen beym Concilio thun, daß man doch zu der Zeit, da man von Lehrwarheiten nicht füglich handeln könte, an der Reformation arbeiten möchte, so war es doch unmöglich, weder vom Papst, noch von den Legaten etwas zu erhalten.

N) Nach dem Pallavicini und Raynaldus war es der 19te August, da diese Bulle zu Trident publiciret wurde, und man setzte mitlerweile die Congregation fort. R. Es führet diese Bulle den Titel: Pauli III Indulgentia pro pace publica & extirpatione Hæresium, und fängt sich mit den Worten an: Dei omnipotentis Spiritus. In der deutschen Uebersetzung, die beym Hortleder zu finden ist, heisset sie des römischen Antichrists Drachengift.

§. 98.

Bewegungen zu Trident wegen des Krieges.

Mitlerweile näherte sich die Armee der Protestanten dem tirolischen Gebiete *), um den Truppen den Weg zu verrennen, die aus Italien dem Kayser

*) Sleidanus L. 17. p. 291. Thuanus L. 2. n. 17. Raynaldus n. 107. Pallavicini L. 8. c. 5. Adriani L. 5. p. 336.

Kayser zu Hülfe kommen solten, und Sebastian Scherrel bemächtigte sich des Passes Chiuza. Hierauf ergrif die ganze Grafschaft die Waffen, um die Protestanten an einer weitern Ausbreitung zu hindern; und Franciscus Castelalto, der die Leibwache des Concilii commandirete, gieng nach Inspruck, wo er erst die Stadt bevestigte, und sich alsdann mit seiner Militz sieben Meilen oberhalb derselben lagerte, um zu verhüten, daß sie die Päsſe nicht besetzen könten. Weswegen gar sehr zu besorgen war, daß diese Gegenden zum Schauplatz des Krieges gemachet, und die Ruhe des Concilii dadurch gestöret werden möchte. Die Prälaten, denen sehr viel an einem Vorwand gelegen war, nach Hause reisen zu können, vergrösserten die Gefahr und Ungemächlichkeiten möglichst, und die Legaten, die anfänglich nichts darauf antworteten, gaben dadurch Anlas zu glauben, daß der Papst keine sonderliche Lust habe, das Concilium fortzusetzen. Es reiseten daher auch einige Prälaten von Trident weg, die entweder vor andern furchtsam waren, oder die sich bisher mit Unwillen zu Trident aufgehalten hatten; und es würden ihrer gewiß noch weit mehrere abgereiset seyn, wenn nicht der Cardinal von Trident, der eben von Rom zurücke kam, ihnen gesaget hätte, daß der Papst dieses sehr übel aufnehmen werde; und wenn er nebst dem kayserlichen Abgesandten nicht den Zaghaftesten zugeredet, und sie versichert hätte, daß die grosse Menge Truppen, die aus Italien kämen, die Protestanten bald nöthigen würden, sich zurück zu ziehen; und wo nicht endlich die Legaten, nachdem sie den Brief erhalten, den der Papst unter diesen Bewegungen an sie geschrieben hatte, sich auf anderer Vorstellung mit der

Autorität des Papstes und ihrer eigenen ins Mittel geschlagen hätten. Ohnerachtet nun die Protestanten sich vergeblich bemüheten, den Italiänischen Truppen den Paß zu verhauen, und durch ihren Rückzug die Grafschaft Tirol wieder gedecket war; so herrschete doch zu Trident eine grosse Verwirrung wegen der vielen Truppen, die beständig aus Italien nach Deutschland marschirten, und die nach der getroffenen Convention aus 12000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie bestunden, wozu noch 200 Mann vom Herzog von Toscana, und 100 vom Herzog von Ferrara kamen. Diese Truppen wurden von den besten Italiänischen Officirern unter dem Commando des Octavius Farnese D), der Generallieutenant war, und Alexander Farnese, Cardinal Legaten, seines Bruders, die beyderseits Enkel des Papstes waren, angeführet. Ausser diesen waren auch 6000 Mann Spanier und des Kayfers eigene Truppen, die aus Neapolis und der Lombardey waren zusammen gezogen worden. Ob man nun wol, so lange dieser Durchmarsch währete, und der bis in die Mitte des Augusts anhielte, nicht unterlies, die Versamlungen des Concilii fortzusetzen, so waren doch dieselben gar nicht zahlreich. Damit nun die Bischöfe und Theologen nicht ganz und gar müssig sitzen möchten, so stellete der Cardinal vom heiligen Creutz, Cervinus, in seinem Hause Versamlungen gelehrter Männer an, dabey man von eben diesen Sachen, jedoch nur vertraulich und ohne Ceremonien redete.

D) R. Dieser Octavius Farnese war das Hauptwerkzeug des Papstes, durch welchen der Krieg wider die Protestanten war angezeddelt worden, und wegen seines rasenden Eifers gegen die Protestanten wurde er für den tüchtigsten General gehalten; wie er denn auch, nach

nach Sleidani Bericht, seinen Feldzug mit der greulichen Drohung antrat, unter den Protestanten eine solche Massacre anzurichten, daß sein Pferd in ihrem Blute schwimmen solte. Er wurde daher auch von dem Papst zu diesem Dienste besonders eingesegnet, und ihm eine geweihete Fahne mit auf den Weg gegeben.

§. 99.

Manifest der Protestanten wider den Papst.

Um diese Zeit geschahe es, daß die wider den Kayser verbundene Protestanten ein Manifest unter ihren Leuten ausstreueten *), das mit lauter Gift wider den Papst angefüllet war, den sie als den Antichrist, und als ein Werkzeug des Teufels vorstelleten, und den sie beschuldigten, daß er schon zum voraus Mordbrenner geschicket hätte, die in verschiedenen Gegenden von Sachsen Feuer anlegen müssen; sie beschuldigten ihn, daß er der Urheber und Anhetzer des Krieges sey, daß er Personen nach Deutschland geschicket, die Brunnen zu vergiften; wobey sie zugleich Befehl gaben, alle mögliche Wachsamkeit zu beweisen, um solche Giftmischer zu greifen und zu bestrafen **). Man sahe aber diese Beschuldigung für eine Verleumdung an, und es waren sehr wenige, denen dieses wahrscheinlich vorkam ***). Als nun die Truppen des Papstes im Lager zu Landshut angekommen waren, so legte der Kayser dem Octavius Farnese, seinem Eidam, den Orden des güldenen Vliesses an, den er in dem letzten Capitel, das am abgewichenen St. Andreastage war gehalten worden, in diesen Orden aufgenommen hatte. Darauf liess er die Truppen die Musterung passiren, mit welchen er sehr zufrieden zu seyn schien, wie sie denn auch in der That der Z.. n der Italiänischen Mi-

*) Thuanus Hist. L. 2. n. 12. Sleidanus L. 18. f. 299.
**) Thuanus L. 2. n. 16. Adriani L. 5. n. 340.

litz waren *). Gleichwie aber der Papst und Kayser in ihren Absichten einander gerade zuwider waren, so zeigeten sich auch gar bald Gelegenheiten zum Misvergnügen. Der Cardinal wolte, der vom Papst erhaltenen Ordre zu folge, das Creutz vor sich, als Legaten der Armee, hertragen Q) und Ablas verkündigen lassen, wie man sonst zur Zeit der ehemaligen Creutzzüge zu thun gewohnt gewesen, um damit anzuzeigen, daß dieses ein Krieg der catholischen Kirche sey. Allein er konte weder jenes noch dieses vom Kayser erhalten, als welcher den Leuten gerade das Gegentheil weiß zu machen suchte, um nicht die Lutherischen Fürsten, die es mit ihm hielten, abspenstig zu machen, und die Städte, die sich daran greulich gestossen haben würden, in Empörung zu setzen. Da also der Cardinal sahe, daß er in einer andern Qualität ohne Verletzung der päpstlichen und seiner eigenen Würde sich im Lager nicht aufhalten konte, so blieb er unter dem Vorwande einer Krankheit R) zu Regenspurg, um daselbst die Befehle von seinem Grosvater, dem Papst, abzuwarten, dem er von dem allen Nachricht ertheilet hatte. Die beyden Armeen stunden nun gegen einander **). Und ob sie wol beyderseits zahlreich waren, einander genau beobachteten, auch die Generale einander ein Treffen anboten, wenn sie im Vortheil zu stehen meineten; so lies man doch von beyden Seiten verschiedene günstige Gelegenheiten, einen ansehnlichen Sieg zu erhalten, aus den Händen. Es rührete dieses theils von Seiten der Protestanten her, weil der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen in gleicher Autorität stunden, welches bey

*) Pallavicini L. 8. c. 16. Adriani L. 5. p. 363.
**) Thuanus Hist. L. 2. n. 16.

bey Armeen allemal eine fatale Sache ist; theils von Seiten des Kayfers, weil dieser Herr, der diese Verfassung wuste, gerne ohne Blutvergiessen einen Sieg erhalten wolte; und damit er den Feinden keine Zeit lassen möchte, bessere Maasregeln zu erwählen, so wartete er auf eine Gelegenheit, die ihm einen sichern Sieg in die Hände liefern solte, statt eines unsichern, den er besorgen muste, wenn er es auf eine Schlacht ankommen liesse. Und das war die Ursache, warum damals nichts erhebliches vorfiel S).

P) Ich weiß nicht, warum Amelot, der sonst dieses Umstandes gedacht, denselben hier übergangen hat. Sleidanus hat denselben angeführet. Allein obgleich die Protestanten den Papst eines so abscheulichen Verbrechens beschuldigten, so ist doch die Sache so unwarscheinlich und so schlecht bewiesen, daß man ganz begreifliche Ursachen hat, diese Beschuldigung für eine Verleumdung anzusehen, die in der Absicht ersonnen worden, den Papst verhast zu machen. R. Den Erweis von dieser Beschuldigung, daß der Papst Mordbrenner und Giftmischer nach Deutschland geschicket, findet man beym Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges im dritten Buch, wo das Verhör von einem Menschen gelesen wird, den man im Fürstenthum Weymar in der Kleidung eines Eremiten angetroffen, der verdächtig genug gewesen, daß die protestantischen Fürsten, da ihnen der Grimm des Papstes bekant gewesen, eine solche öffentliche Warnung ergehen zu lassen. Gieng der Papst jetzo mit seinem Concilio darauf um, in das reine und lautere Wort GOttes Gift zu mischen; war es denn so was grosses für ihn, auch zum Verderben des zeitlichen Lebens die Brunnen zu vergiften, oder auf andere Weise die Protestanten um Haabe und Gut zu bringen? Es ist eine gar gemeine Maxime rachgieriger Menschen, daß sie zur Ausübung ihrer Rache die verfluchtesten Mittel anwenden, sich aber derselben nur alsdann schämen, wenn sie ihnen entweder mislingen, oder zu zeitig offenbar werden.

Q) Der

Q.) Der Cardinal Pallavicini hat diese Sache dadurch zweifelhaft zu machen gesucht, da er geschrieben, daß er sie nur allein in der Historie Adriani gefunden habe. Da aber dieses ein gleichzeitiger Schriftsteller gewesen, so hat Sarpius geglaubet, daß er sich auf dessen Zeugniß verlassen könne. Wie viel wirkliche Begebenheiten findet man nicht in der Historie, die sich nur auf das Zeugniß eines einzigen Schriftstellers gründen? Es ist genug, daß ihm deshalb niemand widersprochen hat. Ueberdis weiß man ja auch, daß es der Gebrauch mit sich bringet, daß die Legaten des heiligen Stuhls das Creutz allenthalben vor sich hertragen lassen, wo sie sind.

R) Man siehet wohl, daß dieses ein blosser Vorwand gewesen, indem Pallavicini selbst L. 8. c. 16 gestehet, daß er aus Furcht vor der Strengigkeit des Winters seinen Rappel gefordert, und daß, da er oft bey der angenehmsten Jahreszeit Krankheiten unterworfen sey, er die Strengigkeit der Kälte in einem von dem Italiänischen so unterschiedenen Clima nicht möchte aushalten können. Da übrigens dieser Cardinal sagt, daß das Misvergnügen des Farnese nicht der Bewegungsgrund gewesen, warum er seinen Rappel gefordert, so ist das eine Sache, die gar nicht zur gegenwärtigen Frage gehöret, indem nach des Sarpius Bericht sich zwar dieser Legat zu Regenspurg aus Misvergnügen aufgehalten, da man ihm nicht erlauben wollen, das Creutz vor sich hertragen zu lassen; aber davon hat dieser Geschichtschreiber nichts gesaget, daß er um dieser Ursachen willen seinen Rappel gefordert.

S) R. Zu der Zeit, da die beyden Armeen in solcher Unthätigkeit gegen einander stunden, wurden von den Protestanten verschiedene Schriften aufgesetzet, und dem Kayser zugeschicket, die aber nicht alle auf einerley Art abgefasset waren. Die beyden erstern, darin sie theils die Beschuldigung des Ungehorsams ablehneten, theils aber zeigeten, daß das Tridentinische Concilium die Ursache des vom Kayser und Papst angefangenen Krieges wäre, waren sehr moderat und bündig abgefasset, wie man dieselben beym Hortleder lesen kan; da aber der Kayser dieselben mit einer so harten Bedrohung zurücke gab, daß er denjenigen, der

ihm

ihm von den Protestanten wieder eine Schrift übergeben würde, auf der Stelle wolle aufknüpfen lassen; so wurden die Protestantischen Fürsten zu einer Härtigkeit verleitet, davon man wünschen möchte, daß sie nie zum Ausbruch gekommen wäre. Denn sie schickten eine förmliche Ausforderung an den Kayser, darin sie allen Respect gegen ihn aus den Augen setzten, ihn nur schlechthin Carl nanten, ihn für einen Feind GOttes und seiner Religion erkläreten, und ihm Trotz boten, daß er die angekündigte Achtserklärung an ihm volstrecken solte. Dadurch wurde nun freylich übel ärger gemachet; man nahm zu Trident daran Gelegenheit, die Protestanten aufs heslichste vorzustellen, und die harten Begegnungen, die im folgenden 1547sten Jahr sowol dem Churfürsten von Sachsen als auch dem Landgrafen von Hessen widerfuhren, waren ohne Zweifel eine Frucht von dieser schlechtgerathenen Arbeit.

§. 100.

Die Materie von der Rechtfertigung wird zu Trident fortgesetzet.

Als die Legaten von dem Geräusch des kriegerischen Durchmarsches wieder befreyet waren, so setzten sie ihre Congregationen des Montags und Freytags nach wie vor fort. Indem sie aber auf die Art und Weise bedacht waren, wie sie die Sachen nach der Absicht des Papstes in die Länge ziehen möchten t), so fanden sie kein bequemeres Mittel, als daß sie vorstelleten, daß die vorhabende Sache eine sehr genaue Untersuchung erfordere, und daß sie die Streitigkeiten der Theologen durch eingestreuete neue Schwierigkeiten verlängerten, wozu sie auch öftere Gelegenheiten bekamen, theils wegen der Verbindung der Materien, theils wegen der schönen Gewohnheit der Doctoren, die immer von einem aufs andere fielen. Sie liessen es auch ihres Ortes nicht daran fehlen, die Verschiedenheit der Meinungen geflissentlich zu unterhalten u), welches etwas sehr leichtes war, sowol wegen der natürlichen Neigung der Menschen, bey Streitigkeiten

Recht

Recht zu haben, als auch wegen der Hartnäckigkeit, welche die Theologen und sonderlich die Mönche bey der Vertheidigung ihrer besondern Meinungen bewiesen. Für den Cardinal **Montanus** war dieses eine schwere Sache; denn weil er von Natur eines freymüthigen Wesens war, so konte er nicht so lange hinter dem Berge halten, als es nöthig war. Dagegen nahm der Cardinal **Cervinus**, der eines melancholischen Temperaments war und an sich halten konte, diese Arbeit gerne über sich x). Es wurde also in der Congregation den 20sten August vorgetragen, die Väter zu ernennen, welche die Bannsprüche über die fünf und zwanzig oben erwehnten Artikel abfassen solten, davon man glaubte, daß dieselben schon hinlänglich genug erläutert wären. Man ernante zu dem Ende drey Bischöfe, und drey Ordensgenerale, die den Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, zum Oberhaupte hatten. Als aber die deswegen aufgesetzten Canones in den folgenden Congregationen vorgetragen wurden, so gerieth man in die vorigen Streitigkeiten wegen der Gewisheit der Gnade, wegen der moralischen Handlungen der Ungläubigen und Sünder, wegen des Verdienstes de congruo, wegen der Zurechnung der Gerechtigkeit, und wegen des Unterschiedes zwischen Gnade und Liebe; und die Vertheidiger der entgegenstehenden Meinungen äusserten dabey mehr Hitze als vorher, und das um so vielmehr, da der Cardinal selbst das Feuer anblies, indem er vorstellete, die Sache wäre von grosser Wichtigkeit, es sey nöthig, dieselbe im Grunde zu untersuchen, und es sey unmöglich, einen glücklichen Schluß zu fassen, wenn die Streitigkeiten nicht zuvor völlig abgethan worden. Blos die Frage von der Gewisheit der Gnade beschäf-

schäftigte einige Congregationen hinter einander, und theilete nicht nur die Theologen, sondern auch die Prälaten; und statt dessen, daß die Streitigkeiten die Sachen ins Licht hätten setzen sollen, so machten sie dieselben nur noch verwirrter.

T) Es ist gewiß, daß vor diesen Bewegungen der Papst gerne gesehen hätte, wenn die Materie von der Rechtfertigung in der Geschwindigkeit wäre abgethan worden. Pallavicini L. 8. c. 5. Allein das Verlangen sowol des Papstes als seiner Legaten, das Concilium bey der ersten Gelegenheit zu versetzen, zogen eine Veränderung in ihrer Entschliessung nach sich; und so gerne auch Pallavicini dem Sarpius widerspricht, so muß er doch L. 8. c. 10 bekennen, daß der Papst auf Ansuchung des Kayfers Befehl an seine Legaten geschicket, mit der Entscheidung der Lehrsätze Anstand zu nehmen.

U) Es hat das Ansehen, daß die Legaten, die Befehl hatten, mit Entscheidung der Lehrsätze an sich zu halten, es nicht gerne gesehen, daß sich die Theologen in Behauptung ihrer Meinung so lange herum gezanket, als es ihnen beliebig gewesen, ohne ihren Meinungen Schranken zu setzen, oder ihnen ein Stillschweigen aufzuerlegen, wie nachher öfters geschehen. Indes war es eben nicht nöthig, daß sie diese Verschiedenheit der Meinungen aus Politik unterstützeten. Es war schon genug, daß sie den Theologen keinen Zwang anlegeten. Die Disputirseuche, die den Schulen erblich geworden, war hinlänglich genug, diese Streitigkeiten zu unterhalten. Es kan aber auch seyn, daß, da die Legaten wegen der streitigen Artikel selbst nicht einig waren, eben dadurch Gelegenheit gegeben worden, zu glauben, daß sie das Gezänke aus Politik unterhalten, ohnerachtet sie wol dabey keine andere Absicht gehabt haben mögen, als die Decrete so abzufassen, daß jederman damit zufrieden seyn könne.

X) Pallavicini hat L. 8. c 10 diesen Worten des Sarpius mehr Bosheit angedichtet, als darin enthalten ist, da er dieselben so ausgeleget, als hätte er den Cardinal Cervinus der Tücke und Schelmerey beschuldigen wollen.

wollen. Denn das ist ganz und gar nicht die Meinung des Sarpius gewesen, und er hat weiter nichts sagen wollen, wie man solches aus den Lobsprüchen urtheilen kan, die er anderwerts diesem Cardinal wegen seiner Gedult und Unverdrossenheit in Ausarbeitung der Decrete beygeleget hat, als daß er wegen seines kälteren Blutes und Beherrschung seiner selbst, fähiger gewesen, die Gemüther auf eine gute Art und unter bewiesener Gedult zu lenken; dessen nicht zu gedenken, daß er auch die theologischen Sachen besser inne gehabt, als der erste Legat. Mithin gereichet der Character, den ihm unser Schriftsteller beygeleget hat, mehr zu dessen Lobe als zur Verkleinerung.

§. 101.

Wie auch von der Gewisheit der Gnade.

Gleich anfänglich sagten einige, wie bereits angeführet worden, daß es eine Verwegenheit sey, sich der Gewisheit der Gnade zu rühmen y); dahingegen andere behaupteten, daß die Versicherung davon was verdienstliches sey *). Jene gründeten sich auf die Autorität des heiligen **Thomas** und **Bonaventura**, und viele andere Scholastiker, die eben dieser Meinung waren; weswegen sich auch die meisten **Dominicaner** als Vertheidiger dieses Satzes bewiesen. Zu dieser Autorität aber fügeten sie einige Gründe, z. E. GOtt habe nicht gewolt, daß der Mensch zu einer solchen Gewisheit gelange, um nicht nur dadurch zu verhüten, daß er sich erheben, und von sich selbst eine Meinung fassen möchte, als ob er besser wäre, welches in Ansehung offenbarer Sünder ganz unausbleiblich wäre, wenn sie sich für Gerechte erkenneten; sondern weil auch zu besorgen wäre, daß er wieder einschlafen und aufhören möchte, Gutes zu thun. Um dieser Ursachen willen hielten sie die Ungewisheit im Gnadenstande für nützlicher und verdienstlicher,

*) Pallavicini L. 8. c. 12.

licher, weil dieselbe eine Marter des Geistes wäre, die zu einem Verdienst würde, wenn man dieselbe so ausstünde, wie sichs gebürete. Uberdis wolten sie diese Ungewisheit auch auf einige Stellen heiliger Schrift gründen, unter andern auch auf die Stelle, da Salomo sagt, daß der Mensch nicht wisse, ob er Liebe oder Haß verdiene *); ingleichen auf den Ausspruch des weisen Sittenlehrers, der die Ermahnung giebt, daß man nicht sicher seyn solle, wenn einem die Sünden vergeben worden **); ferner auf eine Stelle des Apostels Paulus, darin er sagt, daß wir schaffen sollen selig zu werden mit Furcht und Zittern ***); ingleichen auf eine Stelle eben dieses Apostels, da er gesaget, daß, ob ihm wol sein Gewissen keinen Vorwurf mache, er sich deswegen doch nicht für gerechtfertiger hielte ****). Seripandus, Vega und Soto, waren unter den Vertheidigern dieser Meinung diejenigen, die auf diesen Gründen und Zeugnissen am meisten bestunden, und sie mit Zeugnissen der Väter unterstützeten, davon sie eine grosse Menge anzuführen wusten. Allein Catharinus und Marinarius hatten ganz entgegenstehende Stellen bey der Hand 3); welches beyläufig erweiset, daß diese Väter öfters so geredet, wie es die Gelegenheit von ihnen erfordert, um sowol die Blöden aufzurichten, als auch die Verwegenen niederzuhalten. Sie hielten sich daher lediglich an die Schrift, und sagten, daß JEsus Christus zu allen denen, welchen er ihre Sünden vergeben,

*) Pred. Sal. 9, 1.
**) Sirach. 5, 5.
***) Phil. 2, 12.
****) 1 Cor. 4, 4.

gesaget, daß sie getrost seyn solten, weil ihnen ihre Sünden vergeben worden *); und weil es ungereimt wäre, zu glauben, daß er sie entweder den Versuchungen des Stolzes und der Verwegenheit blosstellen, oder sie des Trostes oder Verdienstes, das mit der Ungewisheit des Gnadenstandes verbunden seyn solte, berauben wollen. Sie setzten hinzu: GOtt habe uns befohlen, ihm für unsere Rechtfertigung zu danken, welches nicht geschehen könte, wenn wir nicht wüsten, daß wir gerechtfertiget wären; indem es ja was lächerliches und ungereimtes wäre, GOtt für eine Wohlthat zu danken, davon wir nicht gewiß wären, daß wir sie erhalten hätten. Ueberdis lehre ja **Paulus** ganz offenbar die Gewisheit der Seligkeit, da er von den **Corinthiern** begehret, **daß sie sich prüfen solten, ob sie im Glauben stünden, und ob Christus in ihnen sey** **); da er gesaget, **daß wir den Geist GOttes empfangen haben, um zu wissen, daß wir ihn von ihm empfangen** ***); und noch deutlicher, **daß der Geist GOttes Zeugnis gebe unserm Geiste, daß wir GOttes Kinder sind** ****). Es wäre eine grosse Kühnheit, diejenigen der Verwegenheit zu beschuldigen, die da glauben, daß der heilige Geist in ihnen rede, nachdem uns der heilige **Ambrosius** versichert, daß der heilige Geist nie zu uns rede, ohne uns auch wissen zu lassen, daß er es sey, der mit uns redet. Sie führeten noch die Worte **JEsu Christi** an, die beym **Johanne** gelesen werden *****), **daß die Welt**

den

*) Matth. 9, 2.
**) 2 Cor. 13, 5.
***) 1 Cor. 2, 12.
****) Röm. 8, 16.
*****) Joh. 14, 17.

den heiligen Geist nicht empfangen könne, weil sie ihn nicht kennet noch siehet; daß aber seine Jünger ihn kennen solten, weil er in ihnen seyn und wohnen werde. Daraus schloß **Catharinus** ganz frey, es sey ein alberner Einfal, zu sagen, man empfahe die Gnade willig, ohne dabey zu wissen, ob man auch die Gnade habe, nicht anders, als ob zur willigen Annehmung einer Sache nicht auch erfordert werde, daß derjenige, der sie empfähet, auch wisse, daß sie ihm gegeben worden, daß er sie auch wirklich angenommen, und daß er, nachdem er sie angenommen, auch wirklich besitze. Die Stärke dieser Gründe schlug die Vorurtheile derer ziemlich nieder, die diese Meinung für eine Verwegenheit erkläreten, und nöthigte sie, zu bekennen, daß ordinaire Personen zwar wol einige Muthmassung, aber keine Gewisheit von der Gnade hätten, als welche man höchstens nur den Märtyrern, den neulich Getauften, und denen zugestehen könte, die eine besondere Offenbarung erhalten. Ja sie giengen so weit, daß sie einräumeten, man könne den Namen eines moralischen Glaubens demjenigen geben, was sie nur für eine Muthmassung ausgegeben; und **Vega**, der anfänglich mehr nicht als eine blosse Warscheinlichkeit zugestand, gab den ihm entgegenstehenden Gründen nach, und ward einer von den Vertheidigern der Gewisheit des Gnadenstandes. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob er der Meinung **Lutheri** beygetreten, so sagte er: es gäbe eine Gewisheit, die allen Zweifel und Irthum ausschlösse, die aber dem ungeachtet kein christlicher, sondern nur ein menschlicher und auf Erfahrung gegründeter Glaube wäre; und wie derjenige, der in Hitze

stünde, dessen gewis wäre, und ohne alle Empfindung seyn müste, wenn er daran zweifeln wolte; so empfinde auch derjenige, der Gnade habe, dieselbe in sich, und könne nicht daran zweifeln, nicht wegen göttlicher Offenbarung, sondern wegen Empfindung seiner Seele.

Y) Diese Meinung erhielt endlich im Concilio die Oberhand, und meiner Meinung nach ist sie auch die vernünftigste. Und ob man wol im Decret sich bemühet, sich solcher Ausdrücke und Redensarten zu bedienen, dadurch die Vertheidiger der entgegenstehenden Meinung, so wenig als möglich, beleidiget werden möchten, so ist doch ganz offenbar, daß die Meinung des Catharinus von derjenigen nicht unterschieden worden, die man als eine Ketzerey verdammet hat. R. Den Probabilismum des Herrn Courayer muß man als einen Sauerteig ansehen, der ihm aus dem Papstthum noch angeklebet, und ihn zu dieser und andern ähnlichen Anmerkungen verleitet hat. Es ist eben so unerlaubt als verwegen, wenn man deutlichen Zeugnissen der heiligen Schrift seine elenden Muthmassungen entgegen stellet; und man hat mehr Ursache, beym Vortrag des Catharinus anzumerken, daß mitten im Pabstthum die Erkentniß vieler wichtigen evangelischen Warheiten übrig geblieben, die bey dieser Gelegenheit hervor gezogen worden, und daß das Concilium sich greulich prostituiret, und das Papstthum ärger gemacht als vorher, da es solche Erkentniß aus GOttes Wort unterdrücket, und die entgegenstehende verzweiflungsvolle Lehre canonisiret.

Z) Der Cardinal Pallavicini, der hier die Vertheidigung der ersten Meinung wider den Catharinus unternimt, tadelt den Sarpius, daß er dem letztern nach seiner Neigung zu den lutherischen Lehrsätzen das Wort geredet. Wenn man aber seine Worte nur ohne Vorurtheil lieset, so wird man leicht erkennen, daß er hier weiter nichts gethan, als daß er das Amt eines Geschichtschreibers beobachtet, ohne sich dabey für eine von beyden widerwärtigen Meinungen zu erklären. Es ist dieses eine Unpartheylichkeit, die man selten an seinem

Gegner

Gegner findet, als welcher, um mit seiner theologischen Gelehrsamkeit prahlen zu können, fast allezeit die Gesetze eines Geschichtschreibers aus den Augen gesetzet hat, von dem man weiter nichts als eine Erzählung, nicht aber eine Wahl der Meinungen, die er vorträget, erwartet.

§. 102.

Als aber die andern Vertheidiger von ihren Gegnern angehalten wurden, deutlich heraus zu sagen, ob sie glaubten, daß der Mensch die Gnade haben könte, ja, ob er dazu verpflichtet sey, und ob dieses ein göttlicher oder menschlicher Glaube sey; so erkläreten sie sich endlich dahin, und sagten: weil dieses ein Glaube wäre, den man dem Zeugnisse des heiligen Geistes geben müsse, so könne man nicht sagen, daß er frey sey; und indem ein jeglicher verbunden wäre, den göttlichen Offenbarungen zu glauben, so müsse er auch ein göttlicher Glaube genennet werden. Als hierauf mit dem Einwurf in sie gedrungen wurde, daß dieser Glaube, wenn er dem catholischen Glauben nicht gleich wäre, nicht allen Zweifel ausschlösse, oder, wenn er demselben gleich wäre, so müsse der Gerechte eben so vest glauben, daß er gerechtfertiget sey, als er die Artikel des Glaubens annähme: so antwortete Catharinus A): daß dieser Glaube ein göttlicher Glaube, und so gewiß als der catholische Glaube sey, der wie dieser, allen Zweifel ausschliesse; daß er aber deswegen nicht der catholische Glaube sey. Denn gleichwie der Beyfal, den ein jeglicher den ihm geschehenen besondern Offenbarungen giebt, ein göttlicher Glaube ist, der allen Zweifel ausschliesset, der aber eher nicht algemein und catholisch wird, als wenn solche Offenbarungen von der Kirche angenommen werden; so thut es dieser letztere, der es nur mit den Glaubensartikeln

Fortsetzung.

keln zu thun hat, dem erstern an Gewisheit nicht zuvor, und schliesset den Zweifel nicht mehr aus, hat aber vor dem erstern weiter keinen Vorzug, als weil er algemeiner ist. Dieser Meinung des **Catharinus** zu folge, hatten alle Propheten anfänglich einen besondern Glauben an die Offenbarungen, die ihnen widerfahren waren, der aber nachher ein catholischer Glaube worden ist, nachdem die Kirche diese Offenbarungen angenommen hat. Diese Meinung kam anfänglich selbst den Anhängern des **Catharinus**, das ist, allen Carmeliten, befremdlich vor, ohnerachtet **Bacon**, dessen Lehrbegrif sie folgeten, dieser Meinung gewesen; und den Bischöfen von **Senigallien**, **Worchester** und **Salpi** fiel es schwer, denselben zu verdauen. Nachdem sie aber die Gründe erwogen, damit **Catharinus** dieselbe unterstützete, so war es fast zum Erstaunen, wie gewogen die Prälaten derselben waren [B]), **Soto** mochte auch sagen was er wolte, der sonderlich deswegen einen grossen Lärmen erhub, weil sie den Meinungen der **Lutheraner** günstig wären. Man antwortete ihm aber darauf, daß desfals an **Luthero** nichts auszusetzen wäre, wenn er gesagt hätte, daß dieser Glaube auf die Rechtfertigung folge; er sey nur darin verwerflich, da er gelehret, daß dieses der Glaube sey, der gerecht mache. Man antwortete zugleich auf die Gründe, die **Soto** zur Behauptung seiner Meinung angeführet, nemlich: man müsse auf die Autorität der Scholastiker nicht viel bauen [C]), als welche, um die Meinung von der Gewisheit der Gnade zu bestreiten, zu blos philosophischen Gründen ihre Zuflucht genommen hätten, die gar nicht tüchtig wären, uns zu lehren, wie wir von göttlichen Bewegungen urtheilen solten; so schicke sich auch das

Zeug-

Zeugniß der Worte Salomons nicht hieher; weil, wenn man seine Worte: daß der Mensch nicht wisse, ob er Liebe oder Haß verdiene, so genau annehmen wolle, man daraus auch den Schluß würde machen müssen, daß der ärgste und verstockteste Sünder nicht wisse, ob er von GOtt gehasset werde; noch vielweniger könten die Worte des weisen Sittenlehrers angeführet werden, da er sage, daß man sich wegen der vergebenen Sünden noch immer fürchten müsse; weil das griechische Wort ἱλασμὸς nicht eine vergebene Sünde bedeute, wie es der lateinische Uebersetzer unrecht ausgedrucket, sondern nur eine Aussöhnung und Pardon anzeige, und daß mithin der weise Lehrer nichts anders gethan, als daß er die Sünder gewarnet, daß sie nicht Sünde mit Sünde häufen möchten, in der eitlen Hofnung einer künftigen Vergebung, nicht aber einer bereits vergangenen Vergebung; man müsse keinen Glaubensartikel auf den Fehler eines Uebersetzers bauen, (so redeten damals selbst diejenigen von der Vulgata, die sie für authentisch erkläret hatten, und man kan eben dieses aus den gedruckten Büchern derer bemerken, die wider das Approbationsdecret eingekommen waren;) wenn Paulus uns ermahne, unsere Seligkeit mit Furcht und Zittern zu schaffen, so habe er uns dadurch die Gewisheit der Seligkeit nicht streitig machen wollen, sondern es wäre dieses eine hebräische Redensart, die nichts anders als eine heilige Ehrfurcht ausdrucke, mit welcher Furcht und Scheu die Knechte gegen ihre Herren auch alsdann erfüllet wären, wenn sie wüsten, daß sie von denselben geliebet würden, und daß ihr Dienst ihren Beyfal hätte; und wenn auch endlich Paulus von

der Rechtfertigung geredet hätte, da er geschrieben, daß, wenn ihm auch sein Gewissen keine Vorwürfe mache, er sich deswegen doch nicht gerechtfertiget hielte, so käme diese Stelle der Gewisheit der Seligkeit mehr zu statten, als sie derselben zuwider wäre; indem man daraus schliessen könte, daß, wenn er nicht gerechtfertiget wäre, weil er keine Vorwürfe im Gewissen hätte, er auf eine andere Art sich als einen Gerechtfertigten ansehen müste; ausserdem aber wäre an diesem Orte gar nicht von der Rechtfertigung die Rede, sondern von dem Amte des Evangelii, und er hätte weiter nichts darin gesaget, als dieses: daß ihm zwar sein Gewissen keinen Vorwurf darüber mache, als hätte er das evangelische Amt übel verwaltet, deswegen aber getraue er sich nicht zu sagen, daß er alle Pflichten volkommen erfüllet hätte, und daß er daher alles dem Gerichte GOttes überliesse.

A) Catharinus muste sich auf diese Art erklären, weil er diese Gewisheit auf das innerliche und unbetrügliche Zeugniß des heiligen Geistes gründete, und diese Gewisheit von der catholischen nur in Ansehung der Kundbarkeit, nicht aber in Ansehung der Warheit selbst unterscheidete, als welche sich beyderseits auf einerley Autorität gründeten. Und das hat auch Sarpius in dem Vortrage wohl angemerket, den er von der Meinung des Catharinus vorgeleget, und der ungleich netter und deutlicher ist, als der, den Pallavicini davon gethan hat, ohnerachtet dieser sich nicht geschämet, unserm Geschichtschreiber den Vorwurf L. 8. c. 12 zu machen, daß er die Meinung dieses Theologen verfälschet. Man darf aber nur die Schriften des Catharinus mit einiger Aufmerksamkeit lesen, so wird man finden, daß entweder des Pallavicini Vortrag darauf hinaus laufen müsse, was Sarpius hier geschrieben, oder daß derselbe ganz und gar ohne Verstand sey.

B) Es

B) Es ist ganz gewiß, daß die Gründe des Catharinus viele Bischöfe auf seine Seite zogen; indes war die Anzahl derselben lange nicht so groß, als die Zahl der Gegner, und der hierüber abgefaste Canon wurde ganz offenbar zur Behauptung des Gegentheils eingerichtet.

C) Wenn man dem Pallavicini glaubet, so soll hier ein offenbarer Widerspruch zwischen dem seyn, was Sarpius hier, und was er einige Zeilen vorher gesaget, nemlich, daß die Carmeliten auf die Autorität des Bacon der Meinung des Catharinus gefolget. Es ist aber dieses nur in den Augen dieses Cardinals ein Widerspruch, weil Catharinus die Autorität der Scholastiker gar wohl aus den Augen setzen konte, obgleich einige von seiner Parthey sich auf die Autorität derer bezogen, von denen sie glaubten, daß sie ihrer Meinung zu statten kämen.

§. 103.

Es wird hierauf vom freyen Willen gehandelt.

Wenn man nicht die geschriebenen Nachrichten, oder auch die gedruckten Schriften derer, die an diesem Streit Theil gehabt, gelesen hat, so kan man sich unmöglich alles vorstellen, was hiervon geredet worden, oder die Heftigkeit glauben, in welcher nicht nur die Theologen, sondern auch die Bischöfe wider einander gestritten, indem ein jeglicher die Warheit auf seiner Seite zu haben glaubte. Daher auch der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, der wohl sahe, daß die Streitenden mehr eines Zügels, als eines Sporn benöthigt waren, sich bemühete, des Streites dadurch ein Ende zu machen, da er andere Materien in Vorschlag brachte, um den Streit auf einen andern Gegenstand zu lenken. Er that in den Congregationen zweymal den Vortrag, daß sie diese Streitfrage als zweifelhaft, langweilig und verworren möchten fahren lassen; allein ihre Hitze war so

groß, daß sie immer aufs neue davon anfiengen. Endlich aber, als der Cardinal ernstlich und nachdrücklich vorstellete, daß von dieser Sache genug geredet worden, und daß man sich auch Zeit nehmen müsse, dasjenige, was man davon gesprochen, auch reiflich zu überlegen; so wurde für gut gefunden, von den Vorbereitungswerken, und von der Haltung des Gesetzes zu handeln. Verschiedene nahmen an dieser neuen Materie Gelegenheit, vom **freyen Willen des Menschen** (liberum arbitrium) zu reden, und dem Cardinal war die Untersuchung dieser Frage so wenig zuwider, daß er sie vielmehr selbst in Vorschlag brachte, indem dieselbe mit den beyden andern Materien eine solche Verbindung hatte, daß sie nicht füglich besonders tractiret werden konte. Es wurden daher Prälaten und Theologen ernennet, die aus den Schriften der **Lutheraner** die Artikel, die von den Werken handelten, ausziehen, und zur Untersuchung übergeben solten. Die Artikel nun, so sie übergaben, waren folgende*):

1. GOtt ist die völlige Ursache unserer sowol guten als bösen Werke, und der Ehebruch Davids, die Grausamkeit des Manlius, und die Verrätherey Judä sind ein eben so eigentliches Werk GOttes, als die Berufung Pauli.

2. Es hat kein Mensch Freyheit, etwas gutes oder böses zu gedenken, sondern es geschiehet alles durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Es ist in uns keine Freyheit, und es ist eine blosse Chimäre, wenn man solche behauptet.

3. Die

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 69.

3. Die Freyheit ist seit der Sünde Adams verloren gegangen. Sie ist weiter nichts, als ein Name ohne Wirklichkeit, als ein Wort ohne Sache; und wenn der Mensch auch thut, was er kan, so begehet er doch lauter Todtsünde.

4. Wir haben keine andere Freyheit, als Böses zu thun, und wir haben dagegen keine Freyheit, etwas Gutes zu volbringen.

5. Der von GOtt bewegte freye Wille trägt nichts zur Handlung bey, und er ist dabey nichts anders, als ein lebloses Instrument, oder ein unvernünftiges Thier.

6. GOtt bekehret sonst keinen, als die er zu bekehren beliebet, und er thut dieses, ohne daß sie es wollen, ja gar wider ihren Willen.

Ueber die beyden ersten Artikel seufzete man mehr, als daß man sie mit Gründen bestritten hätte D). Man sagte: die Lehre Lutheri wäre die Lehre eines rasenden Menschen; der menschliche Wille, wie ihn die Lutheraner vorstelleten, wäre ein wahres Ungeheuer; diese Worte, darin sie die Freyheit als einen Namen und Titel ohne Sache vorstelleten, hätte etwas ungeheures an sich; es wäre dieses eine gottlose und gotteslästerliche Meinung; die Kirche hätte dieselbe längst in den Manichäern und Priscillianisten, und nachher im Abelard und Wiclef verdammet; es wäre dieses eine Ausschweifung, die wider die gesunde Vernunft stritte, indem ja ein jeglicher seine eigene Freyheit aus Erfahrung erkennen könte; ein solcher Irthum müsse, wie Aristoteles geredet, nicht anders als durch Knittel und Erfahrungsproben

widerleget werden; es hätten endlich auch **Lutheri** Jünger, nachdem sie die Ausschweifung dieser Lehre eingesehen, sich bemühet, derselben die Ungereimtheit zu benehmen, und ihr eine bessere Gestalt zu geben, da sie gesagt, daß der Mensch in äusserlichen, bürgerlichen und öconomischen Handlungen, und in allem, was die bürgerliche Gerechtigkeit beträfe, Freyheit hätte, und daß man im Kopf verrückt seyn müsse, wenn man leugnen wolle, daß dergleichen Handlungen aus freyer Wahl herrühreten, und daß sie nur die Freyheit in Absicht auf solche Handlungen, welche die göttliche Gerechtigkeit beträfen, leugneten. **Marinarius** sagte: wie es eine Thorheit sey, vorzugeben, daß keine menschliche Handlung in unserer Gewalt sey, so wäre es auch eben so ungereimt zu glauben, daß alle unsere Handlungen frey wären, indem ein jeglicher aus eigener Erfahrung lernen könte, daß nicht alle Bewegungen in seiner Gewalt stünden. In diesem Verstande würde in den Schulen gelehret, daß die ersten Bewegungen nicht frey wären, und daß wir darin von den Seligen im Himmel unterschieden wären, als welche ihre ersten Bewegungen in ihrer Gewalt hätten, und hierin eine Art der Freyheit besässen, die in uns nicht befindlich wäre. **Catharinus**, der immer bey seinem Grundsatz beharrete, daß der Mensch ohne eine besondere Gnade GOttes keine moralisch gute Handlung verrichten könne, behauptete, daß man in diesem Verstande sagen könne, daß keine Freyheit in uns sey, und daß aus dem Grunde der vierte Artikel so schlechthin nicht verdammet werden könte. **Vega**, nachdem er eine Zeitlang auf eine so zweydeutige Art geredet, daß er selbst nicht wuste, was er haben wolte, machte endlich den Schluß [e]), daß zwischen der Meinung dieser

Theolo-

Theologen und zwischen der Meinung der Protestanten gar kein Unterschied sey. Denn wenn man, wie diese gegenwärtig thäten, eine Freyheit in bürgerlichen, aber nicht in übernatürlichen Handlungen, eine Freyheit in den äusserlichen Werken des Gesetzes, nicht aber in innerlichen und geistlichen Handlungen zugäbe; so sage man nichts anders, als was die Kirche lehre, nemlich, daß man geistliche Handlungen, die ihre Beziehung auf die Religion hätten, ohne den Beystand der göttlichen Gnade nicht verrichten könne. Es wurde aber dieser Vortrag gar nicht wohl aufgenommen, oder der Vorschlag gebilliget, daß man sich bemühen müsse, in dieser Sache zu einem Vergleich zu kommen. Denn man sahe es als etwas schimpfliches fürs Concilium an f), zu behaupten, daß man in irgend einem Puncte mit den Protestanten einig werden könte, und man pflegte zu sagen, daß solche Vergleichungen sich nur für Colloquia schickten; welchen Namen man verabscheuete, weil man diese Versamlungen für die Mittel und Wege hielte, dadurch die Laien eine Autorität an sich gerissen, die nur allein den Concilien zustünde.

D) Es waren auch diese Sätze in der That sehr verdamlich. Denn, GOtt zum Urheber der Sünde zu machen, den Menschen aber in Absicht auf das Gute und Böse als ein Stück Holz vorzustellen, das ist eine höchst schädliche Lehre, die auf nichts anders zielet, als daß die ganze Moralität der Handlungen aufgehoben, Tugend und Laster, Vernunft und Religion zernichtet wird, und die Menschen zu lauter Maschinen gemachet werden, die als leblose Instrumente nur nach einem äusserlichen Druck wirken. R. Herr Conrayer hätte statt des Luftstreiches, den er in dieser Anmerkung gemachet, besser gethan, wenn er die Stellen aus den Büchern der Lutheraner angezeiget hätte, darin diese erschrecklichen Lehrsätze enthalten sind. Er würde dadurch eine

Lücke

Lücke ausgefüllet haben, die das Concilium sowol, als Pallavicini hier gelassen hat; und man muß diese ehrwürdigen Männer in den Verdacht der Calumnien ziehen, so lange sie nicht erweisen, daß die Lutheraner dergleichen jemals gelehret. Sie haben sich nur hinter den Ausdruck liberum arbitrium gestecket, der aus der aristotelischen Philosophie in die Theologie auf eine sehr unschickliche Art geschleppet, und eben deswegen zu einem unseligen Zankapfel gemachet worden. Denn da man in der aristotelischen Philosophie durch das liberum arbitrium oder ἐλευθεραν προαιρεσιν die natürliche Freyheit des Willens verstanden, in der Theologie aber das Vermögen des Menschen in geistlichen und göttlichen Dingen ausgedrucket; so war dieser Ausdruck dem seligen Luthero zuwider, und er nante es servum arbitrium, wovon er bekantermassen ein eigenes Buch geschrieben, darin ihm einige harte Ausdrücke entfahren sind. Die Hauptsache, worauf es hier ankam, war diese: Ob der Mensch in dem Zustande, darin er jetzo von Natur stehe, sich zu GOtt bekehren, seine Sünden rechtschaffen erkennen, sich zum Glauben und Rechtfertigung zubereiten, GOtt wohlgefällige Handlungen verrichten könne? u.s.w. Dieses beantworteten die Lutheraner mit Nein, und erwiesen es aus GOttes Wort. Und auf diese Frage hätte sich eigentlich das Concilium einlassen sollen.

E) Wenn man den Unterschied der Redensarten ausnimt, die aber in den Schriften Lutheri und Calvini öfters härter lauten als in den meisten Werken der Thomisten und Jansenisten, so läuft das Systema im Grunde auf eins hinaus. Denn wenn man ohne Gnade nichts Gutes thun kan, diese Gnade aber nicht allen gegeben wird, so haben diejenigen, denen sie versaget wird, keine andere Freyheit, als nur Böses zu thun; weil der Beystand, ohne welchen sie nichts Gutes thun können, nicht von ihnen abhängig ist, und der ihnen gleichwol versaget wird.

F) Der Kayser Carl V hatte sich also sehr geirret, da er sich mit der Vorstellung geschmeichelt, daß das Concilium ein Mittel seyn werde, die Protestanten zu gewinnen. Denn da man einen solchen Abscheu an allen

Mit-

Mitteln der Aussöhnung hatte, und sonst nichts anders suchte, als nur ihre Lehre zu verdammen, so war alle Hofnung zum Frieden vergeblich. Das Betrübteste dabey ist, daß man eben dadurch die Streitigkeiten vermehret hat, statt sie zu vermindern, und daß man durch unnöthige Entscheidung blosse Wortstreitigkeiten, denen man einen erträglichen Verstand geben können, zu wirklichen Irthümern gemachet hat.

§. 104.

Fortsetzung der Untersuchung von der Freyheit des Willens.

Ueber der Frage: Ob der Mensch Freyheit, oder ein natürliches Vermögen habe, zu glauben, oder nicht zu glauben, erhub sich ein grosser Streit unter den Theologen. Die Franciscaner leugneten dieses mit dem Scotus [G]), welcher behauptet, daß wie die Gewisheit nothwendig aus der Demonstration entstehet, also zögen auch die Erweisgründe den Glauben im Verstande nothwendig nach sich, als welcher ein natürlich wirksames Wesen sey, und durch die Gegenstände nothwendig beweget werde. Sie bestätigten dieses aus der Erfahrung, als welche lehret, daß niemand das glauben könne, was er wolle, sondern nur dasjenige, was ihm als wahr vorkomme; wie auch aus dem Grunde, daß niemand jemals ein Missvergnügen empfinden würde, wenn er glauben könte, daß keins bey ihm gegenwärtig wäre. Die Dominicaner sagten dagegen, daß nichts so sehr in der Macht und Freyheit des Willens sey, als glauben, und daß der Mensch durch die blosse Bestimmung des Willens glauben könne, wenn er wolle, daß die Anzahl der Sterne eine gerade Zahl ausmache H). Bey dem dritten Artikel, darin gesaget worden, daß der freye Wille durch den Sündenfall Adams verloren gegangen, führete man viele Stellen aus dem Augustinus an, darin er

eben

eben dieses mit ausdrücklichen Worten gelehret; und Soto wuste sich nicht anders zu helfen, als daß er sagte: es wäre das Wort libertas zweydeutig, indem es sowol von dem Worte liber, als auch von liberare herkommen könne. Im ersten Verstande stünde es der Nothwendigkeit, im andern aber der Knechtschaft entgegen. Wenn also Augustinus gesagt, daß das liberum arbitrium verloren sey, so habe er damit nichts anders anzeigen wollen, als daß der Mensch ein Knecht der Sünde und des Teufels geworden. Allein man konte diesen Unterschied nicht recht begreifen, weil ein Sclave nur soweit seine Freyheit verlieret, daß er nicht seinen eigenen Willen thun kan, sondern den Willen seines Herrn thun muß; und daß aus diesem Grunde es Luthero gar nicht übel ausgeleget werden könne, da er ein Buch: de servo arbitrio geschrieben. Viele wolten in dem vierten Artikel einen Mangel der Beurtheilungskraft merken, als darin gesagt worden: daß der Mensch keine andere Freyheit hätte, als zum Bösen; indem ja die Freyheit ein Vermögen in sich schliesse, von zwey entgegenstehenden Dingen das eine oder das andere zu thun, mithin könne nicht gesaget werden, daß der Mensch nur eine Freyheit hätte, Böses zu thun, wenn sich nicht auch ein Vermögen in ihm befände, das entgegenstehende Gute zu thun J). Allein man brachte diese bald zu einer Aenderung ihrer Meinung, da man ihnen zeigete, daß die Engel und Heiligen im Himmel nur eine Freyheit zum Guten hätten, und aus eben dem Grunde könte man sagen, daß sich bey den andern nur eine Freyheit zum Bösen befände. So waren auch die Meinungen über den fünften und sechsten Artikel getheilet, darin es auf die Freywilligkeit ankam, welche

welche die Freyheit des Menschen entweder zur göttlichen Eingebung oder zur zuvorkommenden Gnade ertheilet. Die **Franciscaner** behaupteten, daß, wie es in der Macht und Freyheit des Willens stünde, sich selbst zuzubereiten, so wäre derselbe auch eben so frey, die Gnade entweder anzunehmen, oder zu verwerfen, wenn sie GOtt ihm anbiete, ehe dieselbe einen Gebrauch von den Kräften der Natur mache. Dahingegen leugneten die **Dominicaner**, daß die Werke, die vor dem Beruf hergiengen, warhaftige Zubereitungswerke wären, und behaupteten dagegen, daß GOtt und seiner Gnade der Vorgang gelassen werden müsse. Es blieb aber dieser Streit nicht zwischen den **Franciscanern** und **Dominicanern**, sondern es wurden auch diese unter sich selbst uneinig K). **Soto** behauptete: Daß, obwol der Mensch die Gnade ohne den zuvorkommenden Beystand GOttes nicht erlangen könte, der Wille nichts destoweniger diesem Beystande gewissermassen widerstehen könne, und wenn er denselben annehme, so geschehe es deswegen, weil er gewolt, und seine Einwilligung dazu gegeben. Würde unsere Einwilligung nicht dazu erfordert, so würde gar keine Ursache angegeben werden können, warum nicht alle Menschen bekehret würden, indem es ja von GOtt heisse, **daß er täglich an die Thür klopfe** *); es sey dieses ein gemeiner Grundsatz der Väter, daß GOtt seine Gnade gebe, wem er wolle; die Schrift erfordere auch allezeit unsere Einwilligung; und wenn man anders rede, so zerstöre man die Freyheit des Willens, und sage, daß uns GOtt Gewalt anthue. **Ludwig von Carane** sagte dagegen: daß GOtt, nach der Lehre des heiligen **Thomas**,

*) Offenb. 3, 20.

die Seele durch zwo Arten der zuvorkommenden Gnade bewege, davon die eine zulänglich, die andere aber kräftig sey. In Ansehung der ersten könne sich der Wille entweder widersetzen, oder auch seine Einwilligung geben; nicht aber verhalte sichs so mit der andern, weil es was widersprechendes wäre, derselben zu widerstehen, wenn sie kräftig wirke. Zum Erweis dessen führete er einige Stellen aus den Briefen **Pauli** und **Johannis** an, ingleichen auch sehr deutliche Erklärungen aus dem **Augustinus**. Er behauptete hierauf: Wenn nicht alle bekehret würden, so rühre es daher, weil die zuvorkommende Gnade bey ihnen keine kräftigwirkende Gnade sey; der heilige **Thomas** hätte alle besorgliche Verletzung des freyen Willens aus dem Wege geräumet, da er gesaget, daß die Dinge Gewalt litten, wenn sie durch eine widerwärtige Ursache in Bewegung gesetzet würden, dahingegen dasjenige keine Gewalt litte, was durch seine eigene Ursache beweget würde. Da nun GOtt die Ursache des Willens wäre, so müsse derselbe auch entweder von GOtt oder von sich selbst beweget werden. Er verwarf und verspottete die Art und Weise, wie sich die **Lutheraner** ausdrückten, da sie sagten, daß der Wille dem empfangenen Eindruck als ein vernunft- und lebloses Ding folge. Denn da der Wille seiner Natur nach vernünftig wäre, und von seiner eigenen Ursache, nemlich GOtt, beweget würde, so würde er auch auf eine vernünftige Art beweget, und folgete der Bewegung vernünftig. Nicht weniger hielt er sich darüber auf, da sie sagten k), daß GOtt selbst diejenigen bekehre, die nicht wolten, indem es was widersprechendes wäre, daß eine Wirkung ihrer Ursache solte widerstehen können. Er gab zwar zu,

es

es könne geschehen, daß GOtt jemand kräftig bekehre, der sonst der blos zulänglichen Gnade widerstanden; dieses aber sey nicht möglich, wenn die Gnade kräftig wirke, indem die Unterwerfung des Willens eine unausbleibliche Folge von der Kraft der zuvorkommenden Bewegung GOttes sey. Hierauf antwortete Soto: Es müsten alle Bewegungen GOttes an und vor sich selbst hinlänglich seyn, und daß diejenige, zu welcher der Mensch seine Einwilligung gäbe, ihre Kraft von dieser Einwilligung habe, ohne welche sie unkräftig bleibe, nicht darum, als wären sie selbst mangelhaft, sondern weil es an der Einwilligung des Menschen fehle. Allein er behauptete seine Meinung mit einer Zaghaftigkeit, weil ihm Ludwig von Carane den Einwurf machte, daß in diesem Fall der Unterschied zwischen den Auserwählten und Verworfenen auf den Menschen zurück fallen M), und daß die Wahl der Auserwählten auf dem vorhergesehenen Werke, nicht aber auf dem Wohlgefallen GOttes beruhen würde. Dieses aber wäre dem algemeinen Glauben der Catholiken zuwider, als welche dafür hielten, daß blos durch die Gnade die Gefässe der Barmherzigkeit von den Gefässen des Zorns unterschieden würden. Die Väter und Concilia in Africa und Frankreich hätten jederzeit gegen die Pelagianer gelehret, daß GOtt derjenige sey, der das Wollen in uns wirke N), welches eben so viel sey, als, daß er die Einwilligung in uns hervorbringe. Wirke er aber die Einwilligung bey uns, so müsse man solches der Kraft der Gnade zuschreiben, weil sonst, wenn sie alle gleich tractiret würden, derjenige, der selig wird, GOtt nicht mehr zu danken hätte, als der, so verdamt wird. Aller dieser Gründe aber ungeachtet,

fand die entgegenstehende Meinung algemeinen Beyfal, obwol verschiedene dabey gestunden, daß auf die Gründe des Ludwig von Catane nicht hinlänglich geantwortet worden; überdis nahm man es übel, daß Soto nicht mit der Sprache besser herausgegangen, sondern nur so viel gesaget, daß der Wille nur gewissermassen einwillige, oder auch gewissermassen widerstehen könne, nicht anders, als ob zwischen Ja und Nein noch eine gewisse Mittelstrasse zu finden wäre. Man war unter andern auch darum der Meinung des Soto gewogen, weil man sich an die Kühnheit sties O), mit welcher Catane und die andern Dominicaner behaupteten, daß man die Meinung, welche die Rechtfertigung der Einwilligung zuschreibet, von der Meinung der Pelagianer nicht unterscheiden könne; und man sagte, daß man bey dem heftigen Triebe, nur den Luther zu verdammen, auf der Hut seyn möchte, daß man nicht auf einen andern Abweg geriethe.

G) Es ist wahr, daß der Verstand der Ueberzeugung nachgiebt, und daß er derselben seinen Beyfal nicht versagen kan. Es stehet in keines vernünftigen Menschen Freyheit, zu glauben, daß zweymal zwey nicht vier ausmache. Allein in solchen Dingen, wo die Ueberzeugung nicht so stark ist, daß sie den Verstand unüberwindlich binden solte, kan man gar wohl sagen, daß es nicht in der Macht des Willens stehe, zu glauben oder nicht zu glauben. Nicht in der Meinung, als ob der Glaube nicht ein Gegenstand des Willens wäre, sondern weil der Verstand, so lange er durch das Gewicht der entgegenstehenden Gründe zurück gehalten wird, sich nicht anders als durch Vorurtheile bestimmen lässet, an welchen das Herz jederzeit mehr Antheil hat, als der Verstand, zumal, wenn es dabey auf solche Dinge ankomt, die mit den natürlichen Neigungen in Verbindung stehen.

H) Wenn die Vorurtheile des Willens uns bey der Vereinigung widerwärtiger Ursachen gemeiniglich bestimmen; so ist doch wenigstens dieses falsch, daß man durch die blosse Bestimmung des Willens ohne alle Gründe glauben könne. Es ist eben so wenig möglich, ohne irgend eine Ursache zu glauben, als ohne einen Bewegungsgrund zu lieben. Es ist daher was ungereimtes, zu sagen, daß man ohne Grund glauben könne, daß die Sterne eine gerade Zahl ausmachten. Sagen kan man dieses wol, aber nicht glauben. Der Wille giebt zwar zuweilen den Gründen ein Gewicht, aber er bestimmet uns nicht, zu glauben ohne Ursache.

J) Wie konte man dieses auch begreifen? Denn wenn ein Mensch ein Sclave der Sünde worden, und keine andere Freyheit hat, als nur Böses zu thun, muß man da nicht auch sagen, daß er der Nothwendigkeit eben so dienstbar sey, als der Knechtschaft?

K) Man würde eine Art der Freyheit haben können, die aber nur in der Wahl eines Bösen vor dem andern bestehen würde. Wenn man aber in Ansehung des Guten nicht eben so frey wäre, als in Ansehung des Bösen; so ist gar nicht abzusehen, wie dabey entweder Verdienst oder Strafe bestehen könne.

L) Soto vertheidigte die Meinung der Molinisten, Ludwig von Catane aber die Meinung der Thomisten, jedoch mit einem solchen Unterschiede, daß man aus dem, was Sarpius hier angeführet hat, nicht erkennen kan, ob dieser letzte Theologus geglaubet, daß die zulängliche Gnade jederzeit verworfen würde, wo nicht die kräftig wirkende Gnade dieselbe unterstütze, welches die Meinung der neuern Thomisten ist, welche Pascal in seinen lettres Provinciales so fein gestriegelt hat.

M) Es ist dieses in der That der vornehmste Einwurf, welchen sowol die Calvinisten, als die Molinisten und Jansenisten ihren Widersachern machen. Es ist aber auch derselbe sehr schlecht gegründet, weil eines Theils der Unterschied sowol von GOtt als von dem Menschen herrühret, von dem man voraus setzet, daß er ohne die Gnade nichts Gutes ausrichten könne; andern

Theils aber kan man dem Willen kein Verdienst zuschreiben, wenn nicht ein Theil dieses Unterschiedes von seiner Wahl abhängig ist.

N) GOtt wirket in uns das Wollen, soferne seine Gnade in die Entschliessung des Willens einen Einflus hat, nicht aber auf die Weise, daß er diesen Willen durch einen unwiderstehlichen Eindruck bestimmen solte. Denn das würde so viel seyn, als die Freyheit zerstören, um die Gnade aufzurichten. Man findet zwar einige Concilien und Väter, die nach dem Augustino noch weiter gegangen zu seyn scheinen. Allein dessen nicht zu gedenken, daß ihre Autorität von einem entgegenstehenden Ansehen, und von bessern Gründen überwogen wird; so weiß man auch zur Gnüge, daß ihre Begierde, den Pelagianern in die Quere zu kommen, sie oft verleitet hat, die Sache zu übertreiben, wo nicht in den streitigen Puncten selbst, doch wenigstens in den Beweisen und Grundsätzen, deren sie sich gegen dieselben bedienet.

O) Das ist die gewöhnliche Mode widerwärtiger Religionspartheien, daß sie die Meinungen ihrer Widersacher mit den Meinungen anderer zu vermengen suchen, die durch die über sie ergangene Verurtheilung bereits verhaft gemachet worden, um dieselben durch eine solche Vergleichung anzuschwärzen. Verdammeten aber die Väter den Catarenus deswegen, so hätte er eben so guten Grund gehabt, dergleichen an seinen Widersachern zu thun, weil sie an ihm eben dieselbe Ungerechtigkeit bewiesen, und ihn in ihren Gutachten eben so tractirten, da sie seine Meinung mit den Meinungen einiger Neulinge verglichen, die bereits vor dem Concilio waren verdammet worden.

§. 105.

Es wird die Materie von der Prädestination vorgenommen.

Da aber die **Dominicaner** auf einem gewissen Satz bestunden, den kein Theologus einräumete, nemlich, daß die Gnadenwahl oder Prädestination in Absicht auf die Verdienste der Werke geschehe; so wurde man dadurch und wegen der Verbindung dieser Materien bewogen, von der

Präde-

Prädestination zu handeln *). Man entschloß sich daher, aus den Schriften der Protestanten einen Auszug von den Sätzen zu machen, welche diese Sache betrafen. Man fand aber desfals wenig tadelhaftes weder in den Schriften **Lutheri**, noch in der Augspurgischen Confession, noch auch in den Colloquien und Apologien. Dahingegen wurde destomehr in den Schriften der **Zwinglianer** angetroffen, aus welchen man folgende Sätze zusammen trug:

1. **Die Ursache der Prädestination und Verwerfung ist nicht auf Seiten des Menschen, sondern allein in dem Willen GOttes zu suchen.**

2. **Die, so zur Seligkeit prädestinirt sind, können nie verdammt, noch auch die Verworfenen jemals selig werden.**

3. **Nur allein die Auserwählten und Prädestinirten werden warhaftig gerechtfertiget.**

4. **Die Gerechtfertigten sind durch den Glauben verbunden, zu glauben, daß sie unter die Zahl der Prädestinirten gehören.**

5. **Die Gerechtfertigten können der Gnade nicht verlustig werden.**

6. **Die, so berufen werden, und dabey nicht unter die Zahl der Prädestinirten gehören, empfangen nie die Gnade.**

7. **Der gerechtfertigte Mensch muß durch den Glauben gewiß seyn, daß er in der Gerechtigkeit bis ans Ende beharren werde.**

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 70.

3. Der gerechtfertigte Mensch muß vest glauben, daß, wenn er auch der Gnade verlustig wird, er neue Gnade erlangen werde.

Wegen des ersten Artikels waren die Meinungen gleich anfangs getheilet. Die berühmtesten unter den Theologen behaupteten P): daß dieser Satz gut catholisch, die entgegenstehende Lehre aber ketzerisch wäre; weil, nach der Meinung der besten Scholastiker, zum Exempel des **Thomas und Scotus**, wie auch nach der Meinung der ansehnlichsten Theologen, GOtt vor der Erschaffung der Welt, aus der ganzen Masse des menschlichen Geschlechtes aus blosser Barmherzigkeit einige Personen zu seiner Herrlichkeit prädestiniret, denselben auch die kräftigsten Mittel zur Erlangung derselben zubereitet; welches eigentlich die Prädestination genennet werde. Die Anzahl solcher Personen sey gewiß und vest bestimmet, so, daß kein einziger zu dieser Zahl hinzugethan werden könne. Und diejenigen, die GOtt dazu nicht prädestiniret hätte, könten sich nicht über ihn beschweren, weil er ihnen zureichende Mittel angewiesen, zur Seligkeit zu gelangen, obwol in der That und Wirklichkeit sonst niemand dazu gelangete, als die Auserwählten. Sie gründeten sich bey Behauptung dieser Meinung vornemlich auf das Zeugniß Pauli, der in seinem Briefe an die Römer den Jacob als ein Muster der Prädestinirten, den Esau aber als ein Muster der Verworfenen vorgestellet, und gesaget, daß GOtt, ehe die Knaben geboren worden, sich dazu entschlossen hätte, **nicht um ihrer Werke willen, sondern weil es ihm so wohlgefällig gewesen** *), Sie bedieneten sich des Gleich-

*) Röm. 9, 11.

Gleichnisses, das eben dieser Apostel gebrauchet, nemlich von einem Töpfer, der aus einer und eben derselben irdenen Masse zwey Gefässe verfertiget, deren eines er zu einem ehrlichen, das andere aber zu einem niedrigen und schmutzigen Gebrauch bestimmet *). Eben so hätte GOtt auch aus der Masse der Menschen diejenigen ausgesuchet, die ihm beliebet, die andern aber hätte er verworfen. Sie bezogen sich auch nebst Paulo auf dasjenige, was GOtt zu Mose gesaget: **Wem ich gnädig bin, dem bin ich gnädig, und wes ich mich erbarme, des erbarme ich mich** **). Daraus schlossen sie mit eben diesem Apostel, daß es nicht ankomme auf jemandes rennen und laufen, sondern lediglich auf GOttes Erbarmen; und daß sich GOtt **erbarme, wes er wolle, und verstocke, wen er wolle** ***). Sie sagten, daß eben deswegen der Apostel das Geheimniß der Prädestination und Verwerfung als eine unerforschliche Tiefe, und als eine unbegreifliche Weisheit GOttes vorgestellet ****). Sie führeten noch verschiedene andere Stellen aus den andern Briefen Pauli an, da er zum Exempel schreibet, daß **wir nichts haben, so wir nicht empfangen** *****); **daß wir nicht tüchtig sind von uns selbst etwas Gutes zu gedenken, als von uns selbst** ******); ingleichen auch die Stelle, darin er die Ursache anzeiget, warum einige sich wider den Glauben auflehnen, andere aber vest dabey beharren, nemlich, **der veste Grund**

*) Röm. 9, 21.
**) Röm. 9, 15.
***) Röm. 9, 18.
****) Röm. 11, 33.
*****) 1 Cor. 4, 7.
******) 2 Cor. 3, 5.

GOttes bestehet, und hat dis Siegel: der HErr kennet die Seinen *). Sie fügten endlich einige Stellen aus dem Evangelio Johannis, und eine grosse Menge aus dem Augustino hinzu, der in seinem Alter vieles zur Vertheidigung dieser Lehre geschrieben. Andere Gottesgelehrte aber, die nicht in so grosser Reputation stunden Q), widersetzten sich dieser Lehre, und beschuldigten dieselbe, daß sie hart, grausam, unmenschlich, entsetzlich, und gottlos wäre R); indem sie GOtt partheiisch und ungerecht mache; partheiisch, wenn er ohne Ursache einen erwählete, den andern aber verwürfe; ungerecht, wenn er die Menschen aus eigener Bewegung, und nicht um ihrer Laster willen zur Verdammniß bestimmete, und wenn er so viele Millionen Menschen erschaffen, um sie ewig zu verdammen. Sie sagten: es zerstöre dieser Lehrsatz die Lehre vom freyen Willen, weil demselben zu folge die Auserwählten nichts Böses, noch die Verworfenen was Gutes thun könten; daß durch diese Lehre die Menschen in Verzweifelung gestürzet würden, und in peinlicher Furcht, daß sie unter den Verworfenen seyn möchten, leben müsten; daß hingegen die Gottlosen dadurch gereitzet würden, in der Bosheit zu beharren, und sich an keine Busse zu kehren, in der Meinung, daß sie, wenn sie unter die Auserwählten gehöreten, nicht verloren gehen könten, und wenn sie unter den Verworfenen wären, daß ihnen ein tugendhaftes Leben zu nichts helfen würde. Sie gestunden zwar, daß die Werke nicht die Ursache der Erwählung GOttes wären, weil diese, da sie von Ewigkeit geschehen, vor den Werken hergegangen; ingleichen, daß die Vorhersehung der Handlungen GOtt eben so

*) 2 Tim. 2, 19.

so wenig bewegen können, die Menschen zu prädestiniren S); dabey aber sagten sie, GOtt wolle nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, daß allen Menschen geholfen werde, und daß er zur Erreichung dieses Zwecks auch für alle hinlängliche Mittel verordnet, die ein jeglicher anwenden, oder auch verwerfen könne, wie es ihm beliebe. Da er aber von Ewigkeit vorher gesehen, was die Menschen für einen Gebrauch von diesen Mitteln machen würden; so hätte er diejenigen verworfen, von welchen er erkant, daß sie seine Gnadenmittel verwerfen würden, diejenigen aber zur Seligkeit bestimmet, von denen er vorher gesehen, daß sie dieselben anwenden würden, Gutes zu thun. Sie setzten hinzu: man könne sonst nicht die Ursache einsehen, warum sich GOtt in der heiligen Schrift über die Sünder beschwere, noch auch, warum er sie zur Busse und Bekehrung ermahne, wenn er ihnen nicht hinlängliche Mittel darreiche, diesen Zweck zu erreichen; und daß endlich der von einigen der gegenseitigen Meinung zugethanen Theologen ersonnene Unterschied der zulänglichen Gnade, in der That sehr unzulänglich sey, weil diese sogenante zulängliche Gnade, ihrem eigenen Geständniß nach, nie eine Wirkung nach sich gezogen, noch auch nach sich ziehen solle T).

S) Es heist dieses so viel, daß dieser Satz keiner entschiedenen und in der Kirche frey gelehrten Warheit entgegen gestanden; und darin hatten sie auch recht, weil dieses die gemeine Lehre der Thomisten und Jansenisten ist, daraus man ihnen nie ein Verbrechen gemachet hat, obgleich die entgegenstehende Meinung jederzeit viel Vertheidiger gehabt.

T) Es ist so ausgemacht nicht, daß diese Theologen von geringerer Reputation gewesen, als die, so das Gegentheil behauptet. Denn Vega und Catharinus, die

die man eigentlich als Vertheidiger derjenigen Meinung ansehen muß, die der Meinung des Ludwig von Catane entgegen stund, besassen eben so viel Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit, als die von der Gegenparthey.

R) Alle diese Eigenschaften hat auch diese Lehre vor den Augen der Vernunft an sich, und man kan nicht begreifen, wie die Gerechtigkeit GOttes mit dem Lehrsatz von einer Prädestination bestehen könne, die vor Erschaffung der Welt geschehen, nach welcher er einen kleinen Theil des menschlichen Geschlechtes zu seiner Herrlichkeit bestimmet, da er indes alle andere einem unvermeidlichen Verderben überlassen, indem er ihnen die Mittel versaget, ohne welche sie doch diesen Zweck nicht erreichen können. Wird die Reputation einer Lehre an die Vertheidigung solcher paradoxen Dinge gebunden, so möchte man wol nicht viel verlieren, wenn man derselben die Unwissenheit vorzöge.

S) Wenn man sagt, wie diese Theologen gethan haben, daß GOtt nicht durch die Vorhersehung der Handlungen des Menschen zur Prädestination bewogen werde, und gleichwol hinzu setzet, daß GOtt von Ewigkeit vorher gesehen habe, was die Menschen von den ihnen bewilligten Gnadenmitteln für einen Gebrauch machen würden, und daß er diesem zu folge einige prädestiniret, andere aber verworfen; so redet man entweder zweydeutig, oder gar widersprechend. Prädestiniret GOtt die Menschen, nachdem er erkennet, was sie für einen Gebrauch von den dargebotenen Mitteln machen werden, so ist es ja die Erkentniß von ihren Handlungen, die ihn zur Prädestination beweget. Hier hat kein Mittelweg statt; und wenn die Vertheidiger dieser Meinung sich nicht unterstunden, gerade mit der Sprache heraus zu gehen, so rühret es nicht daher, als ob sie die Richtigkeit dieser Folge nicht eingesehen, sondern weil die Furcht, daß man sie für Pelagianer halten möchte, sie bewegte, versteckt zu reden, und einen Schleifweg zu suchen.

T) Ein Beystand, der keine Wirkung nach sich ziehet, auch nie nach sich ziehen soll, kan nur in sehr uneigentlichem Verstande zureichend genennet werden. Da die Jesuiten ihre Widersacher auf eine so handgreifliche Un-

gereimt-

gereimtheit geführet, haben sie die Thomisten zum Stillschweigen gebracht; und eben dadurch haben sie das Systema dieser Schule weit mehr ausser Credit gesetzet, als sie jemals mit den ernstlichsten Gründen würden haben thun können.

§. 106.

Die erste Meinung, als die geheimnisvolleste und unbegreiflichste, war sehr bequem, den Menschen zu demüthigen, ihn zu bewegen, sein Vertrauen, mit Ausschliessung alles Vertrauens zu sich selbst, auf GOtt zu setzen, und ihm sowol die Heslichkeit der Sünde, als die Vortreflichkeit der Gnade zu erkennen zu geben. Die andere aber hatte mehr warscheinliches an sich, schickte sich besser für den gemeinen Mann, und lies sich mit der menschlichen Denkungsart besser zusammen reimen. Da nun diese Meinung einen so grossen Schein vor sich hatte [u]), so gefiel sie auch theils den Mönchen sehr wohl, die in der Kunst zu predigen geschickter waren, als in der Theologie; theils aber auch den Hofleuten, weil sie der politischen Regierungsart sehr zu statten kam. Der Bischof von Bitonte, noch mehr aber der von Salpi, erklåreten sich öffentlich für dieselbe; und man muß bekennen, daß dieselbe, wenn sie nach der menschlichen Vernunft betrachtet wird, vor der andern einen grossen Vorzug hatte; nur hatte diese mehr Zeugnisse der heiligen Schrift vor sich. **Catharinus**, der der zweyten Meynung beypflichtete [x]), und gerne die Sprüche beantworten wolte, die von den andern waren angeführet worden, und deren Auflösung sehr vielen Noth machte; **Catharinus**, sage ich, erfand eine Mittelmeinung, davon er sich die Vorstellung machte, daß sich jederman zu derselben schlagen würde. Er sagte: GOtt hätte

Catharini Meinung hievon.

nach

nach seiner Gütigkeit aus dem menschlichen Geschlechte eine kleine Anzahl erwählet, die er schlechterdings selig haben wolte, zu welchem Ende er denselben die mächtigsten, kräftigsten und unbetrüglichsten Mittel zubereitet hätte. Anlangend die andern, so wolle er allerdings, daß denselben geholfen werde, weswegen er denselben hinlängliche Mittel angewiesen, und denselben die Freyheit gelassen hätte, dieselben entweder anzunehmen und selig zu werden, oder sie zu verwerfen und verloren zu gehen. Unter diesem zweyten Haufen wären nun sehr viele, die bey dem Gebrauch des dargebotenen Beystandes selig würden, ob sie gleich nicht unter die Zahl der Auserwählten gehöreten; die andern aber, die diesen Beystand verachteten, stürzten sich in die Verdammung, weil sie nicht nebst dieser Gnade wirketen, die ihnen zu ihrer Errettung gegeben worden. In Ansehung der erstern wäre lediglich der Wille GOttes die Ursache der Prädestination; in Ansehung der andern aber wäre die Seligkeit eine Folge von ihrer Annehmung, Mitwirkung und dem guten Gebrauch, den sie von der Gnade gemachet und den GOtt vorher gesehen hätte; und die Verwerfung der letztern rühre davon her, daß GOtt vorher gesehen, wie sie die von ihm dargebotene Gnade entweder verachten oder misbrauchen würden. Es müsten daher die aus Johannis und Pauli Schriften angeführten Stellen, wie auch alle andere Schriftörter, dadurch man die erste Meinung zu behaupten gesuchet, und darin GOtt die Gnadenwahl zugeschrieben werde, nur von den erstern verstanden werden, die dadurch auf eine ganz besondere Art privilegiret worden. Was aber die Ermahnungen, Bestrafungen, und den algemeinen Beystand

stand beträfe, so bezöge sich solches auf alle andere, die auf dem algemeinen Wege blieben, und die selig würden, wenn sie diesen Ermahnungen Gehör gäben, und die dargebotenen Mittel anwendeten, oder die sich aus eigener Schuld verdammeten, wenn sie dieselben verwürfen. Die Anzahl der wenigen privilegirten Auserwählten wäre vor GOtt vest bestimt; die Anzahl der andern aber, die auf dem gemeinen Wege und bey dem Gebrauch, den sie von den dargebotenen Mitteln freywillig machten, selig würden, wäre von der Vorhersehung der Werke eines jeglichen abhängig. **Catharinus** setzte hinzu: er könne sich über die Dumheit derer nicht genug verwundern, welche sagten, daß die Anzahl der Auserwählten vest und bestimmet wäre, und daß gleichwol noch andere selig werden könten, welches so gut wäre, als wenn man behauptete, daß eine geschlossene Zahl zu gleicher Zeit könte vermehret werden. Eben so sehr müsse er sich über die Theologen wundern, welche, indem sie lehreten, daß die Verworfenen hinlängliche Mittel hätten, selig zu werden, dem ungeachtet einen noch grössern Beystand begehreten, welches eben so viel wäre, als daß ein hinlänglicher Beystand nicht hinlänglich wäre. Er sagte darauf weiter: die Meinung **Augustini** wäre vor den Zeiten dieses Kirchenlehrers unerhört gewesen y). Er bekenne frey, daß man sie in den Schriften derer nicht finde, die vor ihm geschrieben hätten, und er hätte sie selbst nicht für wahr gehalten; er hätte aber die Rathschlüsse des göttlichen Willens den Verdiensten zugeschrieben, als er bey Erklärung der Worte: GOtt erbarmet sich wes er will, und verstocket, wen er will, gesaget, daß der Wille GOttes nicht ungerecht sey, weil er sich auf verborgene

borgene Verdienste gründe; es wäre ein grosser Unterschied unter den Sündern, und wenn auch einige nicht gerechtfertiget wären, so verdieneten sie es doch zu seyn. Es hätte zwar **Augustinus** nachher, als er durch die Heftigkeit des Streits wider die **Pelagianer** hingerissen worden, ganz anders gedacht und geredet; allein es hätten sich auch, sobald seine Meinung nur bekant worden, alle Catholiken daran gestossen, wie der heilige **Prosper** ihm dieses gemeldet; **Gennadius** von Marseille habe in seinem Verzeichniß der Kirchenscribenten, welches er funfzig Jahr nachher aufgesetzet, gesaget, es habe dieser Kirchenlehrer durch sein Exempel den Ausspruch **Salomons** bestätiget: **Wo viel Worte sind, da gehets ohne Fehler nicht ab** *); indes hätte sein Fehler, ob er gleich von seinen Feinden sehr vergrössert worden, keine Ketzerey nach sich gezogen; nicht anders, als ob dieser scharfsinnige Schriftsteller vorher gesehen, daß diese Meinung, wie es heut zu Tage vor Augen liege, dereinst eine Secte oder Spaltung nach sich ziehen werde.

U) Es war nicht ein blosser Schein, sondern es verhielt sich in der That so; indem dieselbe, nach dem Urtheil Sarpii, und wenn man blos auf menschliche Gründe siehet, vor der andern Meinung das Uebergewicht hatte, der er nur in Ansehung der Zeugnisse den Vorgang lässet. Allein auf dieser Seite hat selbst die Meinung der Thomisten, der unser Schriftsteller den Vorgang einzuräumen scheinet, vor den übrigen nichts voraus, weil die meisten Stellen, darauf sich dieselbe gründet, von nichts weniger, als von der Prädestination handeln.

X) Diese Meinung war nicht vom **Catharinus** erfunden worden; denn, wenn man einen kleinen Unterschied übersiehet, so findet man dieselbe schon bey mehrern Schola-

*) Sprichw. 10, 19.

Scholastikern. Er hatte sie nur angenommen, und nach seinem Systema eingerichtet, welches hier sehr weit von dem Thomistischen abweichet, sowol in Ansehung der Beschaffenheit der zulänglichen Gnade, als auch wegen der bestimten Anzahl der Prädestinirten. Das sonderbarste bey diesem Lehrbegrif, und welches man gemeiniglich bey allen Mittelmeinungen findet, ist, daß derselbe, statt die Schwierigkeiten aufzuheben, den Einwürfen beyder Partheien blos gestellet ist. Der erste Theil seines Systema ist eben den Einwendungen unterworfen, die das Thomistische wider sich hat; und der letztere Theil desselben ist mit eben den Unbequemlichkeiten verbunden, als die Meinung der Molinisten.

Y) War Augustini Meinung nicht gänzlich unerhört, so hatte sie doch gewiß wenig Anhang in der Kirche gehabt. Es sey nun, daß es entweder an Gelegenheiten gefehlet, diese Materie gründlich zu tractiren, oder daß man ein Vorurtheil wider solche Meinungen geheget, die man mit der von den Manichäern wieder aufgewärmten Stoischen Fatalität vermenget; so ist gewiß, daß das Systema Augustini vor ihm wenig Gönner gehabt, und daß die Bekantmachung desselben solche Streitigkeiten und Unruhe erreget, die vermuthlich erst mit der Welt selbst untergehen werden.

§. 107.

Untersuchung der übrigen Artikel von der Prädestination.

Die Censur des zweyten Artikels wechselte nach den bisher angeführten drey verschiedenen Meinungen Z). Catharinus urtheilete nach dem Begrif, den er sich von der Kraft des göttlichen Willens in Ansehung gewisser privilegirten Auserwählten machte, daß der erste Theil desselben wahr wäre; den zweyten aber verwarf er als falsch, weil GOtt allen zureichende Mittel zur Seligkeit gäbe, und sie auch Freyheit hätten, mitzuwirken. Diejenigen, welche die Ursache der Prädestination in der Einwilligung des Menschen allein suchten, verwarfen beyde Theile dieses Artikels. Diejenigen

aber, welche der Meinung Augustini und der gemeinen Meinung der Theologen anhiengen, bedieneten sich eines Unterschiedes, und sagten A): daß der Satz in sensu composito wahr sey, daß er aber in sensu diviso falsch sey; welche Spitzfindigkeit sowol die Väter, als diejenigen, die sich derselben bedieneten, stark verwickelte, ob sie sich gleich bemüheten, denselben mit folgendem Exempel zu erläutern. Wenn man nemlich von einem Menschen, der sich beweget, saget, daß er nicht in Ruhe seyn könne, so ist solches in sensu composito wahr, weil man alsdann so viel darunter verstehet, daß er zu eben der Zeit, da er sich beweget, nicht in Ruhe seyn könne; aber eben dieser Satz ist in sensu diviso falsch; weil er gar wohl in Ruhe seyn kan, nachdem er sich beweget. Allein diese Vergleichung war nicht viel begreiflicher als die Frage selbst, darauf es hier ankam. Denn wenn nun die Application solte gemachet werden, so konte man nicht sagen, daß ein Prädestinirter zu einer Zeit verdammet werden könne, da er nicht prädestinirt gewesen, indem er ein solcher Prädestinirter jederzeit gewesen; und überdis konte sensus divisus in dem Fall nicht statt haben, da das accidens von seinem subjecto unabtrenlich ist. Einige andere wolten sich besser erklären, da sie sagten, daß GOtt ein jegliches Ding nach Beschaffenheit seiner Natur bewege und regiere, die bey zufälligen Dingen frey und so beschaffen ist, daß mit der Handlung selbst immer das Vermögen da bleibet, das Gegentheil zu thun; und daher komme es, daß, wenn auch actus prædestinationis voraus gesetzet werde, der Mensch dennoch allezeit das Vermögen behielte, verworfen und verdammet zu werden. Allein diese Auflösung fand noch weniger Gehör,

als

als die erstere. Dahingegen war man wegen der Censur der andern Artikel völlig einig B). Wegen des dritten und sechsten sagte man *), es wäre dieses jederzeit die Meinung der Kirche gewesen, daß viele die Gnade auf eine Zeitlang empfangen und auch bewahren, die sie aber nachher verlieren, und sich in die Verdammung stürzen; wobey sie sich auf die Exempel Sauls, Salomons und Judas, eines von den zwölf Aposteln, hauptsächlich aber auf das Exempel dieses letztern bezogen, als dessen Verdammung am wenigsten streitig ist, wegen der Worte, die JEsus zu seinem himlischen Vater gesprochen: **Die du mir gegeben hast, habe ich bewahret in deinem Namen, und es ist keiner von ihnen verloren, als das verlorne Kind** **). Man fügete zu diesen Exempeln noch das Exempel des **Nicolaus**, eines von den sieben Diaconen, ingleichen einige andere, welche die heilige Schrift verdammet, nachdem sie dieselben vorher gelobet. Ja **Lutherus** selbst wurde zu diesen Exempeln gefüget, als welches ganz ohne Ausnahme und das allerüberzeugendeste war. Man fügte besonders zu dem sechsten Artikel hinzu, daß der Beruf, davon in demselben die Rede wäre, nichts anders als ein ungöttliches Gespötte seyn würde, wenn die, so berufen worden, und ihr möglichstes dabey thäten, gleichwol nicht zur Seligkeit zugelassen würden; und daß überdis die Sacramente in Absicht auf solche gar keine Kraft haben würden, welches man als die ungereimteste Sache von der Welt ansahe. Dem fünften Satz stellete man das Zeugniß des Propheten Ezechiel gerade entgegen, darin es heisset, daß, wenn der Ge-

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 73.
**) Joh. 17, 12.

rechte sich kehret von seiner Gerechtigkeit und böses thut, aller seiner Gerechtigkeit, die er vorher gethan hat, nicht gedacht werden soll *). Man erläuterte dieses mit dem Exempel Davids, der Todtschlag und Ehebruch begangen; ingleichen mit dem Exempel der Magdalena und Petri, welcher letztere den HErrn JEsum verleugnet, und spottete der Ausschweifung der Zwinglianer, welche neben einander behauptet, daß der gerechtfertigte Mensch nicht aus der Gnade fallen könte, und daß er gleichwol in allen seinen Werken sündigte. Denn das wären offenbar widersprechende Sätze. Endlich wurden die beyden letztern Sätze als verwegene Sätze einmüthig verdammet, und man machte den Schluß, daß niemand seiner Erwählung zur Seligkeit gewiß seyn könte, als diejenigen, denen GOtt dieses insonderheit offenbarete, wie Mosi und den Jüngern JEsu wiederfahren, als zu welchen gesaget worden, daß sie im Buch des Lebens angeschrieben stünden.

3) Man solte indes denken, daß keine Schule diesen Satz verdammen können. Denn man mag annehmen, welches man will, entweder daß die Prädestination vor der Vorhersehung der Verdienste, oder nach derselben geschehen, so ist gewiß, daß dieselbe auch in dem letzten Fall nicht geändert werden könne. Es bleibt daher nach beyden Lehrbegriffen wahr, daß die Prädestinirten nicht verdammet, und die Verworfenen nicht selig werden können. Denn obwol nach der Lehre der Molinisten die Ursache der Prädestination sich auf die Einwilligung des Menschen, die sich ändern kan, beziehet, die Sache selbst auch in ihrer eigentlichen Beschaffenheit veränderlich ist; so bleibt sie doch dieses nicht, wenn die unbetrügliche Vorhersehung GOttes voraus gesetzet wird, als welche betrüglich werden würde, wenn

*) Ezech. 3, 20. 18, 24.

wenn diese Anzahl sich änderte. Man mag also annehmen, daß die Prädestination ganz umsonst, oder mit Beziehung auf die Werke geschehe; so ist zur Vertheidigung der Warheit des zweyten Artikels schon genug, wenn man zugiebt, daß GOtt zufällige Dinge unbetrüglich vorher sehen könne, welches die algemeine Lehre der Schulen ist, und der ausser der römischen Kirche nur von einer kleinen Anzahl Theologen widersprochen wird.

A) Die Distinction zwischen dem sensu composito und diviso ist etwas ganz begreifliches, ob es wol in dunkeln Worten versteckt lieget. Es begreift nemlich jederman ganz deutlich, daß ein sitzender Mensch die Freyheit habe, nachher aufzustehen; daß er aber nicht zu gleicher Zeit sitzen und stehen könne. Die Dunkelheit der Wörter macht also das ganze Geheimniß dieser Distinction aus. Es ist aber zu beklagen, daß dergleichen Auflösungen nur den Einfältigen ein Blendwerk vormachen, und zur Entscheidung der Sache nichts beytragen. Pallavicini beschuldiget L. 8. c. 13 den Sarpius der Unwissenheit, weil er die Meinung der Scholastiker so vorgetragen, daß der Mensch Freyheit habe, weil er dasjenige zu einer andern Zeit thun könne, was er jetzo nicht thun kan. Allein es ist dieses unserm Geschichtschreiber nicht in den Sinn gekommen, als welcher sich des von den Scholastikern vorgetragenen Gleichnisses nur bedienet, um zu zeigen, wie ein Mensch in der Handlung die Freyheit behalte, auch das Gegentheil zu thun. Er behauptet dabey, daß dieses Exempel sich gar nicht zum Artikel von der Prädestination schicke, und zur Erklärung desselben nichts beytrage. Hier hätte man ihn eigentlich angreifen sollen, wenn er anders unrecht gehabt hätte; keinesweges aber geziemete es sich, einen Schriftsteller wegen eines ihm angedichteten falschen Verstandes zu chicaniren, wie der Cardinal hier gethan hat.

B) In dieser Einmüthigkeit ist gar nichts bewundernswürdiges anzutreffen. Denn die meisten von diesen Artikeln waren in ihrem natürlichen Verstande so offenbar falsch, daß man diejenigen auf keinerley Weise würde haben vertheidigen können, die dieselben gelehret,

man hätte denn dabey voraussetzen müssen, daß sie dieselben in einem weit mildern Verstande angenommen. Wenn sie also sagten, daß die Auserwählten die Gnade nicht verlieren könten, so hies das: ihrer Meinung nach so viel, daß sie derselben nicht finaliter und ewig verlustig werden könten; welches denn auf das gemeine Thomistische Systema hinaus läuft. Eben so verhielt sichs auch mit den meisten andern Artikeln. Da aber dieser gemilderte Verstand nicht unmittelbar aus den Sätzen hervorleuchtete; so vereinigte man sich um so viel leichter, dieselben zu verdammen, da man, weil die Urheber nicht genennet wurden, einem jeglichen die Freyheit lies, sich zu vertheidigen, und den Verstand, darin sie verdammet worden, von sich abzulehnen. R. Die Leser finden hier einen neuen Beweis von den labyrinthischen Verwirrungen, darein diese Tridentinischen Theologen in Beurtheilung der Lehre von der Gnadenwahl gerathen, da sie mehr dem Thomas und Scotus nachgegangen, als das Wort GOttes zur Richtschnur erwählet. Hätten sie dieses verstanden, so würden sie sich ganz anders haben helfen können, wie der selige Chemnitius in examine concil. Trident. P. I. p. 172 gezeiget hat. Allein es war gar nicht ihr Zweck, von dieser Lehre so zu reden, daß entweder GOttes Ehre dadurch befördert, oder für die Herzen der Menschen ein Trost daraus zubereitet würde. Es solte von ihnen der für das Fegfeuer so einträgliche Satz behauptet werden, daß der Mensch seiner Rechtfertigung und Seligkeit nicht gewiß werden könte. Um nun diese Gewisheit zu bestreiten, so nahmen sie das Decret von der Prädestination und Reprobation vor sich, welches sie nicht viel besser vorstelleten, als die heidnischen Poeten mit den Tafeln der Parcen gethan; und sie verfielen dabey auf Sätze, die so wenig mit der Heiligkeit GOttes, als mit der Vernunft bestehen konten.

§. 108.

Man arbeitet an der Abfassung des Decrets.

Als die Theologen mit der Untersuchung der Sätze von dem freyen Willen und Prädestination fertig waren; so fassete man Canones darüber ab, um

um dieselben dem Artikel von der Rechtfertigung einzuverleiben, so wie sichs am besten schicken würde. Aber auch hiebey setzte es noch mancherley Widerspruch, indem der eine diese, der andere aber jene Stelle tadelte, nachdem sie etwa ein Wort antrafen, davon sie glaubten, daß es ihren besondern Meinungen nachtheilig seyn möchte. **Jacob Cocco, Erzbischof von Corfou**, machte unter andern folgende Anmerkung: Da diese Sätze mit verschiedenen Einschränkungen oder Erklärungen wären censiret worden, so müsten auch diese Einschränkungen mit in die Anathemata kommen, damit man nicht solche Sätze schlechthin verdammete, die einen guten Verstand zuliessen; indem es die Menschlichkeit erfordere, jederzeit die günstigste Auslegung vorzuziehen, und es sey eine Pflicht der Liebe, nichts böses zu gedenken. Allein viele widersetzten sich diesem Vorschlage, **theils** deswegen, weil die alten Concilia die ketzerischen Sätze ohne alle Einschränkung schlechthin, und wie sie von ihren Urhebern vorgetragen worden, verdammet hätten; **theils** weil zur Verdammung eines Artikels in Glaubenssachen schon hinlänglich wäre, daß er einen falschen Satz enthielte, der die Einfältigen zum Irthum verleiten könte. Die beyden Meinungen schienen guten Grund vor sich zu haben. Die erste deswegen, weil es billig ist, zu wissen, welcher Verstand verworfen worden. Die zweyte aber, weil es sich zur Würde des Concilii nicht wohl schicke, die ketzerischen Sätze einzuschränken. Man fügte hinzu, daß alle Canones so abgefasset wären, daß der verwerfliche Irthum darin angezeiget, und darauf die Bewegungsgründe der Verdammung, samt den Stellen der Schrift und Lehre der Kirche angeführet würden, welchen

der Irthum entgegen stünde. So hätte man es ehedem auf dem Concilio zu **Orange**, wie auch in der letztern Session beym Artikel von der Erbsünde gehalten. Da aber die meisten glaubeten, daß nach dieser Methode die Vorlesung der Canonen langweilig und verdrießlich werden, und die Vermischung der Warheit mit dem Irthum, wie auch desjenigen, was verdammet und gebilliget worden, sie dunkel und unverständlich machen würde; so schlug der Bischof von Senigallien ein bequemeres Auskunftsmittel vor, dadurch beyden Unbequemlichkeiten solte abgeholfen werden *); und das bestund darin, daß man zwey Decrete machen, und die catholische Lehre von der ihr entgegen stehenden Lehre unterscheiden solte. In dem einen solte man die catholische Lehre, und die Autorität, darauf sie sich gründete, anzeigen; in dem andern aber die derselben entgegenstehenden Irthümer verdammen. Dieser Vorschlag wurde von jederman gebilliget, und demselben zu folge beliebet, die Anathemata besonders zu entwerfen; daher man an einem andern Decrete arbeitete. Dieses letzte wurde das Decret der Lehre genennet, das andere aber bekam den Namen der Canonen. Dieser Ordnung, die man damals einführete, wurde bey der zweyten und dritten Erneurung des Concilii nachgelebet. Der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, gab sich bey Abfassung dieser Decrete ganz unglaubliche Mühe, indem er sichs aufs geflissentlichste angelegen seyn lies, nichts in dieselben einfliessen zu lassen, was unter den Scholastikern streitig war; und die Sachen, die er nicht übergehen konte, drückte er mit solcher Vorsichtigkeit aus, daß jederman damit zufrieden war.

Er

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 73.

Er merkte bey allen Congregationen sich dasjenige sorgfältig an, was etwa diesem und jenem mißfällig war, und wenn er die nöthigen Nachrichten eingezogen, so unterdrückte oder verbesserte er das Anstössige. Bey den besondern Unterredungen hörete er eines jeglichen seine Zweifel gedultig an, und fragte jeglichen um seine Meinung. Er veränderte öfters die Ordnung der Materien, und goß endlich die Decrete in diejenige Form, wie wir sie noch jetzo haben, und wie sie vom ganzen Concilio genehm gehalten wurden. Es ist gewiß, daß über diese Materien wol hundert Congregationen sowol von Prälaten als Theologen gehalten worden; daß seit dem Anfang des September bis zu Ende des November nicht ein einiger Tag vergangen, da nicht dieser Cardinal an dasjenige, was niedergeschrieben worden, Hand angeleget, und einige Veränderung gemachet; wobey er auch auf die geringsten Dinge seine Aufmerksamkeit richtete. Man hat noch die Papiere von diesen Veränderungen, davon ich nur zwey Proben, als ein Muster aller andern anführen will, deren Beschreibung sonst alzuweitläuftig fallen würde. In dem ersten Capitel des Lehrdecrets e), hatte man anfänglich einmüthig niedergeschrieben *), daß die Heiden sich weder durch die Kräfte der Natur, noch auch die Jüden durch das Gesetz Mosis sich der Knechtschaft der Sünde entreissen können; weil aber viele behaupteten, daß durch die Beschneidung die Sünde vergeben worden, und sie sehr besorgeten, daß diese Worte ihrer Meinung nachtheilig seyn möchten, ohnerachtet Paulus eben dieses an mehr als einem Orte ausdrücklich behauptet; so setzte der Cardinal, um

*) Fleury Hist. eccles. 143. n. 77. Pallavicini L. 8. c. 13.

sie zu befriedigen, statt der Worte: per ipsam aliam legem Mosis, folgende: per ipsam etiam literam legis Mosis; woraus auch die ungeübtesten in der Theologie leichtlich erkennen können, wie vortreflich sich das Wort literam hieher geschicket. Da ferner die Vertheidiger der Gewisheit der Gnade mit dem nicht zufrieden waren, was im Anfange des neunten Capitels gesaget worden, daß nemlich die Sünden nicht so vergeben würden, daß der Mensch eine Gewisheit und Zuversicht davon hätte; so nahm der Cardinal, um sie zufrieden zu stellen, das Wort certitudo weg, und setzte dafür jactantia und confidentia. Gegen das Ende eben dieses Capitels war davon, warum ein jeglicher in beständiger Furcht leben müste, diese Ursache angegeben worden, weil niemand gewiß wüste, ob er Gnade von GOtt empfangen hätte D); daher lies der Cardinal, um eine von diesen Partheien zu befriedigen, noch hinzu setzen: mit Gewisheit des Glaubens. Und als die Dominicaner darauf bestunden, daß man noch das Wort: catholischer Glaube hinzufügen möchte; die Anhänger des Catharinus aber verlangeten, daß statt catholischer Glaube gesetzet werden möchte: mit einem Glauben, der keinem Irthum unterworfen wäre; so wählete der Cardinal diesen letztern Ausdruck, als denjenigen, der zur Befriedigung beyder Theile der bequemste war *); weil einige daraus schlossen, daß die Gewisheit des Glaubens, die man von diesem Artikel hat, falsch, und mithin ungewis werden könte; andere aber sich vorstelleten, daß diese Gewisheit keinem Zweifel oder Irthum unterworfen sey, so lange man im Stande der Gnaden wäre, daß sie aber durch die Verän-

*) Pallavicini L. 8. c. 12.

Veränderung, die sich zutragen könte, wenn man aus dem Stande der Gnaden in den Stand der Sünde übergienge, falsch werden könte, wie alle Warheiten de præsenti contingenti oder gegenwärtiger Zufälligkeit, die, ob sie gleich an sich selbst gewiß und ungezweifelt wären, durch Veränderung der Dinge falsch würden; dahingegen der catholische Glaube nicht allein gewiß, sondern auch unveränderlich sey, weil er nothwendige oder vergangene Dinge zum Gegenstande hat, die gar keiner Veränderung fähig sind. Gewiß, wenn man alle diese besonderen Fälle erweget, so kan man dem Cardinal **Cervinus** das wohlverdiente Lob nicht absprechen, daß er solche Leute zu befriedigen gewust, die ganz widerwärtigen Meinungen zugethan waren. Und wenn man noch mehr davon versichert seyn will, so darf man sich nur erinnern, daß gleich nach der Session, darin von dieser Materie gehandelt worden, **Dominicus Soto**, der unter den **Dominicanern** den vornehmsten Rang hatte, drey Bücher unter dem Titel de Natura & Gratia geschrieben, die statt eines Commentarius über die Lehre des Concilii dienen solten, davon er vorgab, daß alle seine Ideen, die er von dieser Sache hätte, vestgestellet worden; und daß zu gleicher Zeit **Andreas Vega**, der unter den **Franciscanern** im grösten Ansehen stund, funfzehen grosse Bücher über die sechzehen Capitel dieses Decrets geschrieben, und sie alle zum Vortheil seiner Meinung ausgeleget; ohnerachtet diese beyden Theologen nicht nur fast in allen Artikeln widerwärtiger Meinung waren, sondern sie auch in diesen Büchern eine widereinander laufende Lehre behauptet. Diese beyden Werke traten 1548 ans Licht, und wenn man lieset, daß diese beyden

Män-

Männer, die für die gelehrtesten und berühmtesten beym ganzen Concilio gehalten wurden, von den Worten des Decrets, daran sie doch den grösten Theil gehabt, widersinnige und zweifelhafte Auslegungen gemachet, so muß man sich darüber wundern, daß sie entweder den wahren Sinn oder den wahren Zweck des Concilii nicht verstanden. Da überdis auch die andern, die nach der Zeit geschrieben, und die bey den Aussprüchen des Synodus interessiret waren, sich auf eine eben so verschiedene Art erkläret; so habe ich nie mit Gewisheit einsehen können, ob diese Versamlung jemals wegen des Verstandes ihrer Entscheidung einig gewesen, oder ob sie sich nur blos wegen der Worte unter einander verglichen E). Um aber wieder auf den Cardinal zu kommen, so schickte er das Decret, so bald es zu Trident war approbiret worden, an den Papst, der es durch die Mönche und andere gelehrte Leute untersuchen lies, die es auch alle genehm hielten, weil es ein jeglicher nach seiner besondern Meinung drehen und kehren konte.

E) Man muß sich gewiß über den Vorwurf sehr verwundern, den hier Pallavicini dem Sarpius gemachet, als ob er behauptet hätte, daß die Verbesserung, da statt lex Mosis gesetzet worden littera legis Mosis, auf Ansuchen der Franciscaner geschehen wäre, und daß er sich darüber, als über eine ungereimte Sache moquiret. Denn wenn man unsern Geschichtschreiber lieset, so findet man nicht ein Wort von den Franciscanern, und statt dessen, daß er sich über diese Correction moquiren sollen, hat er vielmehr angemerket, wie richtig dieselbe sey. Wenn man einige von den Censuren lieset, die der Cardinal über seinen Widersacher ergehen lässet, so solte man fast glauben, daß er ihn entweder nicht gelesen, oder nur einem sehr unsichern Auszuge nachgegangen.

D) Die Ursache, die hier Sarpius von der Ungewisheit dieses Glaubens anführet, ist diese, weil dieselbe falsch

falsch werden könne, wenn der Gerechte aus dem Stande der Gnaden in den Stand der Sünden übergehe. Pallavicini hingegen giebt vor, daß diese Ungewisheit entweder von derjenigen herrühre, die mit einer besondern Offenbarung verbunden ist, oder auch von der Ungewisheit der Begebenheit, die nicht eben solche Gewisheit hat, als der algemeine Satz, damit sie verbunden ist. Es ist aber offenbar, daß dieses nicht die Meinung Catharini seyn könne; denn weil die Rede von der Gewisheit ist, die der Mensch von seiner Rechtfertigung hat, so kan er weder an seiner besondern Offenbarung zweifeln, die doch von GOtt selbst seyn soll, noch auch an einem andern Umstande, den er nicht weiß; weil er seine inneren Empfindungen am besten kennen muß. Es kan daher die Ungewisheit dieses Glaubens nirgend anders herrühren, als von der Veränderlichkeit des Zustandes des Gerechten; und das ist unstreitig die Meinung des Catharinus gewesen, Pallavicini mag auch sagen, was er will.

E) Was hier Sarpius überhaupt von allen Decreten saget, darin die Materie von der Rechtfertigung abgehandelt worden, das will Pallavicini L. 8. c. 12 nur von dem Artikel, der von der Gewisheit der Gnade handelt, verstanden haben; wobey seine Tücke um so viel begreiflicher ist, da unser Geschichtschreiber hier von dem Streite redet, der zwischen dem Soto und Vega entstanden, welcher die ganze Materie von der Rechtfertigung betroffen. Uebrigens muß man sich nicht darüber wundern, daß Sarpius nicht gewust, welches der wahre Verstand des Concilii in Ansehung der zwischen den Scholastikern obschwebenden Streitigkeiten sey; weil die Väter sichs zur Pflicht gemachet hatten, nichts davon zu bestimmen. Es war dem Concilio genug, daß es die Irthümer verdammete, ohne sich in überflüssige Bestimmungen einzulassen. Hierin war die Vorsichtigkeit der Väter sehr pünctlich, und wenn man ihnen ja einen Vorwurf machen kan, so ist es der, daß sie diese Regel nicht allemal beobachtet. Ohnerachtet aber das Concilium sich sehr inacht genommen, so merkt man doch nicht undeutlich, daß dasselbe mehr den Meinungen der Franciscaner als der Thomisten zugethan gewesen.

§. 109.

§. 109.

Es wird von der Residenz der Bischöfe gehandelt, ob sie göttliches Rechtes sey.

Ich habe bisher alles, was in Glaubenssachen tractiret worden, im Zusammenhange vorgetragen, um nicht die Materie zu trennen, die eine natürliche Verbindung unter sich haben. Indes hatte man nicht unterlassen, zuweilen auch von der Reformation zu handeln; und es war in einigen Congregationen ein Vortrag geschehen von den erforderlichen Eigenschaften derer, die zu Prälaturen und andern niedrigen Kirchenbedienungen befördert werden solten. Es wurde hievon viel erbauliches und mit einem einnehmenden Schein gesaget: aber es fanden sich keine Mittel, die geschehenen Vorschläge ins Werk zu richten. Denn man sahe nicht ab, wie man den desfals abzufassenden Gesetzen entweder die Könige, welche die Präsentation zu den Beneficien hatten, oder die Capitul unterwerfen solte, welchen die Wahl zustund, und die aus vornehmen und mächtigen Personen bestunden. Eben so wenig fand man es für rathsam, den Päpsten Gesetze vorzuschreiben, welche alle Prälaturen und mehr als zwey Drittheile von den übrigen Beneficien zu vergeben hatten. Mithin wurde nach langen Ueberlegungen beschlossen, daß es am besten wäre, wenn dergleichen Materien gar nicht berühret würden. Es wurde nicht weniger sehr weitläuftig von der Residenz geredet. Allein, obgleich damals die nöthige und von vielen Personen gewünschte Resolution nicht gefasset wurde, so kam doch manches durch einander vor, welches dazu dienete, die Materien auf eine andere Gelegenheit zuzubereiten. Damit man aber dasjenige, was hievon weiter unten vorkommen wird, desto besser beurtheilen könne; so wird nöthig seyn, die Sache in

ihrem

ihrem Ursprunge aufzusuchen. Die verschiedenen Stufen der Kirchenbedienungen sind nicht gleich vom Anfange eingesetzet gewesen *), daß man sie als Würden, Praeminenzen, Belohnungen oder Ehrenstellen ansehen können, wie sie es heut zu Tage sind, und schon seit mehrern Jahrhunderten gewesen; sondern es waren Aemter, die Paulus in eben dem Verstande ein Werk genennet hat **), in welchem diejenigen, die dasselbe verwalten, von JEsu Arbeiter genennet worden ***). Diesem Begrif zu folge konten diejenigen, denen es oblag, diese Aemter selbst zu verwalten, sichs nicht beykommen lassen, sich davon zu entfernen; oder wenn sie es thaten, welches jedoch gar selten geschahe, so konten sie weder den Titel noch die Nutzungen von ihren Aemtern beybehalten. Und ob es wol damals zweyerley Bedienungen gab, davon die eine vor Alters das Amt des Wortes hies, das heut zu Tage die Seelsorge genennet wird; die andere aber es mit Besorgung des Zeitlichen zu thun hatte, nemlich die Pflege der Armen und Kranken, die den Diaconen und andern geringeren Bedienten anvertrauet war; so hielten sich doch diese verschiedenen Arten von Bedienten verpflichtet, ihr Amt in eigener Person zu verwalten, und sie legten sich daher keine Substituten zu, oder wenn es geschahe, so geschahe es gewiß auf eine sehr kurze Zeit, und um dringender Ursachen willen; wobey sie niemals eine andere Bedienung annahmen, die sie an der Abwartung ihres eigentlichen Berufs gehindert hätte. Als aber die Kirche sich weiter ausgebreitet, und die Anzahl der Gläubigen

bigen

*) Pallavicini L. 8. c. 17.

**) 1 Tim. 3, 1.

***) Matth. 9, 38.

bigen sich nach geendigten Verfolgungen vermehret hatte; so wurde eine gewisse Art von Dienern eingesetzet [z]), um in den kirchlichen Versamlungen zu dienen, und entweder die heilige Schrift vorzulesen, oder andere zur gemeinen Erbauung gereichende Dienstleistungen abzuwarten. Man richtete auch gewisse **Ministerialcollegia** auf, die gemeinschaftlich arbeiteten, ingleichen andere, die man als Seminaria ansehen kan, daraus bereits wohl unterrichtete Hirten und Lehrer genommen wurden. Diejenigen nun von diesen Collegiis, die es nicht persönlich mit Abwartung des Amtes zu thun hatten, entferneten sich zuweilen von der Kirche, um entweder den Wissenschaften obzuliegen, oder sich unterrichten zu lassen, oder sonst um einer andern rechtmässigen Ursache willen, einige auf längere, andere aber auf kürzere Zeit; weil die kürzere oder längere Abwesenheit einer Person nicht daran hinderlich war, daß das Amt nicht vom ganzen Collegio wäre besorget worden. Allein diejenigen, die in solchen Fällen abwesend waren, hatten weder am Titel, noch an der Verwaltung, noch an der Nutzung des Amtes einigen Antheil. So wissen wir, daß der heilige **Hieronymus**, Priester zu Antiochia, **Rufinus** von Aquileja, und **Paulinus**, Priester zu Barcelona, wenig bey ihren Kirchen gewesen, weil sie keinen besondern Titel hatten. Als sich aber die Anzahl derer vermehrete, die man **Non Titulares** nante, so schlichen sich auch die Misbräuche ein; und weil sie sich durch die Lebensart, die sie führeten, verhast und stinkend gemachet hatten, so nante man sie **Vegabunden** oder herumschweifende Geistliche, deren in den Gesetzen und Novellen des Kayfers Justinianus oft gedacht wird. Indes dachte

man

man auch zu der Zeit noch nicht daran, den Titel eines Amtes anzunehmen, und die damit verbundenen Einkünfte zu geniessen, ohne dabey zu dienen. Dieses erfolgte erst nach dem Jahr 700, da in der abendländischen Kirche die Kirchenbedienungen ihre Gestalt änderten, und zu Dignitäten und Ehrenstufen gemachet wurden, die man als Belohnungen für geleistete Dienste austheilete. Daher kam es, daß, da man sonst die Beförderungen in der Kirche nur nach den Bedürfnissen derselben eingerichtet, und nur solche Personen zum Lehramte erwählet, die sich dazu geschicket, man diese Stufen, Würden und Einkünfte, nach der Beschaffenheit der Personen vergeben; wovon denn dieses die Folge war, daß man das Amt durch einen Substituten verwalten lies, der die Arbeit über sich nahm. Dieser Misbrauch zog bald einen andern nach sich, daß man nemlich nicht nur glaubte, man hätte nichts dabey zu thun, sondern daß man auch meinete, daß man nicht nöthig hätte, gegenwärtig zu seyn, und auf den zu sehen, dem die Arbeit aufgetragen worden. Und gewiß, da man bey den Wahlen nicht mehr nöthig hatte, auf die zum Amte nöthige Tüchtigkeit zu sehen, vielmehr die Pfründe nur für ein Mittel gehalten wurde, eine Person zu versorgen, so war auch keine Ursache mehr vorhanden, jemanden zu verpflichten, entweder selbst zu arbeiten, oder über den, den man substituiret hatte, die Aufsicht zu führen. Die Unordnung gieng so weit, daß endlich der ganze geistliche Orden würde seyn verdrenget worden, wo nicht die Päpste zum Theil vorgebeuget, und sowol den Prälaten als andern Pfarherren befohlen hätten, an dem Orte zu bleiben, wo sie ihre Pfründe hatten, welches man residiren nante,

ohnerachtet sie ihr Amt durch die Substituten verwalten liessen. In eben diese Verbindlichkeit wurden auch die Canonici oder Stiftsherren gesetzet. Da man aber damals nicht von andern Beneficien redete, und in Ansehung ihrer der eingeführte Gebrauch oder vielmehr Misbrauch nicht berühret wurde, so urtheileten sie aus diesem Stillschweigen, daß sie von dieser Pflicht frey gesprochen worden; und die Päpste, die wohl sahen, daß dieses in die Vergrösserung ihres Hofes einen Einfluß haben würde, schwiegen zu diesem Misbrauch stille. Daher ist nun der schädliche und abscheuliche Unterschied zwischen der Residenz und Non-Residenz bey den Pfründen entstanden G); ein Unterschied, der sowol in der Theorie als Praxi autorisiret worden, ohne daß man sich dabey vor der offenbaren Ungereimtheit geschämet hätte, die darin anzutreffen, daß man einen Titel hat, und ein Salarium geniesset, ohne dabey eine Verbindlichkeit auf sich zu haben, etwas dafür zu thun. Damit aber diese Ungereimtheit recht volständig gemachet werden möchte, so haben die Canonisten, die, indem sie diesen Grund zu schmücken gesuchet, denselben noch abscheulicher gemachet haben, die Rechtsregel: beneficium datur propter officium, in diesem Verstande ausgeleget, daß das Beneficium gereichet werde, um das Breviarium herzulesen, welches man das Officium nennet; nicht anders, als ob die Kirche tausend, zehen tausend und mehrere Thaler hingäbe, um nur ein Breviarium in die Hand zu nehmen H), und dasselbe mit ganz leiser Stimme herzuschnattern, ohne dabey an etwas anderes, als an die blosse Hersagung der Worte zu gedenken. Allein der Unterschied der Canonisten, und die Provisionen der

Päpste

Päpste machten das Uebel noch ärger J), indem die Beneficiarien dadurch autorisiret wurden, dasjenige als eine erlaubte Sache anzusehen, was ohne sie wenigstens einige einfältige Beneficiarii für ein Verbrechen gehalten und sich ein Gewissen daraus gemachet haben würden. Was die Pfarherren anlanget, so fanden sie gleichfals ein Mittel, sich durch päpstliche Dispensationen von der Residenz los zu machen, welche Dispensationen die Päpste niemals versaget, wenn sie nur dieselbe auf diejenige Art gesuchet, durch welche man zu Rom alles erhalten kan. Dadurch kam es almählig so weit, daß niemand mehr die Residenz hielt, als die Armen, und diejenigen, die dabey einige Vortheile hatten; und der Misbrauch, der sonst noch einigermassen durch die Gesetze der Päpste war gehindert worden, erstieg durch ihre Dispensationen den höchsten Gipfel, und breitete sich wie eine Seuche aus, die den ganzen Erdboden in kurzer Zeit angestecket. Da nun die in Deutschland entstandenen Religionsbewegungen Gelegenheit gegeben hatten, eine Reformation zu begehren, so schrieb jederman das Unheil der Kirche der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Bischöfe und Hirten zu; und das Verlangen, daß sie sich der Regierung ihrer Kirchen annehmen solten, zog den Dispensationen der Päpste einen Abscheu zu, indem man diese als die wahren Ursachen von ihrer Abwesenheit ansehen muste. Man fieng daher an, von der Verbindlichkeit zur Residenz sehr muthig und getrost zu sprechen; und verschiedene gottselige Personen, unter andern auch der Cardinal Thomas Cajetanus, behaupteten, daß die Residenz oder Gegenwart bey der angewiesenen Kirche göttliches Rechtes sey. Hier gieng es nun, wie

es in andern Fällen zu ergehen pfleget, daß die vorige Unordnung eine Strengigkeit in den Meinungen nach sich zog, und daß es mit der Verbindlichkeit zu dieser Pflicht sehr genau genommen wurde; indem man glaubte, daß die Uebertretung des Gebotes nicht besser erschweret werden könte, als wenn man behauptete, daß die Residenz juris divini oder göttliches Rechtes sey. Dahingegen diejenigen Prälaten, die zwar das Uebel auch sahen, die aber gerne eine Entschuldigung auf die Bahn bringen und die Sache als eine Kleinigkeit vorstellen wolten, um sich durch päpstliche Dispensation aus aller Verlegenheit heraus zu helfen K), den Satz behaupteten, daß die Verbindlichkeit zur Residenz vom Papst, und nicht von GOtt abhängig wäre. In dieser Stellung fanden sich die Väter wegen dieser Materie, als dieselbe auf dem Concilio vorgetragen wurde. Anfänglich waren die Streitigkeiten ganz gemässiget; aber sie nahmen mit der Zeit zu, und wurden gegen das Ende des Concilii, das ist, im Jahr 1562 und 1563, sehr heftig. Es ist nöthig gewesen, diese Sache in ihrem ersten Ursprunge aufzusuchen, um dasjenige, was davon gesaget werden wird, desto besser zu verstehen; es wird dieses auch seinen Nutzen in Ansehung einiger besondern Umstände haben, die diese Streitigkeit begleitet.

F) Es verhält sich dieses nicht völlig so; indem die meisten dieser Unterkirchenbedienungen lange Zeit vor dem Ende der Verfolgungen bekant und eingeführet gewesen, wie man solches aus den Briefen Cypriani, und aus verschiedenen andern Denkmalen der Kirche ersehen kan, die noch vor den Zeiten Constantini hergehen.

G) Es ist ganz gewiß, daß der ersten Einsetzung der Beneficien nichts so contrair sey, als dieser Unterschied zwischen der Residenz und Non-Residenz; indem es

in

in dem christlichen Alterthum was unerhörtes ist, daß man einige Beneficia solte ausgemachet haben, ohne damit eine gewisse Arbeit und Beschäftigung zu verbinden. Man würde es für was ungeheures angesehen haben, wenn ein Beneficiarius auf Unkosten der Kirche erhalten werden sollen, ohne dabey die Verbindlichkeit auf sich zu haben, der Kirche zu dienen; oder daß man ihm diese Art von Almosen gereichet, damit er seiner Faulheit, Stolz und Lustbarkeiten desto bequemer nachhängen könte. Indes ist doch dieses, der erwehnten Distinction zu Folge, wirklich geschehen, die unser Geschichtschreiber mit allem Rechte eine schädliche und ärgerliche Distinction nennet, und worüber er sich in seinem Tractat de beneficiis ecclesiasticis noch deutlicher erkläret hat. Man kan sich daher nicht genug darüber wundern, daß der Cardinal Pallavicini, statt diesen Misbrauch zu erkennen, denselben L. 8. c. 17 aus dem Grunde vertheidiget, weil er sehr vieles zur Pracht der Kirche beytrage. Nicht anders, als ob die Pracht der Kirche darin bestünde, daß sie ein Heer solcher Diener füttern muß, deren Dienste und Verdienste in Pracht, Ueppigkeit, Fressen und Saufen bestehen.

h) Das ist die Frucht der schädlichen Spitzfindigkeit einiger Canonisten gewesen, welche, um das Gewissen solcher so genanten Geistlichen zu beruhigen, die gerne die Einkünfte der Kirche geniessen wolten, ohne deswegen verpflichtet zu seyn, derselben auch zu dienen, ihnen den Wahn beygebracht, als ob sie allen ihren Obliegenheiten ein Genügen geleistet, wenn sie nur öfters ohne alle Aufmerksamkeit das gewöhnliche officium divinum herbeteten, welches anfänglich nichts anders als ein Gebet war, das zu gewissen Zeiten des Tages überhaupt für alle Gläubige geschahe. Indes ist dem Zweck der ersten Stiftung solcher Beneficien nichts so sehr zuwider als dieses Allein der Misbrauch ist nun so algemein und das Aergerniß so groß geworden, daß vielleicht das einzige Mittel zur Tilgung derselben dieses wäre, wenn die Sache auf ihren ersten Ursprung zurück geführet, oder alle Beneficien der Non-Residenz aufgehoben und zu etwas angewendet würden, das der Kirche nützlicher und den Gläubigen erbaulicher wäre.

K. Mit diesen Misbräuchen war es sonderlich in

Deutschland schon ums Jahr 1232 so weit gekommen, daß in grossen Städten, wo Bischöfe waren, kein obrigkeitliches Amt ohne Vorwissen und Einwilligung derselben vergeben werden durfte, wovon Lünig in seinem Reichsarchiv Part. Spec. Continuat. I. die Constitution des Kayserś Friederich II angeführet hat. Im Jahr 1338 klageten die Churfürsten Deutschlandes, quod Romani imperii jura, honores, bona, libertates & consuetudines prostrata jaceant, & a *personis ecclesiasticis* in præjudicium dicti imperii invasa, occupata & multipliciter conculcata fuerint. Lünig Spicileg. eccles. T. I. P. I. p. 185. Noch im Jahr 1522 führete der Kayser Carl V in einem Schreiben an den Papst Hadrianus eine harte Klage, daß Deutschland wegen der vielen geistlichen Pfründen ganz arm würde, und sich selbst kaum aufrecht erhalten könte. Vix tantulæ supersunt S. R. I. opes ac facultates, unde justitiam & pacem tueri & conservare ac nefariorum hominum scelera', & in inferenda injuria audaciam possit cohibere -- præterea sacri imperii proventus, obvectigalia tum indulgentia, tum prædecessorum nostrorum liberalitate, ecclesiastico ordine locupletando adeo esse extenuata atque distracta, ut non modo non Turcis resisti, sed nec pax & justitia in Germania diutius conservari possit. Lünig Spicil. eccles. T. I. Man nehme nur die im römischen Reich noch jetzo vorhandenen Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, Abteyen, Stifter und Klöster zusammen, und mache einen Ueberschlag, ob nicht wenigstens die Helfte der Einkünfte der weltlichen Obrigkeit entzogen sey; und was würde zuletzt daraus geworden seyn, wenn durch die Reformation nicht der Aberglaube der vorigen Zeiten wäre gestöret worden? Ganz Deutschland würde so zu reden zu Einer Pfründe geworden, und dem Papst anheim gefallen seyn.

J) Es ist ein gefährlicher Irthum, wenn man meinet, daß eine an sich selbst unerlaubte Sache, durch Connivenz oder Dispensation der Obern zu einer erlaubten Sache werden könne. Die Autorität dieser letzten ändert nichts in der Natur der Sache; und wenn ein Beneficiarius eine geistliche Pfründe mit gutem Gewissen nicht geniessen kan, ohne dieselbe nach dem Zweck ihrer

Stiftung

Stiftung zu gebrauchen; so können weder Bullen, noch Provisionen, noch Dispensationen, noch Gewonheiten das Gewissen derer beruhigen, die dasjenige, was zu ganz andern Absichten bestimmet worden, zu einem Futter für ihren Ehrgeitz und Geldgeitz machen.

K. Da so wol durch die Reformation als den darauf erfolgten Religionsfrieden viele Stifter in die Hände der Protestanten gekommen, und in ihrer stiftischen Verfassung geblieben; so ist die Frage entstanden: ob evangelische Domherren ihre Präbende mit gutem Gewissen geniessen könten? Der selige Propst Reinbeck hat diese Frage untersuchet, und mit Ja beantwortet; und obwol seine Untersuchung ihre nächste Beziehung auf das Brandenburgische Domcapitul hat, so kan doch die Application leichtlich auf andere evangelische Stifter gemachet werden.

K) Es ist dieses eine ungeheure Meinung sowol in Ansehung ihres Grundes, als auch in Ansehung ihrer Folgen. Erstlich in Ansehung ihres Grundes. Denn alle Verbindlichkeiten des natürlichen Rechtes, dergleichen diejenige ist, die einen Lehrer verpflichtet, sich der Heerde anzunehmen, zu welcher er berufen ist, haben ihren Grund in dem Urheber dieses Gesetzes, welcher GOtt ist. Zum andern aber ist sie auch abscheulich in ihren Folgen. Denn wenn diese Verbindlichkeit vom Papst herrühret, so folget daraus, daß ein Lehrer, wenn er nur irgend eine Dispensation erschleichen kan, die wesentlichen Pflichten seines Amtes bey Seite setzen, und gar keine Verantwortung wegen der von ihm unterlassenen Seelsorge befürchten darf; welches eine Folge ist, die sowol die Seele des Lehrers, der seine Heerde verläst, als die Seelen der verlassenen Heerde ins ewige Verderben stürzet.

§. 110.

Streit wegen der Residenz.

Ohnerachtet nun die Artikel, die man anfänglich vortrug, keinen andern Zweck hatten, als die Verbindlichkeit zur Residenz genauer einzuschränken, die Uebertretung derselben mit Strafen zu belegen, die bisherigen Hindernisse aus dem

Wege zu räumen, die Beobachtung derselben zu erleichtern, und es in die Wege zu richten, daß alle Kraft der Autorität des alten und neuen Testamentes, der Schlüsse der Concilien, und der Zeugnisse der Väter, sich auf diesen Punct vereinigten und die Ungemächlichkeiten erkenneten, welche die Abwesenheit von den Kirchen nach sich gezogen; so behaupteten doch die meisten Theologen und sonderlich die Dominicaner, daß die Verbindlichkeit zur Residenz auf einem göttlichen Rechte beruhe. **Bartholomäus Caranza** und **Dominicus Soto** liessen um diese Meinung den meisten Eifer spüren, und zwar um folgender Gründe willen: Das bischöfliche Amt wäre von JEsu Christo als ein Dienst und als eine Arbeit eingesetzet worden, und mithin erfordere es eine persönliche Geschäftigkeit, deren abwesende Personen nicht fähig wären. Ueberdis hätte JEsus in der Beschreibung, die er von einem guten Hirten gemachet, unter andern auch dieses mit angeführet, daß er sein Leben für die Heerde lasse, daß er seine Schaafe namentlich kenne, und vor ihnen hergehe *). Allein die Canonisten und italiänischen Prälaten sagten dagegen: Es sey die Residenz weiter nichts als eine kirchliche Observanz; man fände nicht, daß die Alten diejenigen, die nicht bey ihren Kirchen gegenwärtig gewesen, als solche bestrafet hätten, die wider das Gesetz GOttes ungehorsam gewesen, sondern nur als solche, die wider die Canones gehandelt hätten; es hätte **Timotheus** A), ob er gleich Bischof zu Ephesus gewesen, dennoch die meiste Zeit auf Befehl **Pauli** auf Reisen zugebracht; dem heiligen **Petrus** wäre anbefohlen worden, die Schaafe zu weiden, ob er gleich

*) Joh. 10, 3. 4. 11.

gleich nicht allenthalben zugegen seyn können; und mithin könne ein Bischof seine Pflicht, die Heerde zu weiden *), erfüllen, wenn er auch gleich nicht gegenwärtig wäre. Sie antworteten auch den andern und sagten, daß die Beschreibung, die JEsus Christus von einem guten Hirten gegeben hätte, sich nur allein auf ihn schicke. **Catharinus**, der hierin mit den **Dominicanern**, seinen Mitbrüdern, nicht gleicher Meinung war, sagte **): Es wäre das bischöfliche Amt von JEsu Christo nur allein in der Person des Papstes eingesetzet worden, bey allen andern Bischöfen aber rühre es von der Einsetzung des Papstes her **). Wie es nun dem Papste zustünde, ihnen die Anzahl der Schaafe zuzuzählen, die sie weiden solten, so liege es ihm auch ob, die Art und Weise vorzuschreiben; wie er ihnen nun entweder eine grössere oder kleinere Heerde anweisen, ja auch die Macht zu weiden nehmen könte, wem er wolle, so könne er ihnen auch befehlen, ihr Amt entweder selbst, oder durch einen andern zu verwalten. **Thomas Campegius**, Bischof von **Feltri**, nahm einen andern Weg und sagte ***): Es wäre nach dem heiligen **Hieronymus** das bischöfliche Amt eine Einsetzung JEsu Christi ****); allein die Abtheilung der Bisthümer wäre eine Ordnung der Kirche; Jesus Christus hätte das Amt, die Heerde zu weiden, allen Aposteln aufgetragen, aber ohne sie dabey an einen gewissen Ort zu binden, wie man solches aus dem wirklichen Verhalten der Apostel und ihrer Jünger sehen könte; dahingegen wäre die Anweisung eines Theils der Heerde an diesen Bischof,

*) Joh. 21, 17.
**) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 74.
***) Fleury loc. cit.

und eines andern Theils wieder an einen andern Bischof, nichts anders als eine Ordnung der Kirche, damit die Heerde desto besser regieret werden möchte. Ueber dieses alles wurde unter den Bischöfen mit grosser Heftigkeit gestritten. Die Spanier, die ins geheim unter einander die Abrede genommen hatten, die bischöfliche Autorität, so viel als nur möglich, zu vergrössern, hiengen nicht nur den Theologen an, welche dafür hielten, daß die Residenz der Bischöfe bey ihren Gemeinden göttliches Rechtes sey, sondern sie unterstützten auch ihre Meinung und machten die Vertheidigung derselben lebhaft; denn wenn der Satz einmal vest gesetzet wäre, daß sie von JEsu Christo die Commission erhalten, ihre Kirchen zu regieren, so wäre alsdann auch völlig ausgemacht, daß er ihnen hiezu die nöthige Autorität ertheilet, und daß der Papst dieselbe nicht einschränken könte. Als nun diejenigen, welche die Parthey des römischen Hofes hielten, merkten, wohin ihre Absichten giengen, und was für Folgen davon abhängig wären, so suchten sie die Theologen, die dem göttlichen Rechte zuwider waren, aufs geflissentlichste aufzuhetzen. Die Legaten aber glaubten, daß sie bey der Gelegenheit der Gefahr am besten entgehen könten, wenn sie sich anstelleten, als ob sie dieselbe nicht merkten. Und in dieser Absicht sagten sie: Es sey dieses eine schwere Sache und erfordere eine gar reife Ueberlegung. Ueberdis gezieme es sich nicht, daß in solchen Dingen, darüber Catholiken selbst streitig wären, etwas zum Nachtheil einer von beiden Partheien decretiret würde, um nicht eine Spaltung zu verursachen, oder Streitigkeiten zu veranlassen, die ihnen hinderlich werden könten, aus vereinigten Kräften wider die

Luthe-

Lutheraner zu streiten. Mithin werde es wol am besten seyn, wenn man die Untersuchung des Satzes: Ob die Residenz der Bischöfe göttliches oder menschliches Rechtes sey, bis auf eine andere Session ausgesetzet seyn liesse *). Andere aber waren der Meinung, es wäre genug, wenn man die alten Canones und Decretalien hierüber erneuerte, als welche strenge genug wären, weil sie die Absetzung zuerkenneten, die aber auch vernünftig genug wären, weil sie rechtmässigen Entschuldigungen Raum liessen; es wäre daher weiter nichts zu thun, als daß man auf ein Mittel bedacht wäre, die Dispensationen aufzuheben, und das wäre schon hinlänglich. Einige andere aber glaubten, es sey nöthig, neue Strafen vest zu setzen, und die Hindernisse der Residenz aus dem Wege zu räumen. Dieses wäre unstreitig der Hauptpunct; denn wenn erst die Hindernisse gehoben worden, so werde es sich mit der Residenz von selbst geben; es sey wenig daran gelegen, woher diese Verbindlichkeit ihren Ursprung hätte, wenn sie nur beobachtet würde, und wenn dieses geschähe, so werde sich die Sache weit besser tractiren lassen.

A) Das Exempel des Timotheus wurde ja wol sehr unüberlegt zum Behuf derer angeführet, die die Residenz nicht hielten; indem ja, wie man gar wol weiß, die ersten Bischöfe eben so viele Apostel waren, deren Amt nicht an eine einzele Gemeinde insonderheit gebunden war. Sie waren eigentlich lauter Missionarien, deren Amt darin bestund, daß sie das Evangelium allenthalben ausbreiteten; oder wenn sie auch kraft ihrer Ordination, an eine besondere Kirche gewiesen waren, so geschahe doch dieses in keiner andern Absicht, als daß diese der Mittelpunct ihrer Mission seyn solte, aus welchem sie in alle andere Gegenden wirksam seyn konten. In dergleichen Falle würden unsere Bischöfe nicht

*) Pallavicini Hist. L. 8. c. 8,

nicht stärker zur Residenz verbunden seyn. Was soll man aber für eine Vergleichung zwischen diesen letzteren und jenen anstellen?

B) Was hier Sarpius vom Catharinus angeführet hat, das würde man für ein unglaubliches Paradoxon halten müssen, wenn man nicht wüste, daß dieses die ärgerliche Chimäre eines grossen Theils der Italiäner wäre, die den Papst nicht zum ersten unter den Bischöfen, sondern vielmehr zum einzigen Bischof machen, und ihm eine solche Herrschaft über die Kirche zuschreiben, daß sonst nichts verbindlich seyn soll, als was er auferleget, und daß er durch seine Dispensationen alle Uebertretungen der Kirchengesetze für rechtmässig erklären könne. Dieses ist nun eine abscheuliche Moral, die weit gefährlicher ist als alle Ketzereien der neuern Zeiten, welche die Aufmerksamkeit und Censur des Concilii mehr verdienet hätte als die meisten Meinungen, die von demselben verdammet worden.

C) Was hier der Bischof von Feltri, Campegius, saget, daß die Abtheilung der Bisthümer eine Ordnung der Kirche sey, das ist an sich selbst wahr; aber er leitet eine falsche Folge daraus her. Denn obwol die Bestimmung eines Bischofs zu dieser oder jener Kirche ihren Grund in der Ordnung der Kirche hat; so machet doch, (da überhaupt die Sorgfalt, die ein Hirte seiner Heerde schuldig ist, göttliches und natürliches Rechtes ist,) die Anweisung, welche die Kirche einem Bischof an diese oder jene Heerde giebt, ihn zum Schuldener gegen eine solche Heerde, und zwar der algemeinen Verbindlichkeit zu folge, die alle Hirten auf sich haben, ihre Heerde zu weiden.

§. III.

Fortsetzung. Die meisten Väter waren der Meinung, daß beydes geschehen solte, und die Legaten willigten darein, unter der Bedingung, daß nichts von den Dispensationen solte gesprochen werden. Solte aber davon nichts gesprochen werden, so muste man die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen

suchen,

suchen, die aus den Exemtionen entstunden. Hierüber entstund nun ein grosser Streit unter denen, welche die Exemtionen durch die Bank für lauter Misbräuche hielten, und zwischen denen, die sie für nöthig ansahen, und nur die Misbräuche verdammeten. **Hieronymus** lehret, daß in den ersten Zeiten des Christenthums die Kirchen durch gemeinen Rath des Presbyterii auf eine aristocratische Art regieret worden; als man aber den in der Kirche sich hervorthuenden Spaltungen entgegen gehen wollen, so hätte man die monarchische Regierungsart eingeführet, und dem Bischof die oberste Aufsicht über die Kirche übergeben, dem alle andern Orden in der Kirche gehorchet, ohne daß es dabey jemand in den Sinn gekommen wäre, sich seiner Autorität zu entziehen. Die benachbarten Bischöfe, deren Kirchen mehr mit einander verbunden waren, weil sie zu Einer Provinz gehöreten, regiereten sich unter einander gemeinschaftlich durch ihre Synoden, darunter man den Bischof der Hauptstadt für das Oberhaupt ansahe, gegen welchen man, um die Regierung desto leichter zu machen, grosse Ergebenheit bewies. Als man hierauf die Gemeinschaft erweitern wolte, die alle Provinzen einer Präfectur unter einander hatten, so erhielt der Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Statthalter wohnete, durch die Gewonheit eine gewisse Superiorität über die andern Bischöfe. Dergleichen Präfecturen waren nun **Rom**, mit ihren suburbicarischen Städten; ferner **Alexandrien**, welche Egypten, Lybien und Pentapolis unter sich begrif; und endlich **Antiochien**, worunter Syrien und die andern Provinzen des Orient gehöreten. Eben dergleichen Ordnung beobachtete man auch in den kleinen **Präfecturen**, die bey

den

den Griechen Eparchien hiessen. Das erste Nicänische Concilium, das unter Constantin dem Grossen gehalten wurde, bestätigte diese Regierungsart durch einen eigenen Canon, als welche durch den Gebrauch war eingeführet worden, und die man für zuträglich fand. Dabey war ein jeglicher so weit entfernet, sich von dieser Ordnung auszunehmen, daß der vorzüglichen Ehre ungeachtet, die der Bischof zu Jerusalem deswegen hatte, weil dieses der Ort war, wo JEsus sein Leben zugebracht, und wo das Christenthum seinen Ursprung hatte, das Nicänische Concilium verordnete, daß ihm an diesen Vorzügen der Ehre nichts benommen seyn, daß aber auch der Bischof von Cäsarea nichts an dem Vorzuge einbüssen solte, den er als Metropolitan hätte. Die Stiftung vieler berühmter und zahlreicher Klöster verursachte in der lateinischen Kirche eine Veränderung in dieser Regierungsart, die jederzeit in der morgenländischen Kirche war beybehalten worden. Es entstunden Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Aebten, welche angesehene und vielvermögende Männer waren, und deren Tugenden die Bischöfe zur Eifersucht reitzeten. Diese Aebte nun, die sich entweder von eingebildeten oder wahren Beschwerungen der Bischöfe losmachen D), oder den Ehrgeitz verbergen wolten, der sie antrieb, sich einer rechtmässigen Unterthänigkeit zu entziehen, diese Aebte, sage ich, erhielten es endlich von den Päpsten, unter dem Schutz des heiligen Petrus zu stehen, und von dem heiligen Stuhl unmittelbar abhängig zu seyn. Weil nun dieses eine für den römischen Hof vortheilhafte Sache war, weil derjenige, der Vorrechte erhält, auch die Autorität desjenigen unterstützen muß, der sie ihm bewilliget hat;

hat; so waren alle Klöster in kurzer Zeit eximiret. Die Capitul der Cathedralkirchen, die damals meistens aus Ordenspersonen bestunden, erhielten unter eben diesem Vorwand dergleichen Exemtionen. Endlich aber machten sich die Congregationen zu Clugny und die Cisterzienser völlig frey, welches zur Vergrösserung der Autorität der Päpste gewaltig viel beytrug, als welche sich dadurch lauter Leute zuzogen, denen daran gelegen seyn muste, ihre Vertheidiger zu werden, wegen des Schutzes, den sie vom heiligen Stuhl genossen. Dem heiligen Bernhardus, der um diese Zeit in der Congregation der Cisterzienser lebete, wolte diese Neuerung durchaus nicht gefallen. Vielmehr stellete er dem Papst Eugenius III vor: daß diese Exemtionen lauter Misbräuche wären, und daß man nicht zugeben müsse, daß sich ein Abt dem Gehorsam seines Bischofs, oder der Bischof dem Gehorsam seines Metropolitans entzöge; es müsse die streitende Kirche hierin die triumphirende zum Muster nehmen, in welcher noch nie ein Engel gesaget, daß er einem Erzengel nicht unterworfen seyn wolle. Was würde nicht Bernhardus zu diesen Klagen noch haben hinzufügen können, wenn er in den folgenden Zeiten gelebet hätte? Denn die Bettelorden blieben in diesen Schranken nicht. Sie waren damit nicht zufrieden, daß sie eine völlige Ausnahme von der Jurisdiction der Bischöfe allenthalben erhalten hatten, wo sie nur seyn würden; sondern sie wirkten auch eine Vollmacht aus, allenthalben Kirchen zu bauen, und so gar die Sacramente in denselben zu verwalten. Mit einem Worte: die Misbräuche waren in den letzten Zeiten so entsetzlich hoch gestiegen, daß ein jeglicher gemeiner Priester mit wenig Kosten dazu gelangen

konte,

konte, daß ihm nicht nur kein Bischof weiter etwas sagen oder ihn zur Rechenschaft ziehen durfte, sondern daß er auch Freyheit hatte, sich exerciren zu lassen, wo er wolte, ohne daß ihm sein Bischof das geringste sagen durfte. So sahe es aus um diese Zeit, und die Bischöfe begehreten, daß solche Unordnungen ungesäumt abgestellet werden solten. Einige, die am hitzigsten waren, wiederholeten alles, was in den vorigen Congregationen wider die Exemtion der Ordensleute war gesprochen worden. Die Klügsten aber urtheileten, daß man an eine unmögliche Sache Hand anlege, wenn man diese Exemtionen abgeschaffet wissen wolte, und weil ihnen sowol die Grösse und Macht dieser Orden, als auch der Credit derselben am römischen Hofe bekant war, so suchten sie weiter nichts, als daß nur alle Capitel und Privatpersonen in ihre vorigen Schranken zurück gewiesen werden möchten. Als ihnen aber die Legaten auf eine ganz besondere Art zu Gemüthe führeten *), daß es nicht möglich sey, alles in Ordnung zu bringen, was einer Reformation bedürfe, und daß es besser seyn würde, wenn man es bis auf einige der folgenden Sessionen ausgesetzet seyn liesse; so brachten sie es bey den Bischöfen dahin, daß sie sich dabey beruhigten, wenn jetzo den Priestern, den Mönchen, die ausser ihren Klöstern lebeten, und den Capituln ihre Exemtion in lasterhaften und strafbaren Dingen, als woraus grosse Unordnungen entstünden, genommen und Befehl ertheilet würde, diejenigen nicht zu ordiniren, die sich nicht in ihren eigentlichen Diöcesen aufhalten würden; mit beygefügtem Versprechen, daß in der folgenden Session den übrigen Misbräuchen solte abgeholfen werden.

D) Es

*) Pallavicini L. 8. c. 18.

D) Es hatten die Aebte anfänglich gerechtere, wenigstens scheinbarere Ursachen. Denn sie suchten diese Exemtionen, entweder um desto stiller in ihrer Einsamkeit zu leben, welche ihrem Vorgeben nach durch die öftere Besuche der Bischöfe gestöret wurde, wobey es an einem grossen Zusammenlauf von Menschen nicht fehlete, oder sie wolten auch ihre innere Klosterzucht besser erhalten, davon die Bischöfe nichts wusten. Es war auch diese Ausnahme in den ersten Zeiten um so viel weniger nachtheilig, weil die Mönche in ihrem ersten Ursprunge meistens Laien waren, und also auch der Bischof gar nichts dabey verlor, wenn dieselben seiner Autorität entzogen wurden. Allein es ist keine Ordnung so rechtmässig und unschuldig, die nicht bald aus der Art schlagen solte. Was im Anfange in der Absicht war bewilliget worden, die Zucht aufrecht zu erhalten, das gereichte gar bald zur Ausrottung derselben. Die Klöster, die der Aufsicht der Bischöfe waren entzogen worden, bedieneten sich dieser Freyheit zu einem zügellosen Leben; und was zur Beförderung der Gottseligkeit dienen solte, das wurde zur Unterstützung des Ehrgeitzes und der Independenz angewendet. Hierüber beschwereten sich die Bischöfe sehr oft. Allein der römische Hof, dem diese Klöster, da sie sich der Unterthänigkeit der Bischöfe entrissen hatten, unmittelbar unterwürfig worden waren, sahe es sehr gerne, daß ihm die Autorität vorbehalten blieb, die aus diesen Exemtionen entstanden war. Viele Prälaten gaben sich auf dem Concilio grosse Mühe, um die Sachen wieder auf ihren ersten Fus zu setzen; allein sie fanden so vielen Widerstand von Seiten des römischen Hofes und seiner Anhänger, daß sie mit dem wenigen, so ihnen wieder eingeräumet wurde, zufrieden seyn musten, welches aber noch lange nicht so viel war, als sie begehreten und als ihnen gebührete.

§. 112.

Der Papst ruft seine Truppen wieder zurück.

Als der Papst mitlerweile, da dieses zu Trident vorgieng, durch den Cardinal Farnese vom Zustande der Sachen in Deutschland war benachrichtiget wor-

worden *), und er daraus urtheilete, daß es wider die Reputation eines Legaten des heiligen Stuhls liefe, daß er zu Regenspurg müssig liegen solte, da mitlerweile seine Armee im Felde stünde; so forderte er ihn wieder zurück E). Er kam also wieder nach Rom, und hatte eine grosse Anzahl Italiänischer Edelleute bey sich, die bisher bey der päpstlichen Armee gedienet hatten. In der Mitte des Octobers stiessen beyde Armeen zu **Santhen** zusammen, wo sie nur durch einen kleinen Fluß unterschieden waren. **Octavius Farnese** nahm mit den italiänischen Truppen, und einem Detachement deutscher Truppen die Stadt **Donawerth** im Angesichte der feindlichen Armee weg, welche, nachdem sie bisher weiter nichts in Schwaben gethan, als daß sie den Kayser im Othem erhalten, sich genöthiget sahe, dieses Land im Monat November zu verlassen, als die Böhmen und einige andere kayserliche Truppen eine Diversion in Hessen und Sachsen vornahmen, welches die Länder der beyden protestantischen Oberhäupter waren, die, als sie sich zur Vertheidigung ihrer eigenen Länder zurück ziehen musten, ganz Oberdeutschland der Discretion des Kayfers überliessen. Dieser Erfolg nöthigte gar bald einige von den verbundenen Fürsten und Städten, sich dem Kayser **Carl** zu unterwerfen, unter der Bedingung, daß sie in ihrer Religionsfreyheit nicht gestöret würden. Es wolte aber dieser Herr durchaus nicht gestatten, daß wegen dieses Punctes etwas schriftliches ertheilet würde **), damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob er den Krieg um der Religion

*) Adriani Istor. di suoi Tempi L. 5. p. 360. Thuanus Hist. L. 2. n. 17. Sleidanus L. 18. p. 303. Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 10.

**) Sleidanus L. 18. p. 312.

ligion willen angefangen hätte, als welches die Protestanten, die es mit ihm hielten, vor den Kopf gestossen, die andern aber schwierig gemachet haben würde, sich ihm zu unterwerfen; so wie im Gegentheil die catholischen Geistlichen Deutschlandes darüber scheele Augen gemachet haben würden, als welche die gänzliche Hofnung gefasset hatten, daß die römische Religion in ganz Deutschland würde wieder hergestellet werden. Indes gaben die kayserlichen Minister, nachdem sie ihren Herrn entschuldiget hatten, daß er ihnen um vieler Ursachen willen diese Zusage nicht schriftlich geben könte, allen das kayserliche Wort, daß sie in der Uebung ihrer Religion nicht gestöret werden solten; er verhielt sich auch wirklich dergestalt, daß man ganz deutlich erkennen konte, wie seine Absicht dahin gehe, Nachsicht in Ansehung der Religion zu beweisen. Vermittelst dieser Eroberungen nun bekam der Kayser eine zahlreiche Artillerie in seine Hände, und durch die ausgeschriebenen Contributionen brachte er einige Millionen an Gelde zusammen, und was das allermeiste war, so ward er schlechterdings Herr von ganz Oberdeutschland. Der Papst, der diese glückliche Begebenheiten mit ansahe, wurde darüber sehr eifersüchtig F), und glaubte, daß er nun an sein eigenes Interesse denken müste, ehe ganz Deuschland vom Kayser überwältiget würde *). Die Truppen, die sein Enkel Octavius commandirte, waren sehr geschmolzen, sowol wegen der Desertion, welche der beschwerliche Feldzug nach sich gezogen hatte, als auch weil ein grosser Theil davon dem Cardinal Farnese nach Rom gefolget war. Als daher die kayserliche

*) Natalis Comes L. 3. p. 43. Adriani L. 5. p. 364. Thuanus L. 2. n. 17.

Armee im Monat December bey Santhen versamlet war, so erhielt Octavius vom Papst Befehl, den Ueberrest nach Italien zurück zu führen, und dem Kayser zu sagen, daß, da die Zeit von sechs Monaten nun abgelaufen, er auch durch die Unterwerfung Deutschlandes, die der eigentliche Gegenstand des Bündnisses gewesen, von seiner Verbindlichkeit entlediget sey, er die grossen Unkosten nicht länger übernehmen könte. Der Kayser beschwerete sich seines Ortes höchlich darüber *), daß ihn der Papst sitzen liesse, da er seines Beystandes am meisten benöthiget wäre, und die Hofnung eines guten Erfolgs sich in der Nähe zeigete; es könte ja nicht gesaget werden, daß die Feinde wegen erlittener Niederlage sich in ihre eigenen Länder zur Vertheidigung derselben zurück gezogen hätten; vielmehr sey zu besorgen, daß sie, wenn sie sich darin recroutiret hätten, mit desto gröserer Macht und mehrerer Ordnung, als vorher, wieder zurück kommen möchten. Der Papst suchte die Abforderung seiner Truppen, und die Weigerung, das eingegangene Bündniß fortzusetzen, zu entschuldigen, und sagte: Man hätte ihm nichts zu wissen gethan von den Tractaten mit den Städten und Fürsten, die man doch ohne ihn nicht hätte schliessen sollen; überdis hätte der Kayser viele Dinge bewilliget, die dem catholischen Glauben zum Nachtheil gereicheten, und hätte die Ketzerey gedultet, die man doch jetzo hätte ausrotten können; er hätte ferner dem unter ihnen geschlossenen Vergleich zuwider weder die Vortheile des Krieges, noch auch das Geld, das er von den Städten gezogen, mit ihm getheilet; und endlich beschwere sich der Kayser über ihn, ohnerachtet er derjenige Fürst

*) Pallavicini L. 9. c. 3.

Fürst sey, der ihn am meisten, und noch dazu zum offenbaren Nachtheil der Religion selbst beleidiget und verachtet hätte. Bey diesen Vorwürfen lies es der Papst Paulus noch nicht bewenden, sondern er lies ihm auch sagen, daß aus den Spanischen Kirchen ausser der Summe, die auf sechs Monate bewilliget worden, weiter nichts gezahlet werden solte. Die kayserlichen Minister mochten dagegen sagen was sie wolten, und daß dieser Zuschuß aus den Kirchen fortdauren müsse, so lange die Ursache daurete, um derentwillen er bewilliget worden, und daß alles, was bisher geschehen, vor die lange Weile sey, wenn man den Krieg nicht so lange fortsetzte, bis die Protestanten überwältiget worden; so war es doch nicht möglich, den Papst zu einer Aenderung seiner einmal gefasten Entschlieſſung zu bewegen. Zu den Beschwerden, die der Kayser über den Papst führete, geselleten sich noch einige andere bey Gelegenheit der gefährlichen Verschwörung, die um diese Zeit zu Genua entstanden war, und die beynahe ausgebrochen wäre. Es war dieses die Verschwörung der Fiesquen gegen die vom Hause Doria G), welche letztere es mit dem Kayser hielten *). Dieser Herr, der es für eine ausgemachte Sache hielt, daß der Herzog von Placenz, ein Sohn des Papsts, Urheber davon wäre, konte sich nicht enthalten, zu glauben, daß die Verschwörung vom Papst selbst herrühre, daher er das darüber geschöpfte Misvergnügen zu den übrigen Ursachen seines Unwillens hinzufügte. Der Papst dachte hingegen an seinem Theil, daß der Kayser sehr lange alle Hände voll in Deutsch-

*) Belcarius L. 24. n. 32. Sleidanus L. 18. p. 313. Thuanus L. 3. n. 2. Adriani L. 6. p. 374. Natalis Comes L. 3. p. 47. Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 83.

land zu thun haben und auſſer Stande seyn würde, die weltlichen Waffen wider ihn zu gebrauchen; doch befürchtete er dabey gar sehr, daß er ihm einen gefährlichen Possen spielen könte, wenn er Protestanten aufs Concilium schickte H). Das Concilium aufzuheben, schien ihm eine gar zu verwegene und ärgerliche Sache zu seyn, zumal da daſſelbe sieben Monate hinter einander über einer Materie zugebracht hatte, davon noch nichts öffentlich war bekant gemachet worden I). Er entschloß sich daher, dasjenige, was darüber beschlossen worden, bekant machen zu lassen, in der Hofnung, daß die Protestanten, wenn sie solches sähen, entweder gar nicht zum Concilio kommen würden, oder wenn sie ja kämen, daß sie genöthiget seyn würden, sich den Schlüſſen deſſelben zu unterwerfen. Und da der Punct von der Rechtfertigung unter allen Streitigkeiten der Hauptartikel war, so versprachen sie sich den Sieg schon zum voraus. Und wenn er auch überdis keine andere Ursache zur Bekantmachung der Decrete gehabt hätte *), als diese, daß er wuste, daß solches dem Kayser ungelegen war, so war das für ihn schon genug, die Decrete öffentlich bekant machen zu lassen, weil die Verschiedenheit ihrer Absichten auch eine Verschiedenheit in den Maasregeln erforderte. Er merkte zwar gar wohl, daß der Kayser sich über diese Entschlieſſung abscheulich ärgern würde; er glaubte aber auch dabey, daß sein Misvergnügen nicht sonderlich gröſſer dadurch würde gemachet werden können. Denn so pflegte es dieser Papst in andern Fällen zu halten, wenn er zwischen den Gründen schwebete, die ihm entweder riethen etwas zu thun, oder ihm solches auch widerriethen, daß er sich nemlich

*) Pallavicini L. 8. c. 16.

lich zu dem entschloß, was das allernöthigste war, und daß er sich dabey des Florentinischen Sprüchwortes bedienete: Cosa fatta capo ha.

E) Es geschahe dieses auf Ansuchen des Legaten selbst, der beym Papst um seine Zurückberufung Ansuchung gethan hatte; entweder weil er, wie Hadriani gemeldet, darüber misvergnügt war, daß man ihm nicht gestatten wollen, in dem Aufzuge eines päpstlichen Legaten bey der Armee zu erscheinen, damit dieser Krieg nicht als ein Religionskrieg angesehen werden möchte; oder, weil er wegen herannahenden Winters für seine Gesundheit besorget war, da er das Clima Deutschlandes nicht vertragen konte; oder weil Farnese, der die geheimen Absichten des Papstes wohl wuste, nicht länger bleiben wolte, nachdem die Zeit, da die päpstlichen Truppen dienen solten, meistens verflossen war; damit der Kayser nicht bey ihm könte Ansuchung thun lassen, daß diese Truppen bis zum Feldzuge des folgenden Jahres in Deutschland gelassen würden. Es sey nun aber ein Bewegungsgrund gewesen, welcher es wolle, so ist das unstreitig, daß der Papst dem Legaten erlaubet, wieder zurück zu kommen, und daß bald darauf der Rückmarsch der italiänischen Truppen erfolget, deren Abforderung den Kayser schrecklich verdroß, als welcher sich von denselben zu einer solchen Zeit verlassen sahe, da er sie am nöthigsten hatte.

F) Unsere beyden Geschichtschreiber, Sarpius und Pallavicini, sind über der Sache selbst ganz einig, nemlich, daß die italiänischen Truppen zurück berufen worden, daß der Papst dem Kayser die Verwendung der Geräthe aus den Kirchen Spaniens zum Kriege versaget, und daß der Papst sich auf die erzählte Art zu rechtfertigen gesuchet; nur wegen der Bewegungsgründe sind sie nicht einig. Sarpius giebt vor, es sey beim Papst aus Eifersucht entstanden. Dieses leugnet Pallavicini, gestehet aber dabey, daß der Papst aus Misvergnügen einen Entwurf zu einem neuen Bündniß mit Frankreich gemachet habe. Pallavicini L. 9. c. 3. Dadurch hat er sehr vieles eingeräumet, und vom Misvergnügen zur Eifersucht ist, nach meinem Bedünken,

ein ganz kleiner Schritt. Alles was man hievon nach der Billigkeit sagen kan, ist dieses, daß Sarpius als ein Staatsman gedacht, Pallavicini aber als ein Panegyrist geredet hat. Indes ists gewiß, daß viele Geschichtschreiber so gedacht haben, wie Sarpius; und Natalis Comes trägt kein Bedenken, uns zu versichern, daß die Conspiration zu Genua, und der Tumult zu Neapolis, eine Wirkung von den geheimen Practiquen des Papstes und des Königs von Frankreich gewesen, die wider das Glück des Kayfers eine Eifersucht gefasset, und ihn gerne in verdriesliche Händel einflechten wollen. Eben dieses hat auch Mascardi bestätiget; und es ist daraus offenbar, daß die Eifersucht, deren hier der Papst vom Sarpius beschuldiget worden, keine Erdichtung von ihm gewesen; Natalis Comes setzt so gar hinzu, daß dieses die wahre Ursache von der Versetzung des Concilii nach Bologne gewesen. Nam felices rerum Cæsarianarum eventus in Germania non mediocriter animum utriusque principis torquebant -- Retrahendum igitur a tam felicibus successibus existimabant, per rerum Italicarum motus. Si variis in locis uno tempore res fluctuarent, id facile se consecuturos sperabant. Nam cum Cæsar summo studio curasset, ut Synodus Antistitum Tridenti haberetur, postea Pontifex cognovit futurum, nihil ut commodi ex eo concilio reportaret, sed potius sua autoritas in magno discrimine versaretur. Idcirco patres, antistites ac purpuratos Tridento Bononiam acciri jubet, cujus instinctu & sensu illud fuerat indictum.

G) Es kam diese Verschwörung deswegen nicht zum Ausbruch, weil Johann Ludwig von Fiesque, als er sich auf eine Galeere begab, ins Meer fiel und zu der Zeit ersof, da er seinem Feind den Untergang bereitet hatte. Die Farnesen hatten heimlichen Antheil an dieser Verschwörung, und verschiedene Geschichtschreiber versichern uns, daß damals niemand in Italien daran gezweifelt, daß er vom römischen Hofe unterstützet worden. Hujus tumultus autares Farnesios Cæsar fuspicatus est, sagt Belcarius, und die Spuren von diesem Verdacht findet man auch beym Natalis Comes, Thuanus und Sleidanus.

H) Der

H) Der Cardinal Pallavicini meinet diesen Verdacht, daß der Kayser die Protestanten aufs Concilium schicken möchte, völlig abgelehnet zu haben, wenn er sagt, daß der Papst und seine Legaten die Protestanten oft genug eingeladen hätten, daß sie aufs Concilium kommen möchten. Allein Vargas hat uns hinlänglich von der Furcht benachrichtiget, darin man zu Trident wegen der Ankunft der Protestanten gestanden; und das Betragen der Legaten, als das sichere Geleite den Protestanten bewilliget werden solte, und die Schwierigkeiten, die wegen ihrer Aufnahme gemachet worden, verrathen zur Gnüge, daß man nichts weniger gewünschet, als sie alda zu sehen, und daß die an sie ergangene Einladung mehr eine Politik als Aufrichtigkeit gewesen. Ich sehe jetzo, schreibet Vargas vom 7ten December 1551, wohin dieses alles zielet, und ich habe schon lange gemerket, wie abgeneigt die Minister des Papstes gegen die Ankunft der Protestanten sind. Ich müste mich gewaltig irren, wenn der Legat nicht alle nur ersinliche Mittel vorkehren solte, daß sie ja nicht erscheinen mögen.

J) Es wurde diese Entschliessung nicht gleich auf der Stelle gefasset. Der Papst hatte auf Gutachten der Legaten und aus Gefälligkeit gegen den Kayser, der sich der Publication des Decrets von der Rechtfertigung widersetzte, bewilliget, daß das Concilium auf sechs Monate aufgeschoben werden solte, auch versprochen, eine Bulle deswegen auszufertigen, fals der Kayser dieses genehm hielte. Da aber dieser Herr durchaus von keiner Suspension des Concilii hören wolte, so hielt der Papst samt den Legaten für gut, daß, alles Misvergnügens des Kayfers ungeachtet, und ohne sich im geringsten an den Widerspruch der kayserlichen Minister zu kehren, zur Publication des Decrets geschritten werden solte; und diese Entschliessung wurde vom grösten Theil des Concilii, sonderlich aber von den Franzosen genehm gehalten. Es ist daher nicht wahr, was Sarpius gesaget hat, daß der Papst das Decret von der Rechtfertigung publiciren lassen wollen, um den Absichten des Kayfers in die Quere zu kommen; indem er sich ja erbot, das Concilium zu suspendiren, ohne das Decret publiciren zu lassen. Da aber dieser Herr in diese Ab-

sicht nicht eintreten wolte, und der Papst dafür hielt, daß er die Väter nicht länger hinhalten könte, ohne die so oft versprochene Session wirklich halten zu lassen; so entschloß er sich auf Ansuchen der Legaten, solche nicht länger aufzuschieben, weil er glaubte, daß er genug gethan, da er dem Kayser die Suspension des Concilii angeboten, und daß er zu keiner weitern Gefälligkeit gegen ihn verpflichtet sey. Pallavicini L. 8. c. 16. **R.** Der Kayser hatte ohne Zweifel seine guten Ursachen, warum er sich zuförderst der Publication des Decrets widersetzete. Denn er sahe wohl ein, daß er die Protestanten nimmermehr zur Annehmung des Concilii würde bewegen können, wenn der Papst mit diesem wichtigen Artikel von der Rechtfertigung zuplatzete, darauf der vornemste Streit beruhete. Ueberdis hatte er erfahren, daß schon eine Abschrift vom Decret nach Deutschland gekommen, und über dasselbe sehr viele erhebliche Glossen gemachet worden. Daher er den Vätern durch seine Gesandten rathen lies, daß sie ja das Decret noch einmal in die Musterung nehmen möchten, weil sie gewiß Leute wider sich hätten, die ihnen genug zu schaffen machen würden. Daher es denn auch geschehen, daß das Decret ganz umgearbeitet, und in vielen Stellen auf Schrauben gestellet wurde, um sich allenfals loshalstern zu können. Es wolte aber auch der Kayser nicht in die Suspension des Concilii willigen, weil er theils wuste, daß dieses der eigentliche Wunsch des Papstes war, und die Legaten die Suspensions- und Versetzungsbulle schon in der Tasche hatten; theils aber er wohl vorher sahe, daß bey solcher Suspension ein jeglicher in das Seine zurückkehren, und es sehr schwer halten werde, die Väter, wenn sie einmal aus einander gegangen, wieder zusammen zu bringen.

§. 113.

Es wird die sechste Session gehalten und eröfnet die Decrete.

Es schrieb daher der Papst am Weynachtsfeste an die Legaten, daß sie die Session veranstalten möchten, um die Decrete zu publiciren, die bereits abgefasset worden. Diesem Befehl zu folge hielten

hielten sie den 3ten Januarius des 1547sten Jahres eine Congregation *), in welcher mit algemeiner Zustimmung aller Väter, die darüber verdrieslich waren, daß in so langer Zeit nichts von ihnen geschehen, beschlossen wurde, daß die Session den 12ten dieses Monats gehalten werden solte K). Als die Legaten dabey anzeigeten, daß die bisher abgefasten Decrete bekant gemachet werden solten, so widersprachen die kayserlichen Prälaten und sagten **): es wäre schon genug, wenn nur die Decrete bekant gemachet würden, welche die Reformation beträfen, indem es noch nicht Zeit wäre, mit denjenigen hervor zu rücken, die den Glauben angiengen. Allein diejenigen, die dem römischen Hofe zugethan waren, wendeten dagegen ein: da jederman bekant sey, daß man seit sieben Monaten die Materie von der Gnade und Rechtfertigung abgehandelt, und daß auch das Decret darüber abgefasset worden, so würde es selbst dem Glauben zum Nachtheil gereichen, wenn man merken solte, daß das Concilium Bedenken trüge, die von demselben entschiedenen Warheiten öffentlich bekant zu machen. Da nun diese Meinung von der Autorität der Legaten unterstützet wurde, so erhielt sie gar bald die allermeisten Stimmen. Die zwo nächstfolgenden Congregationen wurden angewendet, die Decrete, die sowol den Glauben als die Reformation betrafen, nochmals zu überlesen, welche nach einigen geringen Veränderungen, die auf Gutachten derer gemachet wurden, die den andern Congregationen nicht beygewonet hatten, algemeinen Beyfal erhielten. Als nun den 13ten Januarius, welches ein Donnerstag war, die Legaten

*) Pallavicini L. 8. c. 16. 17.

**) Pallavicini loc. cit.

gaten in Begleitung der Prälaten, sich mit den gewöhnlichen Ceremonien in die Kirche begeben hatten *), so wurde die Session eröfnet; die hohe Messe hielt Andreas Cornaro, Erzbischof von Spalatro, die Predigt aber wurde vom Thomas Stella, Bischof von Salpi, abgeleget, und darauf wurden die Decrete vom Glauben und der Reformation abgelesen. Anlangend das Decret vom Glauben, so enthielt dasselbe, ausser der Vorrede, darin untersaget worden war, anders zu glauben, zu predigen und zu lehren, als durch dieses Decret vorgeschrieben worden, sechzehen Capitel und drey und dreyssig Canones. Der summarische Inhalt der Decrete war folgender **):

1. Daß weder die Heiden durch die Kräfte der Natur, noch auch die Juden durch den Buchstaben des Mosaischen Gesetzes sich von der Sclaverey und Knechtschaft der Sünde losmachen können.

2. Daß GOtt daher seinen Sohn in die Welt gesendet, um jene sowol als diese zu erlösen und selig zu machen.

3. Daß, obwol JEsus Christus für alle gestorben, dennoch keine andere die Wohlthat desselben zu geniessen hätten, als welchen das Verdienst seines Todes mitgetheilet würde.

4. Daß die Rechtfertigung des Gottlosen nichts anders sey, als die Versetzung aus der natürlichen Kindschaft Adams in die Gnadenkindschaft

*) Pallavicini L. 8. c. 18. Raynaldus ad ann. 1547. n. 6. Spondanus n. 1. Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 78.

**) Concil. Trident. Sess. 6.

schaft GOttes durch JEsum Christum; und daß seit der Offenbarung des Evangelii die Rechtfertigung nicht anders geschehe, als durch die Taufe [l]), oder wenigstens unter einem Verlangen nach derselben.

5. Daß der Anfang der Rechtfertigung bey den Erwachsenen von der zuvorkommenden Gnade herrühre, welche sie einladet, sich auf dieselbe zuzubereiten, welches geschiehet, wenn sie in die Erweckung dieser Gnade entweder freywillig einwilligen, oder mit derselben wirken; und daß die Einwilligung, die sie dazu geben, etwas freywilliges sey, und daß man auch derselben widerstehen könne.

6. Daß das Mittel, sich zur Rechtfertigung zuzubereiten, darin bestehe, daß man zuförderst den Offenbarungen und Verheissungen GOttes willig glaube [m]), daß man sich ferner für einen Sünder erkenne, von der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit zur Hofnung der Barmherzigkeit GOttes übergehe, den man zu lieben anfängt, wenn man die Sünde zu verabscheuen beginnet, und daß man den Vorsatz fasse, die Taufe zu empfahen, ein neues Leben anzufangen, und die Gebote GOttes zu halten.

7. Daß auf diese Zubereitung die Rechtfertigung selbst folge, die nicht nur in der Vergebung der Sünde, sondern auch in der Heiligung bestehe, und daß diese Rechtfertigung fünf Ursachen habe [n]): die Endursach, welche ist die Ehre GOttes und das ewige Leben; die wirkende Ursache, welche ist GOtt; die verdienstliche Ursache, welche ist JEsus Christus; die helfende Ursache, welche ist das Sacrament; und endlich die förmliche Ursache,

sache, welche ist die Gerechtigkeit, die von GOtt geschenket wird, und die ein jeglicher empfähet nach dem Maas, in welchem sie der heilige Geist austheilen will, und daß mit dieser Schenkung der Vergebung der Sünden Glaube, Liebe und Hofnung verbunden sey.

8. Wenn Paulus sage, daß der Mensch gerechtfertiget werde durch den Glauben und umsonst, so müsse solches so verstanden werden, daß der Glaube der Grund der Rechtfertigung sey, und daß die Werke, die vor der Rechtfertigung hergehen, die Gnade nicht verdienen.

9. Daß die Sünden denen nicht vergeben werden, die sich derselben rühmen, und die sich auf die blosse Gewisheit dieser Vergebung verlassen. Man müsse daher nicht sagen, daß dieser Glaube allein rechtfertige; sondern wie eines Theils niemand an der Barmherzigkeit GOttes, am Verdienste JEsu Christi, und an der Kraft der Sacramente zweifeln müsse, so müsse andern Theils ein jeglicher in Betrachtung seiner eigenen Unwürdigkeit zweifelhaft bleiben, weil er keine unbetrügliche Gewisheit des Glaubens hat, daß er Gnade erlanget habe.

10. Daß die Gerechten immer mehr und mehr gerechtfertiget werden O) durch Beobachtung der Gebote GOttes und der Kirche.

11. Man könne nicht sagen, daß die Gebote GOttes den Gerechten unmöglich wären, als welche, ob sie gleich in erlassliche Sünden fielen, dennoch deswegen nicht aufhöreten, Gerechte zu seyn; daß sich daher niemand auf den Glauben allein verlassen oder sagen müsse, daß der Gerechte in

allen

allen seinen Werken sündige P), oder wenn er etwas in Absicht auf die Belohnung thue.

12. Es müsse niemand in dem Wahn stehen, daß er prädestiniret sey, oder glauben, daß er, nachdem er gerechtfertiget worden, nicht mehr sündigen könne, oder daß er von seinem Sündenfalle gewiß wieder aufstehen werde Q).

13. So könne sich auch niemand mit unbedingter Gewisheit versprechen, daß er bis ans Ende beharren werde R), sondern man müsse sein Vertrauen auf den Beystand GOttes setzen, der demjenigen nicht entstehe, der nicht von GOtt zu weichen zuerst den Anfang mache.

14. Daß diejenigen, die in Sünde gefallen, wieder Gnade erlangen könten, wozu sie auch von GOtt erwecket würden, um solche durch die Busse wieder zu erhalten; daß diese Busse von derjenigen, die vor der Taufe hergehe, unterschieden sey, weil sie nicht nur die Zerknirschung, sondern auch die sacramentirliche Beichte und priesterliche Absolution, oder doch wenigstens das Verlangen nach derselben erfordere, überdis auch eine Genugthuung für die zeitliche Strafe S), die bey der Busse nicht jederzeit, wie bey der Taufe, völlig erlassen wird.

15. Daß die Gnade GOttes nicht nur durch Unglauben, sondern auch durch eine jegliche andere Todsünde verloren werde, ob man wol deswegen nicht den Glauben verlieret.

16. Endlich werden in dem letzten Capitel die Gerechtfertigten ermahnet, sich in guten Werken zu üben, als durch welche man das ewige Leben als eine durch die Barmherzigkeit GOttes verheis-

verheissene Gnade und als eine Belohnung erlanget, die den guten Werken dieser Verheissung zu folge vorgeleget werden. Es wird darauf mit der Anmerkung beschlossen, daß das Concilium bey dieser Lehre nicht die Absicht habe, unsere Gerechtigkeit mit Ausschliessung der Gerechtigkeit GOttes aufzurichten; sondern daß eben diese Gerechtigkeit auch unsere Gerechtigkeit sey, weil sie in uns ist, und daß sie auch GOttes Gerechtigkeit sey, weil sie durch das Verdienst JEsu Christi auf uns komt.

K) Es wurde diese Entschliessung eigentlich in der Congregation am 29sten December gefasset, wie aus den Acten zu ersehen ist, die Raynaldus n. 135 und Pallavicini L. 8. c. 17 angeführet haben. Zugleich aber wurde diese Entschliessung nicht einmüthig gefasset, wie Sarpius sagt, indem ihrer 16 waren, die sich dawider setzten. R. Es ist hiebey zu merken, daß die kayserlichen Abgesandten bey dieser Session nicht zugegen gewesen, als welche, da die Vorstellung wegen der unzeitigen Publication des Decrets in Glaubenssachen nichts helfen wolte, eine Reise antraten, um bey dieser Handlung nicht in Trident zugegen zu seyn. Und obwol die Abgesandten des Königs von Frankreich zu dieser Session feierlichst eingeladen wurden, so erschienen sie doch nicht dabey, um des Kaysers zu schonen, und nicht den Grund zu einer Mishelligkeit zwischen ihm und ihren Herren zu legen.

L) Dieses soll ohne Zweifel seine Beziehung auf diejenigen haben, welchen das Evangelium verkündiget worden. Denn die andern finden sich in einerley Zustande, darin die Menschen sich vor der Verkündigung und Ausbreitung des Evangelii gefunden, und die entweder durch die Beobachtung des Naturgesetzes, oder durch den Gehorsam gegen das Mosaische Gesetz selig wurden. Denn was legem positivam anlanget, so kan dasselbe, da eine unüberwindliche Unwissenheit dabey statt hatte, weiter nicht verpflichten, als so weit es wirklich bekant geworden; indem der Gebrauch der Vernunft uns zu einer solchen Erkentniß nicht verhelfen kan.

R. Der

R. Der Ausspruch des Apostels: daß durch des Gesetzes Werk kein Fleisch gerecht wird vor GOtt, schläget alles nieder, was entweder auf die natürliche Gerechtigkeit oder Beobachtung des Mosaischen Gesetzes gebauet wird. Und da es scheinet, als ob D. Courayer in Ansehung der Jüden die Seligkeit an die Beobachtung des jüdischen Gesetzes gebunden, so muß er ohne Zweifel nicht gelesen haben, was Apostelgeschicht 15, 11 stehet: Wir glauben durch die Gnade unsers HErrn JEsu Christi selig zu werden, gleicher Weise wie auch unsere Väter, welche das Joch des Gesetzes nicht ertragen, oder den Forderungen desselben ein völliges Genügen leisten können.

M) Es heisset dieses so viel, als nach dem ordentlichen Lauf der Dinge. Denn dergleichen Dispositionen und Vorbereitungen geschehen nicht hinter einander in gleicher Ordnung, und man findet oft, daß ein Sünder mit Furcht, Hofnung und Liebe erfüllet ist, ohne daß man das Wachsthum dieser verschiedenen Empfindungen in der Seele solte auf eine merkliche Art unterscheiden können.

N) So richtig auch sonst diese Unterscheidung der Ursachen seyn mag, so hat sie doch alzuviel scholastisches an sich, als daß sich ein Concilium darauf hätte einlassen sollen. Es ist dieses eins von den Decreten, davon Sarpius geurtheilet hat, daß wir es ohne die aristotelische Philosophie nicht haben würden. Dergleichen philosophische Einkleidungen solten lediglich in den Schulen gelassen, und den Gläubigen nicht als ein Gegenstand ihres Glaubens vorgehalten werden. Muß man denn, wenn man ein guter Catholik seyn will, wissen, daß die Rechtfertigung fünf Ursachen hat? Oder muß man verstehen, was causa finalis, efficiens, meritoria, instrumentalis und formalis sey? Dergleichen Bestimmungen sind so wilkürlich, daß man sich gar keinen Nutzen davon zu versprechen hat. Vor der Aufkunft der scholastischen Theologie wuste man von diesen Distinctionen nichts, und man konte dem ungeachtet ein eben so guter Christ und Catholik seyn. R. D. Courayer thut hier den Vätern des Concilii Unrecht. Es steht kein Wort davon in ihrem Decret,

daß diese fünf Ursachen ein Gegenstand des seligmachenden Glaubens wären, sondern sie haben sich dieser in andern Fällen ganz brauchbaren Distinction nur bedienet, um ihren Vortrag dadurch distincter und deutlicher zu machen; und ob es wol einem gemeinen Christen nicht schadet, wenn er causam efficientem und formalem nicht unterscheiden kan, so kan es doch einem Lehrer nützlich und brauchbar seyn. Es ist diese Anmerkung des D. Courayer eine kleine Chicane.

O) Die Rechtfertigung durch den Glauben allein ohne Einfluß der Werke, ist ein solcher Lehrsatz, der auf nichts weniger als auf den Umsturz der christlichen Sittenlehre zielet. Daher auch diejenigen Protestanten, die diesen Lehrsatz vertheidiget haben, sich bemühet, das Gehässige, so derselbe an sich zu haben scheinen möchte, durch verschiedene Erklärungen und gemilderte Ausdrücke abzulehnen. Sie sagen, daß bey diesem Satze die Nothwendigkeit der guten Werke ganz und gar nicht geleugnet, sondern nur so viel angezeiget würde, daß unsere Rechtfertigung allein von GOtt komme. Allein durch diesen Wortstreit ist die christliche Religion getheilet worden, welches man an denen nicht loben kan, die diese Spaltung veranlasset haben, obgleich ihre Lehre lange nicht so irrig ist, als man sie andern vorstellen will. R. Die Protestantischen Theologi haben gar wohl von Paulo gelernet, daß man um Worte willen nicht zanken soll; die gegenwärtige Materie aber gehöret so wenig mit unter die Wortstreitigkeiten, daß sie Paulo ins Angesicht würden widersprechen müssen, wenn sie ihren Lehrsatz anders vortrügen. Und wenn D. Courayer die Schriften der Protestanten und sonderlich Chemnitii examen concilii Tridentini gelesen hätte, so würde er ein so wunderliches Urtheil nicht gefället haben.

P) Wenn mit dem Satz: der Gerechte sündiget in allen seinen guten Werken, so viel angezeiget werden sollen, daß die guten Werke der Gerechten lauter Sünde wären, welchen Verstand unsere Theologen Luthero aufgebürdet haben, so ist solches eine falsche und widersprechende Lehre, und ist vom Concilio mit Recht verworfen worden. Wenn aber, wie es sehr warscheinlich ist,

ist, dadurch nichts anders angezeiget worden, wie die Vertheidiger Lutheri behaupten, als daß unsern guten Werken noch mancherley Fehler und Unvolkommenheiten ankleben, so ist die Sache nur alzurichtig. Anlangend den Satz: daß der Mensch sündige, wenn er bey seinen Werken auf die Belohnung sehe, so ist solches ein purer Quietismus, der weder die heilige Schrift noch die Vernunft vor sich hat; und das Concilium ist um so vielmehr berechtiget gewesen, denselben zu verdammen, da uns GOtt selbst seine Belohnungen als einen Bewegungsgrund zur Ausübung des Guten vorgeleget hat, und es würde das Ansehen gewinnen, als ob er uns einen Falstrick vorbreiten wollen, wenn man nicht ohne Versündigung auf die Belohnung sehen könte, die er doch selbst zum Bewegungsgrunde unserer Handlungen gemachet hat.

Q) So sehr auch die Catholiken und Reformirten in Ansehung dieses Satzes einander zuwider sind, so glaube ich doch, daß sie im Grunde auf einerley Art denken. Jene verwerfen ein vernünftiges Vertrauen nicht schlechterdings; und die letztern schränken diese Gewisheit so genau ein, daß man wohl siehet, daß dieser ganze Widerspruch nur auf der ungleichen Art der Erklärung und des Ausdrucks beruhe. Wenn diese letztern sagen, Daß der gerechtfertigte Mensch nicht sündigen könne, so wollen sie damit keineswegs so viel anzeigen, daß er gar nicht vom Wege der Gerechtigkeit abweichen könne, sondern daß er, wenn er prädestinirt ist, sich nicht dergestalt davon verirre, daß er den Glauben gänzlich verliere und der erlangten Gerechtigkeit auf ewig verlustig werde. Dieses ist nun wahr, aber die Erklärung darüber ist den gewöhnlichen Regeln der Sprache so zuwider, daß man sich nicht darüber wundern muß, daß das Concilium alle diese Ausdrücke als lauter Irthümer verdammet hat, welches sie auch seyn würden, wenn man sie nach der Strengigkeit annähme, ohne sie durch gehörige Erklärungen milder zu machen.

R) Ueber diesen Punct drücken sich die Catholiken und Reformirten, wie über den vorhergehenden, ganz widerwärtig aus; ich zweifle aber sehr daran, ob ein Mensch in der Welt sey, der sagen könne, daß er sei-

ner Beharrung bis ans Ende völlig versichert sey. Dergleichen Sätze können zwar in der Speculation vermittelst einer Distinction oder Zweydeutigkeit vertheidiget werden; aber die innerliche Empfindung widerspricht dergleichen Speculationen, als welche sich auf Grundsätze beziehen, deren Zueignung sehr ungewiß ist. Mit dem Heidegger zu sagen, daß das Concilium bey diesen Decreten nur seinen Vortheil und Eigennutz vor Augen gehabt habe, das heist so viel, als andere Leute aus hartnäckiger Ergebenheit gegen die einmal angenommenen Meinungen, verleumden; und er hätte um so vielmehr ein Mistrauen auf seiu Urtheil setzen sollen, da die meisten Reformirten sich genöthiget gesehen, entweder die Ausdrücke ihres Oberhauptes fahren zu lassen, oder zur Vertheidigung derselben die gezwungensten Auslegungen zu gebrauchen.

6) Die Kirche hat jederzeit eine Verschiedenheit der Zucht gegen die Catechumenen und gegen die Busfertigen beobachtet. Nicht in der Meinung, als ob man jene nicht auch durch Busübungen zum Sacrament der Taufe zubereitet, als wovon man Beweise genug beym Tertullianus findet; sondern man sahe diese Handlungen mehr für Zubereitungen zum Sacrament, als für Genugthuungen wegen begangener Sünden an. Diese Beschaffenheit aber hatte es nicht in Ansehung der Büssenden, deren Sünden man auch durch zeitliche Genugthuungen bestrafete, die man nicht nur als nöthige Vorbereitungen zur Absolution ansahe, sondern auch für eine Art der Erstattung hielt, um das dem Menschen gegebene Aergerniß zu tilgen, und die Gerechtigkeit GOttes zu befriedigen. Dieser Ausdruck hat nun den Religionsverbesserern nicht angestanden; sie haben sich vorgestellet, als ob man, wenn von einer Befriedigung der göttlichen Gerechtigkeit geredet worden, dadurch behaupten wollen, daß dergleichen Satisfactionen den begangenen Sünden das Gleichgewicht hielten, und daß diese Sünden durch ganz was anders, als durch den Tod und Verdienst Christi getilget würden. Der Widerspruch betrift also nicht die auferlegten Strafen und Busübungen selbst, sondern nur den Begrif, den man sich von diesen Strafen und Busübungen machet; dieses aber läuft darauf hinaus, daß

man

man einen Lehrsatz metaphysisch behandelt. Denn was ist doch der Kirche GOttes daran gelegen, was man sich von diesen Werken für eine Idee machet, wenn man sich sonst nur derselben dazu bedienet, die Sünder in Schranken zu halten, das Aergerniß zu tilgen, und das dem Gesetz ungehorsame Fleisch zu züchtigen. Will man, daß solche Satisfactionen zwar materialiter aber nicht formaliter als Strafen angesehen werden müsten, so verwirret man den Glauben durch kindische Distinctionen, man macht die Religion durch dergleichen Streitigkeiten lächerlich, und geräth in eben den Fehler, den man den Scholastikern so oft vorgeworfen hat. So viel ist gewiß, daß sich das Concilium hier wie das christliche Alterthum ausgedrucket hat, und die Protestanten hätten besser gethan, wenn sie eine in der Kirche heilige Sprache nicht angetastet, sondern nur die damit verbundenen und ihrer Meinung nach irrigen Begriffe davon abgesondert hätten. R. Daß die Protestanten das Alterthum so gut kennen, als es verlanget werden kan, das hätte D. Courayer sehen können, wenn er in Chemnitii examine concilii Tridentini P. 4 die Abhandlung de indulgentis gelesen hätte, die als ein Meisterstück in diesem ganzen vortreflichen Werke anzusehen ist. Es ist hiebey noch zu merken, daß vor diesem Decret ein anderes öffentlich bekant gemachet worden, welches aber das Concilium nachher aufs geflissentlichste zu unterdrücken gesuchet. Indes kam es sehr zeitig nach Deutschland, und wurde, wie man glaubet, vom Pergerius mit allerhand anzüglichen Anmerkungen begleitet. Da dasselbe zu einer Seltenheit geworden, so hat es Salig in seine Historie des Tridentinischen Concilii mit einrücken lassen, wo es im ersten Theil p. 545 u. f. gelesen wird.

§. 114.

So ist die Lehre des Concilii von dieser Materie beschaffen. Damit man aber nicht blos das wisse, was man für wahr halten, sondern auch was man verwerfen solle, so folgen auf diese sechzehen Capitel drey und dreyssig Canones, darin

Die Canones, darin die Irthümer verdammet werden.

denjenigen das Anathema angekündiget wird, welche lehren:

1. Daß der Mensch ohne die Gnade aus blossen Kräften der Natur oder durch die Lehre des Gesetzes gerechtfertiget werden könne t);

2. Daß die Gnade nur gegeben werde, um ein tugendhaftes Leben und Verdienst des ewigen Lebens leichter zu machen, nicht anders als ob man auch ohne die Gnade und aus blossen Natur-Kräften eben dieses ausrichten könte, ob es gleich etwas schwerer hergienge;

3. Daß der Mensch, wie sichs gebühret, glauben, lieben, hoffen, und Busse thun könte, ohne eine vorläufige Erweckung und den Beistand des heiligen Geistes dazu zu haben;

4. Daß der von GOtt erweckte freye Wille gar nichts beytrage, sich zur Gnade zuzubereiten u), und daß er derselben nicht widerstehen könne, wenn er auch wolle;

5. Daß nach dem Fall **Adams** der freye Wille verloren gegangen;

6. Daß es nicht in des Menschen Macht stehe, Böses zu thun, und daß GOtt die bösen Werke sowol als die guten nicht nur zulasse, sondern auch eigentlich wirke;

7. Daß alle Werke, die vor der Rechtfertigung hergiengen, Sünden wären, und daß der Mensch, je mehr er sich bemühe, sich auf die Gnade zuzubereiten, nur destomehr sündige x);

8. Daß es Sünde sey, wenn man aus Furcht vor der Hölle sich vom Bösen enthalte, und zur Barmherzigkeit GOttes seine Zuflucht nehme y);

9. Daß

9. Daß der Gottlose allein durch den Glauben gerecht werde, ohne daß er dabey nöthig habe, sich durch Erweckung seines Willens auf die Rechtfertigung zuzubereiten 3);

10. Daß der Mensch gerecht werde ohne die Gerechtigkeit, die uns JEsus erworben hat A), oder daß er durch diese Gerechtigkeit eigentlich und förmlich gerecht werde;

11. Daß der Mensch gerecht werde durch die blosse Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder durch die blosse Vergebung der Sünden, ohne die innerliche Anrichtung der Gnade und Liebe, oder daß die Gnade der Rechtfertigung nichts anders sey als die Gewogenheit GOttes;

12. Daß der Glaube, der da rechtfertiget, nichts anders sey, als das Vertrauen auf die Barmherzigkeit GOttes B), und daß uns um solches Vertrauens willen die Sünden durch JEsum Christum vergeben würden;

13. Daß zur Erlangung der Vergebung der Sünden nöthig sey zu glauben, daß sie uns vergeben sind, ohne daß uns unsere eigene Unwürdigkeit den geringsten Zweifel deswegen erregen dürfe C);

14. Daß der Mensch absolviret und gerechtfertiget sey, darum, weil er vest glaubet;

15. Daß er durch den Glauben verpflichtet sey, zu glauben, daß er ganz gewiß unter die Anzahl der Prädestinirten gehöre;

16. Daß er seiner Beharrung bis ans Ende gewiß seyn könne, ohne davon eine besondere Offenbarung zu haben;

17. Daß allein die Prädestinirten Gnade erhielten D);

18. Daß die Haltung der Gebote GOttes dem Gerechten unmöglich sey E);

19. Daß im Evangelio nichts anders gefordert worden, als der Glaube F);

20. Daß die Gerechten und Volkommenen nicht verbunden wären, die Gebote GOttes und der Kirche zu halten, sondern daß sie nur glauben müsten, und daß das Evangelium eine Verheissung des ewigen Lebens sey, ohne diese Bedingung, die Gebote zu halten;

21. Daß JEsus Christus uns zum Erlöser, nicht aber zum Gesetzgeber gemachet worden;

22. Daß der gerechtfertigte Mensch in der Gerechtigkeit ohne einen besondern Beystand beharren, aber auch unter diesem Beystande nicht beharren könne G);

23. Daß der Gerechte nicht mehr sündigen, oder daß er alle Sünden, auch die erlaslichen, ohne ein besonderes Privilegium, dergleichen nach der Meinung der Kirche die Jungfrau Maria gehabt, vermeiden könne H);

24. Daß die Gerechtigkeit durch die guten Werke nicht erhalten und vermehret werde, sondern daß diese nur Früchte und Zeichen der Gerechtigkeit wären;

25. Daß der Gerechte in allen seinen Handlungen tödtlich, oder doch wenigstens erlaslich sündige;

26. Daß der Gerechte für seine guten Werke keine Belohnung hoffen könne;

27. Daß

27. Daß sonst keine andere Todtsünde sey, als der Unglaube;

28. Daß man mit der Gnade auch den Glauben verliere J), oder daß der überbleibende Glaube nicht der wahre Glaube sey, und daß derjenige, der diesen wahren Glauben nicht hat, auch kein Christ sey;

29. Daß der Mensch, der nach der Taufe sündiget, sich nicht durch die Gnade GOttes wieder aufrichten K), oder, daß er die Gnade durch den Glauben allein, ohne das Sacrament der Busse erlangen könne;

30. Daß einem jeglichen Busfertigen sowol die Strafe als die Schuld völlig erlassen werde L), und daß er weder in diesem Leben noch im Fegfeuer noch eine zeitliche Strafe zu erleiden habe;

31. Daß ein Gerechter sündige, wenn er mit Absicht auf eine ewige Belohnung das Gute vollbringe M);

32. Daß die guten Werke eines Gerechten lediglich GOttes Gabe wären N), nicht aber als Verdienste der Gerechtfertigten angesehen werden könten;

33. Daß durch die Lehre, die das Concilium vorgetragen, die Ehre GOttes und das Verdienst JEsu Christi nicht nur nicht befördert, sondern vielmehr beyde geschmälert würden.

Nachdem ich diesen Auszug aus dem Decret gemacht hatte, so war ich anfänglich willens, denselben als etwas überflüssiges zu unterdrücken, weil alle diese Decrete in Einem Band zusammen gedruckt worden, der schier in jedermans Händen ist, und ich daher die Leser lieber auf diese Sam-

lung verweisen könte. Als ich aber überlegte, daß es vielen angenehmer seyn möchte, wenn sie alles in einem Buche beysammen hätten, diejenigen aber, die es lieber im Original nachläsen, diese Blätter leichtlich überschlagen könten, so entschloß ich mich, nichts zu ändern, und es auch eben so in Ansehung der folgenden Sessionen zu halten. In dieser Entschliessung wurde ich dadurch noch mehr bevestiget, da ich mich erinnerte, wie ofte ich bey Lesung des Xenophon und Tacitus darüber verdrieslich worden, daß sie gewisse Dinge mit Stillschweigen übergangen, die jetzo niemand wissen kan, ob solche gleich zu ihrer Zeit überal bekant gewesen; woraus ich mir die Regel gemachet, daß ein Buch nie auf das andere verweisen müsse.

T) Dieser Canon nebst den beyden folgenden, war schon vorher wider die Pelagianer abgefasset worden, und das Concilium thut weiter nichts, als daß es denselben erneuret. Das einzige, was scharfsichtige Kunstrichter daran aussetzen möchten, ist dieses, daß man darin nicht erkläret hat, was durch diese Gnade verstanden werde, und daß man daher auch denen, die dem Pelagianismus zugethan sind, einen weiten Raum zu Ausflüchten gelassen hat.

U) Dieser und die beyden folgenden Canones, die zunächst gegen die Reformirten und Lutheraner gemacht zu seyn scheinen, treffen zugleich die Jansenisten und Thomisten, obwol dieses nicht die Absicht des Concilii gewesen seyn mag; indem, da nach dem Lehrbegrif beyder Partheien, der freye Wille von der kräftigen Gnade unwiderstehlich beweget wird, und derselbe sonst keine Kraft hat, als die er von diesem überwindenden Eindruck erhält, aus allen diesen Lehrbegriffen ganz nothwendig folget, daß der Mensch zur Zubereitung auf die Gnade nichts beytrage, und daß er derselben auch nicht widerstehen könne, wenn er gleich wolle.

X) Ein solcher Satz ist ein moralisches Paradoxon, das

auf nichts anders zielet, als alle Bemühungen aufzuhalten, die sonst ein Sünder anwenden möchte, um sich der Gerechtigkeit zu nähern. Daher hat man sich auch bemühet, diese Ausdrücke durch solche Erklärungen, die ihnen das Anstößige benehmen konten, glimpflicher zu machen. Da aber dieses Folgen sind, die aus den Grundsätzen einiger Reformirten ganz nothwendig fliessen; so hat man zu Trident Ursache gehabt, sie zu verdammen, obwol diese Theologen besagte Folgen nicht einräumen wollen. R. Die Tridentinischen Väter hätten lieber mit ihrem Satze von den Vorbereitungen auf die Gnade und Rechtfertigung zu Hause bleiben sollen, denn er stinket nach dem in der römischen Kirche herrschenden Pelagianismus; und eben deswegen haben die Protestanten diese Pelagianische Arbeit für nichts anders als für Sünde erklären können, dafür es auch Paulus Röm. 10,3 erkläret hat.

Y) Es ist dieses ein anderes Paradoxon, das so irrig ist, als das vorhergehende. Denn wenn es wahr ist, daß die Furcht ohne die Liebe zur Rechtfertigung nicht hinlänglich ist, und daß es die niedrigste Stufe der Vollkommenheit ist, wenn ein Mensch aus diesem Bewegungsgrunde handelt; so kan es gewiß keine Sünde seyn, wenn ein Mensch in dieser Absicht etwas thut, vielmehr ist es ein Anfang der Vorbereitung, um zur Gerechtigkeit zu gelangen. R. Wer wissen will, wie GOtt solche Handlungen gefallen, die blos von knechtischer Angst erzwungen worden, der lese Jes. 58, 1 u. f. so wird er völligen Bescheid haben. Die Unterlassung des Bösen, die aus einem solchen Grunde herrühret, ist nicht einmal vor Menschen eine Tugend, geschweige denn vor GOtt.

Oderunt peccare *boni* virtutis amore
Oderunt peccare *mali* formidine pœnæ.

Z) Diese ganze Materie ist voller Zweydeutigkeiten, und eine jegliche Parthey schreibet der andern Irthümer zu, die der Gegentheil nicht will an sich kommen lassen. Die Lutheraner beschweren sich, daß das Concilium durch die Einkleidung, die diesem Canon und den folgenden angeleget worden, zu verstehen geben wollen, als ob sie den freyen Willen leugneten, und den Menschen

zu

zu einer Maschine machten. Die Catholiken hingegen beklagen sich, daß man unter dem Vorwande der Werke, die sie behaupten, ihnen beymesse, als ob sie die Seligkeit ihren eigenen Verdiensten und den natürlichen Zubereitungen zum Glauben zuschrieben. Diese Folgen wollen beyde Partheien nicht zugeben; und wenn man den Streit im Grunde unpartheiisch untersuchet, so findet man, daß alles auf metaphysische Grillen und Wortstreitigkeiten hinaus läuft, im Grunde aber über einerley Warheiten einig ist. Denn eines Theils bezeugen die Lutheraner, daß sie nie die Nothwendigkeit der Werke von dem Artikel von der Rechtfertigung getrennet; auf der andern Seite aber hat das Concilium den Werken weiter nichts zugeschrieben, als so weit sie aus der Gnade, und folglich aus einem Anfang des Glaubens herrühren. Man ersiehet dieses ganz deutlich aus dem fünften Capitel des Decrets de justificatione, da es heisset: Declarat præterea, ipsius justificationis exordium in adultis a Dei per Christum Jesum præveniente gratia sumendum esse &c. Es halten demnach beyde sowol den Glauben als die Werke für nöthig, und es besteht der Streit eigentlich darin, welches die causa formalis der Rechtfertigung sey. Dieses aber läuft auf einen blossen Wortstreit hinaus, der das Wesen der Sache gar nicht betrift, weil man einmüthig zugestehet, daß das Verdienst der Werke vom Glauben komme, und daß der Glaube ohne gute Werke zur Seligkeit nichts helfe. R Da D. Courayer den Lehrbegrif der Lutheraner nicht inne hat, so muß man ihm seine mislungenen Anmerkungen zu gute halten. Die Lutheraner sagen nicht, daß der Mensch gerechtfertiget werde propter fidem, sie wissen auch von keiner Verdienstlichkeit der Werke, die aus dem Glauben komt, weil sie von Paulo gelernet haben, daß Glaube und Verdienst in Absicht auf die Rechtfertigung einander entgegen stehen. Es ist auch dieser sonst gelehrte Mann unrecht daran, wenn er meinet, daß in solchen Materien auf Wörter nichts ankomme, und es würde gut seyn, wenn die Tridentinischen Väter z. E. erkläret hätten, was sie durch hominem fidelem verstünden, weil sie sonst unmöglich im 15ten Capitel dieses Decrets von fidelibus fornicatoribus, fidelibus adulteris, fideli-

fidelibus masculorum concubitoribus, furibus, rapacibus u s. w. würden geredet haben.

A) Dieser Canon ist zu gleicher Zeit wider zwey einander entgegen stehende Irthümer gerichtet. Der erste darunter ist, daß der Mensch durch seine eigene Verdienste, ausser und ohne dem Verdienste JEsu Christi gerecht werde. Der andere, daß er bloß durch Zurechnung der Gerechtigkeit, ohne die innerlich angerichtete Gerechtigkeit und Heiligkeit, gerecht werde. Der erste Irthum ist derjenige, dessen die Catholiken von den Lutheranern beschuldiget werden; den zweyten Irthum aber bürden die Catholiken den Lutheranern auf. Da nun eine jegliche Parthey dawider einzuwenden hat, so urtheilet man, daß das Concilium hier die wahre Lehre vorgetragen, daß aber die Irthümer, die es verdammet hat, vielleicht keine Vertheidiger haben.

B) Der wahre Glaube ist jederzeit mit dem Vertrauen verbunden. Wenn man aber meinet, daß dieser Glaube lediglich im Vertrauen bestehe, so dienet solches mehr zur Unterhaltung der Verwegenheit, als zur Auswirkung seiner Rechtfertigung. Ueberdis so muß zwar der Sünder überzeuget seyn, daß GOtt almächtig sey, ihm die Sünde zu vergeben und ihn zu rechtfertigen, und daß er auch barmherzig genug sey, solches zu wollen; allein diese Gewisheit schliesset nie eine gerechte Furcht aus, die durch die Versuchungen dieses Lebens und durch die Fehler, denen wir täglich unterworfen sind, in uns erreget wird; und welche uns, ohne gänzliche Niederschlagung des Vertrauens zur Barmherzigkeit GOttes, die Sicherheit raubet, die mit der Gewisheit sonst verbunden ist. Es ist demnach von Seiten GOttes seine freye und unverdiente Barmherzigkeit die Ursache von der Vergebung unserer Sünden; von unserer Seite aber ist es der mit der Liebe verbundene Glaube, und nicht das blosse Vertrauen, welches letztere, wenn es ohne die Liebe wäre, nichts als eine Verwegenheit seyn würde, die vermögender ist, uns zu Sündern, als zu Gerechten zu machen. A. Nach dem Lehrbegrif der römischen Kirche hat dieses seine völlige Richtigkeit. Denn weil sich nach demselben der Mensch selbst zur Rechtfertigung zubereiten muß, so

kan

kan er derselben nie gewiß werden, weil er nicht weiß, ob er sich darauf genug zubereitet hat. Weil auch nach eben diesem Lehrbegrif die Werke im Stande der Heiligung, die allezeit unvolkommen bleiben, in die Rechtfertigung gemischet werden, so muß ganz natürlich formido oppositi übrig bleiben, und es kan keiner, der an diesem Lehrbegriffe hänget, mit Paulo sagen: Nun wir denn sind gerecht worden, so haben wir Friede mit GOtt, durch unsern HErrn JEsum Christ. Röm. 5, 1.

C) Dieser Canon betrift nebst dem vorhergehenden und den drey folgenden, eben denselben Artikel, und hat den Zweck, das völlige Vertranen und diese Gewisheit des Heils mehr als einen Irthum zu verdammen, als dasselbe zu einer nothwendigen Eigenschaft zur Erlangung der Vergebung der Sünden zu machen. Da aber selbst die Theologen des Concilii wegen dieses Artikels getheilet waren, so wolten die Väter, um der scholastischen Meinungen überhoben zu seyn, nicht jede Art der Gewisheit verdammen, sondern nur eine Gewisheit des Glaubens, die gar keines Irthums fähig ist. Auf die Weise hoffete man dem Widerspruch der widerwärtigen Partheien zu entgehen, weil niemand zu finden war, der mit Gewisheit des Glaubens hoffen konte, selig zu werden, weil die Gewisheit des Glaubens sich auf eine Offenbarung gründet, keiner aber eine besondere Offenbarung von seiner Seligkeit hat. Wenn also diese Gewisheit in ihre gehörige Grenzen gesetzet wird, so bleibet sie eine starke Hofnung, die sich auf die Barmherzigkeit GOttes und auf die innere Empfindung der eigenen Disposition gründet. Da aber diese Stellungen des Gemüthes veränderlich, und ein Mensch leichtlich von der Tugend zum Laster, und vom Laster zur Tugend überschreitet, so wissen wir aus eigener Erfahrung, daß diese vorgebliche Gewisheit blos in der Speculation bestehet, und daß wir in der That immer Ursache haben zu befürchten, daß wir der Seligkeit entweder aus Schwachheit oder wegen der Versuchungen, denen der menschliche Zustand immer unterworfen ist, verlustig werden können.

D) Das Concilium hat mit allem Rechte einen solchen schädli-

schädlichen Irthum verdammet, der darauf hinaus läuft, daß man GOtt für einen Tyrannen ansehen muß, der die Menschen verdammet, nachdem er sie in eine gänzliche Unmöglichkeit gesetzet hat, selig zu werden; sie können nicht anders als aus Gnaden selig werden, und dennoch will er diese keinen andern als den Prädestinirten geben. Die einzige Art und Weise, diesen Satz zu mildern, ist die, daß man sagt, wie seit dem verschiedene Reformirte gethan haben, daß hier nur von der Gnade der Beharrung bis ans Ende die Rede sey, welcher nur die Auserwählten theilhaftig würden; welches auch die Meinung der Thomisten und Jansenisten ist. In diesem Fall lautet zwar der Satz nicht so hart; wenn er aber völlig orthodox werden soll, so muß man noch hinzu setzen, daß GOtt diese letzte Gnade dem Menschen nur in Ansehung seines Verhaltens versaget, nicht aber nach einem vorhergehenden Willen in GOtt, selig zu machen oder zu verdammen, wen er will. Denn wenn GOtt nach seiner Barmherzigkeit selbst diejenigen selig machen kan, die es nicht verdienen, so kan er auch denjenigen ohne Ungerechtigkeit die nöthigen Mittel zur Seligkeit nicht versagen, oder sie verdammen, die es nicht verdienet haben.

E) Es ist dieses ein anderer paradoxer Satz, der der Gerechtigkeit GOttes eben so gerade entgegen stehet. Man kan unmöglich annehmen, daß GOtt ein Gebot solte gegeben haben, dessen Beobachtung unmöglich wäre. Denn wenn er dieses gethan hätte, so würde es in keiner andern Absicht haben geschehen können, als die Menschen einer weit grössern Schuld zu unterwerfen, mithin auch sie noch unglücklicher zu machen. Dieses aber würde mit einem gütigen und barmherzigen Wesen unmöglich zusammen gereimet werden können.

F) Lutherus hat, indem er die Vortreflichkeit des Glaubens erhoben, bey einigen die Meinung von sich erwecket, als ob er die Nothwendigkeit der Werke schlechterdings geleugnet. Dessen ist er samt seinen Anhängern von den Catholiken beschuldiget worden; und sie vertheidigen sich sehr schlecht, wenn sie zwar sagen, daß

sie

sie die Nothwendigkeit der Werke nicht leugneten, gleichwol aber so davon reden, als ob sie ganz und gar keinen Einfluß in die Sache der Rechtfertigung hätten, welche letztere sie lediglich von der Barmherzigkeit GOttes abhängig machen: so daß sie die guten Werke mehr zu einer Folge der Rechtfertigung, als zu einer Ursache derselben machen. Mir komt diese Art zu philosophiren nicht richtig vor; gesetzt aber daß sie es wäre, so kan man wenigstens daran nicht zweifeln, daß der Artikel, wie er im Canon vorgetragen worden, so wie auch der 20ste, 21ste, 24ste und 26ste, die auf eins hinaus laufen, die Censur gar wohl verdienet. R. Weil die Lutheraner bey diesem Artikel nicht philosophiren, sondern, da er lediglich aus GOttes Wort erkant werden kan, sich auch lediglich an GOttes Wort halten, so können sie sich eine solche Censur leicht gefallen lassen, die nicht sowol sie, als das Wort GOttes selbst betrift, darin ihre Lehrsätze hievon so deutlich enthalten sind, daß nur die verderbteste Art zu philosophiren, die in Chicanen und Cavillationen bestehet, den Sinn der Worte verkehren kan. Und es wäre nur zu wünschen, daß diejenigen, die nun seit 200 Jahren Lutherum einen Mörder guter Werke genennet, seine Vorrede über die Epistel an die Römer lesen möchten, um daraus zu lernen, was Rechtfertigung, Glaube und gute Werke sind, als wovon seine Gegner, auch den D. Courayer nicht ausgenommen, bis auf den heutigen Tag keinen gesunden Begrif haben.

G) Durch diesen 22sten Canon verdammet das Concilium zween Irthümer, die einander gerade entgegen stehen, und die von der Warheit und Vernunft gleichweit abweichen. Denn auf der einen Seite überzeuget die Empfindung, die ein jeglicher von seiner Schwachheit hat, ihn gar sehr, daß er ohne den Gnadenbeystand GOttes nichts thun könne; andern Theils aber erweiset die Erfahrung, die er von seiner Freyheit, und der Begrif, den er von der göttlichen Gerechtigkeit hat, gleich stark, daß er mit der Gnade GOttes seine Pflicht erfüllen könne, als ohne welches ihn die Gnade nur weit strafbarer machen würde. Und dahin scheinet der Lehrbegrif derer zu zielen, welche dafür halten, daß diejenigen, die nicht prädestinirt sind, entweder

keine

keine Gnade bekommen, oder daß dieselbe in ihnen jederzeit unkräftig sey.

H) Bey der Censur dieses 23sten und 25sten Satzes, wie bey den meisten Sätzen dieser Session, muß man sich nicht sowol darüber wundern, daß sie für irrig und schädlich erkläret worden, als vielmehr darüber, daß jemand gefunden worden, der sie gelehret hat; so gar sehr sind sie aller innerlichen Empfindung und Vernunft zuwider. Sie sind daher auch von denen, welchen man sie beygemessen hat, abgelehnet worden, als welche vorgegeben, daß sie damit nichts anders sagen wollen, als daß das Gesetz nie so volkommen erfüllet werden könne, daß nicht den allerbesten Handlungen noch einige Unvolkommenheit ankleben solte; oder daß die Prädestinirten die Gnade niemals völlig und ewig verlören, sondern daß sie radicaliter und in der Wurzel jederzeit Gerechte blieben. Wenn diese Sätze so erkläret werden, so sind sie freylich von denen, wie sie oben im Text stehen, sehr unterschieden. Da aber die Ausdrücke, deren sich viele Lutherische und Calvinische Theologen bedienet hatten, entweder eine solche Auslegung nicht zu gestatten schienen, man auch glaubte, daß diese Sätze natürliche Folgen aus ihren Grundsätzen wären; so hat das Concilium nicht Umgang nehmen können, dieselben zu verdammen; und diese Verdammung scheinet um so vielweniger strafbar zu seyn, da das Concilium niemand genennet hat, und sich also niemand beschweren kan, daß ihm Unrecht widerfahren sey, weil nicht die Personen, sondern nur die Irthümer verworfen worden.

J) Wenn durch den wahren Glauben ein thätiger und wirksamer Glaube verstanden wird, so ist ganz offenbar, daß derjenige, der die Gnade verlieret, auch des Glaubens verlustig wird, weil der Glaube ohne Liebe ein todter und zur Rechtfertigung unzulänglicher Glaube, und selbst nach der Meinung der Vertheidiger dieses Satzes, kein wahrer Glaube ist. Ist aber die Rede von einem speculativischen Glauben, so folget nicht, daß mit dem Verlust der Gnade auch der Verlust des Glaubens verbunden sey, indem man täglich grobe Sünder findet, die den speculativischen Wahrheiten

heiten der Religion sehr zugethan sind. Und in diesem letzten Verstande hat ohne Zweifel das Concilium diesen Artikel verdammet; allein es ist auch sehr natürlich, zu glauben, daß diejenigen, die diesen Satz vertheidiget, selbigen im ersten Verstande genommen, der nicht verdammet worden.

K) Der erste Theil dieses Satzes in dem 29sten Canon ist eine Folge des bereits verworfenen Irthums, daß der Gerechte nicht sündigen könne, und daß der Auserwählte nie der Gnade völlig verlustig werde. Daraus folget ganz natürlich, daß diejenigen, die dieses nicht sind, beständig in der Sünde stehen, und nie durch die Gnade von der Sünde aufstehen können; welches ein irriger Satz ist, dessen Verurtheilung schon unter den vorhergehenden Sätzen mit begriffen ist. Im zweyten Theil dieses Canon verdammet das Concilium zugleich diejenigen, welche sagen, daß man die Gnade durch den Glauben ohne das Sacrament der Busse erlangen könne. So viel ist gewiß, daß, wenn der Glaube alhier allein, und ohne alle andere Disposition und Verbindlichkeit genommen wird, man ohne Irthum nicht behaupten kan, daß der Mensch die Gnade allein durch den Glauben erlangen könne. Die Busse, die Aenderung des Herzens, die Bekehrung sind eben so nöthig als der Glaube, und man kan ohne jene die Gnade nicht erlangen. Die Hauptschwierigkeit betrift das Sacrament der Busse, und es ist nicht weniger gewiß, daß nach der gewöhnlichen äusserlichen Kirchenzucht ein Sünder der Gnade nicht fähig geachtet worden, bevor er nicht die Absolution erhalten, deren Verwaltung den Lehrern anvertrauet war. Ob er aber ohne dieses Mittel die Gnade nicht erlangen könne, das kan nicht besser entschieden werden, als wenn man die Busse und die Taufe mit einander vergleichet, indem in der christlichen Kirche bey den Busfertigen die Absolution dasjenige gewesen, was bey den Catechumenen die Taufe war.

L) Die Catholiken räumen die Erlassung der ewigen Strafen ein. Die Protestanten leugnen nicht, daß der Sünder zu Tilgung seiner Aergernisse den Strafen sich unterwerfen müsse, welche die Gesetze zur Erbauung der

der Gläubigen verordnet, wie auch denjenigen, die ihm GOtt zuschicket, um die Empfindung und den Abscheu an der Sünde bey ihm zu unterhalten. Dagegen aber leugnen sie, daß diese Arten von Strafen als eine Büssung der Sünde und Genugthuung für die Gerechtigkeit GOttes angesehen, und daß die Gerechtigkeit GOttes ohne dieselbe nicht befriediget werden könne. Es ist dieses abermals ein Streit, der auf den ungleichen Vorstellungen beruhet, die man sich von der Sache machet, der aber in der Natur der Sache nichts ändert. Denn wenn man nur die Beobachtung und Nothwendigkeit derselben glaubet, die Vorstellung sey davon wie sie wolle, so erfüllet man die Absicht der Kirche, und man leistet den Verbindlichkeiten gegen das Gesetz GOttes ein Genügen.

M) Der Satz, den hier das Concilium so gerecht verdammet, muß als ein ganz unerweisliches Paradoxon angesehen werden. Denn da GOtt selbst derjenige ist, der diese Belohnung zu einem Gegenstande gemachet, der uns wirksam machen soll, so beschuldiget man GOtt selbst, daß er uns zur Sünde reitze, wenn man saget, daß der Gerechte sündige, wenn er die Belohnung vor Augen habe. Da überdis GOtt selbst einen Theil dieser Belohnung ausmachet, so würde ja der Glaube an ihn zu einer Sünde werden. Zwar hat es das Ansehen, als ob man, wenn man auf diese Belohnung siehet, nur die eigene Glückseligkeit zum Zweck habe. Allein, da eben dieser Zweck sich auf GOtt beziehet, der dem Herzen der Menschen diesen Trieb zur Glückseligkeit eingepräget hat; so ist dieses so wenig ein Fehler, daß man vielmehr dieses als eine natürliche Folge der Schöpfung ansehen muß, welcher darin bestehet, diejenigen glückselig zu machen, die ihre Pflicht beobachten, und die sich ihrer Freyheit zur Ausübung der Tugend bedienen.

N) Hier haben sich die Catholiken und Protestanten mehr, als in irgend einem andern Artikel, die gröbsten Irthümer aufgebürdet, ohne daß dabey ein gegründeter Widerspruch zwischen beyden anzutreffen wäre. Denn das Verdienst, das diese ausschliessen, ist nicht eben dasjenige, das jene vestsetzen; und beyde

Partheien machen sich ganz andere Vorstellungen von dem, was sie Verdienst nennen. Die Protestanten verstehen durch dieses Wort eine genaue Proportion der Gerechtigkeit zwischen dem Werk und der Belohnung. Die Catholiken fordern hingegen nichts anders als eine gewisse geziemende Proportion, die einem jeglichen Werke eine gewisse Belohnung bestimmet, obgleich das Werk selbst unendlich geringer ist als die Belohnung. Ueberdis verstehen die Protestanten durch die Werke nur diejenigen, die aus blos natürlichen Kräften geschehen, und die dem Ansehen nach die Nothwendigkeit der Gnade ausschliessen. Die Catholiken dagegen eigenen das Verdienst nur den Werken zu, die aus Bewegungen des Glaubens oder der Gnade geschehen, und die mithin alles Gute auf GOtt als seinen Urheber hinführen, das in den Handlungen der Menschen angetroffen wird. Aus diesen verschiedenen Begriffen müssen nun nothwendig widerwärtige Folgen entstehen, und daher rühret es, daß einige das Verdienst der Werke verdammet, andere aber dasselbe hoch erhoben haben. Indes ist doch, nach der Anmerkung des Verfassers der Lehrsätze der Academie zu Sedan, der doch ein Protestant ist, der Widerspruch weit geringer, als man sich vorstellet, und beide Partheien sind im Grunde einig. Denn beyde erkennen, daß die Werke, die im Glauben oder aus der Gnade geschehen, GOtt gefallen, und daß er ihnen das ewige Leben versprochen. Daß diese Werke in einem gewissen Verhältniß mit der Belohnung stehen, und daß sie in dieser Absicht geschehen; daß man davon sagen könne, daß sie des ewigen Lebens würdig wären, nicht nach einem Verhältniß der strengen Gerechtigkeit, sondern nach einer gewissen natürlichen Billigkeit; daß diese Belohnung den Werken gebüre, nicht blos aus Barmherzigkeit, sondern auch nach einer gewissen Art der Gerechtigkeit; daß die guten Werke sich zur Belohnung verhalten wie ein Weg zum Ziel, wie die Mittel zum Zweck, und wie der Kampf zum Siege; daß die Werke der Gläubigen GOtt nur um des Verdienstes Christi willen wohlgefällig sind; daß die Gerechtigkeit der Belohnung die Barmherzigkeit nicht ausschliesse u. s. w. Da diese Puncte von beyden Seiten zugestanden werden, so siehet man wohl, daß alles andere auf Wortstreitigkeiten

keiten oder wilkürliche Erklärungen hinaus laufe, und daß die Verdammung des Concilii gerecht sey; aber nur die Ausdrücke treffe, weil der wirkliche Irthum von niemand behauptet wird. R. Herr Courayer komt hier weder mit seinen Definitionen noch mit den Sätzen fort, davon er sich beredet, daß über denselben zwischen den Lutheranern und Catholiken kein Streit sey. Weder jene noch diese werden es ihm zugestehen. Jene werden sagen, daß er ihren Lehrbegrif nicht verstehe, und diese werden es ihm keinen Dank wissen, daß er ihren Sätzen eine günstigere Gestalt gegeben, um sie desto leichter mit jenen unter Einen Hut zu bringen Er hätte Bellarminum nur lesen sollen, der würde ihm klaren Wein eingeschenket haben. Denn dieser, der als os populi catholici angesehen werden kan, schreibet im Artikel de justificat. c. 3 folgendes: Ob nun wol den kleinen Kindern, die bald nach der Taufe sterben, das ewige Leben *jure hæreditatis* oder nach dem Recht der Erbschaft geschenket wird; so hat doch GOtt gewolt, daß seine Kinder, die nun den Gebrauch des Verstandes haben, dasselbige durch eigene Arbeit und Verdienste erwerben sollen, auf daß GOtt unter doppeltem Titel ihnen das ewige Leben schuldig würde, nemlich unter dem Titel der Erbschaft und aus dem Rechte des Lohns. Denn weil es reputirlicher ist, etwas aus Verdienst haben, als nur aus Verehrung oder Schenkung, so hat deswegen GOtt, damit er seine Kinder mehr ehrete, auch dieses ihnen erweisen wollen, daß sie ihnen selbst das ewige Leben durch ihre eigene Verdienste zuwege bringen sollen. Unverschämter hätte dieser Cardinal dem Apostel Paulus nicht widersprechen können, der Röm. 6, 23 geschrieben: Das ewige Leben ist ein Gnadengeschenk GOttes in Christo JEsu unserm HErrn.

§. 115.

Damit wir aber auch etwas vom Decret der Reformation gedenken, so war der Inhalt desselben folgender: Das Decret von der Reformation.

1. Da das Concilium sich vorgenommen, die verderbten Sitten der Clerisey und des Volkes zu bessern, so hätte es für dienlich erachtet, den Anfang mit denen zu machen, welche die grossen Kirchen regiereten. In der Hofnung zu GOttes Barmherzigkeit und zur Wachsamkeit seines Statthalters auf Erden, daß von nun an diese Regierung niemand anders als solchen Leuten werde anvertrauet werden, die derselben würdig wären, und die von Jugend auf in der Beobachtung der Kirchenzucht erzogen worden, ermahne es alle diejenigen, die diesem Amte möchten vorgesetzet werden, ihre Pflicht zu beobachten, welches sie nicht würden thun können, wo sie nicht auf das Betragen ihrer Heerde acht hätten. Da indes viele darunter wären, die ihre Heerde verliessen, und sich statt der Sorgen für dieselbe an den Höfen aufhielten, und mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigten; so solten hiedurch wider diejenigen, die ihre Residenz nicht hielten, alle alte Canones erneuret D), ausserdem aber anbefohlen seyn, daß, wenn ein Prälat, wes Standes und Würde er auch seyn, oder welches Vorwandes er sich auch bedienen möchte, sechs Monate hinter einander ohne eine gerechte und hinlängliche Ursache abwesend wäre, den vierten Theil seiner Einkünfte verlieren solle; und wenn er noch andere sechs Monate abwesend bliebe, so solle er noch einen Viertheil seiner Einkünfte einbüssen. Beharre er noch länger in seiner Widerspenstigkeit, so solle der Metropolitan bey Verlust des Zutrits zu seiner Kirche, gehalten seyn, ihn in Zeit von drey Monaten bey dem Papst zu denunciiren, der nach seiner höchsten Autorität einen solchen entweder mit einer härteren Strafe belegen, oder seine Kirche mit einem taug-

lichern

lichern Lehrer versorgen werde. Oder fals der Metropolitan selbst in diesen Fehler gerathe, so solle der älteste Suffraganeus gehalten seyn, dieses anzuzeigen.

2. Was die andern Geistlichen betrift, die geringer sind als die Bischöfe, und die solche Beneficia geniessen, um welcher willen sie entweder nach dem Recht oder nach der Gewonheit zur Residenz verpflichtet sind, so sollen sie durch die Bischöfe dazu angehalten werden, und die Privilegia, die sie davon dispensiren, sollen null und nichtig seyn. Die Dispensationen aber, die ihnen auf eine Zeitlang und um erheblicher Ursachen willen gegeben, und die von dem Ordinarius gebilliget worden, sollen in ihrer Kraft verbleiben. Doch soll der Bischof, als Deputirter des heiligen Stuhls, aller entgegen stehenden Exemtionen und Privilegien ungeachtet, das Beste der Seelen durch Bestellung tüchtiger Vicarien besorgen, welchen ein geziemender Theil von den Einkünften der Pfründe angewiesen werden soll.

3. Es soll kein weltlicher Priester unter dem Vorwande eines persönlichen Privilegii P), noch auch ein Mönch, der sich ausser seinem Kloster aufhält, wenn er einen Fehler begehet, sich kraft des Privilegii seines Ordens, von dem Besuch, Verweis und Bestrafung des Ordinarii eximiren können.

4. So sollen auch die Capitul der Cathedralkirchen und der Collegiatstifter unter dem Vorwande der Exemtionen, Gewonheiten, und Eide oder Concordaten, sich der Visitation ihrer Bischöfe und anderer vorgesetzten Prälaten, so oft es diese nöthig finden, nicht entziehen können Q).

5. Es soll kein Bischof, kraft irgend eines Privilegii, es habe Namen wie es wolle, eine bischöfliche Handlung in der Diöces eines andern Bischofs vornehmen, es sey denn, daß es mit Bewilligung des ordentlichen Bischofs geschehe, und sich blos auf die Unterthanen eben dieses Bischofs erstrecke R).

Zum Beschluß wurde der dritte Tag des nächstfolgenden Monats Merz 1547 zur Session angesetzet.

R) Diese Materie, die anfänglich nur als ein Reglement in Vorschlag gebracht worden, um die gute Zucht unter der Clerisey wieder herzustellen, gab nachher zu einem Streite Gelegenheit, der erst in der drey und zwanzigsten Session beygeleget wurde, und in welchem sich der römische Hof, die Legaten und Bischöfe sehr lebhaft bewiesen, als welche denselben zur Vertheidigung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche für sehr entscheidend hielten. Hier läst man sich in die Natur und Beschaffenheit der Residenz nicht ein, ob sie göttliches Rechtes, oder blos eine kirchliche Observanz sey, und läst es dabey bewenden, daß man einige Strafgesetze wider diejenigen niederschreibet, die dawider handeln; und auch diese Gesetze haben sonst gegen niemand statt, als gegen die geringeren Geistlichen. Denn was die Bischöfe anlanget, so siehet man nicht, daß weder die Decrete dieser Session, noch auch die von der 23sten Session, die Residenz derselben in gehörige Ordnung gesetzet habe, oder daß sich jemand Mühe gebe, sie in Ordnung zu halten, es müste denn das Aergerniß so entsetzlich seyn, daß man es weder vertuschen noch unterdrücken könne. Indes ist kaum eine Verbindlichkeit so vernünftig und in den Kirchengesetzen so angelegentlich empfohlen, als die Residenz eines Bischofs, und es verdienet vielleicht keine auf eine so vorzügliche Art juris divini genennet zu werden, als diese. Weil aber, wenn man sie aus diesem Gesichtspuncte betrachtet hätte, die Autorität der Dispensationen würde eingeschränket, mithin auch die Macht des Papstes sowol, als der Ehrgeiz der Prälaten, die durch ihre Ränke

Ränke an den Höfen der Fürsten ihr Glück hoch treiben wollen, dabey zu kurz gekommen seyn; so muste der vernünftigste und beste Theil dem gröſten Haufen nachgeben, und mit dem zufrieden seyn, was man erhalten konte, da es unmöglich war, das zu erhalten, was man begehrte.

p) Die ersten Exemtionen der Klöster waren, wie wir bereits oben angemerket haben, aus ganz vernünftigen Bewegungsgründen gestattet worden. Es entstund aber gar bald ein Misbrauch daraus, und die Superiores der Klöster machten aus der Exemtion von der Oberaufsicht der Bischöfe gar bald eine Jurisdiction. Die Bischöfe beschwereten sich zwar zeitig genug darüber, allein statt dessen, daß der Unordnung abgeholfen werden sollen, so wurde sie durch die Einführung der Bettelorden, die man mit Privilegien überhäufete, noch ärger gemachet. Die Zucht wurde dergestalt zu Boden geworfen, daß die Jurisdiction der Bischöfe zu einem völligen Nichts ward. Man predigte und verwaltete die Sacramente, ohne sie zu fragen, oder um Erlaubniß zu bitten; sie durften weder die Visitation in ihren Klöstern anstellen, noch sie zur Rechenschaft fordern; es hatte ein jeglicher Abt sein eigenes Tribunal, welches alle Bemühungen der Bischöfe vereitelte; kurz, es war den Bischöfen ausser ihrem Character, Rang und Einkünften weiter nichts als der leere Titel übrig geblieben. Man hatte sogar in ihr Recht der Ordination Eingriffe gethan, da man entweder den Mönchen Freyheit gestattet, sich ordiniren zu lassen, bey wem sie beliebet, oder da man den Aebten die Macht ertheilet, andern die sogenanten ordines minores zu ertheilen, ja auch wol Subdiaconen und Diaconen zu ordiniren. Dergleichen Misbräuche und Eingriffe reitzten nun die Bischöfe, sich auf dem Concilio höchlich zu beschweren, und man machte auch verschiedene Reglements, doch allezeit so, daß man den Mönchen durch die Finger sahe, und den Bischöfen so wenig wieder gab, als möglich war. In diesem Capitel, darin das Concilium sowol die Seculares, die persönliche Privilegia haben möchten, als auch die Regulares, die etwa ausser ihren Klöstern Aergernisse anrichteten, der Jurisdiction der Bischöfe unterwirft,

geschiehet nichts anders, als daß ein Gesetz erneuret wird, das schon durchs canonische Recht autorisiret war; aber auch dieses geschiehet nicht ohne Präjudiz der Bischöfe, als welchen nur als Deputirten des heiligen Stuhls verstattet wird, in solchen Fällen zuzugreifen.

Q) Die Verfasser der Anmerkungen über das Tridentinische Concilium bemerken, daß man von Exemtionen, die man den Capituln und Stiftern zugestanden, vor dem 12ten oder 13ten Jahrhundert nichts finde; daß die Autorität solcher Collegien meistentheils durch die Jurisdiction entstanden, die sie sede vacante geübet, und welches eher nicht geschehen, als da die Visitatores, die der Metropolitan zu schicken pflegte, nicht mehr ihr Amt verwaltet, welches sich ohngefähr im zehnten Seculo zugetragen; daß die Capitul zur Zeit des Papst Innocentius III, unter dem Vorwande der Theilung und Exemtion im Zeitlichen, sich in Ansehung der Zucht und Sitten der Stiftsherren eine Art der Jurisdiction angemasset, ob solches wol noch mit Subordination unter dem Bischof geschehen; daß aber die Privilegien und Possession, die diese Collegia der gänzlichen Jurisdiction entziehen, zu den Misbräuchen gehören; daß die Theilung des Zeitlichen, die zwischen den Bischöfen und Capituln geschehen, nicht auf die geistliche Jurisdiction ausgedehnet werden könne; daß die Bischöfe, wenn sie einen Theil der Jurisdiction durch besondere Concordaten mitgetheilet, sich jederzeit das Recht der Superiorität und des Regresses vorbehalten: daß die erweiterten Privilegien erschlichen oder erpresset worden, und als Wirkungen entweder von der Schwachheit oder Pflichtvergessenheit der Bischöfe anzusehen wären, die öfters, um ihre zeitlichen Einkünfte zu vermehren, durch unerlaubte und der Simonie ähnliche Vergleiche die Rechte der bischöflichen Würde vergeben; daß die undenkliche Besitzung unzulänglich sey, dergleichen Prätensionen rechtskräftig zu machen, weil eine zum Misbrauch gewordene Gewonheit ein uraltes Recht nicht verdrängen könne; daß die Könige zuweilen einigen Kirchen ihren besondern Schutz und Gnade darin erweisen wollen, da sie dieselben von der gewöhnlichen Jurisdiction ausgenom-

genommen, daß es aber nicht in ihrer Macht gestanden, sie in blos geistlichen Dingen ihrem rechtmässigen Superior zu entziehen; daß man endlich in den meisten Bullen, die dergleichen Exemtionen autorisiren, Ausschweifungen und Nullitäten antreffe, welche den Effect schlechterdings hindern. Das war ein Theil der Gründe, deren sich die Bischöfe bedieneten, um alles wieder auf den Fuß des gemeinen Rechtes zu setzen, und das Concilium hat solches sowol in diesem Decret, als auch im sechsten Capitel des Decrets der 25sten Session zum Theil besorget. Aber es fehlet noch sehr viel daran, daß die Bischöfe in alle ihre Rechte wären wieder eingesetzet worden. Die Legaten und der römische Hof, die sich unter der Hand allem widersetzten, was nur zur Erhebung der Autorität der Bischöfe gereichen konte, unterstützten diese Capitul, und bemüheten sich, diese Exemtionen im Gange zu erhalten, welche, da sie die Capitul dem Papst unmittelbar unterwarfen, seine Autorität zu gleicher Zeit ausbreiteten, da sie die Autorität der Bischöfe schwächeten. Allein man war der Bischöfe noch alzusehr benöthiget, als daß man ihnen alles hätte abschlagen sollen; und man hat das Decret dieser sowol als der 25sten Session, mehr dieser Nothwendigkeit, als dem Verlangen, Misbräuche abzuschaffen, zuzuschreiben.

R) Was das Concilium hier verordnet, (daß nemlich kein Bischof in der Diöces eines andern Bischofs, bischöfliche Handlungen verrichten solle,) das ist der alten Zucht völlig gemäs, und es geschahe damit nichts anders, als was bereits im 36sten Canon der sogenanten apostolischen Canonen, in dem unter dem Papst Julius I gehaltenen Antiocheniſchen Concilio, in dem Sardischen, in dem dritten Carthaginiensischen, im Trullanischen Concilio, und in verschiedenen andern war verordnet worden, welche alle den Bischöfen untersaget, in auswärtigen Diöcesen ohne Erlaubniß ihres eigenen Bischofs eine bischöfliche Handlung vorzunehmen, oder einen Geistlichen aus einer andern Jurisdiction zu ordiniren. Wegen dieses zweyten Puncts waren indes die Meinungen getheilet, weil die Art und Weise, nach welcher man ein Unterthan eines Bischofs ward, sich selbst nicht allenthalben gleich war. Denn zuweilen

rührete

rührete diese Unterwerfung her von der Geburt oder vielmehr von der Taufe, zuweilen von der Behausung, gemeiniglich aber von der empfangenen ersten Ordination. Die gemeine Gewonheit, die heut zu Tage wenigstens in Frankreich in Ansehung der Ordination üblich ist, bestehet darin, daß sie dem Bischof des Geburtsortes zugehöret, obwol die Bischöfe diese Jurisdiction, wenn sie wollen, auch in Ansehung derer exerciren können, die eine Präbende in ihrer Diöces haben; wie denn auch das Concilium erlaubet hat, daß ein Bischof einen ausser seiner Diöces ordiniren könne, wenn er sich drey Jahr hinter einander in der Diöces desjenigen, der ihn ordiniret, aufgehalten. Dieses wurde in der 14ten und 23sten Session ausgemachet. Was aber das Decret der gegenwärtigen Session anlanget, so war dabey gar keine Schwierigkeit vorhanden, und es ist darin nur die alte Policey bestätiget worden, wider welche einige Bischöfe zuweilen gehandelt hatten, die entweder aus einem erhaltenen Vorrechte, oder wegen des Rechtes der Superiorität über andere Kirchen ein Recht zu haben fälschlich vorgaben, als ob sie ihre Jurisdiction allenthalben üben könten.

§. 116.

Urtheile über die Decrete dieser Session.

Das Decret vom Glauben verursachete zu Rom eben nicht viel Redens S); denn weil dasselbe, wie bereits gesaget worden, vorher alda war gesehen und öffentlich untersuchet worden, so war es gar nichts neues. Ueberdis war es eine überal bekante Sache, daß es beym Concilio darauf angesehen war, alle Meinungen Lutheri zu verdammen, und das Decret über diesen Artikel hatte schon vorläufigen Beyfal zu Rom erhalten. Allein die Bischöfe dieses Hofes, die bisher wegen des Artikels von der Residenz unruhig gewesen waren T), davon, wie sie wohl wusten, gehandelt werden solte, empfanden eine nicht geringe Freude, als sie das Decret zu sehen bekamen, weil sie gar wohl begriffen, daß es mit demselben eben

so

so wenig zur Kraft kommen würde, als mit den päpstlichen Decretalien, die in eben dieser Sache öfters abgefasset worden. Was aber die Hofschranzen vom niedrigern Range betrift, so waren sie sehr unzufrieden darüber, als sie sahen, daß den Bischöfen die Macht gegeben worden, sie zur Beobachtung ihrer Residenz mit Gewalt anzuhalten; und sie waren auch in soferne unglücklich, da sie, um ihren Lebensunterhalt zu haben, sich genöthiget sahen, in ihrem ganzen Leben zu dienen, und daß sie zur Belohnung für ihre Mühe nichts anders hatten, als daß sie in einem Dorfe eingesperret waren, wo sie bey dem Genuß eines armseligen Canonicats von Seiten der Bischöfe die niederträchtigste und beschwerlichste Knechtschaft auszustehen haben würden, die sie nicht nur so zu reden an einen Pfahl binden, sondern sie auch unter dem Titel der Visitationen und Correctionen in einer beschwerlichen Unterthänigkeit erhalten, oder durch Plackereien und unaufhörlichen Aufwand quälen würden. Als aber die Decrete ausserhalb Italien waren bekant geworden, so verursachte das vom Glauben sehr viel Redens, sonderlich in Deutschland *), wo man gleich fand, daß dieses Decret sehr aufmerksam und zu wiederholtenmalen gelesen, und sehr scharf darüber nachgedacht werden müsse, um etwas daraus zu begreifen, und daß man dennoch nichts davon verstehen könte, ohne eine volkommene Erkentniß von den innern Bewegungen der Seele zu haben, und ohne vorher zu wissen, worin sie sich thätig oder leidentlich verhalte; weil die ganze Lehre des Concilii darauf ankam: ob er der erste Gegenstand des Willens in den Willen, oder dieser in jenen wirke, oder ob beyde zusammen sich activ oder passiv

vers

*) Pallavicini L. 8. c. 19.

verhielten; welches sehr spitzfindige Dinge waren, die, nachdem man sie auf verschiedenen Seiten betrachtet hat, jederzeit für sehr problematisch gehalten worden. Einige lustige Köpfe sagten, es wäre gar kein Wunder, daß das Concilium nach Art der Sterndeuter (welche, um ihre Unwissenheit zu verbergen, in welcher sie in Ansehung der wahren Ursachen der himlischen Bewegungen stünden, die Epicycle und excentrischen Cirkel ersonnen hätten,) in eine Excentricität der Meinungen verfallen wären, um den Schein der übernatürlichen Bewegungen beyzubehalten. Die Grammatiker bewunderten spottweise die Künstlichkeit dieses Ausdrucks im fünften Capitel des Lehrdecrets: Neque homo ipse nihil omnino agat U), davon sie sagten, daß er unbegreiflich und ohne Exempel wäre. Sie bemerkten, daß, wenn der Synodus damit hätte zu verstehen geben wollen, daß der Mensch auch etwas dabey thäte, sie es ganz deutlich mit den Worten hätten ausdrücken können, etiam homo ipse aliquid agat, welches sich zu einer Glaubensmaterie weit besser geschicket, als in welcher der deutlichste Ausdruck allezeit der beste wäre. Oder wenn sie es ja zierlicher hätten geben wollen, so würden sie sich füglicher so haben ausdrücken können: etiam homo ipse nonnihil agat. Da sie aber das Wort omnino eingerücket hätten, so sey der Ausdruck ungeschickt und ohne Verstand, dergleichen alle Sätze wären, die zwo Verneinungen enthielten, die man nicht zu einem bejahenden Satze umkehren könte. Oder wenn man auch diesen Satz in einen bejahenden verwandeln wolte, so würde man sagen müssen: etiam homo ipse aliquid omnino agat; welches abermals ungereimt wäre, indem man nicht begreifen könte, was

aliquid

aliquid omnino in diesem Satze heissen solle, weil es anzeigete, daß ein Mensch auf eine gewisse Weise etwas thun könte, das auf eine andere Weise keine Handlung seyn würde. Einige nahmen die Vertheidigung dieser Väter auf sich, und sagten: man müsse ihre Redensarten nicht nach einer critischen Strengigkeit untersuchen, als welches zuletzt nur auf Chicanen hinaus liefe. Man antwortete hierauf: es sey wahr, daß man gewönlichen und gebräuchlichen Redensarten jederzeit eine günstige Auslegung geben müsse; allein es erfordere auch der algemeine Nutzen, die Arglistigkeit derer zu entdecken, welche deutliche und gebräuchliche Redensarten geflissentlich vermeideten, und dafür unschickliche und zweydeutige erwählten, die einen Widerspruch verborgen hielten, um gegen beyde Partheien eine Ausflucht übrig zu haben. Diejenigen, so die Theologie aus dem Grunde verstunden, sagten *): daß der Satz, den das Concilium gelehret, **daß der Mensch die göttlichen Bewegungen jederzeit von sich stossen könne** x), dem alten öffentlichen Kirchengebet gerade widerspreche: et ad te nostras etiam rebelles compelle propitius voluntates. Es schicke sich nicht, dieses Gebet für ein eitles Verlangen und Blendwerk zu erklären, weil, wenn es aus einer Bewegung des Glaubens geschehe, nach Jacobi Ausdruck **), auch in den Auserwählten erhöret werde. Sie wendeten ferner ein: man könne nun weiter nicht mit Paulo sagen ***), daß der Unterschied zwischen den Gefässen des Zorns und den Gefässen der Barmherzigkeit von dem

Mens

*) Pallavicini L. 8. c. 19.

**) Jac. 1, 6.

***) Röm. 9, 21. 22.

Menschen herrühre Y), weil nun das blos menschliche nonnihil omnino des Concilii diesen Unterschied bestimme. Andere critisirten die Stelle des siebenten Capitels im Decret, darin es heisset Z): unusquisque suam justitiam recipit secundum mensuram, quam Spiritus sanctus partitur singulis prout vult, & secundum propriam cujuscunque dispositionem & cooperationem. Sie fanden, daß beyde Dinge nicht neben einander bestehen könten. Denn wenn GOtt ein grösseres Maas der Gerechtigkeit demjenigen gäbe, der dazu weniger disponiret wäre, so würde es nicht nach dem Maas der Zubereitung geschehen; und wenn hingegen GOtt die Gerechtigkeit nach dem Maas der Disposition gäbe, so müsse in GOtt ein anderer Handlungsgrund seyn, als sein göttliches Wohlgefallen. Viele erstaueten auch darüber, daß das Concilium diejenigen verdammet, welche sagen würden, daß es nicht möglich sey, die Gebote GOttes zu halten A), nachdem sie doch im Decret der zweyten Session alle zu Trident versamlete Gläubige ermahnet, ihre Sünden zu bereuen, zu beichten, zu communiciren, und die Gebote GOttes zu halten, so viel einem jeglichen möglich wäre, quantum quisque poterit; welche Einschränkung gottlos seyn würde, wenn der gerechtfertigte Mensch die Gebote GOttes volkommen halten könte. Und damit man allen Chicanen zuvor kommen möchte, die gegen diesen Einwurf gemacht werden möchten, so bemerkte man, daß das Concilium in beyden Stellen sich des Wortes præcepta bedienet hätte. Diejenigen, die in den Kirchengeschichten geübt waren, bemerkten ihres Ortes, daß in allen Concilien, die von der Apostel Zeiten her bis auf die damalige Zeit in der Kirche gehalten worden B), nicht

nicht so viele Glaubensartikel entschieden worden, als in dieser einzigen Session geschehen; es hätte auch Aristoteles an diesen Glaubensdecreten grossen Antheil gehabt; denn wenn dieser die genera causarum nicht so pünctlich unterschieden hätte, so würden wir viele Glaubensartikel weniger haben. Auch die Staatsleute, ob sie gleich mit der Prüfung der Religion nichts zu thun haben, sondern sich in Einfalt derselben unterwerfen müssen, mischeten sich in die Beurtheilung dieser Decrete. Es gereichte ihnen zum Aergerniß C), daß das Concilium, nachdem es sowol im 10ten Capitel des Decrets, als auch im 20sten Canon den Gehorsam gegen die Gebote GOttes und der Kirche gefordert, des Gehorsams gegen die Fürsten und Obrigkeiten nicht mit einem Worte gedacht. Sie sagten: Die heilige Schrift hätte sich viel deutlicher vom Gehorsam gegen die Obrigkeit, als vom Gehorsam gegen die Kirche erkläret; das alte Testament sey voll Vorschriften zu dieser Verbindlichkeit, und im neuen Testamente wäre eben dieses von Petro, Paulo und JEsu Christo selbst sehr nachdrücklich eingeschärfet worden. Von der Kirche heisse es zwar, daß man sie hören solle, so deutlich aber lese man nicht, daß man ihr gehorchen solle. Man gehorche eigentlich demjenigen, der Fug und Recht habe, zu befehlen; dagegen aber höre man nur denjenigen, der eines andern Befehl bekant mache. Es half nichts, wenn man ihnen darauf antwortete, daß der Befehl, den Fürsten zu gehorchen, im Befehl des Gehorsams gegen GOtt liege, als welcher anbefohlen habe, diesen Gehorsam zu leisten. Sie liessen sich mit dieser Entschuldigung nicht abweisen, sondern sagten, daß man aus eben diesem Grunde auch

des Gehorsams gegen die Kirche nicht hätte gedenken sollen, nichts destoweniger hätte man diesen Gehorsam deutlich ausgedrücket, jenen aber mit Stillschweigen übergangen; welches in der Absicht geschehen, die schädliche Meinung zu unterhalten, welche die Geistlichen schon seit langen Zeiten den Leuten in die Köpfe gesetzet, daß man ihnen um des Gewissens willen, den weltlichen Fürsten und Herren aber blos um der leiblichen Strafen willen gehorchen müsse, und daß man blos, um diese letztern zu vermeiden, ihren Gesetzen gehorchen müsse. Eben dadurch aber stelle man ihre Regierung als tyrannisch vor, und indem man sie verhaßt mache, so suche man sie auch zu verderben. Und indem man den Gehorsam gegen die Priester als den vornemsten, ja als den einigen Weg zum Himmel vorstelle, so hätten die Geistlichen dabey keinen andern Zweck, als alle Jurisdiction, mithin auch endlich alle Macht und Gewalt auf Erden an sich zu reissen. Anlangend das Decret von der Reformation, so erklärete man dasselbe für ein blosses Blendwerk und Possenspiel D). Denn zu sagen, wie man wirklich gethan, man habe das Vertrauen zu GOtt und dem Papste, daß die Kirchen mit würdigen Personen würden besetzet werden, das wäre mehr ein Wunsch, als eine wirkliche Reformation. Indem man ferner die alten Canones nur mit einem Worte und auf eine so unbestimte Art erneure, so autorisire man die Verachtung derselben mehr, als ihre Beobachtung. Wäre man ernstlich gesonnen gewesen, so hätte man die Ursachen, dadurch sie in Vergessenheit gerathen, aus dem Wege räumen, die wider die Uebertreter bestimten Strafen erneuren, zur Volziehung solcher Strafen gewisse Personen bestimmen

stimmen und andere Mittel anwenden sollen, deren man sich sonst bediene, Gesetze und Ordnungen aufrecht zu erhalten. Endlich sagte man, daß durch die gemachten Verordnungen weiter nichts geschehen wäre, als daß man diejenigen, die geistliche Beneficia genössen, berechtiget hätte, das ganze Jahr abwesend zu seyn, wenn sie nur die Helfte ihrer Einkünfte aufopferten, ja daß man sie unterrichtet hätte, eilf Monate und noch etwas drüber abwesend zu seyn, ohne etwas zu verlieren, wenn sie nur etwa dreyssig Tage vor dem Ablauf des sechsten Monats sich einstelleten. Oder wenn es auch mit dem Decret ernstlich gemeinet gewesen wäre, so hätte man es doch durch die Clausul, die in Ansehung gerechter und vernünftiger Ursachen gemachet worden, gänzlich vereitelt; indem ja niemand so einfältig wäre, daß er nicht dergleichen Vorwand solte ersinnen können, zumal wenn er solche Leute zu Richtern hätte, denen gar viel daran gelegen, daß das Gebot von der Residenz nie wieder hergestellet würde.

S) Der Cardinal Pallavicini bemerket L. 8. c. 18, daß dieses Decret in der Session einmüthig durchgegangen, und daß sich sonst niemand widersetzet, als der Bischof von Segnigallia, welcher gesaget, daß es ihm in dem, was darin vom Glauben und der Barmherzigkeit GOttes gesaget worden, irrig vorkomme; ingleichen von Seiten des Bischofs von Bossa, welcher verlanget, daß die Meinung von der Gewisheit der Rechtfertigung mathematisch werden solle. Indes fanden sich doch, nach dem Bericht eben dieses Cardinals L. 9 c. 1, Leute zu Rom, die dieses Decret tadelten, nicht sowol seines Inhalts wegen, als weil viele gewünschet, daß man nicht so schleunig dasselbe publiciret haben möchte. Man hatte sich jedoch Zeit genug genommen, die Materien zu untersuchen, weil seit der letzten Session sieben Monate verflossen waren, auch über einem jeglichen Punct Congregationen angestellet

stellet worden. Allein, da diese Publication wider den Willen des Kayfers geschehen war, so besorgte man gar sehr, es möchte dieser Herr darüber ungehalten werden, und unangenehme Folgen fürs Concilium und den römischen Hof nach sich ziehen, wie sich der päpstliche Secretarius **Maffei** gegen den Cardinal **Cervinus** heraus gelassen hatte.

T) Das Decret wegen der Residenz und anderer Reformationspuncte gieng in der Session nicht so einmüthig durch. Vielmehr wurden so viele Einwürfe und Ausnahmen dabey gemachet, daß man sich genöthiget sahe, die Sache bey der nächsten Session nochmals in Erwegung zu ziehen, und das Decret nach dem Geschmack der Väter einzurichten, welches auch in der Congregation den 25sten Februarius 1547 geschahe. **Pallavicini** L. 8. c. 18. **Raynaldus** n. 33. Was insonderheit den Punct von der Residenz betraf, so wünschten einige, daß daß Decret mehr, andere aber, daß es weniger eingeschränket werden möchte. Die, so dem römischen Hofe schmeichelten, sahen es sehr gerne, daß man die Residenz nicht für ein Stück des göttlichen Rechtes erkläret, und sahen wohl vorher, daß durch die Dispensationen alle Strafgesetze würden vereitelt werden können. Indes trug doch das Decret, wie es beschaffen war, etwas zur Wiederherstellung der guten Ordnung in der Kirche bey. Weil man aber auch wohl erkante, daß es unzulänglich wäre, so sahe man sich genöthiget, es noch einmal vorzunehmen, und durch neue Gesetze eine Verbindlichkeit vest zu stellen, von deren Beobachtung sich so viele gerne loshalftern wolten.

U) Man muß bekennen, daß die Censur der Grammatiker nicht ungegründet war, und die Exempel, die **Pallavicini** L. 8. c. 19 angeführet hat, sind so ungleich, daß man daraus ganz deutlich siehet, wie sie sich gar wohl richtiger und deutlicher hätten ausdrücken können. Man sahe gar wohl ein, wo das Concilium hinaus wolte, indes critisirte man doch dieses, daß ihr Ausdruck weder schicklich noch auch deutlich wäre.

X) Die Theologen trieben ohne Zweifel ihre Critik zu weit, da sie vorgaben, daß sich ein Widerspruch zwischen

schen der Lehre des Concilii: daß der Mensch die Eingebungen und Bewegungen GOttes jederzeit von sich stossen könne, und zwischen dem alten Gebet finden wolte, darin die Kirche GOtt anruft, daß er unsern widerspenstigen Willen sich unterwürfig machen wolle. Denn es muß das Wort compelle nur von einer solchen Bewegung verstanden werden, die der Natur unsers Willens gemäs ist, der, da er seiner natürlichen Freyheit nicht beraubet werden kan, zur Unterwerfung gegen GOtt nicht anders gezwungen werden kan, als diejenigen, die genöthiget werden, zum grossen Abendmal zu kommen, nemlich durch Ueberredung und Vorhaltung der Bewegungsgründe, wie solches Pallavicini L. 8. c. 19 wohl angemerket hat. Denn so mächtig auch die göttliche Gnade ist, so reisset sie doch die Einwilligung des Willens nicht gewaltsam an sich, sondern sie wirket nur so, wie die andern Bewegungsgründe, die uns zu einer Handlung bestimmen.

Y) Diese Critik ist nicht richtiger, als die vorhergehende. Denn wenn man die Nothwendigkeit der Gnade voraussetzet, wie das Concilium gethan hat, so hat man allezeit Grund, zu behaupten, daß der Unterschied zwischen den Gefässen des Zorns und der Gnade nicht von dem Menschen herrühre. Denn der Satz, daß der Mensch gar nichts thun müsse, um mit Recht sagen zu können, daß dieser Unterschied nicht von ihm herrühre, ist Paulo nie in den Sinn gekommen, als welcher in dieser Stelle des Briefes an die Römer uns nichts anders lehret, als daß die Juden und Heiden nicht um ihrer Verdienste willen zur Erkentniß des Evangelii berufen worden, welches dem gar nicht entgegen stehet, was das Concilium von der nöthigen Mitwirkung des freyen Willens mit der Gnade gelehret hat.

Z) Es ist warscheinlich, daß das Concilium hier nicht mit so richtiger Bestimmung sich erkläret, als in den vorhergehenden Sätzen, weil öfters denen die Gnade in einem grossen Ueberfluß mitgetheilet worden, die am wenigsten darauf zubereitet gewesen. Was demnach hier die Väter davon sagen, das kan nur in dem Verstande wahr seyn, daß diejenigen, die sich am besten

darauf zubereitet haben, der Gnade weniger Hindernisse entgegen stellen, als die andern, ob sie gleich dieselbe öfters in einem reicheren Maas erhalten. Allein es ist dieses nicht der Verstand, der sich aus den Worten am natürlichsten vorstellet.

A) Es mag diese Anmerkung herrühren von wem sie will, so ist ganz offenbar, daß sie als eine Chicane angesehen werden müsse. Denn es ist das so wenig ein Widerspruch, wenn man die Gläubigen ermahnet, die Gebote GOttes so gut als möglich zu halten, und wenn man sagt, daß die Volbringung derselben möglich sey, daß vielmehr diese Ermahnung die Möglichkeit voraus setzet; indem es lächerlich seyn würde, jemand zur Ausübung einer unmöglichen Sache zu ermahnen. Ueberdis ist, wie Pallavicini wohl bemerket hat, ein grosser Unterschied, wenn man etwas schlechthin zu beobachten befielet, und wenn man einen volkommenen Gehorsam erfordert. Die Möglichkeit beziehet sich auf das erste, die Ermahnung aber auf das letzte. Und das ist zur Hebung des Widerspruchs schon genug, wenn auch ein anscheinender Widerspruch in den Ausdrücken wäre, die sich jedoch ohne diesen Unterschied gar wohl vergleichen lassen. R. Nach der Strengigkeit des Gesetzes bleibet dem Menschen in dem Zustande, darin er als ein Sünder stehet, die Erfüllung der Gebote GOttes etwas unmögliches, als welches mit einer äusserlichen Uebereinstimmung der Handlungen mit der Vorschrift nicht zufrieden ist, sondern auch einen solchen innerlichen Gehorsam erfordert, der sich bis zur Untadelhaftigkeit der Gedanken, Neigungen und Absichten erstrecket. Soll nun der Gehorsam, wie das Concilium gelehret hat, etwas verdienstliches seyn und die Rechtfertigung auswirken, so muß derselbe nothwendig in gesetzlicher Strengigkeit genommen werden. In diesem Verstande aber darf der Mensch nicht ermahnet werden, so viel zu thun, als ihm möglich ist, sondern wenn seine Werke verdienstlich seyn sollen, so müssen sie auch volkommen seyn. Und wenn sie volkommen sind, so braucht er keinen Erlöser nicht, welches dem gerade widerspricht, was Paulus Röm. 8, 3 gelehret hat.

B) Ich glaube es ganz gewiß, daß unter allen Concilien, die

die jemals in der Kirche gehalten worden, das Tridentinische Concilium das einzige sey, welches die Anathemata am wenigsten gesparet hat; indem man in den verschiedenen Sessionen, die von demselben gehalten worden, derselben wenigstens 135 zählet. Diese Methode ist freylich für einfältige Leute die bequemste, als welche zwischen einem Anathema und der ewigen Verdammung keinen Unterschied zu machen wissen. Da aber Anathemata ihr Gewicht von der Warheit und Wichtigkeit der Entscheidungen erhalten, so kan man ein solches Betragen schwerlich rechtfertigen, wenn man weiß, daß es entweder auf bloße Wortstreitigkeiten ankomt, oder daß die Sache lange nicht von der Wichtigkeit ist, daß deswegen diejenigen, die anders denken, aus der Kirche ausgeschlossen werden sollen. In solchen Fällen sind die vielen Anathemata vermögender, eine Spaltung zu stiften, als den Trennungen der Kirche abzuhelfen. R. Sollen überdis die Anathemata von Kraft und Wirkung seyn, so müssen diejenigen, die sie aussprechen, nicht nur eine unleugbare göttliche Autorität vor sich haben, sondern es muß auch diese von denen, wider welche diese Bannsprüche gerichtet sind, erkant und eingeräumet werden. Und aus dem Grnnde war es ganz vergeblich, die Protestanten so greulich zu bombardiren. Denn sie erkanten die Autorität des Concilii nicht, sondern wolten allein nach GOttes Wort gerichtet seyn, dessen Ausspruch sich auch der Papst samt seinem Concilio unterwerfen solte. Eines unbefugten Richters Urtheile sind bekantermassen Nullitäten.

C) Sarpius hat ganz sinreich gehandelt, da er diese Anmerkung auf die Rechnung der Staatsleute geschrieben, als welche nicht unterlassen haben, so zu raisonniren. Da er nun dieselbe nicht in seinem Namen gemachet, so hat Pallavicini Unrecht gethan, da er ihn deswegen zur Rechenschaft fordern wollen. Indes mag dieselbe herrühren von wem sie will, so komt sie mir ungerecht vor. Denn warscheinlicher Weise hat das Concilium hier gar nicht die Absicht gehabt, die Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit für was gleichgültiges zu erklären. Da dieser Punct bisher gar nicht berühret worden, jetzo auch gar kein Ge-

genstand der Ueberlegungen des Concilii gewesen; so war keine Ursache vorhanden, davon zu reden, oder die Obrigkeit aus politischen Ursachen auszuschliessen, da zumal fast alle Theologen glaubten, daß der Gehorsam gegen die Obrigkeit eine Gewissenssache sey. Wie weit sich aber der Gehorsam gegen die menschlichen, sowol kirchlichen als bürgerlichen, Gesetze erstrecke, und von welcher Beschaffenheit die Uebertretung derselben sey, das hat das Concilium nicht bestimmet, weil davon nicht die Rede war, und Sarpius hat auch davon geschwiegen.

D) Es war wol zu viel gesagt, wenn man das Decret von der Residenz für ein Blendwerk erklärete. Indes ist so viel wahr, daß der Kayser darüber sehr misvergnügt gewesen, indem er gar nichts erhebliches darin antraf; und das Concilium urtheilete nachher eben so davon, weil alle diese Materien noch einmal musten vorgenommen, und die Verbindlichkeit zur Residenz und die Exemtionen der Privilegirten, die der römische Hof eigenmächtig unterstützen wolte, eingeschränket werden.

§. 117.

Streitschriften des Soto und Catharinus

Ehe wir die Erzählung desjenigen, so sich bey dieser Session zugetragen, beschliessen, so wird es nicht undienlich seyn, einer Begebenheit zu gedenken E), die, ob sie sich wol erst vier Monate nachher zugetragen, dennoch zur gegenwärtigen Session gehöret, und uns zur Unterweisung dienet, was das Concilium gewesen, und was selbst diejenigen für eine Meinung davon gehabt, die demselben beygewohnet. Um nun dieses besser zu verstehen, so ist zu merken, daß **Dominicus Soto** *), dessen schon öfters gedacht worden, und der an der Abfassung der Decrete von der Erbsünde und Rechtfertigung so grossen Antheil gehabt, nachdem er alle Meinungen und Gründe, die bey diesen Streitigkeiten angeführet worden, gesamlet, und sichs vorgenommen, dieselben öffentlich mitzutheilen, und die Worte des Decrets auf eine

sein

*) Pallavicini L. 8. c. 19.

seiner Meinung vortheilhafte Art zu erklären; daß, sage ich, **Dominicus Soto** ein Buch unter dem Titel de natura & gratia herausgab, welchem er eine Zueignungsschrift ans Concilium vorsetzte, darin er sagte, daß sein Werk nichts anders als eine Auslegung der beyden nächst vorhergehenden Decrete wäre. Indem er nun in diesem Buche auf die Materie von der Gewisheit der Gnade komt, so erweiset er weitläuftig, wie der Synodus die Erklärung von sich gestellet, daß der Mensch mit keiner völligen Glaubensgewisheit, das ist, einer solchen, die allen Zweifel ausschliesset, wissen könne, ob er der Gnade theilhaftig sey. **Catharinus**, der mitlerweile Bischof zu **Minori** geworden war, und der noch immer bey der entgegen stehenden Meinung, die er im Concilio behauptet hatte, beharrete, lies seines Ortes eine kleine Schrift ausgehen, welche er ebenfals dieser Versamlung dedicirete, und darin er zu beweisen suchte, daß das Concilium nicht gesonnen gewesen, die Meinung derer zu verdammen, welche dafür halten, daß der Gerechte mit eben der Gewisheit, mit welcher er die Glaubensartikel glaubet, auch wissen könne, daß er Gnade habe; vielmehr habe das Concilium den Spruch gethan, daß der Gerechte verbunden sey, dieses zu glauben, weil im 26sten Canon diejenigen verdammet worden, welche sagen, **daß der Gerechte keine Belohnung zu hoffen und zu erwarten habe**, und daß daraus nothwendig folge, daß derjenige, der als ein Gerechter hoffen soll, auch wissen müsse, daß er ein Gerechter sey. Bey diesem Widerspruch der Meinungen behauptete nicht nur ein jeglicher in offenen Schriften vor dem Concilio, daß ihre Meinung die Meinung der ganzen Versamlung wäre, sondern sie beschwereten sich auch in den

nachher herausgegebenen Apologien und Contrapologien gegen den Synodum, daß man gegen denselben zur Ungebühr handele, wenn man demselben eine Meinung beylege, die er nie geheget; wobey sie verschiedene Väter als Zeugen von dem aufforderten, was sie jetzo sageten. Und gewiß, wenn man einige ehrliche Prälaten ausnimt, welche die Neutralität ergriffen und sagten, daß sie den Streit, der zwischen ihnen gewesen, nicht recht verstanden, und ihre Einwilligung zum Decret gegeben hätten, da sie gesehen, daß beyde Partheien zur Annehmung desselben willig gewesen; so waren übrigens die Bischöfe getheilet, und es erkläreten sich einige für den **Soto**, andere für den **Catharinus**. Zur Parthey dieses letztern schlug sich der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**; **Montanus** aber sagte, daß er neutral bliebe. Daraus ist nun leicht zu ermessen, wie wenig man jetzo die wahre Meinung des Concilii wissen könne, da schon damals die Oberhäupter desselben, und die dabey zugegen gewesen, unter sich nicht einig waren. Ueberdis entstehet hier die schwere Frage: welches das Concilium gewesen, das diesen Artikel entschieden, und darauf sich **Soto** und **Catharinus** bezogen? indem ein jeglicher von ihnen glaubte, daß er das Concilium auf seiner Seite habe. Denn es muste sich einer von beyden oder beyde zugleich in dem Urtheil, das sie davon fälleten, betrügen. Was soll man nun von andern urtheilen, wenn sich selbst diese betrogen? Man wird vielleicht sagen, daß der heilige Geist durch alle zusammen die Warheit bestimmen lassen, die aber nicht ein jeglicher insonderheit verstanden; so wie etwa der hohe Priester Caiphas weissagete, ohne zu wissen,

was

was er weissagte; welcher Vergleichung sich der Bischof von Bitonte in seiner Predigt bedienete. Allein man hat dagegen zweyerley einzuwenden. Einmal, daß GOtt die Verworfenen und Ungläubigen weissagen lässet, ohne ihnen das zu wissen zu thun, was sie weissagen; wenn aber die Gläubigen weissagen, so ist ihr Verstand erleuchtet, um dasjenige zu erkennen, was ihnen von GOtt eingegeben worden. Zum andern, daß die Theologen darin einmüthig übereinkommen, daß die Concilia Glaubenssachen nicht aus göttlicher Eingebung entscheiden, sondern daß sie nur einen Fleiß beweisen, und eine blos menschliche Untersuchung anstellen, die der heilige Geist dazu gebrauchet, sie vor dem Irthum zu bewahren, so daß sie nichts bestimmen können, ohne die Sache wohl zu verstehen, darin sie einen Spruch thun sollen. Vielleicht käme man der Warheit etwas näher, wenn man sagte, daß, als man die verschiedenen Meinungen, um das Decret zu verfertigen, untersuchet, ein jeglicher diejenigen Worte verworfen, die seiner Meinung entgegen gestanden, und sich dagegen solcher bedienet, die derselben günstig gewesen, wodurch denn die Worte und Ausdrücke verschiedener Auslegungen fähig gemachet worden. Aber auch dieses würde nicht hinlänglich seyn, die Frage aufzulösen, welches hier das Concilium gewesen; indem man dadurch bekennen würde, daß man zwar in den Worten, keinesweges aber in der Sache einig gewesen. Jedoch, was sich in dem jetzt erwehnten Fall, und vielleicht auch in einigen andern Fällen zugetragen, das betraf nicht die Irthümer der Lutheraner F), als in Ansehung welcher eine ganz sonderbare Einträchtigkeit vorwaltete. Weil ich

noch

noch bey dieser Sache stehe, so kan ich eine Anmerkung nicht übergehen, die Catharinus in dem Buche gemachet, welches er dem Concilio überreichet, und es würde unbillig seyn, wenn man diesen Schriftsteller der Ehre berauben wolte, die seine Anmerkung verdienet. Er sagt: es ist ein Widerspruch, wenn man sagt, daß der Mensch die Gnade willig annehme, und er gleichwol derselben nicht gewiß seyn soll; weil niemand eine Sache willig annehmen kan, ohne zu wissen, ob sie ihm gegeben worden, und ohne gewiß zu seyn, daß er sie empfangen habe.

E) Die Begebenheit ist diese, daß einige Monate nach dieser Session Soto sowol, als Catharinus ein Buch herausgaben, darin sie in dem Artikel von der Gnade einander widersprachen, und dennoch ein jeglicher dabey behauptete, daß das Concilium auf seiner Seite sey. Beyde hatten ihre Anhänger, und unser Geschichtschreiber macht daraus den Schluß, daß, wenn man damals den wahren Verstand des Concilii nicht gewust, es jetzo weit schwerer seyn müsse, denselben zu wissen. Pallavicini leugnet die Begebenheit nicht, er bestreitet aber die Folge, indem er das Deutliche in den Entscheidungen von dem Zweydeutigen unterscheidet. Allein diese Distinction, die sonst ihren Nutzen haben kan, schickt sich hieher ganz und gar nicht. Denn da es darauf ankam, gründlich zu wissen, ob der Mensch von seiner Rechtfertigung eine Glaubensgewisheit haben könne; da ein jeglicher von diesen widerwärtigen Theologen im Angesicht des Concilii behauptete, daß diese Versamlung diese Sache entschieden oder nicht entschieden, ohne daß die Väter sich im geringsten über diesen Streit erkläret; muß man nicht daraus schliessen, daß der Verstand des Decrets zweydeutig gewesen, und daß nach der Meinung des Cardinal Pallavicini diese Entscheidung nicht zum Glauben gehöre, weil keine von beyden Partheien wegen des Verstandes der Entscheidung einig gewesen? Es ist dieses eine Folge, die aus diesem Streit entstehet,

und

und die das ganz unwidersprechlich darleget, was Sarpius behauptet hat, nemlich, daß sich das Concilium öfters zweydeutig erkläret habe, und daß man den wahren Verstand unmöglich einsehen könne. Deswegen hat auch Pibrac nachher in einem an den Canzler Hospital abgelassenen Briefe geschrieben, daß, da andere Leute sich erkläreten, um verstanden zu werden, diese Väter dagegen geredet, um nicht verstanden zu werden. Nosti artificia horum hominum, vix unquam aliquid aperte dicent, vix unquam simpliciter; & cum cæteri homines loquantur, ut intelligi possint, isti nihil magis volunt, quam ne intelligantur. Dieses Urtheil scheinet zwar etwas übertrieben zu seyn, indes ist so viel gewiß, daß man verschiedene Proben im Concilio hievon aufweisen kan.

F) Es ist wahr, daß die Theologen des Concilii in Ansehung der Verdammung der Lutheraner sich meistentheils sehr einträchtig bewiesen, daß aber das Concilium alle mögliche Künste probiret, sich in seinen Ausdrücken so zu fassen, damit ja die catholische Schulgelehrsamkeit nicht mit unter ihrem Urtheil der Verdammung begriffen werden möchte. So viel aber auch bey der Abfassung der Decrete und Canonen Kunst bewiesen worden, so kan man doch nicht absehen, wie die Protestanten verdammet werden können, ohne die Meinungen der Catholiken in solchen Artikeln zu berühren, wobey einerley Grundsätze vorhanden sind. Denn in solchem Fall muß man urtheilen, daß entweder die Protestanten nicht verwerflicher sind als die catholischen Schulen, oder daß diese mit unter diesem Urtheil der Verdammung begriffen sind; wodurch denn die meisten Anathemata in dem Artikel von der Rechtfertigung und Gnade entweder übertrieben, oder nur ein Blendwerk damit gemachet worden. Uebertrieben sind sie, wenn man das an den Protestanten verdammet hat, das doch an den Catholiken nicht verdamlich seyn soll. Ein Blendwerk aber ist es, wenn den Catholiken erlaubet worden, eben dasselbe unter andern Ausdrücken zu lehren, was man an den Protestanten für verdamlich gehalten.

§. 118.

Es wird die Lehre von den Sacramenten vorgenommen.

Um aber wieder auf die Angelegenheiten des Concilii zu kommen, so bemerke ich, daß den Tag nach der Session eine algemeine Congregation gehalten wurde G), um sich wegen der Materie zu besprechen, davon in der nächsten Session gehandelt werden solte *). Da man nun zum voraus die Abrede genommen, in den Glaubenssachen der Ordnung der Augspurgischen Confession zu folgen; so traf die Reihe den Lehrsatz von dem kirchlichen Lehramte, davon die Lutheraner glaubten, daß es in der Autorität bestünde, das Evangelium zu lehren, und die Sacramente zu verwalten. Hiebey waren einige der Meinung, daß man sich gleich an den ersten Theil derselben von der Macht der Kirche halten H), und sich über die geistlichen und weltlichen Verrichtungen erklären solte, die GOtt der Kirche in Ansehung der Gläubigen aufgetragen, und die von den Lutheranern bestritten wurden. Diese Meinung war nach dem Geschmack aller Prälaten, weil diese Materie leicht zu verstehen, von allen scholastischen Subtilitäten frey war, und daran sie wie die andern Theil haben konten. Da aber diese Materie von den Scholastikern nicht war tractiret worden, so gefiel sie den Theologen nicht, die auf die Weise nichts dazu würden haben sagen können, und wobey sie alles den Canonisten würden haben überlassen müssen. Sie stelleten daher vor, daß die Augspurgische Confession nicht von der ganzen kirchlichen Autorität handele, sondern nur von der Macht zu predigen, davon bereits in der vorhergehenden Session das Nöthige verfüget worden. Da aber mit der Lehre von

G) Raynaldus ad ann. 1547 n. 23. Pallavicini L. 9. c. 1.

von der Rechtfertigung nichts so genau verbunden wäre und natürlicher folgete, als die Lehre von den Sacramenten, die ein Mittel der Rechtfertigung wären; so sey es schicklicher, wenn davon in der nächsten Session gehandelt würde. Diese Meinung wurde von den Legaten und ihren Anhängern unterstützet, die zum Schein eben dieselben Gründe heraus strichen *), heimlich aber durch einen weit mächtigern Grund bestimmet wurden, der darin bestund, daß, wenn sie sich an die andere Materie machten, nothwendig von der Autorität der Concilien und Päpste würde gehandelt, auch verschiedene andere kirchliche Fragen berühret werden müssen, die sie nicht gerne in Bewegung bringen wolten. Nachdem nun der Entschluß gefasset worden, von den Sacramenten zu handeln, so sahe man wohl ein J), daß diese Materie so weitläuftig und reich sey, daß sie in einer einzigen Session nicht völlig würde abgethan werden können; doch wuste man auch nicht, in wie viele Theile sie solte abgetheilet werden. Die Augspurgische Confession, die vier Sacramente weggenommen, hatte sie ganz kurz gemachet; allein eben deswegen glaubte man verpflichtet zu seyn, ausfürlicher davon zu handeln, um die verworfenen Sacramente wieder herzustellen. Man glaubte also, daß es nöthig wäre, erst von den Sacramenten überhaupt, und hernach von einem jeglichen Sacramente insonderheit zu handeln, und man ertheilete Befehl, die Lehre der Lutheraner von dieser Materie in einen Auszug zu bringen. Um aber auch die Reformation mit der Untersuchung der Lehre zu verbinden, so entschloß man sich, die Misbräuche zu untersuchen, die bey der Verwaltung der Sacramente eingerissen,

*) Pallavicini L. 9. c. 1. Fleary Hist. eccles. L. 143. n. 100.

sen, und man ernante eine Congregation von Prälaten und Canonisten, welche die dawider dienlichen Mittel in Berathschlagung ziehen solten, um alsdann die nöthigen Decrete abzufassen. Weil es sich aber zutragen konte, daß die beyden Congregationen, die es mit der Lehre und Reformation zu thun hatten, an Einem Tage gehalten wurden; so beschloß man, daß der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, bey den Theologen, und **Montanus** bey den Canonisten, beyde aber in den Generalcongregationen den Vorsitz haben solten *). Ausser dem verglich man sich, daß, vermöge der Zusage, die Materie von der Residenz fortzusetzen, einige der vornemsten Artikel untersuchet werden solten. Da aber die Legaten bey diesem Puncte ganz andere Absichten hatten K), so war es so leicht nicht, sich wegen der zu nehmenden Maasregeln zu vereinigen.

G) Es wurde diese Congregation zwey Tage nachher gehalten, das ist, den 15ten Januarius 1547, wie solches aus dem Raynaldus in Ann. ad h. a. num. 23. Pallavicini L. 9. c. 1, und aus den geschriebenen Acten des Pratano zu ersehen ist.

H) Der Cardinal Pallavicini behauptet dagegen, daß darüber gar kein Streit gewesen, was in der folgenden Session abgehandelt werden sollen, daß man sich darüber schon zum voraus verglichen gehabt, und daß der Cardinal **Montanus** sich nur über die unbändige Anhänglichkeit beschweret, die ein jeglicher gegen seine besondern Meinungen hege, ingleichen über die Mannigfaltigkeit der Meinungen, die sich bey der letztern Session in Ansehung der Residenz und Materie von der Reformation hervorgethan; worauf er den Vorschlag gethan, daß die Lehre von den Sacramenten vorgenommen werden möchte. Was hier Pallavicini saget, das

*) Pallavicini L. 9. c. 1. Raynaldus n. 24. Fleury L. 143. n. 101.

das stimmet mit dem genau überein, was Raynaldus n. 23 aus der Rede der Legaten angeführet hat. Indes kan ich mir doch nicht vorstellen, daß unser Geschichtschreiber dergleichen aus seinem Gehirn solte genommen haben, und es ist wenigstens gewiß, daß man wegen der Abhandlung der Lehre von den Sacramenten so einig nicht gewesen, daß nicht einige Prälaten solten begehret haben, erst von der Einsetzung der Bischöfe zu handeln, welches auf das hinaus läuft, was Sarpius geschrieben, daß einige der Meinung gewesen, man solte erst von der kirchlichen Macht und Gewalt handeln. Denn nach Raynaldi Bericht n. 30 redete Antonius de la Croix, Bischof der Canarischen Inseln, in einer Versamlung, die vor derjenigen gehalten wurde, in welcher man die Artikel vom Sacrament zu untersuchen vorlegete, sehr vieles vom bischöflichen Amte und von der Residenz der Geistlichen, um zu erweisen, daß sie göttliches Rechtes wäre. Canariensis multa deduxit, ut persuaderet, ante omnia statuendum esse, Episcoporum residentiam de jure divino esse; episcopatum & episcopale officium a jure divino esse contendit. Cui Alifanus & Minoritensis respondernnt. Dieser Rath wurde zwar nicht angenommen, indes hat Sarpius daran Gelegenheit nehmen können, zu glauben, daß wegen des Vortrags des Legaten eine Verschiedenheit der Meinungen entstanden, ohnerachtet Pallavicini saget, daß er nichts davon in den Acten gefunden habe. Indes hat uns doch Raynaldus aus eben diesen Acten diesen Vorfal angezeiget.

J) Es geschahe nicht in der ersten Congregation den 15ten Januarius, daß dieser Schluß gefasset wurde, sondern in der, die zwey Tage nachher den 17ten Januarius gehalten wurde, wo man sich auch verglich, daß der Cardinal **Montanus** bey den Congregationen, welche die Reformation betrafen, der Cardinal vom heiligen Creutz, **Cervinus**, aber bey denen, die von der Lehre handelten, den Vorsitz haben solte. Denn es waren damals mehr nicht als diese beyden Legaten beym Concilio gegenwärtig; indem der Cardinal Poolus, der wegen seiner anhaltenden Unpäßlichkeit Trident verlassen müssen, Erlaubniß erhalten hatte,

gegen das Ende des 1546sten Jahres nach Rom zurück zu kehren. Raynaldus n. 134. R Da in diesem §. vom Sarpius erzählet wird, daß die Protestanten von den 7 Sacramenten vier weggenommen und drey stehen lassen, da doch eigentlich unter ihnen nur zwey Sacramente für göttliche Einsetzung gehalten werden; so ist zu merken, daß Melanchthon in seiner Apologie der Augspurgischen Confession die Beichte und Absolution noch als ein Sacrament stehen lassen.

K) Wenigstens ist gewiß, wie die ganze Folge der Geschichte erweisen wird, daß die Absichten der Legaten und der Spanier einander gerade entgegen gewesen, als welche letzteren sich eben so sehr bemüheten, die Bischöfe in ihrer völligen Autorität wieder herzustellen, und die erste Subordination in der Clerisey wieder einzuführen, als die Legaten sichs angelegen seyn liessen, alles zu hintertreiben, was nur dem Interesse des römischen Hofes einigermassen zuwider war. Dieses bezeugen nicht nur die Nachrichten des Vargas und der französischen Abgesandten, die beym Concilio zugegen gewesen, sondern auch die italiänischen Geschichtschreiber selbst, die eine solche öffentliche Begebenheit nicht ableugnen können.

§. 119.

Die Spanier treiben die Materie von der Residenz.

Die Bischöfe, und sonderlich die Spanischen, die sich die Hofnung macheten und auch den Vorsatz fasseten, wieder zu ihrer bischöflichen Autorität zu gelangen, die ein jeglicher in seiner Diöces übete, als man noch nicht wuste, was Reservation der Beneficien, vorbehaltene Fälle, Absolutionen, Dispensationen, und dergleichen mehr waren; diese Bischöfe, sage ich, liessen sich damals unter einander folgendergestalt heraus: Der römische Hof hätte sich aus Geldgeitz und Herrschsucht aller dieser Rechte unter dem erlogenen Vorwand angemasset, alle Dinge desto besser zu reguliren, und

sowol

sowol GOtt als der Kirche in ihren besondern Diöcesen, wegen ihrer Unvolkommenheit und Unwissenheit einen desto bessern Dienst zu erweisen; indes sey doch dieses nicht wahr, indem die Zerrüttung und Unwissenheit in den bischöflichen Orden eher nicht eingerissen, als seit dem die Bischöfe zu Sclaven des römischen Hofes gemachet worden. Gesetzt aber auch, daß das ärgerliche Betragen der Bischöfe die Ursache gewesen, daß man ihnen ihre Autorität beschnitten, so wäre doch heut zu Tage die Lebensart am römischen Hofe weit ärgerlicher, und es müsse demselben eine Macht genommen werden, die ihm nicht gebürete, und die er auf eine ganz unleidliche Art gemisbrauchet hätte. Es hielten also diese Prälaten dafür, daß das beste Hülfsmittel in Ansehung des Vergangenen, und das beste Verwahrungsmittel in Ansehung des Zukünftigen dieses sey, wenn man die Residenz der Geistlichen für eine im göttlichen Rechte gegründete Pflicht erklärete. Denn da GOtt den Bischöfen befohlen, für das Beste ihrer Heerden unablässig zu sorgen, so hätte er ihnen auch die nöthige Macht beygeleget, dieses Amt gebührend zu verwalten; mithin könne sie der Papst aus ihren eigentlichen Verrichtungen nicht ausheben, oder sie mit andern Dingen beschäftigen, oder ihnen Dispensationen ertheilen, oder auch die Autorität beschneiden, die ihnen von GOtt beygeleget worden. Daher bestunden sie darauf, daß dieser Artikel vor allen andern ausgemachet werden müste, und sagten, daß, da von demselben schon sehr vieles gesprochen worden, auch ein Entschluß zu fassen seyn würde. Nachdem nun der Cardinal **Montanus**, der diese Bewegungen vorher gemerket, die Eifrigsten unter ihnen so lange hatte reden

lassen, bis ihre Hitze etwas verrauchet, so stellete er ihnen auf eine sehr feine Art vor *): es wäre zwar dasjenige, was sie begehreten, sehr nöthig, und jederman verlange darnach; allein es müsse solches zu einer bequemern Zeit geschehen; es wäre diese Sache gar zu hitzig getrieben worden, und viele unter ihnen hätten sich mehr von ihrer Hitze hinreissen, als durch Gründe regieren lassen; daher müsse sich nun diese erste Hitze etwas abkühlen, damit, wenn die darüber geführten Streitigkeiten mit der Zeit vergessen worden, die Liebe wieder statt finde, und man den heiligen Geist hören könne, ohne welchen man die Warheit nicht zu erkennen vermöchte; der Papst, der die darüber geführten Streitigkeiten mit grossem Misvergnügen vernommen, wünsche gleichfals, daß diese Materie noch eine Zeitlang ausgesetzt bleiben möchte, um dieselbe zu **Rom** gehörig untersuchen zu lassen, und das Concilium alsdann mit seinem Rath zu unterstützen. Darauf schloß er mit einer so gebietenden Miene **), als man sich von einem so sanften Anfang der Rede nicht vorstellen sollen **), und sagte: es solle vor der nächsten Session kein Wort weiter von der Residenz gesprochen werden, es sey dieses der Wille des Papstes, und es sey genug, wenn man den Ursachen abhelfe, dadurch der Misbrauch der Non-Residenz eingeführet worden ***). Diese Vermischung glimpflicher Vorstellungen und gebietender Autorität machte, daß einige Väter, die seit der Zeit hievon geschrieben, öffentlich bekant machten, daß die Legaten verboten hätten, davon zu reden, andere aber solches leugneten, und den erstern den Vorwurf machten,

*) Raynaldus n. 30.

**) Raynaldus n. 1.

cheten, daß solches der Freyheit des Concilii nachtheilig wäre. Der Schluß der Congregation lief darauf hinaus *), daß man da wieder anfangen wolle, wo man es bey der letzten Session gelassen, und daß man sich bemühen wolle, die Hindernisse der Residenz aus dem Wege zu räumen. Da nun eins der vornemsten Hindernisse in der Mehrheit der Beneficien und Pfründen lag, weil es unmöglich war, an mehrern Orten zu gleicher Zeit gegenwärtig zu seyn; so wurde beschlossen, daß von diesem Artikel gehandelt werden solte.

L) Der Cardinal **Pallavicini**, der den **Sarpius** fast allenthalben beschuldiget hat, daß er die Warheit verstelle, und der doch fast beständig im Grunde der Sache mit ihm einig ist, bekennet L. 8. c. 13, daß der Pabst den Legaten verboten, die Materie von der Residenz ex jure divino behandeln zu lassen; eben so wenig kan er L. 9. c. 1 bergen, daß der Beschluß der Rede des Cardinal **Montanus** sehr gebieterisch abgefasset gewesen. Man ersiehet dieses auch aus dem **Raynaldus** n. 30, worqus ich nur dasjenige anführen will, was zur Bestätigung des vom **Sarpius** gefälleten Urtheils gehöret. Hactenus fortassis, sagt der Legat, plus, quam oportebat, patientes fuimus. Si post hæc aliquis adversus nos talia dixerit, sciat, nos muneri nostro non defuturos. Et hæc familiariter & cum omni charitate dicta sint. Patres omnia boni consulant. Patrum sententiæ proponantur, & ex eorum voto canones aptabuntur. Hat nun auch **Sarpius** unrecht, da er geschrieben, daß dieser Beschluß gebieterisch abgefasset gewesen? Ich weiß nicht, ob man in einem alten Concilio ein gleiches Exempel von einer solchen Rede eines Legaten finden kan.

M) Ob wol **Pallavicini** an diesem Orte nichts von diesem Befehl des Papstes gedenket, so ist doch gewiß, daß ein solcher Befehl vorhanden gewesen, und **Raynaldus** hat es ohne alle Umstände gemeldet. Et insuper justit, ne in disputationem adduci paterentur, an resi-

*) **Raynaldus** n. 24.

dentia esset de jure divino, nec ne, quia ubi de pœnis agendum erat, non debebat discuti, an residentia esset de jure divino, cum esset res difficultatibus plena & longum tempus ad disceptandum exigeret. Es hat daher auch Pallavicini L. 8. c. 18 zugestehen müssen, daß dieser Befehl vorhanden gewesen, der den Legaten schon lange vorher in einem Schreiben des Cardinal Farnese vom 30sten Junius 1546 zugefertiget worden; und man muß sich daher gar nicht wundern, wenn man öffentlich geschrieben, daß den Legaten verboten worden, von dieser Frage handeln zu lassen. Indes zweifle ich, daß sie ein öffentliches Verbot hievon kund werden lassen. Allein die Nachricht, die sie ihren Anhängern von den Absichten des Papstes zustecken lassen, war so gut als ein Verbot; und sie bedieneten sich desselben dergestalt, daß sie die Spanier jederzeit an der Erreichung ihrer Absichten hinderten; und es geschahe erst viele Jahre nachher, daß diese unter Pius IV ein Mittel fanden, diesen Punct wieder in Bewegung zu bringen.

§. 120.

Auszüge der Artikel von den Sacramenten.

Um aber die Materie nicht zu vermengen, und die Ordnung der Erzählung nicht zu trennen, die ich mir von dem vorgesetzet hatte, was sich in den Sachen der Beneficien zugetragen, wobey Dinge vorgiengen, die zu einigen wichtigen und gefährlichen Veränderungen Gelegenheit gaben; so will ich hier dasjenige erzählen, was die Sacramente betrift, worüber man nur speculativische und die Lehre allein angehende Betrachtungen anstellete. Als nemlich die Artikel, die diese Materie betrafen, von den Deputirten waren übergeben worden, so wurden sie den Theologen nebst einer schriftlichen Instruction zugestellet, darin ihnen die Art und Weise vorgeschrieben wurde, wie sie von dieser Sache handeln solten, nebst einem Befehl, zu sagen, ob alle diese Artikel ketzerisch, oder,

ob

ob sie blos irrig wären, und ob sie das Concilium verdammen solte; und fals sie darunter einige finden solten, die der Verdammung nicht würdig wären, so solten sie die Gründe und Ursachen davon anzeigen. Es wurde ihnen zugleich aufgegeben, anzuzeigen, was die Concilien und Väter für Meinung davon geheget; sie solten auch diejenigen bezeichnen, die bereits verdammet worden, und die noch zu verdammen wären, auch bemerken, ob bey dieser Materie sonst ein verdammungswürdiger Artikel vorhanden wäre; endlich aber solten sie die alzulangen Reden einstellen, unnütze und zur Sache nicht gehörige Fragen vermeiden, auch aller problematischen Sätze sich enthalten, davon ohne Nachtheil des Glaubens pro und contra disputiret werden könte.

I. Von den Sacramenten überhaupt, wurden folgende 14 Artikel auszugsweise vorgeleget *):

1. Es sind nicht sieben Sacramente in der Kirche, und diejenigen, die man warhaftig Sacramente nennen kan, machen eine geringere Zahl aus.

2. Es sind die Sacramente nicht schlechterdings nöthig, und der Mensch kan ohne sie, allein durch den Glauben, die Gnade erlangen.

3. Es hat kein Sacrament vor dem andern an Würdigkeit was voraus.

4. Die Sacramente des neuen Gesetzes ertheilen denen, die denselben kein Hinderniß in den Weg legen, die Gnade nicht.

*) Raynaldus n. 25. seqq. Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 102.

5. Die Sacramente haben weder Gnade noch Vergebung der Sünden mitgetheilet, sondern es thut dieses allein der Glaube an das Sacrament.

6. GOtt hat gleich nach dem Sündenfall Adams die Sacramente eingesetzet, durch welche den Menschen die Gnade mitgetheilet worden.

7. Es wird die Gnade nur denen durch die Sacramente mitgetheilet, welche glauben, daß ihnen ihre Sünden vergeben worden.

8. Die Gnade wird nicht allezeit, auch nicht allen kraft des Sacramentes mitgetheilet, sondern wenn und wo es GOtt gefällig ist.

9. Kein Sacrament drücket dem Menschen einen Character ein.

10. Alle Christen von beyderley Geschlecht haben gleiche Macht, das Wort GOttes zu lehren und die Sacramente zu verwalten.

11. Kein böser Diener der Religion kan das Sacrament verwalten.

12. Es ist ein jeglicher Lehrer berechtiget, die Gestalt der Sacramente nach Gutdünken zu verlängern, oder zu verkürzen und zu verändern.

13. Die Richtung der Absicht des Geistlichen ist nicht nothwendig, und hat keinen Einfluß in die Sacramente.

14. Die Sacramente sind zur Stärkung des Glaubens eingesetzet worden.

II. Zu diesen Sätzen von den Sacramenten überhaupt fügte man 17 andere Artikel, welche die Taufe betrafen *):

1. In der Römischcatholischen Kirche ist keine wahre Taufe anzutreffen.

2. Die Taufe ist eine freye Sache, und zur Seligkeit nicht nöthig.

3. Die Taufe ist nichts anders als die Busse.

4. Die Taufe der Ketzer ist keine wahre Taufe.

5. Die Taufe ist kein äusserliches Zeichen, wie der rothe Strich an den Schafen, und sie träget nichts zur Rechtfertigung bey.

6. Die Taufe muß erneuret und wiederholet werden.

7. Die wahre Taufe ist der Glaube, daran glauber, daß den Bußfertigen die Sünden vergeben werden.

8. Es wird die Sünde durch die Taufe nicht ausgerottet, sondern sie machet nur, daß sie uns nicht zugerechnet wird.

9. Die Taufe Johannis hatte eben solche Kraft, wie die Taufe JEsu.

10. Die Taufe JEsu Christi hat die Taufe Johannis nicht aufgehoben, sondern es ist nur die Verheissung hinzugefüget worden.

11. Bey der Taufe ist blos die Eintauchung nöthig, und man kan alle andere Ceremonien ohne Sünde weglassen.

*) Raynaldus n. 25-27.

12. Es ist besser, daß die Kinder nicht getauft werden, als wenn man sie taufet, ohne daß sie den Glauben haben.

13. Man darf also die Kinder nicht taufen, weil sie keinen eigenen Glauben haben.

14. Diejenigen, die in ihrer Kindheit getaufet worden, müssen noch einmal getaufet werden, wenn sie zum Gebrauch ihres Verstandes kommen, weil sie vorher nicht geglaubet haben.

15. Wenn diejenigen, die in ihrer Kindheit getaufet worden, zum Gebrauch ihrer Vernunft kommen, soll man sie fragen, ob sie ihren Taufbund genehm halten und bestätigen wollen; wegern sie sich dessen, so soll man ihnen ihre Freyheit lassen.

16. Die Sünden, die der Mensch nach der Taufe begehet, werden allein durch Erneuerung der Taufe und den Glauben vergeben.

17. Das Taufgelübde hat keine andere Bedingung als den Glauben.

III. Es wurden zu diesen Artikeln noch vier von der Confirmation hinzugethan:

1. Die Confirmation ist kein besonderes Sacrament.

2. Es ist dieselbe blos von den Vätern angeordnet worden, und GOtt hat keine Verheissung der Gnade hinzugethan.

3. Heut zu Tage ist sie eine unnütze Ceremonie, und ehedem war sie nichts anders

ders als eine Rechenschaft, welche die Kinder in Gegenwart der Gemeinde von ihrem Glauben ablegeten.

4. Der Bischof ist es nicht allein, der die Confirmation ertheilen kan, sondern es darf dieses ein jeglicher Priester thun.

§. 121.

In den hierüber angestelten Congregationen waren alle Theologen wegen der Anzahl der sieben Sacramente einig N), und die entgegen stehende Meinung verdammeten sie als eine Ketzerey *), und zwar wegen des algemeinen Beyfals der Schule seit den Zeiten des **Sentenzenmeisters**, welcher die Anzahl der Sacramente zuerst bestimmet, und nach dem Decret des Florentinischen Concilii für die Armenier; wozu man noch den Gebrauch der Römischen Kirche als einen weit entscheidendern Beweis hinzufügte, dem zu folge diese Anzahl als eine apostolische Tradition und als ein Glaubensartikel angesehen werden müste. In Ansehung des zweyten Theils dieses Satzes aber waren die Stimmen nicht so einig, und verschiedene hielten dafür, daß man sich blos an die Ausdrücke des Florentinischen Concilii halten müsse, ohne einen Schritt weiter zu thun. Denn wenn man genau hätte bestimmen wollen, daß nicht weniger und nicht mehr Sacramente wären als sieben O), so würde man sich in eine Untersuchung vom wahren Begrif und Wesen eines Sacraments haben müssen einlassen; welches eine sehr schwere Sache war, sowol wegen der verschiedenen Erklärungen, die nicht nur die Scholastiker, sondern auch die Väter davon gegeben hatten, und die einander dergestalt zuwider liefen,

Meinungen der Theologen über diese Artikel.

I. Von der Zahl der Sacramente.

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 105.

liefen, daß man viele Dinge unter die Zahl der Sacramente würde haben aufnehmen müssen, die andere davon ausgeschlossen haben wolten. Ueberdis stellete man vor, daß es unter den Scholastikern selbst noch eine streitige Sache wäre, ob man eine Erklärung von einem Sacrament geben könte, ob es eine Unität habe, ob es etwas wirkliches, oder nur auf die Erreichung einer Absicht gerichtet sey. Man merkete hiebey an: daß **Cyprianus** und **Bernhardus** das Fuswaschen unter die Sacramente gezählet P), und daß **Augustinus** allen zur Ehre GOttes abzielenden Gebräuchen den Namen eines Sacramentes beygeleget; daß er aber in andern Stellen dieses Wort mehr eingeschränket, als es die eigentliche Bedeutung desselben gestattet, und nur diejenigen Handlungen Sacramente genennet, deren im neuen Testament ausdrücklich gedacht worden; in welchem Verstande sich das Wort blos zur Taufe und heil. Abendmahl schicket, ob er wol an einem andern Orte zweifelhaft ist, ob nicht auch noch ein anderes Sacrament sey. Andere aber sagten: man müsse, um die Frechheit der Lutheraner, die bald zwey, bald drey, bald vier Sacramente angäben, wie auch den Frevel derer zurück zu halten, die mehr als sieben Sacramente zuliessen, als einen Glaubensartikel veststellen, daß nicht mehr und nicht weniger als sieben eigentlich so genante Sacramente wären; und wenn auch die Väter bald mehr, bald weniger Sacramente gezählet hätten, so rühre solches daher Q), weil es, ehe die Kirche diese Anzahl bestimmet, erlaubt gewesen, das Wort Sacrament bald in eingeschränkter, bald in weitläuftigerer Bedeutung zu gebrauchen. Um aber die von den Scholastikern so genante Sufficienz der Zahl **Sieben** zu erweisen, so stelleten sie eine ekelhafte

hafte Vergleichung dieser Zahl mit andern Dingen an R), die in der Siebenzahl vorkommen, und dadurch das Leben erlanget und erhalten wird *), z. E. mit den sieben Haupttugenden, sieben Hauptlastern, sieben aus der Erbsünde entstandenen Mängeln, sieben Tagen in der Woche, sieben Egyptischen Plagen, sieben Planeten, und andern dergleichen Aehnlichkeiten, deren sich die Scholastiker bedienet, um die Siebenzahl der Sacramente zu autorisiren. Sie führeten zugleich verschiedene Ursachen an, warum man die Einweihungen der Kirche, die heiligen Gefässe, die Bischöfe, die Aebte, die Aebtissinnen, die Mönche, die Nonnen, das Weihwasser, das Fuswaschen, dessen Bernhardus gedacht, den Märtyrertod, die Creation der Cardinäle und die Krönung der Päpste nicht für Sacramente halten könte. Man bemerkte weiter, daß zur Bändigung der Ketzer nicht genung sey, daß man den Artikel verdammen, und sieben Sacramente vestsetze, sondern daß auch ein jegliches Sacrament insonderheit namhaft gemachet werden müsse, damit nicht übelgesinte Menschen falsche Sacramente statt der wahren unterschieben möchten. Man stellete ferner vor, daß es nöthig sey, vestzusetzen, daß JEsus Christus der Urheber und Einsetzer aller dieser Sacramente wäre S), um die Ketzerey der Lutheraner zu züchtigen, die JEsu Christo nur die Einsetzung der Taufe und des Abendmahls zuschrieben. Um aber zu erweisen, daß er der Urheber aller Sacramente sey, so bezog man sich auf die Autorität Ambrosii und Augustini, vornemlich aber auf die apostolische Tradition T), gegen welche niemand was einzuwenden hat. Andere aber wolten nicht, daß man so weit gehen solte, sondern wünscheten, daß

*) Pallavicini L. 9. c. 4.

daß man es bey den Ausdrücken des Florentinischen Concilii bewenden lassen möchte; zumal, da der Sentenzenmeister gelehret hätte, daß die letzte Oehlung vom Apostel Jacobus herrühre; da ferner Bonaventura nach dem Alexander Alesius geglaubet, daß die Confirmation erst seit der Apostel Zeiten gebräuchlich gewesen; endlich auch eben dieser Bonaventura nebst andern Theologen die Apostel zu Urhebern des Sacraments der Busse gemachet hätten. So hätten auch viele in Ansehung des Ehestandes gelehret, daß derselbe von GOtt im irdischen Paradiese eingesetzet worden, und JEsus Christus selbst hätte sich in der Stelle, daraus man erweisen wolte, daß er der Urheber desselben wäre, auf die Anordnung seines himlischen Vaters, und nicht auf seine eigene Einsetzung bezogen. Um dieser Ursachen willen waren sie der Meinung, daß man diesen Punct nicht berühren möchte, um nicht die Catholiken zu verdammen, die diese Meinung hegeten. Allein die **Dominicaner** erwiederten mit grosser Heftigkeit, daß man diese Lehrer durch einige Distinctionen retten könte, als welche jederzeit ihre Meynung dem Urtheil der Kirche unterworfen hätten; aber die Verwegenheit der **Lutheraner** müsse nicht ungeahndet bleiben, als welche mit Verachtung der Kirche diese Lügen aufgebracht hätten, und an den Vätern müsse das entschuldiget werden, was an den Ketzern durchaus nicht zu erdulten wäre.

N) Die Materie von den Sacramenten ist diejenige, dabey das Concilium die Glaubensartikel vermehret hat. Vor den Zeiten des Sentenzenmeisters hatte man diese Anzahl bald vermehret, bald vermindert, nachdem man das Wort Sacrament entweder in weiterm oder engerm Verstande genommen hatte. Die Autorität dieses Gottesgelehrten und einiger andern machte,

daß

daß man seine Meinung in die Schule einführete, und der Papst Eugenius machte sie in seiner Instruction für die Armenier zu einer catholischen Lehre. Und diese war der entscheidende Grund, dadurch das Concilium bestimmet wurde, einen Glaubensartikel daraus zu machen. Indeß muß man bekennen, daß eine apostolische Tradition alzuspät angesetzet werde, wenn man den Ursprung derselben in dem Anfange des zwölften Jahrhunderts suchet. Man findet zwar vor dieser Zeit, daß verschiedene Schriftsteller den Namen des Sacramentes den Gebräuchen beygeleget, welche die Römische Kirche mit diesem Namen beehret hat. Da sie aber auch viele andere Dinge auf diese Weise benennet, so muß man dieses Seculum als den ersten Zeitpunct ansehen, da diese Zahl der Sacramente vestgesetzet worden. Die Frage: wie es zugegangen, daß dasjenige, das sonst nur eine blosse Meinung gewesen, mit der Zeit ohne eine dazu gekommene nähere Einsicht, zu einem Glaubensartikel geworden? überlasse ich geschicktern Männern zur Beantwortung.

O) Daß eine Kirche diesen Gebräuchen ausschliessungsweise den Namen der Sacramente beylegen können, das wird von niemand bestritten, weil sie die Meisterin ihrer Sprache ist. Allein, wenn man sagt, daß nicht mehr und nicht weniger eigentlich so genante Sacramente wären, so setzet dieses einen anderweitigen Begrif zum voraus, den das Concilium nicht bestimmet, sondern nur voraus gesetzet hat. Da aber der Begrif davon zu verschiedenen Zeiten veränderlich gewesen, und bald mehr bald weniger eingeschränket worden; so muß man denselben unter die wilkührlichen Worterklärungen rechnen, die nie einen Glaubensartikel ausmachen.

P) Es heist das so viel: der Verfasser eines Werkes, das diesem Kirchenlehrer zugeschrieben wird, das aber ins zwölfte Jahrhundert gehöret, in welchem Bernhardus gelebet.

Q) Diese Art zu schliessen würde richtig seyn, wenn es blos auf eine Bestimmung der Bedeutung einer Sprache ankäme; weil dieses Recht keiner einzigen Gesellschaft streitig gemachet werden kan. Allein man begreifet nicht leicht, wie es ohne eine neue Offenbarung möglich sey, nach einer kirchlichen Definition dasjenige

von

von einer Sache zu denken, was sie vorher nicht war; weil die Autorität der Kirche nicht darin bestehet, daß sie neue Warheiten auf die Bahn bringen, sondern daß sie uns diejenigen lehren soll, die man jederzeit als Warheiten geglaubet hat; zumal, da man nicht verbunden ist, sonst etwas zu glauben, als was von Anfang geglaubet worden. Die Sprache kan sich ändern, aber die Art zu schliessen kan volkommener werden. Die nothwendigen Glaubenswarheiten sind von Anfang bekant gewesen; und man mag noch so viele Worterklärungen geben, so wird dadurch dasjenige, was nicht gleich nach der Verkündigung des Evangelii geglaubet worden, nimmermehr glaubwürdig.

R) Man solte das kaum glauben können, was Sarpius hier von den kindischen und läppischen Argumenten gesaget, deren man sich bedienet hat, um die Siebenzahl der Sacramente zu behaupten. Allein man darf nur die Schriften einiger Scholastiker ansehen, so wird man bald inne werden, daß er die Sache nicht übertrieben habe; und Pallavicini muß eben sehr böse gewesen seyn, da er aus diesen kleinen Spöttereien des Sarpius so ein grosses Verbrechen gemacht hat. R. Wenn sich in Streitigkeiten ein Gegner absurder Argumente bedienet, so geschiehet ihm ganz recht, wenn er von seinem Widersacher ad absurdum geführet wird. Und das ist hier den Vertheidigern der Siebenzahl der Sacramente widerfahren. Ihre Gründe waren so beschaffen, daß es bey ihren Gegnern hies: difficile est satyrum non scribere. Hatten diese sieben Sacramente z. E. ihre Beziehung auf sieben Krankheiten der menschlichen Natur, so müssen jene schon im alten Testamente gewesen seyn, weil diese seit dem Sündenfall existiret. Solte das ein Sacrament seyn, wo in der Vulgata das Wort sacramentum gebrauchet worden; so musten nothwendig mehrere Sacramente herauskommen. Es waren also auch die sieben Sterne ein Sacrament; denn es stehet Offenb. 1, 20: sacramentum septem stellarum. Indes muß man vernünftigen Papisten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie an dergleichen abgeschmackten Gründen einen Ekel haben, und es denen schlechten Dank wissen, die sich mit denselben prostituiret. Es ist hievon Chemnitii examen concilii Trident. P. 2. p. 3 sq. nachzulesen.

S) Auch

S) Auch dieses ist einer von den Glaubensartikeln, dessen erster Ursprung in die Zeiten dieses Concilii gehöret. Es wird damit nicht so viel gesaget, als ob nicht vorher schon einige Schriftsteller dergleichen gelehret. Da es aber eine von den Meinungen war, darüber man in den Schulen vor diesem Concilio frey urtheilete, so kan man wohl sagen, daß sie damals noch keinen Theil des Catholicismus ausgemachet. Die Autorität Ambrosii, oder vielmehr des Verfassers des Tractats von den Sacramenten, der diesem Kirchenlehrer zugeschrieben wird, und die Autorität Augustini, darauf man diesen neuen Lehrsatz bauen wolte, wird hier sehr unglücklich angebracht, indem beyde Schriftsteller im Zusammenhange nur von der Taufe und heiligen Abendmal geredet, die sie allein unter dem Namen der Sacramente zusammen gefasset.

T) Es müssen die Spuren von dieser Tradition sehr geheim seyn gehalten worden, weil vor dem Concilio einige Theologen ganz frey gelehret hatten, daß einige von den Sacramenten der Römischen Kirche von den Aposteln eingesetzet worden; und auch nachher hat man, um der Entscheidung des Concilii zu einem erträglichen Verstande zu verhelfen, seine Zuflucht zu dem Unterschiede zwischen dem mittelbaren und unmittelbaren Urheber der Sacramente nehmen müssen, das ist, man hat in der That selbst dasjenige geleugnet, was man mit Worten behauptet. Leget man solchen Traditionen das Beywort apostolisch mit verschwenderischen Händen bey, so macht man dadurch die andern, die man mit diesem Namen beehret, verächtlich; und statt dessen, daß man diese ehrwürdiger machen will, so entziehet man ihnen ihren Credit.

§. 122.

2. Von der Nothwendigkeit der Sacramente.

Anlangend den Artikel von der Nothwendigkeit der Sacramente, so waren einige der Meinung u), daß man den Ausdruck: daß sie nicht unumgänglich nothwendig wären, nicht schlechterdings verdammen, sondern einen gehörigen Unterschied machen solte, indem es ja gewiß sey, daß sie nicht

alle schlechterdings nothwendig wären *). Andere sagten dagegen: man müsse diejenigen schlechthin verdammen, welche lehreten, daß die Sacramente nicht nöthig wären in der Kirche. Denn ob es wol an dem sey, daß nicht alle Sacramente einem jeglichen nöthig wären, einige derselben auch nicht neben einander bestehen könten, zum Exempel die Ordination und der Ehestand; so wären sie doch überhaupt in der Kirche nützlich. Die allermeisten aber stimmeten dahin, daß dieser Artikel, der die Nothwendigkeit der Sacramente verwürfe, schlechthin und ohne alle Einschränkung verdammet werden müsse; und das um zweier Ursachen willen. Die erste Ursache war: weil, wenn auch nur ein einziges Sacrament wäre, der Artikel, wie er ausgedrucket worden, falsch seyn würde. Die andere Ursache war: weil alle Sacramente gewissermassen nöthig wären, einige schlechthin, andere aber unter gewissen Bedingungen; einige geziemend, andere aber um eines weit grössern Nutzens willen. Da es aber einigen sehr befremdlich vorkam, aus solchen Artikeln Glaubenswahrheiten zu machen, die solchen Zweydeutigkeiten unterworfen wären; so bedienete man sich bey Verfertigung der Canonen des Mittelweges, daß man diejenigen verdammete, welche sagten, daß die Sacramente nicht nöthig, sondern überflüssig wären; durch welchen letztern Ausdruck man also auch die Bedeutung des ersten erweiterte. Viele waren auch der Meinung, daß man auch den zweyten Theil dieses Artikels, der die Zulänglichkeit des Glaubens betraf, nicht berühren solte, weil man bereits in der vorhergehenden Session den Spruch gethan, daß der Glaube nicht allein hinlänglich wäre. Unter andern sagte **Marinarius**: Es sey zwar

*) Fleury L. 143. n. 106.

zwar der Unterschied des Sacramentes in voto richtig, indes hätten sich nur die Scholastiker dieses Ausdrucks bedienet, er wäre dem Alterthum unbekant gewesen, und überdis wäre er mit grossen Unbequemlichkeiten verbunden *). Man läse in den Apostelgeschichten **), wie der Engel zum Hauptman Cornelius gesaget, daß sein Gebet GOtt wohlgefällig gewesen, ehe er etwas von der Taufe und vom Evangelio gehöret; es wäre auch seine ganze Familie, als sie die Predigt des Evangelii gehöret, der Gabe des heiligen Geistes theilhaftig worden, ehe sie in der Lehre von den Sacramenten unterrichtet worden; und da sie eher nichts von der Taufe gehöret, als bis sie den heiligen Geist empfangen, so könne sie votum sacramenti oder das Verlangen nach dem Sacrament nicht gehabt haben, als davon sie nichts gewust. Da ferner der busfertige Schächer am Creutz nichts von der Macht JEsu gewust, als da er am Creutz gestorben, so könne er auch das Verlangen nach dem Sacrament nicht gehabt haben, als davon er keine Erkentniß gehabt. So fände man auch viele Märtyrer, die, da sie durch die Standhaftigkeit anderer plötzlich bekehret worden, so gleich ergriffen und zum Tode hingerissen worden, ohne die Sacramente begehren zu können, davon sie keine Erkentniß gehabt, oder ohne göttliche Eingebung haben können. Es würde also besser gethan seyn, wenn man diese Schuldistinction fahren liesse, und sie nicht in die Glaubensartikel mischete. Allein dieser Meinung wurde von den allermeisten widersprochen, welche sagten: Es wäre zwar der Ausdruck dieser Distinction neu und eine Schulerfindung; allein man müsse glauben, daß JEsus Christus den Verstand davon gelehret, und daß er mit zur apostolischen

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 106.
**) Apostelgesch. 10, 4. 31.

Tradition gehöre. Was das Exempel des Hauptmans, des busfertigen Schächers und der Märtyrer anlange, so müsse man wissen, daß es zweyerley vota sacramenti gebe, nemlich ein votum explicitum, und implicitum, und dieses letztere sey wenigstens nöthig; das heist so viel, alle diese Personen hätten zwar kein wirkliches Verlangen nach dem Sacrament gehabt, welches sie aber gehabt haben würden, wenn sie es gekant hätten. Dieses liessen nun zwar die andern als wahr gelten, wolten doch aber nicht zugeben, daß dieses mit unter die Glaubensartikel gehöre. Da man aber mit Hebung dieser Schwierigkeiten nicht völlig fertig werden konte, so überlies man die Sache der Entscheidung des Synodus, das ist, der Generalcongregation. Eben so hielt man es auch in Ansehung des dritten Artikels. Denn ob man wol denselben für falsch hielte, indem sie alle darin einig waren, daß der **Taufe** der Vorzug gebüre, wenn man auf die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit sähe; dem **Ehestande**, wenn man dessen geheime Bedeutung erwege; der **Confirmation**, wenn man die Würde des Lehramtes betrachte; und dem heiligen **Abendmal**, wenn man die demselben schuldige Ehrerbietung in Erwegung ziehe: so hielt man doch dafür, (da man ohne diese Distinction nicht sagen konte, welches Sacrament vor dem andern den Vorzug hätte,) es sey am besten, daß man den ganzen Artikel liegen liesse, den man nicht verstehen könte, ohne sich in Subtilitäten einzulassen. Indes waren doch einige der Meinung, daß man sich erklären müsse, nach welchen Absichten ein Sacrament vor dem andern einen Vorzug habe *). Einige Theologen waren auf eine Mittelstrasse bedacht, die darin bestund, anzuzeigen, daß

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 103.

daß gewisse Sacramente nach gewissen Verhältnissen würdiger wären als andere. Und diese Meinung erhielt den Beyfal der allermeisten, obwol einige sehr verdrieslich darüber waren, daß das Concilium sich bis zu den unnützen Schulgrillen herab lies X), und andern weis machen wolte, als ob JEsus Christus dergleichen Fratzen in den Glauben eingemischet hätte. Wegen Verurtheilung des vierten Artikels waren sie alle einig Y), darin gelehret wurde, daß die Sacramente keine Gnade mittheileten. Man setzte aber hinzu *), daß die Verurtheilung erweitert und die Lehre Zwinglii namentlich verdammet werden müsse, als welcher lehrete, daß die Sacramente nichts anders als Zeichen wären, dadurch die Gläubigen von den Ungläubigen unterschieden würden; oder daß sie Handlungen und Uebungen des äusserlichen Bekentnisses des christlichen Glaubens wären, die aber kein anderes Verhältniß zur Gnade hätten, als daß sie lehreten, daß man sie empfangen. Man hielt auch dafür, daß die Meinung derer verdammet werden müsse, welche leugneten, daß die Sacramente denjenigen die Gnade ertheileten, die derselben kein Hinderniß in den Weg legeten; ingleichen auch die Meinung derjenigen, welche leugneten, daß die Gnade in den Sacramenten enthalten wäre Z), und daß sie dieselbe nicht kraft des Glaubens, sondern ex opere operato mittheileten. Als nun die Art und Weise erkläret werden solte, wie die Sacramente die Gnade enthielten und hervorbrächten, so sagte man, daß die Gnade durch alle die Handlungen erhalten würde, welche die Gottseligkeit belebe, und daß dieses nicht von der Kraft des Werkes selbst, sondern von der Disposition desjenigen herrühre, der die Handlung

*) Fleury L. 143 n. 107.

verrichte; und das werde in den Schulen die Gnade ex opere operantis genennet. Allein man machte noch eine andere Art der Handlung A), welche die Gnade nicht durch die Disposition desjenigen, der sie thut, sondern aus der Kraft des Werkes selbst herleiteten, und man sagte, daß die Sacramente von dieser Art wären; und wenn derjenige, der die Sacramente brauchte, nicht in einer Todsünde lebete, welche die Gnade ausschlössen, so empfinge er doch die Gnade, wenn er auch gar keine Andacht dabey hätte. Auf die Weise ertheile die Taufe einem Kinde und einem Narren die Gnade, die beyderseits gar keine Disposition dazu hätten, weil die Sünde bey ihnen kein Hinderniß in den Weg legete. Eben diese Wirkung zöge auch das Sacrament der letzten Oehlung bey einem Kranken nach sich, der Sinnen und Verstand schon verloren hätte. Beharrete ein Mensch gefliſſentlich in einer Todsünde, so könne er zwar die Gnade wegen des in ihm befindlichen Widerstandes nicht empfahen; indes könte doch das Sacrament die Gnade ex opere operato wirken, obwol der Mensch wegen der in ihm befindlichen widerwärtigen Disposition dieselbe nicht empfahen könte.

A) Man hat das Wort Nothwendigkeit in einem sehr weitläuftigen Verstande nehmen müssen, um zu behaupten, daß die Sacramente nothwendig wären. Daher man sich auch endlich genöthiget gesehen, die Bedeutung im Beschluß des Canon einzuschränken, da man gesaget, daß sie nicht einem jeglichen nöthig wären. Eben dadurch aber ist der Canon ganz unnütz geworden. Denn eines Theils leugneten die Protestanten die Nothwendigkeit einiger Sacramente nicht; und da andern Theils das Concilium declarirte, daß nicht alle Sacramente einem jeglichen nöthig wären, so wurde in der That ein chimärischer Irthum verdammet, da niemand leugnete, daß einige Sacramente nothwendig wären, und gleichwol die Nothwendigkeit derselben für alle nicht vestgestellet wurde.

X) Es muß bey dem Concilio ein recht seltsamer Trieb gewesen seyn, Lehrsätze zu schmieden, da sie auch so gar einen aus der Würde des einen Sacraments vor dem andern machen wollen. Es war dieses eine Erfindung, die von den scholastischen Subtilitäten herrührete, und daran man vorher nicht gedacht hatte. Hätten die Protestanten nicht wider die Scholastiker gestritten, so würden uns viele Glaubensartikel fehlen; allein es würde auch die Religion wenig dabey eingebüsset haben. R. Bey der Bestimmung des Vorzugs des einen Sacramentes vor dem andern hätte sich das Concilium leichte helfen können, wenn es sich zu ihrem Plan geschicket hätte. Denn sie hätten nur so denken dürfen: die Sacramente, die JEsus selbst eingesetzet, haben einen Vorzug vor denen, die von Menschen dazu gemachet worden. Diesen Unterschied würde jederman begriffen haben; allein er dienete nicht in ihren Plan. Oder, die Sacramente, die der Kirche das meiste einbringen, haben den Vorzug vor denen, davon die Kirche weniger Vortheile hat; allein auf die Weise würde man sich gar zu blosgegeben haben.

Y) Es ist dieses die beständige Lehre des christlichen Alterthums gewesen, daß eine Gnade mit der Empfahung der Sacramente verbunden sey, daß aber auch gewisse Dispositionen bey demjenigen gegenwärtig seyn müsten, der derselben theilhaftig werden wolle. Daher war es ein Irthum an den Zwinglianern, da sie die Sacramente nur für blosse Zeichen der empfangenen Gnade, nicht aber für Mittel ansahen, der Gnade theilhaftig zu werden. In diesem Verstande haben die Scholastiker sagen können, daß die Sacramente ex opere operato wirketen, das ist, daß diese Zeichen, die sonst gar keinen Nutzen zur Seligkeit haben würden, kraft dieser Einsetzung bequeme Werkzeuge seyn solten, uns die Gnade mitzutheilen.

Z) Wenn die Theologen durch das opus operatum der Sacramente nichts anders verstehen, als daß diese Zeichen vermöge ihrer Einsetzung eine Kraft haben, die sie sonst nicht haben würden; so ist der Gedanke richtig, und es ist dieses jederzeit die Lehre der Kirche gewesen, ob sie gleich mit verschiedenen Redensarten ausgedrucket worden. Allein wenn man das opus operatum der Sacramente der erforderlichen Richtung

des Gemüthes entgegen stellet, so ist dieser Irthum weit verdamlicher, als derjenige, den man an den Zwinglianern verdammet hat. Denn es zielet derselbe gerade dahin, ein falsches Vertrauen auf die Kraft der Sacramente zu erregen, und den Sünder von aller Besserung seines Gemüthes zurück zu halten; dahingegen die Meinung der Zwinglianer so beschaffen ist, daß sie unsern Eifer dergestalt erwecket und verdoppelt, als ob alles von uns abhängig wäre.

A) Es ist ganz was anders, wenn man saget, daß die Sacramente die Gnade kraft gewisser Dispositionen des Gemüthes hervorbringen, und wenn man saget, daß sie die Gnade ohne solche Disposition nicht ertheilen. Jenes ist der Ehre ihrer Einsetzung nachtheilig, dieses aber nicht. Indem nun das Concilium die erste Meinung verdammet, so ist es nicht von der alten Lehre der Kirche abgewichen, als welche den Sacramenten jederzeit eine Kraft zugeschrieben, die ihnen vermöge ihrer Einsetzung eigen ist. Hätte es aber den zweyten Theil dieses Satzes verdammet, so würde es uns statt eines Glaubensartikels einen Irthum aufgebürdet haben. Denn wenn auch die Beschaffenheit unsers Gemüthes nicht die Ursache der Gnade ist, so ist sie doch wenigstens eine nothwendige Bedingung.

§. 123.

Streit über der Kraft der Sacramente zwischen den Dominicanern und Franciscanern.

Da sie nun wol hierüber insgemein einig waren, so äusserte sich doch ein grosser Widerspruch, als es zu einer nähern Erklärung kommen solte. Denn die **Dominicaner** behaupteten, daß, obwol die Gnade eine von GOtt unmittelbar erschaffene geistliche Qualität sey B), dennoch in den Sacramenten eine instrumental und wirksame Kraft liege, die in der Seele die Disposition hervor bringe, sie zu empfahen; und daß man in diesem Verstande sage, daß sie die Gnade enthalten, nicht in dem Verstande, daß sie darin, wie in einem Gefässe liege, sondern daß sie darin, wie die Wirkung in ihrer Ursache enthalten sey. Sie erläu-

erläuterten dieses auf eine ganz sonderbare Art mit dem Exempel eines Meissels, der nicht nur die Eigenschaft hat, einen Stein auszugraben, sondern auch die Kraft hat, eine Bildseule darzustellen. Die Franciscaner sagten dagegen: man könne nicht begreifen, wie GOtt, als ein geistliches Wesen und geistlich wirkende Ursache, sich eines materiellen Instruments bedienen solte, die Gnade, die eine geistliche Wirkung wäre, hervorzubringen, und sie leugneten schlechthin, daß in den Sacramenten eine wirkende oder disponirende Kraft liege. Dagegen behaupteten sie, daß die ganze Kraft der Sacramente nirgend anders herrühre, als davon C), daß GOtt versprechen, bey jedesmaliger Mittheilung des Sacraments auch seine Gnade mitzutheilen; und in diesem Verstande könne man sagen, daß die Sacramente die Gnade in sich fassesten, nicht als eine in ihnen liegende Kraft, sondern weil sie ein kräftiges Zeichen davon wären, und weil GOtt versprochen, seinen Beystand mit der Verwaltung der Sacramente zu vereinigen, die dadurch die Ursache der Gnade würden, weil die Wirkung ganz unausbleiblich darauf folge, nicht vermöge einer darin liegenden Kraft, sondern vermöge der damit verbundenen Verheissung; so wie man etwa zu sagen pflege, daß das Verdienst die Ursache der Belohnung sey, obgleich dasselbe keine Activität in sich habe. Diese Theologen bewiesen ihre Meinung nicht nur mit den Zeugnissen des **Scotus** und **Bonaventura**, die Glieder ihres Ordens waren, sondern auch mit dem Ansehen **Bernhardi**, welcher saget, daß man durch die Sacramente die Gnade erlange, wie ein Canonicus die Investitur zu seiner Würde durch ein Buch, und der Bischof durch einen Ring erhielte.

Die **Dominicaner** sagten, daß die Meinung der **Franciscaner** nach dem **Lutherthum** schmecke; so wie hingegen diese jenen hinwiederum den Vorwurf machten, daß sie den Ketzern Gelegenheit gäben, die Kirche zu lästern, da sie eine unmögliche Sache behaupteten. Es war umsonst, als sich einige ehrliche Prälaten Mühe gaben, sie zu vereinigen, und zu ihnen sagten: daß, da sie in der Conclusion einig wären, nemlich daß die Sacramente die Gnade enthielten und hervorbrächten, wenig daran gelegen wäre, zu wissen, auf welche Art und Weise es geschähe; und sie würden besser gethan haben, wenn sie sich an den algemeinen Satz gehalten hätten, ohne sich in eine besondere Bestimmung einzulassen. Denn sie antworteten darauf, es käme hier keinesweges auf blosse Worte, sondern entweder auf die Bevestigung oder Vernichtung der Sacramente an; und es würde des Streites kein Ende geworden seyn, wenn nicht der Cardinal **Cervinus** befohlen hätte, zu andern Artikeln weiter fortzuschreiten, wobey er sagte, daß man zuletzt wieder daran denken und überlegen wolle, was rathsam sey, denselben zu übergehen, oder desfals was zu bestimmen. Hierauf liessen die Legaten die Ordensgenerale zu sich fordern, und ersuchten sie, ihren Mönchen zuzureden, daß sie mit mehrerer Bescheidenheit und Liebe reden, und den Meinungen ihrer Schule nicht so hartnäckig zugethan seyn möchten. Sie solten ihnen vorstellen, daß man sie nur darum herkommen lassen, die Ketzer zu bestreiten, und daß dieser Absicht nichts so sehr zuwider wäre, als daß sie Gefahr liefen, durch ihre Streitigkeiten neue Ketzereien zu verursachen. Zugleich schrieben sie nach Rom, und thaten Vorstellung, wie gefährlich die Freyheit sey, deren sich

die

die Mönche bedieneten D), und was für Folgen daraus entstehen könten. Sie machten dem Papst begreiflich, wie nöthig es sey, diesen Leuten gehörige Schranken zu setzen. Denn wenn sich das Gerüchte von diesen Mishelligkeiten einmal würde ausgebreitet haben, und wenn man erführe, wie sehr sie einander aushunzeten, so werde daraus grosses Aergerniß entstehen, und die Reputation des Concilii vieles darunter leiden müssen.

B) Es ist ein Glück, daß die Dominicaner mit den Franciscanern hierüber nicht einig gewesen. Denn dadurch sind wir mit einem neuen Glaubensartikel verschonet, und der Mühe überhoben worden, ein lächerliches Systema zu vertheidigen. Denn wenn man behauptet, daß die Gnade in den Sacramenten wie in einer natürlichen Ursache enthalten sey, und wenn man sie nicht als ein Mittel ansiehet, dessen sich GOtt bedienet, uns dieselbe mitzutheilen; so behauptet man eine Chimäre, die weder die Vernunft noch die Autorität zur Seite hat; und wenn man, um ein Catholik zu seyn, dergleichen Träume glauben müste, so würde die gesunde Vernunft das erste Opfer seyn, das man daran wagen müste, um nur eine Religion zu haben.

C) Das ist die einzige vernünftige Art, die Kraft der Sacramente zu erklären. Denn da kein natürlich Verhältniß zwischen einer materiellen Ursache und geistlichen Wirkung ist, so kan die Kraft des Sacraments nirgends anders herrühren, als von der göttlichen Verheissung, und das Zeichen kan für nichts anders, als für ein Werkzeug und Veranlassung zur Empfahung der Gnade gehalten werden. Zu glauben, daß diese Gnade im Sacrament etwas unveränderlich anhängendes sey, ist ein ungereimtes System, das gar keiner Widerlegung bedarf.

D) Es war dieses nicht das einzigemal, daß sich die Mönche so viel Freyheit heraus nahmen, sondern man trift in der Folge der Geschichte noch mehr Exempel an. Da die meisten und berühmtesten Theologen auf dem Concilio Ordensbrüder waren, so masseten

sie

sie sich eine grosse Autorität an; und weil die meisten Prälaten von den scholastischen Zänkereien nichts verstunden, so muste man sich auf die Theologen bey dieser Materie verlassen. Den Legaten machte dieses die meiste Noth, daß, da die Mönche in widerwärtigen Schulen auferzogen worden, und ein jeglicher einen brennenden Eifer um seine Schule bewies, viel Zeit dazu erfordert wurde, die Meinungen mit einander zu vergleichen, und sich über dem zu vereinigen, was den Protestanten solte entgegen gestellet werden. Allein eben diese Mishelligkeit unter sich, und diese Ergebenheit gegen ihre Schulen brachte etwas Gutes hervor, welches darin bestund, daß man weniger Anathemata schmiedete, weil man keinen von diesen Orden vor den Kopf stossen wolte.

§. 124.

Fortsetzung der Untersuchung der Artikel von den Sacramenten.

Man wolte den fünften Artikel übergehen, als einen solchen, der schon in der vorhergehenden Session entschieden worden. Allein **Bartholomäus Miranda** stellete vor *), daß **Lutherus** aus dem paradoxen Satz, daß die Sacramente keine Gnade ertheileten, ohne den Glauben, der dadurch gewirket würde, den Schluß hergeleitet hätte, daß die Sacramente des alten Gesetzes eben die Kraft gehabt hätten, als die Sacramente des neuen und evangelischen Bundes E); daß man daher diese Lehre als eine solche verdammen müsse, die der Lehre der Kirche und der Väter zuwider wäre, welche alle lehreten, daß die alten Sacramente nur Zeichen der Gnade wären, da hingegen die neuen Sacramente die Gnade enthielten und hervor brächten. Es widersetzte sich diesem Schluß niemand. Die **Franciscaner** aber behaupteten: man müsse nicht sagen: **Sacramente des alten Gesetzes**, sondern **des Mosaischen Gesetzes**; indem

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 109.

indem ja die Beschneidung auch die Gnade hervor gebracht hätte, und doch kein Sacrament des Mosaischen Gesetzes gewesen wäre, JEsus Christus auch nicht gesaget hätte, daß sie von Mose herkäme, sondern von den Vätern *). Sie fügeten hinzu, daß die andern Sacramente, die vor Abraham gewesen wären, auch die Gnade hervorgebracht und mitgetheilet hätten. Die Dominicaner erwiederten dagegen: Paulus hätte deutlich gesaget **), daß Abraham die Beschneidung nur als ein Zeichen empfangen hätte; und da er der erste gewesen, der sie empfangen, so wäre solches ein Erweis, daß sie nur zu einem Zeichen eingesetzet worden. In Ansehung der Art und Weise, wie diese verschiedenen Sacramente die Gnade enthalten und hervor bringen solten, gerieth man wieder auf die vorigen Streitigkeiten. Gregorius von Padua sagte bey dieser Gelegenheit: Daß nach den Regeln der Vernunftlehrer es eine ausgemachte Sache sey, daß Dinge von Einer Art unter sich selbst eine Art der Identität, und auch eine Verschiedenheit hätten. Wäre unter den alten Sacramenten und den Unsrigen kein Unterschied, so würden sie nur auf eine sehr zweydeutige Art insgesamt Sacramente seyn können; und wenn lauter Identität dabey wäre, so würden sie alle einerley seyn. Man müsse sich daher hüten, damit nicht um eines Unterschiedes der Wörter willen in deutlichen Sachen neue Schwierigkeiten entstünden. Augustinus hätte gesagt, daß sie im Zeichen von einander unterschieden, in der Sache selbst aber einander gleich wären. Aus eben der Ursache hätte er sich an einem andern Orte erkläret, daß ihr Unterschied darin bestünde,

daß

*) Joh. 7, 22.
**) Röm. 4, 11.

daß die erstern sacramenta promissiva, die andern aber indicativa gewesen, welches ein anderer durch die Wörter prænunciativa und contestativa ausgedrucket hätte. Man ersahe daraus ganz deutlich, daß unter diesen Sacramenten sowol ein Unterschied, als eine Gleichheit statt habe, welches kein vernünftiger Mensch leugnen könne; man hätte daher diesen Artikel anfänglich mit gutem Vorbedacht übergangen, und es sey nicht rathsam, denselben im gegenwärtigen Decret zu berühren. Eine andere bey dieser Gelegenheit vorgetragene Meinung lief darauf hinaus, daß man, ohne sich in eine Untersuchung dieses Unterschiedes einzulassen, nur schlechthin die Meinung der **Lutheraner** und **Zwinglianer** verdammen müsse, welche lehreten, daß die alten und neuen Sacramente nur in dem äusserlichen Zeichen unterschieden wären; und da man erwiesen hätte, daß sie in verschiedenen andern Dingen unterschieden wären, so könne man blos deswegen die entgegen stehende Lehre verdammen, ohne sich in eine genaue Bestimmung dieses Unterschiedes einzulassen. Die **Dominicaner** tadelten den sechsten Artikel F), und sagten mit dem heil. **Thomas** *), daß die wesentlichste Eigenschaft der evangelischen Sacramente diese sey, daß sie die Gnade gäben, dahingegen die alten Sacramente sie nur nach Beschaffenheit des Subjects mitgetheilet hätten. Zur Unterstützung dieser Meinung bezogen sie sich auf die Autorität des Florentinischen Concilii, welches gelehret, daß die Sacramente des alten Testamentes die Gnade nicht mitgetheilet, sondern nur die Gnade vorgebildet hätten, die durch JEsum Christum mitgetheilet werden sollen. Da aber **Bonaventura** und **Scotus** lehreten, daß die Beschneidung die Gnade

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 110.

de ex opere operato mitgetheilet, und Scotus noch hinzu setzte, daß GOtt unmittelbar nach dem Sündenfal Adams ein Sacrament eingesetzet, das vermöge seiner Kraft den Kindern die Gnade ex opere operato mitgetheilet; so sagten die Franciscaner, daß der Satz wahr sey, und daß er nicht censiret werden müsse. Um ihre Meinung zu bevestigen, so drungen sie auf folgendes sehr stark: Wenn es wahr wäre, was der heilige Thomas gelehret hätte, daß vor der Zukunft JEsu Christi die Kinder durch den Glanz ihrer Eltern und nicht durch die Kraft der Sacramente selig worden, und wenn das wahr sey, was Augustinus von der Verdammung eines Kindes gesaget, das gestorben, indem es der Vater desselben zur Taufe hingetragen; so würde der Zustand der christlichen Kinder unendlich schlimmer seyn, als der unter dem alten Gesetz gewesen, da der Glaube ihrer Eltern hinreichend gewesen, sie selig zu machen. Diese Schwierigkeiten machten, daß viele den Vorschlag thaten, diesen Satz nicht zu berühren, weil er wahrscheinlich sey. Man übergieng auch den siebenten und achten Artikel.

(E) Wenigstens ist gewiß, daß Paulus alle Verordnungen des alten Gesetzes für schwache Elemente erkläret, die niemand zur Volkommenheit verhelfen können; und das war schon genung, den Sacramenten des neuen Bundes den Vorzug zu geben. Das aber genau zu bestimmen, worin dieser Unterschied eigentlich bestanden, davor hat sich das Concilium weislich gehütet. Weil sich nun das Concilium darüber nicht erkläret, so haben die kühnesten Theologen mehr als einen Unterschied bestimmet, davon unter andern dieses einer ist: daß die Sacramente des alten Testamentes nach ihrer Art zu reden wirksam gewesen ex opere operantis, die Sacramente des neuen Testamentes aber ex opere operato. Allein ich begreife nicht, worauf dieser Unterschied beruhet. Denn wenn man den alten Sacramenten eine Kraft zuschreibet, so muß dieselbe, wie

bey

bey den Sacramenten des neuen Testamentes von ihrer Einsetzung herrühren, als welches der Verstand vom opere operato ist, wenn anders diese Redensart einen Verstand hat. Das Concilium hatte anfänglich diesen Artikel übergangen, und vielleicht hätte man klüger gehandelt, wenn man ihn ganz und gar liegen lassen.

F) Es ist dieses die Meinung aller griechischen Väter, auch der meisten lateinischen vor Augustino gewesen, welcher, indem er die Gründe wider die Pelagianer allenthalben zusammen suchte, um die Wirklichkeit der Erbsünde zu beweisen, unter andern auch vorgab, daß die Beschneidung zur Tilgung dieser Sünde eingesetzet worden. Allein man findet davon nicht die geringste Spur in der heiligen Schrift. Man mag entweder die Veranlassung ihrer Einsetzung oder das Urtheil erwegen, das Paulus davon gefället hat, so wird man finden, daß die Einsetzung dieser Ceremonie zur Tilgung der Erbsünde eine bodenlose Einbildung sey, die blos darum ersonnen worden, um ein Systema zu unterstützen, welches die Pelagianer als ein solches verwarfen, das der Vernunft zuwider war, und keine Autorität zur Seite hatte.

§. 125.

Untersuchung des 9. 14 Artikels von den Sacramenten.

Was nun aber den neunten Artikel betrift, der von dem unauslöschlichen Character handelt, so that Dominicus Soto den Vorschlag G), von demselben den Ausspruch zu thun, daß er in der heiligen Schrift gegründet sey, und daß man ihn in der Kirche jederzeit für eine apostolische Tradition gehalten, weil die dadurch bedeutete Sache sehr alt wäre, ob sich gleich die Väter dieses Wortes nicht bedienet hätten. Die andern aber wolten von einem so hohen Alterthum nichts wissen, weil dessen weder beym Gratianus, noch auch beym Sentenzenmeister gedacht würde. Dagegen sagte Scotus: daß weder die Worte der heiligen Schrift, noch der Väter uns nöthigten, diese Lehre anzu-

anzunehmen, daß uns aber die Autorität der Kirche dazu verpflichte; welches die gewöhnliche Ausflucht ist, deren sich dieser Lehrer bedienet, wenn er auf eine honette Art etwas leugnen will. Ohne Zweifel wird man begierig seyn, zu wissen, was sie durch diesen Character verstanden h), und worin sie denselben gesetzet; zumal da die Meinungen der Scholastiker hievon so verschieden waren, darunter einige eine Qualität daraus macheten. Hieraus entstunden viererley Meinungen, nach den vier Arten der Qualitäten. Einige sagten, es sey dieser Character eine geistliche Macht; andere machten ihn zu einer Fertigkeit oder Disposition; andere machten eine geistliche Figur daraus; andere endlich eine sichtbare metaphorische Qualität, welche Meinung, wie die vorigen, ihre Anhänger hatte. Einige erkläreten denselben für eine wirkliche Relation, andere aber für eine Erdichtung des Geistes, wobey sie sich doch vorbehielten, zu zeigen, wie weit diese von einem Nichts unterschieden sey. Eben so groß war der Unterschied der Meinungen in Ansehung des Subjecti, wo der Character sitzen solle; indem einige die Seele, andere den Verstand, andere den Willen dazu angaben; ja es fehlete nicht an solchen, welche ihn an den Händen und an der Zunge suchten. **Hieronymus Oleaster**, ein Portugiesischer Dominicaner *), war der Meinung, daß das Urtheil hievon folgendergestalt abgefasset werden müsse: Ehe die Gnade eingegossen würde, druckten alle Sacramente eine geistliche Qualität ein, die von doppelter Art wäre. Die erste wäre unauslöschlich, die andere aber könne verloren und wieder erneuret werden. Die erste nenne man den Character; die andere aber wäre ein gewisser Schmuck.

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 111.

Schmuck. Die Sacramente, die den Character mittheileten, würden nicht wiederholet, weil die Wirkung davon beständig dauere. Die andern Sacramente aber müsten wiederholet werden, wenn sich der Schmuck verloren hätte. Das war dem Ansehen nach eine sehr feine Erfindung, die aber sehr wenig Liebhaber bekam, weil man keinen andern Urheber dieses Schmucks kante, als den heiligen **Thomas**, der sich aber, nachdem er ihn zur Welt gebracht hatte, selbst nicht viel daraus machte. Ob nun wol alle über dem algemeinen Satz einig waren, daß drey Sacramente wären, welche einen Character eindrücketen; so sagten doch einige bescheidene Männer, daß man dieses zwar als warscheinlich paßiren lassen könte, aber nicht für nothwendig ausgeben müste. Andere aber behaupteten dagegen, daß dieses ein Glaubensartikel wäre †), weil **Innocentius** III dessen gedacht, und nachher das Florentinische Concilium einen Ausspruch darüber gethan hätte. Der Artikel, der die Nothwendigkeit der Gottseligkeit bey dem Geistlichen, der die Sacramente verwaltet, zum Gegenstande hat *), war vom **Augustinus** in seinen Büchern wider die Donatisten dergestalt durchgearbeitet worden, daß es den Theologen nicht schwer fiel, sich zu vereinigen; überdis führete man auch das als einen entscheidenden Beweis an, daß dieser Lehrsatz schon vom Costnitzischen Concilio unter den Irthümern des **Wiclef** verdammet worden. Der eilfte Artikel wurde gleichfals einmüthig verdammet, als ein solcher, der der heiligen Schrift, der Tradition und dem Gebrauch der algemeinen Kirche zuwider wäre **). Bey dem zwölften Artikel, der die Formen der Sacra-

*) Fleury l. c. n. 112.

**) Fleury l. c. n. 113.

Sacramente betraf, machte man einen Unterschied, weil derselbe eines doppelten Verstandes fähig zu seyn schien. Denn man verstehet durch die Gestalt entweder die wesentlichen Worte; in welchem Verstande man sagt, daß ein jegliches Sacrament seine Materie habe, welche das sichtbare Zeichen ist, und seine Form, die in den Worten, die dasselbe begleiten, bestehet; oder man verstehet darunter die ganze Ceremonie, mit welcher das Sacrament verwaltet wird, und die verschiedene Dinge in sich fasset, die nicht nothwendig sind, sondern nur zum Wohlstande gehören. Diesem Unterschied zu folge schlug man vor, zween Canones zu machen k); einen, der die Ketzerey derer verdammen solte, welche sagten, daß die Gestalten verändert werden könten, welches nicht seyn kan, weil sie von Jesu Christo eingesetzet worden; den andern aber, um zu erklären, daß, obwol die Gebräuche geändert werden könten, dennoch dieses nicht einem jeglichen frey stehe, wenn es ein Gebrauch ist, der unter öffentlicher Autorität eingeführet, einmüthig angenommen und beobachtet worden, und daß dieses nur dem Papste, als Oberhaupte der algemeinen Kirche, zustehe, wenn dieser gerechte Ursachen hat, solches zu thun. Bey dem dreyzehenten Artikel, darin die Nothwendigkeit von der Richtung der Absicht des Geistlichen bey der Verwaltung des Sacraments verworfen wurde *), war man einig, daß man von dem Schluß des Florentinischen Concilii, darin diese Richtung der Absicht für nöthig erkläret worden, nicht abweichen müsse. Allein man sahe sich in grosser Verlegenheit l), als man erklären solte, was für eine Absicht nöthig sey, welches von der Verschiedenheit der Meinungen, von der Kraft

*) Fleury l. c. n. 115.

und Wirkung der Sacramente herrührete; weil einerley Absicht bey zwo Personen, die verschiedener Meinungen sind, nicht statt haben kan. Die algemeine Meinung gieng dahin, es sey genung, wenn man die Absicht habe, das zu thun, was die Kirche thut. Allein dadurch wurde die Schwierigkeit nicht gehoben, weil nach Beschaffenheit des verschiedenen Begriffes, den die Menschen von der Kirche hätten, auch eine ganz verschiedene Absicht bey der Administration der Sacramente seyn müste. Indes glaubte man, daß man sagen könte, daß, wenn man auch eine falsche Kirche für eine wahre Kirche hielte, wenn sonst nur die Gebräuche in der einen Kirche wie in der andern beschaffen wären, die Absicht nicht verschieden sey, weil sie alle den Zweck hätten, das zu thun, was JEsus Christus angeordnet hätte, und was von der Kirche beobachtet würde. **Catharinus**, Bischof von **Minori** *), trug hierüber eine Sache vor, die jederman für merkwürdig hielt, und die wol werth ist, hier angeführt zu werden. Er sagte demnach: Weil die Lutheraner den Sacramenten keine andere Kraft, als die Erweckung des Glaubens zuschrieben, der doch auf eine andere Weise erwecket werden könte; so wäre ihnen wenig daran gelegen, ob sie ein wahres Sacrament empfiengen: daher rühre es, daß sie sagten, daß es nicht nöthig sey, und daß sie nicht zugeben wolten, daß die Gottlosigkeit desjenigen, der das Sacrament verwaltete, den Gläubigen Schaden thäte, fals er nicht die Absicht hätte, ein wahres Sacrament mitzutheilen, weil man nur auf das zu sehen habe, was der Gläubige empfängt, und nicht auf das, was ihm gegeben wird. Dahingegen wäre den wahren Catholiken viel daran gelegen, zu wissen, ob sie ein wahres und

*) Fleury Hist. L. 143. n. 116.

und wirksames Sacrament empfiengen, weil sie den Sacramenten nach der Wahrheit die Kraft beylegeten, die Gnade in denen hervorzubringen, die derselben kein Hinderniß in den Weg stelleten, es sich auch sehr selten zutrüge, daß sie die Gnade auf einem andern Wege erhielten. Es sey zwar gewiß, daß die Kinder und Einfältigen auf keinem andern Wege zur Seligkeit gelangen könten, daß bey den ordinairen Christen die Dispositionen so schwach wären, daß sie ohne Sacramente ganz unzulänglich seyn würden, und daß die wenigen Personen, die vollkommene Dispositionen hätten, ob sie wol so rar als der Vogel Phönix wären, dem ungeachtet durch die Sacramente eine überflüßigere Gnade erhielten, folglich auch gewiß seyn müsten, ob die Sacramente, die sie erhielten, wahre Sacramente wären. Wenn man nun die innerliche Richtung der Absicht als nothwendig voraus setzte, und es mit einem Priester zu thun hätte, dem vier bis fünftausend Seelen anvertrauet wären, der aber dabey ein Ungläubiger und grosser Heuchler wäre, und der, wenn er entweder Kinder taufte, oder Busfertige absolvirete, oder die heilige Communion verwaltete, nicht die Absicht hätte, das zu thun, was die Kirche thut; so würde man nothwendig sagen müssen, daß die getauften Kinder verdammet, die Busfertigen nicht absolviret würden, und daß die Communicanten nicht den geringsten Nutzen von der Absolution hätten. Der dagegen gemachte Einwurf: daß der Glaube dieses alles ersetze, hiesse so viel als nichts, indem ja gewiß sey, daß der Glaube dieses bey den Kindern nicht thun könne, und daß nach der catholischen Lehre bey andern der Glaube die Wirkung des Sacraments nicht hervorbringen könne. Denn könte der Glaube das in dem Falle thun, da man es

mit einem gottlosen Priester zu thun hätte, welches noch dazu ein sehr gewöhnlicher Fall seyn könte, warum solte er es nicht allezeit leisten können? Wenn man aber dem Glauben eine so grosse Kraft beylege, so schwäche man die Kraft der Sacramente, und gerathe in den Irthum **Lutheri**. Er stellete die Betrübniß sehr lebhaft vor, die ein zärtlicher Vater empfinden würde, wenn er vor dem Bette eines sterbenden Sohnes an der Absicht des Priesters zweifelte, der ihn getaufet hätte; er bezog sich auf die Angst und Unruhe des Geistes, die ein Mensch verspüren müste, der, wenn er bey Empfahung der Taufe eine schwache Disposition gehabt, überdis noch zweifeln müste, ob der Priester, der ihn getauft, nicht etwa ein falscher Christ gewesen, und ob er, statt ihn zu taufen, oder zu absolviren, oder das heilige Abendmal zu reichen, nicht etwa die Absicht möchte gehabt haben, ihn nur zum Spott zu waschen, und aus allem übrigen einen Scherz zu machen. Will jemand sagen, daß dergleichen Fälle selten vorkämen, so wäre nur zu wünschen, daß man zu dieser verderbten Zeit weniger Ursache gehabt haben möchte, zu glauben, daß sie sich sehr oft zugetragen. Gesetzt aber, daß solche Fälle sehr selten wären, ja daß sie sich nur einzeln zutrügen, so darf man nur den Fall annehmen, daß ein böser heuchlerischer Priester ein Kind getaufet, und dabey nicht die Absicht gehabt, demselben die wahre Taufe zu ertheilen. Ein solches Kind wird mit der Zeit ein Bischof einer grossen Stadt, und ordiniret in einer Zeit von etlichen Jahren eine grosse Anzahl Priester. In diesem Falle wird man sagen müssen, daß ein solcher, da er als ein Kind die wahre Taufe nicht empfangen, auch die Ordination nicht erhalten; daß folglich auch alle diejenigen, die er ordiniret, auch nicht

der

der Ordination theilhaftig geworden, und daß mithin in dieser grossen Stadt weder das Sacrament der Busse noch des heiligen Abendmals sey; weil diese nicht statt haben ohne die Ordination, die Ordination nicht ohne einem wahren Bischof, der Bischof aber ohne wahre Taufe kein Bischof seyn kan. Auf die Weise können durch die Bosheit eines einzigen Priesters eine Million Sacramente null und nichtig gemachet werden. Will man sagen, daß GOtt durch seine Almacht dem Mangel des armen Volkes abhelfe, und dergleichen täglichen Zufällen durch ausserordentliche Mittel vorbeuge, so wird sich niemand dieses leicht weis machen lassen; man wird geneigter seyn zu glauben, daß die göttliche Vorsehung dafür Sorge getragen, daß dergleichen gar nicht geschehen möchte. Die Art und Weise aber, wie sie dieses thun können, ist diese, da sie verordnet, dasjenige als ein wahres Sacrament anzusehen, das nach der eingesetzten Form verwaltet wird, so widerwärtig auch die Intention des Priesters seyn möchte, der das Sacrament verwaltet. Es sey dieses weder der gemeinen Lehre der Theologen, noch auch der Entscheidung des Florentinischen Concilii zuwider, wenn dieses die Intention und Absicht des Priesters als nöthig erfordere; weil dieses Concilium nicht von der innerlichen Absicht, sondern von derjenigen redet, die er durch die äusserliche Handlung kund werden lässet, ohnerachtet er innerlich eine ganz andere und entgegen stehende Absicht heget. Nur diese Meinung könne den unendlichen Schwierigkeiten abhelfen, die mit allen andern verbunden wären. **Catharinus** unterstützte seine Meinung mit verschiedenen andern Beweisen, und beschloß mit dieser Begebenheit, die er aus dem **Sozomenus** genommen hatte. Es erzählet dieser Geschichtschrei-

ber M), daß einstens einige Kinder zu Alexandrien am Ufer des Meeres gespielet und im Scherz einige Ceremonien der Kirche nachgeäffet hätten; worauf Athanasius, den sie zu ihrem Bischof erwählet, einige derselbigen getaufet hätte, die vorher noch nicht getauft gewesen. Als Alexander, der Bischof von Alexandrien, dieses erfahren und sehr dadurch beunruhiget worden, so hätte er die Kinder lassen zu sich kommen, und sie gefraget, was ihr Bischof gethan und gesprochen. Als er nun aus ihrer Antwort vernommen, daß er alle Gebräuche der Kirche genau beobachtet, so hätte er diese Taufhandlung mit Genehmhaltung seiner Priester gebilliget; welche Genehmhaltung man durchaus nicht gut geheissen haben würde, wenn die Intention, so die andern Theologen forderten, nöthig gewesen wäre, die aber nicht statt haben konte, wenn seine Meinung als richtig angenommen wurde. Indes war diese Lehre gar nicht nach dem Geschmack der andern Theologen; und obwol die Gründe des Catharinus so stark waren, daß sie nicht wusten, was sie darauf antworten solten, so fuhren sie doch fort, das zu vertheidigen, was ihnen war in die Köpfe gesetzet worden, nemlich daß die Richtung der Absicht bey Verwaltung der Sacramente beym Priester entweder actualiter oder virtualiter nöthig sey, und daß, wenn die innerliche Richtung der Absicht widerwärtig sey, das Sacrament keine Gültigkeit habe, wenn auch gleich dabey alles beobachtet worden, was zur Verwaltung des Sacraments gehöret R). Ich kan nicht umhin, hier zum voraus zu melden, daß, als das Concilium schlechterdings die Entscheidung that, daß die Richtung der Absicht des Priesters zur Gültigkeit des Sacraments nöthig sey, wie aus dem Decret zu ersehen ist, Catharinus dennoch bey

seiner Meinung beharrete, ja, daß er das Jahr darauf eine Schrift herausgab, darin er behauptete, daß das Concilium seiner Meinung zugethan gewesen, und daß dasjenige, was hievon decretiret worden, in dem von ihm angezeigten Verstande angenommen werden müsse. Wegen der Verdammung des vierzehenten Artikels setzte es gar keine Schwierigkeiten, darin gelehret wurde, daß die Sacramente zur Stärkung des Glaubens eingesetzet worden; denn es war dieses eine Folge von dem, was bey Verdammung der andern Artikel gesaget worden.

G) Man muß noch etwas mehreres als Scharfsinnigkeit besitzen, wenn man den Character der Sacramente in der heiligen Schrift finden will. Was die Tradition anlanget, so verhält sichs zwar damit etwas anders; indes muß man doch bekennen, daß dieselbe hierüber sehr veränderlich ist. Allein es ist gar nicht zu bewundern, daß die Kirche bey einer Observanz und Zucht in der Uebung oft abgeändert. Sie hat dieses öfters in andern Puncten gethan, die nicht unerheblicher sind, als dieser. Bey dergleichen Materien ist die einzige Regel der in der Kirche eingeführte Gebrauch; denn es sey derselbe beschaffen, wie er wolle, so büssen der Glaube und die Sitten nichts dabey ein. R. Die Römische Kirche behauptet nicht von allen Sacramenten, daß sie einen characterem indelebilem mit sich führeten, sondern nur von der Taufe, Confirmation und Ordination sagt sie dieses, die daher auch sacramenta initerabilia genennet werden. Es hat aber dieselbe noch nie weder eine Erklärung von diesem Character, noch auch einen Beweis davon geführet; und ob wol der Papst Innocentius III dieses Ding, das niemand beschreiben kan, in seine Decretales mit eingerückt, so ist doch eben dadurch der Ursprung dieses Satzes von dem ersten christlichen Alterthum sehr weit abgerücket, und zugleich schmutzig gemachet worden. Denn wer diesen Papst aus seinen Händeln kennet, die er mit Kayfern und Königen vorgenommen, wie despotisch er in der Kirche verfahren, der kan sich von ihm noch ganz

andere Glaubensartikel versprechen. Indes lehret eine kleine Aufmerksamkeit, daß es bey diesem Figment auf die Erhebung der Personen geistliches Standes angesehen gewesen, denen man einen geistlichen unauslöschlichen Character einbrennen wollen, damit weltliche Fürsten sich nicht unterstehen möchten, die anzurühren, die der Papst so gezeichnet hat. Denn auf den Character der Ordination wird mehr gehalten, als auf den Character der Taufe und Confirmation. Es ist derselbe auch ein bequemes Mittel, den Fanaticismus der Römischen Geistlichkeit einzupflanzen und unter derselben zu erhalten.

H) Freylich würde dieses was curieuses seyn zu wissen, wenn sie es selbst verstanden hätten. Da aber alles, was sie davon sagten, unbegreiflich war, so bleibet dieses das curieuseste, wie sie von einer Sache disputiren können, davon sie selbst keinen Begrif gehabt. Der Cardinal Pallavicini, der sich sehr über den Sarpius ärgert, daß er hier mit den Schulfüchsereien railliret, vergleichet dasjenige, was die Scholastiker davon gesaget, sehr witzig mit dem System des Ptolomäus von den Bewegungen der Himmel. Es ist also eine Chimäre mit der andern verglichen worden, und ich finde weiter keinen Unterschied, als daß die Chimäre Ptolomäi begreiflicher ist, als die andere. Was die Möglichkeit anlanget, so sind beyde Systemata einander völlig gleich.

J) Es ist nicht leicht zu begreifen, wie eine Observanz, in Ansehung welcher die Kirche so oft geändert, dergleichen die Unwiederholbarkeit gewisser Sacramente ist, zu einem Glaubensartikel werden können; noch auch, wie eine Sache, von der man gar keinen Begrif hat, ein Gegenstand des Glaubens werden können. Allein die Vereinigung der Theologen über einem Worte, davon sich ein jeglicher andere Vorstellungen machte, und der Ausspruch Eugenii IV war ihnen schon genung, nicht nur aus einer Tradition der Kirche ein Gesetz, sondern auch aus einer so dunkeln Idee, dergleichen character indelebilis ist, eine Glaubenswarheit zu machen; aus einer Idee, die weder das Alterthum, noch die Vernunft zur Seite hat. Es ist dieses in dem neunten Canon des Decrets geschehen, den man für einen nagel-

nagelneuen Glaubensartikel der Scholastiker und des Concilii halten kan. R. Es ist hievon Themnitii Examen concilii Tridentini P. 2. p. 25 seq. nachzulesen.

K) Wir finden indes nicht, daß dieser erste Canon wirklich gemachet worden; entweder weil es schwer gewesen, zu erweisen, daß alle Formen der Sacramente von JEsu Christo eingesetzet worden, da sich in Ansehung derselben eine so grosse Verschiedenheit in vielen Kirchen fand; oder weil selbst bey denjenigen, deren Form in der heiligen Schrift angezeiget ist, z. E. bey der Taufe, nur der Gebrauch der Kirche uns lehret, daß die Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit mehr die Form des Sacramentes, als ein Bekentniß der Lehre ausmache, auf welche wir getaufet werden.

L) Die Theologen waren damals gar verschiedener Meinung wegen der Richtung der Absicht eines Priesters bey Verwaltung der Sacramente. Und ob sie wol bis auf den heutigen Tag nicht völlig einig sind; so scheinet es doch, als ob die meisten der Meinung des Catharinus beygetreten, den man damals zu verdammen nicht ungeneigt war, weil man glaubte, daß er der Meinung Lutheri alzunahe käme. Indes ist der Unterschied noch erheblich genung. Denn Lutheri Lehre stellete man so vor, daß z. E. ein im Scherz ertheiltes Sacrament gültig sey; dahingegen Catharinus kein Sacrament für gültig hält, das nicht im Ernst und nach der Vorschrift der Kirche ertheilet worden, die Intention des Priesters mag übrigens beschaffen seyn, wie sie will. Pallavicini gestehet L. 9. c. 6, daß diese letzte Meinung nicht der Gegenstand der Censur des Concilii gewesen, und daß Catharinus dieselbe auch nach dem Decret frey und öffentlich behauptet. Er belehret uns sogar, daß, als dieser Prälat deswegen mit dem päpstlichen Oberhofmeister in einen Streit gerathen, die Legaten den Papst ersuchet hätten, diesem letztern zu verbieten, daß er jenen wegen dieses Artikels nicht weiter behelligen möchte. Man kan demnach diese Intention als die allein nöthige ansehen; und da die meisten Protestanten desfals heut zu Tage mit den Catholiken einig sind; so sehe ich gar nicht ab, warum sich Pallavicini wider den Sarpius so erhebet, als ob dieser die Gründe des Catharinus aus allen Kräften unter-

unterstützen wollen, ob es wol zuweilen etwas übertrieben worden.

M) Wenn diese vom Sozomenus erzählte Historie wahr ist, so würde sie nicht nur lehren, daß die innerliche Intention zur Gültigkeit eines Sacramentes gar nicht nöthig sey, sondern daß auch ein im Scherz ertheiltes Sacrament seine Gültigkeit haben müsse. Allein es haben die Kunstrichter erwiesen, daß diese Begebenheit falsch und unmöglich sey, daß sie weder mit dem Alter des Athanasius, noch mit den Geschichten seines Lebens zusammen gereimet werden könne. Es ist daher diese Begebenheit hier zur Unzeit angeführet worden; und gesetzt, daß sie wahr wäre, so bediente sich Catharinus derselben ganz unrecht, weil dieselbe mehr erwies, als sie erweisen solte, und daher diente sie gar nicht zu seiner Sache.

N) Der Ausdruck, dessen sich das Concilium bedienet, scheinet dieser Meinung günstig zu seyn. Da aber das Gegentheil nicht ausdrücklich war verdammet worden, und diejenige Meinung, die dem Catharinus entgegen gestellet wurde, alzuvielen Schwierigkeiten unterworfen war, so hat man sich almählig seine Meinung gefallen lassen, und sie wird heut zu Tage gemeiniglich in unsern Schulen gelehret. R. Der Satz von der Richtung der Absicht des Priesters bey Verwaltung der Sacramente ist nach und nach zu Kräften gekommen. Er hat seinen Ursprung in gewissen Fragen, die Augustinus in seinem Tractat de Baptismo L. 7. c. 5. aufgeworfen, die er aber auch so beantwortet hat, daß man wohl siehet, er habe der Intention desjenigen, der die Taufe verwaltet, nicht den geringsten Einfluß in die Gültigkeit dieser Handlung eingeräumet. Nachher aber ist die Sache von den Scholastikern weiter getrieben worden. Sie liessen es bey dem nicht bewenden, was Lombardus davon vorgetragen, und welches einer gar bequemen und richtigen Auslegung fähig ist; sondern sie lehreten, daß nicht nur forma institutionis, sondern auch intentio ministri zur Gültigkeit der Taufe gehöre, und daß diese letztere, nachdem sie beschaffen, die Kraft und Wirkung der Taufe entweder hindere oder fördere. Weil man nun wohl eingesehen, daß dieser unvernünftige Satz mit ungeheuren Folgen verbunden

sey,

sey, so hat man sich auf allerhand Distinctionen besonnen. Man hat einen Unterscheid gemachet, inter intentionem generalem, & specialem, und diese letzte hat man wieder in actualem, habitualem & virtualem zergliedert. Allein alle diese Blendwerke sind nicht vermögend, ein Gewissen zu beruhigen, das bey diesem heslichen Satz wegen der Kraft und Gültigkeit seiner Taufe in Angst und Noth gerathen. Es scheinet indes mit diesem scholastischen Satz ein doppelter Zweck verbunden gewesen zu seyn. 1. Die Kraft der Sacramente GOtt aus den Händen zu reissen, und sie der Disposition des Priesters zu überlassen. Denn was helfen mir alle Verheissungen GOttes bey der Taufe, wenn der Priester nicht die Absicht hat, mir die wahre Taufe zu ertheilen? 2. Den Satz zu bevestigen, daß ein Mensch von der Gnade GOttes und Rechtfertigung keine Gewisheit haben könne. Darum hat man die Sacramente, die nach GOttes Absicht Siegel der Gnade seyn sollen, völlig zweifelhaft gemacht, weil niemand von der Intention des Priesters Gewisheit haben kan.

§. 126.

Untersuchung der Artikel von der Taufe. (§. 120.)

Die Materie von der Taufe hielt sie nicht so lange auf als die andere *). Nachdem bey dem dritten Artikel der die Gültigkeit der von Ketzern verwalteten Taufe betraf, angemerket worden war, daß nach der Lehre der Scholastiker, die vom Florentinischen Concilio für recht war erkläret worden, zur Taufe dreyerley gehöre, nemlich die Materie, Form und Intention des Priesters, daß das Wasser die Materie dieses Sacraments sey, daß der Gebrauch der Formel; im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, die Form der Taufe ausmache, und daß die Intention die sey, das zu thun, was die Kirche thut, so wurde folgendes als eine unstreitige Warheit niedergeschrieben: daß alle Ketzer, die mit uns in diesen drey

Stüs

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 117.

Stücken überein kämen, die wahre Taufe hätten; daß diese Lehre als eine apostolische Tradition angesehen werden müsse, daß sie schon unter dem Pontificat **Stephani** I im Anfange des dritten Jahrhunderts gangbar gewesen, und von der ganzen Kirche genehm gehalten worden. Allein diejenigen, die einige Erkentniß des Alterthums haben, wissen gar wohl, daß man damals von der Materie, Form und Intention nichts gewust O), und daß die Meinung **Stephani** nicht eigentlich diejenige gewesen, die man ihm hier zuschreibet P), sondern daß er dafür gehalten, daß man diejenigen nicht noch einmal taufen dürfe, die zur Kirche zurücke kämen, es möchte auch die Secte, welcher sie angehangen, gewesen seyn, welche es wolle, und daß ausser den wenigen **Montanisten** fast alle andere Ketzer dieser Zeiten **Gnostiker** gewesen, die sich einer ganz absurden Art der Taufe bedienet, so wie es die närrischen Begriffe mit sich brachten, die sie sich von der Gottheit und Person JEsu Christi machten. Daraus ergiebt sich so viel, daß, ob man sich gleich nicht derjenigen Form der Taufe bedienete, die heut zu Tage üblich ist, die Römische Kirche dennoch alle Ketzer zur Busse angenommen, wenn sie zur Kirche umgekehret, ohne sie noch einmal zu taufen; daß hingegen die Africanischen Bischöfe, wie auch die von Cappadocien, der gerade entgegen stehenden Meinung zugethan gewesen, und gelehret, daß alle Arten von Ketzern, die zur Kirche kämen, umgetaufet werden müsten; daß das Nicänische Concilium eine gewisse Mittelstrasse zu treffen gesuchet, und verboten, die **Catharos** aufs neue zu taufen, wohl aber dieses mit den **Paulianisten** und **Montanisten** zu thun; daß darauf das Constantinopolitanische Concilium verschiedene Ketzer ausgezeichnet, die umgetaufet

werden

werden müsten, andere aber auch benennet, deren Taufe man müsse gelten lassen, ohnerachtet es sehr schwer ist, zu erweisen, daß sie sich mit uns gleicher Form der Taufe bedienet. Das allerwichtigste dabey aber ist dieses, daß Basilius uns gelehret, daß er die Novatianer, die Encratiten und Saccophoren von neuem getaufet, die man zu Rom nicht umgetaufet, ohne daß er in dieser Verschiedenheit des Verhaltens etwas ungereimtes gefunden, und daß er nur gewünschet, daß einige Bischöfe sich zusammen gethan haben möchten, um auf Mittel zu denken, dadurch diese Gewonheit algemein gemachet werden könte. Allein man achtete auf dieses alles so wenig, als ob es Fabeln wären Q.), und man blieb bey der herrschenden Lehre stehen, daß, wenn die Ketzer sich nur der gewönlichen Form bedieneten und nach der Intention der Kirche handelten, ihre Taufe als gültig angesehen werden müsse. Bey dem vierten Artikel, darin die Taufe die Busse genennet wird, fanden verschiedene keine erhebliche Ursache, dieselbe als falsch zu verdammen, weil der Evangelist geschrieben *), daß Johannes die Taufe der Busse geprediget, auch Paulus in seinem Briefe an die Hebräer der Taufe den Namen der Busse beygeleget hätte **), überdis auch viele Väter gefunden würden, die sich auf eben die Art ausgedrucket hätten. Mithin könne man diesen Artikel nicht anders als in dem Verstande verdammen, daß die Taufe das Sacrament der Busse wäre. Da aber dieser Artikel in diesem Verstande weiter unten im 16ten Artikel vorzukommen schien, so stimmeten die allermeisten dahin, daß er jetzo überschlagen werden solte. Viele waren auch der Meinung, daß der neunte

und

*) Marc. 1, 4.
**) Hebr. 6, 6.

und zehente Artikel, welche von der Taufe Johannis handelten, solten übergangen werden; denn weil hier nicht von den Sacramenten des alten Bundes die Rede sey, so schicke es sich noch vielweniger, von dem Sacrament zu reden, das zwischen beyden gleichsam mitten inne gestanden, und daß das Concilium nur zum Zweck habe, die Lehre von den Sacramenten des neuen Testamentes zu untersuchen. Man stellete aber dagegen vor, daß die Absicht der Ketzer nicht sowol die sey, die Taufe Johannis zu erheben, da sie dieselbe der Taufe JEsu Christi gleich machten, als vielmehr die Taufe JEsu Christi unter die Taufe Johannis herab zu setzen, und daraus den Schluß zu machen, daß, da die Taufe Johannis nur ein Zeichen gewesen, das keine Gnade mitgetheilet, also auch die Taufe JEsu Christi dergleichen noch vielweniger geben könte, welches eine förmliche Ketzerey wäre; und diese Meinung machte, daß man diesen Artikel nicht überschlug. Anlangend die Gebräuche, davon im eilften Artikel die Rede war, so wolten einige *), daß man die wesentlichen von den andern unterscheiden, und die Erklärung von sich stellen möchte, daß nur die erstern nicht ohne Sünde weggelassen werden könten. Andere aber behaupteten, daß es nicht, als nur in dem äussersten Nothfal, erlaubt sey, einen von den Gebräuchen, wenn es auch der zufälligste und unerheblichste wäre, wegzulassen. Denn weil sie alle von der Kirche wären eingesetzet worden, die durch den heiligen Geist regieret würde, so wären sie auch kraft des Gebotes (necessitate præcepti) nöthig, ob sie gleich zur Gültigkeit und Kraft des Sacraments nicht nöthig wären. Man bezog sich hierbey auf verschiedene Decrete der Päpste und Concilien, die einiger von diesen Ceremonien gedacht hätten, und die

*) Fleury Hist. eccles. L. 143. n. 117

die alle unnütz werden würden, wenn es einem jeglichen erlaubt wäre, eine Veränderung darin vorzunehmen. Der andere Theil dieses Artikels R), darin die Nothwendigkeit der Untertauchung unters Wasser war behauptet worden, als eine Sache, welche den Tod, das Begräbniß und die Auferstehung JEsu Christi besser ausdrückete, wurde von den Theologen einmüthig verwerfen, welche, nachdem sie verschiedene Stellen aus den Propheten angeführet, darin der Besprengung und Ausgiessung des Wassers gedacht worden, vorgaben, daß alle diese Stellen buchstäblich von der Taufe verstanden werden müsten. Die drey Artikel, die von der Taufe der Kinder handelten, wurden durchgängig verdammet S), als solche, die der Lehre der alten Väter und Scholastiker zuwider wären; und man schalt heftig auf den Erasmus, als den Erfinder des funfzehnten Artikels, den man als einen gottlosen und schädlichen Satz vorstellete, der vermögend wäre, den Grund der ganzen christlichen Religion zu untergraben. Man setzte hinzu, daß, wenn die beschnittenen Kinder der Juden verpflichtet gewesen, das ganze Gesetz zu halten, so bald sie zu reiferen Jahren gelanget, sich auch im Fal der Uebertretung der Strafe unterwerfen müssen, so wäre es noch vielmehr gerecht, die Kinder der Gläubigen zur Beobachtung des Gesetzes JEsu Christi zu verpflichten. Es hätte daher die Universität zu Paris diese Lehre Erasmi mit völligem Rechte verdammet, und das Concilium müsse ein gleiches thun. Der sechzehente Artikel wurde als ein solcher verdammet, der der Busse nachtheilig wäre, die eine von den sieben Sacramenten sey, und man hielt sich nicht lange dabey auf, weil man sahe, daß er schon in einem der vorhergehenden Artikel mit begriffen sey. Endlich verwarf man auch

einmüthig den siebzehenten und letzten Artikel, als einen solchen, der dem übernommenen Taufgelübde entgegen stünde, bey deren Verwaltung der Catechumenus gleich anfangs erinnert würde, daß er, wenn er selig werden wolte, die Gebote halten müsse.

O) Es heisset dieses so viel, man kante damals diese Redensarten noch nicht. Denn das wuste man gar wohl, daß man sich, zum Exempel, bey der Taufe des Wassers bedienen müsse, daß ferner die Besprengung oder Untertauchung mit Anrufung der heiligen Dreyeinigkeit verbunden sey, und daß die Absicht der Kirche oder ihres Dieners dahin gehen müsse, den Catechumenus in Christo JEsu zur neuen Geburt zu bringen, und ihn aus dem Stande der Sünde in den Stand der Gnade zu versetzen. Nur die neuere Art des Ausdrucks war unbekant, weil damals die Sprache der Kirche noch nicht die Sprache des Aristoteles war; doch hatte man unter verschiedenen Wörtern beynahe einerley Begrif von der Sache selbst.

P) Sarpius ist es nicht allein, der von der Meinung Stephani so geurtheilet hat. Verschiedene Gelehrten haben so gar dafür gehalten, und aus einigen Stellen der Briefe Firmiliani und Cypriani geschlossen, daß der Papst Stephanus alle Arten der Ketzer ohne Wiedertaufe in die Kirche aufgenommen hätte. Insonderheit hat sich Launojus in einem seiner Briefe für diese Meinung erkläret. Ich getraue mir nicht zu behaupten, daß seine Gründe überzeugend sind; aber so viel ist gewiß, daß sie viel warscheinliches an sich haben, und daß man ihnen den Beyfal nicht würde versagen können, wo nicht die Heftigkeit des Streits zwischen Stephano und diesen beyden Prälaten uns vermuthen liesse, daß sie seine eigentliche Meinung nicht richtig gefasset. Und da wir überdis von Stephano selbst keine Briefe in den Händen haben, so kan man nicht gewiß wissen, worin seine Lehre bestanden; und ich glaube, daß Sarpius der Sache zu viel gethan, da er geschrieben, daß die Römische Kirche alle Ketzer ohne Unterschied angenommen habe. Die Sache ist

nicht

nicht ohne Wahrscheinlichkeit, allein für gewiß kan sie nicht ausgegeben werden. R Es fält der Anfang dieser Streitigkeit ohngefähr ins Jahr Christi 256. Cyprianus, Bischof zu Carthago, behauptete, daß die Taufe der Ketzer null und nichtig sey, und daß mithin alle diejenigen, die zur wahren Kirche übertreten wolten, von einem rechtgläubigen Lehrer getaufet werden müsten. Er wuste nur von einer einzigen Taufe, und vermied daher auch das Wort Wiedertaufe, weil er glaubte, daß ein ketzerischer Lehrer gar kein Recht und Macht zu taufen hätte. Ihm widersetzte sich der damalige Bischof zu Rom, Stephanus, und gab vor, daß die Taufe eines ketzerischen Lehrers ohne Ausnahme gültig sey. Es ist wahr, wir haben keine Briefe von diesem Römischen Bischof in dieser Sache im Original aufzuweisen; allein Cyprianus hat in einem seiner Briefe einen Auszug aus einem Schreiben Stephani mitgetheilet, darin dieser mit ausdrücklichen Worten verbietet, die Ketzer zu taufen, zu welcher Ketzerey sie auch gehöret haben möchten. Die Sache wurde darauf gemeinschaftlich auf einem Concilio tractiret, dessen Schluß Cyprianus dem Stephanus bekant machte, der in einem Briefe antwortete, welcher, wie es Cyprianus ausgedrucket hat, mit Stolz, Grobheit, Unwissenheit, Widerspruch, Unbescheidenheit, Hartnäckigkeit und Kinderpossen angefüllet war; und als Cyprianus diesen Brief Stephani dem Firmilianus, damaligen Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, mittheilete, und ihm meldete, daß Stephanus so weit gegangen, daß er in seinem Zorn und Stolz das Band der Einigkeit zerrissen, und sich von ihnen getrennet; so schrieb er denjenigen Brief, der noch heut zu Tage unter Cypriani Briefen vorhanden und in der Ordnung der 75ste ist. Es ist von dieser Streitigkeit Bowers Historie der Päpste erster Theil S. 106-115 nachzulesen.

Q) Man konte es auch nicht besser machen, als so, weil man dadurch beyde Abwege vermeidete, und die gesunde Vernunft solches erforderte, nachdem die Concilia zu Arles und Nicäa einen Spruch gethan. Und wenn man überdis in Dingen, welche die Kirchenzucht und Observanz, die in der heiligen Schrift nicht ausdrücklich bestimmet ist, sich nicht auf die Autorität der Kirche beziehen soll, so ist gar keine Regel in Ansehung

solcher Dinge übrig, davon der entgegen stehende Gebrauch auf eben so guten Gründen beruhen kan.

R) Obwol unser Geschichtschreiber saget, daß dieser Theil des Artikels verdammet worden, so siehet man doch nicht, daß das Concilium desselben in seinen Decreten gedacht. Oder wenn man auch denselben verdammen wollen, so hat es doch nicht in Ansehung desjenigen geschehen können, da es geheissen, daß die Untertauchung den Tod, das Begräbniß und die Auferstehung JEsu Christi besser ausdrücke; weil dieses die Meinung des ganzen Alterthums gewesen; sondern weil man die Untertauchung für nothwendig und wesentlich erkläret; denn dadurch würde man die entgegen stehende Gewonheit verdammet haben, die seit mehrern Jahrhunderten wenigstens in der abendländischen Kirche durchgängig eingeführet gewesen.

S) Die beyden ersten Artikel wurden als solche verdammet, die der algemeinen Uebung der Christen wenigstens seit Irenäi Zeiten zuwider, dagegen aber der Lehre der Anabaptisten gemäs waren; der letzte aber wurde als ein solcher verworfen, der bis dahin in der Kirche nicht erhöret worden, und der für die Religion von gefährlicher Folge war. Ich sehe aber nicht ab, wo die Gefahr gestecket, noch vielweniger, wie man diesen letzten Artikel für gottlos erklären können; indem Erasmus denselben als ein Mittel vorgeschlagen, der verfallenen Gottseligkeit wieder aufzuhelfen, und nur solche Christen zu verschaffen, die es freywillig und aufrichtig wären. Freylich würde auf die Weise die Menge der Christen so groß nicht seyn, aber wir würden dafür bessere Christen haben, und dadurch wäre jener Abgang genung ersetzet. Ueberdis kan auch das dem Erasmus zur Entschuldigung gereichen, weil er dieses nur als eine Meinung vorgetragen, davon er das Urtheil den Lehrern überlassen, keinesweges aber hat er dieses der Kirche als ein Gesetz aufdringen wollen. Er hat wenigstens nicht verwegen gehandelt, wenn er auch von begangener Unvorsichtigkeit nicht freygesprochen werden kan.

§. 127.

§. 127.

Wegen der drey ersten Artikel von der Confirmation setzte es keine Streitigkeiten T), als welche schon in dem Florentinischen Concilio entschieden waren, auf welches man sich bey aller Gelegenheit bezog *). Gegen dasjenige, so im dritten Artikel war vorgetragen worden, daß nemlich ehedem die Kinder, wenn sie zum Gebrauch ihrer Vernunft gelanget, in Gegenwart der Gemeinde von ihrem Glauben Rechenschaft abgeleget hätten, wurde eingewendet, daß, da dieses heut zu Tage nicht mehr geschähe, man zu glauben Ursache hätte, daß solches auch ehedem nicht geschehen seyn müsse, weil sonst die Kirche eine so nützliche Ceremonie nicht würde abgeschaffet haben U). Es wurden auch verschiedene Stellen aus den Concilien und alten Schriftstellern angeführet, darin des Chrisams und der Salbung gedacht worden, welches mit einer blossen Unterweisung und Prüfung nicht bestehen zu können schiene X). Und daraus machte man den Schluß, daß es nur der äussersten Unwissenheit zuzuschreiben sey, daß man wider das algemeine und einmüthige Zeugniß der Kirche ein so wichtiges Sacrament in eine blosse Ceremonie verwandeln wolle, die vielleicht an einigen einzelen Orten statt gehabt, die aber nie so algemein gewesen, als die Salbung mit dem Chrisam. Allein wegen des vierten Artikels gab es mehr Streitigkeit, weil der Papst **Gregorius** auch den gemeinen Priestern die Erlaubniß gegeben hatte, die Confirmation zu ertheilen **). Die **Franciscaner** ***), die nach der Lehre des heiligen

Streit wegen der Confirmation.

*) Fleury L. 143. n. 118.
**) Fleury L. 143. n. 118.
***) Pallavicini L. 9. c. 7.

Bonaventura und Scotus, welche auch die Lehre ihres Ordens war Y), dieses Geschäfte dem Bischof allein beylegeten, und die Mittheilung dieses Sacramentes durch einen gemeinen Priester für null und nichtig erkläreten, welches auch die Meinung Adriani VI war, sagten: Was durch den heiligen Gregorius geschehen, wäre weiter nichts als eine Erlaubniß, die für ein einzigesmal ertheilet worden, und die noch dazu mit Unwillen und zur Verhütung eines Aergernisses gegeben worden, das sonst unter dem Volke in Sardinien würde entstanden seyn; oder, daß die von ihm erlaubte Salbung nicht das Sacrament der Confirmation gewesen. Da aber diese Antwort dem heiligen Thomas nicht gefallen hatte, weil der Papst dabey nicht gegen einen begangenen Irthum hinlänglich gedecket werden konte; so traf er einen andern Ausweg, und sagte: daß, obwol der Bischof eigentlich derjenige wäre, der die Confirmation ertheilete, so könte doch dieselbe auch von einem Priester mit Erlaubniß des Papstes verwaltet werden. Dieser wilkürlichen Meinung aber stelleten andere folgendes entgegen Z): Die römische Kirche lehre ausdrücklich, daß JEsus Christus die Diener des Sacramentes eingesetzet, und wenn der Papst auch die Macht hätte, ihnen in Ansehung der Uebung ihres Amtes zu befehlen, so könne er doch nicht machen, daß das Sacrament, das durch andere, als die eigentlich dazu berechtiget worden, verwaltet würde, gültig wäre; noch auch, daß das Sacrament, so ein von JEsu Christo eingesetzter Diener verwaltete, unkräftig wäre, ohnerachtet dieser es wider den Befehl des Papstes gethan hätte. Hätte nun JEsus Christus den Bischof zur Verwaltung der Con-

firmas

firmation eingesetzet, so könne der Papst keinen Priester ernennen, dergleichen zu thun; oder wenn JEsus Christus einen Priester dazu bevolmächtiget hätte, so könne ihm der Papst eine solche Volmacht nicht nehmen. Ueberdis wäre es was befremdliches, daß JEsus Christus bey den andern Sacramenten, die alle weit nothwendiger wären, den Diener, der sie verwalten solte, ernennet, ohne die geringste Freyheit zu verstatten, einen andern dazu zu erwählen; und daß er dagegen bey diesem Sacrament, welches bis auf bequemere Zeit aufgeschoben werden könne, ein so sonderbares Verhalten solte bewiesen haben, davon bis auf die Zeiten des heiligen **Gregorius**, in Zeit von sechshundert Jahren, kein Mensch was gewust, und daß man einen Glaubensartikel um vier Worte willen machen wolle, die nur zufälliger Weise geschrieben worden; und das um so vielmehr, da, wenn dieser Brief des Papst **Gregorius** verloren gegangen, niemals jemand auf die Erfindung dieses Unterschiedes gerathen seyn würde, der in dergleichen Materie ungewöhnlich sey, und sich nur auf die Handlung dieses Papstes zueignen liesse. Da nun nicht jederman mit den Gründen zufrieden war, deren sich beyde widerwärtige Partheien bedieneten, so thaten einige den Vorschlag, daß man sich an die Worte des Florentinischen Concilii halten, und keinen Schritt weiter thun möchte. Andere aber hielten dafür, man solte nur diejenigen verdammen, welche sagten, daß der Priester und nicht der Bischof allein der ordentliche Diener der Confirmation wäre, um den Vertheidigern beyder Meinungen die Freyheit zu lassen, daraus zu schliessen, daß entweder ein ausserordentlicher Diener dazu seyn, oder auch nicht

seyn könne, weil die Sacramente durch keinen andern, als einen ordentlichen Diener verwaltet werden könten.

T) Bey allen diesen neueren Entscheidungen muste die Instruction des Papst Eugenius an die Armenier dem Concilio zur Richtschnur dienen, ohne sich im geringsten davon zu entfernen. Man muß sich auch darüber nicht wundern, weil die meisten Prälaten diese Instruction für ein Werk des Florentinischen Concilii ansahen, welches sie für ein algemeines Concilium hielten. Allein es war diese Instruction kein Werk des Concilii, und das Concilium selbst ist nie für ein algemeines gehalten worden. Wenigstens haben die Franzosen öffentlich dawider protestiret, wie man aus dem Briefe sehen kan, den der Cardinal von Lothringen an seinen Secretair Breton geschrieben hat. Ueberdis ersiehet man, daß Eugenius in dieser Instruction nicht sowol den Zweck gehabt, alles für Glaubensartikel zu erklären, was er die Armenier gelehret, als ihnen vielmehr die Lehre bekant zu machen, die damals gemeiniglich in den Schulen der römischen Kirche gelehret wurde, und der man sich seit der Zeit in vielen Stücken enthalten hat. Indes ist dieses der vornemste Grund von den meisten neuen Lehrsätzen gewesen. Allein was war zu thun? man wuste damals nichts besseres, und man glaubte, klüglich zu handeln, wenn man vermittelst einer solchen Autorität die Streitigkeiten abkürzen könte. R. Aufmerksame Leser werden leicht erkennen, daß die römische Hofparthey auf diesem Tridentinischen Concilio sich alle Mühe gegeben, dem Florentinischen Concilio aufzuhelfen, und dessen Schlüsse zu autorisiren. Denn so widerrechtlich auch dieses Concilium war, und so sehr die Autorität des Baselschen demselben im Wege stehet; so waren doch auf demselben Lehrsätze geschmiedet worden, die der Autorität des Papstes sehr zu statten kamen und vortheilhafte Irthümer rechtskräftig machten. Was oben wegen der canonischen Bücher vom Tridentinischen Concilio beliebet worden, das bezog sich auf ein Decret des Florentinischen Concilii; und wir werden noch mehrere Proben in der Fortsetzung dieser Geschichte bekommen. Und eben dieses ist eine von den Ursachen,

warum

warum das Tridentinische Concilium so grosse Hindernisse in Frankreich gefunden.

U) Diese Art zu schliessen war zwar grundfalsch, dabey aber sehr bequem, die Streitigkeiten abzukürzen, und das kürzeste Mittel, sowol die Glaubensartikel, als die Uebungen zu unterstützen. Denn wenn dasjenige, was heut zu Tage geschiehet, einen Beweis abgiebt, daß es jederzeit so gewesen, so ist es eine ganz vergebliche Arbeit, wenn man in das Alterthum zurücke geht; es werden alle Untersuchungen vor die lange Weile angestellet, und die gegenwärtige wirkliche Uebung ist die einzige Sache, deren man bedarf, wenn man wissen will, was man glauben und üben soll. Nichs würde bequemer seyn, als diese Regel, wenn sie wohl gegründet wäre. Allein die Nachrichten, die wir aus dem Alterthum in unsern Händen haben, beweisen in vielen Stücken, daß dasjenige, was heut zu Tage üblich ist, ehedem nicht gebräuchlich gewesen.

X) Allein diese Stellen, darinnen vom Chrisam und der Salbung geredet wurde, betrafen nur die Ceremonie, die vor Alters mit der Taufe verbunden war, sich aber keinesweges auf die Unterweisung bezog, davon hier die Rede war, ausser in dem Fall, da diese Salbung, wenn sie bey der Taufe weggelassen wurden, von dem Bischof zu der Zeit nachgeholet wurde, wenn die Getauften von ihrem Glauben Rechenschaft ablegeten; und diejenigen, die von dieser Unterweisung redeten, leugneten nicht, daß sie mit Auflegung der Hände oder Salbung verbunden gewesen. Mithin erwiesen diese Stellen gar nichts wider sie, und es konte dadurch nicht dargethan werden, daß diese Salbung ein eigentliches und von der Taufe unterschiedenes Sacrament gewesen. R. Man vergleiche hiemit Binghams origin. eccles. Vol. 4 p. 358, so wird man ganz deutlich finden, daß zwar die Einsegnung des Salböhles eigentlich ein Geschäfte des Bischofs gewesen, daß aber die Salbung selbst bald vom Bischof, bald von den Priestern verwaltet worden, und daß sie diesen letztern nicht erst von Gregorio Magno, sondern vor ihm schon vom Innocentius I angewiesen, ja auch von verschiedenen Concilien bestätiget worden.

Y) Diese Lehre ist nicht beständig und durchgängig die Lehre des Franciscanerordens gewesen, weil, wie Pallavicini wohl angemerket hat, viele unter ihnen der entgegen stehenden Meinung zugethan waren, ja daß in ihren Schulen viele Vertheidiger derselben gefunden werden, daher sie nicht als eine algemeine Lehre ihres Ordens angesehen werden kan, wie Sarpius anzuzeigen scheinet.

Z) Man findet in den Canonen des Concilii keine Spuren, daraus man urtheilen könte, daß dieses die Lehre der römischen Kirche gewesen; vielmehr haben wir verschiedene Gründe vor uns, zu glauben, daß die Wahl der Diener der Sacramente in vielen Fällen von der Autorität der Kirche abhängig gewesen. Die Verwaltung der Taufe durch die Laien ist ein überzeugender Beweis, desgleichen auch die Verschiedenheit, die zwischen der griechischen und lateinischen Kirche in Ansehung der Verwaltung der Confirmation statt gefunden. Die wirkliche Praxis ist in solchen Materien ein weit stärkerer Beweis, als alle speculativische Gründe.

§. 128.

Abfassung des Decrets wegen der Misbräuche bey den Sacramenten.

Indem nun die Theologen diese Artikel untersuchten A), so verfertigte die Congregation der Canonisten, die dazu niedergesetzet worden, die Misbräuche zu samlen und abzustellen, welche die Sacramente überhaupt, und das Sacrament der Taufe und Confirmation insonderheit betrafen *), ein aus sechs Capiteln bestehendes Decret B), darin sie, nach vorläufiger Anmerkung, daß das Concilium willens sey, die Misbräuche abzustellen, die entweder durch die Zeit oder durch die Menschen in diese Materien eingeschlichen, dagegen aber die Lehrer der Kirche und andere Gläubige zu unterrichten, wie sie sich bey der Verwaltung, Gebrauch und Bewahrung der Sacramente verhalten solten, folgende Verordnung machte:

1. Daß

*) Fleury Hist. eccles. L. 144. n. 1.

1. Daß die Sacramente der Kirche umsonst verwaltet C), daß dafür unter keinerley Vorwand etwas gefordert, und weder ein Tuch hingeleget, noch ein Becken oder Gefäs oder sonst etwas hingestellet werden solte, das stilschweigend die Vermuthung erwecken könte, als ob man etwas dafür forderte. So solle man auch niemand das Sacrament versagen oder die Verwaltung desselben unter dem Vorwand aufschieben, daß es ein alter und langwieriger Gebrauch sey, die Sacramente eher nicht mitzutheilen, als bis einige Vergeltung erfolget, oder eine Schuld bezahlet worden; indem die Zeit und Gewonheit nur die Sünde und Unrecht vermehre, statt solche zu vermindern; und daß die, so dawider handelten, nach den Gesetzen bestrafet werden solten, die wider die gemachet worden, die sich der Simonie schuldig machten.

2. Daß die Taufe nicht anders als in den Kirchen solte verwaltet werden, nur einen dringenden Nothfal ausgenommen, wie auch diejenigen Könige und souveraine Fürsten, die in der Constitution Clemens V specificiret worden; welche Ausnahme jedoch nur bey grossen Fürsten, nicht aber bey allen andern statt haben solte; und wenn die Bischöfe die Confirmation ertheileten, so solle es in ihren Amtskleidern, in den Kirchen, an heiligen Oertern, oder in ihren bischöflichen Häusern geschehen.

3. Daß das Sacrament der Taufe nur von tüchtigen und fähigen Priestern und zwar nur in Mutterkirchen verwaltet werden solte, darin ein Taufstein wäre; oder wenn es schwer hielte, zu dergleichen Kirchen zu kommen, so solte sie der Bischof doch in keinen andern Kirchen taufen lassen, als

in

in welchen es seit undenklichen Zeiten eingeführet gewesen; in welchem Falle diese Kirchen in einem bequemen und reinlichen Gefässe das Weihwasser aufheben solten, das sie aus einer Mutterkirche zur Verwaltung dieses Sacraments erhalten hätten.

4. Anlangend die Taufe und Confirmation, so solle man mehr nicht als Einen Pathen nehmen D), dem kein Schandfleck anklebete, der nicht excommuniciret, nicht unter dem Interdict befangen, nicht noch in den Jahren der Kindheit, kein Mönch, und mit einem Worte nicht ein solcher wäre, der dasjenige, was er verspräche, nicht erfüllen könte. Und in Ansehung der Confirmation solte kein solcher Zeuge erwählet werden, der nicht selbst die Confirmation erhalten hätte.

5. Um aber auch die Misbräuche zu verhüten, die sich an verschiedenen Orten eingeschlichen hätten, daß man Taufwasser mit sich nähme, oder die confirmirten Kinder mit einem Bande um die Stirne durch die Strassen führete E), um sich mehrere Pathen zuwege zu bringen, wenn man entweder die Hände mit dem Taufwasser wüsche, oder das Band ablöfete, als wodurch doch keine neue Gevatterschaft entstehen könte; so solten die Priester nicht zugeben, daß man das Taufwasser aus der Kirche trüge, sondern vielmehr darauf sehen, daß es in einen Teich gegossen und der Taufstein verschlossen würde. Und wenn die Bischöfe die Confirmation ertheilet hätten, so solten zween Geistliche an der Kirchthür stehen, um den confirmirten Kindern die Binde abzunehmen und die Stirne abzuwaschen, und ihnen nicht gestatten, mit der Binde an der Stirn aus der Kirche hinaus zu gehen.

6. Es solten auch die Bischöfe fleissig darauf sehen, daß niemand confirmiret würde, von dem sie wüsten, daß er entweder excommuniciret, oder unter dem Interdict begriffen, oder in einer Todsünde befangen wäre.

A) Pallavicini belehret uns, daß noch zween andere Artikel zur Censur übergeben worden. Der eine darunter wäre der Satz Lutheri gewesen: daß GOtt gleich nach dem Sündenfall Adams die Sacramente, welche die Gnade mitgetheilet, eingesetzet hätte. Der andere wäre der Satz Cajetani gewesen: Es sey eine unsträfliche Vorsichtigkeit in Ansehung der Kinder, die noch im Mutterleibe wären, daß man sie im Namen der heiligen Dreyeinigkeit segne, übrigens aber die Entscheidung ihres Schicksals dem Gericht GOttes überliesse. Als man aber die Sache reiflicher überlegte, so lies man diese Puncte wohlbedächtig unberühret; um so vielmehr, da in Ansehung des ersten Satzes viele Catholiken mit Luthero einerley Meinung waren, der andere Satz aber der Nothwendigkeit der Taufe gar nicht hinderlich war, auch die Seligkeit solcher Kinder nicht dogmatisch behauptet wurde.

B) Raynaldus gedenket dieses Decrets so wenig, als der Streitigkeiten, die dadurch veranlasset worden; und Pallavicini versichert L. 9. c. 9, daß er sowol in den Acten als in den andern Nachrichten vom Concilio nicht ein Wort davon gefunden habe. Indes kan man sich doch nicht vorstellen, daß Sarpius eine solche Sache solte ersonnen haben, weil gar nicht abzusehen ist, was er für einen Zweck dabey solte gehabt haben; überdis auch ein solches Decret sich gar wohl zu dem Entschluß schickte, den man gefasset hatte, die Misbräuche abzustellen, die ein Verhältniß gegen die Lehren hatten, die auf dem Concilio untersuchet werden solten. Das warscheinlichste, so ich hierbey vermuthen kan, ist dieses, daß Sarpius, weil es ihm hiebey an zuverlässigen Nachrichten gefehlet, dasjenige in diese Zeit gesetzet, was sich erst einige Zeit nachher zugetragen. Denn man ersiehet aus dem Raynaldus ad ann. 1547. n. 72, daß dergleichen Verordnungen einige Jahre

nachher

nachher zu Bologna gemachet worden, nachdem man in verschiedenen Congregationen darüber berathschlaget, die aber auch von keiner Folge gewesen, weil man von allem, was darin beschlossen worden, nichts publiciret, und weil, nachdem das Concilium wieder nach Trident verleget worden, alles aufs neue untersuchet werden müssen.

(C) Es ist dieses eine von den Verordnungen, die zu Bologna gemachet worden, wie Raynaldus n. 72 angemerket hat, und es wäre zu wünschen, daß diese sowol als die nachfolgenden wirklich statt gefunden hätten. Es würde dieses auch leicht gewesen seyn, wenn keine andere als Titulares gewesen wären, für deren Unterhaltung das Publicum sorgen müssen, und man also nicht nöthig gehabt hätte, für die Verwaltung der Sacramente etwas zu geben oder zu fordern. So aber ziehet ein Misbrauch den andern nach sich, und die unnütze und lastbare Vervielfältigung armer und überflüssiger Diener der Kirche hat zu unendlichen Simonien Anlaß gegeben, die das Lehramt, unter dem Namen freywilliger Opfer, in ein Gewerbe verwandelt, welches man mehr, um seinen Lebensunterhalt zu haben, als um der Religion und Kirche zu dienen, ergreifet.

(D) Man wolte dadurch, daß nur Ein Taufzeuge genommen werden solte, die Anzahl der geistlichen Verwandschaften vermindern, daraus man ohne Noth lauter Hindernisse der Verehlichung gemachet hatte. Eben darauf zielete man, als man nachher, wie in der vier und zwanzigsten Session geschehen, die Anzahl der Taufzeugen beyderley Geschlechtes auf einen einzigen bey der Taufe einschränkete, welche Einschränkung man auch in Ansehung der Anverwandschaft beobachtete, die man billig ganz und gar hätte aufheben sollen.

(E) Der Zweck derer, die diese Verordnung aufgesetzet hatten, war der, daß vielen abergläubigen Gebräuchen solte vorgebeuget werden, die man sowol von dem Taufwasser machte, als auch mit den Binden trieb, die den confirmirten waren umgeleget worden, und deren sich einige Geistliche aus interessirten Absichten bedieneten. Es sind wenig Uebungen und Gewonheiten aus dem Grunde der Religion entstanden, deren

man

man sich nicht endlich aus Interesse oder aus Aberglauben bedienet haben solte.

§. 129.

Ohnerachtet nun die Canonisten bey Ausfertigung dieser Decrete leichter fertig wurden, als die Theologen mit der Untersuchung der Glaubensartikel; so waren sie doch wegen einiger Puncte unter sich mishellig; und als sie nach langem Disputiren zu keinem Schluß kommen konten, so machten sie ein Verzeichniß gewisser Zweifel, deren Entscheidung sie der Generalcongregation überliessen. Der erste Zweifel war, ob zu den Worten des Decrets: **daß für die Verwaltung der Sacramente nichts gefordert werden solte**, auch noch hinzugesetzet werden müste: **auch nichts genommen werden solte** [f]). Zum andern, ob man auch hinzufügen müste: **unter welcherley Schein der Gewonheit solches auch geschehe.** Drittens, ob auch noch einige Worte hinzuzufügen wären, um zu erkennen zu geben, daß das Concilium die freywilligen Opfer nicht verbiete, oder daß es dieselben nur verbiete, so ferne sie nur in Ansehung des ertheilten Sacramentes, nicht aber aus einem andern gottseligen Bewegungsgrunde gereichet worden; oder ob man das Decret in seiner Algemeinheit wolle stehen lassen. Allein in den Generalcongregationen fanden sich eben diese Schwierigkeiten, und man konte kein Mittel treffen, sie beyzulegen. Diejenigen, welche der Meinung waren, daß unter keinerley Vorwand einer Gewonheit etwas genommen werden solte, bezogen sich auf den Befehl, der den Aposteln gegeben worden, das umsonst zu geben, was sie umsonst empfangen *), wie auch auf verschiedene Canones

Streit wegen unentgeltlicher Verwaltung der Sacramente.

*) Matth. 10, 8.

nes der Concilien, die das Anathema wider diejenigen sprachen, die etwas leibliches für etwas geistliches geben oder annehmen würden. Sie sagten: daß eine Gewonheit, die einem göttlichen und natürlichen Gesetze zuwider liefe, ein Verderben sey, das nicht gedultet werden müsse; daß unter dem Titul de Simonia die Gewonheit verdammet werde, für ertheilte Pfründen, für Copulationen, Begräbnisse, für die Salbung mit dem Chrisam oder Oehl, oder für einen Begräbnißplatz etwas zu geben oder zu nehmen; und eben so vernünftig und gerecht sey dieses Gebot auch in Ansehung der Verwaltung der Sacramente; es werde so viel als nichts geschehen seyn, wenn man nicht die Gewonheit untersagte, etwas zu nehmen, indem das Verderben hierin algemein geworden, und ein jeglicher sich mit der Gewonheit entschuldige; aus eben dem Grunde, daraus im Decret verboten worden, etwas vor der Verwaltung der Sacramente zu nehmen, müsse auch überhaupt verboten werden, etwas nachher zu nehmen; denn indem man nur die erste Gewonheit verdamme, so gewinne es das Ansehen, als ob man die andere genehm hielte. Anlangend die freywilligen Opfer, so verlangten dieselben gleichfals, daß so wenig vor dem Sacrament als nach demselben Opfer gegeben oder genommen werden solten, unter welcherley Vorwand solches auch geschehen möchte; weil die Nähe der Zeit, da das Opfer gegeben würde, die Vermuthung erwecke, daß das Geschenke um des Opfers willen gegeben werde, wie solches die Glosse mit sich bringe, daß, ob es wol ein Werk der Gottseligkeit zu seyn scheine, Geld in ein Becken zu werfen, dennoch solches den Schein der Simonie gewinne, wenn man kurz vorher das Sacrament empfangen. Sie fügten

ten hinzu: Es könne eine Sache einen bösen Schein blos in Ansehung der Zeit bekommen, da sie geschehe, die zu einer andern Zeit gut wäre; es sey ein Gebot GOttes, alle Gelegenheit zu einem Aergerniß zu vermeiden, und sich alles bösen Scheins zu enthalten; wolle man, daß die Sacramente in möglichster Reinigkeit verwaltet würden, so müsse man schlechterdings auch die freywilligen Opfer zu der Zeit, da die Sacramente verwaltet würden, abschaffen, und die Gläubigen ermahnen, dieselben zu anderer Zeit und in andern Gelegenheiten zu geben. Dagegen aber wendeten nun andere folgendes ein: Es sey ein Canon im vierten Carthaginiensischen Concilio vorhanden, welcher erlaube, das Opfer desjenigen anzunehmen, der sein Kind hätte taufen lassen; so hätten auch die Theologen, nachdem sie den Spruch gethan, daß man nichts zeitliches für die Sacramente nehmen müsse, alle zugestanden, daß man sich wol für die gehabte Bemühung könne geben lassen, zumal wenn dieses nicht für das Sacrament gegeben, sondern als ein Almosen angenommen würde; wolte man die freywilligen Opfer schlechterdings abschaffen, so werde man den Laien Gelegenheit nehmen, Werke der Gottseligkeit auszuüben, den armen Pfarrherren aber werde man ihren Lebensunterhalt wegnehmen; es hätte **Paulus** gelehret, daß derjenige, der dem Altar diene, sich auch vom Altar nähren solle, hätte auch das parabolische Gesetz des alten Testamentes auf die Diener des neuen Testamentes zugeeignet: **Du solt dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden** *); man müsse nicht zugestehen, daß in die Kirche eine Gewonheit eingeführet worden, etwas für die Ver-

*) 1 Corinth. 9, 9. 14.

Verwaltung der Sacramente zu geben oder zu nehmen, weil man, da der Gebrauch der Opfer durchgängig eingeführet wäre, dadurch einräumen würde, daß die Kirche einen höchstschädlichen Misbrauch gedultet, ja wol gar gebilliget hätte; man müsse daher nicht von Abschaffung einer Gewonheit reden, die gar nicht eingeführet worden, wo man nicht der Kirche eine tödliche Wunde schlagen wolle, indem man auf die Abstellung eines Uebels bedacht sey, daß doch gar nichts böses wäre, ob es wol denen so vorkomme, die ein sehr enges und ängstliches Gewissen hätten; endlich aber, und was am meisten überzeugen könne, wäre dieses, daß **Innocentius** III in dem algemeinen Lateranischen Concilio capite ad apostolicam tr. de Simonia, nicht nur die Gewonheit, bey Verwaltung der Sacramente freywillige Opfer zu reichen, gebilliget, sondern so gar befohlen, dieselbe beyzubehalten, und daß der Bischof diejenigen bestrafen solle, die dieselbe ändern würden. Mithin könne jetzo das Gegentheil nicht ohne ein grosses Aergerniß verordnet werden, indem man alsdenn den Papst und ein Generalconcilium eines schädlichen Irthums beschuldigen würde. Dagegen erwiederten die erstern folgendes: das Carthaginiensische Concilium verdamme den Gebrauch ernstlich, etwas zu fordern, und ob es wol die freywilligen Opfer gedultet hätte, so wäre doch dieses vom Concilio zu **Eliberis** verbessert worden, als welches den eingeführten Gebrauch abgestellet, da die getauften Personen etwas Geld ins Becken geworfen; der von den Theologen ersonnene Unterschied zwischen der Reichung des Sacraments und der dabey gehabten Mühwaltung, zwischen der Annehmung eines Geschenkes in Ansehung des Sacramentes und in Ansehung eines andern Bewegungsgrundes,

dieser

dieser Unterschied wäre blos metaphysisch und chimärisch, weil die Worte des Evangelii: **umsonst habt ihrs empfangen** ꝛc. ganz unbedingt da stünden, und keiner Chicane und textwidrigen Glosse fähig wären. Hätte GOtt durch **Mosen** und **Paulum** verboten, dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht zu verbinden, so wäre dadurch weiter nichts untersaget worden, als einem hungrigen Thier die Unterhaltung nicht zu versagen, es wäre aber damit keinesweges befohlen worden, daß sich dasselbe ohne Noth und bis zum Ueberfluß dicke fressen solte; man könne jetzo die Armuth des geistlichen Standes nicht vorschützen, als welcher nicht nur zulängliche sondern auch überflüssige Einkünfte hätte; es rühre der Misbrauch eigentlich daher, daß die Regierer der Kirchen, ob sie gleich nicht bey denselben gegenwärtig wären, nichts destoweniger alle Früchte und Einkünfte geniessen wolten, und ihren Geitz so weit trieben, daß sie den armen Priestern auch sogar die ungewissen Fälle mit in Anschlag brächten, die sich daher genöthiget sähen, alles zu verkaufen, um nur nicht umzukommen; man müsse daher einen jeglichen anhalten, daß er in seinem Kirchsprengel gegenwärtig wäre, wo er nicht nur genung sondern auch überflüssig haben würde, ohne dabey genöthigt zu seyn, die Sacramente der Kirche zu verkaufen. Bey dieser Gelegenheit fieng man aufs neue an, den Artikel von der Residenz zu treiben, und zu zeigen, was für Vortheile daraus entstehen würden, wenn man erklärete, daß derselbe **göttliches Rechtes** sey. Man setzte hinzu: Wäre ein Pfarrer, der nicht hinlänglich zu leben hätte, so könne demselben durch Vereinigung mehrerer einfachen Pfründen geholfen werden; und fals dieses nicht angienge, so müste die Gemeinde für den Unterhalt ihres Lehrers

sorgen; und endlich so sey es weit besser und GOtt angenehmer, wenn man die vorigen Fehler erkenne und bessere, als wenn man sie vertheidige und dabey beharre. Der Cardinal **Montanus**, der sonst eben kein sonderlicher Freund der **Reformation** war, erklärete sich nichts destoweniger ganz lebhaft für diese letzte Parthey, und gab denen, die sich auf die Autorität **Innocentius** III und des Lateranischen Concilii bezogen, folgende Antwort: Sie versündigten sich an der Reputation dieses Papstes und dieses Concilii, wenn sie dieselben einer Vertheidigung dieser Misbräuche beschuldigten, und verriethen eben dadurch ihre Unwissenheit. Wenn sie die drey Capitel in diesem Concilio lesen würden, die vor dem Capitel ad apostolicum hergiengen, so würden sie die Absicht desselben ganz deutlich erkennen, und daß dasselbe nicht nur alle Erpressungen untersaget, sondern auch alle entgegen stehende Gewonheit verdammet hätte. Selbst in dem Capitel, davon hier die Rede wäre, werde der Gebrauch nicht gebilliget, etwas für die Verwaltung der Sacramente zu bezahlen, sondern es wäre nur die Rede von eingeführten, erlaubten und honetten Abgaben zum Besten der Kirche, z. E. von Zehenten, Erstlingen, Opfern, die auf den Altar geleget zu werden pflegen, von canonischen Portionen und andern dergleichen löblichen Gebräuchen; und so wäre dieses Capitel vom **Barrolus** und **Gildas Romanus** verstanden worden.

F) Es würde dieses freylich das sicherste Mittel gewesen seyn, alle Arten Simonischer Absichten auszurotten, allein es würde dasselbe auch unmöglich gewesen seyn und mit der gegenwärtigen Verfassung der Kirche gar nicht haben bestehen können, als in welcher die Non-Titularres und Bettelorden ohne dergleichen freywilli-

gen

gen Opfern gar nicht bestehen können. Es war daher dieser Zweifel bey der damaligen Lage der Sachen ganz überflüssig, und eine von den Platonischen Ideen, die lieblich sind anzuschauen. Denn wenn man bedenket, wie nöthig diese Orden dem Römischen Hofe gewesen, die ohne die Opfer nicht leben konten, die sie von ihren Amtsverrichtungen hatten, und dabey erweget, in welchem Credit diese Orden beym Concilio durch ihre Theologen gestanden; so war es ein chimärischer Versuch, dergleichen zu begehren, und die Hofnung, dergleichen zu erhalten, war eine noch weit grössere Chimäre.

§. 130.

Streit wegen des Lehrdecrets.

Nachdem die Väter, die zur Abfassung des Decrets vom Glauben deputirt waren, die Meinungen der Theologen und die Puncte, darüber sie einig waren, untersuchet, auch die von ihnen übergangenen oder abgesonderten Artikel in eine natürlichere Ordnung gestellet, so machten sie vierzehen Artikel über die Sacramente überhaupt G), zehen über die Taufe, und drey über die Confirmation, die mit solcher Geschicklichkeit abgefasset worden, daß man darin keine catholische Meinung censiret, und ein Mittel gefunden, jederman zu befriedigen, da man sich lauter algemeiner Ausdrücke bedienet. Als man aber die Capitel der Lehre verfertigen wolte, wie es mit der Lehre von der Rechtfertigung geschehen war, so fand man, daß es fast nicht möglich war, die Ausdrücke der einen Meinung zu gebrauchen, ohne dabey in den Verdacht zu kommen, daß man die andern verwerfe; welches den Theologen gar nicht in den Kopf wolte, weil sie den Meinungen ihrer Schule zugethan waren, so wie auch die Legaten und andere neutrale Personen nicht dran wolten, weil sie besorgten, daß ein neues Schisma daraus ent-

stehen möchte. Da sie nun sahen, daß es unmöglich war, die Lehre so delicat und zärtlich zu fassen, daß man nicht der einen Parthey zum Nachtheil der andern was einräumete; so überliesman es der Generalcongregation, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Sacramente die Gnade enthalten und hervorbringen. Allein die Congregation gerieth darüber nicht in geringere Verlegenheit *); daher war ein Theil der Väter der Meinung, daß man die Lehrcapitel gar weglassen H), und nur die Canones publiciren solte, wie man es mit dem Artikel von der Erbsünde gehalten hatte. Die andern aber bestunden schlechterdings darauf, daß um eben der Ursachen willen, die bey Abfassung des Artikels von der Rechtfertigung angeführet worden, dergleichen Capitel entworfen werden müsten, und da der Gebrauch davon einmal eingeführet worden, so müsse man hier keine Lücke machen. Nur müsse man sich bemühen, dieselben mit so vieler Klugheit abzufassen, daß keine von den Partheien ein Misvergnügen darüber schöpfen könne. Es sey bey Verfertigung derselben gar keine Spaltung zu besorgen, weil sichs auf dem Concilio täglich zutrüge, daß die Theologen, wenn sie ihre Meinungen mit der grösten Heftigkeit vertheidiget, die Entscheidung demselben überliessen, und man könne versichert seyn, daß die abwesenden dergleichen thun würden. Endlich aber so müsse man nichts unterlassen, was nur zur Ueberzeugung der Ketzer etwas beytragen könte. Diese Meinung würde das Uebergewicht bekommen haben, wo sich nicht J. B. Cigala, Bischof von Albenga, und Auditor der Cammer, derselben lebhaft widersetzet hätte **). Er stellete vor;

*) Fleury Hist. eccles. L. 144. n. 2.
**) Fleury L. 144. n. 2.

vor: Man fände kein Exempel in der Historie, daß jemals einer seine eigene Meinung, wenn sie gleich verdammet worden, verlassen habe, wo er nicht dazu wäre gezwungen worden; wenn auch gleich alle Catholiken sagten, daß sie sich dem Urtheil der Römischen Kirche unterwerfen wolten, so sähe man doch nichts destoweniger, daß, wenn es nun zur Verdammung käme, dieselben so wenig sich zum Ziel legeten, daß sie vielmehr ihre Meinungen hartnäckig vertheidigten, und sich selbst durch den erfahrnen Widerspruch darin verstärkten; auf diesem Wege brächten die Secten ihre Ketzereien zur Welt; das wahre und bewährte Mittel, dieses zu verhüten, bestünde darin, daß man alle Meinungen duldete, und die Sachen in die Wege lenkete, daß keiner den andern deswegen verketzerte, sondern daß sie unter einander im Friede lebeten; es möchten ihre Meinungen einander so sehr zuwider seyn, als sie wolten, so würde gar nichts nachtheiliges daraus entstehen, wenn diese Mässigung beobachtet würde, so bald man sie aber aus den Augen setzete, so wäre der Unterschied eines Wortes, und ein blosses Jota vermögend, die ganze Welt zu theilen; man würde verschiedene Meinungen der Neulinge dieser Zeiten geduldet haben, wenn sie dieselbe mit Bescheidenheit vorgetragen, und nicht die Römische Kirche und die Schullehrer verdammet hätten. Dadurch wäre **Leo** X gereitzet worden, wider den **Luther** eben solche Pfeile zu gebrauchen, die dieser wider den heiligen Stuhl abgeschossen hätte. Mit einem Worte, es wären alle Versicherungen, daß man sich dem Urtheil der Kirche unterwerfen wolle, weiter nichts als höfliche Complimente, darauf man mit solchen Worten, die eben so viel gälten, antworten, und eine

volkommene Neutralität unter den verschiedenen Meinungen zu beobachten suchen müsse. Wenn man in der Welt durchkommen wolle, so müsse man denen, von welchen man geehrt zu seyn begehre, mit Ehrerbietung begegnen; ohne dabey zu glauben, daß derjenige, der von Unterwerfung rede, Lust habe, dieses zu thun, wenn es zur Hauptsache kommen solte; man hätte hievon ein frisches Exempel an **Luthero**, der, so lange er es mit den deutschen Ablaskrämern und mit den Theologen des Römischen Hofes zu thun gehabt, immer versichert, daß er sich dem Ausspruch des Papstes unterwerfen wolle; so bald aber **Leo** das für eine wirkliche Unterwerfung angenommen, was nur ein Compliment gewesen, und das Urtheil der Verdammung wider ihn gesprochen, so hätte **Lutherus** sein Wort so wenig gehalten, daß er vielmehr wider den Papst weit heftiger gestürmet, als wider die deutschen Ablaskrämer. Die Legaten schickten eine Abschrift von den verfertigten Artikeln nach Rom *), wie auch einen Aufsatz von den Schwierigkeiten, die sowol in der Materie der Lehre, als wegen der Reformation der Misbräuche noch abzuthun übrig waren, und baten zugleich um Befehl, wie sie sich dabey verhalten solten. Mittlerweile liessen sie diese Materien nochmals durch die Musterung gehen, am ernstlichsten aber beschäftigten sie sich mit dem Artikel von der Mehrheit der Beneficien, welche, wie wir vorhin schon gemeldet haben, bereits waren in Vortrag gebracht und entschieden worden. Um nun das nicht zu theilen, was diese Materie angehet, so will ich hier alles hinter einander erzählen.

G) Unser Geschichtschreiber hat sich hier nicht alzurichtig ausgedrucket. In der Lehre von den Sacramenten über-

*) Fleury L. 144. n. 3.

überhaupt sind nur dreyzehen Canones; dahingegen sind derselben in der Lehre von der Taufe vierzehen, und drey wegen der Confirmation. Ich wundere mich, daß der Fortsetzer der Fleurischen Kirchenhistorie eben diesen Fehler begangen.

h) Diese Meinung erhielt wirklich endlich die Oberhand, und wenn man dem Sarpins glaubet, so rührete solches von der Schwierigkeit her, die sich bey der Art der Ausfertigung hervorthat, die man nicht zu Stande bringen konte, ohne sich der einen Schule zum Nachtheil der andern günstig zu beweisen. Pallavicini sagt im Gegentheil L. 9. c. 7, es rühre solches daher, weil diese Materie von dem Sentenzenmeister, vom heiligen Thomas und den andern Scholastikern abgehandelt und vom Florentinischen Concilio deutlich vorgetragen worden, daher man es für unnöthig gehalten, eine neue Erklärung zu geben, und geglaubet, es sey genung, wenn man die entgegen stehenden Irthümer verdammete. Da aber dieser Cardinal die Acten dieses Concilii nicht angeführet hat, um seinen Satz daraus zu erweisen, wie er sonst zu thun pfleget; so hat man Ursache zu glauben, daß dieses eine leere Ausflucht ist, um dem veränderten Verhalten der Väter einen Anstrich zu geben; dagegen behält des Sarpins Erzählung die Warscheinlichkeit auf ihrer Seite. Denn obwol die Lehre von den Sacramenten weitläuftig genug von den Scholastikern war durchgearbeitet worden, so waren doch noch Schwierigkeiten genung übrig, einen ordentlichen Lehrbegrif zu bilden, wenn man nicht geheime Ursachen gehabt hätte, dieses zu unterlassen. Wäre überdis der vom Cardinal angegebene Grund richtig, so würde man es bey den übrigen Sacramenten eben so haben halten müssen, welches man jedoch nicht gethan; indem man bey der Lehre vom Abendmal und den übrigen Sacramenten die alte Methode wieder hervorsuchte, deren man sich bey der Lehre von der Rechtfertigung bedienet hatte. Endlich ersiehet man aus den vom Bischof von Albenga angeführten Gründen, daß es mehr aus Furcht, eine von beyden Parheien aufzuwiegeln, hergerühret, daß man hier keine Erklärung der Lehre gegeben, als daß man solte geglaubet haben, daß diese Sache von den Scholastikern schon hinlänglich untersuchet und aus einander gesetzet

worden, zumal, da diese vorgebliche Deutlichkeit die Theologen des Concilii nicht gehindert, auf mancherley Streitigkeiten zu gerathen, z. E. wegen der Absicht, wegen der Art und Weise, wie die Sacramente Gnade ertheilen; wegen der Kraft der Sacramente unter dem alten Gesetz, und wegen verschiedener anderer erheblicher Artikel; und nachher nahm man die alte Methode wieder vor die Hand, die bey dieser Session war aus den Augen gesetzet worden.

§. 131.

Nachricht vom Ursprung der Pluralität der Beneficien.

Nachdem man in der den 15ten Januarius 1547 gehaltenen Congregation die Artikel von den Sacramenten vorgetragen, so fassete man den Entschluß, daß ausser dem Artikel von der Mehrheit der Beneficien, davon bereits den Tag vorher war geredet worden, auch von den an den Bischöfen erforderlichen Eigenschaften solte gehandelt werden, weil der Misbrauch, daß viele bey ihren Kirchen nicht gegenwärtig wären, daher rührete, daß sie zur Verwaltung ihres Amtes unfähig wären. Es wurde hieben vieles gesprochen, und man machte den Anfang mit den Eigenschaften, die Paulus von den Bischöfen und Diaconen gefordert; sonderlich aber wurden viele Anmerkungen darüber gemachet, da er geschrieben, daß ein Bischof unsträflich, gastfrey, nicht geitzig, kein Neuling seyn, und unter denen, die draussen sind, in guter Achtung stehen solle *). Man zeigete darauf verschiedene andere Eigenschaften aus den Canonen der Concilien an, und es that sich hierüber gar kein Widerspruch hervor; indem ein jeglicher seinen Abscheu an den Lastern und Ausschweifungen der Prälaten und des ganzen geistlichen Standes bezeugete. Die Legaten hatten eine heimliche Freude darüber, da die Väter sich diese anscheinende Freyheit heraus nahmen; als

*) 1 Tim. 3, 2.

als Johann Salazar, Bischof von Lanciano, in der Hitze herausfuhr J), und dem römischen Hofe alles Unheil zuschrieb, als welcher bey der Ertheilung der Bisthümer nicht sowol auf die Tüchtigkeit der Personen, als auf die Dienste sähe, die ihm von diesen vorher geleistet worden. Allein der Bischof von Bironte, der bald nach ihm redete, gab ihm folgende lebhafte Antwort: Man müsse diesem Hofe nicht eine Schuld beymessen, die von andern herrührete, indem ja in Deutschland die Bischöfe gewählet, in Frankreich, Spanien und Ungarn vom Könige ernennet, und selbst in Italien verschiedene Bisthümer durch Patronen aus dem Laienstande vergeben, und selbst diejenigen, die frey wären, dem Papst durch die Empfehlungen weltlicher Fürsten abgedrungen würden, deren Bitten er nicht widerstehen könte, und die ihn ausser Stand setzten, ihnen dasjenige, was sie begehreten, abzuschlagen. Wolte jemand aufrichtig, unpartheiisch und ohne Affecten die Sache ansehen, so würde er finden, daß diejenigen noch die besten Bischöfe in ganz Europa wären, die von Rom aus frey eingesetzet worden; die Mehrheit der Beneficien, die ein im christlichen Alterthum unbekantes Uebel wäre, rühre nicht vom römischen Hofe, sondern von den Bischöfen und Fürsten her, ehe die Päpste die Mühe auf sich genommen, die Beneficialsachen in der ganzen Christenheit zu reguliren; und es würde dieses Uebel seinen höchsten Gipfel erstiegen haben, wo es nicht die Constitutionen der Päpste gehindert hätten, die man in der Samlung des canonischen Rechtes finden könte. Diese Streitigkeiten hörete ein jeglicher entweder mit Vergnügen oder Verdruß an, nachdem seine besondern Absichten und Leidenschaften gestellet waren. Alle aber begriffen gar leicht,

daß

daß diese Materie nicht ohne Gefahr berühret werden könte; und hievon wurde man in den folgenden Congregationen noch mehr überzeuget. Da diese Sache werth ist, sie im Grunde kennen zu lernen, so wirds nicht undienlich seyn, daß wir auf den ersten Ursprung des Misbrauchs zurücke gehen, und zeigen, wie derselbe almählig den Gipfel erstiegen, darauf er damals stund *). Wir wollen hier nicht der glückseligen Zeiten gedenken K), da der Name der Kirche der ganzen Versamlung der Gläubigen beygeleget wurde, welcher auch die Domainen und der Gebrauch aller Güter gehörete, die man Kirchengüter zu nennen pfleget, und aus deren Ertrag Nahrung und Kleidung für die Armen und Kirchendiener, mehr aber für die ersten als letztern genommen wurde. Wir wollen eben so wenig auch der Zeit gedenken, da man anfieng, sich von dieser Stufe der Volkommenheit zu entfernen, und die Masse dieser Güter in vier Portionen theilete, wobey die Armen, die ehedem den ersten Antheil daran gehabt, in die letzte und geringste Classe zurück gesetzet wurden. Vielmehr mache ich bey der Zeit den Anfang, da die Clerisey anfieng, sich allein den Namen der Kirche beyzulegen, der ihr vorher mit der ganzen Versamlung der Gläubigen gemein war, und aus dem Grunde sich auch der Einkünfte und des Gebrauchs der Kirchengüter anmassete, woraus dieses entstund, daß einige wenige Personen das an sich rissen, was allen gehörete, und daß die Reichen dasjenige verschlungen, wovon eigentlich die Armen hätten leben sollen. Nachdem also die Geistlichen alle Einkünfte der Kirche unter sich zu theilen angefangen, so wurden die Aemter, die vorher ein Dienst geheissen, dabey diejenigen, die solchen Dienst

*) Pallavicini L. 9. c. 9.

Dienst verwalteten, sich mit lauter geistlichen Dingen beschäftigten, Beneficia genennet, und diejenigen, die dieselben besassen, machten aus irdischen Beschäftigungen ihr Hauptwerk. Da aber die alten Canones, die damals noch in ihrer Kraft bestunden, nicht verstatteten, auf zwey Titel oder Aemter zugleich ordiniret zu werden, so konte man auch nicht mehr als Ein Beneficium erhalten. Als sich aber die Einkünfte der Kirche theils durch die Verwüstungen des Krieges, theils durch Ueberschwemmung und andere Zufälle verminderten, und zur Unterhaltung der Geistlichen nicht zureicheten, so erlaubte man zuweilen demjenigen, der ein solches Beneficium hatte, noch ein anderes dazu zu nehmen, doch unter der Bedingung, daß er beyden zugleich vorstehen, und die erforderlichen Dienste leisten könte. Mithin wurde dieser Gebrauch anfänglich nicht darum eingeführet, daß der Beneficiarius davon reich werden solte, sondern es geschahe um der Kirche willen, welche, weil sie sich keinen eigenen Diener halten konte, der gewöhnlichen Dienste entbehren muste, auf diese Art aber, so gut als es möglich war, besorget wurde. Unter dem Vorwande aber, daß ein einziges Beneficium zur Erhaltung des geistlichen Kirchenbedienten nicht zureichend wäre, und daß man niemand finden könte, der den Kirchendienst verwaltete, bedienete man sich der Freyheit, mehrere Beneficia ein und eben derselben Person beyzulegen, ohnerachtet dieses zur Besorgung des Kirchendienstes gar nicht nöthig war *); und bald darauf nahm man die Masque völlig ab, und schämete sich nicht, dasjenige blos um des Beneficiarius willen zu thun †), was vorher nur zum Besten der Kirche geschehen war. Um aber das Aergerger

*) Sarpius Tr. de benefic. n. 33.

gerniß, das aus diesem Misbrauch entstund, zu verhüten, so entschloß man sich, denselben mit einem honetten Vorwand zu bemänteln. Dis geschahe nun auf die Art, daß man zwischen den Beneficien, welche die Residenz oder Gegenwart des Beneficiarius erforderten, und zwischen denen, bey welchen dieses nicht nöthig war, einen Unterschied machte; welcher Unterschied einen andern nach sich zog, nemlich zwischen den compatiblen und incompatiblen Beneficien, wobey man durch die incompatiblen Beneficien solche verstund, welche zur Residenz verpflichteten, durch die compatiblen aber diejenigen, die, weil sie nicht zur Residenz verpflichteten, nebst andern Beneficien von einer oder der andern Art genossen werden konten. Damit aber doch noch eine Art des Wohlstandes beobachtet werden möchte, so fuhr man nach dem ersten Gebrauch und nach Vorschrift der Glosse der Canonisten fort, zu sagen, daß man nicht erlaube, mehrere Beneficien zu geniessen, als wenn eines zum Lebensunterhalt nicht zureichend wäre. Allein man erweiterte das Maas des Unterhalts ganz entsetzlich M), und richtete sie nicht nach der wirklichen Nothdurft des Lebens, sondern nach der Beschaffenheit der Person und des Standes ein. Denn ein gemeiner Priester glaubte, daß er keine hinlängliche Versorgung hätte, wenn er nicht blos selbst davon leben, sondern auch seine Familie, seine Freunde, drey Knechte und ein Pferd davon halten konte. War es einer von Adel oder ein Gelehrter, so muste er schon ungleich mehr zu seiner Unterhaltung haben. War es ein Bischof, so ist kaum zu glauben, wie weit man dasjenige ausdehnete, was zur Standesmässigkeit gehörete. Und was die Cardinäle anlanget, so darf man nur die römische Maxim wis-

sen,

sen, daß die Cardinäle den Königen gleich sind, um daraus den Schluß zu machen, daß sie nie genug haben können; ja eben daraus hat man weiter geschlossen, daß ihre Einkünfte nie zu groß seyn können, es sey denn, daß sie die Einkünfte der Könige übertreffen. Nachdem nun diese Gewonheit dergestalt bevestiget war, daß weder die Welt noch die Empfindung der Billigkeit dieselbe ausrotten konte, so masseten sich die Päpste ganz allein der Macht an, Dispensationen zu ertheilen, um auch incompatible Beneficien, und mehr als zwey compatible Beneficien zusammen zu haben. Damit es aber auch dieser eingeführten Gewonheit nicht an einem Anstrich fehlen möchte, so nahm man seine Zuflucht zu den Commenden*), deren Stiftung in sehr guten Absichten geschehen war, die aber mit der Zeit weiter zu nichts dieneten, als daß der Misbrauch mit der Pluralität der Beneficien noch weiter getrieben wurde. Wenn nemlich ehedem entweder wegen eines Krieges, oder wegen einer Pest, oder auch anderer Zufälle halber, man nicht sogleich zu einer Wahl schreiten, oder eine erledigte Kirche versorgen konte; so empfahl der Superior die Verwaltung des Amtes einem tugendhaften und verdienten Manne, der ausser der Besorgung seiner eigenen Kirche auch die erledigte Kirche so lange regierete, bis der Superior durch die Wahl eines eigentlichen und auch Titulargeistlichen das Amt versorget, und die Stelle besetzet hatte; und der Commendatarius war weiter nichts als Regierer und Depositarius keinesweges aber ein Eigenthümer der Einkünfte. Mit der Zeit aber masseten sich die Commendatarien unter mancherley Vorwand des Nutzens und Wohlstandes auch der Früchte und Einkünfte an, und damit

*) Sarpius Tr. de beneficiis n. 35.

damit sie diese desto länger geniessen könten, so legeten sie der Wahl und Ernennung eines Titularis alle mögliche Hinderniſſe in den Weg; so daß man, um dieser Unordnung abzuhelfen, genöthiget war, zu befehlen, daß die Commende nicht länger als sechs Monate dauren solte. Allein die Päpste verlängerten durch die Fülle ihrer Macht die Commenden weit über die gesetzte Zeit, ja auf die ganze Lebenszeit des Commendatarius, mit der Freyheit, sich der Früchte und Einkünfte nicht nur zu den nothwendigen Ausgaben, sondern auch für sich selbst zu bedienen. Aber auch diese Erfindung, die im Anfange ganz gut war, schlug aus der Art, und dienete mit der Zeit der Pluralität der Beneficien zum Schutz, indem der Titularis eines Beneficii zugleich auch eine oder mehrere Commenden haben konte. Und dadurch hatte man ein Mittel ersonnen, den Worten des Gesetzes nachzuleben, das mehr nicht als Ein Beneficium verstattet, zugleich aber auch den Verstand des Gesetzes zu durchlöchern, indem der Commendatarius in der That von einem Titularis ganz und gar nicht unterschieden ist. Der Misbrauch mit der Vielheit der Commenden N), die eine einzige Person zusammen hatte, war dergestalt bis zur Ausschweifung gestiegen, daß selbst nach den durch **Lutherum** entstandenen Bewegungen, und da jederman um eine Reformation seufzete, der Papst **Clemens** VII im Jahr 1534 sich nicht geschämet O), dem Cardinal **Hippolytus** a **Medicis**, seinem Vetter, alle in der ganzen Christenheit vacanten Beneficien, weltliche und geistliche, einfache sowol als mit der Seelsorge verbundene, Dignitäten und Personate auf sechs Monate von dem Tage der Besitznehmung angerechnet, ertheilete, mit der Volmacht, alle davon fallende Früchte

und

und Einkünfte in seinen Nutzen zu verwandeln. Diese Ausschweifung war nun zum höchsten Gipfel getrieben, und man hatte sich zu Rom noch niemals unterstanden, einer einzigen Person auf einmal so viele Commenden beyzulegen. Um aber eben diesem Misbrauch der Pluralität einen neuen Anstrich zu geben, so bedienete man sich eines andern Mittels, das auch in einer guten Absicht erfunden worden, und welches in der Vereinigung zweyer Beneficien bestund. Der Gebrauch dieses Mittels war eingeführet worden, wenn entweder eine Kirche war zerstöret, oder ihr ihre Güter entrissen worden; daher man dieselbe samt dem Rest ihrer Einkünfte zu dem nächst gelegenen Beneficio schlug, und aus beyden nur ein einziges machte. Allein die Geschicklichkeit der römischen Hofschranzen wuste es in die Wege zu richten, daß dergleichen Vereinigungen ohne alle Rücksicht auf diese Bewegungsgründe geschahen, und die Pluralität durch Ertheilung eines durch so viele Vereinigungen vergrösserten Beneficii vertuschet wurde; so, daß man wol oft erlebet hat, daß dreyssig bis vierzig Beneficia, die in verschiedenen Gegenden der Christenheit gelegen, einem Cardinal oder andern vornehmen Person zu gefallen, zusammen vereiniget worden. Da aber hieraus eine andere Unbequemlichkeit entstund, nemlich daß die Anzahl der Beneficien zum grösten Nachtheil des Römischen Hofes und der päpstlichen Kanzeley sehr merklich vermindert wurde, und eine Gnade, die nur einer einzigen Person bestimmet war, auf ihre Nachfolger forterbete, ohne daß diese darum gebeten oder es verdienet; so half man diesem Uebel durch eine sehr feine und sinreiche Erfindung ab, die darin bestund, daß so viele Beneficien, als dem Papst beliebte, zu einem einzigen

Beneficio gemachet, und demjenigen, der es erhielt, nur auf seine Lebenszeit beygeleget wurde, und daß es bey seinem Absterben ipso facto aufhören, und alle Beneficien wieder in ihren ersten Stand übergehen solten. Dadurch wurde nun zu unzähligen Erschleichungen die Thür geöfnet, und indem man dem Ansehen nach nur ein einziges Beneficium erhielt, so bekam man in der That verschiedene andere zugleich; so daß derjenige, der sie erhielt, wenn er hätte beichten sollen, es würde haben machen müssen wie jener, der sich in der Beichte anklagte, daß er einen Pferdezaum gestohlen, aber nichts von dem Pferde sagte, das den Zaum am Kopf gehabt.

J) Die Geschichtschreiber des Concilii haben uns den nähern Inhalt seiner Meinung nicht mitgetheilet; es ist aber daran kein Zweifel, daß er sowol als einige andere sehr lebhaft wider die Misbräuche des Römischen Hofes gezeuget, weil der Cardinal Montanus in der seinen Rede, die er den 6ten Februarius in der Congregation gehalten, denselben wider die öffentlichen Vorwürfe vertheidiget, deren er von einigen war beschuldiget worden. Alii, sagt er, execrati sunt Simoniam maxime Curialium, & hæc culpa non est rejicienda ad SS. Dominum nostrum. Sunt & in curia Romana & boni & mali, nec est possibile in omnes malos animadvertere. Die Tour, die der Cardinal nimt, ist, wie man siehet, ganz fein. Die Misbräuche waren zu notorisch, als daß sie vertuschet werden können; allein der Legat wolte dem Papst die Schuld nicht beymessen lassen, sondern schob alles auf einige Hofbedienten, die sich ebensals so behutsam aufführeten, daß man sie keiner Simonie überführen konte. Indes waren diese heimlichen Fehler die Sache nicht, darüber man Klage führete, sondern man zielete auf die öffentlichen Misbräuche, dahin die Vereinigung mehrerer Beneficien auf Lebenszeit, die Regresse, die Expectative, der heimliche Vorbehalt und unzählige andere Dinge von der Art gehöreten, die nicht anders als

als unter päpstlicher Autorität geschehen konten, und deren Abstellung so schwer zu erhalten war.

K) Alle diese Anmerkungen des Sarpius sind sehr gründlich und beziehen sich auf kundbare und gewisse Geschichte. Der Cardinal Pallavicini, dessen Historie nichts anders als eine Vertheidigungsschrift für die damals gangbaren Gebräuche oder vielmehr Misbräuche ist, hat diesen Vortrag des Sarpius für aufrührisch ausgegeben, der dahin ziele, in dem kirchlichen Regiment lauter Verwirrung zu erwecken. Ist es aber was aufrührisches, wenn man die vernünftigen und weisen Gebräuche des Alterthums anzeiget, so muß ein Geschichtschreiber auf die vornehmste Pflicht bey der Historie Verzicht thun, und er muß alles vertuschen, was in den vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, um nicht das Ansehen zu gewinnen, als ob er ein Tadler der gegenwärtigen Sitten wäre. Sarpius hat dieses für was unanständiges gehalten, und seine Aufrichtigkeit wird dem niederträchtigen Character seines Gegners allezeit zur Schande gereichen. Alles, was er hier von der Theilung der Kirchengüter gesaget hat, ist ausführlich erwiesen worden, sowol von ihm selbst in seinem Tractat de beneficiis, als auch vom P. Thomassin in seinem Buche de disciplina ecclesiastica, vom Bingham in seinen originibus ecclesiasticis, vom Herrn Simon, der unter dem Namen Hieronymus a Costa hievon geschrieben, und von verschiedenen andern Schriftstellern, die diese Materie untersuchet haben.

L) Die erste Ausstattung der Kirchen hatte keinen andern Zweck, als daß dieselben mit Lehrern versoraet werden möchten, die, ohne alle Einmischung und Zerstreuung in die Geschäfte dieses Lebens und Besorgung ihres eigenen Unterhalts, im Stande seyn solten, ihrem Amte obzuliegen, und sich nur mit der Sorge für die Seelen der Menschen zu beschäftigen. Wie man nun durch Beylegung verschiedener vereinigten Beneficien an eine einzige Person dieser allerersten Absicht und Einrichtung gerade entgegen handelte, so würde man es auch für einen ganz unerträglichen Misbrauch angesehen haben, wenn ein anderer Bewegungsgrund, als die dringende Noth, einen Geistlichen angetrieben hätte, sich zu gleicher Zeit mit zwey Beneficien versehen zu lassen.

Allein was anfänglich zuweilen die Noth zuwege gebracht hatte, das that man nachher aus Geitz, und der Beneficiarius, der sich gerne bereichern wolte, setzte die Seelsorge gänzlich aus den Augen, die der eigentliche Gegenstand bey der Beschenkung und Ausstattung der Kirchen gewesen.

M) Der Cardinal Pallavicini sagt, daß er keinen Theologen zu Rom kenne, der dieser ausschweifenden Lehre zugethan sey, der zu folge die nothwendigen Einkünfte nicht nach der Nothdurft des Lebens, sondern nach der Beschaffenheit der Personen abgemessen werden. Wie denn auch Sarpius diese ausschweifende Lehre nicht den Theologen, sondern den Canonisten beygemessen hat. Es mag sie aber gelehret haben wer da will, so ist es doch gar bekant, daß fast alle Cardinäle und Prälaten nach diesem Grundsatz handeln, und daß viele Canonisten die Mehrheit der Beneficien aus diesem Grunde hergeleitet.

N) Die Commenden hatten, wie die Pluralität der Beneficien, anfänglich keinen andern Gegenstand, als die Besorgung der anempfohlnen Kirche, und waren zu dem Ende gestiftet, damit unter währender Vacanz die Seelensorge nicht versäumet werden möchte. Ingleichen solte dadurch die Zerstreuung der Kirchengüter verhütet werden, wenn Verwirrung und Zerrüttung überal herrschete. Daher rührte es, daß man ausser den geistlichen Commendatarien zuweilen auch einige Laien ernante, daß sie zur Zeit des Krieges und bey feindlichen Ueberfällen für die Vertheidigung der Kirchen Sorge tragen solten. Allein, was anfänglich zum Besten der Kirchen war angeordnet worden, das gereichte mit der Zeit zum Vortheil der Geistlichen, und man verwandelte Interimscommissionen, die nur unter währender Vacanz zur Unterhaltung waren angewiesen worden, in eigentlich so genante Titul und Pfründen. Eben dadurch führete man die Pluralität der Beneficien ein, die man mit dem Namen der Commenden schmückete; und indem man die Namen änderte, so durchlöcherte man die Gesetze, ohne dabey in der Sache etwas zu verändern.

O) Der Cardinal Pallavicini sagt L. 9. c. 9: er glaube nicht, daß das wahr sey, was hier Sarpius vom Papst

Papst Clemens VII anführe, weil er keinen Beweis davon angezeiget. Da aber unser Geschichtschreiber es eben nicht in Gewohnheit hat, Beweise von den Begebenheiten, die er zufälliger Weise erzählet, anzuzeigen, so kan diese Unterlassung nicht zum Beweis dienen, daß die Sache selbst nicht wahr sey. Was mir dieselbe am meisten verdächtig machet, ist dieses, daß die Sache an sich selbst ganz ungeheuer ist, und daß derselben bey keinem gleichzeitigen Schriftsteller Erwehnung geschehen; das ist, weder vom Paulus Jovius, der die Historie dieses Cardinals geschrieben, noch auch vom Guicciardini, Alberti oder Ammirata, noch auch von allen andern, ohnerachtet nicht zu vermuthen, daß sie eine solche ausserordentliche Begebenheit mit Stillschweigen solten übergangen haben, falls sie sich wirklich zugetragen. Vielleicht hat zu dieser Erzählung dasjenige Gelegenheit gegeben, was Ciaconius T. 3. p. 503 vom Cardinal von Medicis gemeldet, der, nachdem er sich durch sein Betragen seiner Würden verlustig gemachet, den 3ten Julius 1534 wieder rehabilitiret worden, welches das Jahr ist, in welchem ihm alle Beneficia der Christenheit sollen seyn zugeschlagen worden, da er doch eigentlich nur zum Genuß seiner Beneficien, Bisthümer und ganzen Würde wieder zugelassen worden. Ne de creationis viribus dubitari unquam contingeret, ad beneficia, ecclesias & Cardinalatus dignitatem restitutus est die 30 Julii anno 1534. Diese zwo Begebenheiten sind sehr verschieden, es ist aber nicht unglaublich, daß die eine bey der Erzählung der andern zum Grunde gelegen.

§. 132.

Was dagegen für Mittel angewendet worden.

Solte nun dem Misbrauch der Pluralität abgeholfen werden, so würde vor allen Dingen nöthig gewesen seyn *), den dreyfachen Vorwand wegzunehmen, unter welchem man denselben vertuschete. Die vernünftigsten Prälaten sahen dieses auch gar wohl ein *). Daher waren sie auch, so bald nur der Vortrag geschehen war, einmüthig der Meinung, daß jederman, er möchte seyn welches Stan-

*) Fleury Hist. eccles. L. 144. n. 6.

des er wolle, verboten werden solte, mehr als drey Beneficia neben einander zu geniessen. Einige wolten so gar, daß die Clausul hinzugefüget werden solte: im Falle ihrer zwey nicht über vierhundert Speciesducaten einbrächten; alle andere Personen aber, welches Standes oder Ranges sie auch seyn möchten, solten an die Regel gebunden seyn, nur ein einziges Beneficium, das so viel einbrächte, zu besitzen, oder höchstens zwey, wenn sie nicht so viel abwürfen; niemals aber mehr als drey, es möchte nun ihr Ertrag so stark seyn oder nicht. Es setzte hierüber viel Streit, der aber weit grösser ward, als Ludewig Lipomman, Bischof von Verona, den Vortrag that, dieses Decret auch auf diejenigen auszudehnen, die damals eine grössere Anzahl besassen, und sie, ohne Rücksicht auf ihren Rang und Stand, zu nöthigen, das, was drüber wäre, in Zeit von sechs Monaten abzutreten, wenn sie in Italien wären, oder in Zeit von neun Monaten, wenn sie sich anderwerts aufhielten; und daß sie, wenn dieses nicht geschähe, ohne weitere Declaration, der überzähligen Beneficien beraubet seyn solten, sie möchten nun dieselben unter dem Titel der Union, oder Commenden, oder wie es sonst Namen haben möchte, besitzen. Der Bischof von Feltri, der im Grunde eben dieser Meinung war, schlug ein gewisses Temperament vor, das darin bestund, daß man die Dispensationen, Commenden und Unionen, die zum Besten der Kirchen gemachet worden, von denjenigen unterscheiden solte, die blos auf den Vortheil der Besitzer eingerichtet worden; daß man jene, so groß auch die Anzahl der vereinigten Beneficien seyn möchte, beybehalten, die letztern aber abstellen solte. Diesen Unterschied

verwarf

verwarf der Bischof von Lanciano und sagte: wenn man ein Gesetz machen wolte, das von guter Dauer seyn solle, so müsten keine Ausnahmen dabey statt finden, indem das Verderben der Menschen sehr sinnreich sey, und allerhand falschen Vorwand zusammen suchen könne, sich die Ausnahme zu Nutze zu machen, und von der Vorschrift zu entledigen. Der Bischof von Albenga stellete sehr weitläuftig vor: Gute Gesetze würden lediglich in der Absicht gemachet, den Unordnungen in der Zukunft vorzubeugen, nicht aber deswegen, das zu bessern, was vorhin geschehen wäre. Weiche man von diesen vernünftigen Grenzen ab, und wolle die Unordnungen der verflossenen Zeiten bessern, so errege man nur Aufruhr, und die Laster würden vermehret, statt dieselben zu bessern. Es sey was schweres, jemanden dasjenige zu nehmen, was er lange Zeit besessen hätte, und es sey eine ganz eitele Hofnung, sie zu bewegen, daß sie sich mit dem, was ihnen übrig gelassen worden, begnügen lassen möchten. Würde man ein solches Decret in Vorschlag bringen, so sehe er zum voraus, daß es nicht würde angenommen werden, oder wenn auch dieses geschähe, so würde solches zu vielen verstelten und Simonischen Resignationen Gelegenheit geben, und weit grösseres Unheil verursachen, als das wäre, wenn man mehrere Beneficia zusammen behielte. Ja es käme ihm als was vergebliches vor, wenn man auch auf die Zukunft was vestsetzen wolte. Denn weil niemand ohne Dispensation vom Papst mehr als ein Beneficium besitzen könte, so wäre es schon genung, wenn der Papst sich entschlösse, dergleichen Dispensationen künftig nicht zu ertheilen.

p) In dem Gutachten der Cardinäle, welches dem Papst Paulus III übergeben worden, hatte man sowol auf die Abstellung dieser Misbräuche, als auch auf die Abschaffung der Commenden und Unionen auf Lebenszeit angetragen. Jederman begrif die Nothwendigkeit davon, allein die meisten Hofbedienten des Papstes widersetzten sich der Execution, und der Römische Hof lies keinen Eifer dagegen blicken. Da nun das Concilium einen solchen Misbrauch unmöglich mit Ehren gut heissen konte, so hielt dasselbe für rathsam, ein Mittel dagegen vorzuschlagen, da es die Mehrheit der Bisthümer, der Parochien und Beneficien, welche die Gegenwart erforderten, untersagte, die Untersuchung der Unionen aber, die seit vierzig Jahren erst gemachet worden, der Untersuchung der Ordinarien überlies. Indem man aber die Commenden und Dispensationen stehen lies, so hat man nur einem Theil dieser Misbräuche abgeholfen, und die überbliebenen haben unter der Toleranz des Gesetzes nur noch tiefere Wurzeln gefasset.

§. 133.

Der Papst sucht diese Sache an seinen Hof zu ziehen.

Unter den vielen jämmerlichen Vorstellungen, die in dieser Congregation von verschiedenen Legaten geschahen, lies sich Bernhard Diaz, Bischof von Calahorra, folgendergestalt heraus *): Da die Kirche zu Vicenz in alle ersinliche Unordnungen gerathen, die jederman bekant wären, so würde sie eines Apostels benöthigt seyn, daß er ihr Bischof würde; womit er auf den Cardinal Ridolfi stichelte q), der, ausser einer grossen Anzahl anderer Beneficien, auch dieses Bisthum genoß, ohne sich desselben im geringsten anzunehmen, ohne die bischöfliche Ordination zu haben, ohne jemals da gewesen zu seyn, ohne es zu kennen, und ohne etwas anders davon zu wissen, als wie hoch sich seine Einkünfte beliefen. Daran rieb sich ein jeglicher und stellete vor, was für eine ungereimte Sache

*) Pallavicini L. 9. c. 10.

Sache es sey, daß ansehnliche Bisthümer noch nie von ihrem Bischof besuchet worden, der sich entweder mit einem andern Bisthum, oder mit andern einträglichern Würden beschäftigte. Viele sagten, daß nur der Papst allein diesem Unheil abhelfen könne, und es gefiel einigen der Vorschlag des Bischofs von Albenga, daß man diese Reformation dem Papst überlassen möchte. Diese Meinung war nach dem Geschmack der Legaten eingerichtet, weil dieselbe sowol zur Erhebung der päpstlichen Würde gereichete, als weil sie auch dadurch einer Arbeit überhoben wurden, von der sie vorher sahen, daß sie wegen Verschiedenheit der Meinungen und Mannigfaltigkeit des Interesse mit grossen Schwierigkeiten verbunden seyn würde; sie auch dabey hofften, daß, wenn man dem Papst die Bewirkung dieses Reformationsartikels überliesse, man ihm auch die Sache wegen der Residenz in die Hände geben könte, die noch schwerer zu tractiren war, weil sie dem gemeinen Volk mehr in die Augen fiel, und die Wiederherstellung der bischöflichen Autorität und Jurisdiction nach sich ziehen konte. Die Legaten, die voll Hofnung waren, daß man vom Concilio die Einwilligung würde erhalten können, diese Sache dem Papst zu überlassen, zumal wenn man es als eine bereits geschehene und nicht erst abzuthuende Sache vorstellete, gaben dem Papst Nachricht davon, dem diese sehr angenehm war, weil er sowol als sein ganzer Hof sehr unruhig darüber war, was die Versuche und Anschläge der Bischöfe für einen Ausgang gewinnen würden. Um nun das Eisen zu schmieden, weil es noch heiß war, so gieng er weiter, als die Absicht der Legaten eigentlich gewesen war *), und lies eine Bulle ausfertigen R),

*) Pallavicini L. 9. c. 10.

kraft welcher er die ganze Reformationssache an seinen Hof ziehen wolte. Indem man nun zu Trident die Antwort von Rom erwartete, so fuhr man mitlerweile fort, eben diese Sache zu tractiren, und machte einen Entwurf zum Decret, das folgendes Inhalts war: Es solle niemand mehr als Ein Bisthum haben, und diejenigen, die mehr als Eins hätten, solten nur ein einziges behalten; diejenigen, die aufs künftige mehr als ein geringeres und incompatibles Beneficium erhalten würden, solten derselben ohne weitere Declaration verlustig seyn; und diejenigen, so jetzo wirklich mehr als eins besässen, solten ihre Dispensation dem Ordinarius übergeben, der nach dem Decretal Innocentius IV damit verfahren würde. Als über diese beyden Puncte berathschlaget wurde, so bestunden viele darauf, daß hinzugefüget werden möchte: daß dergleichen Dispensationen aufs künftige gar nicht ertheilet werden solten *). Allein sehr wenige waren der Meinung, daß man die bereits ertheilten Dispensationen den Ordinariis überlassen, und daß nach dem Decret Innocentius IV verfahren werden solte. Denn wenn dieses geschähe, so würden sie gewiß alle genehm gehalten und das Uebel noch ärger gemachet werden. Denn da dieser Papst befohlen, daß die Dispensationen statt haben solten, wenn sie für gültig würden erkant werden, oder daß man, wenn man einen Zweifel daran hätte, zu Rom anfragen solte; so war gar daran zu zweifeln, daß in dem Falle eines entstandenen Zweifels allezeit zum Vortheil der erhaltenen Concession würde gesprochen werden. Liesse man aber die Sache unausgemacht, so würden diejenigen, die dergleichen Dispensationen erhalten, (da sie immer in Furcht stehen

*) Fleury, Hist. eccles. L. 144. n. 7.

stehen müsten, daß sie nicht rechtmässig seyn möchten,) sich darauf nie gründen oder trotzen können; dahingegen, wenn sie einmal untersuchet und gebilliget worden, welches letztere ganz unfehlbar ohne Ausnahme geschehen würde, die Misbräuche weit tiefere Wurzeln fassen würden, als sie jemals gehabt. Hierauf waren viele der Meinung, daß die Dispensationen sogleich cassiret seyn solten S); andere aber widersetzten sich, und sagten, sie hätten jederzeit in der Kirche statt gehabt, sie wären nothwendig, und es käme alles darauf an, was man für einen Gebrauch davon mache. **Marcus Vigvier**, Bischof von **Senigaglia**, trug sodann eine Meinung vor T), die, wenn sie wäre gebilliget worden, die Reformation des ganzen geistlichen Standes leicht würde haben nach sich ziehen können. Er sagte nemlich: es könte der Synodus allen diesen Unordnungen abhelfen, wenn er die Erklärung von sich stellete, daß zu einer Dispensation eine rechtmässige Ursache erfordert würde; daß derjenige, der eine Dispensation ohne eine solche Ursache gebe, sich versündige, und eher nicht absolviret werden könne, als bis er sie wieder zurück genommen, und daß derjenige, der eine unrechtmässige Dispensation erhielte, im Gewissen nicht sicher, sondern im Stande der Sünde sey, so lange er die Beneficia nicht fahren lasse, die er auf die Weise erhalten. Allein es wurde diese Meinung von andern bestritten, welche sagten: es sey wahr, daß derjenige sündige, der ohne rechtmässige Ursache zu mehrern Beneficien Dispensation ertheile; allein die Dispensation sey dem ungeachtet gültig, und derjenige, der sie hätte, dürfe sich in seinem Gewissen nicht beunruhigen, wenn er auch gleich wisse, daß er sie ohne rechtmässige Ursache erhalten. Der Streit hierüber dauerte etliche

liche Tage, indem diese behaupteten, daß dadurch dem Papst alle Autorität genommen würde; die andern aber sagten, daß die Autorität des Papstes sich nicht so weit erstrecke, daß dasjenige, was an sich böse wäre, dennoch nicht böse seyn solte. Von dieser Frage schritt man zu einer andern, nemlich, ob die Pluralität der Beneficien im göttlichen oder im menschlichen Rechte verboten sey [u]). Diejenigen, die in der Meinung stunden, daß die Residenz göttlichen Rechtes sey, behaupteten, daß das Verbot der Pluralität der Beneficien von eben der Natur und Beschaffenheit sey. Die andern aber gaben vor, daß sie nur im Kirchenrechte gegründet sey, und die Legaten hatten alle Hände voll zu thun, diesen Streit zu dämpfen, den sie für sehr gefährlich ansahen, weil er nicht nur den Streit wegen der Residenz rege machte, sondern auch die Autorität des Papstes antastete, ohne ihn zu nennen; am allermeisten aber, weil diese kitzliche Untersuchung der Dispensationen sie alle ins Gedränge brachte. Mitten unter dieser Verwirrung trat Diego d'Alava, Bischof von Astorga, auf und sagte: Weil man wegen der Dispensationen nicht einig werden könte, so müsten wenigstens die Commenden und Unionen auf Lebenszeit verboten werden, als welche nur der Umschlag um den Misbrauch der Pluralität der Beneficien wären. Wider beyde druckte er sich sehr hart aus, und sagte, sie stritten wider Vernunft und Billigkeit, indem es ganz offenbar wäre, daß man sich derselben nicht zum Nutzen der Kirche, sondern zum Interesse der Privatpersonen bedienete; und da sie nur zur Befriedigung des Geld- und Ehrgeitzes gereicheten, so verursachten sie ein Aergerniß, und es sey eine Schande, wenn man solchen öffentli-

sentlichen und schädlichen Misbräuchen das Wort rede. Allein die Italiänischen Bischöfe x), denen an der Entschuldigung derselben sehr viel gelegen war, konten dergleichen unbestimten Vortrag nicht verdauen; einige Einschränkung wolten sie sich gefallen lassen, keinesweges aber die gänzliche Abschaffung. Mit dem Anfang des Februarius lief die Antwort des Papstes von Rom ein y), nebst der Bulle, kraft welcher die streitige Sache an den Römischen Hof gezogen werden solte, davon die Legaten urtheileten, daß sie alzuweitschichtig abgefasset sey *). Um sich aber derselben bedienen zu können, so trugen sie die Materie aufs neue vor, und liessen durch ihre Vertrauten ausstreuen, daß man wegen der Schwierigkeiten und Verschiedenheit der Meinungen wohl am besten thun würde, wenn man sich der verdrieslichen Reformationssachen entledigte und sie dem Papst überliesse. Allein die kayserlichen Prälaten und selbst diejenigen, die vorhin diesem Antrage nicht zuwider gewesen waren **), antworteten ganz muthig, daß dieser Rath der Ehre des Concilii nachtheilig wäre, und ihr Widerspruch wurde von den allermeisten unterstützet, weswegen die vorhin angeführten Gründe für gültig erkant wurden, und die Verwirrung ärger ward als sie jemals gewesen war. Als daher die Legaten sahen, daß es ihnen nicht möglich sey, sich der Bulle zu bedienen, so schrieben sie nach Rom zurück: es sey gar keine Hofnung übrig, daß die Reformationssache seiner Heiligkeit werde überlassen werden, sie glaubten aber, daß der Sache durch eine Theilung geholfen werden könne; der Papst könne die an sich ziehen, die ihm am

nähes

*) Flenry L. 144. n. 8.

**) Pallavicini L. 9. c. 10.

nähesten angienge, z. E. die Einschränkung der Dispensationen und Privilegien, und die Reformation der Cardinäle; und wenn ihm dieser Vorschlag beliebete, so möchte er nur dem Concilio zuvorkommen, und eine Bulle publiciren, die den Titul: Reformation des Hofes, führete. Es könne niemand leugnen, daß dem Papst das Recht zustehe, seinen eigenen Hof, und die Dinge, die ihn persönlich angiengen, zu reformiren. Es würde nicht nöthig seyn, diese Bulle beym Concilio zu publiciren, und es wäre für den Synodus schon genung, wenn der Papst demselben die Reformation der Dinge überliesse, die den Römischen Hof nicht angiengen. Zugleich meldeten die Legaten dem Papst *), das Concilium möchte sich wol nicht daran begnügen, daß man nur auf die Zukunft Regeln machte, sondern es würde dasselbe auch begehren, daß die wirklichen geschehenen ärgerlichen Dispensationen cassiret würden.

Q) Dieser Cardinal Ridolfi, der ein Anverwandter derer vom Hause Medicis, aber auch auf das Glück derselben eifersüchtig war, besaß einen greulichen Ehrgeitz. Bey den vielen Beneficien, die er hatte, war er weiter um nichts, als um die Einkünfte bekümmert, und versäumte das damit verbundene Amt. Die Ausschweifung war so handgreiflich, daß nicht nur der Bischof von Calahorra, sondern auch schon vorher der Bischof von Fiesoli sich vor dem Concilio öffentlich darüber beschweret hatten. Dieses war den Legaten misfällig, als welche besorgeten, daß man sich dieser Freyheit wider alle andere bedienen möchte. Daher stellete der Cardinal Montanus vor, man müsse es dabey bewenden lassen, daß man die Misbräuche nur überhaupt tadelte, ohne jemand mit Namen zu nennen. Zu gleicher Zeit aber schrieb er auch an den Papst, daß er den Cardinal Ridolfi erinnern möchte, dieses Aergerniß einzustellen. Ich weiß nicht, ob dieser Cardinal

*) Idem ibid.

nal es gethan, er lebte aber nicht lange nach diesem Verweis, indem er in dem Conclave starb, in welchem Julius III erwählet wurde, und darin er selbst eine ziemlich starke Faction hatte, die ihn auf den päpstlichen Stuhl erheben wolte. Adriani Istoria di suoi tempi L. 7. p. 491.

R) Unser Geschichtschreiber hat sich hier geirret, und eine Bulle mit der andern verwechselt. Es ist keine Bulle vorhanden, kraft welcher die Reformation nach Rom gezogen werden sollen. Der Papst hatte nur den Legaten durch ein Breve vom 28sten Merz 1546, dessen Raynaldus n. 38 gedacht hat, befolen, daß sie nichts wegen der Reformation beschliessen solten, bevor es ihm nicht wäre communiciret worden. Der Cardinal Pallavicini gedenkt eines andern Breve vom 23sten Februarius 1547, dadurch das Concilium autorisiret wurde, die Union der Beneficien zu reformiren, wobey dem Papst allein vorbehalten blieb, dasjenige zu reguliren, was seine Minister betraf, nachdem es die Umstände erforderten, ohne daß sich die Väter des Concilii unterstehen solten, ihm die Hände zu binden; und dieses ist vielleicht das Breve, das den Sarpius zu diesem Irthum verleitet hat. Allein die Legaten unterstunden sich nicht, dieses Breve dem Concilio zu communiciren, weil sie besorgeten, es möchte dasselbe so ausgeleget werden, als ob es der Autorität dieses Concilii nachtheilig wäre, als dessen Jurisdiction der Papst Paulus nicht zu erkennen schien, da er die seinige demselben entgegen stellete, wie Pallavicini selbst hiebey erkennet.

S) Da die menschlichen Gesetze, wenn sie nach ihrer Strengigkeit gehandhabet werden, nach der Maxim der Canonisten allezeit was hartes an sich haben, weil sie nicht alle vorkommende Fälle übersehen können; so hat solches zu den Dispensationen Anlaß gegeben. Da aber auf der andern Seite die Dispensationen gemeiniglich in Misbräuche ausarten, so solte billig die Frage in Erwegung gezogen werden, auf welcher Seite die meiste Unbequemlichkeit zu besorgen wäre, wenn man entweder alle Dispensationen abschaffete, oder sie in billigen Fällen zuliesse. Wird der Fall so gesetzet, so wird die Frage nicht schwer zu entscheiden, weil, da die Nothfälle

fälle selten vorkommen, es ganz vernünftig zu scheinet, daß die gänzliche Abschaffung der Dispensationen der Kirche weniger nachtheilig ist, als die Vervielfältigung derselben; und es würde weit zuträglicher seyn, wenn ein oder andere Privatperson bey der Strengigkeit der Gesetze was einbüssete, um dadurch zu verhüten, daß die Ordnung der Kirchenzucht nicht durch den Misbrauch der Dispensationen gestöret werde, und das um so viel mehr, da die Nichtachtung eines Gesetzes auch ohne Dispensation niemanden straffällig machet, wenn sich diese Uebersehung des Gesetzes auf eine gerechte Nothwendigkeit gründet.

T) Nichts ist vernünftiger, als was dieser Prälat begehrete, daß nemlich zu einer Dispensation eine rechtmässige Ursache vorhanden seyn müsse, und daß sowol derjenige, der sie erhält, als derjenige, der sie ertheilet, sündiget, wenn der Bewegungsgrund dazu nicht gerecht ist. Es würde wider alle Regeln der Sittenlehre streiten, wenn man die Gültigkeit einer Dispensation entweder in der Schwachheit oder im Eigensinn eines Obern setzen wolte. Ein jegliches in der Vernunft und Billigkeit gegründetes Gesetz bestehet, so lange die Ursache gilt, um derentwillen es abgefasset worden; und man ist nicht weniger ein Uebertreter des Gesetzes, wenn der Superior in die Uebertretung eines gerechten Gesetzes williget, als wenn er sich demselben widersetzet. Diese Connivenz kan zwar einen Menschen vor dem menschlichen Richterstuhl von der Strafe frey machen, aber das Gewissen wird deswegen nicht vor GOtt entlediget, wenn sonst das Gesetz sich auf eine natürliche oder moralische Pflicht gründet, und nicht blos gleichgültige Dinge betrift.

U) Ich wundere mich gar nicht darüber, daß die Legaten alles gethan, wodurch ein solcher Streit gedämpfet werden können, der für die Autorität des Papstes so gefährliche Folgen nach sich ziehen können. Ueberdis hatte eine jegliche Parthey scheinbare Ursachen zur Unterstützung ihrer Meinungen. Indes dünket mich, daß diejenigen, die alles aus dem göttlichen Rechte herleiteten, mehr ihren Eifer, als die Natur der Sachen zu Rath gezogen. Denn ob es wohl wahr ist, daß die Residenz göttliches Rechtes ist, und es auch was unmögli-

mögliches ist, bey mehrern Beneficien zu gleicher Zeit gegenwärtig zu seyn; so ist es doch auf der andern Seite nicht weniger gewiß, daß, da die Titel der Beneficien, und der Umfang ihres Districts eine blos menschliche Einrichtung ist, die Kirche gar wohl in gewissen Fällen verstatten können, daß ein und eben dieselbe Person sich eines grössern oder kleinern Districts angenommen, es sey nun derselbe unter Einem Titel vereiniget, oder unter mehrere vertheilet gewesen; indem das gar keinen Unterschied machet, ob Eine Person mehrere Parochien von minderer Grösse, oder einer einzigen vorstehet, die oft grösser ist, als viele zusammen genommen. Er setzet aber dieses allemal voraus, daß diese Pluralität zum Besten der Kirche verstattet werde, nicht aber zum Privatnutzen einer einzelen Person, weil widrigenfals solches nicht nur eine Verletzung des Kirchengesetzes seyn würde, welches diese Pluralität untersaget, sondern auch eine Verletzung des göttlichen Gesetzes, welches, indem es den Lehrern bey ihren Vocationen alle andere Absichten, die nicht das Heil der Seelen betreffen, untersaget, die Pluralität nicht anders als zum Dienst der Kirche verstattet, nicht aber willens ist, den Geld- oder Ehrgeitz eines einzigen Menschen zu vergnügen.

X) Es geschahe dieses nicht von allen Italiänern, als unter welchen sich ja sowol Prälaten fanden, die um die Reformation und Herstellung guter Ordnung eifrig gesinnet waren, als unter allen andern Nationen angetroffen wurden; wovon das Exempel des Bischofs von Fiesoli und anderer bekant ist. Indes ist so viel wahr, daß die allermeisten dieser guten Sache zuwider waren, weil sie entweder dem Römischen Hofe mehr ergeben waren, oder weil sie wegen ihrer Armuth die Beybehaltung der Commenden und Unionen auf Lebenszeit gerne sahen. Alle Geschichtschreiber dieser Zeit stimmen darin genau überein, daß die Legaten und alle unter ihrem Einfluß stehende Prälaten sich einer ernstlichen Reformation so lange widersetzet, als es ihnen möglich gewesen; daß sie alles dem Papst überlassen wollen, damit ja weiter nichts gebessert werden möchte, als was mit seinem Interesse und Prätensionen bestehen könte; daß die Franzosen, Deutschen und Spanier sich einmüthig und laut darüber beschweret; daß

unter Pius IV der Cardinal von Mantua fast in Ungnade deswegen gefallen, weil er die Reformation ernstlicher gesuchet und getrieben, als es dem Römischen Hofe lieb gewesen; und daß, obwol derselbe endlich, und um das Verlangen der Fürsten und Völker zu stillen, in eine Reformation gewilliget, diese dennoch so leichtsinnig, als nur möglich, vorgenommen worden, wie man aus der Protestation ersehen kan, die der Cardinal von Lothringen beym Beschluß des Concilii übergeben; und da man dem Papst die Freyheit zur Dispensation lies, so sind die wesentlichsten Artikel durchlöchert geblieben.

Y) Redet Sarpius hier von der Bulle vom 23sten Februarius, so kan sie nicht im Anfange eben dieses Monats abgeschicket seyn, weil sie damals noch nicht ausgefertiget war. Ueberdis haben wir gesehen, daß dieses eigentlich keine Convocationsbulle gewesen, sondern daß der Papst vielmehr das Concilium dadurch autorisiret, die Misbräuche mit den Unionen auf Lebenszeit, und einige andere von eben der Art abzustellen; daß aber die Legaten nur darum Bedenken getragen, dieselbe zu publiciren, weil sie besorget, daß dadurch die Jurisdiction des Papstes und des Concilii an einander stossen, und von Seiten der Prälaten Beschwerden erreget werden möchten, wenn sie sähen, daß ihnen das als eine Gnade bewilliget worden, was sie als ein ihrem Character anklebendes Recht und Befugniß ansahen.

§. 134.

Die Reformationsartikel der Spanier machen die Legaten unruhig.

Als diese Congregation aus einander gegangen war, so versamleten sich die Spanischen Bischöfe, die den Cardinal Pacheco an der Spitze hatten, nebst einigen andern, so daß ihrer ohngefehr zwanzig waren *), und sagten unter einander: So, wie es bisher bey den Congregationen zugegangen wäre, würde man nimmermehr eine gute Entschliessung fassen können; denn wenn etwas gutes und heilsames vorgetragen würde, so würde es entweder

*) Fleury L. 144. n. 9.

der von dem Präsidenten vertuschet, oder durch eingestreuete Streitigkeiten verdunkelt; es müsse daher die Methode geändert, und das Verlangen schriftlich übergeben werden; dis wäre das einzige Mittel zu einem vernünftigen Entschluß zu kommen. Zu dem Ende entwarfen sie über die vorgetragenen Artikel einige Forderungen 3) und übergaben sie den Legaten den 3ten Februarius schriftlich. Es waren auf diesem Bogen folgende eilf Artikel enthalten.

1. Daß die Bischöfe und Pfarrherren an alles gebunden seyn solten, was im letzten Lateranischen Concilio vorgeschrieben worden, und das um so viel mehr, da man durch das bisherige Verhalten die Dispensationen alzusehr um sich greifen lassen; es müsten daher diese schlechterdings abgeschaffet werden, sowol wegen der im Schwange gehenden Ketzereien, als auch wegen des dadurch verursachten Aergernisses; und die Reformation müsse viel genauer angestellet werden.

2. Es müsse frey und ausdrücklich angezeiget werden, daß die Cardinäle, die Bisthümer hätten, gehalten seyn solten, wenigstens sechs Monate in jeglichem Jahr zu residiren, wie solches in der vorhergehenden Session in Ansehung der andern Bischöfe verordnet worden.

3. Es müsse vor allen andern Dingen deutlich erkläret werden, daß die Residenz der Prälaten eine im göttlichen Recht gegründete Pflicht sey.

4. Man müsse die Pluralität der Bisthümer für einen groben Misbrauch erklä-

ren, und einem jeglichen, auch den Cardinälen selbst, andeuten, daß sie mehr nicht als eins beybehalten könten, die andern aber in einer kurzen Zeit abtreten müsten, die ihnen noch vor Endigung des Concilii vorgeschrieben werden solle.

5. Es müsse auch die Pluralität der andern geringern Beneficien abgeschaffet und dieselbe nicht nur aufs zukünftige untersaget, sondern auch in Ansehung des vergangenen müsten alle ertheilte Dispensationen zurück genommen werden, auch die Cardinäle, oder wer es sonst seyn möge, nicht ausgenommen, es wäre denn, daß dieselben um rechtmässiger Ursachen willen ertheilet worden, die vor dem Ordinario müsten vorgelegt und darüber erkant werden.

6. Es müsten die Unionen auf Lebenszeit, auch die so schon geschehen wären, wieder aufgehoben werden, als welche auf die Einführung der Pluralität der Beneficien hinaus liefen.

7. Wer eine Parochie oder ein anderes zur Residenz verpflichtendes Beneficium hätte, und gleichwol nicht residirete, der müsse seines Amtes entsetzet und der Einkünfte verlustig erkläret werden, und daß niemand eine Dispensation, das Amt durch einen andern verwalten zu lassen, anders als in einem solchen Fall erhielte, der nach den Gesetzen erlaubet wäre.

8. Wenn jemand zu einer Pfarre oder Pfründe ernennet würde, so müsse er vom Bischof examiniret werden, der denselben verwerfen könte, wenn er ihn unwissend, oder lasterhaft oder sonst zu dieser

ser Stelle untüchtig erfinden würde; dagegen solte das Beneficium dem gegeben werden, der dessen nach angestelltem scharfen Examen, und nicht nach dem Willen des Ordinarii, für würdig erkant werden würde.

9. Es solle aufs künftige keiner eine Parochie erhalten, wo er nicht zuvor examiret und genaue Erkundigung von ihm eingezogen worden.

10. Es solle niemand zum Bischof ernant werden, es sey denn, daß man von seiner Geburt, Leben und Sitten an dem Orte, wo er sich aufgehalten, sichere Zeugnisse erhalten.

11. Es solle kein Bischof in der Diöces eines andern, ohne Erlaubniß, jemand ordiniren, und auch in diesem Falle keine andern, als die zu der Diöces gehöreten.

Diese Schrift beunruhigte die Legaten gar sehr *), nicht sowol wegen der Menge der darin enthaltenen Artikel, die alle dahin zieleten, die Autorität der Bischöfe auf Unkosten der päpstlichen Autorität zu erheben, als weil sie vielmehr alle Folgen einsahen, die daraus entstehen würden, wenn man verstattete, daß die Forderungen schriftlich übergeben würden, und wenn sich mehrere vereinigten, dergleichen Vorstellungen zu thun. Indes liessen sie sich nichts von dem merken, was sie bey sich selbst dachten, erkanten vielmehr die Wichtigkeit der vorgelegten Forderungen, begehreten einige Zeit zur reifern Ueberlegung derselben, und sagten, man würde nicht unterlassen, daran zu arbeiten, indem auch noch andere Reformationsarti-

*) Fleury Hist. eccles. L. 144 n. 10.

kel ins reine zu bringen wären. Darauf statteten sie beym Papst Bericht ab von allem, was vorgefallen war, und setzten hinzu: Die Bischöfe nähmen sich von Tage zu Tage mehr Freyheiten heraus, sie redeten unehrerbietig von den Cardinälen, und sagten ungescheut, daß sie unter die Zucht genommen werden müsten. Gegen den Papst bewiesen sie nicht mehrere Hochachtung, sondern liessen sich ganz frey vernehmen, daß er sie nur mit Worten abspeise, daß er das Concilium in keiner andern Absicht hielte, als nur die Welt mit einer vergeblichen Hofnung zu äffen, keinesweges aber an einer rechtschaffenen Reformation aufrichtig zu arbeiten. Es würde schwer werden, sie aufs künftige im Zügel zu halten, zumal, da sie öfters unter sich selbst Versamlungen und Unterredungen anstelleten. Sie gaben zu gleicher Zeit dem Papst zu verstehen, es würde gut seyn, wenn zu Rom eine Reformation werkthätig vorgenommen, und dieselbe noch vor der Seßion publiciret würde. Sie überschickten ihm auch Abschrift von den Forderungen der Spanier, und stelleten ihm die Folgen ihrer Unternehmung vor, und was daraus mit der Zeit entstehen könte, indem sie allem Ansehen nach so verwegen nicht gewesen seyn würde, wenn sie nicht von einem mächtigen Fürsten unterstützet oder gar aufgehetzet würden. Endlich baten sie den Papst aufs angelegentlichste, ihnen zu befehlen, was sie thun solten, und fügten hinzu: Sie ihres Ortes wären der Meinung, daß man nicht einen Schritt weichen müsse, weil nicht nur die Sache selbst von gröster Wichtigkeit sey, sondern weil man auch die Bischöfe nicht müsse auf den Wahn kommen lassen, daß sie dasjenige durch Gewalt und Aufruhr würden erhalten können, was man ihnen gutwillig nicht einräumen wolle. Denn

sonst

sonst würde man dieser Leute Gnade leben und noch bedenklichere Dinge von ihnen besorgen müssen; es möchte bey den Ueberlegungen vorfallen, was da wolte, so würden sie suchen die Oberhand zu erhalten; und da sie sich nicht zu wägen, sondern zu zählen pflegten, so würde es nöthig seyn, wenn man nicht Gefahr laufen und dagegen der Mehrheit der Stimmen bey der Session versichert seyn wolte, den Bischöfen, die unter dem Vorwande nach Venedig gereiset wären, den Anfang der Fasten in ihren Kirchen zu feiren, die aber wol nicht Lust haben möchten, wieder zu kommen, Befehle zuzuschicken, sogleich wieder nach Trident zurück zu kehren, weil bey der nächsten Session bestimmet werden müsse, welches der wesentliche Gegenstand der Reformation, sonderlich in Ansehung desjenigen, was zwischen dem Papst und den Bischöfen auszumachen, und daß diese Session die Aufrührer entweder noch geneigter machen werde, in andern Fällen ihre Einwürfe vorzutragen, oder daß sie im Gegentheil müsten geschmeidig und gehorsam gemachet werden. Nachdem also die Legaten Bericht nach Rom von dem erstattet hatten, was zu Trident vorgefallen war; so trugen sie in den folgenden Congregationen andere Misbräuche vor, die abgestellet werden solten *). Der erste Misbrauch bestund darin, daß viele den zu den Beneficien erforderlichen Orden nicht annahmen, dazu sie waren ernennet worden. Jederman verabscheuete diesen Misbrauch und begehrte die Abstellung desselben. Der Cardinal Pacheco stellete vor: daß alle Mittel vor die lange Weile seyn würden, wenn man nicht die Commenden und Unionen abschafte; denn es sey offenbar, daß eine bischöfliche Kirche auch einem Diacano als eine Com-

*) Fleury L. 144 n. 11.

mende gegeben werden könne, und wenn einer ei-
ne Parochie haben wolle, ohne in den geistlichen
Stand zu treten, so dürfe er dieselbe nur mit ei-
nem simplen Beneficio, das den geistlichen Orden
nicht erfordere, vereinigen lassen, so könne derje-
be die Parochie, ohne ordiniret zu seyn, als einen
Anhang seines Beneficii geniessen. Die andern
Reformationspuncte betrafen die Abschaffung der
verschiedenen Ausnahmen von den Visitationen der
Bischöfe, die Behauptung der Macht, in bürgerli-
chen Angelegenheiten ein Urtheil zu sprechen, wie
auch das Recht, über die Regierung der Hospitä-
ler die Aufsicht zu führen. Indem also die Auto-
rität der Bischöfe erweitert wurde, so glaubten die
Legaten, daß sie sich dieselbe erworben hätten.
Wie es aber gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß
diejenigen, die alles begehren, sich für beleidigt
halten, wenn man ihnen nur einen Theil einräu-
met; so hielten auch die Bischöfe und sonderlich die
Spanier dafür, daß ihnen ein grosser Tort wider-
führe, wenn nur einige Usurpationen abgestellet
würden, darüber sie Beschwerde geführet hatten A).
Als sie aber sahen, daß die Anzahl der Bischöfe sich
vermehrete, die es mit den Legaten hielten, und
daß man von Rom aus die Beantwortung der Ar-
tikel erwarte, die sie übergeben hatten, und die
nach Rom geschicket worden; so mäßigten sie sich
im Reden und brauchten glimpflichere Ausdrücke.

A) Die Forderungen, so die Spanier schriftlich übergaben, waren alle sehr gerecht und überaus bequem, die gute Ordnung in der Kirche wieder herzustellen. Da aber einige darunter befindlich waren, die theils die Autorität der Bischöfe sehr erweiterten, theils die Autorität des Papstes zu genau einschränketen, und theils dem Geld- und Ehrgeitz der Hofbedienten des Papstes sehr enge Grenzen setzten; so muß man sich darüber nicht wundern, daß sich so viele gefunden, welche durch

aller-

allerhand Bewegungsgründe den Erfolg davon zu vereiteln gesuchet. Der Papst wolte seine Autorität behaupten; die Legaten wolten sich die Väter des Concilii nicht zu Kopfe wachsen lassen; die ehrgeitzigen Prälaten und Hofschranzen aber wolten dem Papst schmeicheln, und im Besitz der Mittel bleiben, ein wollüstiges und verschwenderisches Leben führen zu können. Und auf die Weise vereinigten sich verschiedene Leidenschaften, die Unordnung zu unterhalten, so wie das Privatinteresse fast jederzeit über das algemeine Beste die Oberhand erhält.

A) Wenn die Spanier die ersten gewesen wären, die dergleichen Beschwerden geführet hätten, so hätte es ihnen etwa als eine Animosität ausgeleget werden können; allein sie hatten hierin viele Vorgänger gehabt, die lange vor dem Concilio aus einem solchen Ton geredet. Man darf nur Gersons Opp. T. 2 nachlesen, wo in des parisischen Canzlers Langenstein consilio pacis c. 17. 18 von den Bischöfen ein sehr schlechtes Bild in Ansehung ihres Amtes gemachet wird. Sie legen, heisset es, Kappen und Bücher weg, ergreifen die Waffen und ziehen zu Felde. Sie verpachten ihre Kircheneinkünfte an Tyrannen zur Beschwerde der Kirchen und Unterdrückung der Armen. Den Knaben mächtiger und reicher Eltern werden die wichtigsten Kirchenämter anvertrauet, und die Pferdeknechte werden denen vorgezogen, die in der Schrift gelehrte Männer sind u. s. w. Mitten unter währendem Concilio erklärete sich Martin Cromer, ein vornehmer polnischer Geistlicher, auf einem zu Petercau gehaltenen Synodo folgendergestalt: Keiner thut sein Amt, und die meisten verstehen es nicht einmal. Wir versäumen den Gottesdienst und die Seligkeit der uns anvertrauten Leute, wir misbrauchen die Güter der Armen und das Erbtheil Christi schändlich. Wir tragen unser Amt den Vicarien auf, und diese miethen sich wieder andere. Ja wir schämen uns, für Priester gehalten zu werden u. s. w. S. Cromeri Orationes synodicæ, Coloniæ 1566. Woher rührte dieses? Von der Simonie des Römischen Hofes, wie es der Cardinal Alliaco lange vor der Reformation ausgedrucket hat. An demselben wurde kein qualificirter Mann befördert, sondern wenn ein Bacchant mit einem Sack voll Geld nach Rom ge-

kommen wäre, so hätte er die vacanten Beneficia erhalten, ohne daß man die geringste Untersuchung seiner Geschicklichkeit und Tüchtigkeit halber angestellet.

§. 135.

Wie dieselben vom Römischen Hofe beantwortet worden.

So bald der Papst den Bericht der Legaten erhalten hatte, so schrieb er an seinen Nuntius zu Venedig einen sehr nachdrücklichen, dabey aber auch sehr gnädig abgefaßten Brief *), um denselben zu bewegen, daß er den Bischöfen, die sich fast noch alle in dieser Stadt aufhielten, Vorstellung thun möchte, daß sie wieder nach Trident zurück kehreten. Der Nuntius richtete seine Commißion so wohl aus, daß sie sich eine Ehre daraus machten, diese Reise dahin zu thun, wo dem Papst ein so grosser Dienst erwiesen werden solte. Dieser Papst übergab auch der Congregation des Concilii die Forderungen der Spanier, um sich darüber zu berathschlagen, wobey er sich die Bestimmung der wichtigsten Dinge, wie auch derjenigen vorbehielt, davon man ihm vorher Nachricht ertheilet hatte. Nachdem nun der Zustand der Dinge war untersuchet worden, so urtheileten die Deputirten, daß der Rath, den die Legaten ertheilet hätten, der rühmlichste sey, ja, daß er auch der nützlichste seyn werde, wenn man des Erfolgs davon versichert seyn könte; wiewol es die Klugheit erfordere, daß man in einer so wichtigen Sache nichts auf ein ungewisses Spiel setze. Da sie nun überdis gar wohl einsahen, daß es so gefährlich sey, alles abzuschlagen, als alles zu bewilligen; so schlossen sie, daß die Legaten, wenn sie des Erfolgs nicht gewiß wären, nach Erforderung der Umstände den Spaniern ihre Forderungen entweder ganz oder nur zum Theil nach den beygefügten Modificationen bewilligen

*) Fleury L. 144. n. 11.

gen könten, die in der Gestalt einer Antwort abgefasset worden *).

1. Auf den ersten Artikel, darin man um die Erneurung des lateranischen Concilii wegen der zwey vorgetragenen Puncte, Ansuchung that, wurde geantwortet, daß man dieses den Bischöfen accordiren könte, wenn übrigens die Canones, so man darüber machen würde, billig abgefasset wären.

2. Auf den andern Artikel, kraft dessen die Cardinäle zur Residenz solten angehalten werden, antwortete man, daß die Forderung in Ansehung derer nicht billig wäre B), die sich im Dienst der algemeinen Kirche zu Rom aufhielten; in Ansehung der andern aber würden aber Seine Heiligkeit die Sache so zu vermitteln suchen, wie man denselben in dem Briefe gerathen hätte.

3. Bey dem dritten Artikel, darin begehret wurde, daß man die Residenz für eine im göttlichen Rechte gegründete Pflicht erklären möchte, wurde angezeiget C), daß theils das Decret nicht wahr seyn möchte, wenn es auf besondere Kirchen zugeeignet würde, theils aber möchte es in der Folge nur mehrere Verwirrung nach sich ziehen; zumal, da es was widersprechendes sey, dergleichen Decret zu machen, und zu gleicher Zeit das Gegentheil auf ein halbes Jahr, wenigstens stillschweigend zu gestatten.

4. Bey dem vierten Artikel, darin die Pluralität der Bisthümer als ein grober Misbrauch verdammet wurde, sagte man, daß hiebey eben das geantwortet werden könte, was bey dem dritten Artikel geantwortet worden, und daß in Ansehung

*) Fleury l. c.

sehung der Cardinäle Seine Heiligkeit es schon für sich selbst vermitteln würden, wie bereits im vorhergehenten zweyten Artikel gesaget worden.

5. Auf den fünften Artikel, der die Pluralität der geringeren Pfründen betraf, wurde geantwortet, daß die Reformation, welche die Legaten vorgeschlagen hätten, hinlänglich zu seyn schiene; wenn indes in Ansehung des Vergangenen etwas ernstlicheres verfüget werden solte, so würden sich Seine Heiligkeit aufs Concilium beziehen, wobey sie jedoch dasselbe wohlmeinend erinnerte, daß eine in diesem Stücke alzuweit getriebene Strengigkeit eine ganz widrige Wirkung nach sich ziehen könte, wegen des Widerstandes derer, die im Besitz solcher Beneficien wären; und wenn man überdis die Beurtheilung der Gültigkeit der Dispensationen den Ordinarien überliesse D), so möchten sie nur einen Misbrauch davon machen, und es würde dabey weiter nichts heraus kommen, als daß sie ihre eigene Autorität erhüben.

6. Bey dem sechsten Artikel, darin von den Unionen auf Lebenszeit die Rede war, sagte man, es hätte Seine Heiligkeit den Vorsatz gefasset, diesem Misbrauch auf eine schickliche Art abzuhelfen; wenn indes das Concilium gerne sähe, daß sie gänzlich abgeschaffet würden, so könne man solches gar wohl geschehen lassen, wenn anders nur denen, die dergleichen Beneficia besässen, hinlängliche Zeit gelassen würde, sich davon zu entledigen.

7. Bey dem siebenten Artikel, darin auf die Absetzung der Pfarherren gedrungen wurde, die nicht residireten E), und daß niemanden ausser einem in den Gesetzen erlaubten Falle eine Dispensation ertheilet werden möchte, fand man die Strafe alzuhart, und man sagte, es würde dieses niemals

mals beobachtet werden, wenn es auch gleich vom Concilio anbefohlen würde.

8. Bey dem achten Artikel, der die Absetzung lasterhafter oder unwissender Pfarrer nach der Erkentniß des Ordinarii betraf, glaubte man, daß man sich dieser Strafe bedienen könne, wenn von einer solchen Unfähigkeit die Rede wäre, die von rechtswegen die Absetzung verdiene; denn sonst wäre diese Forderung ganz unerlaubt, weil auf die Weise den Ordinarien alle Macht in die Hände gegeben würde.

9. Auf den neunten Artikel, darin begehret wurde, daß die Pfarrstellen erst nach vorläufigem Examen besetzet werden solten, antwortete man, daß demjenigen, der das Beneficium ertheilete, die Art und Beschaffenheit der Prüfung ins Gewissen geschoben werden müsse, und es sey unnöthig, deswegen ein eigenes Decret abzufassen.

10. Bey dem zehenten Artikel sagte man, daß man gar nicht den Nutzen davon einsehen könte, daß von dem Leben und Sitten desjenigen, der zu einem Bisthum befördert würde, ein Protocoll am Orte seiner Geburt und Aufenthalts aufgenommen werden solle, indem man anderwerts eben so leicht falsche Zeugen antreffen könte als zu Rom; und da man an diesem Orte fast allezeit eine sehr genaue Kentniß von den Personen hätte, so wäre es was vergebliches, eine noch bessere anderwerts zu suchen.

11. Endlich wurde beym eilften Artikel, kraft dessen ein jeglicher von seinem eigenen Bischof ordiniret werden solte, geantwortet, daß die päpstliche Bulle desfals schon die abhelfliche Masse gestellet, überdis wäre auch sonst mehr als auf ei-

ne Weise den Beschwerden abgeholfen worden, die man desfals zu finden glaube.

Diese Antwort schikte der Papst sogleich nach Trident *), und überlies es der Klugheit der Legaten, das zu thun, was sie am rathsamsten finden würden, wenn sie zuvor alles mit denen überleget, die ihm am meisten zugethan wären, und sie könten nach Beschaffenheit der Umstände die Forderungen der Spanier entweder völlig einräumen, so wie dieselben zu Rom gehörig wären modificiret worden, oder sie könten ihnen auch alles rund abschlagen, wenn sie sich im Stande fänden, solches auch hinaus zu führen. Er meldete ihnen zugleich, was er in Ansehung der zu Venedig befindlichen Bischöfe verordnet, und befahl ihnen, die Sesßion zu gesetzter Zeit zu halten; die Lehrartikel noch eine Zeitlang ausgesetzt seyn zu lassen, weil man dieselben jetzo nicht ohne Gefahr einer Spaltung entscheiden könne; dagegen aber solten sie keine andere Canones publiciren, als solche, mit welchen jederman zufrieden wäre; so solten sie auch das Decret wegen des Misbrauchs bey den Sacramenten der Taufe und Firmelung weglassen, indem man diese Materie unmöglich berühren könte, ohne die armen Priester und Bettelmönche aufrührisch zu machen, und den Ketzern ins Urtheil zu fallen, wenn man gestünde, daß man in den vorigen Zeiten so grosse Misbräuche in den Schutz genommen hätte. Er beschloß damit, daß er sie ermahnete, mit allem Ernst dahin zu sehen, daß die Sesßion mit möglichster Ruhe gehalten, vor allen Dingen aber die Ehre des heiligen Stuhls behauptet würde.

B) Man kan gar nicht absehen, unter welchem Schein hier gesaget werden können, daß die Forderung unvernünftig

*) Pallavicini L. 9 c. 13.

nünftig gewesen. Denn war es nöthig, daß die Cardinäle zum Dienst der Kirche zu Rom seyn musten, so war es nicht nöthig, daß sie Bisthümer dabey hatten. Vielmehr gezieniete sichs, daß sie sich gar nicht mit bischöflichen Aemtern bemengeten; da sie kraft ihres Titels an die Römische Kirche gebunden waren, so war dieses eine Art der Unfähigkeit, die sie von allen andern Prälaturen ausschloß. Es ist zwar an dem, daß, da bey ihrer Menge ihre Würde eigentlich nichts anders als ein leerer Ehrentitel ist, ihre Gegenwart zu Rom auch ziemlich unnütz geworden; allein eben deswegen hätten sie auch nicht von der Residenz bey ihren Bisthümern dispensiret werden sollen. Wie konte daher gesaget werden, daß die Forderung der Spanier nicht vernünftig gewesen? R. Die Spanier und alle andere konten sich wegen der Misbräuche, die im Cardinalscollegio herscheten, um so vielmehr beschweren, da theils ihre Eingriffe in den neuern Zeiten so ausschweifend geworden, theils die Anzahl derselben sich vermehret hatte, theils in den andern Classen der Geistlichkeit keine Besserung zu erwarten war, so lange das Cardinalscollegium solche Misbräuche im Schoos hegete. Der ehemalige Canzler der Universität zu Paris, Heinrich von Langenstein, führte schon ums Jahr 1381 diese Klage: Welch ein Grenel ist es, daß einer zweyhundert, der andere aber dreyhundert Pfründen hat? Kan bey solchen beneficiis auch das officium inacht genommen werden? So eifrig auch der Cardinal Baronius die Hoheit des Papstes vertheidiget, so hat er doch, nach dem Zeugniß des Hieronymus Barnabeus, der sein Leben beschrieben, an dem Cardinalspurpur einen Abscheu gehabt, und würde denselben gerne niedergeleget haben, wenn er die Einwilligung des Papstes dazu erhalten können, die ihm dieser aber aus dem Grunde nicht gewähren wollen, damit die Welt nicht etwa glauben möchte, als ob diese Würde mit einem guten Gewissen nicht bestehen könte.

C) Wie konte man doch sagen, daß das Decret nicht wahr sey, wenn es auf die besondern Kirchen zugeeignet wurde; nicht anders, als ob die Residenz auch bey diesen Arten der Kirchen nicht mit zum Umfang der Pflichten gehöre; oder vielmehr, als ob die Verbindlichkeit

zur

zur Residenz diese Arten der Kirche nicht angienge, da eine jegliche Kirche eine besondere Kirche ist. Man muß zwar bekennen, daß es ein Widerspruch sey, die Residenz für eine im göttlichen Recht gegründete Pflicht zu erklären, und dieselbe doch auf eine Zeit von sechs Monaten einschränken. Allein dieses erweiset nicht, daß die Verbindlichkeit selbst nicht göttliches Rechtes sey, sondern nur so viel, daß die Einschränkung dieser Verbindlichkeit auf sechs Monate nicht recht gewesen.

D) Es ist dieses ein sehr schlechter Grund, weil man zu Rom die Macht zu dispensiren eben so leicht misbrauchen konte, als dem Ordinarius es möglich war, die Macht, über die Gültigkeit der Dispensationen zu urtheilen, zu misbrauchen. Die wahre Ursache aber, warum man dieses abschlug, war diese, weil davon nichts anders zu erwarten war, als daß die bischöfliche Würde dadurch einen Zuwachs erhalten würde, wovor man sich zu Rom gar sehr fürchtete.

E) Indes hat es doch das Ansehen, als ob die hier angezeigte Strafe nach der Beschaffenheit des Fehlers ganz richtig abgemessen gewesen, weil man nichts gerechteres thun konte, als daß man einen solchen Geistlichen absetzte, der sein Amt nicht verwaltete, und das Amt dagegen solchen austrug, die sich desselben annahmen. Das Wohlergehen des Volks ist das höchste Gesetz der Regierung; da nun dieses Wohlergehen einer Gemeinde mit der Wachsamkeit eines Lehrers unzertrenlich verbunden ist, so ist keine Strafe für einen solchen Lehrer zu hart, der die wesentlichen Pflichten seines Amtes aus den Augen setzet. R. Wenn die Leser die Antworten, so von Rom auf die Forderungen der Spanier erfolget, mit Aufmerksamkeit lesen, so werden sie einen neuen Beweis finden, wie wenig es dem Römischen Hofe ein Ernst gewesen, den eingerissenen Misbräuchen zu steuren, und eine wahre Reformation zu veranstalten. Ohnerachtet das Verderben im geistlichen Stande am sichtbarsten war, und ohne Abstellung desselben an keinem andern Orte geholfen werden konte, so nahm doch der Papst denselben dergestalt in seinen Schutz, daß er sich vor einer Beschneidung des Eigennutzes, und Einschränkung der ausschweifenden Freyheiten nicht durfte bange seyn lassen. Die ganze Einrichtung des Römischen Hofes erforderte solches, und

wenn

wenn dieser das interesse ambitionis & avaritiæ nicht verlieren solte, so muste der geistliche Stand bleiben wie er war. Zugleich aber ersiehet man auch daraus, in welcher Knechtschaft das Tridentinische Concilium gestecket. Denn dessen nicht zu gedenken, daß nichts konte beschlossen werden, was nicht zuvor zu Rom genehm gehalten worden, so waren auch diese eilf Antworten lauter Stricke für die Freyheit des Concilii. Es mochte dieses machen was es wolte, so konte es vermittelst dieser Antworten gehalten werden.

§. 136.

Anstalten des Papsts zur Versetzung des Concilii.

Indem nun der Papst den Nachrichten nachdachte, die er sowol von Trident, als von seinem Nuntius in Deutschland erhalten hatte F), so liess er sich gegen seine Vertrauten etwas von dem Verdacht und Furcht merken, daß das Concilium damit umgehen möchte, etwas zu unternehmen, das sowol ihm selbst als der päpstlichen Würde nachtheilig seyn möchte. Er sahe, daß allerhand Factionen unter den Theologen, sonderlich aber unter den Dominicanern und Franciscanern herschten, welche, da sie in der Lehre nicht einig und wider einander eifersüchtig waren, beym Concilio die Grenzen der Disputation überschritten hatten, und von den vernünftigsten Männern nicht vereiniget werden konten. In Erwegung dessen nun, daß sie unter einander eben so uneinig waren, als feindselig sie gegen die Lutheraner gesinnet waren, und daß sie so kühn gewesen, einander Irthümer aufzubürden; so begrif er gar wohl, wie gefährlich es seyn würde, wenn unter ihnen eine Zerrüttung entstehen solte, fals man weniger Aufmerksamkeit bewiese, sie mit einander auszusöhnen. Er erinnerte sich, mit welcher Hefrigkeit sie unter einander gestritten, ob die Residenz göttliches Rechtes sey, und erschrack vor der Verwegenheit des

Caranza, der auf Anstiften verschiedener anderer sich unterstanden, die Meinung derer für teufelisch zu erklären, die dem göttlichen Rechte der Residenz zuwider waren. Er sahe gar wohl ein, wie leicht daraus eine Zerrüttung entstehen könte, als diejenige war, die Lutherus erreget hatte, und daß die päpstliche Hoheit in ein Nichts würde verwandelt werden, wenn man die Nothwendigkeit der Residenz zu einem Glaubensartikel machte. Er merkte, daß die ganze Reformation darauf zielete, die Autorität der Päpste herabzusetzen, dagegen aber das Ansehen der Bischöfe zu erheben. Er sahe, wie wenig Rücksicht man auf seine Würde gehabt, da, nachdem man ihm die Hofnung gemachet, ihm die Reformation zu überlassen, er auch dem zu folge bereits eine Bulle ausgefertiget, dieselbe an sich zu ziehen, das Concilium darin mit eben so grossem Eifer fortgefahren als vorhin, ohne sich an ihn zu kehren. Er schöpfete einen argen Verdacht aus der Lebhaftigkeit und Entschlossenheit der Spanier, einer sehr gescheuten Nation, die nichts auf ein Gerathewohl waget, die äusserlich mehr Bezeugung der Hochachtung blicken lässet, als sie innerlich wirklich heget, und die in sich selbst verschlossen, nie einen Schritt thut, ohne erst hundert andere vorher gesehen zu haben. Er sahe es für eine Kühnheit von ihrer Seite an, daß sie sich unter einander versamlet, um ihre Forderungen schriftlich zu übergeben, welches sie seinem Ermessen nach nicht gethan haben würden, wenn sie nicht vom Kayser unterstützet würden, der einen Abgesandten zu Trident hatte, welcher tägliche Conferenzen mit ihnen anstellete. Das Glück, so damals dieser Herr genoß *), verdoppelte den Argwohn des Papst Paulus, der gar wohl wuste, daß das

*) Adriani Istoria di suoi tempi p. 380.

das gute Glück die Menschen reitze, ihren Absichten gar keine Grenzen zu setzen. Und da er überdis sahe, daß er die Lutheraner dultete, so glaubete er, daß er keine andere Absicht habe, als sie durch diese bewiesene Nachsicht an sich zu ziehen. Es waren ihm alle Beschwerden wohl bekant, die sowol der Kayser als seine Minister wegen der Zurückberufung seiner Truppen geführet, und was ihm für Vorwürfe gemachet worden, als er diesen Herrn verlassen, da er seines Beystandes benöthigt gewesen. Es war ihm nicht unbewust, daß er den Herzog von Placenz, seinen Sohn, für den Urheber des Aufruhrs zu Genua hielte *). Insonderheit war er darüber gar sehr entrüstet (S), da Carl zu seinem Nuntius gesaget, daß er keinen ärgern Feind hätte als den Papst; und er besorgete, daß derselbe, wenn er die unumschränkte Herschaft über Deutschland erlanget, sich die Lust ankommen lassen möchte, dergleichen mit Italien zu thun, und sich des Concilii dazu zu bedienen, die päpstliche Hoheit zu unterdrücken. Er sahe ihn für den Schiedsrichter von Europa an, wegen der unheilbaren Krankheit des Königs von Frankreich, dessen Absterben stündlich erwartet wurde. Er wuste dabey nicht, was er sich für ein Bild vom Dauphin machen solte, als welcher noch jung und ohne Erfahrung war. Endlich aber zweifelte er gar nicht daran, daß die Prälaten, die bis dahin dem römischen Hofe zugethan gewesen, sich für den Kayser erklären möchten, wenn er sich würde deutlicher heraus gelassen haben, und daß sie sich an diesen Herrn hängen möchten, entweder aus Furcht vor seiner Macht, oder aus Eifersucht gegen die Macht der Päpste, die sie würden ausbrechen lassen, so bald sich nur die Gelegenheit zeigen

*) Adriani l. c. p. 379.

möchte, dieselbe in engere Schranken zu setzen. Alle diese Betrachtungen bewegeten den Papst, sich des Concilii zu versichern, es möchte auch zugehen, wie es wolte. Dasselbe zu beschliessen, war gar nicht möglich, wegen der Mannigfaltigkeit der Materien, die noch abzuhandeln übrig waren. Solches aber aufzuschieben, konte auch ohne wichtige Ursachen nicht vorgenommen werden. Ueberdis schien ihm auch dieses Mittel zu schwach zu seyn, weil man nicht gesäumet haben würde, die Suspension desselben wieder aufzuheben. Daher schien ihm nun dieses das beste Mittel zu seyn, daß er das Concilium an einen solchen Ort verlegete, wo er eine unumschränkte Macht hatte; und da er dieses thun muste, so entschloß er sich, dieses auf eine solche Art zu thun, die aller Gefahr vorbeugete; und dieses Mittel bestund darin, daß er es in seine eigenen Staaten verlegete. Als er hierauf nachdachte, welches wol der bequemste Ort hiezu seyn möchte, so begrif er wohl, daß er an die Stadt **Rom** gar nicht denken dürfte, um nicht in Deutschland alzuviel Aufsehen zu verursachen. Daher kam ihm **Bologna** als die bequemste Stadt vor, als welche in einem fruchtbaren Boden lag, einen Ueberfluß an Lebensmitteln hatte, und denjenigen am nächsten lag, die jenseit der Gebirge dahin zu reisen hatten. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, als ob dieses sein eigener Betrieb sey, so entschloß er sich, den Legaten alles zu überlassen H), und zwar derjenigen Volmacht zu folge, die er ihnen in der Bulle vom 22sten Februarius 1545 ertheilet, und ihnen solche den folgenden August zugeschicket hatte. Er glaubte, daß, wenn auch der Versetzung des Concilii widersprochen würde, dennoch alles auf die Rechnung der Legaten müsse geschrieben

werden,

werden, und daß er, als der bey der Sache gar nicht interessiret wäre, sie desto leichter würde unterstützen können; oder wenn er auch durch einen unvermutheten Zufal genöthiget würde, seine Meinung zu ändern, so könne er doch dieses allemal thun, ohne seine Würde ins Gedränge zu bringen. Als nun seine Entschliessung gefasset war *); so schickte er einen Cavalier des Cardinal **Montanus** an die beyden Legaten J), dem er ein Creditiv mitgab, und ihm befahl, nicht vor der nächsten Session zu Trident einzutreffen, und sodann den Legaten anzubefehlen, das Concilium entweder unter einem wahren oder erdichteten Vorwande nach Bologna zu verlegen, und dieses solte er so trotzig thun, daß der Befehl, so bald er ihn bekant gemachet hätte, sogleich volstrecket würde, um keine Zeit zu lassen, dieser Versetzung Hindernisse in den Weg zu legen.

J) Die Betrachtungen, die **Sarpius** hier den Papst anstellen lässet, sind alle überaus natürlich, ob sie gleich nur auf blosse Muthmassungen gegründet sind, und sich auf den Eindruck beziehen, den diese Begebenheiten im Gemüth des Papstes machen können. Und das ist alles, was man in einem solchen Fall von einem Geschichtschreiber fordern kan, zumal da man sonst weiß, daß die Legaten und der Papst lange vorher den Entschluß gefasset, sich alle vorfallende Gelegenheiten zu Nutze zu machen, das Concilium entweder zu versetzen, oder aufzuschieben; wie man solches sowol aus den Versuchen des Nuntius in Deutschland, als auch aus den Insinuationen der Legaten auf dem Concilio ersiehet.

G) Unser Geschichtschreiber hat die meisten von diesen Betrachtungen aus dem **Adriani** und den Begebenheiten selbst genommen. Denn indem dieser Geschichtschreiber im sechsten Buch seiner Historie die verschiedenen Bewegungsgründe anzeiget, die den Papst bestimmet, das Concilium entweder aufzuheben, oder zu versetzen:

*) Pallavicini Hist. L. 9. c. 13.

so gedenket er der Furcht, in welcher der Papst vor dem Kayser gestanden, und welches die Ursachen dieser Furcht gewesen, nemlich, daß der Kayser sehr zornig auf den Papst gewesen, und zu seinem Nuntius gesaget, daß er keinen grössern Feind hätte als den Papst u. s. w. Pallavicini hat daher ganz unrecht, wenn er dem Sarpius diese Betrachtungen zur Last leget und ein Verbrechen daraus machen will. Und wenn sie auch von ihm selbst herrühreten, so würden sie deswegen nicht weniger schätzbar seyn. Man siehet aber wohl, daß er ihnen nur die Gestalt gegeben, und daß sie sich auf Begebenheiten gründen, welche die Bündigkeit derselben beweisen.

H) Es war dieses nicht die Bulle, die im Monat August 1545 an die Legaten geschicket worden. Sarpius verwechselt hier zwey Stücke, die gar sehr verschieden sind. Nicht im August des 1545sten, sondern des 1546sten Jahres schickte der Papst seinen Legaten ein Breve zur Versetzung des Concilii zu, wegen der nahen Nachbarschaft des Krieges, um dessen Ausgang man gar sehr besorget war. Allein da sich die Furcht durch den Rückzug der Truppen verlor; so hielten die Legaten dieses Breve vom Papst geheim und machten keinen Gebrauch davon; und es war das vom 22sten Februarius 1545, dessen sie sich bedieneten, als sie sich entschlossen, das Concilium zu versetzen. K. Hier hat sich entweder D. Courayer in der Jahrzahl verschrieben, oder er hat eben das mit dürren Worten behauptet, was er am Sarpius corrigiren will. Denn dieser sagt ja oben im Text eben das, was hier stehet, nemlich daß es kraft der Bulle geschehen sey, die der Papst den 22sten Februar 1545 ausgefertiget und im Monat August überschicket.

J) Ich weiß nicht, wo Sarpius dieses hergenommen hat, als welches man weder in den öffentlichen Acten noch auch bey den Geschichtschreibern derselben Zeiten findet, und das an sich ziemlich fabelhaft herauskomt, wie Pallavicini wohl dargethan hat. So viel ist gewiß, daß der Papst die Versetzung des Concilii gewünschet, und daß dieser Cavalier, gesetzt daß er ein Gesandter gewesen, welches noch sehr zweifelhaft ist, vielleicht nur diese Gesinnung des Papstes überbracht. Daß aber die Eilfertigkeit, mit welcher die Legaten al-

les

les besorget, eine Folge von den Befehlen des Papstes gewesen, das ist daraus nicht warscheinlich, weil der Papst von dem Gerüchte noch nichts gehöret, das sich von einer Pest ausgebreitet hatte. Das warscheinlichste ist, daß die Legaten, die des Papstes Intention wusten, und versichert waren, daß er sie nicht würde sitzen lassen, dieses als eine sehr günstige Gelegenheit ergriffen, und die Sache heftig trieben, damit bey längerm Verzug die Befehle des Kaysers sie nicht hindern möchten, aus Trident zu entkommen. K.

Was hier Sarpius in die Kürze gefasset, das komt im Anfang des folgenden dritten Buchs ausfürlicher vor, und die Erzählung Sarpii ist der Gesinnung des Römischen Hofes ganz gemäs, als welchem es gleich viel war, ob der Vorwand zu dieser Versetzung wahr war oder nicht, wenn er nur seinen Zweck erreichte und das Concilium unter seine Bothmäßigkeit bekam. Dergleichen Pfiffe pflegt man nicht mit in die Acten einfliessen zu lassen, und Sarpii Erzählung büsset deswegen nichts ein, weil sie in den Acten nicht gefunden wird.

§. 137.

Entsetzung des Churfürsten von Cöln, und Tod des Kaysers Heinrich des 8ten.

Als in Deutschland die meisten am Rhein gelegenen Städte sich mit dem Kaiser gesetzet, und der Churfürst von der Pfalz den Ministern, die er an sich gezogen, befohlen hatte, nicht weiter zu gehen *); so schickte der Kaiser Carl, der nun bequeme Gelegenheit zu haben glaubte, den Erzbischof von Cöln seines Churfürstenthums berauben zu können, zween Commissarien ab, welche den Landesständen, die sie zusammen fordern lassen, auferlegeten, dem Erzbischof den Gehorsam aufzukündigen, und dagegen seinen bisherigen Coadjutor **Adolph** als ihren Bischof und Fürsten zu erkennen, und ihm den Eid der Treue zu leisten. Die Geistlichen thaten dieses ohne alles Bedenken K), aus Ursachen, die bereits anderwerts (§. 24.) sind angeführet worden.

*) Pallavicini l. c. Sleidanus L. 18. p. 314. Fleury Hist. eccles. L. 143 n. 86.

den. Allein der Adel und die Deputirten der Städte wegerten sich dessen, unter dem Vorwand, daß sie von einem Fürsten nicht abtreten könten, dem sie den Gehorsam zugeschworen hätten. Hierauf schickte der Herzog von Cleve, dessen Staaten an Cöln grenzeten, an den Erzbischof, und vermochte die vornemsten vom Adel dahin, den Churfürsten zu ersuchen, daß er auf ein Mittel bedacht seyn möchte, die Verwüstung seiner Staaten und derer, so daran grenzeten, zu verhüten. Der Erzbischof, der von Mitleiden durchdrungen war, und der besorgete, daß, wenn er es zum Kriege kommen liesse, das unschuldige Volk ein Opfer würde werden müssen, sagte sich von seiner Würde auf eine edelmüthige Art los, und erlies seinen Unterthanen den geleisteten Eid der Treue. Mithin wurde **Adolph** von Schwarzenburg als sein Nachfolger erkant, mit welchem er jedoch alles gemeinschaftlich tractiret hatte, was er zur Reformation seiner Kirche vorgenommen. Allein es schien, als ob **Adolph** damals anderer Meinung gewesen k), entweder wegen Unbeständigkeit seines Gemüthes, oder sonst aus einem andern Bewegungsgrunde. In der Mitte des **Februarius** *) erfuhr man zu Trident die Nachricht vom Tode des Königs von England, der sich im vorhergehenden Monat **Januarius** zugetragen hatte m). Die Väter danketen GOtt dafür, und legten fast alle ihren Glückwunsch beym Bischof von **Worchester** deswegen ab, daß das Königreich sowol als er selbst von der Tyranney eines grausamen Verfolgers befreyet worden, und daß dieser König aus der Welt gegangen, da sein Sohn noch nicht neun Jahr alt war, welches sie

*) Sleidanus L. 18. Thuanus L. 3 n. 5. Raynaldus n. 120. Burnet Hist. of Reformat. P. 1. L. 3. p. 350. Fleury L. 143. n. 88.

sie für ein Wunderwerk der göttlichen Vorsehung ansahen, damit derselbe nicht in die Fustapfen seines Vaters treten können. Er trat auch wirklich nicht in dieselben. Denn Eduard, der unter der Vormundschaft seiner Mutter Bruders, des Herzogs von Sommerset, stund, der eine Neigung zur protestantischen Religion hatte, veränderte die Religion, wie an seinem Orte wird gemeldet werden; dahingegen Heinrich jederzeit die Lehre der römischen Kirche beybehalten hatte, obwol die Autorität des Papstes völlig abgeschaffet und den Gehorsam gegen den Papst bey Lebensstrafe verboten hatte.

K) Sarpius hat hier weiter nichts gethan, als daß er dem Sleidanus nachgegangen, der es als eine Edelmüthigkeit an diesem Churfürsten vorgestellet, daß er lieber ohne Widerstand weichen, als seine Unterthanen einem unvermeidlichen Untergange unterwerfen wollen, fals er sich in einen Krieg eingelassen hätte. Es war auch in der That was edles, wenn es bey ihm aus diesem Grunde entstanden; und es ist sehr schlecht vom Pallavicini geurtheilet, wenn er sagt, daß er pflichtvergessen gehandelt, wenn er geglaubet, die Warheit auf seiner Seite zu haben. Denn die Religion besteht nicht darin, daß man sich durch Gewalt der Waffen vertheidiget, zumal, wenn man bey Ergreifung derselben Gefahr läuft, viele Menschen hinzuopfern; sondern das heist Religion, wenn man bey der Warheit beharret, und um derselben willen alles verleugnet. Uebrigens kan es gar wohl seyn, daß Herman auch deswegen lieber weichen als einen Krieg anfangen wollen, weil die Protestanten damals gegen den Kayser den Kürzern gezogen hatten, und er niemand sahe, der ihn hätte unterstützen können. Da er nun sowol die geistliche als weltliche Macht wider sich hatte, auch ein Theil in seiner Diöces wider ihn im Aufruhr begangen war, so sahe er die Unmöglichkeit, sich zu erhalten, vor Augen, und glaubte, daß es ihm jetzo gebühre, sich lieber mit guter Manier zurück zu ziehen, als sich mit Gewalt vertreiben zu lassen, und viel andere

dere mit sich zu verderben. Dis war ein Zeichen der Gütigkeit bey diesem Prälaten, und man kan nicht leugnen, daß alles, was er zur Reformation seiner Dioces gethan, uns ihn unter dem Character eines rechtschaffenen Mannes darstellet.

L) Amelot übersetzet die Worte Sarpii: vedeva d' altro parer, folgendergestalt: avoit d' autres sentiments. Allein dis ist dem Sinne Sarpii nicht völlig gemäs, als welcher keinen Ausspruch darüber thut, ob Adolph aus Unbeständigkeit oder Verstellung seine Meinung geändert, sondern es habe nur so geschienen, daß er anderer Meinung gewesen.

M) Heinrich VIII starb den 28sten Januarius 1547. Der Bischof von Worchester, dessen hier gedacht wird, hies Richard Pate, und nicht Parre, wie Amelot geschrieben hat. K. In was für einer Gesinnung dieser König in Ansehung der Religion gestorben, das ersiehet man aus einem Document, das Collier seiner Ecclesiastical History of England sub num. 51. Tom. II beygefüget hat, woraus ganz deutlich erhellet, daß er als ein Sohn der Römischen Kirche diese Welt verlassen habe, ob er wol vom Papst aus dem Schoos derselben verstossen worden, und keine Absolution erlanget. Es wird erzählet, daß er kurz vor seinem Tode sich mit dem Römischen Stuhl aussöhnen wollen, und sich deswegen gegen einige Bischöfe herausgelassen, die sich aber nicht unterstanden, ihre Meinung zu sagen, weil sie ihm nicht trauen durften. Der Erzbischof Cranmer war der einzige Geistliche, der ihn besuchte, aber eher nicht, als da er schon sprachlos lag. Dieser ermahnete ihn, daß er seine Zuflucht zur Barmherzigkeit GOttes in Christo nehmen möchte, und begehrete ein Zeichen von ihm, daß er auf diesem Wege sey; worauf der König ihm die Hand drückte, und bald darauf seinen Geist aufgab. Burnet sagt von ihm, man könne ihn zwar unter die grossen aber nicht unter die guten Fürsten zählen. Seine ausschweifenden Wollüste, sein Geldgeitz und Grausamkeiten gestatten dieses nicht. Man hat ein grosses Verzeichniß von denen, die unter seiner Regierung seine Grausamkeit erfahren. Es stehen in demselben zwo Königinnen und ein Cardinal, des Poolus nicht zu gedenken, dem er gleichfals einen tödlichen Streich zugedacht hatte. Fer-

ner von Herzogen, Marquisen und Grafen zwölfe; von Baronen und Rittern achtzehen; von Aebten, Priestern, Priorен und Mönchen sieben und siebenzig; anderer von geringem Stande nicht zu gedenken. Indes muß man ihm auch viel Gutes nachrühmen. Die Schulen und Universitäten in England haben ihm vieles zu verdanken, und die ansehnlichen Salaria rühren meistens von ihm her. Alle Jahre lies er eine Anzahl der feinesten Köpfe unter der männlichen Jugend aussuchen und sie auf seine Kosten in Wissenschaften unterrichten und mit der Zeit in fremde Länder reisen. Er schaffete die öffentlichen Hurenhäuser ab, die vor seiner Zeit durch Staatsgesetze waren autorisiret worden, und ihre Häuser, deren einige nicht die schlechtesten waren, gab er ehrbaren Bürgern. Er war fünf und funfzig Jahr alt, da er starb, und hatte 37 Jahr, 9 Monat und 6 Tage regieret.

§. 138.

Ungleiche Meinungen von der Residenz und Beschaffenheit der Geistlichen.

Als die Legaten die Briefe des Papstes erhalten hatten, so war der Cardinal vom heiligen Creutz der Meinung, daß man, um die Gemüther der Prälaten, die sich zusammen vereiniget hatten, zu gewinnen *), denselben diejenigen Forderungen zugestehen möchte, zu welchen man am Römischen Hofe die Einwilligung gegeben; in der Hofnung, daß man sie dadurch desto leichter würde zufrieden stellen können. Allein der Cardinal **Montanus** wendete dagegen ein: Wenn man geringeren, und sonderlich einer vereinigten Menge was einräumete, so gäbe man ihnen nur Gelegenheit, noch grössere Forderungen zu thun; er wolle erst diejenigen aushorchen, die dem Römischen Hofe am meisten zugethan wären, und wenn er sich der meisten Stimmen versichern könte, so wäre er vest entschlossen, ihnen nicht einen Schritt zu weichen; fals er aber zu schwach seyn solte, so würde er sich behutsam aufführen. Nach vielen Hin- und Her-

*) Fleury L. 144 n. 13.

Herreden gab endlich der Cardinal vom heiligen Creutz dem andern nach, welcher weit hitziger war, wie solches öfters unter Collegen zu gehen pfleget. Als sie nun Nachricht erhalten hatten, daß die abwesenden Bischöfe sich gegen das Ende des Februarius wieder zu Trident einfinden würden, sie auch bey angestelter Nachforschung gefunden hatten, daß unter den gegenwärtigen Prälaten sehr viele in das Interesse des Papstes verstrickt wären, die in der Hofnung der Belonung, damit man ihnen das Maul geschmieret, wieder andere an sich zogen, und sie versicherten, daß der Papst ihre Verdienste kenne; so entwarfen sie das Decret von der Reformation *) in funfzehen Capiteln und trugen es der Congregation vor. Allein sie fanden weit grössere Schwierigkeiten, als sie jemals gehabt hatten **). Zuförderst wurden viele Einwürfe gegen die Clausul gemachet, deren man sich in der Vorrede bedienet hatte: Salva semper in omnibus autoritate apostolica N). Denn auch die Halbsehenden merketen, wohin diese Ausnahme ziele, und es war niemand zu finden, der nicht daran solte gerochen haben, daß unter dieser Redensart ein hartnäckiger Vorsatz versteckt liege, die Misbräuche beyzubehalten, weil man bey allem, was davon geredet wurde, gleichwol nicht die wahre Ursache derselben antasten wolte. Jedoch war niemand, der sich öffentlich widersetzte, als der Bischof von Badajoz, welcher sich folgendergestalt herauslies: Es sey diese Redensart einer Erklärung benöthiget, weil das Concilium irgend jemands Autorität verletzen könte oder wolte, am allerwenigsten die Autorität des heiligen Stuhls, den alle rechtschaffenen Catholiken für ihr Ober-

haupt

*) Pallavicini L. 9. c. 11.

**) Fleury L. 144. n. 14.

haupt erkenneten; es hätte das Ansehen, als wolte man dadurch zu erkennen geben, daß man gesonnen sey, zu Rom in dergleichen Sachen so zu verfahren, wie es bisher geschehen wäre, ohne daß durch das Decret die Dispensationen gehindert werden könten, oder daß die andern Mittel dadurch unkräftig solten gemachet werden, deren man sich jederzeit bedienet, die Autorität der alten Canonen zu entkräften. Diejenigen aber, die diese Clausul behaupten wolten, führeten folgendes zu ihrer Entschuldigung an: Es verhalte sich mit den Gesetzen des Concilii nicht wie mit den natürlichen Gesetzen, darin die Strengigkeit und Billigkeit einerley wären; die Gesetze der Concilien wären den Fehlern aller andern Gesetze unterworfen, deren Allgemeinheit in unvermutheten Fällen durch die Billigkeit eingeschränket werden müste, wenn die Handhabung derselben in solchen Fällen ungerecht seyn solte; da man nicht immer ein fortdauerndes Concilium habe, zu welchem man seine Zuflucht nehmen könne, oder da ein Concilium, wenn es auch beständig bey einander wäre, sich nicht in die Bestimmung aller einzeln Fälle einlassen könte; so wäre es unumgänglich nöthig, zur Autorität des Papstes seine Zuflucht zu nehmen. Es wurde hierauf geantwortet: Es hätten zwar alle Gesetze den Fehler an sich, daß sie nicht schlechterdings algemein wären, allein deswegen fassete man sie doch ohne die allergeringste Ausnahme ab. Und eben dieses müsse auch in dem gegenwärtigen Falle geschehen. Denn wenn man die Clausul mit einrückte, davon hier die Rede wäre, so hiesse das eben so viel, als daß der Papst nicht nur in seltenen und ganz unerwarteten Fällen, sondern auch in den gewönlichsten von der Beobachtung des Decrets dispensiren könte. Diese Meinung wurde nicht so,

wie sichs gebührete, von denen unterstützet, die von der Richtigkeit derselben in ihrem Gewissen überzeuget waren; daher machte sich **Montanus** den Umstand zu Nutze, und sagte: es sey dieses eine unnütze Subtilität, die nur in der Absicht ersonnen worden, um dem heiligen Stuhl das nicht zuzugestehen, was ihm gebührete. Und dadurch liessen sich alle zum Stilschweigen bringen. Hierauf begehrete der Bischof von **Badajoz** *), daß in die Vorrede des Decrets mit eingerücket werden möchte, daß der Artikel von der Residenz nicht übergangen D), sondern nur bis auf andere Zeit aufgeschoben werden solte. Allein die Legaten antworteten darauf: es hätte dieses das Ansehen, als ob man ein Mistrauen auf ihre und des Papstes Zusage setze, und sie ohne Noth zu einer Sache verpflichten wolle, die doch allezeit in ihrer freyen Macht stünde; indes wolle man, zur Befriedigung eines so heftigen Verlangens, anzeigen, daß man gesonnen sey, die bereits angefangene Materie von der Residenz weiter fortzusetzen, um dadurch zu verstehen zu geben, daß die Untersuchung dieser Materie in der vorhergehenden Session nicht geendiget worden, und daß noch ein Theil davon zu entscheiden übrig wäre. Wegen der Capitel, darin von den Eigenschaften der Bischöfe und Pfarherren war gehandelt worden, erklärete sich **Alepo**, Bischof von **Sassari**, folgendergestalt: Es würde dadurch den eingerissenen Misbräuchen nicht nur nicht abgeholfen, sondern sie wären auch sehr bequem, die alten Regeln der Kirche völlig zu entkräften; indem unter den algemeinen Ausdrücken des Alters, der Sitten, der Wissenschaften, der Verdienste, ein jeglicher für tüchtig passiren könte, diese Aemter zu besitzen. Indem man sich

*) Fleury L. 144. n. 14.

sich blos auf das Decret Alexanders III bezöge, so vernichtete man die andern Canones, die ganz andere Eigenschaften erforderten; denn da man dieses allein nenne, so thue man allen denjenigen Abbruch und Schaden, die man geflissentlich mit Stillschweigen übergangen; es sey höchstnöthig, rund heraus zu sagen, worin diese Unsträflichkeit der Sitten und die erforderliche Wissenschaft und Gelehrsamkeit bestehe, und wenn man dieses thäte, so würden die Hofschranzen von diesen Bedienungen gewiß auf ewig ausgeschlossen seyn; der Apostel Paulus hätte ganz deutlich angezeiget *), worin der gute moralische Character eines Bischofs bestünde, allein man hätte nicht die geringste Rücksicht darauf bewiesen; die Wissenschaft und Lehrhaftigkeit, die dieser Apostel erfordere, bestehe vornemlich in der Erkentniß der christlichen Lehre und der heiligen Schrift, und man müsse dem Papst Honorius III nicht nachahmen, der einen Bischof in Niedersachsen deswegen abgesetzet, weil er weder den Donat gelesen, noch die Grammatik gelernet, und weil er, wie es in der Glosse hiesse, seine Zuhörer nicht in der Grammatik unterrichten können, nicht anders, als ob er berufen gewesen wäre, die Leute nicht aus dem Evangelio, sondern aus der Grammatik zu unterrichten. Der Bischof von Huesca setzte hinzu: er könne es nicht billigen, daß man, wie wirklich geschehen sey, auf die Decretale oder auf die Constitutionen der Päpste verwiese P), weil man solches thäte, entweder denselben grössere Autorität zu verschaffen, oder davon zu erhalten, oder durch die Vereinigung ihrer Autorität mit der Autorität des Concilii die Gesetze rechtsbeständiger machen wolle; es möge aber geschehen seyn, in welcher Absicht es wolle, so schicke

*) 1 Tim. 3, 2.

es sich nicht, und diene weiter zu nichts, als daß beyder Autorität zugleich geschwächet werde; man könne dieses gelten lassen, wenn die Constitution viel zu weitläuftig wäre, als daß sie völlig angeführet werden können; wenn sie aber nichts anders enthielte, als was man befehlen wollen, so sehe er nicht ab, warum blos darauf verwiesen worden, weil solches nur dazu diene, daß Zank und Streit dadurch veranlasset werde, um zu wissen, ob diese Constitutionen nach dem Buchstaben, oder mit den verschiedenen Einschränkungen, Erweiterungen und Auslegungen der Lehrer gebilliget worden, welches nichts anders als Verwirrung nach sich ziehen könne; man sey jetzo solcher Decrete benöthiget, die Friede, Einträchtigkeit und eine rechtschaffene Reformation der Kirche wirketen, nicht aber solcher, durch welche neue Streitigkeiten und Zerrüttungen entstünden. Wozu dienet es, zum Exempel, sagte er, daß man heut zu Tage die Ordinarien berechtiget, die Strafen aufzulegen, die im Canon grave nimis bestimmet worden, deren Handhabung den Provincialconcilien überlassen worden, die heut zu Tage nicht mehr Mode sind, bevor diese nicht wieder hergestellet werden? Da überdis die Anzahl der von den Ordinarien ertheilten Beneficien, wegen der verschiedenen Reservationen nicht den zehenten Theil der Collationen ausmachet; wozu nützet es, daß man diesen kleinen Theil reformiret, wenn man die Misbräuche in neun andern Artikeln stehen lässet, die von der Disposition des Römischen Hofes abhangen? Ingleichen, wenn man, um der Pluralität der Beneficien abzuhelfen, die Constitution de multa billiget, wozu kan das anders dienen, als daß man den Misbrauch durch die darin befindliche Erlaubniß der Dispensationen mehr bevestiget? Es würde

de ferner sehr lange über der Forderung gestritten, welche die Spanier gethan hatten Q), daß die Cardinäle im Decret namentlich aufgeführet werden solten *). Einige sagten hiebey: Wegen der Würde dieses Ordens, der der erste in der Kirche sey, und in welchem Personen von sonderbaren Verdiensten stünden, schickte es sich nicht, so offenbar anzuzeigen, daß unter ihnen Misbräuche abzustellen wären, oder daß sie dieses nicht selbst thun könten; und wenn man sich ganz algemeiner Ausdrücke bediene, darunter sie mit begriffen wären, z. E. daß die Decrete sich auf alle Personen, welcher Würde, Ranges oder Vorzüge sie wären, sich erstreckten, so werde solches eben diese Wirkung nach sich ziehen. Dagegen aber erwiderten andere: Da nach der Maxime der Canonisten, die Cardinäle niemals unter einem algemeinen Ausdruck begriffen wären, es sey denn, daß sie mit Namen genennet würden, so wäre gar kein ander Mittel vorhanden, den bösen Exempeln, die sie der Welt gäben, abzuhelfen, als wenn man sie insonderheit zu reformiren suchte; die mindere Geistlichkeit sey einer Reformation nicht so sehr benöthiget, weil derselben Unordnungen gegen jener ihre Kleinigkeiten wären, und sie nur durch das Exempel der Obern zu Ausschweifungen verleitet würden; wolle man einem kranken Cörper helfen, so müsse man bey der Hauptkrankheit und den vornemsten Theilen den Anfang machen; denn wenn diese geheilet wären, so liesse sich das übrige auch bald heben, wenigstens wären leichte Mittel dazu hinlänglich. Anlangend die fortwährende Vereinigung der Beneficien, so sagten die Anhänger der Legaten, es wäre dafür hinlänglich gesorget worden, wenn man den Bischöfen die Untersuchung der bereits gesche-

*) Fleury L. 144. n. 14.

henen Unionen überliesse, und ihnen die Macht ertheilete, diejenigen für erschlichene zu erklären, die sich nicht auf billige Ursachen gründeten. Allein man sagte nichts davon, daß dieses Decret durch die beygefügte Einschränkung: wenn der apostolische Stuhl nicht anders erkennet, unnütz und vergeblich gemachet worden; eine Einschränkung, die nicht nur darauf zielete, die Misbräuche zu autorisiren, sondern auch die Bischöfe in Processe zu verwickeln und in Unkosten zu setzen. Man begehrete ferner aufs neue, daß alle Unionen auf Lebenszeit solten untersaget und die bereits ertheilten cassiret werden R). Allein die allermeisten billigten die Decrete, so wie sie von den Legaten waren vorgetragen worden; welches einige aus besonderer Ergebenheit an den Römischen Hof, andere aber deswegen thaten, weil sie dazu waren angeworben und gewonnen worden. Ja selbst einige sonst rechtschaffene Männer liessen sich bewegen, mit andern auf dem betretenen Wege zu gehen, weil man ihnen weis machte, daß der Papst diesen und mehr andern Misbräuchen durch eine Bulle abhelfen würde; es erfordere aber die Reputation des heiligen Stuhls, dem Papst freye Hand zu lassen, um nicht das Ansehen zu geben, als ob er vom Synodo gezwungen worden, ein Gesetz wider seinen Willen anzunehmen. Alle diese vereinigten Prälaten machten drey Viertheil von dem Concilio aus S).

R) Der Bischof von Badajoz war es, der die Anzeigung that, daß die Clauful: salva semper in omnibus autoritate apostolica, keinen andern Zweck hätte, als das Decret völlig zu entkräften. Diese Anmerkung war richtig, und Pallavicini mag L. 9. c. 11 sagen was er will, so hat man doch die Folgen davon erlebet, weil man kraft der Dispensationen ein Mittel gefunden hat, die meisten Decrete, in Ansehung der Grossen,

zu entkräften. Was aber dieser Cardinal zur Rechtfertigung dieser Clausul hinzufüget, das ist weit ärger, als die ungerechte Censur, die er desfals über den Sarpius ergehen lässet; denn er sagt, man würde ohne diese Clausul geglaubet haben, daß das Concilium dem Papst Gesetze vorschreiben könte, welches seiner Meinung nach was sehr unvernünftiges ist; nicht anders, als ob die Päpste nicht tausendmal erkant hätten, daß sie, wie alle andere dem Concilio unterworfen wären, und daß ihre Autorität darin bestehe, die Beobachtung derselben zu handhaben, nicht aber darin, die Uebertretung derselben entweder durch ihr Exempel oder durch ihre Dispensationen zu unterstützen. R. Von diesem letztern Punct lese man Cyprians überzeugende Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Papstthums, wo man Cap. 3 S. 60 u. f. erwiesen findet, daß die alten Concilia die Römischen Bischöfe nicht für Päpste gehalten, weil sie die Decrete derselben nach GOttes Wort geprüfet; daß sie ohne den Papst und seine Legaten hochwichtige Glaubensbekentnisse abgefasset; daß sie sich in öffentlichen Schreiben dem Papst vorgesetzet; daß die Bischöfe zu Rom den Concilien bessere Einsichten zugestanden, die auch die Aussprüche der Römischen Bischöfe für nichtig erkläret; das das sechste algemeine Concilium den Papst Honorius für einen Ketzer erkläret, und seine dogmatischen Schreiben verbrant; daß die alten Concilien die Confirmation ihrer Acten nicht beym Römischen Bischof, sondern beym Kayser gesuchet; daß noch kurz vor Lutheri Zeiten drey von den Päpsten approbirte Concilia behauptet, daß die Päpste in Glaubenssachen irren könten, und den Conciliis Gehorsam leisten müsten.

D) So sehr sichs die Legaten angelegen seyn liessen, die Entscheidung wegen der Verbindlichkeit zur Residenz von sich abzuwelzen, so sehr drangen die Spanier bey aller Gelegenheit und geflissentlich darauf. Die Legaten suchten sie mit Versprechungen hinzuhalten, die sie aber nie zu erfüllen willens waren; diese aber wolten sich mit leeren Hofnungen nicht abspeisen lassen. Als aber unter Pio IV ein Schluß gefasset werden muste, so nahm der Hof seine Zuflucht zur List, und die eifrigen Prälaten, wenn sie nicht alles verlieren wolten, musten mit dem wenigen zufrieden seyn, das ihnen bewilliget wur-

de, das ist, mit verstrickten Worten, die ein jeder drehen konte, wie er wolte, und mit Gesetzen, die durch die Dispensationen durchlöchert werden kouten.

P) Die Römer dagegen hatten ihre Ursachen, warum sie sich nicht auf die Decrete und Constitutionen bezogen. Dieser Codex ist eigentlich ihr fünftes Evangelium; und indem sie auf denselben verwiesen, so wolten sie theils demselben mehr Autorität verschaffen, theils das Ansehen des Concilii dem Ansehen des Papstes unterwürfig machen, dessen Gesetze zur Regel und Richtschnur dienen solten, und in Ansehung welcher sie auch dispensiren konten. Die Spanier, die alle diese Folgen wohl einsahen, wolten denselben zuvorkommen. Allein wie konten sie die Menge der Italiäner überstimmen, die entweder ihre Besoldungen von Rom zogen, oder von diesem Hofe abhängig waren. Die Sache war gar nicht möglich, und man muß sich bey solchem Verstande mehr darüber wundern, daß die wohlgesinten Prälaten es mit der Reformation noch so weit gebracht, als darüber, daß sie nichts mehreres ausrichten können. Uebrigens mochten die Vorstellungen des Bischofs von Huesca noch so vernünftig seyn, so achtete man doch nicht darauf, und man findet in der Folge, daß man sich eben so oft auf die Decretalen und Constitutionen der Päpste bezogen.

Q) Die Legaten sahen gar wohl ein, wie nöthig es sey, dieses zu thun; und eben deswegen hatten sie dem Papst gerathen, daß er dessen in der Bulle gedenken möchte, darum sie bey ihm Ansuchung gethan hatten. Indem sie sich nun dem Begehren, sie im Decret zu nennen, widersetzten, so geschahe es nicht sowol deswegen, als ob sie dieselben von diesem Gesetz ausgenommen wissen wolten, sondern vielmehr aus einer gewissen zärtlichen Hochachtung gegen die Autorität des Papstes, dem sie gerne die Reformation seines Hofes allein vorbehalten wolten, wie auch aus einer falschen Hochachtung gegen die Würde der Cardinäle, welcher sie dadurch nicht zu nahe treten lassen wolten, wenn das Concilium sie namentlich aufgeführet hätte. Diese Absichten waren sehr menschlich; allein man darf auch in den heiligsten Angelegenheiten nicht erwarten, daß die Menschen dergestalt ihre Schwachheiten ablegen solten, daß sie nach

den

den Absichten einer Weisheit und Religion handelten, bey welcher keine Nebenabsichten statt finden.

R) Die Verfasser der Anmerkungen über das Tridentinische Concilium haben diese Unionen mit allem Recht monstreas genennet, und es wäre zu wünschen, daß sich das Concilium über einen so abscheulichen Misbrauch deutlicher erkläret haben möchte. Denn ob man wol diese Unionen der Beneficien verdammet hat, so hat man sich doch so leichtsinnig ausgedrucket, daß es das Ansehen hat, als ob man nur sehr ungern daran gegangen, eine Unordnung abzuschaffen, die dem Römischen Hofe und einigen Geistlichen so nützlich, aber auch dem wahren Besten der Kirche höchst nachtheilig gewesen.

S) Sarpii Worte lauten eigentlich so: & questi posti insieme adscendevano a tre quarti di tutto 'l numero della Sinedo. Ich weiß nicht, warum es Amelot übersetzet hat: deux tiers, zwey Drittheil. Der Unterschied ist zwar nicht wesentlich; allein warum will man ohne Noth vom Original abweichen?

§. 139.

Es wird die siebente Session gehalten, und die Decrete werden vorgelesen.

Als die Zeit der Session herannahete, so überlas man die Canones. Einige begehreten, daß die Capitel der Lehre solten hinzugefüget werden, wie in der vorhergehenden Session geschehen war; die andern aber wunderten sich gar sehr darüber, daß man das Decret wegen der Misbräuche weglies, die man in dieser Materie abzustellen gefunden hatte T). Man antwortete aber diesen letztern, daß die Sache noch nicht genung untersuchet wäre, und daß sich es besser schicke, dieselbe so lange ausgesetzt zu lassen, bis man von den Sacramenten gehandelt hätte, worauf alsdenn alle Misbräuche solten abgestellet werden, die man sowol bey jeglichem Sacrament insonderheit angemerket hätte, als auch diejenigen, welche die Sacramente überhaupt beträfen. Die beste Ursa-

che, die man den andern wegen Uebergehung der Lehrcapitel vorhalten konte, war diese: Man hätte es auch so gehalten in der Lehre von der Erbsünde; es wäre die Erklärung der Lehre eher nicht nöthig, als wenn man ohne dieselbe die Canones nicht verstehen könte; und das sey die Ursache, warum man dieselbe in der Materie von der Rechtfertigung für nöthig gehalten; da aber in der Lehre von den Sacramenten alle Canones deutlich wären, so sey es vergeblich, sie mit einer Erklärung der Lehre zu begleiten. Die noch übrige kurze Zeit, und der Beytrit der allermeisten machte, daß diese Parthey die Oberhand bekam, und es musten daher sowol diejenigen schweigen, welche begehreten, daß eine Erklärung der Lehre vor den Canonen hergehen solte, als auch diejenigen, welche eine Abstellung der Misbräuche wünscheten, die in Ansehung dieses Artikels im Schwange giengen. Als nun die Decrete unter den vorhin erwehnten Schwierigkeiten waren vestgestellet worden, und der zur Session angesetzte dritte Merz angebrochen war, so begaben sich die Prälaten mit den gewöhnlichen Ceremonien in die Kirche *), wo die Messe von **Jacob Cocco**, Erzbischof von **Corfu**, gehalten wurde. **Cariolanus Martyranus**, Bischof von St. **Marcus**, hielte die Rede halten u). Weil er aber nach den in den Congregationen erlittenen Kränkungen glaubte, daß es sich für ihn nicht schicke, bey der Session gegenwärtig zu seyn, ohne zugleich in den Meinungen zu beharren, die er vertheidiget hatte, und daß er sich keiner Sicherheit würde zu getrösten haben, wenn er sich den Decreten bey öffentlicher Session widersetzte; so hielt er dafür, daß er am besten thun

*) Pallavicini L. 9. c. 12. Raynaldus n. 35. Spondanus n. 3. Fleury Hist. eccl. L. 144. n. 15.

thun würde, wenn er unter dem Vorwande einer Krankheit zu Hause bliebe X); daher diese Ceremonie ohne Predigt blieb. Gewiß, es ist höchlich zu bewundern, daß unter sechzig Bischöfen und dreyssig im Predigen geübten Theologen sich nicht einer gefunden, der nach einer Vorbereitung von vier Stunden vier Worte reden können. Es wurde daher in den Acten angemerket, daß keine Predigt gehalten worden, weil der Bischof von St. Marcus heisch gewesen; und das wurde auch so gedruckt; welches zwar von der Staatsklugheit des Secretair zeuget, zugleich aber auch zu einem Beweise dienet, daß sie nicht darauf gedacht, daß dereinst eine Zeit kommen werde, da man glauben würde Y), daß alle Handlungen dieser Versamlung der Versamlung der Apostel gleich gewesen, als sie bey einander waren, und die Mittheilung des heiligen Geistes erwarteten.

T) Die Misbräuche waren vermuthlich gesamlet, aber noch nicht untersuchet worden, und diese Untersuchung geschahe, wie wir bereits angemerket haben, eher nicht, als nach der Versetzung des Concilii nach Bologna. Raynaldus ad ann. 1547. n. 72. Die Prälaten konten sich daher darüber wundern, daß man diese Misbräuche nicht reformiret, nicht aber darüber, daß man das Decret davon nicht publiciret. Denn es war dieses Decret noch nicht vorhanden, folglich konte es auch nicht vorgetragen werden.

U) Es wurde seine Rede in die Acten eingeheftet, und dabey bemerket, daß sie nicht gehalten worden, weil dieser Prälat so heisch gewesen, daß er fast nicht reden können.

X) Unser Geschichtschreiber giebt vor, daß er sich mit Fleiß unpäslich gestellet, und daß die wahre Ursache, warum dieser Prälat nicht geprediget, diese gewesen, weil er nach den Kränkungen, die er in den Congregationen erlitten, der Session nicht beywohnen können, ohne in den von ihm vertheidigten Meinungen zu beharren,

ren, und daß er keine Sicherheit gehabt, wenn er dieses gethan. Pallavicini behauptet, daß sich dieses auf lauter falsche Berichte gründe, und das ist auch warscheinlich. Denn weder der Cardinal, noch auch Sarpius selbst melden uns etwas von diesen Kränkungen, noch auch von dem Widerstande, den Martyranus bey diesen Congregationen gethan. Vielmehr hat es das Ansehen, daß dieser Prälat mit den Legaten Eines Sinnes gewesen; oder wenn auch dieses nicht gewesen wäre, so würde er nicht weniger Freyheit gehabt haben, seine Meinung bey der Session zu sagen, als sie der Bischof von Fiesoli und verschiedene andere gehabt, die am Tage der Session bey eben dem Widerspruch beharreten, den sie vorher in den Congregationen gethan. Es muß daher Sarpius nicht recht unterrichtet gewesen seyn; man darf sich auch nicht wundern, daß er sich, da er die Acten des Concilii nicht vor sich gehabt, in dergleichen Erzählungen zuweilen geirret. Pratano hat in seiner Samlung der Acten des Concilii diese Erzählung des Pallavicini bestätiget. K. Sarpius kan sich darin geirret haben, daß er die Kränkungen, die dem Martyranus in den Congregationen widerfahren, zur Ursache der Weigerung dieses Bischofs gemachet; die Sache selbst aber behält unter einigen geänderten Umständen ihre Richtigkeit. Es hatte nemlich dieser Martyranus bey der ersten Session die Rede gehalten, darin er solche Zeugnisse der Warheit abgeleget und den moralischen Zustand der Römischen Kirche dergestalt abgemahlet hatte, daß man vor seiner Dreistigkeit erstaunen muß. Ohne Zweifel bekam er wegen dieser Rede viele Nackenschläge, daß er sich hütete, noch einmal zu peroriren; zumal da es bey dieser Session auf eben die Materie ankam, die er damals aufgedecket und durchgestriegelt hatte. Dasjenige zu widerrufen, was er damals gesaget, schickte sich nicht zum Character eines ehrlichen Mannes; und es noch einmal zu sagen, das war bey der gegenwärtigen Verfassung des Concilii nicht rathsam. Die Rede, die er bey der ersten Session gehalten, stehet in den Acten des Massarell und Courtenbroche, die dem vierten Theil der Saligschen Historie des Tridentinischen Concilii von mir beygefüget worden.

Y) Diese Zeit ist noch nicht gekommen, und selbst diejenigen, die am meisten für diese Tridentinische Versammlung eingenommen sind, haben nie vorgegeben, daß alle Handlungen derselben den Handlungen der Apostel gleich wären, als sie auf die Ueberkunft des heiligen Geistes gewartet. Vielleicht komt die Zeit noch; man hat wol ausserordentlichere Dinge in der Kirche erlebet, und man darf sich fast in der Welt über nichts mehr wundern.

§. 140.

Nach der Messe und allen übrigen Ceremonien wurden die beyden Decrete abgelesen *). Das erste, das vom Glauben handelte, enthielt folgendes. Zur Volständigkeit der Lehre von der Rechtfertigung, die in der vorhergehenden Seßion vestgestellet worden, wäre erforderlich gewesen, auch von den Sacramenten zu handeln; daher hätte das Concilium zur Ausrottung der Ketzereien, die sich in diesem Lehrpunct ausgebreitet hätten, folgende Canones gemachet, auf welche zu seiner Zeit noch einige andere folgen solten. Das Decret vom Glauben.

I. Von den Sacramenten überhaupt handelten dreyzehen Canones, und es wurde allen denen das Anathema an den Hals geworfen, welche lehreten:

1. Daß die Sacramente des neuen Gesetzes nicht alle von JEsu Christo eingesetzet worden Z), oder daß ihrer mehr oder weniger als sieben wären, oder daß Eins darunter kein wahres und eigentliches Sacrament wäre.

2. Daß dieselben von den Sacramenten des alten Gesetzes nur den Gebräuchen und

*) Concil. Trid. Sess. 7.

und Ceremonien nach unterschieden wären.

3. Daß keins unter denselben in keinerley Absicht würdiger wäre, als das andere A).

4. Daß sie nicht zur Seligkeit nöthig wären B), und daß die Gnade ohnedieselben, ja auch ohne Verlangen nach denselben, blos durch den Glauben erhalten werden könne.

5. Daß die Sacramente blos zur Stärkung des Glaubens eingesetzet worden.

6. Daß sie die Gnade, die sie andeuteten, nicht in sich fasseten, und solche auch denen, die nicht widerstreberen, nicht mittheileten; sondern daß sie nichts anders als äussere Zeichen der Gerechtigkeit, und Kenzeichen des christlichen Glaubensbekenntnisses wären, daran man die Gläubigen von den Ungläubigen unterscheidete.

7. Daß GOtt weder allezeit, noch allen Personen die Gnade durch die Sacramente ertheile, ob sie gleich von denselben unter den gehörigen Dispositionen genommen würden.

8. Daß die Sacramente die Gnade nicht durch ihre eigene Kraft mittheileten C), welches man *opus operatum* nennete, sondern daß allein der Glaube an GOttes Verheissungen zur Erlangung der Gnade hinreichend sey.

9. Daß die Taufe, Ordination und Confirmation keinen unauslöschlichen Cha-

racter

racter in die Seele drucken D), um deswillen sie nicht wiederholet werden dürften.

10. Daß alle Christen die Macht hätten, das Wort GOttes zu verkündigen und die Sacramente zu verwalten E).

11. Daß bey Verwaltung der Sacramente gar nicht nöthig sey, daß der Priester wenigstens die Absicht habe, das zu thun, was die Kirche thut.

12. Daß der Priester, der unter einer Todsünde stehet, kein wahres Sacrament ertheile, wenn er auch gleich die dabey nöthigen Stücke beobachte.

13. Daß ein jeglicher Lehrer die von der Kirche genehmgehaltenen und gebräuchlichen Ceremonien entweder verachten, oder weglassen oder ändern könne F).

II. Hierauf wurden auch vierzehen Canones von der Taufe vorgelesen, darin das Anathema allen denen angekündiget wurde, welche lehreten:

1. Daß die Taufe Johannis eben dieselbe Kraft gehabt, als die Taufe JEsu Christi.

2. Daß wahres und natürliches Wasser nicht schlechterdings zur Taufe nöthig sey G).

3. Daß die wahre Lehre von der Taufe in der Römischen Kirche nicht gelehret werde, die die Mutter und Meisterin aller andern Kirchen sey.

4. Daß

4. Daß die Taufe, die von den Ketzern im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes ertheilet wird, und zwar mit der Absicht, das zu thun, was die Kirche thut, dennoch keine wahre Taufe sey.

5. Daß die Taufe etwas freyes und zur Seligkeit nicht nöthig sey H).

6. Daß der Getaufte die Gnade nicht verlieren könne, ob er auch gleich sündige, wenn er nur nicht aufhöre zu glauben.

7. Daß der Getaufte weiter zu nichts verpflichtet sey, als zum Glauben, keinesweges aber zum Gehorsam gegen die Gebote Christi.

8. Daß er auch nicht verbunden sey, die Gebote der Kirche zu beobachten.

9. Daß man die Gläubigen an ihr Taufgelübde erinnern müsse, so, daß sie alle Gelübden, die nachher geschehen, für null und nichtig erkennen, die dem Glauben und selbst dem Bekentniß der Taufe nachtheilig sind I).

10. Daß die nach der Taufe begangene Sünden vergeben werden oder erlassliche Sünden werden durch den Glauben und Erneuerung des Taufbundes.

11. Daß die Taufe bey denen wiederholet werden müsse, die den Glauben verleugnet K).

12. Daß niemand eher getaufet werden müsse, als in dem Alter, darin Christus

getauft

getauft worden, oder auch in der Stunde des Todes L).

13. Daß man die getauften Kinder nicht unter die Gläubigen zählen dürfe M), oder daß man sie, wenn sie zum Gebrauch ihres Verstandes gelanget, noch einmal taufen müsse, oder daß man besser thäte, wenn man sie in ihrer Kindheit gar nicht taufte.

14. Daß diejenigen, die in ihrer Kindheit getaufet worden, wenn sie zum Gebrauch ihrer Vernunft gelanget, gefraget werden müsten, ob sie die Zusage in ihrem eigenen Namen thun wolten; und wenn sie dieses nicht thun wolten, so müsse man ihnen ihre Freyheit lassen N), und sie nicht zwingen Christen zu werden, nur müsse man sie nicht an den Sacramenten Theil nehmen lassen.

III. Endlich wurden auch drey Canones bey der **Confirmation** gemachet, darin allen denen das Anathema angekündiget wurde, welche lehreten:

1. Daß die Confirmation kein wahres Sacrament O), sondern nur eine unnütze Ceremonie sey, oder daß sie höchstens sonst weiter nichts, als eine Art der Catechisation gewesen, dabey die Kinder öffentlich von ihrem Glauben Rechenschaft abgeleget.

2. Daß es eine Beleidigung des heiligen Geistes sey, wenn man dem Chrisam eine besondere Kraft beylege P).

3. Daß der Bischof nicht allein derjenige sey, der die Confirmation ertheilen könne, sondern daß gemeine Priester dieses auch thun könten.

Z) Wenn dieser Spruch des Concilii von einer unmittelbaren Einsetzung verstanden werden soll, so wird es schwer halten, denselben in Ansehung der sieben Sacramente, die vom Concilio bestimmet worden, zu rechtfertigen. Verstehet man ihn aber blos von einer unmittelbaren Einsetzung, so ist der Canon von keinem sonderlichen Nutzen; weil alsdann damit weiter nichts gesaget wird, als daß JEsus seiner Kirche die Macht gelassen, dergleichen äusserliche Zeichen einzusetzen.

R. So wenig die Römische Kirche dem D. Courayer für diesen Unterschied zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Einsetzung der Sacramente danken wird, so wenig ist auch derselbe an sich gegründet. Denn Sacramente sind keine solche Verordnungen, die in der Macht und Freyheit irgend eines Menschen stehen. Deñ da sie Mittel seyn sollen, dadurch uns die Gnade GOttes mitgetheilet werden soll; so ist ihre Einsetzung lediglich von GOtt und dem Mitler des neuen Bundes abhängig, der sich daher auch bey der Einsetzung der Taufe auf die Gewalt bezogen, die ihm im Himmel und auf Erden gegeben worden. Diejenigen nun, die er selbst eingesetzet, die seinen Befehl und Verheissung vor sich haben, sind eigentlich Sacramente der Kirche. Hätte er es zum Heil der Menschen, zur Anrichtung und Stärkung ihres Glaubens für nöthig gefunden, mehrere Sacramente einzusetzen, so würde er es in eben der Macht und Weisheit gethan haben, in welcher er seine zwey Sacramente wirklich eingesetzet hat, ohne eine so wichtige Sache den Erfindungen anderer Menschen zu überlassen.

A) Es ist höchst befremdlich, daß man aus einem so unerheblichen Artikel, als der Vorzug des einen Sacraments vor dem andern ist, einen Lehrsatz und Glaubenswarheit machen wollen. Denn gesetzt auch, daß das wahr wäre, was das Concilium gelehret hat, wozu ist es denn nöthig, solches als einen Glaubensartikel aufzudringen, zumal, da man nicht bestimmet hat, welche Sacramente vor den andern einen Vorzug an Würdigkeit haben, indem ja nach verschiedenen Absichten eins mehr oder weniger würdig seyn kan, als das andere.

B) Diese Definition kan in ihrer Allgemeinheit nicht bestritten werden, nachdem das Concilium die Erklärung von sich gestellet, daß nicht alle Sacramente einem jeglichen Menschen nöthig

nöthig sind. Das heist indes nicht so viel, als ob GOtt nicht zuweilen den Mangel der Sacramente ersetze. Allein das Concilium hat weiter nichts lehren wollen, als daß die Sacramente die ordentlichen Mittel sind, uns in dem ordentlichen Lauf des christlichen Lebens zu heiligen. Wäre das nicht der Sinn des Canon, so würde er mit allem Rechte streitig gemachet werden können.

C) Wenn das opus operatum der Theologen in der Absicht ersonnen worden, die Nothwendigkeit der innerlichen Disposition und Gemüthsbeschaffenheit auszuschliessen; so würde dieser Canon kein Glaubensartikel, sondern ein Irthum seyn. Wenn sie aber darunter weiter nichts verstehen, als daß dieses die Mittel sind, die JEsus Christus zur Seligkeit heilsam und kräftig gemachet hat, und daß sie dieses ohne seine Einsetzung und Verordnung nicht seyn würden, dabey aber allezeit die Nothwendigkeit der innerlichen Disposition voraus gesetzet wird; so glaube ich, daß kein Christ diesen Satz bestreiten werde.

D) Wenn man durch diesen Character nichts anders verstehet, als daß diese Sacramente nicht wiederholet werden dürfen, so ist die Sache leicht zu begreifen und zu glauben. Daß aber dieses von einem Eindruck in der Seele herrühre, das begreift weder der Verstand, noch findet man etwas davon in der heiligen Schrift, noch in den Schriften der alten Lehrer, und man hat es auch eher nicht geglaubet, als bis die Scholastiker einen Lehrsatz daraus gemachet.

E) Das Concilium verdamte mit allem Rechte eine Lehre, die unter dem Vorwande, alle Christen zu Predigern zu machen, eine durchgängige Verwirrung und algemeinen Enthusiasmus eingeführet hatte. Da JEsus Christus die Lehrer eingesetzet, und diese auch Sorge getragen, sich solche Nachfolger zu erwählen, die von allen andern Christen unterschieden gewesen; so müssen die Apostel nothwendig geglaubet haben, daß die Macht, das Wort GOttes zu predigen, nicht allen mitgetheilet werde; und wenn auch ihr Verhalten nicht eine Vorschrift und Regel für uns wäre, so würde blos dasjenige, was wir von dem gemeinen Haufen der Christen wüsten, uns überzeugen können, daß nicht allen diese Macht beygeleget sey.

F) Ohnerachtet die Ceremonien an sich selbst was gleichgültiges sind, so würde doch eine grosse Verwirrung in die Kirche eingeführet werden, wenn man einem jeglichen Lehrer die Freyheit lassen wolte, dieselben nach eigenem Gutdünken zu ändern. Die Ordnung in der Gesellschaft erfordert eine Uebereinstimmung in demjenigen, was einmal ein-

geführet und rechtskräftig gemachet worden. Ein alzugroſſes Vertrauen auf bloſſe Ceremonien iſt ein Aberglaube; aber wenn man ſich gar nicht nach denſelben richtet, ſo iſt es entweder Eigenſinn oder Singularität.

G) Da die Taufe eine Art einer geiſtlichen Reinigung iſt, ſo kan ſie nicht beſſer als durch das natürliche Waſſer vorgeſtellet werden, welches zur Materie dieſes Sacramentes erwählet worden. In einem Nothfall aber iſt gar kein Zweifel, daß in Ermangelung des natürlichen Waſſers auch künſtliche Waſſer ſich zur Taufe ſchicken, deren Wirkung ganz und gar myſtiſch iſt, und die folglich ganz und gar keine nothwendigere Verbindung mit jenem Waſſer hat, als mit dieſem, als kraft der Einſetzung, die in dieſem Nothfall nichts entſchieden hat R. Es iſt auch nicht nöthig geweſen, etwas zu entſcheiden, weil an allen bewohnten Orten Waſſer ſeyn muß, als ohne welches auch eine ganz kleine Geſelſchaft nicht leben kan. Und wo an einem Orte entweder Wein, oder andere abgezogene Waſſer zu finden ſind, da muß nothwendig auch natürliches Waſſer anzutreffen ſeyn. Oder wenn auch nicht ſogleich auf eine Stunde Waſſer da wäre, ſo iſt ja die Verwaltung der Taufe nicht an einen gewiſſen Tag und Stunde gebunden, ſondern ſie kan ſo lange aufgeſchoben werden, bis man das von Jeſu verordnete Element des Waſſers erhalten kan. Es gehöret dieſer Punct mit unter die Fragen, die theils von einigen Kirchenlehrern aufgeworfen, theils von den Scholaſtikern vermehret worden, die an einem geiſtloſen Religionsgeſchwätz ein Vergnügen fanden, ja ihre Weisheit darin ſetzten.

H) Es iſt jederzeit die Lehre der chriſtlichen Kirche geweſen, daß die Taufe nöthig ſey, und die beſtändige Uebung derſelben iſt ein unwiderleglicher Beweis. Es wird aber damit keinesweges geſaget, daß nicht der Glaube dieſes Sacrament erſetze, wenn es unmöglich iſt, deſſelben nach der Einſetzung Chriſti theilhaftig zu werden. So verhält ſichs mit allen äuſſerlichen Anordnungen, deren Nothwendigkeit ſich allemal nach der Möglichkeit richtet. Die innerliche Beſchaffenheit des Gemüthes kan durch nichts anders erſetzet werden; die äuſſerlichen Mittel aber, die nur kraft des ausdrücklichen Gebotes nöthig ſind, und die keine weſentliche Verbindung mit dem Glauben und Liebe haben, werden nicht weiter für nöthig gehalten, als ſo weit ſie bekant und möglich ſind.

J) Es können gute Urſachen vorhanden ſeyn, warum man zu verhindern ſuchet, daß ſich niemand leichtſinnig zur Ue-

bernehmung eines Gelübdes erklären soll, wenn sonderlich zu besorgen ist, daß es nicht in unserer Macht stehen möchte, dasselbe zu erfüllen. Ich finde aber keine Ursache, warum ein Gelübde, das nach der Taufe übernommen worden, solte null und nichtig seyn, oder daß es dem in der Taufe abgelegten Bekentniß solte zuwider seyn. Zwar wenn jemand ein Gelübde übernähme, das wider die in der Taufe geschehene Verpflichtung stritte, so ist gewiß, daß dergleichen Gelübde null und nichtig wäre. Da aber die Gelübden nichts anders als Mittel sind, die Pflichten der Taufe desto leichter zu erfüllen, so sehe ich nicht ab, warum sie für nichtig sollen erkläret werden, wenn sie anders mit hinlänglicher Erkentniß und Freyheit angestellet worden, in Ermangelung welcher sie ganz gewiß ungültig sind, nicht deswegen, daß sie nach der Taufe übernommen worden, sondern weil man sie ohne Erkentniß und Freyheit übernommen hat.

K) Wenn die Kirche in Ansehung der Wiederholung der Taufe etwas verordnet hätte, so würde man scheinbare Ursachen haben, dieses Verhalten zu rechtfertigen. Allein die beständige Uebung des Gegentheils ist in solchen Dingen ein entscheidender Grund, in welchen wir sonst keine Verhaltungsregel vor uns haben, als die Autorität der Kirche, und zwar eine solche Autorität, die sich auf wichtige Ursachen gründet. Da die Taufe, wenn man sie ohne Absicht auf ihre Wirkung betrachtet, die Pforte zum Christenthum ist, so muß derjenige, der einmal getaufet worden, als ein solcher angesehen werden, der zu dieser Gesellschaft gehöret, gesetzt auch, daß er sich vom Bekentniß dieser Religion lossaget; und das ist ohne Zweifel die Ursache, warum man die Taufe bey denen nicht wiederholet, die wieder zur christlichen Religion treten. Denn da sie den Character der Christen nicht verlieren können, so dürfen sie bey erneuertem Bekentniß der Religion weiter nichts thun, als daß sie ihre Pflicht erfüllen, und das gegebene Aergerniß durch wahre Busse tilgen, ohne aufs neue zu der Religion, die sie verlassen, durch die Taufe eingeführet zu werden.

L) Es ist mehr Aberglaube als Religion, wenn man Jesum in solchen Dingen nachahmet, darin er keine Nachfolge von uns begehret hat. Er hat die Taufe anbefohlen, aber keine Zeit hat er bestimmet, wenn sie verwaltet werden solle; und da die Ursachen, um derentwillen JEsus die Taufe in diesem Alter übernommen, uns gar nicht an-

gehen, so haben wir auch keine Verbindlichkeit auf uns, ihm darin nachzuahmen.

M) Wer eine solche Lehre führet, der widerspricht der Meinung aller Jahrhunderte. Wir wollen hier nicht entscheiden, ob die Taufe nicht ja sowol für die Kinder als für die Erwachsenen eingesetzet worden, oder ob man sie für jene so nothwendig gehalten, als für diese; indes ist so viel gewiß, daß die getauften Kinder unter die Zahl der Gläubigen gerechnet worden, und daß man sie nie noch einmal getaufet, wenn sie zum Gebrauch ihrer Vernunft gelanget. Es hat daher das Concilium mit allem Recht eine Lehre verdammet, der das ganze christliche Alterthum widerspricht, und die nicht den geringsten Grund in der heiligen Schrift hat. Es scheinet zwar, als ob die Taufe vornemlich um der Erwachsenen willen eingesetzet worden. Da aber die Kinder nirgend davon ausgeschlossen worden, so ist das ein hinlänglicher Grund, zu glauben, daß die Taufe, wenn sie derselben einmal theilhaftig worden, nicht wiederholet werden dürfe, oder daß man sie für Ungläubige anzusehen habe, ohnerachtet sie des Einweihungssacraments zur christlichen Religion theilhaftig worden.

N) Da die Kirche eine blos geistliche Macht hat, so siehet man gar nicht ab, was für eine andere Strafe dergleichen Personen auferleget werden könne, als die Ausschliessung aus der Gemeinde. Mithin kan das Anathema des Concilii hier auch nicht treffen, oder man muß bekennen, daß dasselbe für die lange Weile abgeschossen worden. Um aber einen vernünftigern Grund dazu zu finden, so ist zu merken, daß diese Maxime Erasmi blos darum verdammet worden, weil man geglaubet, er habe die Absicht gehabt, daß keine andere für wahre Glieder der Kirche gehalten werden sollen, als die Erwachsenen, und daß die Kinder kraft ihrer Taufe zu nichts verpflichtet wären, bis sie durch eine freye Wahl in der Taufe die Pflichten des Christenthums übernommen. Ich halte aber dafür, daß dieses Erasmo nie in den Sinn gekommen.

O) Der Gebrauch der Confirmation, der sich die Apostel und nach ihrem Exempel die Bischöfe bedienet, auch nachdem die Wundergaben aufgehöret, ist nie in der Kirche ausgesetzet, wohl aber auf verschiedene Arten verwaltet worden. In den ersten Zeiten machte diese Ceremonie einen Theil der Taufe aus, nachher aber hat man sie als ein Supplement und Zusatz der Taufe angesehen. Seit dem

fünf

fünften Seculo hat man ihr öfters den Namen eines Sacramentes beygeleget, und wenn dieses in den vorigen Zeiten nicht gebräuchlich gewesen, so rührete es daher, daß man diesen Gebrauch nicht von der Taufe unterscheidete Uebrigens ist gewiß, daß der Name eines Sacramentes der Confirmation in verschiedenen Absichten zukomme, obwol nicht in solchem Verstande, in welchem die Taufe und Abendmal ein Sacrament genennet wird. Denn das Wort Sacrament wird nicht in einerley Bedeutung selbst in Ansehung der vom Concilio approbirten sieben Sacramente genommen, denn sonst würde es schwer halten, den Spruch desselben zu rechtfertigen. Es ist genug, daß dieser Ceremonie der Name eines Sacramentes mit Recht gebüret, und daß sie ihren guten Nutzen habe; wie die Kirche jederzeit geglaubet hat.

R. Da D. Courayer wegen dieser Anmerkung vom Cardinal Tencin in seinem Projet hart censiret worden, so hat er sich in seiner Defense de la nouvelle Traduction du concile de Trente p. 204 seqq. dagegen verantwortet, und sich über diesen Punct noch deutlicher erkläret. Man muß sich wundern, daß man in der römischen Kirche einer Sache widersprechen kan, die in dem christlichen Alterthum so deutlich vor Augen lieget, daß nemlich die Taufe und Confirmation einerley Handlung gewesen. Wenn nemlich einer die Taufe empfangen hatte, so wurde er zum Bischof geführet, der ihn einsegnete und mit Ertheilung des Segens confirmirte. Man findet eher nicht als im fünften Jahrhundert die Spuren davon, daß die Confirmation ein Sacrament genennet worden; woraus aber die Natur und Eigenschaft eines Sacramentes gar nicht hergeleitet werden kan, da bekant ist, daß die lateinischen Väter vielen andern Handlungen diesen Namen beygeleget, die man in der römischen Kirche selbst nicht für Sacramente hält, wie bereits oben ist angezeiget worden. Es verdienet hier nachgelesen zu werden Bingham in origin. ecclesiast. Vol. 4 p. 347 seqq. wo derselbe p 350 seq. aus dem Alterthum dargethan hat, daß die Confirmation kein von der Taufe verschiedenes Sacrament gewesen.

P) Es ist keine grössere Beleidigung des heiligen Geistes, dem Chrisam einige Kraft beyzulegen, als wenn man dieselbe dem Taufwasser zuschreibet; denn indem man dieses thut, so setzt man allemal voraus, daß sie vom heiligen Geist

selbst herrühre, und daß die Kraft dieser Elemente weiter in nichts bestehe, als daß sie Werkzeuge sind, dadurch er seine Gnade mittheilet. Es ist keine grössere Beleidigung des heiligen Geistes, wenn man sagt, daß er durch äusserliche Mittel und Werkzeuge wirke, als wenn man ihn unmittelbar wirken lässet. Alles, was zu der ihm schuldigen Ehre gehöret, bestehet darin, daß man glaube, daß er der Urheber aller Gnade sey, es sey nun, daß er sie unmittelbar mittheile, oder daß er durch einige äusserliche Werkzeuge wirke. R. Diese Anmerkung würde ganz richtig seyn, wenn der Gebrauch des Chrisam eben solchen Befehl und Verheissung vor sich hätte, als das Wasser der Taufe; denn in diesem Fall hätte man eine Erklärung, daß der heilige Geist durch dieses Mittel wirksam seyn wolle. So aber lieget dabey ein grosser Misverstand zum Grunde, der in der lateinischen Kirche zuerst entstanden. Es pflegten nemlich die Griechen die heilige Taufe nicht selten χρισμα oder eine Salbung zu nennen, weil die Mittheilung der Gaben des heiligen Geistes in der Schrift eine Salbung genennet wird. Allein in der lateinischen Kirche lies man es dabey nicht bewenden, sondern brauchte diese Benennung zur Erfindung einer Salbe, die vom Bischof eingesegnet und hernach an den Getauften gebraucht wurde. Anfänglich war diese Salbung mit der Taufe unmittelbar verbunden, nachher aber hat man ein eigenes Sacrament daraus gemachet. S. Bingham origines eccles. Vol. 4. p. 358.

§. 141.

Das Decret von der Reformation.

Nach diesen Canonen verlas man das Decret von der Reformation, das in den Acten den Titel führet: **Canon von der Residenz**, und folgendes Inhaltes ist:

1. Keiner soll zur bischöflichen Würde gelangen, der nicht aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren, von einem reifen Alter und ein gesitteter und gelehrter Mann ist.

2. Niemand soll zu gleicher Zeit viele Bisthümer weder als ein Titularbisthum, noch als ei-

ne Pfründe, noch unter einem sonstigen Namen annehmen können; wenn aber jemand mehrere derselben wirklich besitzet, so soll er, wenn er eines von ihnen nach seiner freyen Wahl wird zurück behalten haben, verbunden seyn, die andern in einer Zeit von sechs Monaten, wenn sie ihm vom Papste conferiret worden, oder wenn dieses nicht, in einem Jahre zu verlassen. Wenn diesem Decret nicht nachgelebet wird, so sollen sie alle für vacant gehalten werden, ausgenommen dasjenige, was er zuletzt erhalten Q).

3. Die andern Beneficia und hauptsächlich die Pfarren sollen Personen gegeben werden, die derselben würdig und fähig sind, einer Seelsorge vorzustehen. In Ermangelung dessen soll der Collator bestrafet werden R).

4. Wer ins künftige viele Beneficia, die bey einander nicht seyn können, durch die Union auf Lebenszeit, oder als eine beständige Commende, oder auf eine andere Weise, annehmen, oder diejenigen, die er wider die Canonen angenommen hat, behalten wird, soll insgesamt aller verlustig seyn.

5. Diejenigen, die viele Pfarren oder mit einander nicht bestehende Beneficia besitzen, sollen schuldig seyn, ihre Dispensationen dem Ordinario, der eine Seelsorge oder andre Verbindlichkeiten hat, zu zeigen S).

6. Die auf beständig und seit vierzig Jahren gemachte Unionen sollen von den Ordinariis, als Abgeordneten des heiligen Stuhls, untersuchet, die Interessenten citiret, und sowol diejenigen, die wider die Regeln gemacht worden, als auch die, wel-

che gar keine Statt finden, und die andern, die man ins künftige erhalten wird, und von denen man vermuthet, daß sie erschlichen und aus keinen gegründeten Ursachen gemachet worden, für null und nichtig erkläret werden; doch soll diesem Befehle nur so lange nachgelebet werden, bis der heilige Stuhl etwas anderes verordnet T).

7. Die vereinigten Pfarren sollen jährlich von den Ordinariis besuchet werden, und diese sollen befugt seyn, denselben entweder auf beständig oder auf eine Zeitlang Vicarios vorzusetzen, denen sie aller Appellation und Freyheit ohnerachtet einen Theil der Früchte nach ihrem Gefallen anweisen sollen U).

8. Die Ordinarii sollen vermöge der Autorität des heiligen Stuhles jährlich die unter keinem Bischofe stehende Kirchen besuchen und aller Privilegien, Gewohnheiten, Unmittelbarkeit und Verjährung ohnerachtet Seelsorgen und andre Bedienungen anvertrauen können.

9. Die gewählten Bischöfe sollen sich zu der in den Gesetzen bestimten Zeit einweihen lassen, und die ihnen über sechs Monate bewilligte Frist soll völlig ungültig seyn X).

10. Die Capitul der Kirchen sollen während der Vacanz des bischöflichen Stuhles kein Dimissorial zur Ordinirung bewilligen, ausser denen, welche ihr Beneficium nöthiget, sich in einer gewissen Zeit ordiniren zu lassen Y).

11. Die schriftliche Erlaubniß, die zugestanden worden, um von einem jeglichen Bischofe, wer er auch seyn mag, die Ordination empfangen zu können,

können, soll keine Gültigkeit haben, wenn man nicht in derselben die rechtmäßige Ursache angezeiget, warum man von der Pflicht, sich von dem seinigen ordiniren zu lassen, losgesprochen habe; und auch in diesem Fall soll sich niemand ordiniren lassen, als durch den Bischof, in dessen Diöces der Ordinant wohnet Z).

12. Die Dispensationen, die nöthig sind, die Ordinationen zu empfangen, sollen über ein Jahr nicht gelten, ausser in denen Fällen, deren die Gesetze Erwehnung gethan haben.

13. Diejenigen, welche von den Kirchenpatronen zu den Beneficiis vorgestellet werden, sollen ohne Unterschied nicht eher zum Besitz derselben gelangen, als bis sie vom Ordinario examiniret worden; sie müsten denn von den Universitäten gewählet worden seyn A).

14. In den Streitigkeiten, die die Unmittelbarkeit der Kirchen betreffen, soll des Innocentius IV Constitution Volentes nachgelebet werden. In den Sachen, die das Salarium oder die Armen angehen, sollen die Uumittelbaren, wenn sie auch gleich einen deputirten Richter vom heiligen Stuhle haben, vor dem Ordinarius gefordert werden können, und was diejenigen betrift, die nicht unmittelbar sind, so sollen sie in allen Sachen vor dem Ordinarius citiret werden können.

15. Die Bischöfe sollen über die Hospitäler eine Aufsicht haben, um zu sehen, ob sie von ihren selbst unmittelbaren Administratorn gut regieret werden; sie sollen aber indessen jederzeit die in der Constitution des Concilii zu Vienne Quia contingit vorgeschriebene Form beobachten B).

Die Prälaten, die sich in den Versamlungen vielen Artikeln dieses Decrets widersetzet hatten, fingen in der Sesion von neuem an, sich denselben, doch auf eine bescheidenere Art, entgegen zu stellen C). Sie verlangten, daß man die Eigenschaften der Personen, die diesen Verordnungen nachkommen solten, ausdrücken, und nicht nur den zukünftigen Uebeln zuvorkommen, sondern auch die gegenwärtigen, die weit schädlicher und gefährlicher als die andern wären, heilen solte. Allein die Legaten, die diese Reden als die letzten Bemühungen sterbender Personen ansahen, endigten die Sesion, ohne darauf im geringsten Acht zu haben, und setzten die nächste auf den folgenden 21sten April fest D).

O) Diese Verordnung, welche mit dem Alterthum und mit der Natur des geistlichen Amtes, das von einem jeden eine Wachsamkeit über seine Heerde, die ihm anvertrauet ist, fordert, die aber dadurch, daß einer mehrere Bisthümer zugleich besitzet, nicht beobachtet werden kan, so genau übereinstimmet; diese Verordnung, sage ich, hat einem vor dem Tridentinischen Concilio sehr gemeinen Misbrauch abgeholfen, wo jederman so viel Beneficia und Bisthümer an sich zu bringen suchte, als er konte. Es wäre zu wünschen, daß dieses Decret überall beobachtet würde. Allein in Deutschland wird dasselbe gar nicht geachtet, wo die Bischöfe noch beständig viele Bisthümer zugleich besitzen, unter dem Vorwande, eine hinlängliche Macht in Händen zu haben, um ihre Staaten wider die Einfälle der Protestanten zu schützen. Diese Ursach kan vielleicht einige Warscheinlichkeit in den Augen der Menschen haben; ich weiß aber nicht, ob sie vor GOtt gültig ist, zumal bey dem gegenwärtigen Zustande der Sachen, da alles von beyden Seiten eingerichtet ist, und wo sich nicht die geringste Spur findet, daß sich die protestantischen Mächte die catholischen Staaten an sich zu reissen bemühen, noch vielweniger darauf denken solten, die Religion in denselben über den Haufen zu werfen.

P) Die in dem Canon Grave nimis festgesetzte, und hier durch das Concilium erneuerte Strafe war die Aufhebung

des Rechtes, Beneficia zu vergeben, ita ut qui post primam & secundam correptionem fuerit repertus culpabilis a beneficiis conferendis per ipsum concilium suspendatur. Der Canon bestimt nicht, ob diese Suspension auf die ganze Lebenszeit des Collators, oder nur auf dieses mal gehen soll. Doch dem sey, wie ihm wolle, so wird dieser Canon in Ansehung der Collatoren nicht in Ausübung gebracht; wenn aber die Person, die sie zum Beneficio vorgestellet, gerichtlich für unwürdig erkläret wird, so sind sie verbunden, in einer gewissen Zeit eine andre vorzustellen; in Ermangelung dessen, oder wenn dieser neue wiederum für untüchtig gehalten wird, so fält nach einer bestimten Zeit die Ernennung für dismal auf den Ordinarius.

S) Wenn durch die königlichen Befehle und durch die Sprüche des Parlaments beschlossen worden wäre, daß in keinem Fall in Frankreich erlaubet seyn solte, Beneficia, die bey einander nicht seyn können, zu besitzen, so würde dieses Decret daselbst nicht angenommen worden seyn, weil man von der Gültigkeit der Dispensationen über diesen Punct nichts wissen will, und weil sie überdem alle für nichtig erkläret worden sind; und jedes Beneficium, das eine persönliche Residenz erfordert, wird hieselbst für ein solches gehalten, das bey einem andern von eben der Beschaffenheit nicht bestehen kan, es mag mit einer Seelsorge verknüpft seyn, oder nicht.

T) Diese Einschränkung ist in Frankreich, wo die Sache von den Gerichten und von dem Ordinario getrieben werden muß, von keinem Nutzen.

U) Der Unterschied zwischen beständigen und zeitigen Vicarien, der durch das Decret des Concilii autorisiret worden, hat in Frankreich einer entgegenstehenden Disciplin Platz machen müssen, als woselbst man keine bewegliche Vicarien verstattet, die nach dem Gutdünken derer, die sie ertheilen, wieder weggenommen werden können. Die Capitul und Abteyen, die als Patronen verbunden sind, die unter ihnen stehende Parochien besorgen zu lassen, müssen solches durch beständige Vicarien verrichten, welchen man eine hinlängliche Portion entweder an Früchten oder an Gelde reichet, und man weiß eigentlich von keinen zeitigen Pfarrern als einigen regulairen Canonicis, die mehr vi commissio-

missionis als tituli im Besitz ihrer Beneficien geblieben sind.

X) Das Concilium hat in diesem Decret keine Strafe wider diejenigen festgesetzet, die ihre Einweihung über die bestimte Zeit aufschieben. In dem 2ten Capitel der 23sten Session wurde aber verordnet, daß, wenn die Bischöfe drey Monate nach ihrer Bestätigung mit ihrer Einweihung zauderten, sie zur Wiedererstattung ihrer Früchte angehalten werden solten; und daß, wenn sie drey andre Monate nachher dieselbe vernachläßigten, sie selbst ihrer Bisthümer beraubet seyn solten. Diese Verordnung, die an sich billig und den alten Regeln gemäs ist, wird indessen mit solcher Strenge nicht zur Volziehung gebracht, und man siehet tägliche Einweihungen über die bestimte Zeit aufschieben, ohne daß man in eine Strafe fält.

Y) Die Verfasser der Anmerkungen über das Tridentinische Concilium bemerken, daß erst seit dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts die Capitul angefangen haben, während der Vacanz des Stuhles einige Gerichtsbarkeit über ihre Diöces auszuüben; da sie sonst von dem Metropolitan ausgeübet worden, und daß Bonifacius VIII diese Veränderung eingeführet habe. Selbst die Canonisten lehren, daß die nothwendige und nicht die freywillige Gerichtsbarkeit auf sie gekommen sey. Es ist aber in diesem Stücke bey allen Kirchen keine gänzliche Gleichheit, und man siehet, daß gewisse Capitul diese Gerichtsbarkeit mit mehrerer Ausbreitung ausüben, als andre. Doch dem sey, wie ihm wolle, da die Ordination eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit ist, so verbietet das Concilium den Capituln, während der Vacanz Dimissoriales auszufertigen, ausser denen, die ihre Beneficia nöthigen, sich in einer gewissen Zeit ordiniren zu lassen; in welchem Fall es mehr eine Handlung der nothwendigen, als freywilligen Gerichtsbarkeit ist.

Z) Die Freyheitsbriefe, die den Verfassern der Anmerkungen über das Tridentinische Concilium zu folge, nur am Römischen Hofe ausgefertiget werden, finden in Frankreich keine statt, ausser vielleicht in unruhigen Zeiten. Sonsten sehen die Bischöfe auf diese Arten von Freyheitsbriefen ohne das besondere Dimissorial der Bischöfe von denen nicht, die um die Ordination Ansuchung thun, welches auch mit den Regeln volkommen übereinstimt.

A) Durch

A) Durch die Verordnungen von Orleans und Moulins sind die von den Universitäten Ernannten eben wie die andern dem Examen in Frankreich unterworfen, und selbst diejenigen, die von weltlichen Patronen zu den Beneficiis, mit denen eine Seelsorge verknüpft ist, ernennet worden, sind wie diejenigen, welche geistliche Patronen ernant haben, von diesem Examen nicht befreyet.

B) Obgleich diese Verordnung sehr vernünftig und selbst der alten Beschaffenheit der Kirche, wo die Bischöfe als Väter und Beschützer der Armen angesehen wurden, gemäß zu seyn scheinet; so hat man doch Bedenken getragen, es in Frankreich anzunehmen, wo die Bischöfe über einen grossen Theil der Hospitäler, deren zeitliche Verwaltung öfters nur Layen anvertrauet ist, keine Aufsicht haben. Vermöge der Befehle unserer Könige verfähret man also, weil den Bischöfen keine Gerichtsbarkeit über die Hospitäler zugestanden, und darin nur gesaget wird, daß diejenigen, die das Recht haben, diese Verwaltung zu vergeben, dabey geschützet werden sollen. Da diese Rechte aber nur solche sind, die an gewissen Orten ihre Gültigkeit haben, so ist dieses Decret wegen seiner Allgemeinheit in dem Königreiche nicht angenommen worden.

C) Die Bischöfe von Badajoz, von Astorga, von Huesca, von Calahorra und von Clermont, verlangten, daß die Cardinäle in den Decreten genennet werden solten. Diejenigen von Porto, von Rossa, von Fiesoli, von Lanciano, von Castell a Mare und von Mytilene, wie auch einige der vorhergehenden thaten Ansuchung, daß man auf den Titel des Decrets setzen möchte, daß der Synodus die algemeine Kirche vorstelte. Die von Fiesoli und von Senigaglia baten, daß man, indem man den Bischöfen das Recht gäbe, als Verordnete vom heiligen Stuhl zu verfahren, sich erklären möchte, daß man ihrer eigenen Autorität keinen Nachtheil zufügen wolte. Diejenigen von Castell a Mare und von Lanciano sagten, daß sie zwar die Canonen, aber nicht das Decret billigten, sowol wegen des Titels, worauf die Worte, daß der Synodus die algemeine Kirche vorstelle, weggelassen wären, als als auch wegen der eingeruckten Bedingung: Salva semper in omnibus auctoritate Apostolica. Einige Spanier wünschten endlich, daß man für die Autorität der Bischöfe wider die Unmittelbaren auf eine nachdrückli-

drückliche Art sorgen möchte. Dis berichtet uns Pallavicini L. 9 c. 12, und Raynaldus n. 41. zeiget uns eben diese Sache nur überhaupt an, ohne diese verschiedene Bitten umständlich anzuführen.

D) Sie hatten die gewöhnliche Regel, nach der Vielheit der Stimmen einen Entschluß zu fassen, für sich, und sie waren um desto geneigter, einen Vortheil daraus zu ziehen, weil sie nichts geschonet hatten, um sich in einer Materie, die die Autorität des heiligen Stuhles betraf, die meisten Stimmen zu verschaffen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sie auf diese Widersetzungen nicht acht hatten, weil sie dieselben für zu schwach hielten, als daß sie die Autorität ihrer Decrete zu schwächen im Stande wären, und weil sie überdem sahen, daß man niemals zu einem Entschluß kommen würde, wenn man auch auf die Widersetzung einiger Privatpersonen, die sich fast jederzeit in grossen Versamlungen einschliche, sähe.

Register
der in diesem zweyten Theil enthaltenen merkwürdigsten Sachen.

A.

Abgesandte, französische, auf dem Trid. Conc. 322 E)
: : : kaiserliche, sind bey der sechsten Seßion des Trid. Concilii nicht zugegen 480 K)
Ablaß, wird von den päpstlichen Legaten bey ihrer Ankunft zu Trident ertheilt 21. dagegen werden Scrupel gemacht 35. wird vom Papst bey Eröfnung des Trid. Concilii bewilliget 86. wider das Predigen desselben wird hart geredet 254. will der Kaiser im Kriege wider die Protestanten nicht predigen lassen 394
Ablaßkrämer, sollen nicht predigen 315. ihre angemaßte Macht 340
Absicht des Geistlichen, bey Verwaltung der Sacramente 563. 571 L). 572 M)
Acten des Concilii, was ehedem damit benennet worden 107. so werden die Decrete des Tridentinischen Concilii genant 109
Action des Concilii, was sie eigentlich sey 112
Adam, worin dessen Sünde eigentlich bestanden 269 f. 281 f. 284 B). die durch ihn fortgeerbte Sache 270. wie dessen Sünde auf die Nachkommen fortgepflanzet werde 271. Bund Gottes mit ihm und seinen Nachkommen 278 f. dessen Volkommenheit 283
Adolph von Schaumburg, Coadjutor des Erzbischofs von Cöln 237. wird eingesetzt 647 f.

Register.

Aebte, deren Streitigkeiten mit den Bischöfen 462. erhalten von den Päpsten Exemtionen 462 f. 465 D). missbrauchen ihre Freyheiten 505 P)

d' Alava, (Diego) Bischof, eifert wider die Commenden 620

Amelot, tadelt den Sarpius ohne Grund 59 K). ändert den Sinn seiner Worte 113 T). 181 C). 199 R). 221 C). 276 X). 303 L). 328 M). 650 L). 661. läst Umstände aus 395 P)

Amt des Worts in der ersten Kirche 447

Anathemata, wider die, so nicht alle Bücher als canonisch annehmen 219. wider die, so von der Erbsünde unrichtig lehren 310 f. über die Artikel von der Rechtfertigung 398. 486 f. sind übertrieben und ein Blendwerk 525 F). über die Lehre von den Sacramenten 665 f.

Andalot, wird vom Kaiser nach Rom gesandt 56 J)

Anshelmus, dessen Meinung von der Erbsünde 270

Apocryphische Bücher, wenn sie zu den canonischen hinzugethan worden 183 G). werden als canonisch angenommen 184 G)

Appellation wider den Erzbischof zu Cöln 64. 68 D)

Aretinus oder Aretius, (Augustin) dessen Rede bey der vierten Session 218. 220 L)

Aristoteles, warum die Scholastiker sich mit demselben beschäftiget 204. 326. wird bey den Glaubensdecreten gebraucht 513

Armeen des Kaisers und der Protestanten, stehen gegen einander 394

Artikel der spanischen Bischöfe, so sie den Legaten schriftlich übergeben 627 f. derselben Beantwortung vom römischen Hofe 634 f. wovon diese ein Beweis sey 640 E)

Augustinianer, thun sich in Bestreitung der Meinungen Lutheri hervor 350

Augustinus, dessen Lehre von der Erbsünde 270. 274. von der Fortpflanzung derselben 271 f. von der bösen Lust 286 f. dessen Hochachtung wird zu erhalten gesucht 289. lehret, daß der freye Wille durch den Fall verloren gegangen 415. dessen Meinung von der Prädestination 431. 432. Erklärung eines Sacraments 540

Autorität des Papsts, davon will der Papst nicht gehandelt wissen 234. kommt ins Gedränge 642.

B.

Bacon, dessen Lehrbegriff folgen die Carmeliten 406

Bann, wider den Churfürsten von Cöln 237

Baronius, hat an dem Cardinalspurpur einen Abscheu gehabt 639 B)
Baruch, das Buch wird für canonisch angenommen 181. 182 F)
Bayle, verweiset den Catholiken ihre Lästerungen von dem Tode Lutheri 163 R) f.
Bekehrung, schreibet die heilige Schrift GOtte zu 368
Bellarminus, dessen Lehre von Erwerbung des ewigen Lebens durch Verdienste 501
Bellum papale, eine zu Rom verhaste Schrift 212 Y)
Beneficien, derselben Pluralität 602 f. woher diese Benennung entstanden 605. Unterschied derselben 606. Vereinigung zweyer Beneficien 609. Decret wegen derselben 677
Beneficium datur propter officium, Misdeutung dieser Regel 450
Bernhardus, ist in den Lobsprüchen der Jungfrau Maria verschwenderisch 299. verwirft das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä 299. 304 R). 324. ist wider die Exemtionen 463. zehlt das Fußwaschen unter die Sacramente 540. 543 P)
Bertano, Bischof, dessen Vortrag 155 J)
Bettelorden, erhalten Freyheit zu predigen 252. 256. allenthalben Kirchen zu bauen 463. Klagen über sie 259 O). 505 P)
Binde der confirmirten Kinder, abergläubisches Wesen mit derselben 588
Bischöfe, deren rechtmäßige Subordination 107 O). über deren Abwesenheit von ihren Gemeinen wird geklaget 338 f. auf deren Residenz wird gedrungen 339. 451. erste Einrichtung derselben 461. sollen nicht sechs Monat hinter einander abwesend seyn 502. denselben entreissen sich die Klöster 505 P). und die Capitul 506 Q). sollen in eines andern Dioces keine bischöfliche Handlung vornehmen 504. 507 R). wollen allein die Confirmation ertheilen 582 f. die erforderlichen Eigenschaften derselben 602 f.
Bischöfe, die ersten, so sich aufs Tridentinische Concilium begeben 22. der neapolitanischen Streit wegen ihrer Reise aufs Concilium 40. werden des Wartens müde 59 f. den armen wird ein Geschenk auf des Papsts Rechnung ausgezahlt 61. 101 f. werden über das Wormser-Decret erreget 74. die französischen werden von Trident zurück berufen 83. werden von der Entrichtung des Zehenten freygesprochen 102. die spanischen sind unzufrieden 117. die französischen dringen auf die Clausul im Titel: vniuer-

Salem ecclesiam repræsentans 121. 130. 235. verlangen die namentliche Meldung ihres Königs in einem Formular 124. kein einziger aus Deutschland ist zugegen 226. die spanischen führen Beschwerden wider das Predigen der Mönche 252 f. streiten heftig über das Recht der Residenz der Bischöfe 458. 530 f. die spanischen übergeben einige Forderungen und Reformationsartikel 627 f. nehmen sich immer mehr Freyheiten heraus 630. ein schlechtes Bild von ihrem geführten Amte 633 A)

Bischof zu Jerusalem, dessen vorzügliche Ehre 462

Bisthümer, deren Abtheilung gehöret zur Ordnung der Kirche 457

Bologna, dahin sucht der Papst das Concilium zu verlegen 644

Bonaventura, dessen Meinung von der Erbsünde 270

Bowers, (Archibald) Historie der Päpste 109 R). 114 Y). 303 K). 579 P)

Breve des Papstes, wie den armen Prälaten auf dem Concilio zu helfen 101 f.

Brunnen in Deutschland, will der Papst vergiften lassen 393. 395 P)

Bucerus, (Martin) wird von dem Erzbischof zu Cöln zur Reformation gebraucht 69 T)

Buchdruckereyen, wider deren Misbrauch wird geredet 216

Bündniß zwischen dem Papst und Kaiser wider die Protestanten 328. Bedingungen desselben 329. darzu werden die Schweitzer vom Papst eingeladen 331. setzt die italienischen Mächte in Bestürzung 385

Bulle des Papsts Pauli III, von Haltung des Concilii zu Trident 5. 6 C). zweyerley Bullen ertheilt der Papst seinen Legaten aufs Concilium 19. 20. wider die Erscheinung der Procurator auf dem Concilio 40 f. wegen der Verlegung des Concilii 78. zur Eröfnung des Tridentinischen Concilii 84. wegen des Krieges wider die Protestanten 382. 390 M)

C.

Cajetanus, Cardinal, dessen Urtheil vom Grundtexte der heiligen Schrift 190 f. von neuern Auslegungen derselben 202 f. hält die Residenz der Bischöfe göttliches Rechts 451

Calvinus, erkläret das Verdienst de congruo für pelagianisch 370 T)

Campegius, (Thom.) dringt auf die Besserung der Lehr-

wahr-

wahrheiten und der Sitten zugleich 140 A). 137. 148 E). dessen Meinung von der Abtheilung der Bisthümer 457
Canon der Bücher heiliger Schrift, verschiedene Meinung darüber 179. worauf derselbe beruhet 183 G)
Canones, drey und dreyßig, darin Irthümer von der Rechtfertigung verdammet werden 485 f.
Canonisten, deren verkehrte Auslegung von dem Beneficio 450
Capitul, sollen sich der Visitation ihrer Bischöfe nicht entziehen 503. wenn sie sich die Jurisdiction angemasset haben 506 Q). warum sie vom Papst unterstützt worden 507 Q)
Caranza, vor dessen Verwegenheit erschrickt der Papst 642
Cardinal von Rochester, (Fischer) schreibt ein Buch wider der Lutherum 361
Cardinäle, drey spanische will Carl V nicht dafür erkennen 9. 10 F). eine Congregation derselben wird von dem Papst niedergesetzt 100. halten sich den Königen gleich 607. solten keine Bisthümer haben 639 B). deren Reformation wird begehret 657
Carl der fünfte, Kaiser, macht Friede mit Frankreich 3 f. befiehlt den Theologen, sich zum Concilio fertig zu halten 9. will drey Spaniern die Cardinalswürde nicht verstatten 9. 10 F). läßt von seiner Unfreundlichkeit gegen den Papst nach 11 f. dessen Abgesandter kommt zu Trident an 22. wird zu Worms wider die Protestanten aufgehetzet 47. seine Antwort auf des Farnese Antrag 51 f. wird seines Reichthums nicht froh 63 N). seine Erklärung wegen des Concilii gegen die Protestanten zu Worms 70 f. gegen den Papst 80. beschweret sich über das aufgehobene Colloquium zu Regenspurg 165. 307. billiget den Bann des Papsts wider den Erzbischof von Cöln nicht 237. 333. warum er von der Reformation den Anfang des Concilii gemacht haben will 268. 326. dessen Zurüstungen zum Kriege 309. verlangt Hülfstruppen vom Papst 309. dessen Bündniß mit dem Papst wider die Protestanten 328. Reichsbann wider den Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen 383. widersetzt sich der Aufhebung des Tridentinischen Concilii 385 f. giebt die Schriften der protestantischen Fürsten mit Bedrohung zurück 396 S). ihm unterwerfen sich viele deutsche Fürsten und Städte 466. führt Beschwerden über den Papst 469. widersetzt sich der Publication des Decrets 474. dessen Glück vermehrt den Argwohn des Papsts 642 f.

Carpzovs critica sacra 201 S)
Casa, (Johann) des Vergerii ärgster Feind 189
Catanäus, (Ludwig) dessen Meinung wegen der lateinischen Uebersetzung der Bibel 190 f. von der zuvorkommenden Gnade 417 f.
Cathari, wurden nicht aufs neue getauft 574
Catharinus, (Ambruf.) Erzbischof, hält eine schlechte Rede 158 L) f. 156. dessen Meinung von der Erbsünde 277 f. von guten Werken 359. 364 L). von der Gewisheit der Gnade 401 f. seine Erklärung davon 405 f. 408 M). von der Freyheit des Willens 412. von der Prädestination 430 f. giebt eine Streitschrift wider den Soto heraus 521. dessen Vortrag von der Absicht bey Verwaltung der Sacramente 564 f. dessen Schrift hievon 569
Ceremoniel, dessen Einrichtung auf dem Tridentinischen Concilio 43
Ceremonien bey Eröfnung des Tridentinischen Concilii 86
Cervinus, (Marcellus) päpstlicher Legat auf dem Concilio zu Trident 13. verlanget ein päpstliches Breve zum Ablaß 35. will die Legationsbulle geheim gehalten wissen 84. ist geneigt das Concilium aufzuheben 388. stellt in seinem Hause Versamlungen an 392. war melancholischen Temperaments 398. 399 X). sucht des Streits von der Rechtfertigung ein Ende zu machen 409. giebt sich viel Mühe bey Abfassung der Decrete von der Prädestination 440 f. hat den Vorsitz bey den Congregationen, die von der Lehre handeln 529 J)
Character, unauslöschlicher, der Sacramente 560 f. 569 f. 666. viererley Meinungen davon 561
Chemnitii, (Mart.) examen concilii Tridentini 177 Z). 269 T). 294 G). 307 P). 370 T). 438 B). 544 R). 571 J). seine Abhandlung de indulgentiis ist darin ein Meisterstück 485 S)
Chrisam und Salbung 581. 585 X). demselben wird eine besondere Kraft beygeleget 669. 675 f.
Cigala, (Joh. Baptist.) Bischof, widersetzt sich dem Lehrdecret von den Sacramenten 598 f.
Cistertienser, machen sich von den Bischöfen völlig frey 463
Clausul: salua semper in omnibus auctoritate apostolica, erreget Streit 652 f. 658 f. 683
Clemens der siebente, Papst, ertheilt seinem Vetter alle vacante Beneficien 608
Clemens der achte, Papst, läst die Vulgata verbessern 211 f. doppelter Betrug dabey 212

Cocco, (Jacob) Erzbischof, dessen Vorschlag von Einschränkungen der Lehre von der Prädestination 439
Cochläus, (Johann) Abgesandter des römischen Königs Ferdinands zum Tridentinischen Concilio 26 S). 58
Colloquium von Religionssachen, wird vorgeschlagen 73
: : zu Regenspurg, läuft fruchtlos ab 160. Ursachen davon 162 Q) f. darüber beschweret sich der Kaiser 165. 307
Commenden, deren Stiftung aus guten Absichten 607. 612 R). deren Misbrauch 607 f. auf die Abschaffung derselben wird gedrungen 620. 631
Concilien, verschiedene Arten derselben, nebst dem dabey ehemals gewöhnlichen Verfahren 102 f. 110 f. ihre nachher veränderte Gestalt 111
Concilium, dessen Verlegung nach Deutschland wird gesucht 72
: : der Apostel zu Jerusalem 103 f.
: : Antiochenisches 507 R)
: : zu Basel, war das einzige, auf welches Legaten geschickt worden 18 f.
: : zu Carthago 180. 182 E). 594
: : Chalcedonisches, unter dem Kaiser Marcianus 109 R). Einrichtung desselben 114 Y)
: : Costnitzisches 562
: : zu Eliberis 594
: : Ephesinisches und Chalcedonisches 105. 108 Q). 109 R)
: : Florentinisches 184 G). 542. 563. 581. 584 T)
: : Lateranisches, darauf hat der Papst in eigener Person den Vorsitz 18. der Ordnung desselben soll man auf dem Tridentinischen Concilio folgen 101. 118 f. 596
: : Nicänisches 462
: : zu Orange 367. 440
: : zu Trident, wird vom Papst Paulo III angekündiget 5. ein Platz zu den Seßionen wird in der Cathedralkirche zubereitet 22. dessen Eröfnung wird auf dem Reichstage zu Worms vorgetragen 26 f. wurde von den Protestanten für unrechtmäßig erkläret 28. zur Eröfnung desselben giebt der Papst Befehl 37. vorläufige Congregation desselben 43. die verzögerte Eröfnung desselben giebt den Bischöfen Anlaß zu Klagen 60. Ceremonien bey Eröfnung desselben 86 f. die erste Seßion desselben 91 H). die darauf veränderte alte Form hatte verschiedene Ursachen 115 D) f. Ordnung auf demselben 119 f. Streit

wegen des Titels 121. 131. dessen zweyte Seßion, und was dabey vorgefallen 126 f. (S. Seßion). kriegt Befehl von Rom wegen der abzuhandelnden Materien 250 f. ermangelt der Freyheit 252. dasselbe wollen die Römer gern aufgehoben haben 377. 381 J). der Aufhebung desselben widersetzt sich der Kaiser 385 f. hält es für schimpflich, in der Lehre mit den Protestanten einig zu seyn 413. 414 F). darauf wird auch zuweilen von der Reformation gehandelt 446. will der Papst aufschieben 473 J). dessen Decrete läst der Papst öffentlich bekant machen 470. in dessen Suspension willigt der Kaiser nicht 474. hat die Absicht, alle Meinungen Lutheri zu verdammen 508. hat unter allen Conciliis die Anathemata am wenigsten gesparet 519 B). erkläret sich öfters zweydeutig 525 E). läst sich zu unnützen Schulgrillen herab 549. warum es in Frankreich so grosse Hinderuisse gefunden 585 T). in was für einer Knechtschaft es gestecket 641 E). Anstalten des Papsts zur Versetzung desselben 641 f.

Concilium zu Vienne 374

Confeßion, Augspurgische, ob man der Ordnung derselben auf dem Tridentinischen Conc. nachgehen solle 150 f. 526

Confirmation, vier Artikel davon 538 f. Streit darüber 581 f. drey Canones von derselben 669 f. Gebrauch derselben 673 f.

Congregation, vorläufige, wird zu Trident gehalten 43. algemeine 84. abermalige 99. Ursachen derselben 116. dazu sind der Protestanten Deputirte nie gelassen worden 116. wird abermals angestellet 117. 130 f. 136 f. 167. 184. 244. 251. 334. 338. 397. 475. 526. deren werden wöchentlich zwo angeordnet 140. zweyerley Arten derselben 244

Congregationen, deren Ursprung und Zweck 111. 114 Z). Freyheit dabey 115 A)

Cortesi, (Jacob) Bischof, dessen Erklärung von der Residenz der Bischöfe 339 f.

Cosa fatta capo ha, (quod factum, transactum) ein florentinisches Sprüchwort 471

Courayer, vertheidiget sich wider den Cardinal Tencin sehr lebhaft 221 E). macht eine unnütze Anmerkung 281 A). dessen unrichtige Meinung vom Glauben 355 F). vom göttlichen Beruf 370 S). falscher Begrif von der Furcht 371 U). ihm klebet der papistische Sauerteig noch an 378 B). braucht seltsame Erklärungen 379 C). sein Probabilismus 400 Y). begehet Luftstreiche 413 D). bindet die

die Seligkeit an die Beobachtung des jüdischen Gesetzes 481 M). thut den Vätern des Concilii unrecht 481 N) f. urtheilet unrichtig von der Rechtfertigung durch den Glauben allein 482 O). von der Genugthuung für die Sünden 484 S) f. hat den Lehrbegrif der Lutheraner nicht inne 492. hat keinen gesunden Begrif von der Rechtfertigung ꝛc. 496 F). vergleicht die Protestanten und Catholiken vergeblich 501. corrigirt den Sarpius, der doch Recht hat 646 H). macht einen ungegründeten Unterschied zwischen der Einsetzung der Sacramente 670

Cramer, Erzbischof, besucht den sterbenden König in England 650 M)

Crepy, daselbst wird der Friede zwischen Carl V und Francisco I geschlossen 4

Creuz, will der Cardinal Farnese vor sich hertragen lassen 394. 396 Q)

de la Croix, (Anton) Bischof, redet viel vom bischoflichen Amte und von der Residenz der Geistlichen 529 H)

Cromer, (Martin) ein polnischer Geistlicher, dessen Zeugniß wider die Bischöfe 633 A)

de Cusa, Cardinal, meint, die Erklärung der Schrift müsse sich nach der Zeit richten 205. 207 U) f.

Cyprians Ursprung und Wachsthum des Papstthums 659 R)

Cyprianus, dessen Streit mit Stephano I wegen der Ketzertaufe 579 P)

D.

Danesius, (Petr.) ein französischer Abgesandter 318. 322 E). dessen Rede 318 f.

Decret zur Haltung des Tridentinischen Concilii, wird abgelesen bey der andern Sesion 129. bey der dritten Sesion 156. zwey wegen Uebersetzung und Auslegung der heiligen Schrift 210. 218. diese veranlassen in Deutschland mancherley Urtheile 225. bey der fünften Sesion 310 312. auch über diese ergehen allerhand Urtheile 323 f. wegen der Misbräuche bey den Sacramenten 586 f. bey der siebenten Sesion von den Sacramenten 665 f. von der Reformation 676 f.

Decrete des Tridentinischen Concilii, warum sie nur allein publiciret worden 109 f. 113 S). läst der Papst öffentlich bekannt machen 470. summarischer Inhalt derselben von der Rechtfertigung 476 f. von der Reformation 501 f. Urtheile darüber 508 f.

Register.

Deputirte des Erzbischofs von Mainz, deren Ankunft zu Trident verursacht Bedenklichkeiten 57
Deutsche, werden für argwöhnisch ausgegeben 58
Deutschland, dahin will der Papst das Concilium durchaus nicht verlegen 77. ein Nationalconcilium daselbst wird von den Protestanten begehrt 307. Misbräuche daselbst in Vergebung der Beneficien 473 H) f. daselbst besitzen die Bischöfe noch viele Bisthümer zugleich 680
Dispensationen, sollen nicht ertheilt werden 618. Streit darüber 619. arten gemeiniglich in Misbräuche aus 623 S)
Dispensationen von der Residenz, päpstliche, deren Unheil 451. die Aufhebung derselben wird vorgeschlagen 459
Dominicaner, deren Streit mit den Franciscanern wegen der Jungfrau Maria 275. 296. 300 f. wegen der ohne Taufe gestorbenen Kinder 288. rühmen sich ihrer Widerlegung der Ketzereyen 349. ihr Vorgeben von den guten Werken wider die Franciscaner 367 f. behaupten die Freyheit des Willens, zu glauben 415. werden unter sich selbst uneinig 417. leiten die Verbindlichkeit zur Residenz aus einem göttlichen Rechte her 456. dringen auf die Siebenzahl der Sacramente 542. ihr Streit wegen der Kraft der Sacramente 552 f.
Donawerth, wird von den Kaiserlichen eingenommen 466
Dupin histoire du concile de Trente 181 C)

E.

Edelleute, sind auf dem Tridentinischen Concilio zugegen 127
Eduard, König in England, verändert die Religion 649
Empfängniß, unbefleckte der Jungfrau Maria, Streit darüber 275. 296. 306. Ursprung dieser Streitigkeit 297 f. Fest derselben 299. wird von Joh. Scotus behauptet 299 f. wie auch von den Franciscanern 300. warum dieser Streit unausgemacht bleibe 305
Eparchien 462
Erasmus, dessen Irthum von der Erbsünde 273. 276 Y). von der Bestätigung des Taufbundes 577. 580 S). 674
Erbsünde, die Lehre davon wird vom Papst zur Untersuchung aufgegeben 240 f. dawider setzen sich die spanischen Prälaten 241. darauf bestehet der Papst 251. die Materie davon wird vorgenommen 264. neun Sätze davon 265 f. der Theologen Meinungen darüber 269. die Natur derselben 270 f. deren Fortpflanzung 271. Catharini Streit deswegen mit dem Soto 277 f. 281 f. deren

Strafe 288 f. die Abfassung eines Decrets darüber macht Schwierigkeiten 290 f. Chemnitii Erklärung dieser Materie 294 G)
Ermahnung, wird bey Eröfnung des Trid. Conc. abgelesen 86 f.
Exemtion der Bischöfe, päpstliche, auf dem Trid. Conc. wird nicht ohne Widerspruch verstattet 117. der Mönche und Ordensbrüder 340 f.
Exemtionen der Ordensleute, werden von einigen für Misbräuche, von andern für nöthig gehalten 461. wie sie entstanden 462 f. auf deren Abschaffung dringen die Bischöfe 464. Misbrauch derselben 505 P)

F.

Factionen auf dem Trid. Concilio 641
Fahne, geweihete, wird mit in den Krieg gegeben 393
Farnese, (Alexander) Cardinal, wird vom Papst an den Kaiser geschickt 14 dessen Instructionen 30. 31 Y) hetzet den Kaiser Carl V wider die Protestanten auf 47 f. gehet heimlich und schleunig wieder nach Italien 56. unter was für einem Vorwand er sich von der Armee entfernet 394. 396 R). kommt wieder nach Rom zurück 466. 471 E)
Farnese, (Octavius) commandirt die italienischen Truppen 392. sein rasender Eifer wider die Protestanten 392 O) f. erhält den Orden des güldenen Vliesses 393. nimt Donawerth weg 466
Fegefeuer, Büssung darin 489
Ferdinand, römischer König, an denselben schickt Papst Paulus III den Bischof Mignanello 14. dessen Abgesandte kommen zu Trident an 25 macht auf dem Reichstage zu Worms die Eröfnung des Trid. Conc. bekant 26
von Fiesque, (Joh. Ludw.) ersäuft im Meer 473 G)
Firmelung, S. Confirmation.
Flacius, (Matth.) dessen Irrthum von der Erbsünde 277 Z)
Fonseca, (Joh.) Bischof, singt die Messe 127
Franciscaner, einer prediget vor dem Kaiser heftig wider die Lutheraner 55. nehmen die Jungfrau Maria von der Erbsünde aus 275. 296. 300. ihre Meinung von dem Aufenthalt der ohne Taufe gestorbenen Kinder 288 f. vom Verdienst der guten Werke 366. von der Freyheit des Willens 415. Streit wegen der Kraft der Sacramente 553 f. wegen Ertheilung der Confirmation 581 f.

Franciscus der erste, König in Frankreich, macht mit dem Kaiser Carl V Friede 4. befiehlt den Parisischen Theologen, sich wegen der Glaubensartikel auf dem Concilio zu bereden 10. giebt Volmacht für seine Abgesandte nach Trident 26 S). dessen Gewissensangst vor seinem Ende 46 D). ruft seine Bischöfe von Trident wieder zurück 83. dessen Schreiben ans Concilium wird hergelesen 318. was er für ein Herr gewesen 320

Franco, (Hieronym.) päpstl. Nuntius, wird in die Schweitz geschickt 236. 238 B)

Frankreich, daselbst werden die Waldenser verfolget 45. Schluß daselbst wegen der Beneficien 681

Freyer Wille des Menschen, davon wird auf dem Trid. Conc. gehandelt 410. sechs Artikel davon aus Lutheri Schriften 410 f. die fortgesetzte Untersuchung davon erreget Streit 415 f. ist durch den Fall verloren gegangen 415 f.

Friede zwischen Carl V und Francisco I 4. 5 A)

Furcht, sündliche 368. die daher rührenden Handlungen gefallen Gott nicht 491 Y)

Fußwaschen, wird unter die Sacramente gezehlet 540

G.

Gebote Gottes, deren mögliche Haltung 488. Critic darüber 512. 518 A)

Gefahr der Majestäten auf Erden ꝛc. eine Schrift 17 J)

Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, warum das Trid. Conc. dessen nicht gedacht 513. 519 C) f.

Geistliche, massen sich die Zusammenberufung der Concilien an 110. der Vorwand davon 113 U)

Geld, dessen Aufwand wurde zum glücklichen Erfolg des Concilii erfordert 142

Geldstrafen, deren Ansetzung ist ein Eingrif in die weltliche Macht 223 K)

Genua, gefährliche Verschwörung daselbst 469

Genugthuung für die Sünde, wird von den Papisten verlanget 479. 484 S)

Gerechtigkeit Christi, deren Zurechnung 375. 380 F)

Gewißheit der Gnade, die Materie davon wird auf dem Trid. Concilio erörtert 400 f. wird von einigen verneinet 400. von andern behauptet 401 f. 494 C)

Giftmischer, schickt der Papst nach Deutschland 393. 395 P)

Glaube, evangelische Beschreibung desselben 220 C). 348.

verschiedene Bedeutungen desselben 351 f. Streitigkeiten über die Lehre vom Glauben 355 f. welcher Glaube, und in wie fern er rechtfertige 357 H). ist jederzeit mit dem Vertrauen verbunden 493 B)
Glaubenslehren, mit Untersuchung derselben wollen einige den Anfang machen 137. 145
Gnade, Bedeutung dieses Worts 372. habituelle 373. 378 C). Streit darüber zwischen den Franciscanern und Dominicanern 374. wird mit der Liebe verwechselt 380 E). streitige Frage von der Gewißheit derselben 398 f. 400 f. dieselbe ertheilen die Sacramente 549
Gnadenwahl, S. Prädestination.
Gnadenwirkungen, göttliche, gehören unter die Geheimnisse des Reichs der Gnaden 378 C)
Gott, wie er das Wollen in uns wirke 419. 422 N)
Grammatiker, tadeln einen Ausdruck des Trid. Conc. von der Rechtfertigung 510
Granvella, ärgert sich über eines Franciscaners Predigt 56 J)
Gregorius magnus, Papst, erlaubt den gemeinen Priestern, die Confirmation zu ertheilen 581 f.
Groper, (Johann) wird Cardinal 64
Grundtext der Bibel, dessen nöthige Erlernung 190 f.

H.

Handlungen, gleichgültige 359. ob es dergleichen gebe 363 K). 360
Heidegger, Beschuldigung wider ihn 484 R)
Heiden, wofür deren Heldenthaten anzusehen 359. 364 M)
Heinrich der achte, König in England, dessen Allianz hebt der König in Frankreich auf 323 H). stirbt 648. in was für einer Gesinnung in Ansehung der Religion er gestorben 650 M)
Hermann von Meurs, Erzbischof zu Cöln, wird vor den Kaiser gefordert 63. seiner Würde beraubet 67 O). vom Papst nach Rom citiret 67. nimt eine Reformation vor 69 T). wird vom Papst in den Bann gethan 236 f. 239 C). wird vom Kaiser entsetzt 647. sagt sich von seiner Würde los 648
Hieronymus, der vornehmste Urheber der Vulgata 199 P). 196
Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges 390 R). 395 P)

Hülsemanni harmonia Pauli & Jacobi 358 J)

J.

Jansenisten 414 E). 427 P). 490 U). 495
Jesuiten, haben die Thomisten zum Stillschweigen gebracht 428 T) f.
Jesuiterorden, hat die übrigen Orden fast verdrenget 260 Q)
Ἱλασμὸς, Bedeutung dieses Worts 407
Imputatio, dis Wort wird von einigen verworfen 375. wird vom Bernhardo gebraucht 375
Infallibilität der Päpste, Grund derselben 200 P)
Innocentius der dritte, Papst, dessen Decretales 569 G). billiget die freywilligen Opfer 594
Inspruck, wird bevestiget 391
Intention der Geistlichen bey den Sacramenten 563. 571 L)
Johannes, Priester, dessen Einladung zum Concilio wird sogar vorgeschlagen 140 B)
Jonas, (Just) Vorrede zu der übersetzten apologia Protestantium 232
Jubiläum, päpstliches, wegen des Krieges wider die Protestanten 382. darüber ist der Kaiser misvergnügt 386. wird zu Trident bekannt gemacht 389

K.

Kaiser, christliche, haben sonst Concilia zusammenberufen 105 f. 111. in welchen Dingen sie dabey den Vorsitz gehabt 108 R). haben auch mit den Glaubenspuncten zu thun gehabt 109 R)
Kelch, wird den Laien untersagt 227. 230 Q)
Ketzer, ihrer Taufe Gültigkeit 573 f. Streitigkeit darüber 579 P)
Kindertaufe, drey Artikel davon werden verdammet 577. 669. 674
Kirche, warum davon nicht zuerst auf dem Concilio gehandelt worden 171. dieser Name kam sonst der ganzen Versamlung der Gläubigen zu 604
Kirchenbedienungen, derselben verschiedene Stufen waren nicht im Anfange 447. deren Einführung 448. 452 F). deren Aenderung in der abendländischen Kirche 449
Kirchengüter, deren erster Gebrauch 604. reissen die Geistlichen an sich 604

Kirchenväter, deren allegorische Auslegungen der Schrift 205
Klöster, bey grossen sind theologische Lectionen eingeführet 317 X). was die Stiftung derselben verursachet 462. deren Exemtionen waren dem römischen Hofe vortheilhaft 465 D). wurden aber sehr gemisbraucht 505 P)
Kraft der Sacramente, Streit darüber 552 f.
Krieg des Kaisers wider die Protestanten, darauf setzt der Papst mehr Vertrauen, als auf das Concilium 143 C). dessen Zurüstungen verbirgt der Kaiser nicht mehr 166. 309. päpstliches Jubiläum deswegen 382

L.

Lætare Jerusalem, päpstliche Bulle 6 C)
Laien, heissen nur im uneigentlichen Verstande die Kirche 132
Landshut, im Lager daselbst kommen päpstliche Truppen an 393
Lasdeni Deduction von dem Eide des Kaisers gegen den Papst 12 H)
Laureus, (Marc.) hält die Predigt bey der fünften Session 310. ist ein elendes Gewäsche 315 R).
Lectionen, Decret von denselben 312
Legaten des Papsts, drey werden auf das Concilium nach Trident abgesandt 12 f. langen daselbst an 21. schlagen beym Papst einen geheimen Briefwechsel vor 24. schreiben an den Papst wegen Eröfnung des Concilii 33 f. wegen Beytrags zur Bestreitung der Ausgaben 41 f. 99. wollen an der Verzögerung des Concilii nicht schuld seyn 61. gerathen in grosse Hitze 65. deren Anfrage bey dem Papst nach Eröfnung des Concilii 96 f. veranstalten nach Eröfnung des Concilii eine Congregation 99. erhalten vom Papst Antwort 100 f. suchen allen Widerspruch zu verhüten 134 U). ihr dreyfacher Gegenstand bey ihren Berathschlagungen 135. wollen von den Glaubenslehren anfangen 139 Z). ihr Bericht nach Rom 141. werden von den Bischöfen eines Betrugs beschuldiget 149 G). erhalten neue Instructionen vom Papst 233 f. 241. wollen das Concilium gern wieder aufheben 388. ihnen macht die Mishelligkeit der Mönche grosse Noth 556. widersetzen sich einer ernstlichen Reformation 625 X). ihre Unruhe über die schriftlichen Forderungen der spanischen Bischöfe 629 f.

Lehrsätze von der heiligen Schrift aus den Büchern Lutheri 168 f.
Leo der zehente, kan den Streit von der unbefleckten Empfängniß Mariä nicht beylegen 301. 304 O)
Liberum arbitrium. (S. Freyer Wille) nach der aristotelischen Philosophie 414 D)
Liturgie, zur Ehre der Jungfrau Maria 298
Löven, die Theologen daselbst setzen zwey und dreyssig Artikel auf 9. denselben stellt Lutherus 75 Sätze entgegen 10 E)
Lombardus, dessen Meinung von der Absicht des Priesters bey den Sacramenten 572 N)
Lünigs Reichsarchiv 454
Lunel, (Vincent.) will zuerst von der Kirche gehandelt haben 170
Lust, die böse 270. ob dieselbe bey den Getauften Sünde sey 285 f.
Lutheraner, deren liebreiche Einladung zum Concilio wird vorgeschlagen 139. zu deren Verdammung ist das Concilium versamlet 150. 305. einige Scribenten wider dieselben 171. finden Eingang bey Lesern der heil. Schrift 204. verwerfen die Traditionen 234. ihre Lehre wird auf dem Concilio verfälschet 268 T). deren Lehrsätze von der Rechtfertigung werden untersuchet 344. 373. lehren nichts ungereimtes vom freyen Willen 411 f. 414 D). philosophiren nicht bey dem Artikel von der Rechtfertigung 496 F). in Verdammung ihrer Lehren bewies sich das Concilium sehr einträchtig 523. 525 F). ihre Lehre von dem kirchlichen Lehramte 526. von der Kraft der Sacramente 564
Lutherus, stellt den Sätzen der Lövenschen Theologen 75 Sätze entgegen 10 E). hat zu dem Colloquio zu Regenspurg kein Herz 162 Q). stirbt 160. dessen Tod wird von den Catholiken häßlich abgemahlet 163 R) f. Lehrsätze von der heiligen Schrift aus dessen Büchern 168 f. dessen Bibelübersetzung wird angezapft 194. wider dessen Predigen wird geeifert 253. auf dessen Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben sollen alle Irrthümer beruhen 335. dessen Lehre vom rechtfertigenden Glauben 348. 352. von guten Werken 358 f. verwirft das Verdienst de congruo 368. 370 T). dringet auf die Nothwendigkeit guter Werke 372 Z). 495 F). wird ungereimter Lehrsätze vom freyen Willen beschuldiget 411 f.

dessen Buch de seruo arbitrio enthält einige harte Ausdrücke 414 D). heftiger Trieb, ihn zu verdammen 420. in dessen Schriften findet man nichts tadelhaftes von der Gnadenwahl 423. schreibet den Sacramenten des A. T. eben die Kraft zu, wie denen im N. T. 556 Pfeile des Papsts Leo wider ihn 599. 600

M.

Madrazze, Cardinal, empfängt die Legaten zu Trident 21. verlangt vom Papst eine Besatzung 36. dringt auf die Abschaffung der Misbräuche 139 Y). 148 D). 145

Magnus, (Johann) Erzbischof zu Upsal, wird verstossen 127 L)

(Olaus) Erzbischof von Upsal, ist auf dem Tridentinischen Concilio gegenwärtig 126. 127 L)

Manifest des Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen von Hessen wider den Kaiser 333. der Protestanten wider den Papst 393

Mans, (Richard) dessen unverschämte Rede, die Glaubenslehren nicht aus der heiligen Schrift zu lernen 204

Maria, Jungfrau, Streit wegen ihrer unbefleckten Empfängniß 296. Nachricht davon 297 f. ihr Beyname ΘΕΟΤΟΚΟΣ 298. 303 L). ihre Verehrung 298

Marinier oder Marinarius, (Anton) trägt seine Meinung von den Traditionen vor 172 f. 248. ist dem Concilio verdächtig 176 U). 287. 371 Y). seine Vorstellung von der bösen Lust 285 f. Streit mit dem Soto über die Rechtfertigung 374. seine Meinung von der Gewisheit der Gnade 401 f. vom freyen Willen 412. vom Unterschied des Sacraments 546 f.

Martelli, Bischof von Fiesoli, erregt Schwierigkeiten 125 J). 246. dessen Vermahnung an die Bischöfe 249 K). dessen Wegschaffung von Trident wird gesucht 247

Martinus der vierte, Papst, der ficilianischen Abgesandten Abbitte bey ihm 215

Martinus der fünfte, Papst, dessen Volmacht für seine Legaten zu Pavia 20

Martiranus, (Coriolanus) Bischof, hält eine merkwürdige Predigt auf dem Tridentinischen Concilio 127. 128 P). ist unpäßlich 662 f 663 f.

Massarelli, (Angelus) Secretair beym Tridentinischen Concilio 133 O.)

Materien, abzuhandelnde, wegen deren Ordnung entstehen vielerley Meinungen 136 f.

Maynz, der Erzbischof schickt Procuratoren nach Trident 57

a Medicis, (Hippolyt.) Cardinal, erhält vom Papst alle Beneficien der Christenheit 608. 613 O)

Mehrheit der Beneficien, davon wird gehandelt 600. 602. von wem sie herrühre 603. Ursprung des Misbrauchs derselben 604 f. Mittel dagegen 613 f. die Reformation derselben sucht der Papst an sich zu ziehen 617. ob sie im göttlichen oder im menschlichen Rechte verboten sey 620

Melanchthons, (Philipp) apologia Protestantium 232. nennt in der Apologie die Beichte ein Sacrament 530 Jd

Melun, Versamlung der parisischen Theologen daselbst 10. 12 G). Streitigkeiten derselben 10 f.

de Mendoza, (Diego) kaiserlicher Abgesandter, komt zu Trident an 22. übergiebt seinen Vortrag schriftlich 23. dessen Anforderung wegen des Vorsitzes 25. 38. reiset wieder nach Venedig ab 60. liegt zu Padua krank 188 J. 224

Mignanello, (Fabio) Bischof, wird vom Papst an den König Ferdinand gesandt 14. 18 M)

Misbräuche, auf deren Abstellung dringen die Kaiserlichen 136. 139 Y). 144 f. waren auch in den Lehrwahrheiten eingerissen 137. Ordnung bey Untersuchung derselben 168. abzustellende werden vorgetragen 631 f.

" " der Beneficien in Deutschland 453 H) f.

" " der heiligen Schrift 213 f. verboten 220

" " der Sacramente, abgefastes Decret deswegen 586 f.

Mißionarien, waren eigentlich die ersten Bischöfe 459 A)

Mittelmeinungen, sind nicht allemal die richtigsten 381 H). 433 X)

Mönche, deren Streit mit den Bischöfen wegen der Lectionen und Predigten 216 f. 244 f. 252 f. suchen das Volk nur mit lustigen Schwänken zu unterhalten 253 f. sie schützet der Papst bey ihren Freyheiten 256 f. wie fern sie

sie nicht predigen sollen 314. nehmen sich auf dem Tridentinischen Concilio viel Freyheit heraus 554 f.
Molinisten 421 L). 436 Z)
Montanus oder del Monte, (Joh. Maria) wird zum päpstlichen Legaten aufs Concilium erwehlet 13. ist sehr freymüthig 49 f. 61. 398. dessen Vorschlag wegen der Ordnung des Tridentinischen Concilii 118 f. fällt dem Cardinal Madruzze in die Rede 148 E). konte bey Seßionen keine Nebenerinnerungen vertragen 157. Pasquinaden wider ihn zu Rom 214. giebt dem Bischof von Fiesoli einen derben Verweis 249 L). hat den Vorsitz bey den Congregationen von der Reformation 529 J). dessen Gegenvorstellung wegen der Residenz der Bischöfe 531 f. war kein Freund der Reformation 596
Mornay, (Phil.) mysterium iniquitatis 259 Q)
Mussius, Bischof von Bitonte, dessen erbärmliche Rede bey Eröfnung des Tridentinischen Concilii 96 K). 91 f.

N.

Nachianti, Bischof, eifert wider die Gleichmachung der canonischen Bücher und der Traditionen 221 E)
Nationen, nach denselben sollen die Vota auf dem Tridentinischen Concilio nicht eingesamlet werden 101. 115 C). das Votiren nach denselben geschahe zuerst auf dem Concilio zu Costnitz 115 B). 112
Neapolis, Bischöfe dieses Königreichs sind wegen der Reise nach Trident schwierig 40
Nestorius, dessen Irthum von Christo 297 f. 302 K)
Non titulares, bey deren Vermehrung schleichen sich Misbräuche ein 448. 596 F)
Notes sur le concile de Trente 223 J)
Nothwendigkeit der Sacramente 545 f. 550 U)

O.

Officium, was also genannt werde 450. 453 H)
Onuphrius, (Panvinius) 6 B)
Opfer, freywillige, bey Verwaltung der Sacramente, sollen nicht statt finden 591. 592

von Oppede, dessen Grausamkeit in der Provence 48 E)
Opus operatum der Sacramente 551 Z). 666. 671
Ordensgenerale, werfen den Bischöfen ihre Versäumnisse vor 254
Ordensleute, sollen in ihre vorige Schranken gesetzt werden 464
Ordination, Eingriffe in das bischöfliche Recht derselben 505 P). Gewohnheit in Ansehung derselben in Frankreich 508 R). deren unauslöschlicher Character 509 S)
Ordnung des Trid. Conc. soll nach dem Lateranischen beobachtet werden 101. 118 f.
Ordnung bey Untersuchung der Glaubenswarheiten 167 f. imgleichen der Misbräuche 168
Origenes, dessen hexapla 195 f.

P.

Pacheco, (Petrus) Bischof, wird zum Cardinal creiret 130. 139 Z). dessen Meinung von den Auslegungen der heiligen Schrift 209. Erklärung gegen die Materie von der Erbsünde 264 f. gegen die Commenden 631
Päpste, haben sich in den abendländischen Concilien alle Autorität angemasset 108 Q). 111
Papst, hat keine Macht, Concilia auszuschreiben 231. wird zum ersten und einzigen Bischof gemacht 460 B). 457
Papstthum, mitten in demselben sind evangelische Wahrheiten übrig geblieben 404 T)
Pallavicini, (Sfortia) will von einer vorhabenden Reformation nichts wissen 5 B). verdrehet oft Sarpii Sinn 17 L). beschuldiget denselben zur Ungebühr 32 Y). 50 F). 243 F). 404 Z). 409 C). 437 A). 444 C). verräth seine Parteylichkeit 96 K). behilft sich mit Spitzfindigkeiten 107 O). seine Historie heisset mit Recht ein neues Evangelium 328 L). widerspricht sich selbst 342 X). schreibt als ein Panegyrist 472. giebt des Sarpius Vortrag für aufrührisch aus 611 K)
Parma und Placenz, will Papst Paulus III gern seinem natürlichen Sohne zuwenden 30. 53. darüber ertheilt er demselben die Investitur 79

Pascal lettres provinciales 421 L)
Pathe, nur Einer soll erwehlt werden 588. und warum 590 D)
Paulus der dritte, Papst, kündiget in einer Bulle das Concilium zu Trident an 5. warum er einen kurzen Termin dazu angesetzt 6. 7 D). verlangt vom Könige in Frankreich die Abschickung der Abgesandten zum Concilio 11. sein Anerbieten durch seinen Nuntius gegen den Kaiser Carl V 11. sendet seine Legaten auf das Concilium 12 f. ertheilt ihnen zweyerley Bullen 19 f. sucht einen Religionskrieg anzuspinnen 30. 31 U). warum er keine Besatzung zu Trident verwilligen wollen 36. 38 A). giebt Befehl zur Eröfnung des Concilii 37. dessen Bulle wider die Erscheinung eines Procurators auf dem Concilio 40. dessen Verlegenheit wegen des Concilii 76. 80. ertheilt seinem natürlichen Sohne die Investitur über Parma und Placenz 79. setzt eine Congregation der Cardinäle nieder 100. dessen Antwort auf den Brief der Legaten 100. warum er den Legaten auf einige Puncte keinen Bescheid ertheilt 142. 143 C). wird zornig, daß die Reformations- und Glaubensartikel zusammen tractiret werden sollen 149 G). bewilliget endlich die Untersuchung der Glaubenslehren 166. schickt seinen Legaten neue Instructionen zu 233. nimt die Mönchsorden in Schutz 257. dessen Bündniß mit dem Kaiser wider die Protestanten 328. läst eine Jubelbulle wegen des Krieges wider die Protestanten ausgehen 382. ist über des Kaisers Glück eifersüchtig 467. 472. ruft seine Truppen wieder zurück 467 f. läst die Decrete des Tridentinischen Concilii bekant machen 470. schreibt an seinen Nuntius zu Rom einen nachdrücklichen Brief 634
Pelagianer 271. 368. 419. 432. Canones wider dieselben 490 T)
Pelagius, dessen Irlehre von der Erbsünde 273
Pensionen, Beschwerden deswegen auf dem Concilio 184 f.
Pfalz, Reformation in derselben 160
Pibrac, beschwert sich über die Undeutlichkeit des Tridentinischen Concilii 525
Pighino, (Sebast.) dessen Vorschlag wegen der Oberaufsicht über die Vorlesungen 261
Pighius, (Alb.) dessen Meinung von der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi 375

Register.

Pluralität der Beneficien. Siehe **Mehrheit.**

Polus, (Reginald) päpstlicher Legat auf dem Concilio zu Trident 13. 153. nähere Umstände von ihm 14 J): s. seine Streitigkeiten mit Heinrich VIII, Könige in England ebendas. dessen Neigung zu der Lehre der Lutheraner 178 A). Uneinigkeit mit dem Bischof von Chiozza 248. verläst Unpäßlichkeit halber Trident 529 J)

Präbenden, ob Evangelische sie mit gutem Gewissen genies-sen können 455 J)

Prädestination, die Materie davon wird vorgenommen 422. 433 f. acht Sätze davon aus den Schriften der Zwinglianer 423 f. was sie eigentlich heisse 424. Streit darüber 424. 426. labyrinthische Verwirrungen der Tri-dentinischen Theologen von dieser Lehre 438 B). bey der Abfassung eines Decrets darüber setzt es Wider-spruch 439

Präfecturen der Bischöfe, in den ersten Zeiten 461

Prälaten auf dem Tridentinischen Concilio, werden in drey Classen abgetheilt 119. Vortheile davon 120 F). die mei-sten haben wenig Gelehrsamkeit und Klugheit 136. 225 f. 228 M). Bewegungen unter ihnen über den Anfang der Untersuchung 144 f. werden spöttisch durchgezogen 158

Präsidenten, solten bey keinem Concilio seyn 122 f. war-um sie zu Costnitz verstattet worden 123

Predigen und Lesen, Streit deswegen zwischen den Bi-schöfen und Mönchen 216 f. 245. 252 f. Decret darü-ber 262 f. 313 f.

Procurator, soll auf dem Trid. Conc. nicht gestattet wer-den 40 f. 57. 129. 133 Q). Ursachen davon 42 B)

Protestanten, gegen dieselben ist Kaiser Carl V entrüstet 12 H). schöpfen einen Argwohn wider Ferdinands An-trag auf dem Reichstage zu Worms 28. wider dieselben hetzet Farnese den Kaiser auf 47 f. merken den wider sie verabredeten Krieg 55 f. 309. lassen sich zur Annehmung des Trid. Conc. nicht bewegen 70 f. bezeugen in einer Schrift, daß sie es für kein Concilium halten 71. er-klären sich aufs neue dagegen 166. 309. Recusations-schrift derselben 230 R) f. worin sie durch den Bann wider

wider den Erzbischof von Cöln bestärket worden 238. ihnen wird eine falsche Lehre von der Erbsünde beygemessen 275. begehren ein Nationalconcilium in Deutschland 307. wider dieselben wird ein Bündniß zwischen dem Papst und dem Kaiser geschlossen 328. ihr Manifest dagegen 333. ihnen wird eine falsche Lehre von der Gnade aufgebürdet 372. 377 A) deren Armee nähert sich dem Tirolischen Gebiete 390 f. geben ein Manifest wider den Papst heraus 393. schicken dem Kaiser verschiedene Schriften zu 396 C). zu deren Gewinnung war das Trid. Conc. kein Mittel 414 F). vor deren Gegenwart auf dem Conc. fürchtet sich der Papst 473 H)

Provence, Verfolgung der Waldenser daselbst 45

Puffendorfs Betrachtungen über die Monarchie des Röm. Stuhls 259 Q)

Q.

Quesnellische Streitigkeiten 207 T)

Queta, (Anton) Abgesandter auf dem Trid. Conc. 26 S). 61. heisst unrichtig Cineta 62 E)

Quietismus 483 V)

R.

Rangstreit zwischen dem römischen Könige und dem Könige von Frankreich 151 H)

Receß zu Speier 307

Rechtfertigung, der Artikel von derselben wird auf dem Trid. Conc. vorgenommen 334 f. untersuchet 342 f. fünf und zwanzig Sätze davon 344 f. verschiedene Meinungen der Theologen darüber 349 f. worin die Zubereitungen dazu bestehen 368. 491 X). was sie bedeuten soll 373. Lutherische Erklärung derselben 373. 482 O). verschiedene Bedeutungen derselben 379 D). im gerichtlichen Verstande 374. die Materie davon wird auf dem Trid. Conc. fortgesetzt 397. zurückegesetzt 409. der Publication des Decrets davon widersetzt sich der Kaiser 473 J). fünf Ursachen derselben 477. 481 M). sechs

zehn Decrete von dieser Materie 476 f. drey und dreyssig Canones wider die Irthümer davon 486 f. das Decret davon wird zu Rom getadelt 515 S). verursacht in Deutschland viel Redens 509

Recusationsschrift der Protestanten wider das Trid. Conc. die erste 231 R). die zweyte 231 f.

Rede des Bischofs von Bitonte 91 f. ist sehr anstössig 95 J)

Reformation des römischen Hofes, daran wird gearbeitet 45 B). davon wollen die Legaten auf dem Concilio nicht den Anfang machen 144. steht dem Papst nicht an 149 G). 157. 159 O). 389. 390 M). 625 X). 640 E). darauf dringet der Kaiser 388. das Decret des Tridentinischen Concilii davon 501 f. 676 f. dasselbe erklären einige für ein blosses Blendwerk 514. 520 D). eine Bulle davon wird von den Legaten vorgeschlagen 622. 630

Reformirte, deren Lehre, daß ein Gerechtfertigter nicht sündigen könne 483 Q). von der Versicherung der Beharrung bis ans Ende 483 R) f. 495 D)

Regenspurg, ein Reichstag daselbst wird angesetzt 72. gehalten 165. fruchtloses Colloquium daselbst 160. 162 Q). 307

Reichsacht, wider den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen 383

Reichstag zu Worms 26. 70. zu Regenspurg 72. 307

Reinbecks Betrachtungen über die A. C. 281 A). Bejahung der Frage, ob evangelische Domherren ihre Präbenden mit gutem Gewissen geniessen können 455

Religionsfreyheit, verstattet Carl V 466. will aber darüber nichts schriftliches ertheilen 466 f.

Religionskrieg, sucht der Papst anzuspinnen 30. dessen unstreitige Gewißheit 333. 384

Religionsschriften ungenanter Verfasser, werden verboten 219. in Frankreich frey geführet 223 J)

Residenz der Bischöfe, wird erfordert 339. davon wird gehandelt, ob sie göttliches Rechtes sey 446. 451 f. 531. 595. Nachricht von dem Ursprung derselben 447 f. 449. schädlicher Unterschied zwischen der Residenz und Non-Residenz 450. 452 G). davon machen sich die Pfarherren los 451. Streitigkeiten darüber 452. 455 f. wird von den Canonisten für eine kirchliche Observanz gehalten 456. Decret davon

davon 501. 504 O). dabey werden viele Einwürfe gemacht 516 T). Canon von derselben 676 f.

Ridolfi, Cardinal, genießt viele Beneficien 616. besitzt einen greulichen Ehrgeitz 622 Q)

Römischer Hof, wider dessen Mißbräuche wird gezeuget 610 J). Simonie desselben 633 A)

Rom, daselbst kan alles erhalten werden 451

S.

Sachsen, der Churfürst (Johann Friedrich) thut bey dem Kaiser um ein Nationalconcilium Ansuchung 238. dessen Manifest wider des Kaisers Auflagen 333. Reichsbann wider denselben 383

Sacramente, die Lehre davon wird auf dem Concilio vorgenommen 526 f. vierzehn Artikel davon 535 f. Zahl derselben wird auf sieben gesetzt 539. 542 R). ekelhafter Beweis davon 541. aller sieben Urheber soll Christus seyn 541. 665. 670. die Nothwendigkeit derselben 545. der Vorzug eines vor dem andern 548 f. 551 X). Streit von der Kraft derselben 552 f. derselben unauslöschlicher Character 560 f. Formen 562 f. Absicht des Priesters bey Verwaltung derselben 563 f. Decret wegen der Mißbräuche bey denselben 586 f. Streit wegen unentgeldlicher Verwaltung derselben 587. 591. Streit wegen des Lehrdecrets von den Sacramenten 597 f. dreyzehn Canones wegen des Glaubens davon 665 f.

von Salazar, (Johann) Bischof, streicht die alten Concilien heraus 122. schreibt dem römischen Hofe alles Unheil zu 603. 610 J)

Salig, (Christian August) wird verbessert 22 Q). 128 R). angeführet 70 T). 485 S)

Samson, (Richard) dessen Buch von der obersten geistlichen Macht 15 J)

Sarpius, (Paul) wird verbessert 23 K). 54 H). 62 M). 67 P). 73 U). 78 Z). 82 B). 85 D). 90 E). 133 Q). 159 M). 586 Y). 589 B). 600 G). 623 R). 626 Y). 646 H). 664 Y). ein Fehler desselben ists, daß er die Quellen

nicht angezeiget 176 II). irret bisweilen im Datum 235 A). 243 F). warum er die Decrete des Concilii mit eingerücket habe; 489 f.

Scharfrichter der Kinder, wer so genannt worden 288

Schelhorns Verzeichniß des monatlichen Gehalts für die Bischöfe zu Trident 62 N) f.

Scholaster bey den Stiftskirchen 317 U)

Scholastiker, ihre Meinung von dem Verstande der heil. Schrift 203. von der Fortpflanzung der Erbsünde 272. unterscheiden zwo Arten der ewigen Strafen 288. machen die Philosophie des Aristotelis zum Grunde der christlichen Religion 326. ihre Abscheulichkeiten 328 L). bestreiten die Gewisheit der Gnade 406. ihre Meinung von der Prädestination 424 f.

Schrift, heilige, der Artikel von derselben wird zur Abhandlung vorgeschlagen 158. davon wird der Anfang gemacht 168. vier Lehrsätze davon aus den Schriften Lutheri 168 f. Uebersetzungen derselben 190 f. die Deutlichkeit des Verstandes derselben 202 f. deren Lesung und Forschung wird für unnöthig gehalten 204. Mißbräuche derselben 213 f.

Schweitzer, werden von dem Papst zum Concilio eingeladen 236. imgleichen zu dem Bündniß wider die Protestanten 331. 384

Scotus, (Johann) behauptet die unbefleckte Empfängniß Mariä 299 f. das Verdienst der Werke de congruo 366. den Glauben im Verstande 415

Seligkeit, wie sie mit Furcht und Zittern zu schaffen 407

Seripandus, (Hieronym.) legt den Titelstreit des Concilii bey 134 X) dessen Meinung von der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi 376. von der Gewißheit der Gnade 401

Seßion, eine blosse Ceremonie 112. 115 A)

Seßion des Tridentinischen Concilii, die erste 86 f. welche sonst eigentlich die erste genennet werde 91 H). die zweyte 126. was dabey vorgefallen 129 f. die dritte 152 f. 156 f. die vierte 218 f. die fünfte 310 f. die sechste 474. die siebente 661 f.

Sidon, Bischof davon in partibus infidelium 59 K)

Siegel des Tridentinischen Concilii, darüber wird berathschlaget 149

Simson,

Simson von Mayland, ihm werden die Veränderungen in der Schweitz beygemessen 340

Sixtus der vierte, dessen zwo Bullen von der Jungfrau Maria 301. 307

Sixtus der fünfte, Papst, lässt die verbesserte Vulgata ediren 211

Soto, (Dominic.) dessen Meinung von Auslegungen der heil. Schrift 205. 208 X): von der Erbsünde 281 f. von der Bedeutung des Worts Glauben 351 f. widerspricht dem Catharinus heftig 361. Streit mit dem Marinario wegen der Rechtfertigung 374. wegen der Gewisheit der Gnade 406. dessen drey Bücher de natura & gratia 443. 521

Sozomenus, Erzählung aus demselben von dem Taufen des Athanasii 567 f. 572 M)

Staatsleute, stossen sich an die Decrete des Tridentinischen Concilii 513. 519 C)

Stella, (Thom.) hält die Predigt bey der sechsten Session des Tridentinischen Concilii 476

Stephanus der I, Papst, dessen Meinung von der Ketzertaufe 574. 578 P). Streitigkeit darüber 579 P)

Strafe der Erbsünde 288

Substituten, wurden im Anfange nicht gehalten 447. wenn sie aufgekommen 449

Sünde, wie sie vergeben werde 283

Symbolum, Nicänisches, Streit wegen Vorlesung desselben 152 f. wird vorgelesen 157

T.

Taufe, Tilgung der Sünde durch dieselbe 283. siebenzehen Artikel davon 537. Absicht des Priesters bey Verwaltung derselben 572 N) f. Untersuchung der Artikel von der Taufe 573 f. die von Ketzern geschehen 573 f. wird die Busse genannt 575. Gebräuche dabey werden für nothwendig erachtet 576. deren Verwaltung durch die Laien 586 Z). ist in der Kirche zu verrichten 587. vierzehn Canones von

von derselben mit dem Anathema 667. Wiederholung derselben 668. 673

Taufe Johannis, wird der Taufe Christi gleich geachtet 576

Taufwasser, abergläubiger Gebrauch desselben 588. 590 E)

Tencin, Cardinal, wider denselben erkläret sich Courayer lebhaft 221 E). 675

Tezel, (Johann) dessen Ablaspredigten in Deutschland 340

Theologen, müssen auf dem Tridentinischen Concilio stehen 127. 128 R). deren Beschäftigungen auf dem Concilio 167. hatten nicht einmal mittelmäßige Fähigkeiten 226. 229 R) deren verschiedene Meinungen über die Lehre von der Rechtfertigung 349 f. unterhalten die Streitigkeiten 399 U). Streit unter ihnen von der Freyheit des Willens 415 f.

Thomas, ein Lehrer der Dominicaner! 300. Streit über dessen Worte von der Zueignung des Leidens JEsu 376

Thomisten 421 f)

Thuanus, beschreibt die Verfolgung in Provence ausführlich 46 D)

Timotheus, das Exempel seiner Reisen wird gemißbrauchet 456. 459 A)

Tirol, Grafschaft, derselben nähert sich die Armee der Protestanten 390. und zieht sich wieder zurück 392

Titel des Trid. Concilii, Streit darüber 121 f. 130. 131. deshalben schreiben die Legaten nach Rom 135

Tod Lutheri, wird von Catholiken lügenhaft beschrieben 164

Toletanus, (Francisc.) kaiserl. Minister, kommt zu Trident an 187. dessen Vorstellung 224. dringet lediglich auf die Reformation 242

. . (Petr.) kaiserl. Statthalter zu Neapolis 42 B). will nur vier Bischöfe nach Trident. schicken 40. 49. 59

Traditionen, werden von den Papisten behauptet 170. sind von den Vätern nie der Schrift gleich geachtet worden 177 Z). werden dem Ansehen der heil. Schrift gleich gemacht 186 f. Decret darüber 218 221 E). Anathema wider die Verächter

ächter derſelben 219. der Artickel davon hatte wenig zu bedeuten 226 f. 229 D)

Tribb echovins de doctoribus ſcholaſticis 328 E)

Trident, daſelbſt langen die erſten päpſtlichen Legaten an 21. imgleichen die Abgeſandten des Kaiſers 22. und des Königs Ferdinands 25. die Procuratoren des Erzbiſchofs von Mainz 57. von da wollen die meiſten Biſchöfe wieder weggehen 60. für die Sicherheit dieſes Orts will der Kaiſer ſorgen 387. Bewegungen daſelbſt wegen des Krieges 390 f.

Tridentiniſches Concilium. S. Concilium zu Trident.

Trivultius, (Catalanus) Biſchof, wird auf ſeiner Reiſe nach Trident ausgeplündert 118

Türken, an einem Waffenſtillſtand mit denſelben arbeitet der Kaiſer Carl V. 57. wider dieſelben ſucht der Kaiſer Hülfe bey den Proteſtanten zu Worms 70

Tugend, was ſie ſey 364 O

V. U.

Vargas, (Franciſc.) deſſen Anmerkung von Abtheilung der Prälaten 120 F.) von kleinen Füchſen 125 G)

Vaucop, blinder Erzbiſchof 127 M). führt die Jeſuiten in Irland ein 128 M)

Ueberſetzung der heil. Schrift durch Lutherum, wird angezapft 194

Ueberſetzungen des alten Teſtaments, verſchiedene Griechiſche 195. Lateiniſche 196. die Italiſche 196

de Vega, (Andreas) deſſen Meinung von der Vulgata 198. von der Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti 375. von der Gewißheit des Gnadenſtandes 403. vom freyen Willen 412. deſſen Bücher über das Decret von der Prädeſtination 443

Venant, (Robert) 126. S. Vaucop.

Verdienſt, was die Proteſtanten dadurch verſtehen 500. der Catholiken Vorſtellung davon 500

de congruo, wird von dem Scotus behauptet 366. von den Lutheranern verworfen 368. 372 Z). die ſcholaſtiſche Diſtinction zwiſchen dem Verdienſte de congruo und de condigno 370 T)

Vergerius, (Petr. Paul) Bischof, lieset dem Papst eine derbe Lection 82 A). komt zu Trident an, reiset aber wieder ab 187. 188. wird nach Tübingen berufen 189

Verschwörung der Fiesquen gegen die vom Hause Doria 469. Urheber davon 469. warum sie nicht zum Ausbruch gekommen 472 G)

Vertrauen, ist von der Hofnung unterschieden 354 E)

Vicarien, beständige und zeitige 681

Viguier, (Marcus) Bischof, begehret zu einer Dispensation eine rechtmäßige Ursache 619. 624 T)

Ungewißheit im Gnadenstande, wird von einigen behauptet 401

Unionen der Beneficien, deren Abschaffung wird begehret 658. 661

Untertauchung bey der Taufe, deren Nothwendigkeit wird verworfen 577

Vorlesungen, deren alter Gebrauch soll wieder eingeführet werden 260

Vulgata, deren Autorität wird behauptet 193 f. 189. Ursprung derselben 197. Verbesserung derselben wird vorgeschlagen 197. 209 Schluß des Concilii wegen derselben 208. f. 219. 227. mit Verbesserung derselben gieng es langsam zu 211. 255 O). wird selbst von Papisten Fehler beschuldiget 407

W.

Wahl der Lehrer, daran will man dem Volke keinen Theil nehmen lassen 227. 230 P)

Waldenser, werden in der Provence verfolget 45

Wasser bey der Taufe, natürliches 667. 672

Werke, zwischen dreyerley wird ein Unterschied gemacht 350. 362

Werke, gute, Streit über die Lehre von denselben 358 f. demselben kleben noch mancherley Fehler an 483 P)

Widerspruch, ist fast in allen Sessionen erfolget 134 U)

vermeinter zwischen Paulo und Jacobo 358 X)

Worms, der daselbst zu haltende Reichstag macht dem Papst viel

viel zu schaffen 14. auf demselben wird die Eröfnung des Tridentinischen Concilii kundgemacht 26. daselbst komt Carl V an 47. Versuch des Kaisers bey den Protestanten zur Hülfe wider die Türken 70. das Wormserdecret ist zu Trident und zu Rom mißfällig 74

Z.

Zaubereyen, Mißbrauch der heil. Schrift zu denselben 213. 214

Zehente, dessen Entrichtung wird vom Papst den Bischöfen zu Trident erlassen 102. solche Exemtion steht den Spaniern nicht an 117

Zubereitungen zur Rechtfertigung, Meinungen davon 368

Zucht der Kirche gegen die Catechumenen und Bußfertigen 381 H)

Zurechnung, dis Wort wollen einige abgeschaffet wissen 375. Folgen daraus 376

Zwinglianer, ihre Lehrsätze von der Rechtfertigung 349 Z). 344 f. von der Prädestination 423 f. widersprechende Sätze derselben 436. ihr Irthum von den Sacramenten 551 Y)

Zwinglius, dessen Lehre nehmen die Waldenser an 45. was er von der Erbsünde gelehret haben soll 273. 275 U). 293. von den Sacramenten 549

Bayerische Staats-Bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sarpi, Paolo, 1552-1623 / Rambach, Friedrich Eberhard / Le Courayer, Pierre François, 1681-1776

Paul Sarpius Historie des Tridentinischen Concilii

Bd.: 2

Halle (1762)

Conc. 353-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393335-9
VD18 90115309